This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

D:jur.J.A.R.

# Quellenſammlung

zum

# deutſchen öffentlichen Recht ſeit 1848.

---

Herausgegeben

von

Paul Roth,

und

Heinrich Merck,

Zweiter Band.

---

Erlangen 1852.

Verlag von J. J. Palm und Ernſt Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

# Inhalt.


Seite

1. Rundschreiben des Bundespräsidialgesandten an sämmtliche bei dem Bundestage beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, die Beendigung der Thätigkeit der Bundesversammlung betr., d. d. 12ten Juli 1848. . . . . 1
2. Schreiben des k. hannoverischen Gesammtministeriums an die Stände des Königreichs Hannover, die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser und die Wirksamkeit der deutschen Nationalversammlung betr., d. d. 7ten Juli 1848. . 2
3. Erlaß des Reichsverwesers an sämmtliche deutsche Regierungen, die Uebernahme der provisorischen Zentralgewalt betr., d. d. Frankfurt den 16ten Juli 1848. . . . . 5
4. K. preußische Vorschläge bezüglich der Bevollmächtigten der deutschen Staaten bei der provisorischen Zentralgewalt d. d. 17ten Juli 1848. . . . . 6
5. Rundschreiben des Reichsministeriums des Krieges an die Kriegsministerien sämmtlicher deutschen Staaten, die Uebernahme der provisorischen Zentralgewalt durch Erzherzog Johann betreffend, d. d. 16ten Juli 1848. . . . . 9
6. Rundschreiben der provisorischen Zentralgewalt über ihre Stellung zu den Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Regierungen, d. d. 30ten August 1848. . . . . 11
7. Note des k. bayerischen Gesammtstaatsministeriums an das Reichsministerium, Unterstützung der provisorischen Zentralgewalt betreffend, d. d. 8ten September 1848. . . . . 13
8. Note des Reichsministeriums in Antwort auf die k. bayerische Note vom 8ten September 1848, d. d. 30ten September 1848. 14
9. Königlich niederländische Denkschrift, die Verhältnisse des Herzogthums Limburg betreffend. . . . . 15
10. Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Zentralgewalt d. d. 27. September 1848. . . . . 42

Seite

11. Note des k. k. österreichischen Ministeriums der Justiz, die Rechtsverbindlichkeit der Reichsgesetze, in specie des Reichsgesetzes vom 29ten September 1848 für Oesterreich betreffend, d. d. 6ten Dezember 1848. . . . . 43
12. Note des k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsjustizministerium, die Kundmachung der Reichsgesetze in Oesterreich betr. d. d. 10ten Februar 1849. . . . . 47
13. Depesche des k. hannöverischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. hannöverischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Publikation der Reichsgesetze betreffend, d. d. 4ten November 1848. . . 49
14. Rundschreiben der provisorischen Zentralgewalt an sämmtliche deutsche Regierungen, die Wirksamkeit der Reichskommissäre betreffend, d. d. 2ten Oktober 1848. . . . . 55
15. Vortrag des Handelsministers Duckwitz, die kommerzielle Einheit Deutschlands betreffend, d. d. 22ten September 1848. 58
16. Petition des verstärkten landesständischen Ausschusses in Krain, den §. 2 und 3 der deutschen Reichsverfassung betreffend, d. d. 13ten November 1848. . . . . 62
7. Adresse des provisorischen Landtagsausschusses von Kärnthen an die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. den §. 2 und 3 der Reichsverfassung betr, d. d. 6ten Dezember 1848. 65
18. Pragramm von Kremsier d. d. 27ten November 1848. . 67
19. Erlaß des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Programm von Kremsier betreffend, d. d. 28ten November 1848. . . . . 72
20. Vortrag des Reichsministers von Gagern über die österreichische Frage vom 18ten Dezember 1848. . . . . 74
21. Erlaß des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Programm des Reichsministers v. Gagern betreffend, d. d. 28ten Dezember 1848. . . . . 77
22. Schreiben des Reichsministers von Gagern an den Vorsitzenden des für die österreichische Frage niedergesetzten Ausschusses in Betreff der vorstehenden Note, d. d. 5ten Januar 1849. 79

Seite

23. Note des Reichsministeriums an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, in Antwort auf die Note vom 28ten Dezember 1848, d. d. 22ten Januar 1849. . . . . 83
24. Memorandum des Reichsministers des Handels über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland d. d. 12ten Februar 1849. . . . . 95
25. Die Grundrechte des deutschen Volkes. . . . . 105
26. Rundschreiben des Reichsministers des Inneren an sämmtliche deutsche Regierungen, die Feudallasten betreffend, d. d. 22ten Oktober 1848. . . . . 126
27. Vorstellung deutscher ehemals reichsständischer Familien an die deutsche Nationalversammlung, die Grundrechte betreffend, d. d. 27ten Dezember 1848. . . . . 128
28. Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands d. d. 14ten November 1848. . . . 134
29. Note des k. bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium, die Grundrechte betreffend, d. d. 5ten Dezember 1848. . . . . 147
30. Depesche des k. hannöverischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. hannöverischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Separatverkündigung der Grundrechte betr., d. d. 17ten Dezember 1848. . . . 148
31. Note des k. hannöverischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium. Die Publikation der Grundrechte betreffend, d. d. 20ten Dezember 1848. . . . . 152
32. Schreiben des k. hannöverischen Gesammtministeriums an die Ständeversammlung, die Grundrechte betreffend, d. d. 10ten Februar 1849. . . . . 153
33. Note des königl. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den königl. hannöverischen Gesandten zu Berlin, die Publikation der Grundrechte betreffend, d. d. 8. Februar 1849. . . . . 177
34. Erklärung des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 8ten Januar 1849. . . . . 179

Seite

35. Erlaß des großherzoglich mecklenburgiſchen Staatsminiſteriums an den großherzoglichen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 9ten Januar 1849. . . . . 180
36. Erklärung des großherzoglich mecklenburg-ſchwerin'ſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 2ten März 1849. . . . 182
37. Erklärung des großherzoglich heſſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 11ten Januar 1849. . . . . 184
38. Erklärung des herzoglich braunſchweigiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 19ten Januar 1849. . . . . 185
39. Wiederholte Erklärung des herzoglich braunſchweigiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 2ten März 1849. . . . 186
40. Erklärung des herzoglich ſachſen-meiningenſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 21ten Januar 1849. . . . . 187
41. Erlaß der Fürſtin von Waldeck an die fürſtliche Regierung, die Oberhauptsfrage betreffend, d. d. 23ten Januar 1849. 188
42. Erklärung des kurfürſtlich heſſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend d. d. 24ten Januar 1849. . . . . 189
43. Erklärung des großherzoglich oldenburgiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend d. d. 24ten Januar 1849. . . . . 190
44. Zuſchrift der acht thüring'ſchen Fürſten an den König von Preußen wegen Uebernahme der Kaiſerwürde. . . . . 191
45. Erklärung des herzoglich-naſſauiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 15ten Februar 1849. . . . . 192
46. Schreiben des kgl. bayeriſchen Geſandten Baron von Cetto an Lord Palmerſton d. d. 22ten Dezember 1848. . . . 193
47. Schreiben des kgl. bayeriſchen Miniſters des Aeußern an den kgl. bayeriſchen Geſandten zu London, in Bezug auf vorſtehende Note. . . . . 195

Seite

48. Erklärung des großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 3ten März 1849. . . . . 196
49. Erklärung des fürstlich lippe-schaumburgischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 1ten März 1849. . . . . 197
50. Verfassung des deutschen Reichs. . . . . 198
51. Königlich preußische Zirkulardepesche an die königlichen Missionen bei den deutschen Regierungen, das deutsche Verfassungswerk betreffend, d. d. 23ten Januar 1849. . . . . 253
52. Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Stellung Oesterreichs zur deutschen Verfassungsfrage betreffend; d. d. 4ten Februar 1849. . . . . 262
53. Verwahrung des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt gegen vorstehende Note, d. d. 9ten Februar 1849. . . . . 269
54. Note des k. sächsischen Ministers des Auswärtigen an den k. preußischen Geschäftsträger zu Dresden, in Beantwortung der k. preußischen Zirkularnote vom 23ten Januar 1849, d. d. 10ten Februar 1849. . . . . 273
55. Note des k. hannöverischen Ministers des Auswärtigen an den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten Freiherrn von Brenner, in Beantwortung der Note vom 4ten Februar d. d. 13ten Februar 1849. . . . . 276
56. Depesche des k. niederländischen Ministers des Auswärtigen an den k. Gesandten zu Berlin, in Beantwortung der k. preußischen Zirkularnote vom 23ten Januar 1849, d. d. 12ten Februar 1849. . . . . 280
57. Schreiben des Reichsministeriums an sämmtliche Bevollmächtigte bei der provisorischen Zentralgewalt, die deutsche Verfassung betreffend, d. d. 18ten Januar 1849. . . . . 282
58. Erklärung des Bevollmächtigten für die freie Stadt Frankfurt auf das Schreiben des Reichsministeriums vom 28ten Januar 1849. d. d. 6ten Februar 1849. . . . . 284
59. Erklärung des großherzoglich sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt auf das Schreiben des

Seite

Reichsministeriums vom 28ten Januar 1849, d. d. 13ten Februar 1849. . . . . 285
60. Erklärung des Bevollmächtigten für das Herzogthum Lauenburg auf das Schreiben des Reichsministeriums vom 28ten Januar 1849. d. d. 25ten Februar 1849. . . . . 290
61. Erklärung des Bevollmächtigten für Anhalt-Bernburg auf die k. preußische Zirkularnote vom 23ten Januar 1849. d. d. 23ten Februar 1849. . . . . 291
62. Instruktion für den k. preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, d. d. Berlin den 16ten Februar 1849. . . . . 292
63. Erste Kollektiverklärung der Bevollmächtigten für Preußen und sechs und zwanzig andere deutsche Regierungen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, d. d. 23ten Februar 1849. . . . . 299
64. Note des k. preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium in demselben Betreff, d. d. 23ten Februar 1849. . . . . 315
65. Erklärung des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung d. d. 18ten Februar 1849. . . 316
66. Besondere Bemerkungen des großherzoglich badischen Bevollmächtigten zur Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 24ten Februar 1849. . . . . 323
67. Besondere Bemerkungen des großherzoglich hessischen Bevollmächtigten zu der Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 24ten Februar. . . . . 324
68. Besondere Bemerkungen des herzoglich nassauischen und schleswig-holsteinischen Bevollmächtigten zur Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 23ten Februar 1849. . . 329
69. Erklärung des Bevollmächtigten für die schleswig-holsteinische Regierung über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, d. d. 8ten Februar 1849. . . . . 330
70. Besondere Bemerkungen des herzoglich sachsen-altenburgischen Bevollmächtigten zur Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 26ten Februar 1849. . . . . 333
71. Erklärung des fürstlich lippe-detmoldischen Bevollmächtigten

Seite

über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung d. d. 3ten Februar 1849. . . . . 335
72. Erklärung des Bevollmächtigten für Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, d. d. 19ten Februar 1849. . . . . 337
73. Besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten der freien Städte Bremen und Hamburg zur Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 23ten Februar 1849. . . . 338
74. Zweite Kollektiverklärung des Bevollmächtigten für Preußen und sieben und zwanzig andere deutsche Regierungen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, d. d. 1ten März 1849., sammt besonderen Bemerkungen des großherzoglich hessischen, großheroglich oldenburgischen, großherzoglich luxemburgischen, fürstlich schwarzburgischen und freistadt-lübeckischen Bevollmächtigten. . . . . 342
75. Besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg, Luxemburg, Hohenzollern, Reuß, Hessen-Homburg, Hamburg, Lübeck und Bremen zur Kollektiverklärung vom 1ten März 1849. d. d. 2ten März 1849. . . . . 352
76. Besondere Bemerkung des herzoglich sachsen-altenburgischen Bevollmächtigten zur Kollektiverklärung vom 1ten März 1849 d. d. 2ten März 1849. . . . . 354
77. Besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten für die freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zur Kollektiverklärung vom 1ten März 1849. d. d. 1ten März 1849. . . . . 356
78. Erklärung des k. bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, in Beantwortung des Schreibens des Reichsministeriums vom 28ten Januar 1849, d. d. 16ten Februar 1849. . . . . 359
79. Erklärung des k. bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, d. d. 28ten Februar 1849. . . . . 361
80. Erklärung der k. bayerischen Regierung über die deutsche Reichsverfassung, d. d. 23ten April 1849. . . . . 372
81. Vorlage der k. bayerischen Regierung an die Kammern, die deutsche Reichsverfassung betreffend, d. d. 18ten Mai 1849. 379
82. Erklärung des k. sächsischen Bevollmächtigten bei der provi-

Seite

soriſchen Zentralgewalt, über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung, d. d. 23ten Februar 1849. . . . . 389

83. Erklärung des k. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 7ten März 1849. . . . . 408

84. Note des k. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt an das Reichsminiſterium, Nachtrag zur Note vom 7ten März 1849, d. d. 9ten März 1849. . 416

85. Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, auf das Schreiben des Reichsminiſteriums vom 28ten Januar 1849, d. d. 24ten Februar 1849. . . . . 417

86. Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung betreffend, d. d. 4ten März 1849. . . . 419

87. Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt in demſelben Betreffe d. d. 28ten April 1849. . . . . 429

88. Inſtruktion für den k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Oberhaupts-Frage betreffend, d. d. 27ten Februar 1849. . . . . 430

89. Vorſchlag des k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Reichsregierung betreffend, d. d. 8ten März 1849. . . . . 433

90. Zirkularnote des k. preußiſchen Miniſters des Auswärtigen an die königlichen Miſſionen bei den deutſchen Regierungen, die öſterreichiſche Inſtruktion vom 27ten Februar 1849 betreffend, d. d. 10ten März 1849. . . . . 436

91. Erlaß der k. k. öſterreichiſchen Regierung an den k. k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Verhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland betreffend, d. d. 9ten März 1849. . . . . 437

92. Erklärung des Miniſterpräſidenten von Bayern über das Verhältniß zu Oeſterreich, in der 187ten Sitzung der deutſchen verfaſſunggebenden Reichsverſammlung vom 17ten März 1849. . . . . 440

93. Auszug aus einer Depeſche des k. k. öſterreichiſchen Miniſter-

Seite

präsidenten Fürsten von Schwarzenberg an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt in Frankfurt, dessen Gesuch um Entlassung betreffend, d. d. 17ten März 1849. . . . . 452

94. Reskript der k. k. österreichischen Regierung an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Abberufung der österreichischen Abgeordneten betreffend, d. d. 5ten April 1819. . . . . 453

95. Erwiderung des Königs von Preußen an die Deputation der deutschen Nationalversammlung vom 3ten April 1849. . 456

96. Zirkulardepesche des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche k. preußische Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen, die Uebernahme der provisorischen Leitung der deutschen Angelegenheiten betreffend, d. d. 3ten April 1849. . . . . 458

97. Schreiben der Deputation der deutschen Nationalversammlung an das k. preußische Staatsministerium, die Erwiderung des Königs von Preußen vom 3ten April 1849 betreffend, d. d. 4ten April 1849. . . . . 461

98. Note des k. hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Gesandten zu Berlin, in Antwort auf die k. preußische Zirkularnote vom 3ten April 1849 d. d. 7ten April 1849. . . . . 464

99. Note des k. preußischen Ministers des Auswärtigen an den k. hannöverischen Gesandten zu Berlin in Antwort auf vorstehende Note d. d. 11ten April 1849. . . . . 467

100. Note des k. hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Gesandten zu Berlin, in Antwort auf vorstehende Note d. d. 24ten April 1849. . . . . 471

101. Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Gesandten zu Berlin die k. preußische Zirkularnote vom 3ten April 1849 betreffend, d. d. 8ten April 1849. . . 475

102. Note des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an den k. preußischen Bevollmächtigten, die Gültigkeit der Reichsverfassung betreffend, d. d. 11ten April 1849. . . . . 478

103. Kollektivnote der Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen,

Seite

Heſſen-Darmſtadt, Oldenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holſtein, Lauenburg, Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Weimar, Koburg-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß, Hohenzollern, Waldeck, der vier freien Städte, in Antwort auf die k. preußiſche Zirkularnote vom 3ten April 1849 d. d. 14ten April 1849. 480

104. Note des k. preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt an das Reichsminiſterium, die Wahl des Königs von Preußen zum deutſchen Kaiſer betreffend, d. d. 17ten April 1849. . . . . 482

105. Depeſche des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Ablehnung der Kaiſerkrone von Seite des Königs von Preußen betreffend, d. d. 28ten April 1849. . . . . 484

106. Zirkulardepeſche des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an die k. Geſandtſchaften, die Eröffnung von Konferenzen über die deutſchen Angelegenheiten betreffend, d. d. 28ten April 1849. 494

107. Schreiben des interimiſtiſchen Präſidenten des Reichsminiſterrathes an den Präſidenten der deutſchen Nationalverſammlung, Verwahrung gegen vorſtehende Note d. d. 4ten Mai 1849. 499

108. Note des k. hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Geſandten zu Berlin, in Erwiderung auf die k. preußiſche Zirkularnote vom 28ten April d. d. 3ten Mai 1849. . . . . 501

109. Depeſche des k. bayeriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. Geſandtſchaften zu Wien und Berlin, die Bildung einer neuen Zentralgewalt betreffend, d. d. 3ten Mai 1849. . . . . 503

110. Schreiben des Bevollmächtigten der proviſoriſchen Zentralgewalt an den k. preußiſchen Miniſterpräſidenten, die Anerkennung der Reichsverfaſſung betreffend, d. d. 4ten Mai 1849. 505

111. Note des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den Bevollmächtigten der proviſoriſchen Zentralgewalt, in Erwiderung auf deſſen Schreiben vom 2ten Mai, d. d. 3ten Mai 1849. 508

112. Erlaß des k. preußiſchen Geſammtminiſteriums, die Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung vom 4ten Mai 1849 betreffend, d. d. 7ten Mai 1849. . . . . 511

Seite

113. Note des k. bayerischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Bevollmächtigten der provisorischen Zentralgewalt, die Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, d. d. 3ten Mai 1849. . . . . 514
114. Note des k. hannöverischen Gesammtministeriums an den Bevollmächtigten der provisorischen Zentralgewalt, die Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, d. d. 4ten Mai 1849. . . . . 515
115. Bericht des k. preußischen Staatsministeriums und königliche Verordnung, die Rückberufung der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betreffend, d. d. 14ten Mai 1849. . . . . 517
116. Erlaß des k. preußischen Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Rückberufung der preußischen Abgeordneten betreffend, d. d. 14ten Mai 1849. . . . . 523
117. Note des k. sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium, die Rückberufung der sächsischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betreffend, d. d. 19ten Mai 1849. . . . . 530
118. Entschließung des k. hannöverischen Ministeriums des Auswärtigen, die Rückberufung der hannöverischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betreffend, d. d. 23ten Mai 1849. . . . . 531
119. Großherzoglich badische Verordnung, die Rückberufung der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betreffend, d. d. 12ten Juni 1849. . . . . 534
120. Depesche des k. preußischen Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die provisorische Zentralgewalt betreffend, d. d. 18ten Mai 1849. 535
121. Note des Reichsministers des Inneren an den k. preußischen Bevollmächtigten, Erklärung des Reichsverwesers auf die k. preußische Depesche vom 18ten Mai 1849, d. d. 24ten Mai 1849. . . . . 538
122. Depesche des k. preußischen Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, den Rücktritt des Reichsverwesers betreffend, d. d. 28ten Mai 1849. . . . . 539

Seite

123. Note des Präſidenten des Reichsminiſterraths an den k. preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, den Rücktritt des Reichsverweſers betreffend, d. d. 7ten Juni 1849. . . . . 544

124. Note des deutſchen Reichsminiſteriums an das k. würtembergiſche Geſammtminiſterium, die Wahl einer ſogenannten Reichsregentſchaft betreffend, d. d. 9ten Juni 1849. . . . 548

125. Schreiben des k. würtembergiſchen Miniſters des Innern an den Präſidenten der deutſchen Nationalverſammlung, die Verlegung des Sitzes derſelben betreffend, d. d. 17ten Juni 1849. . . . . 550

126. Königlich bayeriſche Denkſchrift, in vertraulicher Weiſe an das k. k. öſterreichiſche Kabinet gerichtet, d. d. 5ten Mai 1849. 555

127. Inſtruktion für den k. preußiſchen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz, d. d. 10ten Mai 1849. . . . . 570

128. Denkſchrift der k. preußiſchen Regierung, die Union des deutſchen Bundesſtaates mit Oeſterreich betreffend, d. d. 9ten Mai 1849. . . . . 573

129. Grundlinien zu einer Unionsakte, vorgelegt mit der k. preußiſchen Denkſchrift vom 9ten Mai 1849. . . . . 585

130. K. k. öſterreichiſche Denkſchrift, in Erwiderung der k. preußiſchen Denkſchrift von 9ten Mai 1849., d. d. 16ten Mai 1849. . . . . 588

131. K. k. öſterreichiſche Denkſchrift, die Bildung einer neuen proviſoriſchen Zentralgewalt betreffend, d. d. 16ten Mai 1849. 594

132. Promemoria des k. preußiſchen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz an das k. k. öſterreichiſche Kabinet, die Uebernahme der proviſoriſchen Zentralgewalt durch Preußen betreffend, d. d. 18ten Mai 1849. . . . . 597

133. Promemoria des k. k. öſterreichiſchen Miniſterpräſidenten an den preußiſchen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz, die Bildung einer proviſoriſchen Zentralgewalt betreffend, d. d. 19ten Mai 1849. . . . . 604

134. Erlaß des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Spezialbevollmächtigten zu Wien, die Union des deutſchen Bundesſtaates mit Oeſterreich betreffend, d. d. 25ten Mai 1849. 608

135. Depeſche des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k.

Seite

Gesandten zu München, die Berliner Konferenzen betreffend, d. d. 21ten Mai 1849. . . . . 619

136. Depesche des k. bayerischen Ministers des Auswärtigen an den k. Gesandten zu Berlin, die Berliner Konferenzen betreffend, d. d. 27ten Mai 1849. . . . . 622

137. Erklärung des k. sächsischen Bevollmächtigten bei den Berliner Konferenzen d. d. 26ten Mai 1849. . . . . 629

138. Erklärung der k. hannöverischen Bevollmächtigten zu den Konferenzen d. d. 26ten Mai 1849. . . . . 633

1.

## Rundschreiben des Bundespräsidialgesandten an sämmtliche bei dem Bundestage beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, die Beendigung der Thätigkeit der Bundesversammlung betr., d. d. 12ten Juli 1848.

Die auf Veranlassung der deutschen Regierungen aus freier Volkswahl hervorgegangene und in Frankfurt a/M. vereinte Nationalversammlung hat durch das hier im Abdruck mitfolgende Gesetz eine provisorische Centralgewalt gegründet, welcher bis zur Einführung einer gemeinsamen Verfassung für die Gesammtheit der zu Deutschland gehörigen Staaten die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes anvertraut worden ist. Durch die hierauf von der deutschen Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 20. v. M. vorgenommene Wahl eines Reichsverwesers wurde Se. Kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Johann von Oesterreich zu dieser hohen Würde berufen, welcher dieselbe auch nach ihm zugesicherter Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen angenommen und am heutigen Tage in feierlicher Sitzung der Nationalversammlung angetreten hat. Die über den Akt der Wahl, sowie über die erfolgte Uebernahme der Centralgewalt, stattgefundenen Veröffentlichungen liegen hier

bei. In Folge dieſes letztern Aktes hat auch die Bundesverſammlung die ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Befugniſſe und Verpflichtungen Namens der von ihr vertretenen Regierungen auf die für Deutſchland eingeſetzte proviſoriſche Centralgewalt übertragen, beziehungsweiſe in die Hände Sr. Kaiſerl. Hoheit des Herrn Erzherzog-Reichsverweſers niedergelegt, womit ſie ihre bisherige Thätigkeit als beendet anſieht. Indem der Unterzeichnete ſich beehrt, Sr. Excellenz dem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter ..... einen Abdruck des über dieſen feierlichen Vorgang aufgenommenen Protokolls zu überreichen, verbindet er damit die erneuerte Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung ꝛc.

---

2.

## Schreiben des k. hannoveriſchen Geſammtminiſteriums an die Stände des Königreichs Hannover, die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer und die Wirkſamkeit der deutſchen Nationalverſammlung betr., d. d. 3ten Juli 1848.

Den löblichen Ständen ſind ohne Zweifel diejenigen Beſchlüſſe bekannt, welche von der deutſchen Nationalverſammlung über die Begründung einer proviſoriſchen Centralgewalt und die Uebertragung derſelben auf Seine Kaiſerliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oeſterreich gefaßt worden.

Die Perſönlichkeit dieſes erhabenen Fürſten iſt ſo

vollkommen geeignet, das Vertrauen der Fürsten wie der Völker Deutschlands auf sich zu lenken, daß Seine Majestät der König Ihre Zustimmung zu dieser Wahl zu erklären und dieselbe als ein höchst günstiges Ereigniß in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit zu begrüßen keinen Augenblick Anstand genommen. Auch haben Allerhöchstdieselben im Vertrauen auf diese Persönlichkeit und in der Voraussetzung, daß Seine Kaiserliche Hoheit die Wahl annehmen werden, Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Beschlusses über die Demselben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, jetzt nicht geltend zu machen Sich entschlossen.

Inzwischen haben Seine Majestät sich bewogen gefunden, in Beziehung auf diese hochwichtige Angelegenheit den löblichen Ständen folgende Mittheilungen machen zu lassen.

Seine Majestät haben die gebieterische Nothwendigkeit erkannt, der Verfassung Deutschlands eine größere Kraft und Einheit zu verleihen, daher Ihre Zustimmung dazu gegeben, daß die Verfassung durch eine Vertretung des Volkes am Bunde vervollständigt werde, und Sich zu Opfern für die Erreichung des Zweckes einer größeren Einheit und Kraft gern bereit erklärt.

Allein Seine Majestät hegen auch die unwandelbare Ueberzeugung, daß der gesammte Zustand Deutschlands die Herstellung einer solchen Centralregierung, welche auch die inneren Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines andern Monarchen erscheinen lassen würde, nicht zulasse, und daß so wenig das Wohl und die Freiheit der Völker als Ihre eigene fürstliche Ehre es gestatten würde, einer Verfassung Ihre Zustimmung zu geben, welche der Selbstständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sicherte.

Unter dieſen Umſtänden ſind Seine Majeſtät zwar entſchloſſen, auf der einen Seite dem wahren Wohle des Landes alle Opfer zu bringen, auf der andern Seite aber würden Sie, falls die geforderten Beſchränkungen der Selbſtſtändigkeit über dasjenige Maaß hinausgingen, welches die Pflichten gegen das Allerhöchſt Ihnen von Gott anvertraute Land und Ihre eigene Ehre bezeichnen, lieber das Aeußerſte ertragen, als zu Maßregeln die Hand zu bieten, welche Pflicht und Ehre als verwerflich darſtellen würden.

Seine Majeſtät haben daher die Unterzeichneten beauftragt, bei der Verhandlung über die Verfaſſung Deutſchlands und insbeſondere auch rückſichtlich der dem Erzherzoge Johann anzuvertrauenden proviſoriſchen Centralgewalt auf alle geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß jene Verfaſſung und insbeſondere die künftige Stellung des Reichsverweſers mit der Selbſtſtändigkeit des Königreichs in dem angedeuteten Sinne vereinbar ſei.

Zugleich aber haben Allerhöchſtdieſelben auch erklärt, daß, falls dieſe Verhandlungen zu einem günſtigen Reſultate nicht führen, vielmehr die Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit des Königreichs über diejenige Gränze, welche Seine Majeſtät Sich ſtellen zu müſſen geglaubt haben, hinausgehen würde, Seine Majeſtät ſich nicht verpflichtet erachten könne, in einer Stellung zu beharren, welche alsdann in Ihren Augen jede Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abſchneiden würde.

Hannover den 7ten Julius 1848.

Königlich-Hannoverſches Geſammt-Miniſterium.

Bennigſen. Prott. Stüve. Dr. Braun.
Lehzen. Düring.

3.

## Erlaß des Reichsverweſers an ſämmtliche deutſche Regierungen, die Uebernahme der proviſoriſchen Centralgewalt betr., d. d. Frankfurt den 16ten Juli 1848.

Der von der conſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt a. M. nach dem Geſetze vom 28. Juni 1848 erwählte Reichsverweſer, Erzherzog Johann von Oeſterreich, hat vom 12. Juli 1848 die Leitung der proviſoriſchen Centralgewalt übernommen, ſofort am 15. Juli 1848 das Reichsminiſterium gebildet, und zwar demnächſt

1) für die auswärtigen Angelegenheiten,
2) für das Innere,
3) für das Kriegsweſen und
4) für die Juſtiz.

Die proviſoriſche Centralgewalt beginnt daher mit der Ausübung der in dem Geſetze vom 28. Juni 1848 vorgezeichneten Befugniſſe und Verpflichtungen.

Die proviſoriſche Centralgewalt kennt genau die Grenzen der ihr ertheilten Rechte und Gewalten, ſie wird ſich nur inner derſelben bewegen, ſie wird insbeſondere die vollziehende Gewalt nur in Angelegenheiten ausüben, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaates betreffen. Die proviſoriſche Centralgewalt erkennt es als ihre Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Einheit Deutſchlands auf friedlichem Wege erreicht, daß Deutſchland nach außen hin ſtark und unabhängig werde. Sie rechnet, indem ſie dieſes Ziel anſtrebt, auf die thätige, vertrauensvolle Mitwirkung aller deutſchen Regierungen, die mit ihr in dem

lebendigen Wunsche sich vereinigen, dem deutschen Volke die Segnungen der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Friedens zu verschaffen. Die provisorische Centralgewalt wird sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln soweit thunlich mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen setzen; sie wünscht, daß diese Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt sobald als thunlich ernannt werden, um mit ihnen in Verbindung treten zu können. Die provisorische Centralgewalt wünscht mit den Bedürfnissen der deutschen Regierungen und der deutschen Volksstämme, soweit sie den nach dem Gesetze vom 28ten Juni 1848 bestimmten Wirkungskreis berühren, auf das umfassendste bekannt zu werden, und sie zählt hiebei auf freimüthige, unumwundene Mittheilung, die sie auch bei allen ihren Handlungen zu befolgen wissen wird.

Frankfurt a. M., den 15ten Juli 1848.

Der Reichsverweser: Erzherzog Johann.
Der Reichsminister des Innern: Schmerling.

---

## 4.

## K. Preußische Vorschläge bezüglich der Bevollmächtigten der deutschen Staaten bei der provisorischen Centralgewalt d. d. 17ten Juli 1848.

### I.

Um ein provisorisches Organ für die Verbindung zu schaffen, welche nach §. 14 des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni d. J. zwischen dem provisorischen Reichsverweser und den Regierungen

Deutschlands bestehen soll, bestellen die letztern einen Rath von Bevollmächtigten, der seinen Sitz in Frankfurt a. M. haben wird.

II.

Die Bestimmung dieses provisorischen Organs der Regierungen ist, sich mit dem Reichsverweser über alle in Folge des obgedachten Beschlusses vom 28ten Juni zu treffenden Maßregeln zu verständigen, und deren Ausführung durch die Einzelstaaten zu vermitteln.

III.

Die Mitglieder dieses Collegiums heißen „Staaten-Bevollmächtigte." Ihre Zahl beläuft sich in der Regel auf Sieben; unter Umständen (conf. §. VIII.) höchstens auf Eilf.

IV.

In dem gedachten Collegium sind alle Einheiten vertreten:

1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Bayern,

4) Königreich Sachsen mit Sachsen-Weimar, sowie mit den Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Schwarzburg'schen und Fürstlich Reußischen Landen.

5) Würtemberg und Baden mit den Fürstlich Hohenzollern'schen Landen.

6) Hannover mit Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Schaumburg-Lippe und den freien Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

7) Die beiden Hessischen Hauptstaaten mit Hessen-Homburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M.

V.

Die Frage, mit welchen größeren Staaten, unter den im vorhergehenden Paragraphen genannten, die Herzoglich Luxemburg'sche und Herzoglich Limburg'sche Regie-

rung, die Herzoglich Anhalt'ſchen und die Fürſtlichen Regierungen von Lippe und Waldeck eine Einheit zu bilden haben, bleibt näherer Beſprechung vorbehalten, zu deren Herbeiführung die Erklärung dieſer Regierungen ſofort erwartet wird.

VI.

Innerhalb der im §. IV von 4—7 aufgeführten Staaten-Einheiten wird dem an der Spitze ſtehenden größten Staate von den übrigen ihre Vertretung durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten delegirt, inſofern es für den Fall längerer Dauer dieſer proviſoriſchen Einrichtung nicht vorgezogen werden ſollte, die Beſtellung des Bevollmächtigten zeitweiſe alterniren zu laſſen, worüber eventuell eine nähere Verſtändigung unter den Betheiligten ſtattzufinden hätte.

VII.

Die Vertreter der gedachten Sieben-Staaten-Einheiten bilden einen Rath, welcher über die gemeinſamen, mit der proviſoriſchen Centralgewalt zu verhandelnden Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Regierungen nach Stimmenmehrheit Beſchlüſſe faßt.

VIII.

Bei dergleichen Beſchlußfaſſungen haben Oeſterreich und Preußen, jedes für Sich, drei Stimmen abzugeben, und können Sich, wenn Sie es nöthig finden, durch eben ſo viele Bevollmächtigte im Rathe vertreten laſſen. Jede von den übrigen Kurien führt Eine Stimme.

## 5.

## Rundschreiben des Reichsministeriums des Krieges an die Kriegsministerien sämmtlicher deutschen Staaten, die Uebernahme der provisorischen Centralgewalt durch Erzherzog Johann betreffend, d. d. 16. Juli 1848.

Der Reichsminister des Krieges an das Ministerium des Krieges zu . . . . . .

Der von der constituirenden deutschen Nationalversammlung nach dem Gesetze vom 28ten Juni 1848 erwählte Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat am 12. Juli d. J. die Leitung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland übernommen, sofort am 15ten Juli d. J. das Ministerium gebildet, und hierbei den unterzeichneten Königl. preußischen Generalmajor, Eduard v. Peucker, zum Reichskriegsminister ernannt.

Der Erzherzog Reichsverweser hat bereits ein Notificationsschreiben in Betreff der Constituirung der provisorischen Centralgewalt an alle deutschen Regierungen erlassen. Da jedoch die Ausfertigung desselben durch die zeitige Abwesenheit des Reichsverwesers von hier einige Verzögerung erleiden dürfte, so beehrt sich der unterzeichnete Reichskriegsminister, seine Ernennung hierdurch zur Kenntniß des Ministeriums des Krieges mit dem Bemerken zu bringen, daß die provisorische Centralgewalt für Deutschland in Ausübung der nach dem Gesetze vom 28ten Juni 1848 zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Functionen auf die thätige und vertrauensvolle Mitwirkung aller deutschen Regierungen zählt.

Der unterzeichnete Reichskriegsminiſter hat demnach die Ehre, das Kriegsminiſterium für jetzt zu erſuchen, in allen in den Wirkungskreis des Reichkriegsminiſteriums gehörenden Angelegenheiten mit demſelben ſogleich in Verkehr treten, die Truppen deſſen Bereichs aber anweiſen zu wollen, die ausnahmsweiſe in beſonders dringenden Fällen an ſolche unmittelbar vom Reichskriegsminiſterium ergangenen Befehle ſofort zu befolgen.

Derſelbe wird mit dem aufrichtigſten Danke alle Mittheilungen entgegennehmen, welche ihn in den Stand ſetzen, die eigenthümlichen Zuſtände und Bedürfniſſe der verſchiedenen deutſchen Bundestruppen ſo genau als möglich kennen zu lernen, und bittet um Erwiederung des vollen und offenen Vertrauens, mit welchem derſelbe hiemit ſeine amtlichen Verbindungen anknüpft.

Da der Erzherzog Reichsverweſer mit der proviſoriſchen Centralgewalt auch die Oberleitung der geſammten deutſchen bewaffneten Macht übernommen hat, ſo findet ſich das Reichskriegminiſterium verpflichtet, zu veranlaſſen, daß von dieſem Acte die geſammten deutſchen Bundestruppen durch feierliche Verkündigung des beigeſchloſſenen, an das deutſche Volk erlaſſenen Aufrufes Kenntniß erlangen, und gleichzeitig ihnen Gelegenheit gegeben werde, dem Reichsverweſer ihre öffentliche Huldigung darzubringen.

Zu dieſem Zwecke haben Sonntag den 6ten Auguſt 1848 alle deutſche Bundestruppen in ihren Garniſonen in Parade auszurücken, wonächſt der vorgedachte Aufruf ihnen vorzuleſen, zum Ausdrucke der Huldigung dem Reichsverweſer ein dreimaliges Lebehoch auszubringen, und, wo hierzu die Möglichkeit vorhanden iſt, eine dreimalige Geſchützſalve abzufeuern ſein wird.

Von dieſem Tage an ſind überall, wo es bis dahin noch nicht geſchehen ſein ſollte, die deutſchen Farben, und zwar

in Kokarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Panieren anzulegen.

---

6.

## Rundschreiben der provisorischen Centralgewalt über ihre Stellung zu den Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Regierungen, d. d. 30. August 1848.

Durch das Gesetz über die provisorische Centralgewalt vom 28. Junius 1848 ist der Wirkungskreis derselben, sowohl was die Oberleitung des Heerwesens als auch den völkerrechtlichen Verkehr und die Ausübung der vollziehenden Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, angeht, festgestellt worden. In diesem Gesetze ist in §. 14 die Bestimmung enthalten, daß sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen sei.

Bereits unterm 15ten Julius 1848 hat sich die provisorische Centralgewalt dahin ausgesprochen, daß sie bei Ausübung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen auf die vertrauungsvolle Mitwirkung aller deutschen Regierungen zähle, mit denen sie nur ein gemeinsames Ziel erstrebe, und daß sie, wie sie hierbei auf freimüthige Mittheilung rechne, diese auch stets zu beobachten wissen werde. Diesem ihrem Ausspruche getreu glaubt sie, da nun von beinahe allen Regierungen Bevollmächtigte bei der Centralgewalt ernannt sind, über ihre Beziehungen zu denselben sich erklären zu sollen.

Die Centralgewalt erkennt die Größe und Wichtigkeit ihrer Verpflichtungen, sie weiß, daß ihre Lösung in der Kraft und Entschiedenheit bei ihren Anordnungen bedingt ist, und daß, wenn auch den gerechten Ansprüchen der einzelnen Staaten Rechnung getragen werden soll, die Einheit Deutschlands vor allem erstrebt und gewahrt werden muß.

Mit diesen Grundsätzen ist das Verhältniß der Centralgewalt zu den bei ihr Bevollmächtigten bezeichnet. Es wird darin erkannt, daß durch sie die Vollziehung der Beschlüsse der Centralgewalt vermittelt, befördert und erleichtert werde, ohne daß ihnen die Befugniß eingeräumt werden könnte, auf die Beschlußnahme der Centralgewalt entscheidend einzuwirken oder irgend eine collective Geschäftsführung auszuüben. Die Centralgewalt behält es sich daher vor, nach Umständen unmittelbar mit den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und deren leitenden Organen in Verkehr zu treten, wobei sie der gleichen Erwiederung entgegensieht. Sie wird aber auch nach Lage sich wegen Durchführung von Vollziehungsmaßregeln an die Bevollmächtigten selbst und allein wenden, und in entsprechendem Wege deren Zuschriften entgegennehmen, wenn dieser Weg ihr zur Förderung geeignet erscheinen wird. Dabei wird die Centralgewalt bedacht sein, durch Verkehr mit den Bevollmächtigten von den Wünschen, Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen deutschen Staaten fortgesetzt sich zu unterrichten, und denselben jene Rücksicht angedeihen zu lassen, die mit den allgemeinen Interessen Deutschlands vereinbarlich ist.

Frankfurt a. M. am 30 August 1848.

Der Reichsverweser: (gez.) Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern: (gez.) Schmerling.

## 7.

## Note des k. bayriſchen Geſammtſtaats-miniſteriums an das Reichsminiſterium, Unterſtützung der proviſoriſchen Centralgewalt betreffend, d. d. 8ten Sept. 1848.

Das Geſammtſtaatsminiſterium des Königreichs Bayern erkennt in einer möglicherweiſe aus den Verhandlungen der Nationalverſammlung über den Waffenſtillſtand mit Dänemark hervorgehenden Spaltung zwiſchen der Centralgewalt und einzelnen deutſchen Regierungen die größte Gefahr für das geſammte Vaterland, zu deren Abwendung Alles aufgeboten werden muß. Die bayeriſche Regierung erklärt demnach feierlich, daß ſie nicht nur die Centralgewalt anerkenne und bereit ſei, den Beſchluß der Nationalverſammlung vom 28ten Juni d. J. in allen Punkten zu vollziehen, ſondern daß ſie auch außerdem alle ihre Kräfte aufbieten werde, um die Einheit Deutſchlands in Verbindung mit dem conſtitutionell-monarchiſchen Princip der Einzelſtaaten herzuſtellen, zu befeſtigen, und zur friedlichen Vermittelung der widerſtrebenden Intereſſen auf jede mögliche Weiſe beizutragen. Die Centralgewalt möge zu dieſem doppelten Zwecke der aufrichtigſten Mitwirkung und kräftigſten Unterſtützung Bayerns verſichert ſein.

München den 8ten September 1848.

Königlich bayeriſches Geſammtſtaatsminiſterium.

Thon-Dittmar. Heintz. Lerchenfeld. Graf Bray, Freiherr von Hohenhauſen. Strauß.

## 8.

## Note des Reichsministeriums in Antwort auf die k. bayerische Note vom 8ten Sept. 1848, d. d. 20ten Sept. 1848.

Das Reichsministerium hat mit ungetheilter Befriedigung die Erklärung des k. bayerischen Gesammtstaatsministeriums vom 8ten September 1848 empfangen, worin dasselbe die Anerkennung der Centralgewalt und die Bereitwilligkeit, den Beschluß der Nationalversammlung vom 28ten Juni d. J. zu vollziehen, ausspricht, und beifügt, daß die k. bayerische Regierung alle ihre Kräfte aufbieten werde, um die Einheit Deutschlands in Verbindung mit dem constitutionell-monarchischen Princip der Einzelstaaten herzustellen, zu befestigen, und zur friedlichen Vermittelung der widerstrebenden Interessen auf jede mögliche Weise beizutragen. Das Reichsministerium erkennt in diesen Aussprüchen eine große Bürgschaft für die Gestaltung Deutschlands zu einem großen mächtigen Reiche, es erwiedert die offene Erklärung mit der Zusicherung, daß das constitutionell-monarchische Princip der Einzelstaaten immer gewahrt sein werde. Das Reichsministerium ist erfreut, bei der großen Aufgabe, die ihm geworden, der unterstützenden Mitwirkung der königlich bayerischen Regierung sicher zu sein.

Frankfurt am 20ten September 1848.

Das Reichsministerium.

## 9.

# Königlich niederländiſche Denkſchrift, die Verhältniſſe des Herzogthums Limburg betreffend.

### I. Völkerrechtliches Verhältniß.

Wie man auch über die Frage der fortdauernden Rechtsgültigkeit der Europäiſchen Staatsverträge von 1814 und 1815 denken möge, ſo iſt doch von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, daß diejenigen Tractate, welche in den Jahren 1831 und 1839 über die Scheidung Belgiens von Holland zwiſchen den großen Mächten, ſo wie zwiſchen ihnen und den Königreichen der Niederlande und Belgien, geſchloſſen worden, noch in dieſem Augenblicke in voller Rechtskraft beſtehen.

Es fragt ſich daher zunächſt: ob durch dieſe Verträge ein früher nicht beſtandenes Herzogthum Limburg völkerrechtlich als unabhängiger Staat geſchaffen worden iſt?

Dieſe Frage muß unbedingt verneint werden.

Ein Blick auf die Beſtimmungen, welche der unterm 19. April 1839 abgeſchloſſene Vertrag (deſſen Ratificationen unterm 8. Juni ausgewechſelt worden) über die Provinz Limburg enthält, wird dieſes zur Genüge darthun. Dieſer Vertrag bezeichnet im Artikel I. die niederländiſchen Provinzen, welche das belgiſche Grundgebiet ausmachen ſollen, folgendermaßen:

„Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Weſtflandern, Oſtflandern, Antwerpen und Limburg, ſo wie dieſelben zu dem im Jahre 1815 errichteten Königreiche der Niederlande gehört haben, mit Ausnahme

der im Artikel IV. bezeichneten Diſtricte der Provinz Limburg.

Das belgiſche Grundgebiet wird außerdem den im Artikel II. angezeigten Theil des Großherzogthums Luxemburg begreifen."

Nachdem hierauf im Artikel II. die belgiſchen Grenzen „in dem Großherzogthum Luxemburg" gezogen worden, beſtimmt der Artikel III:

„Daß für die in dem vorhergehenden Artikel abgetretenen Gebietstheile dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, eine Territorialentſchädigung in der Provinz Limburg angewieſen werden ſolle."

Dieſe Entſchädigungen werden in dem Artikel IV. folgendermaßen bezeichnet:

1) Auf dem rechten Maasufer:

Zu den alten holländiſchen Enclaven auf dieſem Ufer in der Provinz Limburg ſollen diejenigen Diſtricte dieſer Provinz auf demſelben Ufer gefügt werden, welche den Generalſtaaten im Jahr 1790 nicht gehörten, ſo daß der auf dem rechten Maasufer liegende Theil der jetzigen Provinz Limburg (und zwar zwiſchen dieſem Strome weſtlich und dem Preußiſchen Grundgebiete öſtlich, der jetzigen Gränze der Provinz Lüttich ſüdlich und dem Holländiſchen Gelderland nördlich) künftig ganz Sr. Majeſtät dem Könige der Niederlande gehören ſoll, es ſei in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg, es ſei um mit Holland wieder vereinigt zu werden.

2) Auf dem linken Maasufer:

Von dem ſüdlichſten Punkte der Holländiſchen Provinz Nordbrabant wird bis an die Maas unterhalb Weſſem, zwiſchen dieſem Orte und Stevenswaardt, eine Linie gezogen bis zu dem Punkte, wo auf dem

linken Maasufer die Grenzen der jetzigen Arrondissements Roermonde und Maastricht sich berühren, in der Weise, daß Bergerot, Stambroy, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorne mit ihren Weichbilden, so wie alle anderen Ortschaften nördlich von dieser Linie gelegen, einen Theil des holländischen Grundgebietes ausmachen sollen. Die ehemaligen holländischen Enclaven auf dem linken Ufer der Maas in der Provinz Limburg werden dagegen zu Belgien gehören, mit Ausnahme der Stadt Maastricht, welche, mit einem Rayon von 1200 Toisen, vom äußern Glacis der Festung auf dem gedachten linken Ufer an gerechnet, fortfahren wird, mit voller Souverainetät und Eigenthumsrecht von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande besessen zu werden."

Rücksichtlich dieser Territorialentschädigungen wurden dem Könige der Niederlande im V. Artikel des Vertrags folgende Verbindlichkeiten auferlegt:

„Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Ausführung der in den Artikeln III. und IV. enthaltenen Bestimmungen verständigen, so wie über alle Vereinbarungen, welche die erwähnten Artikel, es sei mit den oben erwähnten Agnaten des Hauses Nassau, es sei mit dem deutschen Bunde, erforderlich machen sollten."

Auf der Basis dieses Artikels sind denn auch wirklich, wie weiter unten gezeigt werden wird, die staatsrechtlichen Verhältnisse der in den angeführten Artikeln erwähnten Gebietstheile durch besondere Vereinbarungen mit den nassauischen Agnaten und dem deutschen Bunde festgestellt worden.

Nachdem in obigen Artikeln die Territorialverhält-

niſſe zwiſchen Niederland, Luxemburg und Belgien geordnet waren, beſtimmt der Artikel III. des Vertrags ausdrücklich Folgendes:

„Belgien wird, innerhalb der in den Artikeln I. II. und IV. angezeigten Grenzen, einen unabhängigen, beſtändig neutralen Staat bilden.“ —

Wenn es die Abſicht geweſen wäre, daß die in dem Artikel IV. bezeichneten Gebietstheile der Provinz Limburg, welche dem Könige der Niederlande zugetheilt worden, gleichfalls (unter deſſen Souverainetät) einen unabhängigen Staat im völkerrechtlichen Sinne, — ein Herzogthum Limburg — bilden ſollten, ſo würde dieſes ohne Zweifel hier ebenfalls ausdrücklich feſtgeſetzt worden ſein. Eine ſolche Abſicht hat aber niemals beſtanden; die erwähnten Gebietstheile wurden dem Könige der Niederlande, theils als alt-holländiſches Territor, theils als Entſchädigung für andere Gebietstheile zugewieſen, welche Er als König der Niederlande von dem ehemaligen Territorium der niederländiſchen Republik, ſo wie als Großherzog von Luxemburg von dem Gebiete des Großherzogthums, an den neuerrichteten Staat Belgien abgetreten hatte.

Dabei wurde es Ihm ganz freigeſtellt, einige dieſer Gebietstheile (von anderen wurde ausdrücklich beſtimmt, daß ſie zum holländiſchen Territor gehören ſollten) entweder in Seiner Eigenſchaft als König der Niederlande, oder in Seiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg, zu beſitzen, — vorausgeſetzt, daß er ſich darüber mit den Agnaten des Hauſes Naſſau und dem deutſchen Bunde verſtändigt haben werde.

Es wurden alſo offenbar Niederland und Luxemburg als ſchon beſtehende Staaten betrachtet, welche ſich in die ihnen zugewieſenen Limburgiſchen Gebietstheile zu theilen, oder ſich darüber mit Anderen zu verſtändigen

hätten. Nirgends aber ist völkerrechtlich stipulirt, daß diese Gebietstheile einen unabhängigen Staat, und noch weniger, daß sie einen unabhängigen deutschen Bundesstaat bilden sollten. — So ist es denn auch sehr natürlich, daß in dem ganzen Vertrage von einem Herzogthum Limburg nirgends die Rede ist, ein solches völkerrechtlich gar nicht existirt.

Auch über die Frage: ob der König der Niederlande die ihm im Artikel IV. des Vertrages zugewiesenen Limburgischen Gebietstheile in seiner Eigenschaft als König, oder als Großherzog von Luxemburg, besitzen wolle, waltete nicht lange ein Zweifel ob. Gleich nach Auswechselung der Ratificationen des Vertrags wurden unterm 12. Juni zwei niederländische Commissarien ernannt, welche die gedachten Gebietstheile, im Namen Sr. Majestät des Königs der Niederlande, in Besitz nahmen. In der unterm 22. Juni 1839 zu Maastricht publicirten Proklamation der beiden Commissarien wird ausdrücklich gesagt, daß die im Artikel IV. des Vertrages bezeichneten Theile der Provinz Limburg (also alle, ohne Unterschied, ob sie auf dem rechten oder dem linken Maasufer liegen) unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren, dessen Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg in dieser Proklamation, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, gar nicht erwähnt wird.

Zugleich wurde ein Königlicher Beschluß in 20 Artikeln bekannt gemacht, worin die neue Verwaltung der „Provinz Limburg" geordnet wurde.

Gegen diesen Act der niederländischen Regierung wurde von keiner Seite — weder von den großen Mächten, die den Tractat mit Niederland abgeschlossen, noch von dem deutschen Bunde, noch von Belgien, noch von Luxemburg, noch von Limburg selbst, je der mindeste Einspruch erhoben, und so dürfte unzweifelhaft erwiesen

ſein, daß ſämmtliche, im Artikel IV. des Vertrages vom 19. April 1839 bezeichneten limburgiſchen Gebietstheile in Folge dieſes Vertrages, als eine Provinz dem Königreiche der Niederlande inkorporirt worden ſind.

---

## II. Staatsrechtliches Verhältniß.

Nachdem in vorſtehend bemerkter Weiſe das Schickſal der unter die Herrſchaft des Königs der Niederlande zurückgekehrten Theile der Provinz Limburg völkerrechtlich entſchieden war, blieb auf Sr. Majeſtät die Verpflichtung haften, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, nach Maßgabe der im Artikel V. des Vertrages angenommenen Bedingungen, im Einverſtändniß mit den Agnaten des Hauſes Naſſau und dem deutſchen Bunde zu ordnen.

Auch dieſer Verpflichtung wurde von dem Könige der Niederlande ſofort Genüge geleiſtet.

1) Was zunächſt die Agnaten des Hauſes Naſſau betraf, ſo mußte von denſelben, da ſie auf diejenigen limburgiſchen Gebietstheile, welche eventuell als Entſchädigung für die vom Großherzogthum Luxemburg abgetretenen Gebietstheile gelten ſollten, nach dem zwiſchen den beiden Linien des Hauſes Naſſau beſtehenden und durch die wiener Congreßacte auf das Großherzogthum Luxemburg anwendbar erklärten Erbverein, im Fall des Erlöſchens des Mannesſtammes der Walramiſchen Linie, ein Erbrecht hätten geltend machen können, eine Verzichtleiſtung hierauf erwirkt werden. Da nämlich die erwähnten limburgiſchen Gebietstheile nicht mit dem Großherzogthum Luxemburg, ſondern mit dem Königreich der Niederlande vereinigt worden waren, ſo mußten ſie auch mit der niederländiſchen Krone, welche, nach der nie-

berländiſchen Verfaſſungsurkunde, auch auf die weibliche Descendenz der gedachten Linie übergeht, vererbt werden. Dem zu Folge wurde von Sr. Majeſtät, dem Könige der Niederlande im Monat Juni 1839 eine eigene Geſandtſchaft nach Wiesbaden abgeordnet und unterm 27. deſſelben Monats mit dem Herzoge von Naſſau und ſämmtlichen Agnaten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, wodurch dieſelben auf ihre eventuellen Erbanſprüche auf die mehrerwähnten limburgiſchen Gebietstheile verzichteten, wogegen ihnen die ſofortige Auszahlung einer Summe von 750,000 fl. zugeſichert und bei Auswechſelung der Ratificationen des Vertrages auch wirklich aus der niederländiſchen Staatskaſſe ausgezahlt worden iſt. Hierdurch erhielt alſo das Königreich der Niederlande einen neuen oneroſen Titel auf den ſtaatsrechtlichen Beſitz der ſämmtlichen im Artikel IV. erwähnten limburgiſchen Gebietstheile.

2) Nach Erledigung dieſes Punktes wurde zur Verſtändigung mit dem deutſchen Bunde geſchritten. Dieſer konnte, in Folge des Tractates vom 19. April 1830 für die von dem Großherzogthum Luxemburg abgetretenen Gebietstheile eine Territorialentſchädigung aus den im Artikel IV. sub Nro. 1 bezeichneten Districten in Anſpruch nehmen, indem die sub Nro. 2. bezeichneten Territorien, incl. der Stadt Maaſtricht, ausſchließlich mit dem holländiſchen Grundgebiete vereinigt ſein und bleiben ſollten.

Es handelte ſich daher zunächſt um die Frage:

welches ſind die auf dem rechten Maasufer liegenden Gebietstheile, welche als Entſchädigung für das im Großherzogthum Luxemburg abgetretene Gebiet betrachtet werden müſſen?

Da in den Verhandlungen, welche der Abſchließung des Vertrages vom 19. April 1839 vorausgegangen, dem

Königreich der Niederlande die Herstellung des Territorialbesitzstandes der holländischen Republik im J. 1790, wie auch die Contiguität des Territors mit der Festung Maastricht, zugesichert worden war, so mußten zunächst die altholländischen Besitzungen auf dem rechten Maas-ufer und eine Entschädigung für die auf dem linken Ufer abgetretenen Enclaven, so wie für die von Frankreich erworbenen 10 Cantone von niederländischer Seite in Anspruch genommen werden, wogegen der deutsche Bund in dem alsdann noch übrig bleibenden Gebiete auf der rechten Seite der Maas nur eine sehr unzureichende, unzusammenhängende Territorialentschädigung für die abgetretenen luxemburger Districte gefunden haben würde. Unter diesen Umständen entschloß sich Se. Majestät, der König der Niederlande, dem deutschen Bunde ein für beide Theile vortheilhaftes, besonders aber für die Provinz Limburg, welche mit einer erneuerten Zerstückelung ihres Gebietes bedroht war, sehr wohlthätiges Anerbieten machen zu lassen. Dieses bestand darin, daß Se. Majestät sich bereit erklärten, mit den sämmtlichen im Artikel IV. bezeichneten limburgischen Gebietstheilen, also auch mit denjenigen, welche unzweifelhaft als holländisches Grundgebiet betrachtet werden mußten, mit alleiniger Ausnahme der festen Plätze Maastricht und Venlo und deren Rayons, dem deutschen Bunde unter der Bedingung beizutreten, daß diese Gebietstheile unter die Niederländische Verfassung und Verwaltung gestellt, also mit andern Worten — eine Provinz des Königreichs der Niederlande würden. Die über diesen Entschluß dem deutschen Bunde (in der 16. Sitzung am 16. August 1839) gemachte Eröffnung lautet wörtlich folgendermaßen:

„Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni d. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Al-

lerhöchſtdieſelben geneigt ſeien, den IV. Artikel des nunmehr ratificirten londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentſchädigung für den deutſchen Bund anzunehmen, ſo waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Grenzen das zur Entſchädigung des deutſchen Bundes beſtimmte Territorium zu finden ſei? beſeitigt. Im Gegentheil ſtellten ſich dieſelben bei jedem Verſuche einer nähern Erörterung dieſer Frage nur noch mehr heraus, indem einer Seits die auf den Beſtimmungen des oben erwähnten Artikels beruhenden Anſprüche des deutſchen Bundes von Sr. Majeſtät zwar anerkannt, anderer Seits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf altniederländiſche Beſitzungen, welche von den übrigen geographiſch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen londoner Verhandlungen feſtgeſtellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrſchaft Sr. Majeſtät des Königs Großherzogs zurückkehrenden Limburgiſchen Gebietstheile, ſo wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moraliſchen und materiellen Intereſſen derſelben von weſentlich nachtheiligem Einfluſſe ſein würde.

Von dieſer Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majeſtät, zunächſt in Folge der mit dem Herzoglich-Naſſauiſchen Hauſe abgeſchloſſenen Uebereinkunft, feſtgeſetzt, daß die obenerwähnten großentheils ſchon altniederländiſchen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchſtihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die Niederländiſche Krone beſtehenden Succeſſionsordnung vererbt werden ſollen. Allerhöchſtdie-

den, dem deutschen Bunde beitreten wollen, dabei sich aber vorbehalten müssen, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, dasselbe unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, jedoch mit der Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der (damaligen) deutschen Bundesverfassung auf das Herzogthum in keiner Weise hindern soll;

4) daß Allerhöchstdieselben zugleich dem Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg (als zwei verschiedenen Ländern) diejenigen Rechte und Vorzüge collectiv vorbehalten, welche früher dem Großherzogthum Luxemburg (nach der Bundesverfassung, an Stimmberechtigung u. s. w.) allein zustanden;

5) daß Se. Majestät, in der Erwartung, daß ihre Eröffnung von Ihren Mitverbündeten werde angenommen werden, auch als König der Niederlande bei vorkommenden Veranlassungen dem deutschen Bunde Beweise Ihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung ertheilen werde.

In der hierauf erfolgten Erwiderung des K. K. österreichischen Präsidialgesandten trug derselbe auf Annahme sämmtlicher, von der Königlich niederländischen Gesandtschaft gemachten Anerbietungen an. Diese Erwiderung lautete wörtlich folgendermaßen:

„In so fern die eben vernommene Erklärung der Königlich niederländischen Gesandtschaft für Luxemburg, unter Beistimmung der Herzoglich-nassauischen Gesandtschaft, die Entschließung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, zur Kenntniß bringt, daß sämmtliche im Art. IV des Tractats vom 19. April l. J. bezeichneten Gebietstheile im Limburgschen, statt des vom Großherzogthum abgetretenen Territoriums, als Herzoge

thum Limburg, dem deutschen Bunde einverleibt werden sollen, in so fern wird diese Erklärung von der hohen Bundesversammlung nur mit Befriedigung vernommen werden; denn es entspricht dieselbe dem in der 13ten Sitzung v. J. 1836 auf den Grund eines Gutachtens der Militärcommission und des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten gefaßten, einhelligen Beschlusse, vermöge welchem der Bund seine Einwilligung zur Abtretung des Territoriums im Luxemburgischen gegen eine Territorialentschädigung vermittelst der im Art. IV. bezeichneten Gebietstheile gegeben hat.

Daß die mit dem Großherzogthum Luxemburg in seiner Gesammtheit verbundenen Rechte und Vorzüge auf das nunmehr dem Bunde einverleibte Herzogthum Limburg und den verbleibenden Theil des Großherzogthums Luxemburg collectiv zu übertragen seien, ist bereits, als im Rechte begründet und den föderativen Gesinnungen der Mitverbündeten für Se. Königlich niederländische Majestät entsprechend, in dem ebenerwähnten Gutachten des Bundestags-Ausschusses bevorwortet worden. Es wird daher auch keinem Bedenken unterliegen, diese Zusicherung von Seiten des Bundes hiermit förmlich zu ertheilen.

Was die bundesmäßigen Verpflichtungen und Leistungen betrifft, so ist in dem mehrgedachten Vertrage bemerkt, daß dieselben keine andere, als die matrikularmäßige Grundlage haben können; es wird daher wegen Erhaltung des in der Bundesverfassung begründeten Prinzips, wenn auch der Unterschied von 149,572 Seelen, welche vom Großherzogthum Luxemburg entfallen, zu 147,527 Seelen, welche mit dem Herzogthum Limburg dem Bunde zu-

gehen, nicht erheblich iſt, doch eine neuerliche Berichtigung der Bundesmatrikel nicht umgangen werden können, welche daher zu verfügen ſein wird.

In der Erklärung Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, daß, unbeſchadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgeſetze auf das Herzogthum in keiner Weiſe beeinträchtigt werden ſoll, wird die Bundesverſammlung die ſicherſte Bürgſchaft dafür finden, daß die Weisheit Sr. Majeſtät des Königs Maßregeln treffen werde, wodurch Unzukömmlichkeiten vorgebeugt werde, die ſonſt möglicherweiſe aus dieſen Verhältniſſen entſtehen könnten.

Die ſchließlich von Sr. Majeſtät bei dieſem Anlaſſe auch in Ihrer Eigenſchaft als König der Niederlande kundgegebenen wohlwollenden Geſinnungen von Freundſchaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwidern, wird der deutſche Bund gewiß ſich ſtets bereit und verpflichtet finden.

Auf einen in dieſer Art motivirten Bundesbeſchluß den Antrag zu machen, findet ſich die Präſidialgeſandtſchaft beauftragt."

Nachdem ſämmtliche Bundesſtaaten dieſem Präſidial-Antrage beigeſtimmt hatten, wurde in der 19ten Sitzung der Bundesverſammlung am 5ten September 1839 einſtimmig folgender Beſchluß gefaßt:

„Die Bundesverſammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majeſtät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entſchließung, an die Stelle des durch den Art. II des zu London am 19ten April l. J. abgeſchloſſenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen

eine Bevölkerung von 447,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des in der 13ten Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat.

So wie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzube-

heit, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwidern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

Von diesem Beschlusse wurde die Königlich-niederländische, Großherzoglich-luxemburgische Gesandtschaft, auf die in das Protokoll der 16ten Sitzung niedergelegte Erklärung, noch besonders in Kenntniß zu setzen, wie auch die bisherige Bundesmatrikel darnach zu rectificiren beschlossen, welches Beides geschehen ist. —

Nach diesen Vorgängen wird es nicht auffallen können, daß das Herzogthum Limburg in der im Jahre 1840 neu revidirten Verfassungsurkunde, mit Vorbehalt seiner Beziehungen zu dem deutschen Bunde, unter den Provinzen des Königreichs aufgezählt wurde, wozu die Berechtigung hinlänglich nachgewiesen ist. Auch hat das Herzogthum Limburg gegen dieses sein staatsrechtliches Verhältniß niemals protestirt, vielmehr an den jährlichen Zusammenkünften der Generalstaaten die von ihm erwählten Deputirten unweigerlich Theil nehmen lassen. —

### III. Politische Verhältnisse.

Aus der in den beiden vorigen Abschnitten enthaltenen und dokumentirten Darstellung geht nun wohl unzweifelhaft hervor:

1) Daß das Herzogthum Limburg weder in völker- noch in staatsrechtlicher Hinsicht ein unabhängiger, für sich bestehender (deutscher Bundes-) Staat geworden ist.

2) Daß daſſelbe keinen Theil des Großherzogthums Luxemburg ausmacht, obwohl einige Theile des jetzigen Herzogthums urſprünglich als Entſchädigung für von dem Großherzogthum abgetretene Gebietstheile bezeichnet waren.

3) Daß daſſelbe vielmehr, unter ausdrücklicher und vertragsmäßiger Zuſtimmung des deutſchen Bundes, unter die Verfaſſung und Verwaltung des Königreichs der Niederlande geſtellt worden, alſo ein integrirender Theil deſſelben geworden, für welchen der König der Niederlande, als ſolcher, und nicht als Großherzog von Luxemburg, dem deutſchen Bunde beigetreten iſt!

Dieſes Verhältniß iſt, wie oben erwähnt, durch die im Jahre 1840 revidirte Verfaſſungsurkunde des Königreichs der Niederlande ſanctionirt worden, in welcher unter den Provinzen des Reichs auch das Herzogthum (ein bloßer Titel) Limburg, mit Vorbehalt ſeiner Beziehungen zum deutſchen Bunde, aufgeführt wird.

Daſſelbe wird auch in der gegenwärtig ganz umgeſtaltet werdenden Verfaſſungsurkunde der Fall ſein, indem das Königreich der Niederlande ſich nicht das Recht beilegt, in Folge innerer, wenn auch noch ſo großer Umgeſtaltungen, Verpflichtungen einſeitig zu ändern, welche es mit europäiſchen Mächten, worunter allerdings der deutſche Bund zu rechnen iſt, für die Geſammtheit oder einzelne Theile des Reichs, vertragsmäßig eingegangen iſt.

Die Königlich niederländiſche Regierung iſt dagegen vollkommen überzeugt, daß der deutſche Bund, im Begriffe, ſeine innere politiſche Verfaſſung weſentlich zu ändern, ſich durch keine ungegründeten Vorſtellungen bewegen laſſen wird, Verhältniſſe einſeitig aufzuheben, über deren rechtliche Feſtſtellung er ſich mit andern Staaten vertragsmäßig vereinigt hat. Am wenigſten darf dies

ſondern das ſtammverwandte und eben durch das Herzogthum Limburg eng mit Deutſchland verbundene Niederland beſorgen. Auch liegt wahrlich kein politiſcher Grund dazu vor!

Seit das Herzogthum Limburg in obenerwähnter Weiſe als Theil des Königreichs der Niederlande mit dem deutſchen Bunde vereinigt worden iſt, hat nicht das Herzogthum, ſondern das Königreich die ſämmtlichen, für und von wegen des Erſteren übernommenen Bundeslaſten und Pflichten, gewiſſenhaft und ohne daß je Klage darüber vom Bunde wäre geführt worden, geleiſtet und erfüllt. Die Grundgeſetze und ſpäteren Beſchlüſſe des Bundes ſind in dem Herzogthum publicirt und ausgeführt worden; das Bundes-Contingent iſt von den aus Limburg zur Niederländiſchen Armee geſtellten Milizpflichtigen zuſammengeſetzt, beſonders uniformirt und ganz nach den Beſtimmungen der Bundeskriegsverfaſſung gebildet worden, ohne daß der Provinz Limburg deshalb eine größere Laſt, als den übrigen Provinzen des Reichs, wäre auferlegt worden; endlich ſind alle Bundesmatrikularzahlungen für die Bundesfeſtungen und ſonſtigen Bundesbedürfniſſe jeder Zeit pünktlich, ohne Beſchwerde des Herzogthums Limburg, aus dem Königlich niederländiſchen Staatsſchatze geleiſtet worden.

Es ſpringt in die Augen, daß der deutſche Bund durch die Vereinbarung, wodurch ein Theil des Königreichs der Niederlande mit dem Bunde vereinigt worden, mit der ſtammverwandten niederländiſchen Nation in ein enges politiſches Bündniß getreten iſt. Kein Angriff kann von Seite des Herzogthums Limburg her auf den deutſchen Bund unternommen werden, ohne daß durch denſelben zugleich niederländiſches Grundgebiet verletzt würde, zu deſſen Schutze ganz Niederland verpflichtet und bereit iſt. Die niederländiſchen Garniſonen von

Maaſtricht und Venlo ſind zu dieſem Zwecke an Ort und Stelle, wogegen ſie — eben wegen ihrer Lage — gleich von Niederland abgeſchnitten werden könnten, falls Mißhelligkeiten zwiſchen Niederland und Deutſchland auszubrechen drohen ſollten, in welchem Falle auch das niederländiſch-limburgiſche Bundescontingent vorſorglich vom Bunde aufgerufen und ganz von der niederländiſchen Armee getrennt werden könnte.

Während alſo Niederland, wegen des Verhältniſſes des Herzogthums Limburg zu Deutſchland, nur unter ſehr erſchwerenden Umſtänden an einen Krieg mit Deutſchland denken kann, findet es ſich in der Lage, faſt an jedem Kriege Deutſchlands gegen weſtliche Feinde als Verbündeter Theil nehmen zu müſſen. Daß ein ſolches Verhältniß, um nicht zu ſagen Bündniß, bei Feſtſetzung der Verhältniſſe Limburgs zu Niederland und Deutſchland, mehr oder weniger von beiden Theilen beabſichtigt wurde, deuten die am Schluſſe der oben angeführten gegenſeitigen Erklärungen enthaltenen Aeußerungen der Freundſchaft unzweifelhaft an.

Warum ſollte Deutſchland nun ein ſolches vortheilhaftes Verhältniß zu Niederland, durch gewaltſame Losreißung des Herzogthums Limburg von dem Königreiche und deſſen Zutheilung zu Luxemburg, welches die natürliche und tractatenmäßige Folge davon ſein würde, zu ſtören ſuchen? Welchen Gewinn würde Deutſchland davon ziehen, welcher die offenbar daraus entſtehenden Nachtheile zu überwiegen geeignet wäre? Gewiß gar keinen!

Deutſchland würde durch das Verlangen der Trennung Limburgs von Niederland, welche nicht ohne die größten Schwierigkeiten rückſichtlich der inneren Verhältniſſe des Königreiches und des Herzogthumes ſelbſt, bewerkſtelligt werden kann, ſeinen natürlichen Alliirten, Niederland, bedeutend ſchwächen, ohne ſelbſt an Stärke im

Mindeſten zu gewinnen. Während jetzt das ganze Königreich der Niederlande die Bürgſchaft für die richtige Leiſtung der auf Limburg fallenden Bundeslaſten an Contingent und Geld übernommen hat, würde dieſes zerſtückelt und nur theilweiſe künftig mit Luxemburg vereinigt und verwaltet werden müſſen, welches Letztere ſelbſt ſeine Verpflichtungen gegen den Bund nur in weit geringerem Maaße als Limburg hat erfüllen können.

Es muß nämlich bei dieſer Gelegenheit bemerkt werden, daß Luxemburg ſeit 1831 durchaus von Niederland geſchieden iſt, und einen eigenen, unabhängigen deutſchen Bundesſtaat bildet, welcher mit Niederland nur denſelben Souverain gemeinſchaftlich hat, ſo daß zwiſchen beiden Staaten nur eine ſogenannte Perſonalunion beſteht. Eine Vereinigung limburgiſcher Landestheile mit dem Großherzogthume Luxemburg würde alſo deren gänzliche Trennung von dem Königreiche der Niederlande zur Folge haben.

Bleibt Limburg mit Niederland vereinigt, ſo werden deſſen Bewohner all' derjenigen liberalen Inſtitutionen theilhaftig werden, welche die niederländiſche Verfaſſung ihnen — ohne die Beſchränkungen des Bundes — ſchon früher gewährt hätte nnd welche die künftige niederländiſche Conſtitution ihnen, in voller Uebereinſtimmung mit den zu erwartenden deutſchen Inſtitutionen, in noch reicherem Maaße gewähren wird, — und Deutſchland kann ſicher ſein, daß diejenigen Verpflichtungen und Leiſtungen, welche Niederland für das Herzogthum Limburg, dem Bunde gegenüber, auf ſich zu nehmen haben wird, und worüber allerdings eine neue Verſtändigung zwiſchen beiden Theilen nöthig werden dürfte, von demſelben auch pünktlich und vollſtändig werden erfüllt werden. Ein ſolches Verhältniß wurde ſchon von Belgien in Anregung gebracht, als daſſelbe (in einer Note des belgiſchen Geſandten van de Weyer zu Lon-

den, vom 4ten Februar 1839) einen letzten Versuch machte, die Rückgabe der unter die niederländische Regierung zurückkehrenden luxemburgischen und limburgischen Gebietstheile zu vermeiden, und sich bereit erklärte, für deren Beibehaltung gewisse Verpflichtungen dem deutschen Bunde gegenüber, zu übernehmen. Nach Lage der Dinge ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß jede wesentliche Veränderung in den rechtlich bestehenden Verhältnissen des Herzogthums Limburg für alle Theile nur von nachtheiligen Folgen begleitet sein kann, — zumal für das Herzogthum selbst, wie in dem IV. Abschnitte nachgewiesen werden soll.

In jedem Falle aber würde eine von Seiten Deutschlands ausgehende, einseitige Aufhebung des jetzigen Verhältnisses die Einmischung der europäischen Mächte, auf Grund des Tractates vom 19ten April 1839, zur Folge haben; denn es läßt sich voraussehen, daß weder die Theilung der limburgischen Gebietstheile zwischen Niederland und dem deutschen Bunde, resp. Luxemburg, nach Maaßgabe des IV. Artikels des londoner Vertrages vom 19ten April 1839, noch die Bedingungen, unter welchen das Herzogthum Limburg theilweise von Niederland wieder getrennt werden könnte, ohne Differenzen und ohne wesentliche Interpretationen über die Auslegung verschiedener Artikel jenes Vertrages, geschehen und zu Stande kommen könnten.

## IV. Finanzielle und kommerzielle Verhältnisse.

1. Aus obiger Darstellung der Sachverhältnisse geht hervor, daß die Behauptung, als habe die Provinz oder das Herzogthum Limburg doppelte Lasten zu tragen, einmal die niederländischen Abgaben und dann die Bei-

träge an den Bund für Militär- und sonstige Ausgaben, eine ganz irrige und unbegründete ist. Allerdings hat das Herzogthum an das Königreich Milizpflichtige zu stellen und die öffentlichen Abgaben zu entrichten, aber nur in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Provinzen des Reiches. Aus den gestellten Rekruten wird das für Limburg dem Bunde zu leistende Kontingent nach Vorschrift der Bundesbeschlüsse gebildet und ganz besonders uniformirt. Alle Geldbeiträge in die Bundeskassen werden, nicht aus einer limburgischen Provinzialkasse, sondern aus der niederländischen Staatskasse, ohne alle Beschwerde für das Herzogthum, gezahlt.

2) Wenn in dem Königreiche der Niederlande und mithin auch in dem Herzogthum Limburg Abgaben erhoben werden, welche höher sind, als die Abgaben anderer Staaten, z. B. des Großherzogthums Luxemburg, so ist dieses möglich, da die Abgaben der Staaten sich nach ihren Bedürfnissen richten. Dagegen participirt das Herzogthum auch an allen Vortheilen, welche die niederländischen Staatseinrichtungen, die mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, der Besitz bedeutender Kolonien und Seehäfen, dem Königreiche gewähren.

Namentlich sind in dem Handelsvertrage mit Belgien verschiedene Stipulationen zu Gunsten des limburger Handels enthalten, für welche das ganze Königreich an Belgien Konzessionen gemacht hat, welche übrigens Niederland keinen Anstand nehmen wird, auch an Deutschland zu gewähren, sobald Letzteres geneigt ist, in desfallsige Unterhandlungen mit Niederland sich einzulassen.

3) Außerdem hat das Königreich für die speziellen Interessen des Herzogthums bedeutende Opfer aus dem Staatsschatze gebracht, wohin die Anlage einer höchst kostspieligen Chaussée und die beabsichtigte Verbindung mit Aachen durch eine Eisenbahn zu rechnen ist.

4) Es ſcheint wohl außer Zweifel, daß derjenige Theil der Einwohner Limburgs, welcher jetzt die gänzliche Trennung des Herzogthums von Niederland befürwortet, hieran nicht aus Anhänglichkeit an Deutſchland, deſſen Sprache ihm fremd iſt, oder in Erwartung der durch eine Vereinigung mit Deutſchland zu erlangenden, politiſchen oder materiellen Vortheile bewogen wird, ſondern lediglich durch die Hoffnung, von den hohen niederländiſchen Abgaben und implicite von der Verbindlichkeit zur Verzinſung der niederländiſchen Staatsſchuld beizutragen, befreit zu werden. Laut geſtehen die Limburger, daß ihre Sympathien für ihre ehemaligen Brüder, die Belgier, ſind, — woraus folgt, daß ſie künftig Alle ebenſo unzufriedene Deutſche ſein würden, wie ſie jetzt zum Theil unzufriedene Limburger oder Niederländer ſind. Dieſes wird um ſo ſicherer der Fall ſein, je weniger die Hoffnungen, welche ſie ſich von den Folgen der Separation machen, erfüllt werden können.

Was zunächſt die Vorſtellung betrifft, daß, im Separationsfalle, Limburg keinen Theil der holländiſchen Staatsſchuld zu übernehmen haben werde, weil es nur als Entſchädigung für abgetretene Gebietsſtrecken des Großherzogthums Luxemburg, welchem kein Theil der gedachten Staatsſchuld auferlegt worden, zu betrachten ſei, ſo iſt dieſelbe eine durchaus irrige, und muß ſolcher von niederländiſcher Seite auf das Entſchiedenſte widerſprochen werden.

Die Beſtimmungen des Artikels XIII. des Tractates vom 19ten April 1839 ſprechen nur von demjenigen Theile der Schuld, für welchen Belgien eine gewiſſe — ſpäter kapitaliſirte — Rente an Holland zu bezahlen haben ſoll. Von Luxemburg und Limburg iſt dabei keine Rede, weil dieſe unter derſelben Souverainetät mit Niederland ſtanden und es ihnen von den paziſzirenden

Theilen überlaſſen werden konnte, wie ſie ſich in ihren inneren Verhältniſſen dieſerhalb verſtändigen wollten. Es iſt eben ſo wenig in dem Traktate feſtgeſetzt worden, — wie ſolches für Belgien geſchehen — welchen Antheil Luxemburg und Limburg von dem Aktivvermögen des ehemaligen Königreichs der Niederlande anzuſprechen hätten. Luxemburg und Limburg blieben, in den Augen der Konferenz, unter derſelben Souverainetät mit Niederland, und für Limburg konnte um ſo weniger Etwas feſtgeſetzt werden, als die Frage: welche Theile zu Niederland und welche zu Luxemburg gehören ſollten, weiterer Verſtändigung mit dem deutſchen Bunde vorbehalten blieb. Dieſe Verſtändigung hat ſpäter ſtattgefunden und zwar gerade dahin, daß Limburg unter die niederländiſche Verfaſſung und Verwaltung geſtellt, mithin mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt bleiben ſolle, welches mit dieſem Theile ſeiner Staaten zugleich in den deutſchen Bund trat. Es iſt eine ganz falſche Vorſtellung, daß Limburg, nachdem der König mit demſelben in den deutſchen Bund getreten, nicht mehr mit dem Königreiche hätte vereinigt werden können. Gerade die Vereinbarung mit dem deutſchen Bunde hatte dieſe Vereinigung zur Folge. Wäre der Bund damit nicht einverſtanden geweſen, ſo hätte zur traktatenmäßigen Theilung der limburgiſchen Gebietstheile zwiſchen Niederland und Luxemburg (reſp. deutſchem Bunde) geſchritten und dabei auch natürlich eine Auseinanderſetzung der finanziellen Verhältniſſe ſtattfinden müſſen.

Ob und in welcher Weiſe eine ſolche Auseinanderſetzung zwiſchen Niederland und Luxemburg ſtattgefunden hat, thut hier Nichts zur Sache, und kann für Limburg, welches unzweifelhaft vor, während und nach der belgiſchen Revolution einen Theil des Königreichs der Niederlande ausgemacht hat und noch jetzt ausmacht, und auf

dem alſo die Schulden dieſes Reiches mit haften geblieben ſind, in keiner Weiſe präjudizirlich ſein. In frühern Jahren wurde die Liquidation mit Luxemburg wiederholt in den niederländiſchen Generalſtaaten zur Sprache gebracht und von der Regierung jeder Zeit verſichert, daß man damit beſchäftigt ſei, und weit entfernt, ihre Anſprüche auf die Antheilnahme Luxemburgs an den allgemeinen Schulden des Königreichs der Niederlande aufgegeben zu haben, bringt die Regierung fortwährend auf die Theilung dieſer Schulden und wird dieſerhalb nach wie vor mit dem Großherzogthum unterhandelt. In keinem Falle aber kann der deutſche Bund berechtigt ſein, über dieſe Frage irgend einen Ausſpruch zu thun. Mit ihm hatte Niederland ſich nur über eine ihm zu leiſtende Territorialentſchädigung zu verſtändigen. Die finanzielle Auseinanderſetzung war lediglich Sache Niederlands und Luxemburgs, wenn einige limburgiſche Gebietstheile luxemburgiſch geworden wären, — wie allerdings nach dem Traktate möglich war. — Auf dieſe Frage kann man aber nicht zurückkommen, ohne zugleich das mit dem Bunde über die Territorialfrage abgeſchloſſene Uebereinkommen wieder aufzuheben. Was die Behauptung betrifft, Limburg habe jedenfalls nur an dem belgiſchen und nicht an dem niederländiſchen Schuldentheile zu participiren gehabt, ſo geht (außer demjenigen, was bereits oben über die ſchon beſtehende allgemeine Verpflichtung dieſer Provinz, ihren Antheil an der niederländiſchen Schuld zu tragen, bemerkt worden), deren Unhaltbarkeit noch beſonders aus der Note hervor, welche der belgiſche Bevollmächtigte unterm 14ten Januar 1839 an die londoner Conferenz richtete, und worin Belgien ſich zur Uebernahme eines größeren Antheils an der niederländiſchen Schuld erbot, wenn es im Beſitze der an Niederland zurückzuſtellenden limburgiſchen Ge-

bietstheile verbleiben könnte. Dieſes Anerbieten beweist, daß, wenn Limburg Belgien zugetheilt worden wäre, Niederland, wegen des Schuldantheiles dieſer Provinz, von Belgien Entſchädigung erhalten hätte.

5) Endlich darf nicht unerwähnt gelaſſen werden, daß die königlich niederländiſche Regierung mit einer Reorganiſation ihres Finanzweſens, Einführung größerer Oekonomie und Aufhebung oder Verminderung derjenigen Steuern beſchäftigt iſt, welche in dem Herzogthum Limburg als beſonders drückend angeſehen werden. Dieſes wird weſentlich zur Beruhigung der Provinz beitragen. Daß aber die Aufhebung der Vereinigung mit Niederland nicht überall gewünſcht, ja daß ſie an manchen Orten für höchſt nachtheilig und als die wichtigſten Intereſſen des Herzogthums bedrohend angeſehen wird, ſolches geht aus mehreren Vorſtellungen hervor, welche an die königliche Regierung gerichtet worden, und in welchen um Aufrechthaltung der Vereinigung mit Niederland gebeten wird.

## Reſumé.

1) Durch den Tractat vom 19. April 1839 iſt in völkerrechtlichem Sinne kein Herzogthum Limburg geſchaffen worden.

2) Durch dieſen Tractat wurden gewiſſe Theile der ehemaligen Provinz Limburg theils dem Königreiche der Niederlande, theils dem Großherzogthum Luxemburg, mit welchem ſie dann eo ipso einen Theil des deutſchen Bundes ausgemacht haben würden, zugewieſen.

3) Ueber die Ausſcheidung und Vertheilung dieſer Gebietstheile ward Niederland verpflichtet, ſich mit den Agnaten des Hauſes Naſſau und dem deutſchen Bunde zu verſtändigen.

4) Dieſe Verſtändigung hat mit den Agnaten des Hauſes Naſſau dahin Statt gefunden, daß dieſelben, mittelſt Zahlung einer bedeutenden Summe, auf ihre Erbanſprüche an die Luxemburg zugewieſenen limburgiſchen Entſchädigungstheile Verzicht geleiſtet.

5) Mit dem deutſchen Bunde hat eine Verſtändigung dahin Statt gehabt, daß derſelbe — unter Vorbehalt der Anwendung der Bundesgeſetze, — zugegeben, daß die unter 4) erwähnten Gebietstheile unter die niederländiſche Verfaſſung und Verwaltung geſtellt, folglich — ſtatt mit Luxemburg — mit Niederland vereinigt würden, welches dafür nicht nur mit dieſen, ſondern auch mit dem ihm privativ tractatenmäßig zugewieſenen limburgiſchen Entſchädigungsgebiete (excl. Maaſtricht und Venlo), unter der Geſammtbenennung: Herzogthum Limburg, dem deutſchen Bunde beigetreten iſt.

6) Dieſes recht- und tractatenmäßig eingeführte Verhältniß hat ſeit 1839 ohne jede Störung, zur Zufriedenheit aller Theile, beſtanden, und kann einſeitig nicht wieder aufgehoben werden.

7) Wichtige Betrachtungen höherer Politik müſſen den deutſchen Bund beſtimmen, dasſelbe, ſelbſt bei der Umgeſtaltung ſeiner inneren Verhältniſſe, nicht weſentlich zu verändern, ſondern ſich mit Niederland über die etwa nothwendig werdenden Modifikationen zu verſtändigen.

8) Im Fall einer Trennung Limburgs von Niederland würde eine Theilung des jetzigen Herzogthums zwiſchen Niederland und Luxemburg unerläßlich Statt finden müſſen, wobei die inneren Verwaltungs- und finanziellen Einrichtungen, welche dann künftig Statt finden ſollen, nur zwiſchen Niederland und Limburg geordnet werden können.

9) Die Trennung Limburgs von Niederland wird zwar, von einem Theile der Bewohner aus finanziellen

Rücksichten gewünscht, von einem anderen Theile aber als der Ruin des Landes betrachtet.

10) Limburg kann in keinem Falle von der Antheilnahme an der niederländischen Schuld befreit werden; die Regierung wird aber Alles anwenden, um die drückendsten Steuern aufzuheben oder zu vermindern.

---

## 10.

## Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt d. d. 27ten September 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23ten September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunct feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt

ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

---

## 11.

## Note des k. k. österreichischen Ministeriums der Justiz, die Rechtsverbindlichkeit der Reichsgesetze, in specie des Reichsgesetzes vom 29ten September 1848 für Oesterreich betreffend, d. d. 6ten Dezember 1848.

Der k. k. bevollmächtigte Minister bei der freien Stadt Frankfurt hat in Dienstesabwesenheit des damaligen k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands, Herrn Ritters von Bruck, dem österreichischen Justizministerium eine Zuschrift des Reichsministeriums der Justiz zugesendet, in welcher letzteres mit Beziehung auf die in Wien stattgefundene Verhaftung der beiden Mitglieder des deutschen verfassunggebenden Reichstages, Robert Blum und Julius Fröbel,

die genaue Handhabung des Reichsgesetzes vom 29/30. September d. J. in Anspruch nimmt.

Diese Zuschrift, welche erst am 20. November d. J., also 11 Tage nach der in Folge standrechtlichen Erkenntnisses vollzogenen Justifikation des Robert Blum an das Justizministerium gelangte, ist auf die Voraussetzung gegründet, daß das erwähnte — dem Justizministerium zuvor officiell nicht mitgetheilte Reichsgesetz in Oesterreich kundgemacht und zur Gesetzeskraft gebracht worden sei, eine Voraussetzung, die sich aus der vorerwähnten Bemerkung als nicht richtig darstellt.

Bald darauf erschienen die Herren Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung, Adolph Paur und Joseph Pötzl, und nahmen, als laut der Vollmacht vom 14. November d. J. ausgewiesene Bevollmächtigte des Herrn Reichsministers der Justiz, die Einsicht der gegen Robert Blum und Julius Fröbel aufgenommenen Untersuchungsakten in Anspruch, welche ihnen auch durch das k. k. Justizministerium alsogleich verschafft wurde.

Laut des Schreibens vom 22. November d. J. erklären die genannten beiden Herren Bevollmächtigten, aus den eingesehenen Untersuchungsakten die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß bei dem standrechtlichen Verfahren gegen Blum und Fröbel das mehrerwähnte Reichsgesetz vollkommen unbeachtet gelassen worden sei; die beiden Herren Bevollmächtigten legen gegen dieses Verfahren feierliche Protestation ein, behalten ausdrücklich der provisorischen Centralgewalt alles Weitere bevor und stellen das Verlangen, daß das österreichische Justizministerium sogleich die erforderlichen Verfügungen treffe, welche dem erwähnten Gesetze sofort den bestimmten Vollzug von Seiten der Behörde und Gerichte aller Art zu sichern geeignet wären.

Das k. k. Justizministerium erachtet nun zuvörderst

bemerken zu ſollen, daß das Reichsgeſetz vom 29/30. September 1848 von den k. k. Militärgerichten in der fraglichen Unterſuchungsangelegenheit ſchon deshalb nicht beachtet werden konnte, weil daſſelbe in Oeſterreich nicht als ein rechtsverbindliches Geſetz kund gemacht worden iſt. Die genannten Gerichte konnten daher bei der Behandlung der Abgeordneten Blum und Fröbel keinerlei Ausnahme als zu Gunſten derſelben beſtehend anerkennen, ſondern waren verpflichtet, dieſelben mit Rückſicht auf das kundgemachte Standrecht nach den allgemeinen Kriegsgeſetzen zu behandeln.

Das Juſtizminiſterium, welchem zwar ſeiner Stellung nach eine Würdigung der Amtshandlungen der Militärbehörden nicht zuſteht, hat gleichwohl durch Einſicht der diesfälligen Unterſuchungsakten die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Aburtheilung der beiden Abgeordneten Blum und Fröbel das zur Anwendung gekommene öſterreichiſche Kriegsgeſetz weder in formeller noch materieller Rückſicht verletzt worden ſei, ſondern in beiden Beziehungen das Militärgericht ſeiner Pflicht getreu geurtheilt und gehandelt habe.

Dieſe Thatſache wird auch in dem Proteſtationsſchreiben der Herren Bevollmächtigten des Reichsminiſters der Juſtiz nicht in Abrede geſtellt, ſondern ihre Verwahrung beruht einzig und allein auf der hiebei unterlaufenen Nichtbeachtung des Geſetzes vom 29/30. September 1848, was, abgeſehen von jedem anderen inneren Grunde thatſächlich ſchon durch den Umſtand, daß die offizielle Mittheilung dieſes Geſetzes an die öſterreichiſche Regierung erſt nach der Verurtheilung der genannten Individuen erfolgte und daher eine Kundmachung deſſelben an die öſterreichiſchen Civil- und Militärgerichte in geſetzlicher Weiſe gar nicht möglich war, genügend aufgeklärt iſt.

Hierdurch fällt der Grund des fraglichen Proteſtes von ſelbſt weg. Was aber das weiter geſtellte Anſuchen betrifft, daß dem gedachten Geſetze ſofort in Oeſterreich volle geſetzliche Kraft ertheilt, und deſſen Beobachtung den öſterreichiſchen Behörden zur Pflicht gemacht werden ſolle, ſo kann ich nicht umhin, darauf hinzuweiſen, daß die von der Nationalverſammlung in Frankfurt ausgehenden Geſetze keineswegs ſofort als für die deutſch-öſterreichiſchen Länder verbindlich erachtet werden können, da die Anerkennung des Geſetzgebungsrechtes der gedachten Verſammlung bezüglich der öſterreichiſchen Monarchie weſentlich von der Vorfrage abhängig iſt, auf welche Weiſe überhaupt in Hinkunft die Verbindung Oeſterreichs mit Deutſchland ſtaatlich geſtaltet werden ſolle, daher wohl, in ſo lange dieſes Verhältniß nicht feſt geordnet iſt, auch die Frage wegen der Wirkſammachung der von der deutſchen Reichsverſammlung ausgehenden Beſchlüſſe für Oeſterreich in der Schwebe zu bleiben haben dürfte.

Indem es hiernach dem löblichen k. k. Miniſterium anheimgeſtellt bleibt, in welchem Wege Wohldaſſelbe dieſe Mittheilung zur Kenntniß der proviſoriſchen deutſchen Centralgewalt zu bringen für angemeſſen erachtet, kann ich nur das Bedauern ausdrücken, daß öſterreichiſche Gerichte in die Lage kommen mußten, die Strenge des Geſetzes gegen Männer in Anwendung zu bringen, welche gerade durch ihre Stellung berufen geweſen wären, dem Geſetze und der ſtaatlichen Ordnung die gebührende Geltung zu verſchaffen, ſtatt denſelben im offenen Aufruhr entgegenzutreten und ſich zu Mitſchuldigen einer, gegen den Beſtand nicht blos Oeſterreichs, ſondern überhaupt der geſellſchaftlichen Ordnung gerichteten anarchiſchen Bewegung zu machen, für welche kein perſönliches Zu-

vilegium irgend welcher Art einen Freibrief gewähren konnte.

Kremſier, den 6. Dezember 1848.

(gez.) Bach.

---

## 12.

## Note des k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt an das Reichsjuſtizminiſterium, die Kundmachung der Reichsgeſetze in Oeſterreich betr. d. d. 10ten Februar 1849 *).

Der Gefertigte beehrt ſich die Mittheilung zu machen, daß er die verehrliche Zuſchrift des Reichsminiſteriums der Juſtiz vom 17. Januar 1849 wegen Kundmachung der Reichsgeſetze in Oeſterreich ſeiner Regierung vorgelegt hat, und ihm hierauf der Auftrag geworden iſt, Folgendes zu erwidern:

Die k. k. Regierung hat bereits in der Miniſterialerklärung vom 17. April 1848 **) ausgeſprochen, daß ſie ſich die Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung vorbehalte, und hat in dem Reſcripte vom 28. Dezember 1848***) wiederholt, daß Oeſterreich das deutſche Verfaſſungswerk nur im Wege der Verſtändi-

*) Eine Erklärung der k. preußiſchen Regierung in demſelben Betreff ſ. unten Nro. 33.

**) S. Band I. Nr. 75.

***) S. Band II. Nr. 24.

gung in Wirkſamkeit treten zu laſſen, erkläre. Wenn ſonach die Zuſtimmung oder Verſtändigung für Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung und für die Verfaſſung ſelbſt vorbehalten wurde, ſo muß das bei Reichsgeſetzen um ſo mehr der Fall ſein, als manche von ihnen die Conſtituirung Deutſchlands gar nicht oder ſehr entfernt berühren.

Ohne in den Umfang der geſetzlichen Gewalt der Nationalverſammlung und ihres Rechtes, die Verfaſſung allein hinzuſtellen, einzugehen, muß es doch anerkannt werden, daß Oeſterreich ſich das Recht der Zuſtimmung zu allen Beſchlüſſen vorbehalten müſſe, weil ſein Gebiet theils deutſches, theils nichtdeutſches iſt, letzteres aber bei ſeiner ſtaatlichen Verbindung mit erſterem von allen Aenderungen weſentlich berührt wird, welche die deutſchen Gebietstheile in ihrer Verfaſſung oder Legislation erfahren. Die Vertretung der außerdeutſchen Provinzen muß durch die k. k. Regierung geübt werden.

Der Unterzeichnete iſt aber angewieſen, zu erklären, daß ſeine Regierung, von dem Wunſche beſeelt, das große Einheitswerk nach Möglichkeit zu fördern, es gewiß nicht unterlaſſen wird, jene Beſchlüſſe und Reichsgeſetze, welche ſich den dortigen ſo complicirten Verhältniſſen und Bedürfniſſen aneignen laſſen, auch zur geſetzlichen Richtſchnur für die öſterreichiſchen Behörden und Unterthanen kund zu machen — ſo wie ſie nun auch namentlich keinen Anſtand genommen hat, die Promulgirung der von dem Reichsminiſterium der Juſtiz mitgetheilten allgemeinen deutſchen Wechſelordnung, bei welcher die oben angedeuteten Bedingungen für Oeſterreich eintreten, als nunmehrige gültige Norm in Wechſelſachen für die deutſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie zu beſchließen und anzuordnen, welcher Maßregel jene der gleichmäßigen Einführung der gedachten Ordnung auch in den

nichtdeutſchen Gebietstheilen des Reiches unter geringen Modifikationen demnächſt folgen wird.

Frankfurt a. M. den 10. Februar 1849.

(gez.) Schmerling.

---

## 13.

## Depeſche des kön. hannöveriſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den kön. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt, die Publikation der Reichsgeſetze betr. d. d. 4ten November 1848.

Wir eröffnen dem Herrn Bevollmächtigten, daß die königliche Regierung auf die unter dem 11. bis 13. v. M. hierher übermittelte Anfrage des Herrn Reichsminiſters der Juſtiz vom 6. v. M. den Beſchluß gefaßt hat, die örtliche Veröffentlichung der Reichsgeſetze für das Königreich Hannover in dem Maße eintreten zu laſſen, daß das zu deren Aufnahme beſtimmte Reichsgeſetzblatt auf gleiche Art, wie die behufs Verkündigung der hieſigen Landesgeſetze dienende erſte Abtheilung der Geſetzſammlung im Lande vertheilt werde. Dieſe erſte Abtheilung der Geſetzſammlung, mittelſt welcher vorſchriftsmäßig alle allgemeinen Geſetze und diejenigen Verfügungen der oberen Landesbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müſſen, welche ſämmtliche Unterthanen des Königreiches verbinden, wird den ſämmtlichen Gemeinden, Obrigkeiten und Behörden unentgeltlich zugeſandt. Für dieſen Zweck iſt, den eingezogenen Nachrich-

zufolge, eine Anzahl von 6560 der jedesmal zu vertheilenden Exemplare erforderlich. Es wird daher einer gleichen Anzahl von Exemplaren des Reichsgesetzblattes bedürfen, die Wir durch die Vermittelung des Herrn Bevollmächtigten an uns eingesandt zu sehen wünschen, damit sodann, wenn deren Distribuirung an die oben gedachten Empfänger erfolgt, Unsererseits das Nöthige verfügt werden könne.

Indem wir den Herrn Bevollmächtigten ersuchen, an den Reichsminister der Justiz eine entsprechende Eröffnung gelangen zu lassen, und die Mittheilung des Reichsgesetzblattes nach Maßgabe des vorstehend erwähnten Bedarfs zu beantragen, können Wir nicht umhin, einige Bemerkungen über die lebhaften Besorgnisse für den Rechtszustand der hiesigen Lande hinzuzufügen, welche durch die eingeleitete Verkündigung von Reichsgesetzen durch die provisorische Centralgewalt bei der hiesigen Regierung haben rege gemacht werden müssen. Diese Besorgnisse beruhen in der Unvereinbarkeit des Gesetzes vom 27. September d. J. (die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt betreffend) mit den Bestimmungen der hiesigen Landesverfassung, deren Wirksamkeit schon durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai d. J. bis zur Gründung des allgemeinen Verfassungswerkes, mithin, unter Berücksichtigung der Bestimmung der §§. 1 und 15 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. für die Zeit außer Zweifel gesetzt ist, wo die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt nicht aufgehört hat. Die hiesigen Verfassungsgesetze vom 6. August 1840 und 5. September 1848, von denen eine übersichtliche Zusammenstellung in zwei Abdrücken anliegt, machen die Gültigkeit eines jeglichen Gesetzes von der vom Könige vorzunehmenden Verkündigung desselben abhängig (§. 7 des Landesver-

faſſungsgeſetzes vom 6. Aug. 1840). Die Verkündigung muß unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen (§. 73 des Geſetzes vom 5ten September 1848) geſchehen, unter denen die Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung (§. 65 ibidem) voranſteht. In zwei Fällen geſtatten die Verfaſſungsgeſetze eine Abweichung von dieſer ſonſt unverbrüchlichen Vorſchrift. Jene Fälle ſind die im §. 2 des Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840 und im §. 72 des Geſetzes von 1848 genannten. Unter den im §. 2 des Landesverfaſſungsgeſetzes gedachten Beſchlüſſen der deutſchen Bundesverſammlung können aber die von der proviſoriſchen Centralgewalt zu verkündenden Reichsgeſetze nicht ohne Weiteres verſtanden werden. Ihre örtliche Veröffentlichung auf den Grund jenes Paragraphen würde nach hieſiger Anſicht eine vorgängige Publikation des Bundesbeſchluſſes vom 10ten Juli d. J. erheiſchen, auf dem die Erklärung der vormaligen Bundesverſammlung vom 12ten Juli wegen Uebertragung ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen an die proviſoriſche Centralgewalt beruht. Die königliche Regierung, welche ſich im Beſitze einer authentiſchen Ausfertigung jenes Protokolles nicht befindet, würde aber zu einer ſolchen Publication durch eine entſprechende Mittheilung aus dem Bundesarchive durch die proviſoriſche Centralgewalt in den Stand geſetzt werden müſſen, und würde dazu überhaupt nicht anders als im Einverſtändniſſe mit der letzteren zu ſchreiten geneigt ſein.

Was hingegen die Ausnahme des §. 72 des Geſetzes vom 5ten September 1848 betrifft, ſo kann ſelbige vermalen ſchon deshalb nicht in Frage kommen, weil in dieſem Paragraphen eine Abänderung der Verfaſſung, wie das Geſetz vom 27ten September d. J. ſie für das Königreich Hannover in Ausſicht ſtellt, ausdrücklich als Hinderniß einer ſonſt etwa zuläſſigen Geſetzverkün-

digung ohne ſtändiſche Zuſtimmung bezeichnet wird. Von der nach hieſiger Verfaſſung für alle übrigen Geſetzverkündigungen mithin unerläſſlich bleibende Zuſtimmung der diesſeitigen Stände kann gleichwohl die Rechtsverbindlichkeit der von der proviſoriſchen Centralgewalt zu publizirenden Reichsgeſetze nicht haben abhängig bleiben ſollen, während hinwiederum auch in dem die proviſoriſche Centralgewalt begründenden Geſetze vom 28. Juni d. J. keine Vorſchrift anzutreffen iſt, welche die Regierung ermächtigt, bei der örtlichen Veröffentlichung jener Verkündigungen von dem Requiſite der ſtändiſchen Zuſtimmung abzuſehen.

Welche verwirrende Folgen unter dieſen Umſtänden für die rechtliche Ueberzeugung der Landesgerichte von der verbindlichen Kraft der nicht vom Könige verkündeten Reichsgeſetze, für die durch verſchiedene Intereſſen und entgegengeſetzte politiſche Meinung abweichend beſtimmten desfallſigen Rechtsanſichten der Individuen und in Verbindung damit für die geſammten ſozialen Zuſtände des Landes befürchtet werden müſſen, dies bedarf kaum einer näheren Andeutung. Dieſe Befürchtungen beziehen nichts Geringeres, als eine völlige Rechtsunſicherheit, welche das hieſige Land in allen den Fällen bedroht, wo vor definitiver Begründung des allgemeinen Verfaſſungswerkes Beſchlüſſe der Nationalverſammlung von der proviſoriſchen Centralgewalt allein als Reichsgeſetze verkündet und in Ausübung gebracht werden ſollen. Die Wirkungen dieſer Verwirrung der Rechtsbegriffe würden um ſo verderblicher ſein, wenn die Verkündigungen ſolche Beſchlüſſe zum Gegenſtande haben ſollten, welche, wie die im Rundſchreiben des Reichsminiſters des Innern vom 22ten Oktob. d. J. *) erwähnten, die wichtigſten

*) S. unten Nr. 26.

unter dem Schutze der Landesgesetze stehenden Rechte und Interessen einer großen Anzahl von Besitzenden auflösend und vernichtend berühren. Ein durch keine formelle Vermittelung gelöster materieller Widerstreit zwischen beiden Gesetzgebungen droht einen Zustand herbeiführen, welcher die bestehende und als wirksam anerkannte Landesverfassung den ihr gebührenden Schutz in den Aussprüchen der Gerichte nicht mehr finden läßt. Es fehlt im Lande schon dermalen weder an richterlichen Erkenntnissen über die Unverbindlichkeit der von der provisorischen Regierung verkündeten Reichsgesetze, noch an bezüglichen Anfragen und Vorstellungen bei der Regierung, welche jene Besorgnisse rechtfertigen. Die in Abschrift beigefügten Aktenstücke und die auf anderweiten Anlaß heute mitgetheilte Anfrage des Universitäts-Gerichts zu Göttingen mögen hiezu weitere Belege liefern. Aber die Regierung befindet sich Angesichts der Gefahren eines Widerstreits zwischen beiden Gesetzgebungen in der peinlichen Lage, für den Augenblick eine Abhülfe ihrerseits um so weniger treffen zu können, da die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Landesgerichte (§. 9 des Landesverfassungsgesetzes, pag. 5 der gedruckten Anlage), verbunden mit deren Befugniß, über die Gränzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden (§. 10 des Gesetzes vom 5ten Sept. pag. 14 der Anlage), eine gerichtliche Cognition über die Statthaftigkeit der im Wege der Verwaltung hierunter etwa zu treffenden Verfügung nicht ausschließen würde. Andererseits dagegen von der Nothwendigkeit durchdrungen, den Anordnungen der provisorischen Centralgewalt jede Berücksichtigung zu gewähren, welche mit der ausgesprochenen Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni d. J. irgend im Einklang zu erhalten steht, hat die königl. Regierung geglaubt, behufs der begehrten örtlichen Veröffentlichung der fraglichen

Verkündigungen dem oben erwähnten Verfahren den Vorzug geben zu müssen.

Die Regierung verhehlt sich nicht, daß der damit unvermeidlich eintretende Zustand von Rechtsunsicherheit der thunlichsten Abkürzung dringend bedarf. Sie wird, so viel an ihr ist, ihr eifriges Bemühen darauf gerichtet sein lassen, und wird in dieser Absicht auf möglichst baldigste Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs behufs entsprechender Vereinbarung mit derselben Bedacht nehmen. Vor Ablauf der nächsten zwei Monate wird solche gleichwohl nicht erfolgen können, theils weil die umfangreichen Vorarbeiten zu den den Ständen anderweit zu machenden Vorlagen in einer kürzeren Zeit sich nicht werden beschaffen lassen, theils weil die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5ten September und auf den Grund eines eben erlassenen Wahlgesetzes erst neu gewählt und berufen werden muß. Unterdessen, und weil vor Eintritt dieses Zeitpunktes auf eine schließliche Begründung des allgemeinen Verfassungswerkes kaum zu zählen sein dürfte, bleibt der Regierung nur der Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung übrig, daß die materiellen Bestimmungen der etwa ferner als Reichsgesetze zu promulgirenden Beschlüsse der Nationalversammlung geeignet sein mögen, die drohende Gefahr einer unheilbaren Rechtsverwirrung der angedeuteten Art von den hiesigen Landen bis dahin fern zu halten, bis Regierung und Stände über die Ergänzung der in der Landesverfassung für die Formen der Veröffentlichung der Reichsgesetze hervorgetretenen Lücke sich werden verständigt haben.

Erfüllt von dem gern gehegten Vertrauen, daß die provisorische Centralgewalt, in umsichtiger Würdigung der Lage des hiesigen Königreichs und mit bewährter

Fürſorge für das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, geneigt ſein werde, der diesſeitigen Regierung in ihren Bemühungen um thunlichſte Erleichterung des Ueberganges zu dem neu zu begründenden Verfaſſungsverhältniſſe kräftig zu Hülfe zu kommen, wünſchen Wir auch obige Bemerkungen zur Kenntniß des Reichsminiſteriums gebracht, und für dieſen Zweck demſelben etwa eine Abſchrift der gegenwärtigen Eröffnung mitgetheilt zu ſehen.

Hannover den 4ten November 1848.

Königlich hannöveriſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bennigſen.

---

## 14.

## Rundſchreiben der proviſoriſchen Centralgewalt an ſämmtliche deutſche Regierungen, die Wirkſamkeit der Reichs-Kommiſſäre betr., d. d. 2. October 1848.

In dem Rundſchreiben vom 22ten September 1848 hat die proviſoriſche Centralgewalt ſich bereits ausgeſprochen, daß ſie Hand in Hand mit den deutſchen Regierungen Maßregeln treffen werde, damit dem Geſetze, deſſen Vollzug in manchen Theilen Deutſchlands ſtillesteht, wieder Geltung und kräftige Wirkſamkeit werde. Sie hat an dieſe Erklärung die Aufforderung geknüpft, alle Behörden und Beamte, ſowie jene Inſtitute, die zur Vertheidigung der Ordnung und der Geſetze beſtehen, zur eifrigen Pflichterfüllung ernſtlich zu ermahnen. Nun

iſt es aber wohlbekannt, daß die Beamten häufig Bedrohungen, ſelbſt Mißhandlungen ſich ausgeſetzt ſahen, wenn ſie pflichtgemäß vorgegangen ſind, und daß die gewöhnlichen Kräfte oft nicht ausreichen, der eingeriſſenen Zügelloſigkeit zu ſteuern. In dieſen Verhältniſſen liegt die Aufforderung für die proviſoriſche Centralgewalt, Sorge zu tragen, daß dieſen Uebelſtänden ſofort abgeholfen werde. Als eine dazu geeignete Maßregel wurde die Aufſtellung bedeutenderer militäriſcher Streitkräfte an verſchiedenen Punkten Deutſchlands erkannt — bei Frankfurt, Kreuznach, Freiburg, an der Iller und in Thüringen — nicht minder die Abſendung eigener Reichscommiſſäre mit ausgedehnten Vollmachten in jene Gegenden, wo bereits auffallende Ruheſtörungen vorgefallen oder zu beſorgen ſind. Die Aufgabe dieſer Reichskommiſſäre wird dahin gerichtet ſein, durch das Anſehen der Centralgewalt und durch die ihr zu Gebot ſtehenden umfaſſenden materiellen Mittel die thätigen Bemühungen der einzelnen Regierungen, die Herrſchaft der Geſetze durchzuführen, kräftig zu unterſtützen, und die Reichstruppen ſind nur dazu beſtimmt zu dieſer Unterſtützung mitzuwirken, und die Verſuche jener zu bekämpfen, die einen gewaltſamen Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe (deren geſetzliche und friedliche Umgeſtaltung überall eingeleitet iſt) beabſichtigen, welche die perſönliche Sicherheit einzelner deutſcher Bürger oder ihr Eigenthum angreifen oder bedrohen, und die damit Zuſtände der Geſetzloſigkeit herbeizuführen bemüht ſind, die nie und nimmer geduldet werden dürfen. Die entgegenkommende Bereitwilligkeit, mit der bisher ergangenen Anordnungen entſprochen wurde, die muſterhafte Haltung der deutſchen Reichstruppen, der herzliche Empfang, den ſie bei der Bevölkerung aller Gegenden fanden, und der ungetrübt freundliche Verkehr, der zwiſchen den Bürgern und den

Kriegern herrscht, bethätigt, daß das deutsche Volk und die deutschen Regierungen über die Richtung der getroffenen Maßregeln nicht irre sind, daß sie darin eine Bürgschaft für die Bewahrung ihrer Freiheit erkennen, die nur unter dem Schutze der Ordnung und Gesetzlichkeit gedacht, und daß sie in einer einheitlichen und kräftigen Durchführung jener Verfügungen, welche die Wohlfahrt Deutschlands betreffen, nur beruhigende Gewähr einer erfreulichen Zukunft und einer Durchbildung aller staatlichen Verhältnisse erblicken. Die provisorische Centralgewalt wird daher, sicher der Zustimmung aller wahren Vaterlandsfreunde, die getroffenen Maßregeln so lange bestehen lassen, bis der theilweise unterbrochene innere Friede befestigt, der Sinn für Ordnung vollständig wiedergekehrt ist, und bis die vollständige Beruhigung gewonnen sein wird, daß die Gesetze und ihre Durchführung überall vollständige Haltung finden. Ein Theil jener Reichstruppen, die im südwestlichen Deutschland aufgestellt sind, soll aber überdieß auch dazu dienen, um den gerechten und dringenden Forderungen Deutschlands nöthigenfalls die erforderliche Unterstützung zu gewähren — Forderungen, die von der provisorischen Centralgewalt gegen einen Nachbarstaat bereits erhoben sind, der schon zweimal in diesem Jahre es geduldet, daß räuberische Schaaren auf seinem Gebiete sich sammelten, um von da aus Einfälle in einen Theil Deutschlands zu unternehmen und dort die Gräuel des Bürgerkrieges zu entflammen.

Frankfurt a. M. den 2ten October 1848.

Der Reichsverweser.

(gez.) Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern.

(gez.) v. Schmerling.

## 15.

## Vortrag des Handelsministers Duckwitz, die commerzielle Einheit Deutschlands betreffend, d. d. 23. September 1848.

Das Reichsministerium des Handels hält es für seine Pflicht, der hohen Nationalversammlung den Plan vorzulegen, nach welchem es wünscht ermächtigt zu werden, die commerzielle Einheit Deutschlands zu begründen. Es kann sich dabei für jetzt nur um die leitenden Gesichtspunkte handeln, indem die Einzelheiten sich erst später aus den zur Beschlußnahme zu verstellenden Gesetzvorschlägen ergeben werden. Da aber die commerzielle Einheit Deutschlands nicht aus Bruchstücken zusammengesetzt werden darf, wenn ein wahrhaft einheitliches Ganzes geschaffen werden soll, wird von Anfang an der Standpunkt fest bezeichnet werden müssen, von welchem aus bis in die details hinab die große Zahl der erforderlichen Gesetze und der mit fremden Staaten zu schließenden Verträge zu behandeln ist.

Für diese dürften folgende Grundzüge in Erwägung zu nehmen sein:

1) die größtmögliche auf Gegenseitigkeiten sich gründende Freiheit des Handels und der Schifffahrt mit fremden Staaten;
2) Einrichtungen im Zollwesen, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen, und zwar zum Zwecke der wirksamen Erstrebung wahrhafter Gegenseitigkeiten in Handel und Schifffahrt.
3) Bei der Schifffahrts-Gesetzgebung über die Natio-

nalität deutscher Schiffe Anwendung solcher Grundsätze, welche die Vermehrung derselben möglichst erleichtern, und Erschwerungen des Schiffsbaues, der Ausrüstung und der Bemannung vermeiden.

4) Möglichste Schonung der Handels-Bewegung bei Feststellung der Formen und Controlen der Zollerhebung.

5) Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel im Inneren Deutschland's von den seitherigen Hemmnissen und Ungeregeltheiten.

6) Bei Feststellung des Zolltarifes möglichste Berücksichtigung des internationalen Verkehres mit Rohprodukten, soweit solches mit den finanziellen Bedürfnissen irgend verträglich erscheint, und Schutzgewährung der deutschen Industrie in demjenigen Maaße, wie es zu ihrem sicheren Gedeihen nothwendig und zweckmäßig ist.

Der leitende Gedanke bei diesen Grundzügen ist daher, dem Verkehre im Inneren wie demjenigen mit dem Auslande die möglichste Leichtigkeit zu gewähren, dem Ersteren durch Sicherung eines weiten Absatzgebietes für die heimische Gewerbthätigkeit, dem Letzteren durch Oeffnung des weitesten Feldes für den Austausch gegenseitiger Erzeugnisse.

Unter Beobachtung dieser Grundzüge würde nach folgendem Plane die Handels- und Zollverfassung Deutschland's Schritt vor Schritt in's Leben zu führen sein.

Der Anfang wird gemacht werden müssen mit der Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen. Fast alle bestehenden Verträge haben Gegenseitigkeit zur Basis; sie ist aber häufig beschränkt auf den einzelnen betreffenden Staat und daher von geringerem Wer-

the, als wenn ſie für die Geſammtheit Anwendung hätte. Es dürfte indeſſen wohl keine namhafte materielle Schwierigkeit haben, dem Prinzipe der Reziprozität für den Bundesſtaat Eingang zu verſchaffen. Mit der Ablöſung und Umwandlung der Verträge wird aber ſchon aus dem Grunde begonnen werden müſſen, weil verſchiedene derſelben einer alsbaldigen Zolleinigung hindernd in den Weg treten, weshalb mit dieſer daher vor der Beſeitigung ſolcher Verträge nicht mit der wünſchenswerthen Schnelligkeit vorgeſchritten werden kann. Es werden ferner in verſchiedenen Ländern vertragsmäßig die Rechte deutſcher Reichsconſuln feſtzuſtellen ſein, damit die demnächſt zu beſtellenden Reichsconſuln diejenigen Befugniſſe auszuüben vermögen, welche das Völkerrecht den Conſuln unter befreundeten Nationen einräumt. Ein umfaſſendes Reglement für den Conſulatsdienſt des Reiches dürfte ebenfalls der Ernennung der Conſuln vorhergehen müſſen, weil nach jenem ſich die Wahl des Perſonales zu richten haben wird.

Gleichzeitig mit der Umwandlung der Verträge werden die Geſetze über die Erforderniſſe eines deutſchen Schiffes, über Umwandlung fremder Schiffe in deutſche, über Muſterrollen, Seepäſſe u. ſ. w. zu entwerfen ſein, damit das Geſetz über die deutſche Handelsflagge in Ausführung gebracht werden könne. Denn wenn Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten hinſichtlich deutſchen Handels und deutſcher Schifffahrt geſchloſſen werden ſollen, muß nicht nur der Begriff des deutſchen Bundesſtaates feſtſtehen, ſondern auch klar vorliegen, durch welche Erforderniſſe die Schiffe als deutſche legitimirt werden können.

Aber in dieſen erſten Schritten zur Begründung der materiellen Einheit Deutſchland's iſt nicht mit Sicherheit vorzugehen, wenn die Grundprinzipien nicht feſtgeſtellt

ſind, nach welchen das Gebäude fortgebaut werden ſoll, und zwar auch ſowohl hinſichtlich der Zollſätze als der Zollformen. Daher ſind die Grundſätze in möglichſter Kürze hier bereits hervorgehoben worden. Wäre es z. B. die Abſicht, durch das Zollweſen das zum Schiffsbau und Schiffsbedarfe zu verwendende Material, welches das Ausland liefert, hoch zu beſteuern, ſo würde unſere Schifffahrt, wenn mit der fremden auf gleichen Fuß und Gegenſeitigkeit geſtellt, nicht concurriren können und folgeweiſe bei den internationalen Vertragsverhältniſſen das Prinzip der Reziprozität nur mit großer Beſchränkung zur Geltung gebracht werden dürfen, auch würden die Geſetze über Nationalität der Schiffe dadurch erheblich modifizirt werden.

Will man aber dem Schiffsbau und der Ausrüſtung der Schiffe völlig freien Spielraum gewähren, will man bei Feſtſtellung der Formen der Zollerhebung die Handelsbewegung möglichſt ſchonen, will man bei Feſtſtellung des Zolltarifes den internationalen Verkehr möglichſt berückſichtigen, unter vollſtändiger Beſchützung der heimiſchen Induſtrie, und den Handel im Inneren des Landes von Hemmniſſen befreien, ſo können die Handels- und Schifffahrtsverträge auch unbedenklich auf der allerfreiſinnigſten Baſis geſchloſſen werden. Iſt ferner ausgeſprochen, daß die Einrichtung des Zollweſens dergeſtalt getroffen werden ſoll, daß die Anwendung von Repreſſalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren ohne Schwierigkeit ausführbar iſt, ſo wird ſolcher Ausſpruch es gar ſehr erleichtern, den Bundesſtaat im Wege des Vertrages bei allen Nationen zur vollen Anerkennung in kurzer Zeit bringen.

Daher iſt ſchon jetzt ein Ausſpruch über die Grundſätze erforderlich, nach welchen das Gebäude der deut-

schen Handels- und Zoll-Verfassung aufgebauet werden soll.

Endlich muß das Reichsministerium des Handels sich noch eine Bemerkung erlauben.

Es erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß die Handels- und Zollgesetzgebung Deutschland's, um ein organisches Ganzes zu werden, nicht anders, als von einem Centralpunkte aus geleitet werden kann. Es dürften daher Mißstände mancher Art zu besorgen sein, wenn die Gesetze über verschiedene Theile dieser Gesetzgebung von verschiedenen Ausschüssen der Nationalversammlung ausgehen, zumal dadurch die Reihenfolge derselben wahrscheinlich lückenhaft werden möchte. Es wird sich daher empfehlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das Verhältniß des Handelsministeriums zu den Ausschüssen angemessener zu regeln sei, wobei es vor Allem zweckmäßig sein würde, daß die Ausschüsse dem Ministerium die ausschließliche Vorlage der Gesetze über Handel und Schifffahrt, wenigstens für einen Theil dieses Gebietes überließen. Jedenfalls aber wird ein geregelter Geschäftsgang ein unerläßliches Erforderniß bei der Neugestaltung der materiellen Verhältnisse Deutschland's sein.

---

## 16.

## Petition des verstärkten landesständischen Ausschusses in Krain, den §. 2 und 3 der deutschen Reichsverfassung betr., d. d. 13ten Nov. 1848.

Eure Kaiserliche Majestät!

In der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt

am Main sind die nachstehenden Paragraphe der künftigen Reichsverfassung mit überwiegender Majorität angenommen worden:

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nicht deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

Hiermit wäre denn von der deutschen Nationalversammlung ausgesprochen, daß die bisher zu dem deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs in Deutschland aufzugehen haben, die übrigen ihrem Schicksale preis gegeben werden mögen. Der österreichische Kaiserstaat, welcher — mannichfaltige Nationalitäten in sich fassend — von der Vorsehung dazu bestimmt ist, die hohe Idee einer freien Völkerverbrüderung auf der Basis der reinsten Humanität durch Gleichberechtigung aller Nationalitäten zu realisiren, mußte durch die Ausführung der obigen Beschlüsse in seinem Länderkomplexe zersplittert und dadurch seinem unaufhaltsamen Untergange zugeführt werden. Oesterreich würde nicht mehr genannt werden in den Blättern der Geschichte!

Der verstärkte ständische Ausschuß, erwägend die traurigen Folgen der angeführten Paragraphe, erachtet es als Organ der Bevölkerung Krains für dringend nothwendig, sich hierüber frei und offen auszusprechen.

Die Gefertigten, ohne die Vortheile eines deutschen Staatenbundes zu erkennen, erklären den Fortbestand eines vereinten mächtigen Oesterreichs, unter Gleichbe-

richtigung aller verbrüderten Stämme, als eine unabweisliche Nothwendigkeit; sie können daher der frankfurter Nationalversammlung nicht das Recht zuerkennen, über österreichische Provinzen, von denen der größte Theil nichtdeutschen Stammes ist, zu verfügen, eine Verfügung, welche, in anmaßender Willkühr handelnd, im §. 1 seiner Grundrechte den deutschen Bund vom Jahre 1815 aufrecht erhalten wissen will, weil er zu Gunsten ihrer Idee spricht, wodurch ein großer Theil der Provinzen Oesterreichs jenem Bunde fortan einverleibt bleiben soll, während sie in den §§. 2 und 3 Oesterreichs pragmatische Sanktion vernichtet, welche im Jahre 1732 vom deutschen Reiche selbst förmlich, feierlich und unwiderruflich gewährleistet und von den europäischen Mächten anerkannt und befestigt, noch in voller Geltung dasteht. Die Gefertigten können nicht zugeben, daß Krain, seit Jahrhunderten bewährt in seiner Treue an das Kaiserhaus, einen integrirenden Theil Deutschlands bilden soll, daß die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen mit den übrigen aufhören sollen, Bestandtheile einer Gesammtmonarchie zu bilden; nicht soll das frankfurter Parlament Gesetze geben, die wir nur von unserem Kaiser, unserem Reichstage empfangen. Keine Provinz Oesterreichs kann solche Uebergriffe der Versammlung in der Paulskirche dulden, die geradezu den Untergang Oesterreichs bezwecken.

Geruhen Ew. Majestät, diese freimüthige Erklärung mit der Bitte entgegenzunehmen, im Vereine mit dem österreichischen Reichstage jene Maaßregeln ergreifen zu wollen, welche den ungetheilten Fortbestand der Monarchie zu sichern geeignet sind. Krain mit seiner slavischen Bevölkerung, hat zwar, wie es aus den Wahlprotokollen hervorgeht, ohne Sympathie und gegen seine Ueberzeugung, nur aus Achtung vor der gesetzlichen Behörde,

durch welche die Wahlen für Frankfurt eingeleitet wurden, Abgeordnete für das deutsche Parlament gewählt, welche Wahlen jedoch nun, bei näherer Erkenntniß der Verhältnisse, im Lande nur bedauert werden können. Nachdem jedoch die letzten Vorgänge in Frankfurt es herausgestellt haben, daß die österreichischen Deputirten im frankfurter Parlamente unvermögend sind, Beschlüsse zu hindern, welche den Fortbestand eines starken, einigen und freien Oesterreichs im deutschen Staatenbunde gefährden, so sieht sich der in Ehrfurcht gefertigte verstärkte ständische Ausschuß, im Interesse der Gesammtbevölkerung der Provinz Krain, zu der weiteren Bitte verpflichtet, Euer Majestät geruhen, im Einverständnisse mit den übrigen Provinzen, die Abberufung der sämmtlichen österreichischen Deputirten von dem frankfurter Parlamente zu verfügen.

Vom verstärkten ständischen Ausschusse in Krain.
Laibach, den 13. November 1848.

---

## 17.

## Addresse des provisorischen Landtagsausschusses von Kärnthen an die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. den §. 2 und 3 der Reichsverfassung betr., d. d. 6ten Dezember 1848.

Hohe constituirende Nationalversammlung!

Die vierzig österreichischen Abgeordneten der hohen Versammlung, welche gegen die dermalige Fassung der §§. 2 und 3 der künftigen Reichsverfassung in der Sit-

tung vom 27. Oktober dieses Jahres ihre Protestation zu Protokoll gegeben haben, und unter welchen sich auch die damals anwesenden kärnthnerischen Abgeordneten befanden, haben ihre Committenten in offenem Schreiben aufgefordert, die Billigung oder Mißbilligung dieses ihres Protestes auszusprechen. Der provisorische Landtagsausschuß erkennt es als seine verantwortliche Pflicht, in einer so wichtigen Frage der hohen konstituirenden Nationalversammlung den Ausdruck derjenigen Gesinnungen darzulegen, welche dem Ausschusse als der bestimmt ausgesprochene Wille der Volksvertreter bekannt sind. Kärnthen wünscht aufrichtig innigen Anschluß Oesterreichs an das übrige Deutschland, kann aber nicht verkennen, daß dieser Anschluß, wie solcher durch die angetragenen Paragraphe in Ausführung gebracht werden soll, die Existenz der österreichischen Gesammtmonarchie bedroht und als unvereinbarlich mit dem durch Jahrhunderte bestehenden und die wichtigsten Beziehungen und heiligsten Verpflichtungen enthaltenden Verbande mit den übrigen nichtdeutschen Provinzen der österreichischen Monarchie sich darstellt: Verhältnisse, die bereits eine solche gründliche Erörterung in der Presse und den öffentlichen Verhandlungen erhalten haben, daß es als überflüssig erscheint, in eine Detaillirung derselben einzugehen. Der Landtagsausschuß muß jedoch die Bemerkung beifügen, daß die bösen Folgen, welche mit dem Aufgehen der deutschen Provinzen Oesterreichs in Deutschland verbunden sein würden, zunächst und in überwiegender Masse das Land Kärnthen wegen seiner geographischen, politischen und kommerziellen Lage als Gränzland treffen müßten.

Es hat zwar der sich so nennende Volksverein in Kärnthen im entgegengesetzten Sinne in der augsburger allgemeinen Zeitung vom 1. dieses Monats die Er-

klärung abgegeben, daß die große Mehrheit der Bewohner Kärnthens die von der hohen Verſammlung beantragte Verſchmelzung anſtrebt. Weit entfernt von der Abſicht, der abweichenden Meinung jener entgegen zu treten, deren differirende Anſichten zweifelsohne aus ihrer Ueberzeugung hervorgehen, iſt jedoch der Ausſchuß gegenüber ſeinen Committenten, den Landestagsabgeordneten, welche, aus der Wahl der Bevölkerung hervorgegangen, das Land repräſentiren, verpflichtet, die Manifeſtation des genannten Vereines inſoferne, als dadurch die Geſinnung des Landes oder auch nur einer Mehrheit dargelegt werden wollte, entſchieden zu desavouiren und zu erklären, daß jener Verein jedenfalls nur eine ſehr kleine abgeſonderte Partei bilde, deren Geſinnungen und Anſichten mit der durch die erwählten Volksvertreter ausgeſprochenen Majorität durchaus in keinem Einklange ſteht.

---

## 18.

## Programm von Kremſier d. d. 27ten November 1848.

Meine Herren!

Zufolge der Berufung Sr. Majeſtät iſt der conſtituirende Reichstag zur Fortſetzung der Berathungen über die Verfaſſung hier zuſammen getreten.

Als das Vertrauen des Kaiſers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne, wie dem Volke.

Wunden aus der Vergangenheit ſind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beſeitigen, eine neue Ord-

nung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen. Das Bewußtsein eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates, des Volkes und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke, bestimmten uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß fern zu halten, aber eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesammtministeriums sein.

Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen, — wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung und unbehinderten Entwickelung aller Nationalitäten, so wie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebniß Ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanction Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht sein und, bis

hierfür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns hierbei vorschweben: ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreich's zugesicherten Freiheit, Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann. Daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben, es hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harrt mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über Maaßstab und Art der Entschädigung, so wie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde; daß dieser durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung und Verwaltung innerhalb der durch die Rücksicht auf das Gesammtwohl gezogenen Gränzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfniß.

Als eine nothwendige und unabweisbare Folgerung der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände, so wie über Umgestaltung der Rechtspflege im konstitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte, statt der Patrimonial- und Kommunalgerichte, und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz, werden Ihnen, meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden. Eben

so auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse durch Repressivmaaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes, auf einer mit den Staatszwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtungen der Nationalgarden. Denn eben weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden. Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, so wie in den Provinzen, in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge sein.

Beklagenswerthe Ereignisse haben stattgefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Fraktion, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte. Tiefe Wunden sind geschlagen worden. Sie zu lindern und zu heilen, so weit dies möglich, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmezustande, sobald es die Verhältnisse gestatten, ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben sein.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt, und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreich's Ehre, Ruhm und Größe, auf das Glänzendste bewährt. Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem konstitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venetianische Kö-

nigreich nach Abſchluß des Friedens die ſicherſte Bürgſchaft finden für die Wahrung ſeiner Nationalität. Die verantwortlichen Räthe der Krone werden feſtſtehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben ſich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italieniſche Volk die Wohlthaten einer Verfaſſung genießen werde, welche die verſchiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umſchließen ſoll.

Die Verletzung dieſes erſten Rechtes der Nation entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Partei, deren letztes Ziel der Umſturz und die Losſagung von Oeſterreich iſt, erhoben ſich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker. Nicht der Freiheit gilt der Krieg, ſondern denjenigen, die ſie der Freiheit berauben wollen. Aufrechthaltung der Geſammtmonarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleiſtung ihrer Nationalität ſind der Gegenſtand ihrer Beſtrebungen. Das Miniſterium wird ſie unterſtützen mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Verſöhnung fruchtlos eingeſchlagen worden, die Schreckensherrſchaft einer verbrecheriſchen Partei bekämpft und der innere Frieden wieder hergeſtellt werden.

Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverſtändniſſe mit den Völkern obliegt, iſt die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen ſoll.

Dieſer Standpunkt zeigt zugleich den Weg, den das Miniſterium in der deutſchen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutſchlands. Oeſterreich's Fortbeſtand in ſtaatlicher Einheit iſt ein deutſches, wie europäiſches Bedürfniß. Von dieſer Ue-

berzeugung durchdrungen, ſehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgeſtaltungsprozeſſes entgegen. Erſt wenn das verjüngte Oeſterreich und das verjüngte Deutſchland zu neuen und feſten Formen gelangt ſind, wird es möglich ſein, ihre gegenſeitigen Beziehungen ſtaatlich zu beſtimmen. Bis dahin wird Oeſterreich fortfahren, ſeine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reiches werden wir die Intereſſen und die Würde Oeſterreichs zu wahren wiſſen und keinerlei beirrenden Einfluß von außen auf die unabhängige Geſtaltung unſerer inneren Verhältniſſe zulaſſen.

Dies ſind die Hauptgrundzüge unſerer Politik. Wir haben ſie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erſte Bedingung eines gedeihlichen Zuſammenwirkens zwiſchen Regierung und Reichstag.

---

## 19.

## Erlaß des k. k. öſterreichiſchen Miniſterpräſidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt, das Programm von Kremſier betreffend, d. d. 28. November 1848.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Das deutſche Reichsminiſterium hat in den letzten Vorgängen zu Wien Veranlaſſung gefunden, in einem Schreiben an das k. k. Miniſterium Bedenken verſchie-

dener Art auszusprechen und auf die in Deutschland entstandenen Befürchtungen reaktionärer Tendenzen in Oesterreich hinzuweisen.

Obgleich für das, was vor unserem Amtsantritte geschehen ist, nicht verantwortlich, müssen wir doch erkennen, daß die in Wien getroffenen Maßregeln zur Bekämpfung der Anarchie und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, mithin im Interesse der wahren Freiheit geboten waren. Sie haben ihren Zweck erreicht. Der Kaiser hat ein neues Ministerium ernannt.

Die unumwundene Darlegung der Grundsätze, welche dasselbe zu befolgen entschlossen ist, und welche Eure Hochwohlgeboren in dem beigeschlossenen gestern im konstituirenden Reichstage unter allgemeiner Zustimmung des Hauses verlesenen Programme des Ministeriums verzeichnet finden, dürfte ein Eingehen in die einzelnen Punkte der bezogenen Zuschrift des Reichsministeriums überflüssig machen und alle Besorgnisse desselben über unsere Politik beseitigen.

Weit entfernt, Oesterreich Deutschland entfremden zu wollen, sind wir vielmehr bereit, mit der Reichszentralgewalt Hand in Hand zu gehen, und was das künftige staatliche Verhältniß zu Deutschland anbelangt, der Entwickelung der beiderseitigen inneren Zustände in keiner Weise vorzugreifen. Unser Programm soll kein todter Buchstabe bleiben, sondern zur lebendigen Wahrheit werden. Das Reichsministerium wird bei allen Gelegenheiten, wie eben erst in der Schweizerfrage, auf unsere Bereitwilligkeit zum gemeinsamen Handeln rechnen können, so wie wir uns von demselben ein vertrauensvolles Entgegenkommen und Berücksichtigung der eigentlichen Verhältnisse der Monarchie versprechen zu können glauben. —

Eure Hochwohlgeboren sind beauftragt, gegenwärtige Depesche als Antwort auf das Eingangs erwähnte Schreiben dem Reichsministerium mitzutheilen.

Empfangen ꝛc. ꝛc.

(gez.) Fürst Schwarzenberg.

---

## 20.

## Vortrag des Reichsministers von Gagern über die österreichische Frage vom 18ten Dezember 1848.

Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge.

Die verfassungsgebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe.

Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind; — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Zentralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.

Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichs-

miniſterium die Pflicht auf, der Nationalverſammlung, deren Aufmerkſamkeit durch dieſe wichtige Frage bereits vielfach in Anſpruch genommen iſt, Vorlage zu machen.

Das Programm des öſterreichiſchen Miniſteriums vom 27. November ſpricht aus:

1) daß alle öſterreichiſchen Lande in ſtaatlicher Einheit verbunden bleiben ſollen,
2) daß die Beziehungen Oeſterreichs zu Deutſchland dann erſt ſtaatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und feſten Formen gelangt ſein, d. h. ihre innere Geſtaltung vollendet haben würden.

Dieſe Auffaſſung der Stellung Oeſterreich's zu Deutſchland hat nicht allein den Beifall des öſterreichiſchen Reichstages zu Kremſier erhalten, ſondern ſcheint auch den Wünſchen und Anſichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutſch-öſterreichiſchen Lande zu entſprechen.

Es iſt damit öſterreichiſcher Seits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche in der Beſchlußnahme der Nationalverſammlung über den Verfaſſungsentwurf: „Kapitel vom Reich und der Reichsgewalt" namentlich in den §§. 1 bis 3 enthalten, an Oeſterreich geſtellt worden iſt.

Das Reichsminiſterium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oeſterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müſſen:

1) Bei der Natur der Verbindung Oeſterreich's mit außerdeutſchen Ländern beſchränkt ſich für jetzt und während des Proviſoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das beſtehende Bundesverhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland im Allgemeinen zu erhalten. Es iſt aber das Sonderverhältniß Oeſterreichs anzuerkennen, wonach es anſpricht in den zu errichtenden deutſchen Bundes-

ſtaat unter Bedingungen, die die ſtaatliche Verbindung der deutſchen mit den nichtdeutſchen öſterreichiſchen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.

2) Oeſterreich wird alſo nach den bis jetzt durch die Nationalverſammlung gefaßten Beſchlüſſen, wodurch die Natur des Bundesſtaates beſtimmt worden iſt, als in den zu errichtenden deutſchen Bundesſtaat nicht eintretend zu betrachten ſein.

3) Oeſterreichs Unionsverhältniß zu Deutſchland mittelſt einer beſonderen Unionsakte zu ordnen, und darin alle die verwandtſchaftlichen, geiſtigen, politiſchen und materiellen Bedürfniſſe nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutſchland und Oeſterreich von jeher verbunden haben und in geſteigertem Maaße verbinden können, bleibt der nächſten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oeſterreich zu dem von der proviſoriſchen Centralgewalt repräſentirten Deutſchland zwar in einem unauflöslichen Bunde ſteht, in den Bundesſtaat aber nicht eintritt, ſo iſt die Verſtändigung über alle gegenſeitigen, ſowohl bereits beſtehenden, als künftigen Bundespflichten und Rechte auf geſandtſchaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.

5) Die Verfaſſung des deutſchen Bundesſtaates, deren ſchleunige Beendigung zwar im beiderſeitigen Intereſſe liegt, kann jedoch nicht Gegenſtand der Unterhandlung mit Oeſterreich ſein.

Indem ich dieſe Sätze der Prüfung der Nationalverſammlung übergebe, ſuche ich für das Reichsminiſterium um die Ermächtigung an, die geſandtſchaftliche Verbindung mit der Regierung des öſterreichiſchen Kaiſer-

reiches, wodurch den erörterten Verhältniſſen entſprochen wird, Namens der Zentralgewalt anknüpfen zu dürfen.

Ich erlaube mir, daran die Bitte zu knüpfen, daß dieſe Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausſchuß zur Begutachtung überwieſen, die Verhandlung der Sache aber möglichſt beſchleunigt werden möge.

---

## 21.

## Erlaß des k. k. öſterreichiſchen Miniſterpräſidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Programm des Reichsminiſters v. Gagern betr. d. d. 28ten Dezember 1848.

Wien, den 28. Dezember 1848.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Ohne in eine erſchöpfende Erörterung des von dem Herrn Miniſter von Gagern der deutſchen Nationalverſammlung vorgelegten Programmes einzugehen, was einem anderen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerkſamkeit des Miniſters ſchon heute auf nachſtehende Punkte lenken zu müſſen:

Es wird in dieſem Programme von der Anſicht ausgegangen, als ſpreche Oeſterreich an, in den zu errichtenden deutſchen Bundesſtaat nicht einzutreten, das heißt, ſich von demſelben auszuſchließen.

Die Darlegung der Politik des öſterreichiſchen Kabinets, wie ſie am 27. v. M. zu Kremſier geſchehen iſt, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutſchen Ver-

hältniſſe einer weiteren Vereinbarung vorbehalten, und eine Abſicht, wie ſie uns in dem Programme des Herrn von Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgeſprochen.

Es ergibt ſich daraus, daß, wenn wir die Prämiſſe nicht zugeben, wir uns auch mit den weiten Folgerungen unmöglich für einverſtanden erklären können.

Oeſterreich iſt heute noch eine deutſche Bundesmacht. Dieſe Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwickelung tauſendjähriger Verhältniſſe, gedenkt es nicht aufzugeben.

Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünſchen und gerne erwarten, daß eine innigere Verſchmelzung der Intereſſen der verſchiedenen Beſtandtheile Deutſchlands zu Stande gebracht werde, wird das Verfaſſungswerk, an welchem Oeſterreich ſich betheiligt, auf eine gedeihliche Weiſe ſeinem Ziele zugeführt, ſo wird Oeſterreich in dieſem neuen Staatskörper ſeine Stelle zu behaupten wiſſen. Jedenfalls würde der künftigen Geſtaltung des bisherigen deutſchen Staatenbundes auf eine weſentliche Weiſe vorgegriffen, wollte man ſchon jetzt das Ausſcheiden Oeſterreichs aus dem, wie es in dem genannten Programme heißt, „zu errichtenden Bundesſtaate" als eine ausgemachte Sache annehmen.

Eine Folgerung dieſer von uns als unſtatthaft zurückgewieſenen Vorausſetzung erſcheint die von dem Herrn Miniſter bei der deutſchen Nationalverſammlung nachgeſuchte Ermächtigung, die geſandtſchaftliche Verbindung mit dem öſterreichiſchen Kaiſerreiche anknüpfen zu dürfen.

Wir haben eben ſo wie alle anderen deutſchen Bundesſtaaten einen Bevollmächtigten am Sitze der Zentralgewalt. Seine Vermittelung wird, wie bisher, hinreichen, den Geſchäftsverkehr mit dem Miniſterium zu unterhalten.

Euer Hochwohlgeboren werden demnach beauftragt,

bei Herrn von Gagern dahin zu wirken, daß er von dieſer Anknüpfung einer diplomatiſchen Verbindung aus den oben angedeuteten Gründen abſtehe.

Das, was wir ſuchen, iſt eine gedeihliche Löſung der großen Frage. Dieſe wird nur — davon möge der Herr Miniſter überzeugt ſein — auf dem Wege der Verſtändigung mit den deutſchen Regierungen, unter welchen die kaiſerliche den erſten Platz einnimmt, zu erreichen ſein.

Gerne ſind wir bereit, ihm bei dem ſchwierigen Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch ſeinerſeits — und ſeine ausgezeichneten ſtaatsmänniſchen Eigenſchaften rechtfertigen dieſe Hoffnung — eine richtige Würdigung der Verhältniſſe und jenes bereitwillige Entgegenkommen, das allein zu einer befriedigenden Löſung führen kann.

Empfangen ꝛc.

(gez.) Fürſt Schwarzenberg.

---

## 22.

## Schreiben des Reichsminiſters von Gagern an den Vorſitzenden des für die öſterreichiſche Frage niedergeſetzten Ausſchuſſes in Betreff der vorſtehenden Note d. d. 5ten Januar 1849.

Indem das Reichsminiſterium dem obengenannten Ausſchuſſe eine Mittheilung abſchriftlich zur Kenntniß bringt, welche ihm von Seiten der k. k. öſterreichiſchen Regierung, durch deren Bevollmächtigten bei der Zen-

tralgewalt zugegangen ist, findet es sich veranlaßt, diese Mittheilung mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

1) In dem Satze 1 des Antrages des Reichsministeriums vom 18. v. M. ist dieses von der Pflicht der Reichsgewalt ausgegangen, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland zu erhalten. Es ist also nicht von ihm in Zweifel gezogen worden, daß Oesterreich eine Bundesmacht und berechtigt sei, im Bundesverhältnisse zu verbleiben.

2) Das deutsche Volk in seiner Mehrheit will unbestreitbar die frühere Bundesverfassung so umgestaltet wissen, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Einzelnstaaten, in so weit sie damit verträglich ist, souverain verwaltet werden.

Der Charakter dieses künftigen Bundesstaates ist vorläufig in denjenigen Theilen einer Reichsverfassung — (vom Reiche, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage), deren erste Lesung stattgefunden hat, gezeichnet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die konstituirende Nationalversammlung bei der zweiten Lesung solche Veränderungen beschließen werde, die den Charakter des künftigen Bundesstaates wesentlich ändern.

3) Dem so in Aussicht stehenden Bundesstaate beizutreten, wird kein rein deutscher Staat verweigern können. Was aber Oesterreich betrifft, so glaubte das Reichsministerium, und glaubt noch, daß dieses bei der Natur seiner Zusammensetzung mit außerdeutschen Ländern eine Sonderstellung einnehmen werde, einnehmen müsse.

4) Wenn auch Oesterreich früher nicht ausdrücklich erklärt hatte, in den deutschen Bundesstaat, wie er nach den vorliegenden Beschlüssen sich gestalten würde, nicht

eintreten zu wollen, und wenn es ſich jetzt ſeine weitere Erklärung darüber vorbehält: ſo glaubt das Reichsminiſterium berechtigt zu ſein, aus dem von der öffentlichen Meinung in Oeſterreich ſanktionirten Programme von Kremſier und aus dem Verhalten der öſterreichiſchen Regierung, gegenüber den Anordnungen der Centralgewalt und den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung, eine ſolche Anſicht der öſterreichiſchen Regierung, in den deutſchen Bundesſtaat nicht eintreten zu können, unterſtellen zu müſſen. In dieſem Programme heißt es nämlich: „Oeſterreichs Fortbeſtand in ſtaatlicher Einheit iſt ein deutſches, wie ein europäiſches Bedürfniß.

Die Fortdauer einer ſtaatlichen Einheit der öſterreichiſchen Monarchie iſt unvereinbar mit der Unterordnung eines Theiles unter einen, von der Geſammtmonarchie unabhängigen, ſtarken einheitlich regierten, kurz dem Willen der Nation entſprechenden deutſchen Bundesſtaat. Jetzt erklärt der neue öſterreichiſche Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt, daß das öſterreichiſche Miniſterium die politiſche Anſicht, welche dem Programme von Kremſier zu Grunde lag, weſentlich modifizirt habe. Die Regierung des Kaiſerſtaates hält ihre Antwort auf die an Oeſterreich durch den deutſchen Verfaſſungsentwurf geſtellte Frage noch für frei. Dieſe Freiheit ihr zu beſtreiten, kann nicht Sache der Reichsgewalt ſein. Aber auch nach den von dem Bevollmächtigten Oeſterreichs gegebenen Erläuterungen der Note vom 28 v. M. glaubt das Reichsminiſterium, daß der Erfolg ſeine Anſicht rechtfertigen werde.

5) Das Reichsminiſterium ging in dem fünften Satze des Vorſchlages vom 18. v. M. von der Anſicht aus, daß die Verfaſſung des Bundesſtaates nicht Gegenſtand der Unterhandlung ſein könne. In der Note vom 28. v. M. wird wohl mit Rückſicht darauf bemerkt, daß die

Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Rang einnehme, zu erreichen sei.

So wenig überall der Weg der Verständigung zu vernachläßigen sein wird, wo er zum Ziele führen kann, so entschieden wird das mit der von der konstituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung unverträgliche, allgemeine Vereinbarungsprinzip, bezüglich des Verfassungswerkes zurückgewiesen werden müssen.

Die Hoffnungen, wo sie auftauchen mochten, daß die Zeit gekommen sei, den starken Bundesstaat mit dauerhafter einheitlicher oberster Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden.

6) Aber auch abgesehen von dem Verfassungswerke, der Note vom 28. v. M. und den Erläuterungen des neuen österreichischen Bevollmächtigten, bleibt eine Verhandlung mit der österreichischen Regierung nothwendig, sowohl um das Inslebenführen der deutschen Verfassung dadurch zu beschleunigen, daß eine gegenseitige Erklärung über das Verhältniß des nichtdeutschen Oesterreichs zu dem Gesammtdeutschlande, oder eventuell eine Union des Gesammtösterreichs zu dem übrigen Deutschlande vorbereitet werde; als auch zur Erreichung der unmittelbaren Regierungszwecke der Zentralgewalt und zur Erfüllung ihrer Pflicht, welche einen Bevollmächtigten an dem Orte nothwendig macht, wo die Neugestaltung eines Reiches sich entscheidet, das zu einem großen Theile zu Deutschland gehört, und wo große europäische Interessen ihren Mittelpunkt finden.

In welcher Form die Verhandlung geführt wird, ist an sich Nebensache. Indem das Reichsministerium

die Ermächtigung nachsuchte, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen, geschah dies aus dem Grunde, weil die Sendung von Reichskommissären von Seiten der Zentralgewalt den Anspruch auf eine exekutive Gewalt begründet, welche ihr in Oesterreich geradezu abgesprochen worden ist.

7) Das Reichsministerium wiederholt daher seinen in der Proposition vom 18. v. M. begründeten Antrag dahin, daß es autorisirt werde, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreiches, Namens der Zentralgewalt, über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten.

H. v. Gagern.

---

## 23.

## Note des Reichsministeriums an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt in Antwort auf die Note vom 28ten Dezember 1848 d. d. 22ten Januar 1849.

Herr Bevollmächtigter!

Das gegenwärtige Ministerium des Reichsverwesers hatte am 18. Dezember v. J. bei der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung um die Ermächtigung angesucht:

„Die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreiches Namens der deutschen Zentralgewalt anknüpfen zu dürfen, zu

dem Zwecke, die Verständigung über die gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden, als künftigen Bundespflichten und Rechte einzuleiten und zu unterhalten.

Ein ähnlicher Antrag war schon von dem Ministerium des Reichsverwesers, als noch Sie an der Spitze desselben standen, vorbereitet worden. Es war nämlich unter Ihrer Mitwirkung beabsichtigt gewesen, den in folgender Weise formulirten Antrag an die Nationalversammlung zu bringen:

Die Reichsversammlung — in Erwägung, daß nach der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern und nach den vorliegenden Erklärungen der österreichischen Regierungen der Eintritt der deutsch-österreichischen Provinzen in den deutschen Bundesstaat auf den Grund der von der deutschen Nationalversammlung angenommenen Verfassungsbestimmungen nicht erwartet werden kann; daß das österreichische Ministerium die Ansicht feierlich ausgesprochen hat, es seien die Verfassungen Deutschlands und des österreichischen Kaiserstaates unabhängig von einander zu begründen, und erst nachdem beide Staatencomplexe feste Gestalt gewonnen, die Bedingungen des Anschlusses zu verabreden; daß zwar die Verabredung der Verfassung des deutschen Bundesstaates nicht aufgehalten werden darf, daß aber eine gänzlich getrennte Feststellung beider Verfassungen, ohne Verständigung über die möglichen Grundlagen des künftigen Verbandes Oesterreichs mit Deutschland, diesen Verband selbst und mit ihm die höchsten Interessen der gesammten Nation gefährden könnte, daß ein Anlaß zur Verständigung mit Oesterreich auch in der unabweisbaren Nothwendigkeit liegt, den Umfang jener Bundespflichten näher zu bestimmen, zu deren Erfüllung Oesterreich auch in den gegenwärtigen Verhältnissen sich bereit er-

klärt hat; daß endlich Berathungen mit der österreichischen Regierung in den erwähnten Beziehungen zweckmäßig nur durch die Centralgewalt gepflogen werden können, das Gesetz vom 28. Juni aber diesen Fall nicht vorgesehen hat, beschließt:

„Dem Reichsministerium die Ermächtigung zu ertheilen, mit der österreichischen Regierung in Verhandlung zu dem Zwecke vorbereitender Verständigung über die möglichen Grundlagen der künftigen Verbindung Oesterreichs mit Deutschland einzutreten.“ —

Beide Anträge hatten ihren Grund in der Ueberzeugung, daß die in Oesterreich bestehende Verbindung deutscher und nichtdeutscher Lande zu einer Staatseinheit von so großer Festigkeit und Macht, wie der Fortbestand der österreichischen Monarchie sie erheischt, mit einer gleichförmigen, über das ganze deutsche Bundesgebiet, also auch über die deutsch-österreichischen Provinzen, sich erstreckenden Verfassung eines Bundesstaates nicht vereinbar sei. Beide jene Anträge beruhten auf der Voraussetzung, daß diejenigen Souverainitätsrechte, welche als unveräußerliche Rechte der österreichischen Centralgewalt über die sämmtlichen österreichischen Lande österreichischer Seits betrachtet werden, im Wesentlichen auch als der Inbegriff der Rechte gelten würden, welche der deutsche Bundesstaat ansprechen müsse, damit die Staaten umschlungen seien von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt. Es erschien als ein Widerspruch, die deutsch-österreichischen Provinzen rücksichtlich derselben staatsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen beiden, in Beziehung auf diese Provinzen für gleichberechtigt erachteten und mit denselben Befugnissen ausgerüsteten Centralgewalten untergeordnet zu denken.

Die Lösung dieses Widerspruches zu suchen durch

Gefährdung des Fortbestandes der Monarchie, ist nicht der Gedanke, mit welchem der Unterzeichnete die Führung der Geschäfte im Reichsministerium übernahm; sie zu suchen durch Verzicht auf das nothwendige Maaß der Einigung Deutschlands, diesem anderen Gedanken darf und kann er nicht Raum geben. Es blieb nur die Lösung übrig, anzunehmen, daß Oesterreich in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintrete; mit demselben aber sich so enge als möglich — enger, wenn möglich, als bisher im Staatenbunde, — verbinden werde. In dieser Auffassung des Verhältnisses Oesterreichs zu Deutschland durfte das Reichsministerium mehr als eine bloße Ansicht, es durfte darin den eigenen Wunsch und Anspruch der Kaiserlichen Regierung erkennen. Oesterreich hatte sich durch Wort und That der Zumuthung erwehrt, als seien seine deutschen Gebiete einer an die Stelle des früheren Bundestages tretenden obersten Vollziehungsgewalt unterzuordnen.

„Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt —",

so heißt es im Programme von Kremsier d. d. 27ten November 1848,

„Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen — „wir wollen sie" ꝛc. getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt" ꝛc. ꝛc.

„In allen äußeren Beziehungen des Reiches werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen, und keinerlei beirrenden Einfluß

von außen auf die unabhängige Stellung unſerer inneren Verhältniſſe zulaſſen.“

Zwar lag Oeſterreichs Zuſtimmung vor zur Gründung der durch das Geſetz vom 28. Juni v. J. geſchaffenen proviſoriſchen Centralgewalt über Deutſchland; aber die Wirkſamkeit, die dieſes Geſetz derſelben überwies, hatte Oeſterreich ihr nicht einzuräumen vermocht. Das erwähnte miniſterielle Programm von Kremſier hatte den Fortbeſtand der Monarchie in ſtaatlicher Einheit verkündet und die Verbindung Oeſterreichs mit Deutſchland dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem beide Staatenkörper zu neuen und feſten Formen gelangt ſein würden. Die gegenſeitige Unabhängigkeit der inneren Geſtaltung ſchien hiermit ausgeſprochen; Oeſterreich hatte ſie für ſich auch thatſächlich geltend gemacht, indem es ohne Vorbehalt bezüglich der Verfaſſung des deutſchen Bundes den gemeinſchaftlichen öſterreichiſchen Reichstag für deutſche und nicht-deutſche Provinzen berufen hatte. Der Natur der künftigen Verbindung konnte das Reichsminiſterium nicht vorzugreifen glauben, indem es unter dieſen Umſtänden einerſeits und andererſeits nach den bis jetzt vorliegenden Beſchlüſſen der deutſchen Nationalverſammlung bezüglich des Verfaſſungswerkes, worin das Syſtem des Bundesſtaates mit einer gemeinſchaftlichen Regierung und Volksvertretung für die gemeinſamen Intereſſen der Nation feſtgehalten wird, die Sonderſtellung Oeſterreichs neben dem deutſchen Bundesſtaate als bereits entſchieden annahm.

Dieſe Vorausſetzung mit ihren Folgerungen wird in dem Schreiben des k. k. Herrn Miniſterpräſidenten Fürſten von Schwarzenberg, welches der Unterzeichnete durch Vermittelung des Herrn Bevollmächtigten für Oeſterreich am 4. d. M. zu empfangen die Ehre hatte, als ſtatthaft bezeichnet. Der Herr Miniſterpräſident erklärt,

daß in jener zu Kremſier geſchehenen Darlegung der Politik des öſterreichiſchen Kabinets die Abſicht, ſich von dem zu errichtenden deutſchen Bundesſtaate auszuſchließen, keineswegs ausgeſprochen ſei, daß vielmehr Oeſterreich ſeine Stellung als deutſche Bundesmacht nicht aufzugeben gedenke.

Der Unterzeichnete hat ſich bei Erwägung dieſer Erklärung von dem Vertrauen leiten laſſen, daß die öſterreichiſche Regierung nicht gewillt ſein könne, der Lage Deutſchlands diejenige Rückſicht zu verſagen, die ſie für die ihrige mit Recht in Anſpruch nimmt.

Eine ſtark ausgerüſtete Einheitsgewalt in Deutſchland zu verhindern, die Urſachen der Revolution im deutſchen Volke zu verewigen, dies wird Oeſterreich weder als ein Recht behaupten, noch als das richtige Mittel betrachten, zu ſeiner eigenen, inneren Feſtigung zu gelangen.

Die kaiſerliche Regierung beſitzt eine zu genaue Kenntniß von den Zuſtänden Deutſchlands und hat in den revolutionären Bewegungen, die auch in Oeſterreich ſtattgefunden haben, zu viel eigene Erfahrungen geſammelt, um nicht dem Entwickelungsgange Rechnung zu tragen, wodurch die Nationalverſammlung veranlaßt worden iſt, abweichend von dem Prinzipe der Vereinbarung zwiſchen der Volksvertretung und den Regierungen bezüglich des Verfaſſungswerkes, wie dieſes Prinzip gegenüber den konſtituirenden Verſammlungen und für die Verfaſſungen der Einzelſtaaten feſtgehalten worden iſt, die endgültige Entſcheidung über das Reichsverfaſſungswerk ſich vorzubehalten. —

Es iſt Thatſache, daß die deutſchen Regierungen nach den Märzbewegungen, während der Verſammlung des Fünfzigerausſchuſſes und bis zur Eröffnung der Nationalverſammlung, vielfacher Anregungen ungeachtet,

ſich nicht über einen vorzulegenden Verfaſſungsentwurf und den bezüglich des Verfaſſungswerkes einzuſchlagenden Gang haben einigen können.

Daß eine ſolche allgemeine Einigung aller Regierungen jetzt ſicherer in Ausſicht ſtehe, iſt ſchwer zu glauben.

Die Nationalverſammlung konnte alſo nicht innerhalb der Conſequenzen eines Prinzipes bleiben, welche die Möglichkeit des Zuſtandekommens des doch ſo dringenden Verfaſſungswerkes in Frage ſtellen mußten. Aber gleich der kaiſerlichen Regierung erblickt auch der Unterzeichnete die ſicherſte Hoffnung des Gelingens des Verfaſſungswerkes in der Verſtändigung mit den Regierungen, wo und in ſo weit ſie Schwierigkeiten beſeitigen und zum Ziele führen kann. — In der Hinweiſung auf dieſe Verſtändigung von Seiten des kaiſerlichen Miniſteriums wird alſo der Unterzeichnete mit gleich feſtem Vertrauen eine Abſicht oder Begünſtigung der Hinausſchiebung des Verfaſſungswerkes entfernt nicht vorausſetzen, ſondern nur eine im Bewußtſein der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe gefaßte Ueberzeugung erkennen über das nothwendige und erreichbare Maaß der politiſchen Einigung Deutſchlands, und er hat die Frage dieſes Maaßes als eine offene anzuerkennen, ſo lange keine endgültigen Verfaſſungsbeſchlüſſe vorliegen.

Die mündlichen Aeußerungen, mit welchen der kaiſerliche Herr Bevollmächtigte das Schreiben vom 28. Dezember begleitete, deuteten darauf hin, daß dieſes Schreiben eine Aenderung der politiſchen Anſicht ausdrücken ſolle, welche dem Programme von Kremſier zu Grunde liegt. Beſtünde dieſe Aenderung darin, daß Oeſterreich, früher entſchloſſen, den deutſchen Bundesſtaat neben ſich entſtehen zu laſſen, nunmehr ein Veto gegen denſelben aus ſeinem Rechte als Bundesmacht ableiten

wollte; Oesterreich befände sich dann im Widerspruche nicht nur mit dem vorwaltenden Verlangen der Nation, sondern auch mit dem gegenwärtigen Staats- und Bundesrechte Deutschlands. Das Gesetz vom 28. Juni v. J., wodurch eine provisorische Centralgewalt für Deutschland unter Zustimmung aller deutschen Regierungen konstituirt worden ist, hat das Staats- und Bundesrecht Deutschlands wesentlich modifizirt, den Bundesstaat berechtigt, und es können die Rechte und Pflichten des Bundes nicht mehr ausschließlich nach den Grundgesetzen von 1815 und 1820 erkannt werden.

Die Räthe des Reichsverwesers mußten daher die letzte Erklärung Oesterreichs in dem anderen Sinne verstehen, daß dadurch die Aussicht eröffnet sei, es werde sich die neue Konstituirung der österreichischen Gesammtmonarchie mit der Unterordnung des österreichischen Bundesgebietes unter eine das Wesen des Bundesstaates festhaltende, deutsche Reichsverfassung und Reichsregierung vereinigen lassen. Diese Aussicht ist es, auf welche das Reichsministerium, wie im Eingange bemerkt, früher verzichten zu müssen glaubte. Sich ihr zu verschließen, kann ihm nicht in den Sinn kommen. Das Verfassungswerk in unbestimmte Ferne zu rücken, steht nicht in seiner Macht und würde seiner Pflicht widerstreben.

Das hier in Abschrift beigefügte Schreiben des Unterzeichneten vom 5. d. M. an den zur Begutachtung der Vorlage vom 18. Dezember niedergesetzten Ausschuß der Nationalversammlung gibt Rechenschaft über die durch das unterm 28. Dezember erlassene Schreiben des k. k. Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Bevollmächtigten für Oesterreich erforderlich gewordene Modifikation dieser Vorlage. Dieselbe ist von dem Unterzeichneten nach eingeholtem Beschlusse des Ministerrathes in der Berathung noch näher dahin bestimmt worden:

„daß die Mittheilung vom 5. d. M. an den Ausschuß auf dem Vorbehalte der Erklärung Oesterreichs beruht, ob und wie es in den Bundesstaat oder überhaupt die Staatsform, die hier gefunden werden soll, eintreten könne und wolle; — daß diese Erklärung nicht mehr, wie in der Vorlage vom 18. Dezember als ertheilt vorausgesetzt wird."

Damit trat die Frage der Ausdehnung der von der deutschen Nationalversammlung ausgehenden Verfassungsbeschlüsse und Gesetze auf das Bundesgebiet Oesterreichs wieder an die vorderste Stelle, und eine Folgerung hieraus war, daß das Reichsministerium den früher in Voraussetzung des Unionsverhältnisses auf die gesandtschaftliche Form der Verhandlung beschränkten Antrag nunmehr erweiterte, um für die Entscheidung der Vorfrage Raum zu lassen.

Die Nationalversammlung hat durch Beschluß vom 13. d. M. dem Reichsministerium die verlangte allgemeine Ermächtigung ertheilt:

„zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der k. k. Regierung, Namens der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten."

und das Reichsministerium hat in Betracht der sich nähernden Entscheidung nicht gesäumt, bei S. Kaiserl. Hoheit dem Reichsverweser den Antrag zu stellen, daß von jener Ermächtigung sofort Gebrauch gemacht werde.

Was die Verhandlung derjenigen Punkte betrifft, in welchen das Verhältniß der provisorischen Zentralgewalt zu Oesterreich bisher nicht geregelt und die ihr übertragenen Vollziehungsbefugnisse nicht ausgeübt werden konnten, so werden die einzelnen Reichsministerien

wollte; Oesterreich befände sich dann im Widerspruche nicht nur mit dem vorwaltenden Verlangen der Nation, sondern auch mit dem gegenwärtigen Staats- und Bundesrechte Deutschlands. Das Gesetz vom 28. Juni v. J., wodurch eine provisorische Centralgewalt für Deutschland unter Zustimmung aller deutschen Regierungen konstituirt worden ist, hat das Staats- und Bundesrecht Deutschlands wesentlich modifizirt, den Bundesstaat berechtigt, und es können die Rechte und Pflichten des Bundes nicht mehr ausschließlich nach den Grundgesetzen von 1815 und 1820 erkannt werden.

Die Räthe des Reichsverwesers mußten daher die letzte Erklärung Oesterreichs in dem anderen Sinne verstehen, daß dadurch die Aussicht eröffnet sei, es werde sich die neue Konstituirung der österreichischen Gesammtmonarchie mit der Unterordnung des österreichischen Bundesgebietes unter eine das Wesen des Bundesstaates festhaltende, deutsche Reichsverfassung und Reichsregierung vereinigen lassen. Diese Aussicht ist es, auf welche das Reichsministerium, wie im Eingange bemerkt, früher verzichten zu müssen glaubte. Sich ihr zu verschließen, kann ihm nicht in den Sinn kommen. Das Verfassungswerk in unbestimmte Ferne zu rücken, steht nicht in seiner Macht und würde seiner Pflicht widerstreben.

Das hier in Abschrift beigefügte Schreiben des Unterzeichneten vom 5. d. M. an den zur Begutachtung der Vorlage vom 18. Dezember niedergesetzten Ausschuß der Nationalversammlung gibt Rechenschaft über die durch das unterm 28. Dezember erlassene Schreiben des k. k. Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Bevollmächtigten für Oesterreich erforderlich gewordene Modifikation dieser Vorlage. Dieselbe ist von dem Unterzeichneten nach eingeholtem Beschlusse des Ministerrathes in der Berathung noch näher dahin bestimmt worden:

„daß die Mittheilung vom 5. d. M. an den Ausschuß auf dem Vorbehalte der Erklärung Oesterreichs beruht, ob und wie es in den Bundesstaat oder überhaupt die Staatsform, die hier gefunden werden soll, eintreten könne und wolle; — daß diese Erklärung nicht mehr, wie in der Vorlage vom 18. Dezember als ertheilt vorausgesetzt wird.“

Damit trat die Frage der Ausdehnung der von der deutschen Nationalversammlung ausgehenden Verfassungsbeschlüsse und Gesetze auf das Bundesgebiet Oesterreichs wieder an die vorderste Stelle, und eine Folgerung hieraus war, daß das Reichsministerium den früher in Voraussetzung des Unionsverhältnisses auf die gesandtschaftliche Form der Verhandlung beschränkten Antrag nunmehr erweiterte, um für die Entscheidung der Vorfrage Raum zu lassen.

Die Nationalversammlung hat durch Beschluß vom 13. d. M. dem Reichsministerium die verlangte allgemeine Ermächtigung ertheilt:

„zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der k. k. Regierung, Namens der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten.“

und das Reichsministerium hat in Betracht der sich nähernden Entscheidung nicht gesäumt, bei S. Kaiserl. Hoheit dem Reichsverweser den Antrag zu stellen, daß von jener Ermächtigung sofort Gebrauch gemacht werde.

Was die Verhandlung derjenigen Punkte betrifft, in welchen das Verhältniß der provisorischen Zentralgewalt zu Oesterreich bisher nicht geregelt und die ihr übertragenen Vollziehungsbefugnisse nicht ausgeübt werden konnten, so werden die einzelnen Reichsministerien

wegen der in ihren Bereich gehörenden Gegenstände mit dem k. k. Herrn Bevollmächtigten sich zu benehmen die Ehre haben.

Der Unterzeichnete hält jedoch diesen Weg nicht für ausreichend, um die Erfüllung einer der wichtigsten Pflichten der Zentralgewalt, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands ermöglicht zu sehen. Die Stellung Oesterreichs als europäische Großmacht, und die Natur der gegenwärtigen politischen Fragen, deren Fäden fast alle in Wien zusammenlaufen, bringt es mit sich, daß die Zentralgewalt eines am Sitze der österreichischen Regierung verweilenden Vertreters nicht entbehren kann. Es ist für sie unerläßlich, von den dortigen Verhandlungen und Entschlüssen schleunige und umfassende Kenntniß zu erhalten, und sie wird nur unter dieser Bedingung im Stande sein, den von ihr wie von Oesterreich ausgesprochenen Wunsch und Willen, in den Fragen der äußeren Politik Hand in Hand zu gehen, wirksam in Ausübung bringen.

Sie bedarf eines Organes, welches ihr gleich wie dies für die k. k. Regierung durch Anwesenheit des Herrn Bevollmächtigten dahier der Fall ist, die Möglichkeit bietet, auch ihrerseits am Hofe Sr. Majestät des Kaisers und dem österreichischen Ministerium gegenüber durch mündliche, von Person zu Person gehende Erörterungen dem Verkehre diejenige Vollständigkeit und Lebendigkeit zu verleihen, welche nur durch wechselseitige Sendung vertrauter und erprobter Männer zu erreichen ist.

Es wird sich das Bedürfniß, Bevollmächtigte der Zentralgewalt auch in anderen deutschen Regierungssitzen verweilen zu lassen, wahrscheinlich, wenn auch aus minder dringenden und entscheidenden Ursachen, ergeben.

Auch hinsichtlich des Hauptzweckes der dem Ministerium ertheilten Ermächtigung, der baldigen Klarstellung

des gesammten Verhältnisses Oesterreichs zu Deutschland hält der Unterzeichnete einen Agenten der Centralgewalt in Wien nicht für entbehrlich.

Wenn auch nach der von dem kaiserlichen Ministerium früher geäußerten und von dem Herrn Bevollmächtigten mündlich als fortbestehend bestätigten Ansicht der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein sollte, die gegenseitigen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland staatlich zu bestimmen, so muß doch der Unterzeichnete den größten Werth darauf legen, über den Entwickelungsgang der dortigen Verfassungsfragen aus unmittelbarer Auffassung unterrichtet zu werden; das Verständniß der hiesigen durch unmittelbare Erklärungen fördern zu können; und die Gegenseitigkeit der Einwirkung auch in Betreff des Verfassungswerkes herzustellen.

Dies sind die auch bei öffentlichen Anlässen ausgesprochenen Gründe, welche der k. k. Herr Bevollmächtigte und das k. Ministerium würdigen werden, welche das Reichsministerium veranlassen, sich ohne Verzug mit der Aufgabe einer Sendung an den k. k. Hof zu beschäftigen.

Zu diesem Zwecke muß dasselbe zunächst wünschen, durch geneigte Verwendung des Herrn Bevollmächtigten mit möglichster Beschleunigung zu erfahren, ob hinsichtlich einer solchen Sendung und ihrer Modalitäten die kaiserliche Regierung sich zur Aeußerung bestimmter Wünsche oder Vorschläge veranlaßt finde.

Das Reichsministerium hofft auf deren Zustimmung, indem es sowohl den Charakter eines diplomatischen, als den eines aus der Exekutivgewalt abgeleiteten Auftrages ausschließt, und für den Bevollmächtigten der Centralgewalt, ähnlich wie für die Bevollmächtigten bei derselben, nur die äußere Rangstellung eines Gesandten als ihr angemessen erscheinend bezeichnet.

Mit dem vorstehenden, die Form der Verhandlung betreffenden Ersuchen, verbindet der Unterzeichnete die vorbereitende Anknüpfung der Unterhandlung selbst, für welche der Ausgangspunkt nur in den bis jetzt in erster Lesung vorliegenden Verfassungsbeschlüssen der deutschen Nationalversammlung gefunden werden kann. Er glaubt daher die kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, ersuchen zu müssen, die hier in beweisender Form beigefügten, vorläufig angenommenen Theile der Verfassung (vom Reiche, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage) amtlich zur Kenntniß zu nehmen. Das bereits früher mitgetheilte Kapitel von den Grundrechten hat jetzt, nach gehöriger Publikation, Gesetzeskraft. Zu welchen Erwägungen die Regierung des Kaiserstaates in diesen Mittheilungen Anlaß findet, in welcher Weise sie die Feststellung des Verhältnisses der österreichischen Gesammtmonarchie und ihrer Bestandtheile zu dem in der Gestaltung begriffenen deutschen Bundesstaate auf dem Grunde jener Beschlüsse, oder auf welchen anderen Grundlage herbeizuführen gedenkt, darüber darf der Unterzeichnete im beiderseitigen höchsten Interesse einer baldgefälligen Rückäußerung entgegensehen.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1849.

(gez.) H. Gagern.

## 24.

# Memorandum des Reichsministers des Handels über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland d. d. 12ten Februar 1849.

Die vorliegende Ausführung kann sich nur auf dem Boden des Programmes des Reichsministeriums vom 18. Dezember v. J., welches die Reichsversammlung gebilligt hat, bewegen. Daß Deutschland um jeden Preis, auch um den einer Verfassung, welche im Wesentlichen nur den alten lockeren Staatenbund für seinen ganzen Länderbestand erneuern würde, den Beitritt Deutschösterreichs erkaufen müsse, ist eine mit diesem Programme unvereinbare Ansicht. Nicht minder verläugnet dasselbe den entgegengesetzten Gesichtspunkt, nach welchem die deutsch-österreichischen Lande, wenn sie die neue Verfassung Deutschlands nicht annehmen können, aus dem bestehenden deutschen Bunde auszuschließen und damit ganz von dem zu errichtenden engeren Bunde abzulösen sein würden. Es bleiben nach dem Programme nur zwei Voraussetzungen als zulässige übrig: entweder daß die deutsch-österreichischen Provinzen wirklich in den neuen Bundesstaat eintreten, oder daß sie in ein weiteres Bundesverhältniß zu dem deutschen Bundesstaat gestellt werden, welches auf der Grundlage des alten deutschen Bundes mit den von Zeit und Umständen geforderten Aenderungen desselben, einen zum Mindesten eben so engen Verband, als der alte Bund gewährte, für Deutschland und Oesterreich begründe.

Nachdem nun aber Oesterreich in der Note vom 4. Februar den Eintritt seiner deutschen Lande in einen Bundesstaat, wie die deutsche Reichsversammlung ihn

gründen muß, wenn ſie ihre Aufgabe erfüllen will, dadurch zurückgewieſen hat, daß es die im Abſchnitte des Verfaſſungsentwurfes von der Reichsgewalt enthaltenen Grundbeſtimmungen dieſes Bundesſtaates als Einheitsſtaat bezeichnet, in welchen es nie eintreten werde, — iſt es nicht länger nothwendig, die Folgen in Betracht zu ziehen, welche ein Eintritt der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen in den deutſchen Bundesſtaat für die Stellung Oeſterreichs zu Deutſchland haben würde. Es mag dies von Seiten des Reichsminiſteriums um ſo eher unterbleiben, als ſowohl deſſen Programm vom 18. Dezember v. J., als die zweite Erklärung vom 5. Januar d. J. vorausgeſehen haben, daß Oeſterreich nicht in jenen Bundesſtaat eintreten könne und werde.

Somit iſt jetzt nur noch der weitere Bund einer Erörterung zu unterwerfen, in welchen nach der immer feſtgehaltenen Anſicht des Reichsminiſteriums Oeſterreich und Deutſchland zu treten haben.

Unter dieſem weiteren Bunde kann bei reiflicher Erwägung Niemand eine ſolche Verbindung Beider verſtehen, daß die kaiſerliche Regierung aller unlösbar zu einer Geſammtmonarchie verbundenen Staaten von Oeſterreich zugleich zur Zentralgewalt von Deutſchland würde und daß in einem Völkerparlamente die Abgeordneten von den Ländern der unteren Donau bis zur Nord- und Oſtſee gemeinſam tagten und gemeinſam Geſetze beſchlößen. Erwägt man nämlich die ungeheure Verſchiedenheit der Kultur, der Induſtrie, des Bodenbaues, der ſozialen und kommerziellen Verhältniſſe aller dieſer Völkerſtämme, ſo muß es einleuchten, wie undenkbar es iſt, daß in einem ſolchen Parlamente Geſetze und Beſtimmungen vereinbart werden können, die nur einigermaßen die Bedürfniſſe der Völker befriedigen. Mit Zuverſicht läßt ſich vorausſagen, daß ein ſolches Reich der Mitte,

wenn die europäischen Mächte seine Bildung überhaupt zulassen würden, in sehr kurzer Zeit einer natürlichen oder gewaltsamen Auflösung entgegengehen müßte.

Ein anderer Weg muß eingeschlagen werden, um die Interessen der österreichischen Monarchie und des deutschen Bundesstaates in einen solchen Einklang zu setzen, daß beiden Völkern dauernde Befriedigung geschafft und zugleich zu ihrer eigenthümlichen Entwickelung Raum gelassen ist. Es wird uns nicht schwer fallen, diesen Weg zu weisen und klar zu zeigen, wie beide Staatenkomplexe gemeinsam und Hand in Hand, gleichsam wie zwei Associés einer Handelsfirma, die Bahn der materiellen Entwickelung und des brüderlichen Verkehres betreten können, wie dabei ihre Interessen von Jahr zu Jahr mehr sich in einander weben und sich als ein gemeinsames Gut darstellen werden, welches gemeinsamen Schutz verlangt und erhalten muß. Daraus wird sich denn von selbst, auch wenn man keine bestimmte Form dafür feststellen wollte, die politische Gemeinsamkeit entwickeln, eine gewiß ungleich haltbarere und entschiedenere, als sie jemals das alte Bundesverhältniß hätte geben können.

Oesterreich hat sein eigenes Zollwesen, und diesem gemäß haben sich dessen Verkehr, Handel, Bodenbau und Industrie entwickelt. Theile des Kaiserstaates sind von anderen Theilen durch besondere Zollinien getrennt, welche letztere jedoch in der Regel zum Hauptzweck haben, die Staatseinkünfte zu vermehren. Es ist zu erwarten, daß die mehr konzentrirte Monarchie zunächst darauf bedacht sein wird, diese trennenden den Verkehr und die Befreundung der einzelnen Volksstämme hindernden Schranken zu beseitigen, denn die Folge davon würde unfehlbar ein Aufschwung des gegenseitigen Austausches aller Erzeugnisse, eine Vermehrung des Nationalvermö-

gens und Wohlstandes, eine Vergrößerung des Verbrauches von Gegenständen der Industrie, und daher auch eine gesteigerte Blüthe der letzteren sein. Nach Maßgabe dieser Veränderung wird auch das ganze österreichische Grenzzollwesen und manche innere Besteuerungsweise eine gründliche Aenderung erfahren müssen, wobei, wenn nicht viele wichtige Interessen auf das Spiel gesetzt werden sollen, lediglich nach den Verhältnissen, die in der Gesammtheit der österreichischen Staaten zum Vorschein kommen, verfahren werden kann. Wahrhaft unverantwortlich würde es sein, wenn über eine so folgenreiche, so sorgfältig zu prüfende Umwandlung nicht durch die eigene österreichische Regierung, und durch österreichische, der Dinge kundige Volksvertreter, sondern durch die ferne Zentralgewalt in Frankfurt und durch einen Reichstag beschlossen werden sollte, dessen Mitglieder der Mehrzahl nach Länder vertreten, in welchen völlig andere Verhältnisse Beachtung fordern.

Der österreichische Gesammtstaat wird daher seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang nehmen müssen, und dessen Regierung wird vollauf zu thun haben, nur diesen zu übersehen. Sowie diese Entwickelung vorschreitet, wird sich ergeben, bis zu welchem Maaße die Zollschranken zwischen Oesterreich und dem Bundesstaate gemildert oder entfernt werden können.

Ein erstes Erforderniß wird sein, daß beide Staatenverbände sich verständigen über ein möglichst gleiches Zolltarifsystem gegen das beiden gemeinsame Ausland, so wie über gleich strenge und correkte Erhebungsnormen. Erst nachdem dieses Ziel erreicht ist, können unbedenklich für die beiderseitigen Erzeugnisse Erleichterungen des Austausches eintreten, anfänglich unter Begleitung von Ursprungsatteſten; Letzteres, um zu vermeiden, daß nicht die fremdländischen Erzeugnisse dieses Vortheils

les theilhaftig werden, deren Versteuerung vielleicht nicht in demjenigen Staate stattfände, in welchem dieselben verbraucht werden. Bei Erzeugnissen, welche in beiden Staaten einer Mitbewerbung des Auslandes gleicherweise entzogen sind, indem ein gleicher Gränzzoll in beiden stattfindet, würde bis zu völliger Zollfreiheit an der deutsch-österreichischen Grenze geschritten werden können. Solche Gegenstände, deren alsbaldige Freigebung bedeutende Interessen zerstören würde, kann man von diesem Austausche ausschließen. Es versteht sich dabei von selbst, daß hinsichtlich derjenigen Waaren eigenen Erzeugnisses, welchen freier Zugang gegenwärtig gewährt werden wird, die Zölle auf die gleichartigen Waaren des Auslandes wenigstens im Minimalbetrage vertragsmäßig festgestellt sein und bleiben müssen, weil sonst der eine oder der andere der beiden Staaten seine Eingangsrechte so mäßig stellen könnte, daß über seine Grenzen und mittelst Versteuerung zu Gunsten seiner Kassen die fremde Einfuhr in beide Staatsverbände stattfinden würde.

Indem in dieser Art beide Staatenkomplexe ihr Steuerwesen gehörig und gleichmäßig ordnen, läßt sich durch Vereinbarung ein großer Verkehr unter denselben zu beiderseitiger Bereicherung herbeiführen. Es läßt sich der Handels- und Verkehrsbund anbahnen, wie es den Umständen angemessen ist und wie es den Wünschen der beiderseitigen Bevölkerung entspricht, ohne Umsturz bestehender Erwerbszweige, ohne Gefährdung der so sehr eine Berücksichtigung heischenden Finanzen. Von Jahr zu Jahr würde der Verkehr unter den beiden Bundesstaaten sich ausdehnen und einem einheitlichen freien Handelsgebiete für alle heimischen Erzeugnisse sich nähern, ungeachtet für ausländische Erzeugnisse die Zollgrenzen in ihrer vollen Strenge auch an der Grenze zwischen Oesterreich und dem Bundesstaate beibehalten würden, und jeder Theil

ſein eigenes Finanzweſen behielte. Daß künftig auch eine Gemeinſchaftlichkeit der Zolleinkünfte und Rückvertheilung derſelben ſtattfinden könnte, gehört nicht unter die Unmöglichkeiten, allein der Zeitpunkt, bei welchem davon die Rede ſein könnte, liegt noch fern und daher mag dieſe Frage einſtweilen der Zukunft überlaſſen bleiben.

Zur Erwirkung eines Einverſtändniſſes über dieſe Frage des Zollweſens und des gegenſeitigen Verkehres, wird es, unter Feſthaltung ſelbſtſtändiger freier Beſchlußnahme beider Verbündeter, erforderlich ſein, daß jährlich, vielleicht zweimal, Kommiſſionen Sachverſtändiger, gebildet theils aus Regierungsbeamten, theils aus Induſtriellen, Kaufleuten und Gutsbeſitzern, zuſammentreten, und zwar einmal in Wien und einmal in Frankfurt, um ſich über dieſe Verhältniſſe zu berathen, und den beſchließenden Gewalten ihre gutachtlichen Aeußerungen vorzulegen. Unter den Regierungen von Geſammtöſterreich und Geſammtdeutſchland, bei welchen gegenſeitig ſtändige Kommiſſionen für die Zoll- und Handelsfragen ſich aufhalten müßten, würden weitere Verſtändigungen einzutreten haben.

Strenge an die eben erörterten Fragen ſchließen ſich die Verhältniſſe der Seeſchifffahrt an. Die Staaten Oeſterreichs und Deutſchlands befolgten ſeither eine liberale Schifffahrtspolitik. Sie werden das auch ferner thun, denn es liegt in ihrem allſeitigen Intereſſe.

Es wird daher kein Bedenken haben, daß die Schiffe Oeſterreichs in deutſchen Häfen als deutſche, und die deutſchen Schiffe in öſterreichiſchen Häfen als öſterreichiſche behandelt werden. Die Geſetzgebungen über die Nationalität der Schiffe, die Art der Schiffspapiere, die Muſterrollen ꝛc. können ohne Schwierigkeit nach gleichen Grundſätzen geregelt werden. Man wird öſterreichiſche Schiffsleute für deutſche rechnen, deutſche für öſtereichi-

ſche, ſo wie es keinen Unterſchied machen wird, ob ein Schiff auf öſterreichiſchem Boden erbaut iſt. Dabei kann eine Flaggenverſchiedenheit ſo gut fortbeſtehen, als ſie ſeither unter den drei Hanſeſtädten beſtand, ungeachtet dieſe vereint ihre Handels- und Schifffahrtsverträge ſchloſſen.

In weiterer Verfolgung dieſer Schifffahrtsangelegenheiten wird es nöthig ſein, daß in den Hauptgrundzügen beide Theile dieſelben Prinzipien annehmen, welche ſie ihrer Handels- und Schifffahrtspolitik zum Grunde legen wollen. Ohne eine ſolche Uebereinſtimmung würde der eine Theil einen Schifffahrtsvertrag mit einem fremden Staate ſchließen können, der im Widerſpruche mit einem von dem anderen Theile geſchloſſenen ſtände, ſelbſt bei gemeinſchaftlichen Unterhandlungen über einen Vertrag würden Meinungsverſchiedenheiten unter den beiden Theilen zu überwinden ſein, welche zu großen Verzögerungen, ja zu völliger Veruneinigung führen könnten, wenn nicht das Ziel der Beſtrebung ein vollkommen gleiches wäre. Wenn es auch nicht erforderlich erſcheint, daß die Verpflichtung eingegangen werde, Handels- und Schifffahrtsverträge mit dem Auslande nur gemeinſchaftlich zu verhandeln und abzuſchließen, ſo werden doch beide Theile die Verbindlichkeit nothwendig eingehen müſſen, keinen Handels- und Schifffahrtsvertrag für ſich mit einem fremden Staate abzuſchließen, in welchem nicht dahin vorgeſehen iſt, daß die beſonderen Begünſtigungen, welche die beiden Staaten unter ſich einführen, keinen Anſpruch des fremden Staates irgend welcher Art begründen ſollen. Ohne ſolchen Vorbehalt würden die gegenſeitigen Handels- und Verkehrserleichterungen auch fremden Staaten anheimfallen oder unterbleiben müſſen, und ein engeres Band zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich würde nicht begründet ſein. Den beſtehenden Ver-

trägen wäre nachträglich eine solche Klausel beizufügen, oder es würden dieselben, wenn schon und sobald kündbar, zu kündigen sein.

Hat sich in dieser Weise die Gemeinsamkeit der Interessen festgestellt, ohne der Individualität eines jeden der beiden Staaten zu nahe zu treten, so wird sich der Modus der kommerziellen Vertretung im Auslande, und die Art und Weise, wie gemeinschaftliche Verträge abzuschließen sind, leicht finden lassen. Es sind schon Vorgänge bei mehreren deutschen Staaten vorhanden, welche gemeinsam ihre Verträge geschlossen haben, und dabei stets denjenigen Staat mit der Unterhandlung beauftragten, der nach Lage der Verhältnisse gerade das gewichtigste Wort reden konnte und in dem gegebenen Falle die größte Sachkunde besaß. Aehnlich ließe sich die Sache auch zwischen Oesterreich und Deutschland einrichten und darüber besondere Abrede treffen. Was von Verträgen gilt, trifft auch bei dem damit in Verbindung stehenden Konsulatwesen zu, sofern es sich bei diesem von bloßer handelspolitischer Vertretung handelt. Hiervon wird jedoch ebenfalls erst in dem Maaße die Rede sein können, als eine wirkliche gemeinsame Ausbildung der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse beider Staaten voranschreitet.

Die Zahl der Dinge, welche eine vereinte Ausbildung zulassen, ist groß und wird noch stets wachsen. Es sei hier für jetzt nur auf Postwesen, Eisenbahnen, Flußbauten und Handelsstraßen, Telegraphen, Auswanderung und Colonisation, Patentwesen und Handelsrecht hingewiesen, welche schon Stoff zu vielfachen Verständigungen geben.

Zur Handhabung aller dieser Beziehungen, so wie zur Besprechung und Vereinbarung der Fragen der höheren Politik, würde ein österreichisches Kollegium, an

deſſen Spitze ein bevollmächtigter Geſandter ſtände, ſeinen Sitz in Frankfurt bei der deutſchen Zentralgewalt nehmen, und andererſeits würde ein gleiches Kollegium mit gleichem Vorſtande von Seiten des deutſchen Bundesſtaates bei der öſterreichiſchen Zentralgewalt zu Wien errichtet werden können. Durch Vermittelung beider würden die Kommunikationen der beiden Regierungen ſtattfinden, und ſobald eine Veranlaſſung vorhanden, beide Kollegien oder deren Chefs mit den betreffenden Miniſtern beider Zentralgewalten oder deren Delegaten Konferenzen halten, um ſich über gleiche Schritte zu einigen. Es ſpringt in die Augen, wie leicht dieſe Organiſation ſich zu Zwecken gemeinſamer Wehrhaftigkeit nicht nur, ſondern zur Anbahnung jeder Art von ſachlich übereinſtimmender Geſetzgebung im Inneren, zur Einleitung und Sicherung einer gemeinſamen politiſchen Stellung nach außen benutzen und erweitern laſſen würde. Je mehr aber die Zahl der Intereſſen und Einrichtungen, welche gemeinſchaftliche werden, ſteigt, und ſie wird von Anfang an groß ſein, deſto mehr wird und muß ſich das Band unter beiden Staaten befeſtigen, es muß, durch die vorliegende Nothwendigkeit getrieben, am Ende feſter werden, als es irgend welche formelle Beſtimmungen zu machen vermöchten, die übrigens — ſei es in einer Unionsakte, ſei es in völkerrechtlichen Verträgen — zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich feſtzuſetzen unbenommen, ja wünſchenswerth, und zum Theil nothwendig bleibt.

Solchergeſtalt kann ein Bund zwiſchen Oeſterreich und Deutſchland begründet werden, der, obwohl auf das bisherige Bundesverhältniß gebaut, doch zum Vortheile beider Bundesgenoſſen weit von ihm verſchieden, eine neue und höhere Geſtaltung iſt. Das Feld der gemeinſamen Wirkſamkeit war bisher auf wenige Gegenſtände beſchränkt, und Oeſterreich blieb dem übrigen, dem zoll-

vereinten Deutschland ziemlich fern. Jetzt aber handelt es sich darum, in allen Fragen des Handels, der Schifffahrt, der Industrie, der Bodenkultur, der diese fördernden Institutionen, des sie sichernden Rechtszustandes, der dieselben verbürgenden Schutzmittel wider das Ausland, also der Wehrkraft zu Wasser und zu Lande und der darauf sich stützenden höheren Politik, ein engeres Band zu knüpfen und zwar Schritt vor Schritt vorschreitend, wie es die Interessen Aller erheischen, um die beiden großen Völker- und Staatenkomplexe zu einem Zwillingsbundesstaate, oder wenn man lieber will, zu vereinigten Staaten von Mitteleuropa zu machen, ohne dem Einen oder dem Anderen die selbstständige Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten zu nehmen, ohne das europäische Gleichgewicht zu stören und ohne Deutschland jener ihm nothwendigen engeren Einheit zu berauben, welche es im bloßen Staatenbunde aller seiner Theile nicht erreichen kann.

Nur so ist es möglich, die Verschiedenheit der Interessen zu verschmelzen, allen Theilen gerecht zu werden und glücklichere Zustände für eine große Bevölkerung herbeizuführen. Ein plötzlicher Umsturz aller bestehenden Erwerbsverhältnisse würde unfehlbar zu neuen Umwälzungen und argen Absonderungen führen. Hat man aber die Lage der wirklichen und materiellen Verhältnisse vor Augen, welche für die Gestaltung der Staatsformen von der überwiegendsten Wichtigkeit sind, so wird auf solcher Grundlage das Vereinigungswerk zwischen Oesterreich und Deutschland keine Schwierigkeit finden, und schon jetzt vor der Ausbildung und völligen Entwickelung der beiderseitigen Verfassungen und Gesetzgebungen eintreten können. Ja es ist sogar zu wünschen, daß beide Staaten, in richtiger Würdigung der Sachlage, schon jetzt sich dahin vereinigen, daß sie sich, jeder für sich, konso-

lidiren, und daß zugleich das Werk des engen Bundes unter ihnen vom Anfang der Neugeſtaltung Beider an beginne, damit in möglichſter Uebereinſtimmung und brüderlicher Harmonie die Formen eines bleibenden Einverſtändniſſes ſich nach Maßgabe des Erforderniſſes und der Umſtände ausbilden können.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1849.

Der Reichsminiſter des Handels.

(gez.) Duckwitz.

---

## 25.

# Die Grundrechte des deutſchen Volkes.

Die erſte Leſung iſt als Text genommen; die Abänderungen durch die zweite Leſung ſchließen ſich den einzelnen §§. unmittelbar an; die in Klammern geſetzten §.-Nummern ſind diejenigen, unter welchen die Grundrechte ſpäter in die Reichsverfaſſung eingeſchaltet wurden.

Dem deutſchen Volke ſollen die nachſtehenden Grundrechte gewährleiſtet ſein. Sie ſollen den Verfaſſungen der deutſchen Einzelſtaaten zur Norm dienen, und keine Verfaſſung oder Geſetzgebung eines deutſchen Einzelſtaates ſoll dieſelben je aufheben oder beſchränken können.

(§. 130.) unverändert.

### Artikel I.

#### §. 1.

Jeder Deutſche hat das deutſche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft deſſen zuſtehenden Rechte kann er in jedem deutſchen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur

deutschen Nationalversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 1. (131.)

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. (132.)

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Nationalversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zu.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines anderen deutschen Staates einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechtes machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden.

§. 3. (133.)

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften

jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. (134).

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 3.

Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

Fällt weg.

§. 4.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.

§. 5. (135.) unverändert.

§. 5.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

§. 6. (136.) unverändert.

## Artikel II.

### §. 6.

Alle Deutſchen ſind gleich vor dem Geſetze.

Standesprivilegien finden nicht ſtatt.

Alle Titel, inſoweit ſie nicht mit einem Amte verbunden ſind, ſind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Die öffentlichen Aemter ſind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht iſt für Alle gleich. Stellvertretung bei letzterer findet nicht ſtatt.

### §. 7. (137.)

Vor dem Geſetze gilt kein Unterſchied der Stände. Der Adel als Stand iſt aufgehoben.

Alle Standesvorrechte ſind abgeſchafft.

Die Deutſchen ſind vor dem Geſetze gleich.

Alle Titel, inſoweit ſie nicht mit einem Amte verbunden ſind, ſind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter ſind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht iſt für Alle gleich; Stellvertretung bei derſelben findet nicht ſtatt.

### §. 7.

Die Freiheit der Perſon iſt unverletzlich.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmsgerichte ſollen nie ſtattfinden.

Die Verhaftung einer Perſon ſoll, außer im Falle der Ergreifung auf friſcher That, nur geſchehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehles.

Dieſer Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder ſpäteſtens innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den ſie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilaſſen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeſchuldigte ſoll gegen Stellung einer vom Gerichte zu beſtimmenden Kaution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeichen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen.

Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenſchaft haften die daran Schuldtragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entſchädigung und Genugthuung.

Die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, ſo wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, ſind abgeſchafft.

§. 8. (138.)

Die Freiheit der Perſon iſt unverletzlich.

Die Verhaftung einer Perſon ſoll, außer im Falle der Ergreifung auf friſcher That, nur geſchehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehles. Dieſer Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den ſie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilaſſen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeſchuldigte ſoll gegen Stellung einer vom Gerichte zu beſtimmenden Kaution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen.

Im Falle eines widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. (139.)

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 8.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf, außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden, und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Der Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

§. 10. (140.)

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 9.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§. 11. (141.)

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehles vorgenommen werden, welcher ſofort, oder innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll.

§. 12. (142.)

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.

§. 10.

Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe, namentlich weder durch Zenſur, noch durch Konzeſſionen, Sicherheitsbeſtellungen oder durch Staatsauflagen, noch durch Beſchränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, noch durch Poſtverbote, oder andere Hemmungen des freien Verkehres beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte nach einem zu erlaſſenden Reichsgeſetze geurtheilt.

§. 13. (143.)

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehres beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

## Artikel III.

§. 11.

**Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.**

**Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.**

§. 14. (144.)

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 12.

**Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.**

**Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.**

§. 15. (145.) unverändert.

§. 13.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 16. (146.) unverändert.

§. 14.

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 17. (147.) unverändert.

§. 15.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Form des Eides soll eine für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein.

§. 18. (148.)

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. (149.)

Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.

§. 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 20. (150.) und 21. (151.) unverändert.

## Artikel IV.

§. 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 22. (152.) unverändert.

§. 18.

Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

**Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.**

§. 13. (153.)

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. (154.)

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. (155.)

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. (156.)

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 19.

**Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.**

**Armenschulen finden nicht statt.**

**Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hülfe.**

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 27. (157.)

Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. (158.)

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

## Artikel V.

### §. 21. und §. 22.

Bei der erſten Leſung ausgefallen.

§. 29. (159.)

Jeder Deutſche hat das Recht, ſich mit Bitten und Beſchwerden ſchriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieſes Recht kann ſowohl von einzelnen, als von Korporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weiſe, wie es die Disciplinarvorſchriften beſtimmen.

§. 30. (160.)

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden iſt nicht nothwendig, um öffentliche Beamten wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

## Artikel VI.

### §. 23.

Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und

ohne Waffen zu verſammeln, einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 31. (161.) unverändert.

## §. 24.

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

Der Orden der Jeſuiten, Liguorianer und Redemptoriſten iſt für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutſchen Reiches verbannt.

§. 32. (162.)

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

§. 33. (163.)

Die in den §§. 31 und 32 (161 und 162) enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

# Artikel VII.

## §. 25.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Das geiſtige Eigenthum ſteht unter dem Schutze der Reichsgeſetzgebung.

Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweiſe veräußern. Es bleibt den Einzelſtaaten überlaſſen,

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 27. (157.)

Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. (158.)

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

## Artikel V.

### §. 21. und §. 22.

Bei der erſten Leſung ausgefallen.

§. 29. (159.)

Jeder Deutſche hat das Recht, ſich mit Bitten und Beſchwerden ſchriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieſes Recht kann ſowohl von einzelnen, als von Korporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weiſe, wie es die Disciplinarvorſchriften beſtimmen.

§. 30. (160.)

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden iſt nicht nothwendig, um öffentliche Beamten wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

## Artikel VI.

### §. 23.

Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und

ohne Waffen zu verſammeln, einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 31. (161.) unverändert.

## §. 24.

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

Der Orden der Jeſuiten, Liguorianer und Redemptoriſten iſt für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutſchen Reiches verbannt.

§. 32. (162.)

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

§. 33. (163.)

Die in den §§. 31 und 32 (161 und 162) enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

## Artikel VII.

## §. 25.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Das geiſtige Eigenthum ſteht unter dem Schutze der Reichsgeſetzgebung.

Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweiſe veräußern. Es bleibe den Einzelſtaaten überlaſſen,

die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

§. 26.

Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 34. (164.)

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 35. (165.)

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§. 27. 28.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.

2) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder Verpflichteten: insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück weder durch Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. (166.)

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 37. (167.)

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38. (168.)

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer ablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 29.

**Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.**

**Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.**

§. 39. (169.)

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar ist jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 30.

Bei der ersten Lesung ausgefallen.

§. 31. 32.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideicommisse, gelten für Stammgüter.

Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. (170.)

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 41. (171.)

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 33.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

§. 42. (172.)

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 43. (173.)

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

## Artikel VIII.

§. 34.

**Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.**

**Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.**

§. 44. (174.)

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45. (175.)

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 35.

**Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.**

**Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.**

§. 46. (176.) unverändert.

§. 36.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, suspendirt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 47. (177.)

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 37.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 48 (178.)

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 38.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 49. (179.) unverändert.

§. 42. (172.)

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 43. (173.)

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

## Artikel VIII.

### §. 34.

**Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.**

**Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.**

§. 44. (174.)

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45. (175.)

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

### §. 35.

**Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.**

**Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.**

§. 46. (176.) unverändert.

## §. 36.

**Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amte entfernt, ſuspendirt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.**

Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle verſetzt, oder in Ruheſtand geſetzt werden.

### §. 47. (177.)

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß erfolgen.

Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

## §. 37.

**Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.**

### §. 48 (178.)

Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.

## §. 38.

**In Strafſachen gilt der Anklageprozeß.**

**Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.**

### §. 49. (179.) unverändert.

§. 39.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 50. (180.) unverändert.

§. 40.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

Der Polizei steht nirgends Strafgewalt zu.

Im deutschen Kriegsheere gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet.

§. 41.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 51. (181.)

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 22. (182.)

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 42.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte und öffentliche authentische Urkunden sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 53. (183.)

Rechtskräftige Urtheile deutſcher Gerichte ſind in allen deutſchen Landen gleich wirkſam und vollziehbar.

Ein Reichsgeſetz wird das Nähere beſtimmen.

§. 54. (184.)

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfaſſung:

a) die Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter;

b) die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einſchluß der Ortspolizei, unter geſetzlich geordneter Oberaufſicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 55. (185.)

Jedes Grundſtück ſoll einem Gemeindeverbande angehören.

Beſchränkungen wegen Waldungen und Wüſteneien bleiben der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

§. 56. (186.)

Jeder deutſche Staat ſoll eine Verfaſſung mit Volksvertretung haben.

Die Miniſter ſind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 57. (187.)

Die Volksvertretung hat eine entſcheidende Stimme bei der Geſetzgebung, bei der Beſteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes, auch hat ſie — wo zwei Kammern vorhanden ſind, jede Kammer für ſich — das Recht des Geſetzvorſchlages, der Beſchwerde, der Adreſſe, ſowie der Anklage der Miniſter.

Die Sitzungen der Landtage ſind in der Regel öffentlich.

§. 58. (188.)

Den nicht deutſch redenden Volksſtämmen Deutſchlands iſt ihre volksthümliche Entwickelung gewährleiſtet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, ſoweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenweſen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

§. 50. (189.)

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

---

## 26.

## Rundschreiben des Reichsministers des Inneren an sämmtliche deutsche Regierungen, die Feudallasten betr. d. d. 22ten Oktober 1848.

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat bei der ersten Berathung des Entwurfes der Grundrechte des deutschen Volkes, art. VII, nachstehende Beschlüsse gefaßt: vgl. Nro. 25. §. 25—29. 31—33.

Wenn gleich diese Bestimmungen einer nochmaligen Lesung und Beschlußnahme unterliegen, bevor sie für ganz Deutschland als Gesetz verkündet werden können, so ist doch mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die Hauptgrundsätze, welche bei der ersten Berathung aufgestellt wurden, und theils die unentgeltliche Aufhebung, theils die Ablösbarkeit verschiedener Reallasten aussprechen, im Wesentlichen auch bei der zweiten Berathung ungeändert, jedenfalls ohne weitere Beschränkungen zum Nachtheile der bisher Verpflichteten, werden angenommen werden.

Es können nur mehr wenige Wochen verfließen, bis die zweite Berathung der Grundrechte des deutschen Volkes beendet sein wird.

Das Reichsministerium des Inneren sieht sich hierdurch, um die Durchführung dieser Beschlüsse, wodurch

viele auf dem Landvolke haftende, zum Theil sehr beschwerliche Lasten ihrer völligen Aufhebung oder doch Ablösung entgegengeführt werden sollen, soviel als möglich zu beschleunigen, veranlaßt, an alle deutschen Regierungen die dringende Aufforderung zu stellen, daß schon jetzt in allen deutschen Einzelstaaten die Vorbereitungsarbeiten begonnen werden, welche zur möglichst schnellen Verwirklichung jener Beschlüsse dienen können.

Das eigene Interesse aller deutschen Regierungen fordert, daß der großen Masse des deutschen Volkes jene materiellen Erleichterungen, die es in Folge der Märzrevolution zu hoffen berechtigt ist, sobald als möglich zu Theil werden, daß der Bauernstand in Deutschland von dem Drucke, der Jahrhunderte lang auf ihm gelegen, völlig befreit, und durch den unmittelbaren Gewinn, der dadurch für seinen Wohlstand erwachst, zur Ueberzeugung gebracht werde, daß der friedliche und gesetzmäßige Weg, welchen die deutsche Reichsversammlung eingeschlagen, für ihn nicht fruchtlos geblieben ist. Es wird aber auch die möglichste Beschleunigung aller zur Durchführung jener Beschlüsse erforderlichen Maßregeln das Interesse der bisher Berechtigten wesentlich fördern, indem dadurch allein jene Unsicherheit des Besitzstandes und Werthes von liegenden Gütern aufgehoben werden kann, die seit Monaten andauert und den Realkredit in seinen Grundvesten erschütterte.

Das Reichsministerium des Innern glaubt sich der sicheren Erwartung hingeben zu dürfen, daß alle deutschen Regierungen eifrigst bemüht sein werden, dieser Aufforderung zum Wohle der großen Zahl aller Grundeigenthümer bereitwillig zu entsprechen, und sich dadurch in der Zufriedenheit der zahlreichsten Volksklasse die si-

cherſte Bürgſchaft der Fortdauer eines geordneten Rechtszuſtandes zu verſchaffen.

Frankfurt a. M. den 22. Oktober 1848.

Der Reichsminiſter des Inneren.

Schmerling.

---

## 27.

## Vorſtellung deutſcher ehemals reichsſtändiſcher Familien an die deutſche Nationalverſammlung, die Grundrechte betr. d. d. 27ten Dezember 1848.

Hohe Nationalverſammlung!

In ihrer 31. Sitzung den 7. l. M., hat Eine hohe Nationalverſammlung bei zweiter Berathung des §. 7 (2 von 6) der Grundrechte des deutſchen Volkes den früher beſchloſſenen Beſtimmungen:

„Alle Deutſche ſind gleich vor dem Geſetze. Standesprivilegien finden nicht Statt,"

oder wie die neue Faſſung nun lautet:

„Alle Standesvorrechte ſind abgeſchafft"

eine dritte des Inhalts hinzugefügt:

„Vor dem Geſetze gilt kein Unterſchied der Stände,"

und an dieſe allgemeinen drei Sätze hat die hohe Verſammlung den, den Adel allein berührenden Beſchluß:

„Der Adel als Stand iſt abgeſchafft";

gereiht, einen Beſchluß, deſſen Tragweite einerſeits ſich weiter als bloß auf uns und auf alle nebſt uns im Unterthansverhältniſſe ſtehenden Klaſſen des Adels erſtreckt, während andererſeits der Einfluß, den er etwa auf das

Privatrecht der betheiligten Familien äußern soll, nicht präciſirt iſt, und daher auch nicht mit Beſtimmtheit ermeſſen werden kann.

Eine hohe Nationalverſammlung hat ferner in ihrer 139. Sitzung an dem 19. l. M. bei der Beſchlußfaſſung über Art. VIII §§. 34, 35, und 36 der Grundrechte (früher Art. VII §§. 27 und 28) Hochſich nicht bewogen gefunden, unſeren dahin einſchlagenden Vorſtellungen Gehör zu ſchenken und den allgemein ausgeſprochenen Grundſatz, daß Enteignung von Vermögenstheilen aus Rückſichten des gemeinen Beſten nur gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden könne, auch bei der im §. 35 aus eben dieſem Artikel angeordneten Enteignung von guts- und ſchutzherrlichem Renteigenthum in Anwendung kommen zu laſſen.

Nicht minder hat dieſe hohe Verſammlung in ihrer 140. Sitzung an dem 20. l. M. die Aufhebung der Fideikommiſſe des im Unterthansverbande ſtehenden Adels mit den Worten beſchloſſen:

> „Die Familienfideikommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.“

Wir müſſen beklagen, daß alle, die Aufrechthaltung der Fideikommiſſe und die Beſtimmungen der §§. 34—36 der Grundrechte betreffenden, von uns und Anderen eingereichten Vorſtellungen — ohne in der hohen Verſammlung zur Erörterung, ja auch nur zum Vortrage gelangt zu ſein — in den Akten begraben blieben, und deshalb glauben wir nun, uns auch vor der Nation auf unſere rechtlichen Ausführungen vom 31. Oktober, 7. und 28. November und 6. Oktober l. J. beziehen zu müſſen.

Die Akten bezeugen es, daß von uns und dem geſammten Adel nichts, was als beſonderes Standesprivileg bezeichnet werden könnte, was nicht mit der neuen

Regelung der Verfaſſung Deutſchlands und dem Prinzipe gleicher Freiheit für alle Stände vollkommen vereinbar wäre, beanſprucht worden iſt.

Der Umbildung unſerer bisherigen politiſchen Stellung haben wir, und hat der geſammte Adel ſich willig gefügt, und auch gegen die Auflöſung des bisherigen getheilten Eigenthums, ſo wie gegen die Ablöſung aller grund- und ſchutzherrlichen Rechte hat ſich vor Einer hohen Nationalverſammlung keine Stimme erhoben. Das Einzige, was wir begehrten, und was mit uns der übrige Adel begehrt, iſt, daß eine gerechte und gleichmäßige Durchführung der allen Deutſchen als Grundrecht verbürgten Verheißungen des §. 32:

„Das Eigenthum iſt unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur durch ein Geſetz und nur gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden“;

nicht aber in Beziehung auf uns Ausſchluß von jenen Verheißungen, oder ausnahmsweiſe Verkürzung in dem Vollzuge derſelben ſtattfinde.

Wir haben in unſeren Schriften nachgewieſen, daß es unmöglich ſei, die beſtehenden Fideikommiſſe aufzuheben, ohne bereits beſtehende und feierlich gewährſchaftete Eigenthumsrechte in einer Weiſe zu verletzen, wobei ſich Art und Maßſtab einer allen Theilen gleichmäßig gerechten Entſchädigung gar nicht ausmitteln läßt; — wir haben ferner nachgewieſen, daß auch die nach §§. 35 und 36 zur Enteignung kommenden Rechte und Renten ſich dem Begriffe wahren, bisher von den Geſetzen anerkannten und geſchützten Eigenthums ſubſumiren, und es ſtanden uns ſohin unzweifelhaft die ſo eben wörtlich ausgehobenen Beſtimmungen der Grundrechte zur Seite, als wir die Aufrechthaltung der Fideikommiſſe und Entſchädigung für die aus Rückſichten des gemeinen Beſten

zu enteignenden Renten, ſo wie geſchehen iſt, in Anſpruch nahmen.

Unſerer feſt begründeten, in der Gleichheit vor dem Geſetze wurzelnden Bitte wurde nicht willfahrt. Statt deſſen aber ſchaffen unverkennbar die an dem 7. 19. und 20. l. M. gefaßten Beſchlüſſe in eben dem Augenblicke, in welchem ausgeſprochen wird: „vor dem Geſetze gilt kein Unterſchied der Stände", für den Adel einen neuen Standesunterſchied, eine wahre Ausnahmsſtellung.

Für ihn allein wird nämlich ausgeſprochen, er ſei „als Stand abgeſchafft," und durch die Aufhebung der Fideikommiſſe, ſo wie durch unentſchädigte Enteignung bisherigen Eigenthums, wird er von der Theilnahme an den hochwichtigen durch die §§. 7 (Abſatz 4.) und 32 allen Deutſchen geſicherten Grundrechten ausgeſchloſſen.

Dieſe Ausnahmsverfügungen wiegen um ſo ſchwerer, als in dem, der Abſtimmung über die Aufhebung der Fideikommiſſe unmittelbar vorangegangenen Schlußvortrage des Referenten auf die „völkerrechtlichen" Garantien, welche für die Aufrechthaltung unſerer Fideikommiſſe in der Rheinbundsakte, in den Verträgen von 1815 (Bundes- und Kongreßakte) und 1820 liegen, ausdrücklich Bezug genommen, für ihre Beſeitigung aber das Argument hinreichend erachtet wurde, „daß es den Fürſten nicht zuſtand, endverbindliche Beſtimmungen zu machen."

Nicht um ein ausſchließliches Vorrecht für uns zu erringen, haben wir uns darauf berufen, daß in dem Jahre 1806 die bis dahin reichsſtändig geweſenen Familien nicht ſchrankenlos, ſondern unter ſolenn vertragenen „Bedingungen", der Hoheit jener Staaten, denen ſie nun angehören, unterworfen wurden, und daß eine dieſer Bedingungen dahin lautet, ihr Grundeigenthum und die ihnen belaſſenen nutzbaren Rechte ſollen ihnen als

unantaſtbares Patrimonial- und Privateigenthum für immer geſichert bleiben. Eben ſo wenig excluſiv war unſer Beſtreben, als wir Bezug auf jene feierlichen Garantien nahmen, durch welche auch die ſpätere Zeit in ſtaats- und völkerrechtlichen Urkunden unſerem Rechte das Siegel der Unverletzlichkeit aufdrückte.

Wir thaten es, um zu beweiſen, daß das, was wir wegen Aufrechthaltung unſerer Fideikommiſſe und zur Abwehr gegen eine unentſchädigte Enteignung, auf jenem Rechtsboden, der uns mit allen übrigen Klaſſen der Betheiligten ein gemeinſamer iſt, und anlehnend an die §§. 7 und 32 der Grundrechte in Anſpruch genommen haben, außerdem auch noch durch Gewährſchaften unterſtützt ſei, welchen Geltung nicht verſagt werden kann, ohne nach innen und außen alle Grundlagen feſten und geregelten Rechtszuſtandes zu zerſtören.

Zur Stunde noch wünſchen wir nichts ſehnlicher, als nicht in jenen beſonderen Garantieen, ſondern in der gerechten und ausnahmsloſen Anwendung der eben erwähnten Beſtimmungen der Grundrechte, und in der Gerechtigkeit der Vertreter der deutſchen Nation, die ausreichenden Anhaltspunkte für das Aufrechtbleiben unſerer Fideikommiſſe und für die Erhaltung oder Entſchädigung unſerer Eigenthumsrechte ſuchen zu müſſen, und wir geben die Hoffnung dazu noch nicht auf; Gerechtigkeitsliebe und Heilighaltung von Zuſagen und Vertrauen war ja zu allen Zeiten mit dem Charakter des deutſchen Volkes verſchmolzen, und die geringe Zahl, welche die Majorität der Stimmen in den Beſchlüſſen über Abſchaffung des Adels als Stand und über Aufhebung der Fideikommiſſe bildete (bei dem erſteren Beſchluſſe 1/31, bei dem letzteren 1/17 der Geſammtſtimmen), ſpricht laut dafür, daß von einer gleichmäßigen allgemeinen Volksſtimme hierbei nicht die Rede ſein könne.

Allein aufgehoben iſt die Kraft jener ſtaats- und völkerrechtlichen Verträge, auf welche wir uns beriefen, und fortan zu berufen berechtigt ſind, noch nicht. Sie beſtehen nach wie vor, und eben dieſe Verträge bilden auch zur Stunde noch die Grundlage der Stellung Deutſchlands zu der großen Staatengeſellſchaft. Auch in den Beziehungen nach innen ſind ſie noch nicht ausgelöſcht, und daß insbeſondere ſelbſt die deutſche Bundesakte — jedenfalls auf ſo lange, als die neue Verfaſſung, mit deren Berathung Eine hohe Nationalverſammlung ſich noch beſchäftigt, nicht endgültig geworden und verkündet iſt, nicht als völlig aufgehoben gelten und behandelt werden könne, beweiſen die Protokolle vom 29. Juni l. J. und tägliche Vorkommniſſe zur Genüge.

Jene Gewährſchaft materieller und Privatrechte, welche in der Bundesakte das Geſammtvaterland übernommen und dem damaligen Zentralorgane zur Handhabung übertragen hat, iſt noch nicht annullirt, und auch jene Garantie, welche die Unverletzlichkeit der Eigenthumsverhältniſſe, für welche wir hier das Wort reden, in den von Fürſten und Völkern auf die Verfaſſungen der Einzelnländer geleiſteten Eiden finden, iſt gleichfalls noch nicht gelöſt.

Die übermächtige Gewalt eines Augenblickes kann Rechte überwältigen und verſtummen machen, allein den inneren Lebenskern des Rechtes und den Anſpruch auf deſſen Geltendmachung kann ſie nicht vernichten. Er ſtirbt nicht in dem Bewußtſein — in dem Gewiſſen — der Nationen, und die einzige feſte Bürgſchaft für eine einzuführende neue Ordnung der Dinge liegt in der Gerechtigkeit, welche bei der Umbildung politiſcher Zuſtände das Recht und Eigenthum eines Jeden ehrt und ſchützt, unterdrückend aber gegen Niemand zu Werke geht.

Indem wir heute vor Einer hohen Nationalversammlung die Rechtsbegründung unserer Ansprüche noch einmal zur Sprache bringen, legen wir zugleich unter Aufrechthaltung aller Rechtszuständigkeiten hier vor den Augen Deutschlands gegen die ausnahmsweise Aufhebung des Adels als Stand, so wie gegen die Aufhebung der bestehenden Fideikommisse und gegen die ohne Entschädigung vorzunehmende Eigenthumsenteignung Verwahrung mit dem Vorbehalte nieder, unsere desfallsigen Reklamationen nach vollendetem Verfassungswerke vor jenen Organen, welche demzufolge in Wirksamkeit zu treten haben werden, wieder anzuregen.

Möge eine hohe Nationalversammlung den Ausdruck jener Ehrerbietung genehmigen, womit wir zu unterzeichnen die Ehre haben.

Frankfurt den 27. Dezember 1848.

(Es folgen 41 Unterschriften.)

---

## 28.

## Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands d. d. 14ten November 1848.

Als in den Märzstürmen d. J. das auf dem Wiener Kongreß im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grund erbebte, und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten, da erkannten es die katholischen Bischöfe, daß, wie entschieden und streng

auch die Kirche anarchiſche Beſtrebungen jeglicher Art verabſcheue und verwerfe, doch auch ſie ein lebendiges Intereſſe habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von adminiſtrativer Bevormundung und Kontrole Wahres enthalte. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zuſagen, welche Deutſchlands Fürſten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anſpruch zu nehmen um ſo weniger verſäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungeſtümen Aeußerungen falſch verſtandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den Einen Wunſch, das Eine ſehnliche Verlangen erweckten: in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Throne und Verfaſſungen der ihr gewordenen Miſſion, die Hüterin zu ſein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier ſelbſtſtändiger Wirkſamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Biſchöfe glaubten der erleuchteten Einſicht der deutſchen Regierungen vertrauen zu ſollen, daß da, wo dieſelben den Entſchluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfaſſungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutſcher Lande ſo wohl werden ſollte, den Genuß und die naturgemäße Entwickelung aller zuſtändigen Rechte ſich geſichert zu wiſſen — ſie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die ſegensvolle Entwickelung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maaß zuſtändiger Freiheit nicht würden verſagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zuſage einer uneingeſchränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zuſage, daß jede Kirchengeſellſchaft ihre Angelegenheiten frei und ſelbſtſtändig ſolle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes ſich verbreitete, da glaubten die katholiſchen Biſchöfe Deutſchlands dem gehegten Ver-

trauen um ſo zuverſichtlicher ſich hingeben zu ſollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniß ihrer Wirkſamkeit zur Seite ſteht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es geweſen, welche in ſturmbewegten Zeiten, wo die Wogen entfeſſelter Leidenſchaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtſein ſich erhoben, und die Grundfeſten aller bürgerlichen und ſtaatlichen Ordnung wankten — feſt ruhend auf dem Felſen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckſtein, ihr Führer und Erleuchter ſein will bis ans Ende der Zeiten — die Völker geſittigt und erzogen, Künſte und Wiſſenſchaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privatnoth die nie verſiegenden Quellen der chriſtlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geiſtigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfaſſenden Korporationen geöffnet, Fürſten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren geſucht und ſo Ordnung und Freiheit in allen Verhältniſſen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieſer Beruf der Kirche zu allen Zeiten derſelbe ſei, ſind daher die unterzeichneten Biſchöfe Deutſchlands zuſammen getreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszuſprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfaſſung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe, und zwar die Gründzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu anderen Religionsgenoſſenſchaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinſichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregimentes.

Die Sitte, das im Leben ſich ausprägende Gewiſſen des Menſchen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche iſt darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit iſt. Staat und Kirche berühren ſich naturnothwendig in ihren Wirkungskreiſen, und deshalb erkennt der Episkopat und ſpricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf ſittlicher und religiöſer Grundlage ruhenden Ordnung liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat ſich von ihr trennt, ſo wird die Kirche, ohne es zu billigen, geſchehen laſſen, was ſie nicht hindern kann, ſie wird jedoch die von ihr ſelbſt und im wechſelſeitigen Einverſtändniſſe geknüpften Zuſammenhangsfäden ihrerſeits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbſterhaltung dies geböte.

Die Kirche, betraut mit der heilig ernſten Miſſion: wie Mich der Vater geſandt hat, ſo ſende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieſer ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten geſtaltet ſein mag — nur die vollſte Freiheit und Selbſtſtändigkeit in Anſpruch. Ihre heiligen Päbſte, Biſchöfe und Bekenner haben dieſer unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gern und muthig geopfert. Die Biſchöfe erkennen deshalb und ſprechen es aus: wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhle normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieſer Verträge geſichert iſt, da werden die Biſchöfe dieſelben heilig achten. Wo jedoch im Einzelnen und Beſonderen die Beſtimmungen ſolcher Verträge ſich als Hemmniſſe des kirchlichen Lebens und der freien

episkopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Placetirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modifikationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhles um seine Vermittelung zu Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechtes einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Korporation sein, sollte ihr nur die Stellung eines blos noch privatrechtlich gesicherten Vereines verbleiben, so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzipe, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit, in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt — und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disziplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleichverderblichen Indifferentismus und eine

ihnen Satzungen widerſtreitende communicatio in sacris zu begünſtigen. Die Biſchöfe erkennen und ſprechen es aus, daß ſie an dieſem Prinzipe feſt und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren durch dieſes Prinzip normirten kirchlichen Standpunkt innehalten werden.

Unter den Rechten der Kirche ſteht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. Sie kann nimmer ſich trennen von dem Bewußtſein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes und lehret ſie halten alles, was Ich euch geſagt habe. Sie kann eben ſo wenig ſich trennen von dem Bewußtſein der Freiheit in Erfüllung dieſer Miſſion. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmiſſion für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrages, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod geſcheut haben. Mochte Beſitzthum und Glanz und Ehre, mochte alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu ſittigen die Völker des Erdkreiſes, hat die Kirche nimmer preisgegeben. Und indem ſie den Menſchen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend ſeiner höheren Beſtimmung zuzuführen, erfaßt ſie denſelben vom zarteſten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwickelung aller ſeiner geiſtigen Kräfte, auf daß dieſe durch einen alle Zweige des Wiſſens umfaſſenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiſte ihrer auf die höhere, ewige Beſtimmung des Menſchen gerichteten Miſſion. Wie der Menſch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für ſeine irdiſchen Bedürfniſſe arbeitenden Leib und einen ſeine höhere Beſtimmung anſtrebenden Geiſt, ſo weiß auch die Kirche, daß der menſchliche Geiſt

nimmer zerſpalten gedacht werden kann, in zwei geſonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet ſie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menſchengeſchlechtes, daß ſie den Geiſt des Menſchen in der Totalität aller ſeiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höheren ewigen Beſtimmung der Menſchheit. Und es iſt wiederum die Geſchichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß ſie im Bewußtſein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menſchheit zu lehren, zu erziehen, zu ſittigen, in allen Zweigen des Wiſſens und der Künſte das Herrlichſte geleiſtet hat von der Errichtung der ſtillen Kloſterſchule und Werkſtätte bis zur Gründung ihrer Hochſchulen und ihrer Rieſendome, die alle ſich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfaſſenden Durchbildung des menſchlichen Geiſtes zu ſeiner höheren Beſtimmung.

Dieſes Anrecht an die Menſchheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne ſich ſelbſt aufzugeben — und es iſt nur eine naturnothwendige Folge dieſes ihres Rechtes, daß ſie alle zur Ausübung deſſelben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen beſtimmten Individuen oder Korporationen ſowohl als die Lehrbücher frei zu wählen und zu beſtimmen, daß ſie insbeſondere in der Heranbildung und Reifeerklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, ſowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correktion, oder, wo es nöthig, Beſeitigung, gänzlich und vollkommen freie Hand haben, und daß ebenſo die Beſtimmung darüber, welche Vereine und Korporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zuläſſig ſind, der Kirche allein zuſtehen muß, ſoll anders dieſelbe, als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Ge-

ſetzlichkeit bedingenden Sitte, in dem Vollgenuſſe der ihr zuſtändigen Freiheit gedacht werden können.

Die verſammelten Biſchöfe erkennen deshalb und ſprechen es aus: die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeſchränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, ſo wie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten im ausgedehnteſten Sinne als dasjenige Mittel in Anſpruch, ohne welches ſie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand ſein würde; und ſie muß jede einengende Maßregel auf dieſem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Anſprüchen der Katholiken deutſcher Nation anſehen.

Die Biſchöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller geſetzlich zuläſſigen Mittel dahin zu ſtreben, die den Katholiken gehörenden Schulen als ſolche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für katholiſche Schulen beſtimmten Fonds und Einkünfte für die katholiſchen Schulen feſtzuhalten, und nöthigenfalls dort, wo ſie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden ſind, zurückzufordern. Insbeſondere erklären die Biſchöfe, daß ſie, gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchenſatzungen eingeſchärften Verpflichtungen, dem Rechte nicht entſagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözeſen auszuwählen und zu beſtimmen.

Sie ſprechen es aus, daß den Biſchöfen das Recht zuſteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten, wo katholiſcher Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu viſitiren, ſowie auch in der Sphäre der höheren theologiſchen Wiſſenſchaften die Verantwortlichkeit zu wah-

ren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zwecke das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach kanonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diözesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heiles den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrages verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum heil. Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stande Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen, zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen, und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach kanonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramtes zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Se-

minarien, als auch deſſen Mitwirkung zu Pfarrkonkurs-prüfungen eine weſentliche Beſchränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der biſchöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals ſich trennen kann von dem Bewußtſein ihres Rechtes und ſelbſtſtändiger Voll-führung ihrer Erziehungsmiſſion, eben ſo wenig darf die-ſelbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieſer Miſſion allerwege Hand in Hand gehende Recht nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu ſein, deren geiſtige Pflege ihr anvertraut iſt. Was die liebende Mutter ihren Kin-dern, das war die Kirche. — die im Einſammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und ſelbſtſtändig ſchaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schooße in ſo reicher Fülle und Mannichfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geiſtes und Segens über dem Scherflein auch des Armen, das der Kirche zugleich mit der Gabe des Rei-chen vertrauensvoll in die mütterliche Hand gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuſpringen geeilt, das wird der menſchliche Kalkul nimmer durch ſeine Zahlenſtellun-gen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche, auch bei aller Opferwilligkeit from-mer Vereine, und ihrer Bereitwilligkeit, ſich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben ſeiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armuth zu ſchüt-ten, der Noth der heutigen ſozialen Zuſtände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande ſein möge, dies wird weſentlich bedingt ſein durch das Maaß freier ſelbſtſtän-diger Bewegung, welches auch auf dieſem Gebiete ihr zu vindiziren die Biſchöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes aus dem Begriffe ihrer Miſſion mit

unabweisbarer Nothwendigkeit folgendes Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Kultus, und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sakramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Kultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glauben der Kirche, ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w. die fortwährende Vermittelung des Menschen mit seiner höheren ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf ihrem eigensten Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben. Eine mit dem Wesen des Kultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannichfaltigsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern und Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbnisse verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit, unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst, in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben; die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maaß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohl erworbenes Eigenthum, gleich jedem

Bürger oder bürgerlichen Vereine, gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen, und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubjekt zuerkennenden katholischen Kirchengesellschaft, und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfaßt, Inland und Ausland unterscheiden, und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt, und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heil. Vater, und des heil. Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauischen Kontrole zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disziplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heil. Vater zu Rom und der binnen der weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich

ſchaarenden Gläubigen. Dieſer ungehemmte Verkehr bedingt das geſunde Leben der Kirche, wie der ungeſtörte Blutumlauf das durch alle Adern pulſirende Leben des Menſchen. Was dieſem Unterbindung, daſſelbe iſt dem Leben der Kirche jeder Akt willkürlicher Hemmung des freien Verkehres mit dem Mittelpunkte der Einheit.

Wie daher die Biſchöfe es als ihre höchſte Ehre achten, durch den innigſten Anſchluß an das Oberhaupt der Kirche und den engſten Verband des Epiſkopates unter ſich allen Gläubigen des Erdballes, Prieſtern und Laien verbunden zu ſein, und es im kindlichen Gehorſam gegen den Nachfolger des Apoſtelfürſten Petrus ſich ſtets werden angelegen ſein laſſen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutſcher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholiſchen Glaubens zu erhalten, auf daß ſich die einige katholiſche Wahrheit ſo entwickele und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten ſeiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutſchen Stammes erfordert, ſo müſſen ſie jede Art eines die ſelbſtſtändige und freie Verkündigung geiſtlicher Erlaſſe hemmenden Placets als weſentliche Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauiſche Ueberwachung des Verkehres zwiſchen Hirt und Heerde, als dem deutſchen Charakter, deſſen Treue ſprüchwörtlich iſt, widerſtrebend und mit dem Vollgenuſſe wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

## 29.

## Note des k. bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium, die Grundrechte betreffend, d. d. 5ten Dezember 1848.

Der unterzeichnete interimistische königl. bayerische Bevollmächtigte hat hinsichtlich der bei dem Zusammentritte mit dem Gesammtministerium am 23. v. M. an die Bevollmächtigten der deutschen Staaten ergangenen Aufforderung, sich rücksichtlich der Verkündigung und des Vollzuges der Grundrechte des deutschen Volkes zu äußern, seiner allerhöchsten Regierung Bericht erstattet, und ist nunmehr ermächtigt, Nachstehendes zu eröffnen:

In wenigen deutschen Ländern sind auf dem Wege der Gesetzgebung dem Volke so frühzeitig ausgedehnte Rechte verliehen worden, als in Bayern, und hier bestehen bereits im Wesentlichen jene Einrichtungen in Kraft, welche die Grundrechte zu begründen und zu gewährleisten bezwecken.

In Bayern ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, der Unterthans- und Hörigkeitsverband für immer gelöst, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unterdrückt, der Lehensverband für auflösbar erklärt, das Versammlungs- und Vereinsrecht gestattet, die Preßfreiheit im größten Umfange gewährt, und ist der Weg angebahnt, die übrigen Grundrechte nach Maßgabe der Landesverfassung zur Geltung zu bringen.

Demnach wird eine materielle Differenz mit den von der Nationalversammlung ausgesprochenen Grundrechten kaum als bestehend anzusehen sein. Daß aber formelle

Aenderungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege und in Uebereinſtimmung zwiſchen Krone und Ständen herbeigeführt werden können, liegt am Tage, iſt begründet im Weſen der konſtitutionellen Regierungsform und bedingt durch den auf die Verfaſſung des Königreiches geleiſteten Eid.

Das Staatsminiſterium erkennt die Grundrechte als die Grundlage an, auf welcher die allen Deutſchen gemeinſchaftlichen Rechte einheitlich aufgebaut und zu dieſem Zwecke in der vaterländiſchen Verfaſſung und in den betreffenden Geſetzen die nöthigen Abänderungen vorgenommen werden ſollen, um die Geſetzgebung Bayerns mit der des deutſchen Reiches in Einklang zu ſetzen.

---

## 30.

## Depeſche des k. hannöveriſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den k. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Separatverkündigung der Grundrechte betr. d. d. 17ten Dezember 1848.

Die tief eingreifenden Wirkungen, welche die Verkündigung der Grundrechte auf die geſammte Verfaſſung des Landes äußern muß, legen der königl. Regierung die unabweisliche Nothwendigkeit auf, ſich die Folgen einer Publikation derſelben deutlich und beſtimmt vor Augen zu ſtellen. Sie hat es ſich zur Pflicht gemacht, in ihrer Verfügung vom 11. v. M. zu erörtern, welche Nach-

theile das Königreich treffen werden, wenn die Grundrechte in der damals allein vorgelegenen ersten Abfassung zur Geltung gelangen sollten. Würden diese Uebel der Preis sein, um welchen die Eintracht des deutschen Vaterlandes allein zu erkaufen wäre, so dürfte die königl. Regierung die Uebernahme derselben nicht scheuen.

Anders aber liegen ihre Verpflichtungen, wenn, abgesehen von dem großen Einigungswerke, es sich allein um diese Bestimmungen handelt.

Zuerst muß sich hier die königl. Regierung die Verpflichtung vergegenwärtigen, den Rechtszustand vor Ungewißheit und Unsicherheit zu bewahren. Daß dieses aber bei einer getrennten Verkündigung so tief greifender Bestimmungen unmöglich sei, wird sich bereits aus demjenigen ergeben, was wir unter dem 4. v. M. bei Gelegenheit der Frage über die Publikation der Reichsgesetze darzulegen Veranlassung gehabt haben. Abgesehen aber auch von dieser moralischen Verpflichtung einer jeden Regierung, sind Wir in Gemäßheit der Art. 65, 71, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. September, so wie des Art. 2 des Gesetzes vom 10. April d. J. verpflichtet, darauf zu halten und verantwortlich dafür, daß Abänderungen der Gesetze und der Verfassung des Königreiches nicht ohne Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Die königl. Regierung hegt das unerschütterliche Vertrauen, daß die Zentralgewalt, weit entfernt, irgend eine Landesregierung in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Obliegenheiten zu bedrängen, es vielmehr als ihre Pflicht erkenne, jeden Angriff auf die gültig bestehenden Verfassungen abzuwehren.

Nur das Zustandekommen des neuen Verfassungswerkes — welches nach den sowohl von den Regierungen, als den Völkern Deutschlands durch Anordnung und Vollzug der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung

anerkannten Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April d. J. allein auf dem Wege der Vereinbarung möglich ist, — kann diese Stellung ändern. Gewiß wird aber die Zentralgewalt auch in dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. Mai, nach welchem alle Bestimmungen der deutschen Verfassungen bis zur Gründung des allgemeinen Verfassungswerkes in Kraft bleiben sollen, und in dem ihre eigene Existenz begründenden Beschlusse vom 28. Juni, welcher alle Einwirkung der Zentralgewalt auf dasselbe ausschließt, eine noch dringendere Veranlassung finden, Verhältnisse unverletzt zu erhalten, an deren unsanfter Berührung das ganze Verfassungswerk scheitern könnte. Je lebhafter die kgl. Regierung die Vermeidung eines so traurigen und für Deutschland so gefahrdrohenden Ereignisses wünscht, und je mehr sie zu der Weisheit der provisorischen Zentralgewalt vertraut, daß dieselbe auch hier die richtigen Wege einschlagen werde, um so mehr hält sie sich überzeugt, daß es derselben nicht entgangen sein könne, wie bedenklich sich die Stellung der deutsch-österreichischen Landestheile namentlich zu dieser Frage gestalte. Nicht nur dürften bei den geringen Majoritäten, mit welchen diese an sich so zweifelhaften Grundrechte beschlossen sind, und dem entscheidenden Einflusse, den die österreichischen Deputirten auf dieselben gehabt haben, in dem unglücklichen Falle, wenn Oesterreich sich von dem neuen Verfassungswerke zurückzöge, die Stimmung der Versammlung in Bezug auf dieselben eine wesentlich verschiedene und sonach die verfrühte Publikation eine sehr unerwünschte Erschwerung der ganzen Einigung werden, sondern es ist auch nicht minder zu besorgen, daß eine solche ohne Rücksicht auf jenen großen Staat und dessen besondere Stellung beschaffte Verkündigung eines Thei-

les der Verfaſſung dem Beitritte deſſelben zu dem Ganzen, den jeder wahrhaft deutſch geſinnte und die Intereſſen des Vaterlandes klar erkennende Mann mit allen Kräften erſtreben muß, unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg wälzen könnte.

Unter dieſen Umſtänden erachtet die Regierung nach ihren geſetz- und verfaſſungsmäßigen Verpflichtungen gegen das Königreich und im Intereſſe des Einigungswerkes ſelbſt ſich verbunden, der proviſoriſchen Zentralgewalt den dringenden Wunſch auszuſprechen, daß dieſe Anſtand nehmen möge, mit einer theilweiſen Verkündigung der Beſchlüſſe der Nationalverſammlung über das Verfaſſungswerk nach Andeutung des Rundſchreibens vom 22. Oktober vorzuſchreiten. Die Regierung erachtet ſich zugleich verpflichtet, die einſchlagenden Rechte des Königreichs Hannover, insbeſondere die der hieſigen Landesvertretung, ausdrücklich vorzubehalten.

Der Herr Bevollmächtigte wolle von dieſer Erklärung, mittelſt abſchriftlicher Ueberſendung der gegenwärtigen Eröffnung, das Reichsminiſterium amtlich in Kenntniß ſetzen, wolle aber damit im Namen der königl. Regierung die beſtimmte und aufrichtig gemeinte Verſicherung verbinden, daß die Regierung das Zuſtandekommen des deutſchen Verfaſſungswerkes auf dem dazu betretenen Wege für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes unentbehrlich betrachtet, und daß ſie, einer gleichen Ueberzeugung bei der in den nächſten Monaten zu verſammelnden Landesvertretung im Voraus gewiß, in der vorbehaltenen Zuſtimmung der Regierungen, ihrerſeits nur eine unerläßliche Gewähr für den dauernden und ſegensreichen Beſtand einer Schöpfung erblickt, bei deren Gründung die deutſche Nationalverſammlung ſich

eine dankende Anerkennung des Vaterlandes für alle Zeiten zu ſichern wiſſen wird.

Hannover, den 17. Dezember 1848.

Königl. hannoverſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bennigſen.

---

## 31.

## Note des k. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt an das Reichsminiſterium. Die Publikation der Grundrechte betreffend, d. d. 20. Dezember 1848.

Herr Miniſterpräſident!

Die von Ihrem Herrn Vorgänger im Miniſterialdepartement des Inneren unterm 22. Oktober d. J. geſchehene Veröffentlichung der in erſter Berathung von der deutſchen Nationalverſammlung über den Art. VII des Entwurfes der Grundrechte des deutſchen Volkes gefaßten Beſchlüſſe mit der Aufforderung zur Vorbereitung für die Ausführung unter Bezeichnung der zweiten Berathung als einer im Weſentlichen wohl wenig ändernden Form hat bei der königl. hannöveriſchen Regierung lebhafte Beſorgniſſe hervorgerufen. Sie drückte dieſelben in einem Reſkripte an mich vom 11. v. M. aus, welches ich hieneben abſchriftlich unter Beifügung eines Abdruckes der darin allegirten Denkſchrift zu überreichen mich beehre. Dem mir ertheilten Auftrage gemäß habe ich den Gegenſtand feierlich mit Hrn. v. Schmerling beſprochen.

Da dies aber in eine Zeit fiel, wo es ihm ſchwer war, gehörige Muße dazu zu finden, ſo wurde die Sache keineswegs erſchöpft und theilte ich dann Ihrem Herrn Vorgänger im Amte das oben erwähnte Reſkript im Originale unter dem Erſuchen mit, zu ihm gelegener Zeit mir ſeine Anſicht mittheilen zu wollen. Ohne daß es jedoch dazu kam, hat mir der vormalige Herr Unterſtaatsſekretär v. Wirth die erwähnten Aktenſtücke unlängſt mit dem Wunſche zurückgeſtellt, Abſchrift davon eingeliefert zu ſehen, und gleichzeitig der damalige Herr Reichsminiſter des Inneren mündlich gegen mich geäußert, daß das Miniſterium zu einer den Wünſchen meiner Regierung entſprechenden Einwirkung kaum im Stande ſein werde. Durch den inzwiſchen eingetretenen raſchen Fortgang und theilweiſe auch das materielle Reſultat der zweiten Berathung der Grundrechte haben die Beſorgniſſe der königl. hannöveriſchen Regierung nur geſteigert werden können, und hat ſie mir den Auftrag ertheilt, Ihnen, Herr Miniſterpräſident, die Rückſichten darzulegen, welche für das Königreich Hannover einer abgeſonderten Publication der Grundrechte entgegen ſtehen würden. —

Folgt nun die vorſtehende Depeſche vom 17. Dezember 1848.

---

## 32.

## Schreiben d. k. hannöveriſchen Geſammtminiſteriums an die Ständeverſammlung, die Grundrechte betreffend, d. d. 10. Februar 1849.

Unter denjenigen Grundſätzen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrer Bekanntmachung am 22. März

v. J. als Hauptrichtschnur ihrer Thätigkeit bezeichnete, standen in erster Reihe

> Maaßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volkes beim Bunde in verfassungsmäßigem Wege.

Die Regierung konnte sich bei der Befolgung dieses Grundsatzes, welcher die wesentliche Erhaltung der Bundesverfassung und deren Fortbildung im Geiste der Einheit und der unmittelbaren Betheiligung des Volkes in sich schloß, der vollen Zustimmung der früheren Ständeversammlung erfreuen. Es traten inzwischen in dem Augenblicke, als die Vertagung dieser Versammlung nicht länger aufzuschieben war, Ereignisse ein, welche sowohl das Fortbauen auf der bisherigen Grundlage, als die Entwickelung im verfassungsmäßigen Wege unmöglich zu machen schienen. Die Regierung hielt sich verpflichtet, in ihrem Schreiben vom 7. Juli von dieser damals noch nicht völlig entwickelten Lage der Dinge Kenntniß zu geben und das Weitere auf sich zu nehmen. Um so dringender fühlt sie das Bedürfniß, sich über ihr ferneres Verhalten in dieser für alle Verhältnisse des Landes maaßgebenden Angelegenheit den Ständen gegenüber auszusprechen.

Am 7. Juli schien durch die Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt und die Auflösung der Bundesversammlung der Weg der Verfassung entschieden aufgegeben zu sein. Später gewährte die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juli, welcher dem Reichsverweser die ganze bis dahin von ihr geübte Macht übertrug, die Möglichkeit, das sich neu Bildende einigermaßen an die bestehende und von den übrigen Staaten Europas allein anerkannte Ordnung anzuknüpfen. Nachdem aber der Umschwung der Verhältnisse in den beiden großen Staaten, in Oesterreich und Preußen, hinzugekom-

men iſt, liegt es am Tage, daß der geſammte Zuſtand Deutſchlands wiederum ein völlig verſchiedener geworden iſt, und daß die Dinge ſich jetzt abermals einer Entſcheidung nähern, welche von der damals erſtrebten ſehr weit abgehen kann.

Die Regierung des Königreiches hat in der Zwiſchenzeit ihre Aufgabe darin zu erkennen geglaubt, in allen wirklich praktiſchen Fragen ihre Verpflichtungen gegen das Geſammtvaterland, ſoweit ihre Kräfte reichten, auf das Entſchiedenſte und Vollſtändigſte zu erfüllen. In Rückſicht auf die Verfaſſung aber hat ſie lediglich die Entwickelung abwarten müſſen, indem ihr kein anderes Mittel der Einwirkung gegeben war, als da, wo es die Umſtände mit ſich brachten, die Verhältniſſe klar vorzulegen und die Schwierigkeiten anzudeuten.

In der erſteren Beziehung wird kein Staat verhältnißmäßig ſo bedeutende Opfer gebracht haben, wie Hannover. Mit welcher Schwere die Laſt des däniſchen Krieges auf das Königreich und zumal auf die Küſtengegend gefallen iſt, das bedarf keiner Schilderung. Die Ausgaben und Verluſte der Staatskaſſen, wie bedeutend dieſelben auch ſind, bilden den kleinſten Theil dieſer Laſt. Das Heer hat ſich durch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit ausgezeichnet, und nicht minder im Herbſte durch Haltung und Mannszucht in Sachſen und Thüringen von allen Seiten Lob erworben. Gegenwärtig liegt demſelben aufs Neue die Bewachung der Grenze ob.

Neben dieſen großen Leiſtungen iſt es anerkannt, daß die zur Deckung der allgemeinen Ausgaben und zur Herſtellung der Flotte ausgeſchriebenen Beiträge von keiner Regierung mit größerer Bereitwilligkeit geleiſtet ſind.

Die wichtigen Fragen über die Zoll- und Handelseinigung ſind nicht minder auf alle Weiſe gefördert, ob-

wohl es auf der Hand liegt, daß ſolche für das Königreich zunächſt ſehr ſchwere Laſten und Verluſte mit ſich führen und vielleicht den ſo feſt geordneten Haushalt im Innerſten erſchüttern werden. Man iſt mit vorbereitenden Maaßregeln den Wünſchen noch zuvorgekommen, um auf jede Weiſe den Eintritt des Zeitpunktes zu beſchleunigen, wo auf neu befeſtigtem Boden wieder ein dauerhaftes Gebäude des öffentlichen Wohles aufzuführen ſein wird. So hat die Regierung in dieſen Beziehungen Alles gethan, was ihr die beſtehenden Geſetze und ihre Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber erlaubten.

Eben dieſe Rückſichten aber haben ſie genöthigt, in Beziehung auf die Verfaſſung ſich eine lediglich abwartende Stellung aufzulegen. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Verfaſſung Deutſchlands niemals auf eine wahrhaft heilbringende Weiſe ins Leben gerufen werden kann, wenn nicht die Nationalverſammlung und die Regierungen der deutſchen Staaten in Uebereinſtimmung handeln, hat die Regierung des Königreiches, ſo lange noch der Bundestag ein Organ gab, durch welches die Regierungen einwirken konnten, keine Zeit verſäumt und nicht abgelaſſen, Schritte zu fördern, welche der Berathung eine feſte Grundlage hätten geben können. Nachdem aber dieſes Organ verloren gegangen und der proviſoriſchen Zentralgewalt jede Einwirkung auf die Verfaſſung entzogen war, iſt ihr nichts übrig geblieben, als der Wendung der Dinge, welche die Ereigniſſe herbeiführen würden, entgegenzuſehen. Denn es lag ſo viel am Tage, daß die Regierung eines mittleren deutſchen Staates einen entſcheidenden Einfluß niemals üben könne. Dieſe Verfaſſungsfragen theilen ſich gegenwärtig in zwei verſchiedene Hauptmaſſen, indem es ſich eines Theiles um die Verfaſſungsformen handelt, anderen Theiles um

die Grundrechte der deutschen Nation; jene die eigentliche Aufgabe, diese mehr eine Erweiterung derselben.

Was nun die Verfassungsformen angeht, so haben sich allerdings, seitdem die Regierungen der beiden großen Staaten wieder zur Kraft gelangt sind, alle Verfassungsberathungen um ihr Verhältniß gedreht. Durch Oesterreichs Erklärung, an seinen früheren Verhältnissen und Rechten in Beziehung auf den deutschen Bund festhalten zu wollen, jedoch ohne bestimmte Bezeichnung seines Verhältnisses zu dem neu zu gründenden Bundesstaate wird die Sache ungemein erschwert. Dies ist am entschiedensten an den Tag gelegt durch die Abstimmung der Nationalversammlung selbst, welche bis jetzt für eine genügend bestimmte Form der Reichsgewalt, mithin der Verfassung selbst, eine Mehrheit nicht hat bilden können.

Höchst erwünscht hat es der Regierung sein müssen, daß in diesem kritischen Augenblicke die königl. preußische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, die Initiative zu ergreifen, um jetzt noch die Regierungen zu einer gemeinsamen Erklärung zu vereinigen, welche für die schließliche Berathung der Versammlung einen Anhaltspunkt und so den unbegrenzt umherschwankenden Verfassungsplänen einen festen Schluß zu geben geeignet sein möchte. Die Regierung des Königreiches hegt zu den deutschen Regierungen sowohl, als zu der deutschen Nationalversammlung das Vertrauen, daß alle Theile zu Opfern sich bereit und eben dadurch zur wahren Einigung und Kräftigung des Vaterlandes sich fähig erweisen werden.

Durch dieses Ereigniß wird denn auch die Angelegenheit der Grundrechte zu einer definitiven Erledigung geführt werden können. Bei dieser Sache haben materielle und formelle Gründe der verschiedensten Art völlig entgegengesetzte Auffassungen hervorgerufen. Während

in materieller Hinsicht nur wenige mit allen Sätzen einverstanden sein möchten, hat der kurze positive Ausdruck von Rechtsregeln und Prinzipien, welche größtentheils auch gegenwärtig schon gelten, bei Vielen unbedingten Beifall gefunden. Und eben so haben Viele in der Anerkennung eben dieser Grundrechte durch die Regierungen — ungeachtet aller Bedenken, die man sich verhehlte — eine Garantie zu finden geglaubt, daß auch die Verfassung, wenn solche abgeschlossen sein würde, anerkannt werden müsse, während andere aber in dem Vorwegnehmen dieser Grundrechte eine größere Schwierigkeit entdecken, als in dem vollständigen Verfassungswerke selbst.

Die Regierung hat sich hier, wie überall an die einfachen und bestimmten Vorschriften der Verfassung halten müssen. Diese verstattet ihr nicht, Landesgesetze ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung zu verkündigen. Nur außerordentliche dringende gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, sind davon ausgenommen, wenn sie eine Abänderung der Landesverfassung nicht enthalten (§. 72.). Auch erhalten Bundesbeschlüsse durch bloße Verkündigung verbindliche Kraft. Die Behörden sind nur dann zur Beobachtung der Publikationen verbunden, wenn solche in gehöriger Form geschehen sind.

Daß nun hier von einem unter ständischer Mitwirkung erlassenen Gesetze eben so wenig die Rede sein könne, als von einer dringenden Verfügung, deren Zweck durch Zögerung vereitelt werden und ohne Abänderung der Landesverfassung zu erreichen sein würde, liegt am Tage. Es hätte sich nur fragen können: ob die Grundrechte als Bundesbeschluß auf den Grund des die Rechte des Bundestages auf die provisorische Zentralgewalt übertragenden Bundesbeschlusses vom 12. Juli zu publiziren gewesen sein würden? Die Regierung hat sich

aber auch dazu nicht befugt erachtet, da jene Uebertragung nicht hat weitergehen können, als die provisorische Zentralgewalt selbst. Durch §. 3 des dieselbe bezweckenden Schlusses vom 28. Juni aber ist die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgeschlossen.

Nun sind die Grundrechte ein Theil jenes Verfassungswerkes. Dieselben können also unmöglich aus den Befugnissen der auf dieses gar nicht bezüglichen Zentralgewalt Gesetzeskraft schöpfen. Dazu kommt, daß die Bundesversammlung keine weiteren Rechte übertragen konnte, als die durch den Bundeszweck (innere und äußere Sicherheit) und den ferneren Inhalt der Bundesakte selbst gegebenen, mit welchen manche Verfügungen der Grundrechte, namentlich diejenigen über das Eigenthum, durchaus nicht zusammenhängen.

So bliebe denn für die Rechtsgültigkeit der Grundrechte und die Befugniß der Regierung, denselben Gesetzeskraft zu verschaffen, nichts übrig, als die Annahme, daß die Begründung der Verfassung dieser Versammlung ganz allein zustehe. Auf dieser von den Regierungen nicht anerkannten Annahme aber hat man in einer so schweren und verantwortlichen Sache nicht fußen können.

Ueberdies ist die Nothwendigkeit einer Verständigung auch noch neuerdings in den Aktenstücken über die österreichische Frage anerkannt, in Ansehung der Grundrechte aber zur Zeit nicht versucht worden.

Bei diesen Zweifeln, ja dieser Unmöglichkeit für die Regierung, den Grundrechten einseitig geltende Kraft zu verschaffen, haben denn auch die materiellen Bedenken doppelte Bedeutung gewinnen müssen. Ein sehr großer, ja bei Weitem der größte Theil der in den Grundrechten enthaltenen Sätze ist freilich bereits in unserem Rechte eben so begründet und daher an sich völlig unbedenklich.

Allein es liegt in der Natur der Sache, daß ſolche allgemeine leitende Rechtsprinzipien und Regeln nicht in bindende Geſetze umgewandelt werden können, ohne eine Reihe von näheren Beſtimmungen und Ausnahmen nöthig zu machen, durch welche die praktiſche Anwendung einer jeden Regel erſt möglich wird. Dies ſcheint im vorliegenden Falle keineswegs genügend beachtet zu ſein, ja der Eingang der Grundrechte, welcher jede Aufhebung oder Beſchränkung derſelben ausdrücklich unterſagt, würde ſolche nothwendige nähere Beſtimmung an ſich unmöglich machen. Außerdem aber ſind einzelne Sätze aufgenommen, welche mit dem Zuſtande des Königreiches oder bedeutender Theile deſſelben unvereinbar ſind und von den bisher in der Geſetzgebung feſtgehaltenen urſprünglichen Prinzipien des Gemeindelebens abweichen. Daß die Regierung ſich einer Verantwortlichkeit blos geſtellt hätte wenn ſie in Dingen von ſolcher Erheblichkeit den Ständen hätte vorgreifen wollen, bedarf der Erörterung nicht.

Um die Sache in jeder Beziehung klar vorzulegen, wird es angemeſſen ſein, die einzelnen Paragraphen der Grundrechte einer Prüfung zu unterziehen, und es ergibt ſich Folgendes:

Zu Art. 1 können die §§. 1 und 2 überall kein Bedenken finden, auch §. 4 hat an ſich nichts Nachtheiliges, nur nöthigt er, die §§. 16 und 110, 6, 7 der Untergerichtsordnung, welche bei der Kaution für Prozeßkoſten und bei Arreſten einen Unterſchied machen, abzuändern. Auch wird in Zukunft rückſichtlich fremder, nicht genügend legitimirter Perſonen, allgemein dasjenige Verfahren eintreten müſſen, welches gegenwärtig in Anſehung derjenigen Staaten ſtattfindet, mit welchen ausdrückliche Verträge über die Staatsangehörigkeit abgeſchloſſen ſind. Der §. 3 wird unten näher zu erörtern ſein. §. 5 iſt um ſo unbedenklicher, da die Strafe des bürgerlichen

Todes im Rechte des Königreiches nicht existirt. Auch §. 6 wird unmittelbar ins Leben treten können, insofern es sich von selbst versteht, daß die Auswanderungsfreiheit nur unbeschadet der Wehrpflicht bestehe. Dies aber ausdrücklich zu bevorworten, scheint um so nothwendiger, als die Küstenlage des Königreiches und die ungemeine Auswanderungslust in manchen Gegenden schon gegenwärtig nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat.

Vom Artikel 2, welcher im Ganzen wenig bedenklich, muß aus gleichem Grunde wegen des Schlußsatzes weiter die Rede sein.

Der Artikel 3 ist in seinen Grundsätzen gänzlich dem bestehenden Rechte entnommen. Die ohnehin suspendirte Aufhebung der Todesstrafe, welche übrigens die größte Gefahr der Uebereilung nicht ausschließt, und der körperlichen Züchtigung kann erfolgen; die Gesetzgebung über Haussuchung §. 10, 3 wird auch jetzt schon genügende Sicherung gewähren, und würde hier also der augenblicklichen Einführung nichts im Wege stehen; Beschlagnahme von Papieren, Garantie des Briefgeheimnisses sind auch gegenwärtig in genügender Weise in den Gesetzen des Landes vorgesehen.

Nur der Satz des §. 8:

> „Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben",

macht im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig, um die Gerichte zu autorisiren, Landstreicher so lange festzuhalten, bis es möglich ist, ihren Wohnort zu ermitteln und sie dorthin zu dirigiren, eine Maßregel, die um so nothwendiger ist, als nach dem Obigen das Mittel der bloßen Auswei-

ſung, welches bisher allen denjenigen Staaten, mit denen keine Verträge geſchloſſen waren, gegenüber beſtand, nicht ferner anzuwenden iſt. Entgegengeſetzten Falles würde nichts übrig bleiben, als ſolchem Geſindel das Umherſtreifen frei zu geſtatten, da bis jetzt der Richter keine Befugniß hat, in einem ſolchen Falle die Feſthaltung zu verfügen. Die desfallſige Geſetzgebung wird vorbereitet.

Artikel 4 über Preßfreiheit iſt um ſo unbedenklicher, als der zweite Abſatz die dort genannten Maaßregeln offenbar nur in ſo weit unterſagt, als ſolche den Charakter des Vorbeugungs- und Hinderungsmittels annehmen, nicht aber inſofern ſie lediglich eine Folge der gewerblichen Ordnung, oder der Finanzgeſetze des Staates ſind und alle auf gleiche Weiſe treffen. Die ſuspendirte Verfügung des vorletzten Abſatzes anlangend, wird den Ständen bereits das erforderliche Geſetz vorgelegt werden.

Rückſichtlich der im Artikel 5 begründeten Glaubensfreiheit iſt nur zu bemerken, daß der Satz des §. 14:

„Niemand iſt verpflichtet, ſeine religiöſe Ueberzeugung zu offenbaren",

durch die im §. 19 gegebene Eidesformel beſchränkt erſcheint, da dieſe nothwendig als ein Bekenntniß des Glaubens an Gott betrachtet werden muß. Zugleich aber müſſen wir bevorworten, daß dieſe Formel die Rechte derjenigen chriſtlichen Sekten, die den Eid für Sünde halten, und bei denen daher eine andere feierliche Verſicherung dem Eide gleich ſteht, nicht beſchränken darf. Das wird bei der geſetzlichen Durchführung der betreffenden Paragraphen zu beachten ſein.

Ebenmäßig können durch den §. 17 dem Staate diejenigen Rechte nicht beſchränkt werden, welche er in

Bezug auf die Temporalien der einzelnen Kirche zu üben hat, und muß ihm die Bestätigung der Geistlichen so lange bleiben, als denselben bürgerliche Funktionen, insbesondere die Sanktionirung der Ehe auch in bürgerlicher Hinsicht, und die Führung der Standesbücher anvertraut sind. Das placet rücksichtlich kirchlicher Maßregeln muß dagegen wegfallen. Es liegt am Tage, daß in dieser Beziehung eine fernere Abänderung des Kap. 4 des Landesverfassungsgesetzes unerläßlich sei.

Vom Artikel 6 werden die §§. 22, 23, 24, 25, 26 zwar eine Abänderung der Gesetze über Schulen und Schulvorstände mit sich führen. Bedenken können sie aber nicht erregen, da die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes den Geistlichen als solchen bleibt, indem der Religionsunterricht stets auch Hauptgegenstand der Volksschulen bleiben muß, und dadurch mit genügender Bestimmtheit bedingt ist, daß auch der im §. 24 erwähnte häusliche und Privatunterricht den Religionsunterricht umfassen müsse, mithin der Aufsicht nicht entzogen werden könne. Auf die §§. 27 und 28 aber wird unten zurückzukommen sein.

Artikel 7 über Versammlungs- und Vereinsrecht ist unbedenklich, da für das Heer genügende Disziplinarvorschriften vorhanden sind.

Artikel 8 dagegen erregt manche Besorgnisse. Zwar kann auch hier der §. 32 um so unbedenklicher in's Leben treten, als der §. 35 des Landesverfassungsgesetzes neben mehreren Spezialgesetzen bereits eine genügende Legislation zur Ausführung desselben gibt. Auch §. 34 ist unbedenklich, da ein solcher Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband — wohin bloße Reallasten und getheiltes Grundeigenthum entschieden nicht gehören — seit der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 nicht mehr existirt.

Der §. 35 ist seinem Hauptinhalte nach unbedenklich; insofern jedoch die durch Staatsverträge garantirten Rechte der Mediatisirten und die unentgeltliche Aufhebung einiger — freilich dem Werthe nach unerheblichen — Vermögensrechte in Betracht kommt, bedarf derselbe näherer Erörterung. Dasselbe ist der Fall in Hinsicht der §§. 36, 37 und 38.

Dagegen ist in Ansehung der Lehnsaufhebung §. 39 und der Aufhebung der Güterkonfiskation das Nöthige durch die Landesgesetzgebung längst vorgesehen.

Die wenigsten Bedenken dürfte Artikel 9 erregen, da in der That in dieser Beziehung die Gesetzgebung des Königreiches bereits ungleich weiter vorgeschritten ist, als die Grundrechte voraussetzen; denn sehr Vieles von dem, was diese noch von künftiger Gesetzgebung erwarten, namentlich der Inhalt der §§. 43, 44, 48 und 49 ist hier bereits in's Leben getreten. Der Inhalt der §§. 45 und 46 aber gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 bereits getroffen und nunmehr auszuführen sind. Jedoch verlangen die allgemeinen Ausdrücke einzelner Sätze eine nähere Bestimmung. So wird namentlich zum §. 41 auf die standesherrlichen Rechte Bezug zu nehmen sein. Der zweite Satz des §. 42 darf es nicht ausschließen, daß der Oberrichter nach den Gesetzen die einzelne Sache auf ein anderes Gericht übertrage, und unter Ausnahmegerichten können nur die hier zu Lande längst verbotenen Kommissionen für einzelne Fälle, nicht aber Spezialgerichte für gewisse Klassen und Sachen verstanden werden, da §. 43 Absatz 2 und §. 47 solche ausdrücklich zulassen. Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes kann den besonderen Gerichtsstand der Mitglieder der königlichen Familie nicht aufheben, und werden auch hier die vertragsmäßigen standesherrlichen

Rechte zu erwägen sein. Das Verbot der Versetzung eines Richters ohne Beschluß des Gerichtshofes kann eine dienstliche Beförderung nicht ausschließen, da es sicher nicht die Absicht ist, auch diese den Gerichten selbst zu übergeben. Es wird hier nur von einer Versetzung zur Strafe die Rede sein. Ebenso würde der §. 47, so zweckmäßig solcher im Allgemeinen ist, doch bei einer Durchführung in seinen äußersten Konsequenzen zu unerträglicher Beschwerde gereichen. Die Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, welche das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 §. 10 in letzter Instanz dem höchsten Tribunale überträgt, wird den Vorschriften des §. 48 genügende Folge geben, und im §. 49 unter Verwaltungsrechtspflege nur die Entscheidung reiner Privatrechtsverhältnisse durch die Verwaltungsbehörden verstanden sein, nicht aber die Anwendung des öffentlichen Rechtes, zumal auch hier die Rechtsverletzung nach §. 10 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 stets vor die Gerichte gezogen werden kann.

Endlich darf durch die Ueberweisung der Polizeistrafen an die Gerichte, den Gemeinden, Genossenschaften, Deichgerichten u. s. w. das Recht sofortiger Bestrafung der z. B. bei Schauungen entdeckten Mängel nicht entzogen werden.

Dieses Alles dürfte sich jedoch durch die speziellen Gesetze, deren möglichste Förderung in der Absicht der Regierung liegt, zur Genüge sichern lassen, und es bleiben demnach die §§. 3, 7, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38 als solche übrig, bei denen wesentliche Bedenken eintreten.

Der §. 3 würde an sich zugelassen werden können, wenn nicht der Entwurf des Heimathsgesetzes zusammengenommen mit dem §. 28 eine große Gefahr mit sich

führte. Jener Entwurf nöthigt die Gemeinde, jeden Einzügling aufzunehmen,

> welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft worden ist.

Derselbe legt ferner in das Heimathsrecht den Anspruch:

> Im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung vom Heimathsbezirke nothdürftig unterhalten zu werden, wogegen der Heimathsbezirk den Regreß gegen anderweit Verpflichtete nehmen soll.

Damit aber wird der Gemeinde zu Gunsten der untauglichsten Mitglieder der Gesellschaft eine Last aufgebürdet, zu deren Tragung sie auf die Dauer ganz unfähig ist.

Es wird ein Zustand herbeigeführt werden, wie wir ihn auf den Grenzen des Landes mehrfach bereits eingerissen finden.

Von der hierdurch gegebenen fast unbedingten Freiheit der Ansiedelung wird die nothwendige Folge sein, daß die Gemeinden selbst auf völlige Freiheit des Gewerbebetriebes dringen müssen. Denn einer einmal ansässigen, darbenden Familie ehrlichen Erwerb zu entziehen, ist auf die Dauer unmöglich. Dazu kommt, daß §. 28 erklärt:

Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie er will; ein Satz, dem eine praktische Bedeutung kaum beizulegen ist, wenn man nicht darunter die Aufhebung der zünftigen Lehr- und Wanderpflicht versteht. Unter diesen Umständen kann die in Aussicht gestellte Gewerbeordnung kaum etwas Anderes geben, als die Herstellung völliger Gewerbefreiheit, und es wird demnach von den Städten und dem

Handwerksstande, welche auf diese Verhältnisse mit Recht ein so entschiedenes Gewicht legen, bei Zeiten vorgebaut werden müssen, wenn man die Folgen abwenden will.

Was den §. 7 angeht, so wird der wesentliche Inhalt der ersten sechs Sätze kaum ein Bedenken hervorrufen, wenngleich manche Folgen noch nicht völlig klar sind. Zuerst dürfen wir nicht verschweigen, daß von einer Anzahl zum hohen Adel gehöriger mediatisirter Fürsten und Grafen aber gegen diesen Paragraphen der ausgeschlossene Protest erhoben ist, da derselbe in ihre vertragsmäßig gesicherten Rechte eingreife. Sodann wird derselbe eine Aufhebung des §. 10 des Landesverfassungsgesetzes mit sich führen. Es wird nothwendig werden, in Ansehung der Erbfolge eine Abänderung des Bremischen Ritterrechtes, so wie der Aussteuer der adelichen Töchter im Osnabrück'schen ꝛc. eintreten zu lassen.

Dies Alles ist jedoch zu beseitigen. Dagegen würde das Verbot der Stellvertretung im letzten Satze das Land sehr hart treffen. Der Satz:

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich,

ist an sich schon keine Wahrheit, wenigstens in vollem Umfange niemals durchzuführen. Dienstleistungen sind ihrer Natur nach niemals gleich zu vertheilen. Ausnahmen bleiben stets nothwendig, und ohne eine ganz unhaltbare Vermehrung des Heeres oder eine Vernichtung der Kriegstüchtigkeit desselben wird man auch den ganzen Nachwuchs der Mannschaft gar nicht einmal einstellen können. Daraus geht eine große Ungleichheit nothwendig hervor, und diese wird noch um vieles schlimmer, wenn man nun gar denjenigen, der nicht dienen kann oder will, zum Dienste nöthigt und denjenigen, der gern dienen würde, zurückweisen muß.

Dadurch wird das Heer sicher nicht gewinnen, wohl aber wird der Reiz zur Auswanderung, der ohnehin

ſchon ſo groß und ſo tief im deutſchen Volkscharakter begründet iſt, durch eine derartige Vorſchrift in manchen Gegenden ſo geſteigert werden, daß daraus eine große Kalamität, namentlich für die Zurückbleibenden, entſtehen muß. Würde nun vollends den Seeleuten keine Befreiung vom Militärdienſte angedeihen, ſo möchte eine Bemannung der künftigen deutſchen Flotte völlig unmöglich werden, da eine ſolche Maßregel die nothwendige Folge haben würde, die einheimiſchen Matroſen auf fremde Schiffe zu treiben.

Die im §. 27 ſtipulirte Unentgeltlichkeit der Volksſchulen und niederen Gewerbsſchulen (was darunter verſtanden, iſt nicht klar) wird der Schule zum Verderben gereichen, den Eifer der Eltern für den Unterricht ihrer Kinder vermindern, den Gemeinden aber eine Laſt auflegen, welche ſie auf keine andere Weiſe werden ertragen können, als indem ſie wieder einen Theil derſelben wenigſtens durch eine nach der Zahl der ſchulpflichtigen Kinder repartirte Steuer aufbringen, womit im Sinne des Paragraphen nichts gewonnen wäre. Der Satz, daß Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden ſoll, dürfte die Schulanſtalt mancher Stadt völlig zu Grunde richten, da ſie dann genöthigt werden könnten, für ihnen gar nicht Angehörige Anſtalten zu treffen, zu denen ihnen die Mittel fehlen würden. Es wird ein ſolcher Satz nothwendig dahin führen, abermals eine ſehr große Laſt auf die Kaſſen zu legen.

Der §. 28 iſt bereits oben erwogen.

Beſonders bedenklich ſind aber die Verfügungen über das Eigenthum, welche durch die §§. 33, 35, 36, 37 und 38 getroffen werden. Das Prinzip der unbedingten Theilbarkeit, wie es im §. 33 aufgeſtellt wird, widerſpricht eben ſo ſehr den uralten Rechtsverhältniſſen des

Bauernstandes in einem großen Theile des Königreiches, als dem Interesse der Kultur selbst. Wie unnöthig es war, dieses Prinzip aufzustellen, davon liefert aber ebenfalls das Königreich den unwiderleglichen Beweis, indem dasselbe Gegenden enthält, in denen die Theilbarkeit herkömmlich ist und eben so schwer abgestellt werden würde, als in den übrigen die Untheilbarkeit. Tiefer einzugehen ist unnöthig, da die Sache bereits anderweit in öffentlichen Schriften zur Genüge entwickelt ist. Die Zulassung von Uebergangsgesetzen wird aber wenig helfen. Die Erschütterung des Rechtszustandes würde einmal da sein, das Vertrauen auf denselben, die Resignation, welche den abgehenden Kindern aufgelegt wird, verschwinden. Ansprüche und Händel würden sich vermehren und das Wohl des wichtigsten Standes in unserem Staate noch mehr untergraben.

Der §. 34 hat mit dem §. 37 und theilweise mit dem §. 36 den Mangel gemein, daß er den obersten Grundsatz des Artikels im §. 32, das Eigenthum ist unverletzlich, umstößt. Je schwerer eben in dieser Zeit die Heiligkeit des Eigenthums angefochten ist, um desto gewisser muß die Verfassung an dieser Grundwahrheit aller menschlichen und bürgerlichen Zustände festhalten und sich hüten, im Prinzipe die Heiligkeit des Eigenthums anzuerkennen und thatsächlich sie aufzuheben.

Es gilt dies nicht von der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst, welche als die Ausübung des Richteramtes, einer reinen Staatsfunktion, kein Gegenstand wahren Privateigenthums ist, wohl aber gilt es von den aus diesem Rechte fließenden Abgaben, so wie von den aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben.

Die Rathsamkeit der Aufhebung dieser Abgaben wird zum größten Theile nicht bestritten, dieselbe ist auch

von der Regierung des Königreiches mehrfach anerkannt; aber die Aufhebung ohne Entschädigung ist das Gefährliche. Diese hat das Königreich sich bis jetzt nicht gestattet. Wenn aber der Anfang damit einmal gemacht ist, so wird schwer das Ende zu finden sein.

Daß die hier berührten Abgaben nicht von erheblichem Betrage sind, kann die Bedenken nicht heben. Es wird dadurch nur um so klarer, daß gar keine Nothwendigkeit vorlag, von dem ersten Grundsatze des Rechtes abzuweichen, da diese Abweichung nur das Prinzip betrifft, ohne Jemand zu nützen.

Bei der Aufhebung der Gerichtsbarkeitsabgaben kommt noch hinzu, daß solche nur den Einsassen der Patrimonialgerichte abgenommen werden sollen, während völlig gleiche Abgaben den Einsassen der königlichen Gerichte bleiben würden, während solche wohl gar denjenigen Patrimonialgerichtseinsassen bleiben werden, welche seit längerer oder kürzerer Zeit wieder unter königliche Jurisdiktion gekommen sind. Wollte man aber auch hier zur unentgeltlichen Aufhebung, namentlich auf Grund und Boden lastender, alter Abgaben übergehen, so würde man nur dem Besitzenden auf Kosten des Ganzen, also auch der Besitzlosen, ein Geschenk machen. Die Regierung sieht in diesem Falle, so wie in den ähnlichen des §. 37, kein Mittel, die Grundsätze des Rechtes zu retten, als die Uebernahme einer Entschädigung auf die Staatskasse, welche ihre unverkennbaren Bedenken ebenfalls hat, aber doch minder gefährlich ist, als die Erschütterung des Eigenthums.

Was den §. 36 angeht, so muß zuerst bei der ungenauen Allgemeinheit des Ausdruckes die bestimmte Voraussetzung ausgesprochen werden, daß der Grundsatz der Ablösbarkeit auf die im Ablösungsgesetze vom 10. No-

vember 1831, §. 3, 8 bezeichneten Staatsgemeinde- und Sozietätslaſten, nicht angewandt werden könne.

Was die übrigen Ausnahmen der Ablösbarkeit angeht, ſo ſind deren zwei, deren Aufhebung Bedenken erregt. Es iſt dies

1) die in der Ablöſungsordnung vom 23. Juli 1833, §. 3 ausgeſprochene Ausnahme der Erbpachten von Behn- und Moorkolonieen. Dieſe eigenthümlichen Verhältniſſe dieſer Anſtalten, die Verwickelung der Rechte des Obereigenthümers mit Verpflichtungen — namentlich in waſſerbaulicher Beziehung, wovon die Exiſtenz der Kolonieen abhängt — welche nicht theilweiſe zu beſeitigen ſind, und der Antheil, welcher demſelben an dem Ertrage wenigſtens theilweiſe zuſteht, hat bisher dieſe Abgabe als unablösbar erſcheinen laſſen. Es ſind neuerdings Unterſuchungen angeordnet, um die Möglichkeit der Ablöſung feſtzuſtellen; vor deren endlichem Reſultate kann die Regierung kein Urtheil abgeben, ob der Paragraph hier möglicher Weiſe durchgeführt werden könne.

2) Kommen in Betracht die auf den Grund des Erbzinsgeſetzes vom 23. Juli 1843 eingegangenen Verträge.

Hier hat der Staat unter gewiſſen Bedingungen die Unablösbarkeit ausdrücklich gewährleiſtet, der Zinsmann dieſelbe ausdrücklich anerkannt. Es liegt überall kein politiſcher Grund irgend einer Art vor, welcher die Aufhebung dieſer Eigenthumsrechte rechtfertigen könnte. Vielmehr muß die Regierung aus ebenfalls öffentlich erörterten Gründen das am Schluſſe des Paragraphen enthaltene Verbot ſolcher Zinskontrakte für etwas dem gemeinen Beſten geradezu Widerſprechendes halten. Die

Regierung könnte alſo nur durch äußeren Zwang eine Abweichung von ihren eigenen Zuſicherungen rechtfertigen.

Endlich muß ſie auch nach dem eben Geſagten das unbedingte Verbot der Belaſtung eines Grundſtückes mit unablösbaren Abgaben unter den Verhältniſſen Hannovers für ein unpolitiſches halten.

Was den §. 37 angeht, ſo iſt die Beſeitigung der Jagd nach Lage der Dinge eine Nothwendigkeit, die unentgeltliche Aufhebung derſelben ſammt Jagddienſten, Frohnden und anderen ähnlichen Leiſtungen aber ein Widerſpruch gegen den oberſten Grundſatz der Heiligkeit des Eigenthums. Dazu wirkt dieſe Aufhebung höchſt ungleich. Dem großen Eigenthümer, der bisher auf eigenem Grunde nur Koppeljagd beſaß, gewährt ſie den Vortheil der Privatjagd — welche bekanntlich ſehr leicht zum Bedrucke ausartet. Den kleineren Jagdberechtigten, welche auch bisher minder ſchädlich geweſen, nimmt ſie Alles.

Für unſer Land erregt die Abfaſſung noch einen weiteren höchſt unangenehmen Zweifel, welcher nur durch die Geſetzgebung zweckmäßig zu beſeitigen ſein wird. Der §. 37 ſpricht das Jagdrecht dem Grundeigenthume zu. Nun entſteht bei allem Meiergute die Frage, ob hiernach der Gutsherr oder der Meier als Grundeigenthümer zu betrachten ſein werde. Im erſteren Falle wird offenbar nur eine neue Verwirrung zu der alten gebracht. In den einzelnen Provinzen wird die Frage ſehr verſchiedene Auffaſſung finden. Während die Kalenbergſche Meierordnung dem Gutsherrn das Grundeigenthum ausdrücklich zuſpricht und im Bremen'ſchen daſſelbe als Regel feſtſtehen möchte, iſt in anderen Landestheilen dem Meier ein Nutzeigenthum zugeſchrieben, ſo daß eine Saat der gehäſſigſten Händel ausgeſtreut ſein würde.

Die Regierung kann, wie bereits oben bemerkt, falls man den Grundſatz der unentgeltlichen Aufhebung feſthalten will, auch hier nur auf eine Entſchädigung aus Staatsmitteln zurückkommen, und ſie würde das dazu erforderliche Opfer ſtets für einen geringen Verluſt halten, wenn es nur gelingt, dadurch die Heiligkeit des Eigenthums zu ſichern.

Was endlich den §. 38 angeht, wenn gegen deſſen Vorſchriften ebenfalls von den ſtandesherrlichen Häuſern Einſpruch erhoben iſt, ſo ſteht dieſem Satze die große Unbeſtimmtheit des Begriffes des Fideikommiſſes entgegen. Die größten Uebel derartiger Verhältniſſe ſind bereits durch die §§. 29—39 des Geſetzes vom 13. April 1836 für das Königreich beſeitigt worden. Die Aufhebung in der jetzt geforderten Allgemeinheit wird faſt nothwendig zu einer Umgeſtaltung des geſammten Inteſtat- und Teſtamentserbrechtes führen und durch die Ueberweiſung an die einzelnen Staaten nur eine neue Quelle von Rechtsverwirrung in Deutſchland werden.

Dies ſind die materiellen Bedenken, welche in den Grundrechten liegen. Außerdem iſt aber noch ein allgemeinerer Uebelſtand hervorzuheben.

Es iſt ſchon oben bemerkt, daß der Eingang der Grundrechte als Norm der Verfaſſungen der deutſchen Einzelſtaaten aufſtellt und beſtimmt:

> keine Verfaſſung oder Geſetzgebung eines deutſchen Einzelſtaates ſoll dieſelben aufheben oder beſchränken können.

Dieſe Beſtimmung hat ihren guten haltbaren Grund und ihre Bedeutung, ſobald eine Geſammtverfaſſung vorhanden iſt, welcher die Berechtigung zu ſolcher Aufhebung oder Abänderung zuſteht. So lange aber dieſe Geſammtverfaſſung nicht beſteht, iſt es eine Unmöglichkeit, daß die Regierung irgend eines Staates ſich eine ſolche Be-

ſchränkung auflege. Jedes Geſetz muß nothwendig der Abänderung unterliegen. Dies iſt nicht blos eine Folge der Mangelhaftigkeit aller menſchlichen Einrichtungen, ſondern es iſt unerläßlich, weil das Geſetz ſtets auf gegebenen Verhältniſſen und Thatſachen beruht, ſo lange dieſe dauern, gut ſein kann, wenn ſie aber ſich ändern, nothwendig ebenfalls geändert werden muß, wenn es nicht ſeinem urſprünglichen Zwecke vielleicht geradezu entgegenwirken ſoll.

Im gegenwärtigen Falle kann die Regierung dieſer Befugniß um ſo weniger entſagen, da ſie ja die obigen Grundſätze als unhaltbar anerkannt und niemals ſich in die Lage ſetzen darf, entweder etwas Unhaltbares in Ausführung zu bringen, oder wider die übernommene Verpflichtung dasjenige aufzuheben, was ſie als unabänderlich feſtſtehend anerkannt hat. Beſteht eine höhere Geſetzgebung, kommt die Geſammtverfaſſung Deutſchlands zum Beſtande, dann fällt dieſes Bedenken hinweg, die Regierung iſt dann in den durch die Geſammtverfaſſung geregelten Punkten nicht mehr auf ihre Ueberzeugung hingewieſen, ſondern auf das Geſetz, und eben ſo iſt ihr der Weg bezeichnet, auf dem ein ſchädliches Geſetz zu ändern wäre. Es iſt zu hoffen, daß dieſer Zeitpunkt nicht mehr ferne ſei, allein eingetreten iſt er noch nicht, ja es handelt ſich hier überhaupt lediglich um den Zeitraum bis zu Eintritt eben jener Aenderung in der Grundverfaſſung.

Es iſt noch ein wichtiger Geſichtspunkt aufzufaſſen, der Abſchnitt über die Gewähr der Verfaſſung, wie ſolcher eben jetzt in erſter Leſung angenommen iſt, enthält im Artikel 4 die Beſtimmungen, unter denen die Grundrechte im Falle des Krieges und Aufruhres zeitweiſe außer Kraft geſetzt werden können.

Leider hat die Erfahrung der letzten Monate es gelehrt, daß Fälle eintreten können, wo die Bestimmungen über Verhaftung, Hausſuchung und das Verſammlungsrecht zum allgemeinen Heile beſchränkt werden müſſen, und daß in Kriegszeiten dies unerläßlich ſei, wird ohnehin Niemand bezweifeln. Erkennt man eine ſolche Befugniß als nothwendig an, ſo iſt um ſo klarer, daß die Grundrechte ohne dieſe Befugniß unhaltbar ſind. Es erhalten dieſelben auch in dieſer Hinſicht die volle Möglichkeit der Geltung erſt durch das Zuſtandekommen der vollſtändigen Verfaſſung. Wenigſtens werden diejenigen, die ſolche Ausnahmen als nothwendig proponiren, um ſo weniger läugnen können, daß die Grundrechte ohne ſolche die höchſte Gefahr zu bringen im Stande ſind, als ja nur die höchſte Gefahr ſolche Ausnahmen rechtfertigen kann.

Hierdurch nimmt nunmehr die Frage folgende Geſtalt an.

Die Regierung kann ſich nicht verpflichten, die obigen Punkte: Freizügigkeit mit der aus ihr nothwendig folgenden Gewerbefreiheit, Aufhebung der Stellvertretung, Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes, Theilbarkeit des Grundeigenthums und die gerügten Eingriffe in die Heiligkeit des Eigenthums überhaupt als unabweichliche Norm ihres Verfahrens anzunehmen. Daß alle dieſe Punkte bis auf einige Eingriffe in das Eigenthum zur Zeit noch nicht ausgeführt zu werden brauchen, kann dieſe Lage der Dinge nicht ändern. Käme es nur darauf an, ſich über den Augenblick hinwegzuhelfen, ſo würde darauf allerdings Gewicht zu legen ſein, allein es iſt hier die Frage um etwas Höheres, um Grundſätze und Wahrheit. Die Regierung möchte nicht den Schein auf ſich laden, als mache ſie Zugeſtändniſſe in der Hoffnung, ſolche unter günſtigen Umſtänden zurückziehen zu können.

Wie es hiernach am Tage liegt, daß die Regierung bisher ſich zur Publikation der Grundrechte auf keine Weiſe habe befugt erachten können, ſo muß dieſelbe, was den gegenwärtigen Augenblick angeht, darauf zurückkommen, daß durch den neueſten Schritt der preußiſchen Regierung auch dieſe Sache in eine andere Lage gebracht iſt. Nicht nur gibt derſelbe eine Gelegenheit, den wichtigen Intereſſen des Königreiches nochmalige Erwägung zu ſichern, ſondern derſelbe gewährt auch die Ausſicht, daß die Verfaſſung Deutſchlands überhaupt zum Abſchluſſe gebracht werde, und zwar in der einzig dauerhaften und erwünſchten Weiſe durch Uebereinſtimmung der Fürſten und des Volkes.

Beides wird die Bedenken beſeitigen. Denn wenn in der Sache ſelbſt die nöthigen Aenderungen erfolgen, ſo iſt gar kein Grund zur Beſorgniß mehr vorhanden, und wenn dieſe allerdings ſehr großen und ſchweren Opfer der Einheit Deutſchlands und der Begründung einer dauerhaften Verfaſſung gebracht werden müßten, dann würde ebenfalls der grundſätzliche Zweifel aufgegeben werden müſſen. Dieſe gedoppelte Ausſicht auf Löſung des Konfliktes widerräth aber im gegenwärtigen Augenblicke es auf das Entſchiedenſte, eine Diskuſſion von Prinzipien herbeizuziehen, die durchaus ohne alles praktiſche Reſultat bleiben müßte, wohl aber dem Lande wirkliche Vortheile entziehen könnte.

Unter dieſen Erwägungen würde die Regierung kein Bedenken finden, auf den Wunſch der Stände, die Grundrechte, ſo weit ſie nach den obigen Erörterungen der Verfaſſung und dem Wohle des Landes angepaßt werden können, ſchon in nächſter Zeit zu publiziren und raſch und kräftig in's Leben zu rufen. Sie kann dies aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, ſo lange die Verfaſſung Deutſchlands noch nicht feſtgeſtellt iſt,

die zu publicirenden Beſtimmungen der Einwirkung der Landesgeſetzgebung nicht entzogen ſein dürfen. Daneben wird ſie mit allen Kräften dahin arbeiten, daß die Beſeitigung der Prinzipien der Freizügigkeit und Gewerbfreiheit (§. 3 und 28), der Aufhebung aller Stellvertretung bei der Wehrpflicht (§. 7), der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts (§. 27), der unbegrenzten Theilbarkeit des Grundeigenthums (§. 33) und der in den §§. 35, 36, 37 und 38 liegenden Eingriffe in das Privateigenthum, bei der ſchließlichen Verſtändigung über die Verfaſſung Deutſchlands erreicht werde.

Hannover, den 10. Februar 1849.

Königlich Hannoveriſches Geſammt-Miniſterium.

Bennigſen. Prott. C. B. Stüve. Dr. Braun. Lehzen. Düring.

---

## 33.

## Note des königl. preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den königl. hannöveriſchen Geſandten zu Berlin, die Publikation der Grundrechte betreffend, d. d. 8ten Februar 1849.

Der Unterzeichnete glaubt bei gegenwärtiger ergebenſter Beantwortung der geehrten Note des Hrn. Grafen zu Inn- und Knyphauſen vom 4. d. M., die von der deutſchen Nationalverſammlung beſchloſſenen „Grund-

rechte des deutschen Volkes" betreffend, zunächst voraussetzen zu dürfen, daß die Ansichten der Regierung Seiner Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, über die Kompetenz der gedachten Nationalversammlung und der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, während der Dauer des jetzigen Provisoriums allgemein gültige Gesetze zu erlassen und zu publiziren, der königl. hannöverischen Regierung aus den derselben darüber zugekommenen früheren dieseitigen Mittheilungen hinlänglich bekannt sind. Bei diesen Ansichten, wonach die diesseitige königliche Regierung sich das Recht vorbehalten hat, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, inwieweit derartigen Beschlüssen Gesetzeskraft für die preußischen Staaten zu geben sei, bleibt dieselbe auch in Ansehung jener Grundrechte stehen, indem sie sich vorbehält, zu prüfen, ob und inwieweit dieselben durch selbstständige Einführungsgesetze in die Landesgesetzgebung hinüberzuführen seien, und hierzu diejenige Kompetenz in Anspruch für sich nimmt, welche natürlich jeder deutschen Landesregierung zusteht. Mit der königl. hannöverischen Regierung ist sie zugleich darüber einverstanden, daß die Grundrechte einen wesentlichen Bestandtheil der künftigen Verfassung Deutschlands bilden. Insofern dies der Fall ist, hat die diesseitige königl. Regierung bereits in ihrer bekannten Circulardepesche vom 23. v. M. den Weg bezeichnet, auf welchem ihrer Ansicht nach Differenzen über den vorliegenden Gegenstand, wo solche bestehen, zum Austrage zu bringen sein werden. Die vorstehenden Bemerkungen enthalten alles, was der Unterzeichnete über die Ansichten seiner Regierung, ihrerseits die Aufnahme der Grundrechte in die zu vereinbarenden Verfassungs-Abschnitte bei der provisorischen Zentralgewalt in Antrag bringen zu lassen, dem Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen zur Erfüllung des in der gefälligen Note vom 4. Dez.

ausgeſprochenen Wunſches für jetzt mitzutheilen die Ehre haben kann.

Berlin, den 8. Februar 1849.

(Gez.) Bülow.

---

## 34.

## Erklärung des großherzoglich badiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 8ten Januar 1849.

Seine königl. Hoheit der Großherzog hat vom erſten Augenblick an, wo die politiſche Umgeſtaltung Deutſchlands zu einem Bundesſtaat ſich unaufhaltſam zu entwickeln begann, die Ueberzeugung in ſich getragen, daß nur ein einiges, mächtig geführtes und zuſammengehaltenes Deutſchland den Bedürfniſſen der Nation und den Forderungen der Zeit genügen könne. Er hat im Einklang mit ſeinen Ständen erklärt, wie er hier wiederholt erklären wird: daß er bereit ſei, jedes gleichmäßig von ihm wie von allen anderen Bundesgenoſſen zu verlangende Opfer zu bringen, das zur Erreichung des großen Zieles nothwendig wäre. In getreuer Feſthaltung an dieſer Geſinnung wollen Seine königl. Hoheit der Großherzog auch in dem jetzigen für die Entſcheidung ſo bedeutenden Zeitpunkt die offene und ausdrückliche Erklärung nicht zurückhalten, daß er keinen Anſtand nehmen werde, wenn ein einziges und ſelbſt ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutſchen Bundesſtaates geſtellt werden ſollte, ſich demſelben in allen großen, gemeinſam deutſchen An-

gelegenheiten nach den Verfaſſungsbeſtimmungen, wie ſie endgültig zu Stande kommen werden, unterzuordnen. Seine königl. Hoheit glaubt mit dieſer entgegenkommenden Erklärung nicht blos als deutſcher Fürſt im Sinne der Zeit zu handeln, ſondern auch gegen ſein eigenes Volk eine der ſchönſten Pflichten zu erfüllen, indem er ſich bemüht, ſeinerſeits dahin mitzuwirken, daß das große Einigungswerk nicht ſcheitere, und dazu beizutragen, daß ſein Volk der Wohlthaten eines großen mächtigen Vaterlandes in vollem Maaße theilhaftig werde. Der inneren eigenthümlichen Entwickelung ſeiner nächſten geiſtigen und materiellen Wohlfahrt vorzuſtehen, wird fortwährend die treue Sorge Seiner königl. Hoheit des Großherzogs bleiben, damit das badiſche Volk ſtets als ein würdiges Glied im Zuſammenhange des großen Ganzen erſcheine.

---

## 35.

## Erlaß des großherzoglich mecklenburgiſchen Staatsminiſteriums an den großherzoglichen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 9ten Januar 1849.

Am 6. d. M. wurde in der 36. Sitzung der hieſigen Abgeordnetenverſammlung der nachſtehende motivirte Antrag eingebracht: In Erwägung 1) daß das deutſche Volk ſchon ſeit einer Reihe von Jahren die Nothwendigkeit der inneren Einheit Deutſchlands, nicht

blos einer allgemeinen geiſtigen, ſondern auch einer beſonderen politiſchen, erkannt hat; 2) daß das deutſche Volk in der großen Bewegung des verfloſſenen Jahres ſowohl den Willen als auch die Befähigung und die Macht gezeigt hat, die politiſche Einheit, unter Vernichtung aller ſich abſondernden Beſtrebungen, in geſchloſſener Gliederung zu geſtalten; 3) daß dieſe gegliederte Einheit für die Sicherung ihrer innern Lebendigkeit durch eine einfache, dauernde und kräftige Zentralgewalt bedingt iſt; 4) daß eine ſolche Zentralgewalt nur in dem Oberhaupte eines nicht blos intelligenten, ſondern auch mächtigen, aus überwiegend deutſchen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten und die Intereſſen von Nord- und Süddeutſchland in ſich vereinigenden Staats gefunden werden kann; 5) daß daher jetzt die Krone Preußen allein geeignet erſcheint, Trägerin der deutſchen Zentralgewalt zu ſein — beſchließt die Verſammlung, der deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt eine Erklärung dahin zugehen zu laſſen: die Verſammlung der Abgeordneten beider Mecklenburg hieſelbſt anerkenne die politiſche Nothwendigkeit, daß die neu zu begründende deutſche Zentralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde. Durch Beſchlußnahme der Verſammlung ward dieſer Antrag angenommen. Das Miniſterium erlaubt ſich Ihnen dieſen Beſchluß mit dem Hinzufügen mitzutheilen, daß S. k. Hoheit der Großherzog mit dem materiellen Inhalte desſelben vollkommen einverſtanden ſind, und fordert Sie auf, dies an geeignetem Orte ſowohl auszuſprechen, als auch mit allen Kräften im Bereiche Ihrer Stellung dahin zu wirken, daß der hier dargelegte Wunſch über die zukünftige Geſtaltung Deutſchlands eine Wahrheit werde.

Schwerin am 9. Januar 1849.

Großherz. mecklenburgiſches geheimes Staatsminiſterium.

Lützow.

## 36.

## Erklärung des großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 2ten März 1849.

Herr Ministerpräsident!

Als ich die Ehre hatte, Ihnen am 15. Januar eine Vollmacht meiner Regierung für mein Verhalten in der Reichsoberhauptsfrage persönlich zu überreichen, wünschte ich vorläufig nur den mecklenburgischen Zeitungen zuvorzukommen, welche dieselbe damals schon aufgenommen hatten.

Wenn ich nun seitdem durch die geehrte Zirkularnote vom 28. Januar mich aufgefordert sehe, über die Verfassungsbeschlüsse der Nationalversammlung die Ansicht meiner Regierung auszusprechen, und dies durch die abgegebenen Kollectiv-Erklärungen hinsichtlich der übrigen Abschnitte bereits geschehen ist, so darf ich nicht säumen, auch über denjenigen, das Reichsoberhaupt betreffend, die nachfolgende ergebenste Erklärung folgen zu lassen.

S. königl. Hoheit der Großherzog und dessen Regierung sind der fortschreitenden Entwickelung der durch die Nationalversammlung gegründeten bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands mit immer regem Interesse gefolgt; Sie sind auch der Ausbildung einer starken Zentralgewalt, an deren Spitze durch willige Anerkennung ihrer Akte gerne und jederzeit förderlich gewesen. — Schon dieses bürgte für Ihre Zustimmung zu den nunmehr herausgegebenen Verfassungsbeschlüssen, insoweit sie auf Be-

festigung der deutschen Einheit und Kraft, wie auf freie Aeußerung der gewährten Rechte des deutschen Volkes abzwecken. Nachdem hierauf auch in der königlich preußischen Zirkularnote vom 23. Januar an der bundesstaatlichen Verfassung festgehalten war, konnten S. K. Hoheit nur mit um so viel größerer Zuversicht Ihr Verharren in derselben erklären, aber Sie können nun auch den in jener Vollmacht vom 15. Januar, in Betreff des Oberhauptes ausgesprochenen vereinten Wünschen der Abgeordnetenkammer und Ihrer Regierung nur noch um so viel lieber den freiesten Lauf lassen.

Es sind nämlich Einheit und Kraft Deutschlands nicht ohne Einheit und ununterbrochene Dauer der obersten Handhabung seiner gemeinsamen Angelegenheit zu verwirklichen. Eben so wenig wird anders als in dem monarchischen Prinzipe die Ausübung eines solchen oberhauptlichen Bundesregimentes mit parlamentarischen Institutionen ihre sichere Begründung finden können, was auch die Ausdrücke „Reich" und „Reichsgewalt" in den Verfassungsbeschlüssen anzudeuten scheinen. Daß aber die Personifizirung dieses Prinzips in seiner deutschen Vollkommenheit durch die ganz im Bunde mitbefindliche größte, staatliche wahrhafte und politische Macht geschehen müsse, erscheint eben so sehr als Selbstfolge, wie ihr baldiges Vortreten dringendes Bedürfniß des jungen bundesstaatlichen Deutschlands sein wird.

Frankfurt am 2. März 1849.

(Gez.) Karsten,
Großherzoglich-mecklenburg-schwerin'scher Bevollmächtigter.

## 37.

## Erklärung des großherzoglich heſſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 11ten Januar 1849.

Die Geſinnungen Sr. kgl. Hoheit des Großherzogs von Heſſen über die Verfaſſung Deutſchlands ſind dem jetzigen Präſidenten des Reichsminiſteriums ſeit dem März v. J. vollſtändig bekannt. Se. kgl. Hoheit halten den Augenblick für gekommen, um, auf jene Kenntniß ſich berufend, der proviſoriſchen Zentralgewalt die ausdrückliche Erklärung abgeben zu laſſen, daß es dieſen ihren Geſinnungen insbeſondere vollkommen entſpreche, wenn ein einziges und ſelbſt erbliches mächtiges Oberhaupt an die Spitze des deutſchen Bundesſtaates geſtellt werde. Se. königliche Hoheit können nicht zweifeln, daß dieſe Erklärung auch ganz im Sinne ihres Volkes erfolge. Der unterzeichnete Bevollmächtigte beehrt ſich dem ihm gewordenen Auftrage zufolge dem Herrn Präſidenten des Reichsminiſteriums vorſtehende Erklärung zu überreichen.

Frankfurt den 11ten Januar 1849.

(Gez.) Eigenbrodt.

## 38.

## Erklärung des herzoglich braunſchweigiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 19ten Januar 1849.

Se. Hoh. der Herzog von Braunſchweig iſt ſeit dem Beginn der Verhandlungen über die Umgeſtaltung des deutſchen Bundes fortwährend der Anſicht geweſen, daß ebenſowohl eine würdige und kraftvolle Vertretung der deutſchen Nation nach außen, um ihr den Platz unter den europäiſchen Staaten anzuweiſen, den ſie einzunehmen berufen und berechtigt iſt, als auch eine den wahren Bedürfniſſen Deutſchlands entſprechende, neben der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten zu bildende Einheit im Innern ſich nur werde erreichen laſſen, wenn ein erbliches Oberhaupt an die Spitze der Reichsregierung tritt. Dieſe Anſicht Sr. Hoh. des Herzogs, mit welcher ſich bereits die Vertreter des Herzogthums einverſtanden erklärt haben, bin ich ermächtigt, Ihnen, Herr Präſident, offen auszuſprechen.

Frankfurt, den 19. Januar 1849.

Der Bevollmächtigte für Braunſchweig bei der proviſoriſchen Zentralgewalt:

(Gez.) Liebe.

39.

## Wiederholte Erklärung des herzoglich braunſchweigiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſcher Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 2ten März 1849.

In Folge der von Ihnen, Herr Präſident, unterm 28. Januar d. J. erlaſſenen Aufforderung, hat der unterzeichnete Bevollmächtigte für das Herzogthum Braunſchweig die Anſichten der von ihm vertretenen Regierung über die in erſter Leſung vollendeten Theile des Verfaſſungsentwurfes gemeinſchaftlich mit anderen Bevollmächtigten in zwei Eingaben vorgelegt. Derſelbe findet ſich, da dieſe Eingaben den Verfaſſungsabſchnitt vom Reichsoberhaupte nicht berühren, veranlaßt, auf die bereits unterm 19. vorigen Monats ausgeſprochene Anſicht der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung zurückzuweiſen, nach welcher Anſicht ſich der Zweck des angeſtrebten Bundesſtaates nur wird erreichen laſſen, wenn ein erbliches monarchiſches Oberhaupt an die Spitze der künftigen Reichsregierung tritt.

Frankfurt a. M., den 2. März 1849.

Der herzoglich braunſchweigiſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt.

(Gez.) Liebe.

## 40.

## Erklärung des herzoglich sachsen-meiningischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 21ten Januar 1849.

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, durchdrungen von dem ernsten Wunsche, daß die neue Verfassung des deutschen Vaterlandes auf dem von der Nationalversammlung bis jetzt gelegten Grunde bald und glücklich zur Vollendung komme, hat den unterzeichneten Bevollmächtigten beauftragt, an das Reichsministerium, wie hiemit geschieht, die offene Erklärung zu richten, daß Höchstdieselben nur in der Uebertragung der Kaiserwürde an Se. Majestät den König von Preußen immer das allgemeine Wohl sicher verbürgenden Abschluß des unternommenen Verfassungswerkes zu erkennen vermögen, und deshalb eine dem entsprechende Entscheidung der noch schwebenden Frage wegen Ernennung eines Reichsoberhauptes mit Freude annehmen und anerkennen würden.

Frankfurt am Main den 21ten Januar 1849.

(Gez.) Seebeck.

## 41.

## Erlaß der Fürstin von Waldeck an die fürstliche Regierung, die Oberhauptsfrage betreffend, d. d. 23ten Januar 1849.

Eine Mehrzahl deutscher Fürsten hat, in richtiger Würdigung der Verhältnisse und von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, jedes Hinderniß im voraus zu beseitigen, welches dem großen Werke der Neugestaltung eines einigen und kräftigen Deutschlands entgegenstehen möchten, bei der provisorischen Zentralgewalt die Erklärung abgeben lassen, daß sie ein einziges und selbst erbliches, mächtiges Oberhaupt an die Spitze gestellt zu sehen wünsche. Im vollkommenen Einverständnisse mit dieser Ansicht und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur auf jenem Wege des Ziel des gemeinsamen Strebens erreicht, nur auf ihm die Deutschland gebührende Stellung nach außen gewonnen und die gesetzliche Freiheit im Innern gesichert werden könne, schließe Ich mich den gedachten an die Zentralgewalt gerichteten Erklärungen deutscher Fürsten in ihrem ganzen Umfange an, indem Ich nicht zweifle, hierdurch zugleich die Wünsche Meines Landes ausgesprochen und ganz in dessen Sinne gehandelt zu haben. Ich beauftrage Meine Regierung, die provisorische Zentralgewalt von dieser Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Arolsen, den 23. Januar 1849.

(Gez.) Emma.

## 42.

## Erklärung des kurfürſtlich heſſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 24. Januar 1849.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte für Kurheſſen iſt beauftragt, der proviſoriſchen Zentralgewalt in Bezug auf die Reichsoberhauptsfrage die Erklärung abzugeben, daß S. königl. Hoheit der Kurfürſt, von dem Bewußtſein durchdrungen, daß nur ein einiges kräftig zuſammengehaltenes Deutſchland den Bedürfniſſen des deutſchen Volkes entſpreche, und daß zu dieſem Zwecke die Einſetzung eines ſtarken Reichsoberhaupts erforderlich ſei, keinen Anſtand nehme, ſchon jetzt ſich dahin auszuſprechen, wie Allerhöchſtdieſelben bereit ſind, in Uebereinſtimmung mit ihren Bundesgenoſſen zur Erreichung jenes hohen Zieles diejenigen Opfer zu bringen, welche gleichmäßig von den übrigen deutſchen Regierungen, ſo auch von der kurheſſiſchen, bei endgültiger Feſtſtellung des deutſchen Verfaſſungswerkes erheiſcht werden dürften.

Frankfurt a. M. den 24. Januar 1849.

(Gez). Jordan.

## 43.

## Erklärung des großherzoglich oldenburgiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend d. d. 24. Januar 1849.

Schon in den erſten Tagen dieſes Jahres haben S. königl. Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, geleitet von der Anſicht, es ſei unter den gegenwärtigen Umſtänden dringende Pflicht und Aufgabe der deutſchen Fürſten, ihre Meinungen zu vereinigen und dieſelben unverhohlen auszuſprechen, in einem Schreiben an S. Majeſtät den König von Preußen den Wunſch und die Hoffnung ausgedrückt, daß es Höchſtdemſelben gefallen möge, der ſich immer deutlicher erhebenden Stimme des deutſchen Volkes und dem wahrſcheinlichen Vorſchlag ſeiner Vertreter gemäß, die oberſte Leitung des neu zu gründenden Bundesſtaates zu übernehmen. Der Unterzeichnete iſt veranlaßt, dem Reichsminiſter des Innern von dieſem Schritt S. königl. Hohheit des Großherzogs Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M. den 24. Januar 1849.

(Gez.) Mosle.

## 44.

## Zuſchrift der acht thüring'ſchen Fürſten an den König von Preußen wegen Uebernahme der Kaiſerwürde.

Die Majorität des Verfaſſungsausſchuſſes der deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. hat den Beſchluß gefaßt, daß an die Spitze unſeres gemeinſamen Vaterlandes ein Kaiſer geſtellt werde. Wir hoffen, daß die Nationalverſammlung dieſen Beſchluß zu dem ihrigen machen werde, denn einig und kräftig wollen auch wir das neue Deutſchland, da es nur ſo die ihm gebührende Stellung nach außen behaupten, da nur ſo die geſetzliche Freiheit gedeihen kann. Darum erkennen wir jenen Beſchluß als gerechtfertigt, wenn anders, wie wir nicht zweifeln, das Abſehen darauf gerichtet iſt, die neue Würde einem Fürſten zu übertragen, der mit dem Willen auch die Kraft hat, dem hohen Berufe vollſtändig zu entſprechen. Wollen wir auch nicht undankbar vergeſſen, was die Erinnerung an frühere Jahrhunderte uns lehrt, ſo dürfen wir doch auch ebenſowenig unbeachtet laſſen, was der Lauf der Zeiten uns gebracht hat. Die Geſchichte iſt der getreue Ausdruck der ewigen Geſetze, welche die Geſchicke des Menſchengeſchlechtes leiten, und ſie weißt Ew. Majeſtät die erhabene Stelle an. Darum das göttliche Gebot ehrend, werden Ew. Majeſtät keinen Anſtand nehmen, dem Rufe zu folgen, wenn er auf irgend einem Wege an Höchſtdieſelben gelangen ſollte. Aber im Hinblick auf die edlen Geſinnungen, welche in einer anderen Richtung Ew. Majeſtät ſtets beſeelt haben, wollen wir, die unterzeichneten Fürſten Thüringens, nicht ſäumen, Allerhöchſt und Höchſtdemſelben hierdurch noch

beſonders die Erklärung zu Füßen zu legen, daß wir Ew. Majeſtät mit Freuden an der Spitze Deutſchlands ſehen und anerkennen werden.

---

## 45.

## Erklärung des herzoglich-naſſauiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 15. Februar 1849.

Der unterzeichnete herzoglich naſſauiſche Bevollmächtigte iſt beauftragt, Ihnen, Herr Miniſter-Präſident, Namens ſeiner Regierung die nachſtehende Erklärung abzugeben: S. Hoheit der Herzog, von dem innigſten Wunſche beſeelt, die Einheit Deutſchlands in Wahrheit verwirklicht zu ſehen, erblicken in der Bildung einer ſtarken Zentralgewalt das einzige Mittel, dieſen Zweck zu erreichen und zu ſichern. Höchſtdieſelben werden Ihre Regierung einem an die Spitze der Reichsregierung zu ſtellenden Reichsoberhaupte ebenſo bereitwillig unterordnen, als die oberſte Reichsgewalt mit allen denjenigen Attributen, welche zu einer ſtarken Vertretung nach außen, zu einem geſicherten Rechtszuſtande im Innern, zur Förderung und Belebung des innern Verkehrs und zur Hebung des dadurch bedingten National-Wohlſtandes erforderlich ſind und zweckmäßig befunden werden, gern bekleidet ſehen. S. Hoheit der Herzog haben zugleich die Ueberzeugung, daß in die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes die ſicherſte Garantie für die einheit-

liche Entwicklung der Verfaſſung des inneren Rechtszuſtandes und der Regierung Deutſchlands zu finden iſt.

Frankfurt den 15. Februar 1849.

(Gez.) Herzenhahn.

---

## 46.

## Schreiben des kgl. bayeriſchen Geſandten Baron von Cetto an Lord Palmerſton d. d. 22ten Dezember 1848.

Mon cher Lord Palmerston!

Je suis allé vous chercher ce matin dans Carlton Gardens. Vous veniez de partir, et l'on m'a informé à votre porte que vous resteriez absent une quinzaine de jours. C'est un bien long terme. Permettez moi donc de vous écrire ce que je m'étais proposé de vous dire. Le voici: à l'occasion du projet actuellement en oeuvre, de placer la Prusse à la tête de l'unité germanique, il a été répandu et l'on paraît avoir appris à Munich, que l'Angleterre ne trouverait rien à objecter contre un pareil arrangement, dans la supposition que les autres souverains allemands y donneraient leur consentement librement et de leur plein gré. Cette supposition peut avoir des suites trop graves pour la laisser s'accréditer. Aussi le Roi tient-Il à ce que vous sachiez que, en ce qui le regarde, elle est sans fondement. Non seulement Sa Majesté n'a nulle intention de donner Son consentement au projet en question; mais Elle n'approuverait davantage non plus l'établissement d'une dignité Impériale héréditaire pour

l'Allemagne en faveur de qui ce soit, et dût cette idée déja avancée plus d'une fois par le comité de constitution à Francfort, être jamais réproduite de nouveau, le Roi devrait expressement et décidément declarer y être contraire. Il en a le droit en vertu des traîtés signés à Vienne sous la garantie de toutes les grandes puissances et l'obligation Lui en est imposée par les devoirs que comme Souverain il a juré de remplir.

De nos jours les événement marchent si vite, que j'ai pensé ne pouvoir vous avertir un instant trop-tôt. Voilà pourquoi au lieu d'attendre votre retour, me suis-je décidé à vous envoyer la présente. Cependant me croyant autorisé seulement à communiquer avec vous en cette occasion sous forme verbale, je vous serai obligé de ne considérer ce que je vous mande, que comme si vous l'aviez appris de ma bouche dans l'entretien que nous aurions eu ensemble, vous fussiez-vous trouvé en ville.

Recevez mille et mille compliments de la suison et croyez-moi bien sincèrement.

Mon cher Lord Palmerston,

Votre tout devoué
(signé) de Cetto.

Londres, le 22. Dec. 1848.

47.

## Schreiben des kgl. bayeriſchen Miniſters des Aeußern an den kgl. bayeriſchen Geſandten zu London, in Bezug auf vorſtehende Note.

— — Il importait de ne point laisser subsister au sujet des projets d'hégémonie qui avait été mis en avant à Francfort, les idées erronées qui, à ce qu'il paraît, avaient trouvé quelque crédit à Londres. Comme c'était surtout de la couronne Impériale à offrir à la Prusse qu'il s'agissait, le Roi, notre Souverain, malgré les liens d'étroite amitié qui l'unissent à cette puissance, ne pouvait que se déclarer contre un projet qui tendait à exclure l'Autriche de la Confédération germanique. D'ailleurs cet inconvenient n'était pas le seul.

Il n'a toutefois pu être question en aucune façon d'invoquer actuellement les traités de 1815. L'affaire, dont il s'agit, est avant tout une affaire intérieure et domestique de l'Allemagne. Notre intention n'est donc nullement d'y faire intervenir un gouvernement étranger quelconque, et il suffira d'avoir signalé comme fausses les suppositions d'adhésion au projet d'établissement d'un pouvoir central, unitaire et héréditaire, dont vous avez rendu compte, et contre lequel s'est déclaré depuis lors la majorité de l'assemblée nationale elle même.

Je profite de cette occasion etc.

---

## 48.

## Erklärung des großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 3ten März 1849.

Herr Minister-Präsident!

Die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat die von mehreren deutschen Regierungen gemachten Bemerkungen zu den Verfassungsbeschlüssen durch meine Mitunterschrift sich angeeignet. Ihr ist jetzt noch übrig, die Aufforderung des Herrn Reichsminister-Präsidenten vom 28. v. M. auch im Punkte des Reichsoberhauptes zu genügen.

Bei dem Ernste der Zeit, welcher zu entscheidenden Entschlüssen mahnt, und bei der immer stattgefundenen Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit Regierung, die feste Begründung deutscher Einheit mit Aufopferung zu erstreben, steht dieselbe auch nun nicht länger an: die Uebertragung der erblichen deutschen Oberhauptswürde auf die in den Bundesstaat ganz eingetretene größte politische Macht für eine nothwendige Folge der angenommenen bundesstaatlichen Verfassung mit zentraler, von parlamentarischen Institutionen umgebenen Exekutivgewalt zu erklären.

Eine weitere nothwendige Folge und ein gleich dringendes Bedürfniß engster Unirung des Bundesstaats mit der deutsch-verwandten Großmacht erlaube ich mir nur ergebenst anzudeuten.

Frankfurt a. M., am 3. März 1849.

Karsten,

Großherzoglich mecklenburg-strelitzscher Bevollmächtigter.

## 49.

## Erklärung des fürſtlich lippe-ſchaumburgiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, das Reichsoberhaupt betreffend, d. d. 1ten März 1849.

Herr Miniſterpräſident!

Gemäß der Aufforderung in ihrem verehrlichen Schreiben vom 28. Januar d. J. ſind durch die von mir mit vollzogenen Kollektiverklärungen vom 23. Febr. und 1. März d. J. die Bemerkungen und Abänderungsvorſchläge zu Ihrer Kenntniß gebracht worden, welche zu befürworten ich von meiner Regierung angewieſen worden bin. Es liegt mir in Folge ausdrücklichen Auftrags ob, denſelben in Beziehung auf den vom Reichsoberhaupte handelnden Titel des Verfaſſungsentwurfes hinzuzufügen, daß S. Durchlaucht, der regierende Fürſt zu Schaumburg-Lippe, die Dauer, Größe und Macht des deutſchen Bundesſtaates, ſowie die Ordnung, den Frieden und die Freiheit im Innern nur dann geſichert erachtet, wenn durch die Reichsverfaſſung die Erblichkeit der Würde des Oberhauptes in einem deutſchen Fürſtenhauſe feſtgeſtellt wird.

Frankfurt a. M. den 1. März 1849.

(Gez.) Karlowa.

## 50.

# Verfassung des deutschen Reichs.

Die erste Lesung ist als Text genommen; die Abänderungen der zweiten Lesung schließen sich den einzelnen Paragraphen unmittelbar an.

## Abschnitt I. Das Reich.

### Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthume Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nicht deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem

nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 4.

Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht deutschen Lande in dem Verhältnisse der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht deutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 4.

Unverändert.

§. 6.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung

beſchränkt iſt; ſie haben alle ſtaatlichen Hoheiten und Rechte, ſoweit dieſe nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen ſind.

§. 5.

Unverändert.

## Abſchnitt II. Die Reichsgewalt.

### Artikel I.

§. 7.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten ausſchließlich aus.

Die Reichsgewalt ſtellt Geſandte und Conſuln an. Sie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, ſowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausſchließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten aus.

Die Reichsgewalt ſtellt die Reichsgeſandten und die Conſuln an. Sie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, ſowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 8.

Die einzelnen deutſchen Regierungen haben nicht das Recht, ſtändige Geſandte zu empfangen oder ſolche zu halten.

§. 7.

Die einzelnen deutſchen Regierungen haben nicht das Recht, ſtändige Geſandte zu empfangen oder ſolche zu halten.

Auch dürfen dieſelben keine beſonderen Conſuln halten. Die Conſuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Abſendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt iſt den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 9.

**Die einzelnen deutſchen Regierungen ſind befugt, Verträge mit anderen deutſchen Regierungen abzuſchließen.**

**Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht deutſchen Regierungen beſchränkt ſich auf Gegenſtände des Privatrechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.**

§. 8.

Unverändert.

§. 10.

**Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutſche Regierung mit einer andern deutſchen oder nicht deutſchen abſchließt, ſind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme, und inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorzulegen.**

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutſche Regierung mit einer andern deutſchen oder nicht deutſchen abſchließt, ſind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorzulegen.

## Artikel II.

§. 11.

**Der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.**

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

## Artikel III.

§. 12.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht zur Verfügung.

§. 11.

Unverändert.

§. 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen.

Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich zu größeren Ganzen verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner

haben, ſind durch die Reichsgewalt zu größeren militäriſchen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt ſtehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuſchließen.

Die näheren Bedingungen einer ſolchen Vereinigung ſind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt feſtzuſtellen.

## §. 14.

**Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerweſens die Geſetzgebung und die Organiſation; ſie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.**

**Den einzelnen Staaten ſteht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Geſetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über die bewaffnete Macht, ſoweit dieſelbe nicht für den Dienſt des Reiches in Anſpruch genommen wird.**

## §. 13.

Die Reichsgeſetzgebung ausſchließlich hat in Betreff des Heerweſens die Geſetzgebung und die Organiſation; ſie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Den einzelnen Staaten ſteht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Reichsgeſetze und Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweiſe in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, ſoweit dieſelbe nicht für den Dienſt des Reiches in Anſpruch genommen wird.

## §. 15.

**In den Fahneneid iſt die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung an erſter Stelle aufzunehmen.**

§. 14.

Unverändert.

§. 16.

**Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehende Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last.**

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 17.

**Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.**

§. 16.

Unverändert.

§. 18.

**Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.**

**Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.**

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 19.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 20.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht; sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht.

Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Wehrpflicht.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Behörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

## Artikel IV.

§. 21.

**Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.**

§. 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgeſetz wird beſtimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüſſe zu rechnen ſind.

§. 22.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufſicht über dieſe Anſtalten und Einrichtungen.

Es ſteht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derſelben anzuhalten, auch dieſelben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 21.

Unverändert.

§. 23.

Die Abgaben, welche in den Seeuferſtaaten von den die Schifffahrtsanſtalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieſer Anſtalten nöthigen Koſten nicht überſteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferſtaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benützung der Schifffahrtsanſtalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieſer Anſtalten nothwendigen Koſten nicht überſteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24.

In Betreff dieſer Abgaben ſind alle deutſchen Schiffe und deren Ladungen gleichzuſtellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskaſſe.

§. 23.

Unverändert.

## Artikel V.

### §. 25.

**Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, sowie über alle Verhältnisse, welche darauf von direktem Einflusse sind.**

### §. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf demselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

### §. 26.

**Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.**

**Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.**

**Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung**

und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 20.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 27.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 28.

Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden. Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, oder bis zur weiteren Anordnung, die gegenwärtigen fortbestehen.

des Reiches oder im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landſtraßen und Kanäle angelegt, Flüſſe ſchiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelſtaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geſchieht von Reichswegen und auf Reichskoſten, wenn eine Verſtändigung mit den Einzelſtaaten nicht erzielt wird.

## Artikel VII.

### §. 33.

**Das deutſche Reich ſoll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.**

**Die Ausſonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.**

**Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutſche Länder und Landestheile mittelſt beſonderer Verträge dem deutſchen Zollgebiete anzuſchließen.**

### §. 33.

Das deutſche Reich ſoll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Ausſonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelſt beſonderer Verträge dem deutſchen Zollgebiete anzuſchließen.

### §. 34.

**Die Reichsgewalt hat ausſchließlich die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, ſowie über gemeinſchaftliche**

Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder ein-

zelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

**Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.**

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 39.

**Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.**

§. 40.

Unverändert.

## Artikel VIII.

§. 40.

**Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Ober-**

aufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung, und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 41.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 42.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des

**Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädiguug wohlerworbener Privatrechte.**

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

**§. 43.**

**Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.**

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

## Artikel IX.

**§. 44.**

**Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.**

**Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.**

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45.

**Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.**

§. 46.

Unverändert.

§. 46.

**Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen, sowie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland.**

**Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.**

**Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden.**

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

## Artikel X.

§. 47.

**Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.**

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48.

**Fiel bei der ersten Lesung aus.**

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 49.

**Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.**

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 50.

**Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.**

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

## Artikel XI.

§. 51.

**Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.**

§. 52.

Unverändert.

## Artikel XII.

§. 52.

**Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichs-**

verfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren, ſowie die geſetzlichen Normen für den Erwerb und Verluſt des Reichs- und Staatsbürgerrechts feſtzuſtellen.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutſcher Staat von einem andern deutſchen Staat in ſeinem Frieden geſtört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutſchen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimiſche oder Fremde geſtört oder gefährdet wird. Doch ſoll in dieſem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeſchritten werden, wenn die betreffende Regierung ſie ſelbſt dazu auffordert, es ſei denn, daß dieſelbe dazu notoriſch außer Stande iſt oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erſcheint;

3) wenn die Regierung eines deutſchen Staates die Verfaſſung deſſelben eigenmächtig aufhebt oder verändert, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken iſt.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 49.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 50.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

## Artikel XI.

§. 51.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

§. 52.

Unverändert.

## Artikel XII.

§. 52.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichs-

verfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren, ſowie die geſetzlichen Normen für den Erwerb und Verluſt des Reichs- und Staatsbürgerrechts feſtzuſtellen.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutſcher Staat von einem andern deutſchen Staat in ſeinem Frieden geſtört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutſchen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimiſche oder Fremde geſtört oder gefährdet wird. Doch ſoll in dieſem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeſchritten werden, wenn die betreffende Regierung ſie ſelbſt dazu auffordert, es ſei denn, daß dieſelbe dazu notoriſch außer Stande iſt oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erſcheint;
3) wenn die Regierung eines deutſchen Staates die Verfaſſung deſſelben eigenmächtig aufhebt oder verändert, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken iſt.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

1) wenn ein deutſcher Staat von einem andern deutſchen Staate in ſeinem Frieden geſtört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutſchen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimiſche oder Fremde geſtört oder gefährdet wird.

Doch ſoll in dieſem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeſchritten werden, wenn die betreffende Regierung ſie ſelbſt dazu auffordert, es ſei denn, daß dieſelbe dazu notoriſch außer Stande iſt, oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erſcheint;
3) wenn die Verfaſſung eines deutſchen Staates gewaltſam oder einſeitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken iſt.

## §. 54.

**Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, ſind: 1) Erlaſſe, 2) Abſendung von Kommiſſarien, 3) Abſendung bewaffneter Macht.**

### §. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, ſind 1) Erlaſſe, 2) Abſendung von Kommiſſarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgeſetz wird die Grundſätze beſtimmen, nach welchen die durch ſolche Maßregeln veranlaßten Koſten zu tragen ſind.

### §. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden ſoll, durch ein Reichsgeſetz zu beſtimmen.

### §. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die geſetzlichen Normen über Erwerb und Verluſt des Reichs- und Staatsbürgerrechtes feſtzuſetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgeſetze zu erlaſſen und die Ausführung derſelben zu überwachen.

§. 55.

**Der Reichsgewalt ſteht es zu, unbeſchadet des durch die Grundrechte garantirten freien Vereins- und Verſammlungsrechtes, allgemeine Geſetze über das Aſſociationsweſen zu erlaſſen.**

§. 59.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, unbeſchadet des durch die Grundrechte gewährleiſteten Rechts der freien Vereinigung und Verſammlung, Reichsgeſetze über das Aſſociationsweſen zu erlaſſen.

§. 56.

**Die Reichsgewalt iſt befugt, im Intereſſe des Geſammtwohls allgemeine Maßregeln für die Geſundheitspflege zu treffen.**

§. 57.

**Die Reichsgeſetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erforderniſſe feſtzuſtellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutſchland ſichern.**

§. 60.

Die Reichsgeſetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erforderniſſe feſtzuſtellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutſchland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt iſt befugt, im Intereſſe des Geſammtwohles allemeine Maßregeln für die Geſundheitspflege zu treffen.

## Artikel XIII.

### §. 58.

Der Reichsgewalt ſteht das Recht der Geſetzgebung zu, ſoweit es zur Ausführung der ihr verfaſſungsmäßig übertragenen Befugniſſe und zum Schutz der ihr überlaſſenen Anſtalten erforderlich iſt, ſowie in allen Fällen, wo ſie für das Geſammtintereſſe Deutſchlands die Begründung gemeinſamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet.

### §. 62.

Die Reichsgewalt hat die Geſetzgebung, ſoweit es zur Ausführung der ihr verfaſſungsmäßig übertragenen Befugniſſe und zum Schutze der ihr überlaſſenen Anſtalten erforderlich iſt.

### §. 63.

Die Reichsgewalt iſt befugt, wenn ſie im Geſammtintereſſe Deutſchlands gemeinſame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derſelben erforderlichen Geſetze in den für die Veränderung der Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen zu erlaſſen.

### §. 59.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlaſſung allgemeiner Geſetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechſelrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutſchen Volk zu begründen.

### §. 64.

Unverändert.

### §. 60.

Alle Geſetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

## Artikel XIV.

§. 61.

**Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.**

§. 67.

Unverändert.

## Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

### Artikel I.

§. 1.

**Die Würde des Reichoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.**

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 2.

**Das Reichsoberhaupt führt den Titel: „Kaiser der Deutschen."**

§. 3.

Die Reſidenz des Kaiſers iſt am Sitz der Reichsregierung. Wenigſtens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiſer dort bleibend reſidiren.

So oft ſich der Kaiſer nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminiſter in ſeiner unmittelbaren Umgebung ſein.

Die Beſtimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgeſetze vorbehalten.

§. 4.

Der Kaiſer bezieht eine Civilliſte, welche der Reichstag feſtſetzt.

§. 70, 71 und 72.

Unverändert.

Artikel II.

§. 5.

Die Perſon des Kaiſers iſt unverletzlich.

Der Kaiſer übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Miniſter aus.

§. 6.

Alle Regierungshandlungen des Kaiſers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigſtens einem der Reichsminiſter, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§. 73 und 74.

Unverändert.

Artikel III.

§. 7.

Der Kaiſer übt die völkerrechtliche Vertretung des deutſchen Reiches und der einzelnen deutſchen Staaten

aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 8.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 75 und 76.

Unverändert.

§. 9.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 10.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 11.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 12.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 78, 79 und 80.
Unverändert.

§. 13.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, sowie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 14.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 15.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 16.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

§. 82, 83 und 84.

Unverändert.

## Abschnitt IV. Der Reichsrath

bei der zweiten Lesung ausgefallen.

### Artikel I.

§. 1.

Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

§. 2.

Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitz der Reichsregierung zusammen.

Den Vorsitz im Reichsrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

§. 3.

Die Beschlüsse des Reichsrathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 4.

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des

Reichsrathes beizuwohnen, oder sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 5.

Dem Reichsrathe sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfes bei dem Reichstage nicht behindert.

§. 6.

Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.

## Abschnitt V (IV). Der Reichstag.

### Artikel I.

§. 1.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

§. 85.

Unverändert.

### Artikel II.

§. 2.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 86.

Unverändert.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

| | | |
|---|---|---|
| Preußen | 40 | Mitglieder |
| Oesterreich mit Lichtenstein | 36 | " |
| Bayern | 16 | " |
| Sachsen | 10 | " |
| Hannover | 10 | " |
| Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen | 10 | " |
| Baden | 8 | " |
| Kurhessen | 6 | " |
| Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg | 6 | " |
| Holstein (Schleswig, siehe Reich §. 1) und Lauenburg | 6 | " |
| Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz | 6 | " |
| Luxemburg mit Limburg | 2 | " |
| Braunschweig | 2 | " |
| Nassau | 4 | " |
| Sachsen-Weimar<br>Sachsen-Coburg-Gotha<br>Sachsen-Meiningen-Hildburghausen<br>Sachsen-Altenburg<br>Schwarzburg-Rudolstadt<br>Schwarzburg-Sondershausen<br>Reuß ältere Linie<br>Reuß jüngere Linie | 6 | " |
| Oldenburg | 2 | " |
| Waldeck<br>Schaumburg-Lippe<br>Lippe-Detmold | 1 | Mitglied |

| | | |
|---|---|---|
| Anhalt-Deſſau . . . . . | 1 | Mitglied |
| Anhalt-Bernburg . . . . . | | |
| Anhalt-Köthen . . . . . | | |
| Lübeck . . . . . | 1 | " |
| Frankfurt . . . . . | 1 | " |
| Bremen . . . . . | 1 | " |
| Hamburg . . . . . | 1 | " |
| | 176 | Mitglieder. |

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt ſich nach folgendem Verhältniß:

| | | |
|---|---|---|
| Preußen . . . . . | 40 | Mitglieder |
| Oeſterreich . . . . . | 38 | " |
| Bayern . . . . . | 18 | " |
| Sachſen . . . . . | 10 | " |
| Hannover . . . . . | 10 | " |
| Würtemberg . . . . . | 10 | " |
| Baden . . . . . | 9 | " |
| Kurheſſen . . . . . | 6 | " |
| Großherzogthum Heſſen . . . . . | 6 | " |
| Holſtein (Schleswig, ſ. Reich. §. 1) . | 6 | " |
| Mecklenburg-Schwerin . . . . . | 4 | " |
| Luxemburg-Limburg . . . . . | 3 | " |
| Naſſau . . . . . | 3 | " |
| Braunſchweig . . . . . | 2 | " |
| Oldenburg . . . . . | 2 | " |
| Sachſen-Weimar . . . . . | 2 | " |
| Sachſen-Coburg-Gotha . . . . . | 1 | Mitglied |
| Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen . | 1 | " |
| Sachſen-Altenburg . . . . . | 1 | " |
| Mecklenburg-Strelitz . . . . . | 1 | " |
| Anhalt-Deſſau . . . . . | 1 | " |
| Anhalt-Bernburg . . . . . | 1 | " |
| Anhalt-Köthen . . . . . | 1 | " |
| Schwarzburg-Sondershauſen . . . | 1 | " |
| Schwarzburg-Rudolſtadt . . . . . | 1 | " |

| | | |
|---|---|---|
| Hohenzollern-Hechingen | 1 | Mitglied |
| Lichtenstein | 1 | " |
| Hohenzollern-Sigmaringen | 1 | " |
| Waldeck | 1 | " |
| Reuß ältere Linie | 1 | " |
| Reuß jüngere Linie | 1 | " |
| Schaumburg-Lippe | 1 | " |
| Lippe-Detmold | 1 | " |
| Hessen-Homburg | 1 | " |
| Lauenburg | 1 | " |
| Lübeck | 1 | " |
| Frankfurt | 1 | " |
| Bremen | 1 | " |
| Hamburg | 1 | " |
| | 192 | Mitglieder. |

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| Bayern | 20 | Stimmen. |
| Sachsen | 12 | " |
| Hannover | 12 | " |
| Würtemberg | 12 | " |
| Baden | 10 | " |
| Großherzogthum Hessen | 8 | " |
| Kurhessen | 7 | " |
| Nassau | 4 | " |
| Hamburg | 2 | " |

## §. 4.

**Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.**

**Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.**

## §. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch

die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretern der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

## §. 5.

**In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.**

### §. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff der letzten derselben zu verfahren.

## §. 6.

**Wo mehrere Staaten in gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Prinzip der Theilung der**

Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden.

Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der zweiten Lesung ausgefallen.

§. 7.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 90.

Unverändert.

§. 8.

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher

1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. §. 6) ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 9.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Bei außerordentlichen Reichsversammlungen, welche nach Ablauf der für die theilweise Erneuerung bestimmten Periode und bevor noch die neuen Wahlen zur

nächsten ordentlichen Reichstagssitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentliche Sitzung das Staatenhaus.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, soweit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

## Artikel III.

§. 10.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 11.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

§. 93. und §. 94.

Unverändert.

## Artikel IV.

§. 12.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Den Mitgliedern des Reichstages werden die Tagegelder und Reisekosten aus der Reichskasse gezahlt.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 13.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht gebunden werden.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 14.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

§. 97.

Unverändert.

## Artikel V.

§. 15.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 98.

Unverändert.

§. 16.

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begrün-

det werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art XIII. §. 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Fällt weg.

§. 17.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 18.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 100.

Unverändert.

§. 19.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist vom Reichstage in derselben Sache in drei sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstages zum Gesetz.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder nicht vorgesehene Steuern, oder Matrikularbeiträge erhebt.
3) Wenn die Anlage von Zettelbanken oder die Einführung oder Vermehrung von Papiergeld bewilligt, sowie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen.
4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist (s. Reichsgewalt §. 37).
5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
6) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
7) Wenn außerdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn außerdeutsche Gebiete dem Reich einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung

der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 19 a.

**Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:**

1) **Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.**
2) **Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. — Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für**

welchen sie gefordert wurden, als ertheilt anzusehen, und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft, und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Billigung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern in gemeinsamer Sitzung derselben nach absoluter Stimmenmehrheit endgültig entschieden wird.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem

Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder

wird dem Reichstage, und zwar zuerſt dem Volkshauſe, zur Prüfung und zum Abſchluß vorgelegt.

## Artikel VI.

### §. 20.

**Der Reichstag verſammelt ſich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zuſammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, inſofern nicht ein Reichsgeſetz dieſelbe feſtſetzt.**

**Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.**

### §. 104.

Unverändert wie §. 20.

### §. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelſtaaten ſollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zuſammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgeſetz vorbehalten.

### §. 21.

**Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöſt werden. In dem Falle der Auflöſung iſt der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.**

### §. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöſt werden. In dem Falle der Auflöſung iſt der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu verſammeln.

### §. 22.

**Die Auflöſung des Volkshauſes hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauſes bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.**

**Die Sitzungsperioden beider Häuſer ſind dieſelben.**

§. 107.

Unverändert.

§. 23.

**Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode.**

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

## Artikel VII.

§. 24.

**Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich, so wie die Schriftführer.**

§. 110.

Jeder der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 25.

**Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.**

§. 111.

Unverändert.

§. 26.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 27.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich „zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir „Gott helfe.“

§. 113.

Unverändert.

§. 28.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jeden Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jeden Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 29.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 115.

Unverändert.

§. 30.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zu einander betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

## Artikel VIII.

§. 31.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 32.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 33.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 34.

**Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.**

§. 117, 118, 119 und 120.

Unverändert.

## Artikel IX.

§. 35.

**Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen, und von denselben gehört zu werden.**

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 36.

**Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.**

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 37.

**Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.**

§. 123.

Unverändert.

§. 38.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen, es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

## Abschnitt VI (V). Das Reichsgericht.

§. 1.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

### Artikel I.

§. 125.

Unverändert.

§. 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Anträge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen.

e) Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung deſſelben, wegen Aufhebung, Verletzung oder verfaſſungswidriger Veränderung der Landesverfaſſung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung deſſelben, ſowie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutſchen Volke gewährleiſteten Grundrechtes.

g) Klagen gegen den Reichsfiskus.

h) Klagen gegen deutſche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anſpruche Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Staaten zweifelhaft oder beſtritten iſt, desgleichen wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminiſter, wegen Verletzung der Reichsverfaſſung, ſowie wegen aller im Geſetze über die Verantwortlichkeit der Reichsminiſter genannten Verbrechen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Miniſter der Einzelſtaaten wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfaſſung.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

m) Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgeſetzlichen Mittel der Abhülfe erſchöpft ſind.

n) Streitigkeiten zwiſchen der Reichsverſammlung oder den geſetzgebenden Körpern des Reiches unter ſich und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfaſſung betreffen, wenn die ſtreitenden Theile ſich vereinigen, die Entſcheidung des Reichsgerichtes einzuholen.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichtes einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagrechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiskus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

## §. 3.

## Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichtes geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 127.

Unverändert.

## §. 4.

## Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgerichte die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reiches zu treffen.

## Abschnitt VII (VI). Die Grundrechte des deutschen Volkes.

siehe Nr. 25.

## Abschnitt VIII (VII). Die Gewähr der Verfassung.

### Artikel I.

§. 1.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letztemal versammelt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die „Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsver„fassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu voll„ziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 2.

Die Reichsbeamten haben beim Antritte ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190 und §. 191

Unverändert.

§. 3.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in

den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

§. 3 a.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

## Artikel II.

§. 4.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung im Widerspruch stehen.

§. 5.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

§. 194 und §. 195
Unverändert.

## Artikel III.

§. 6.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

**Zu einem ſolchen Beſchluß bedarf es in jedem der beiden Häuſer:**

1) **der Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritteln der Mitglieder;**
2) **zweier Abſtimmungen, zwiſchen welchen ein Zeitraum von wenigſtens acht Tagen liegen muß;**
3) **einer Stimmenmehrheit von wenigſtens zwei Dritteln der anweſenden Mitglieder bei jeder der beiden Abſtimmungen.**

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfaſſung können nur durch einen Beſchluß beider Häuſer und mit Zuſtimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem ſolchen Beſchluß bedarf es in jedem der beiden Häuſer:

1) der Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abſtimmungen, zwiſchen welchen ein Zeitraum von wenigſtens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigſtens zwei Dritteln der anweſenden Mitglieder bei jeder der beiden Abſtimmungen.

Der Zuſtimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei ſich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derſelbe Reichstagsbeſchluß unverändert gefaßt worden Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigſtens vier Wochen dauert, wird in dieſer Reihenfolge nicht mitgezählt.

## Artikel IV.

### §. 7.

**Im Falle des Krieges oder Aufruhres können die Beſtimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausſuchung und Verſammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelſtaates für einzelne Bezirke zeitweiſe außer Kraft geſetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:**

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§. 197.
Unverändert.

---

## 51.

## Königlich preußische Zirkulardepesche an die königlichen Missionen bei den deutschen Regierungen, das deutsche Verfassungswerk betreffend, d. d. 23ten Januar 1849.

Die Verhandlungen der im April vergangenen Jahres zum Zweck der Begründung einer neuer Verfassung für Deutschland nach Frankfurt berufenen deutschen Nationalversammlung nähern sich dem Zeitpunkte, in welchem

die deutschen Staaten sich über das Resultat der Arbeiten der Versammlung auszusprechen haben werden.

Zur Zeit des Zusammentrittes derselben war die begonnene Revision der Bundesverfassung nicht so weit gediehen, daß es den deutschen Regierungen möglich gewesen wäre, einen gemeinsam verabredeten Verfassungsentwurf der Versammlung vorzulegen und vor derselben zu vertreten. Die Versammlung befand sich in der Nothwendigkeit, selbstständig das Verfassungswerk anzugreifen und sowohl die Passivität der Regierungen — wovon Viele ihre ganze Kraft durch innere Angelegenheiten in Anspruch genommen sahen — als die greifbare Schwierigkeit der Vereinbarung mit 37 verschiedenen und unabhängigen Staaten mochten dazu mitwirken, die Vorstellungen über den Umfang der staatsrechtlichen Befugnisse der Versammlung hoch zu steigern. Auch die königliche Regierung hat geglaubt, der Lage, worin sich die deutschen Staaten, gegenüber einer aus der Gesammtheit der Nation auf gesetzlichem Wege erwählten Versammlung befanden, großes Gewicht beilegen zu müssen; sie hat geglaubt, die äußersten Anstrengungen machen zu sollen, um einer Versammlung, der die Regierungen einen positiven Vorschlag nicht vorgelegt hatten, nicht durch Negation entgegen zu treten; sie hat geglaubt, die deutsche Nation sei zu der Forderung berechtigt, daß der Versuch, auf dem von den deutschen Regierungen theils gesetzlich angebahnten, theils zugelassenen Wege zur Einigung zu gelangen, möglichst vor äußeren Hemmungen geschützt werde. Auf diesen Punkt hat die Regierung, nachdem ihr im Monat Juli gemachter Vorschlag zur Gewinnung der Grundlagen einer kollektiven Vertretung der Regierungen gescheitert war, nachdem auch andere Versuche, auf den Weg der Verständigung zu leiten, erfolglos blieben, ihr vorzüglichstes Augenmerk gerichtet,

und zugleich, während sie ohne Zögern bereit war, für einige Zeit von der ausführenden Gewalt des Bundes zurückzutreten und deren Uebertragung auf Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann zu genehmigen, mit nicht geringerer Hingebung und oft mit Selbstverläugnung die Zentralgewalt Deutschlands durch die Macht und die Mittel Preußens gestützt und getragen. Der Zweck ist erreicht worden; die Nationalversammlung zu Frankfurt hat sich beinahe acht Monate hindurch in freier Bewegung ihrer Verfassungsarbeit widmen dürfen, und indem sich diese Arbeit anscheinend ihrem Ende naht, wird jede deutsche Regierung den Beruf fühlen, dahin zu wirken, daß sie zu einem glücklichen Ergebnisse führe, und daß ein mögliches Fehlschlagen dieser Hoffnung nicht einem Verschulden der Regierungen beigemessen werden könne. Die preußische Regierung darf sich der Hoffnung überlassen, vor einem solchen Vorwurf gesichert zu sein: allein sie ist sich sehr wohl bewußt, daß ihre alleinige Zustimmung nicht ausreicht, eine Umgestaltung der deutschen Verfassung in das Leben zu führen, und daß das Scheitern des großen Zweckes nicht minder zu beklagen wäre, wenn auch zweifellos feststände, daß er nicht an Preußen gescheitert sei.

Durch diese Betrachtung bewogen, würde die Regierung vielleicht schon früher dazu übergangen sein, die Vorbereitung der in einiger Frist von den Staaten des deutschen Bundes erwarteten Erklärungen in Vorschlag zu bringen. Allein eine bedeutungsvolle Entwickelungsperiode des eigenen Staates traf zusammen mit einer entscheidenden Wendung der inneren Zustände Oesterreich's, welches, als das mächtigste Glied des Bundes, zu einer Initiative um so mehr berufen war, als die europäische Stellung und der hohe Beruf des österreichischen Kaiserstaates, verbunden mit der eingeschlagenen zentral-

konstitutionellen Richtung, ihm das Eingehen in manche jener bundesstaatlichen Bestimmungen erschweren mußten, in welchen die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. den Ausdruck eines gemeinsamen Verlangens der deutschen Nation gefunden zu haben glaubte. Der österreichische Staat ist mit alten Banden an Deutschland gekettet, und er hat ihnen in der bewegtesten Zeit des vergangenen Jahres eine neue Innigkeit verliehen, indem ein Fürst des österreichischen Kaiserhauses die Leitung der Angelegenheiten Deutschlands übernahm. Seinerseits kann das übrige Deutschland auf die alte Verbindung mit Oesterreich nicht verzichten, und am Wenigsten hätte die preußische Regierung einen auf Ablösung der bisher bestandenen Bande beruhenden Plan bevorworten können; vielmehr war es für sie unerläßlich, die Absichten der kaiserlich-österreichischen Regierung in Bezug auf die Verfassung Deutschlands nach der wieder gewonnenen festeren Gestaltung der inneren Zustände im österreichischen Kaiserstaate zu kennen.

Mit hoher Befriedigung sieht die königliche Regierung nunmehr festgestellt, daß Oesterreich, mit uns den deutschen Bund als fortbestehend betrachtend, in demselben beharren und an dessen kräftiger Entwickelung theilnehmen will und zu einer Verständigung darüber mit der Nationalversammlung und den übrigen Regierungen Deutschlands bereit ist. Diese Verständigung wird jedenfalls der Art sein müssen, daß in ihr weder die Bestrebungen des Kaiserstaates, in seinem ganzen Ländercomplexe zu einer kräftigen, dem inneren Bedürfnisse desselben genügenden Konstituirung zu gelangen, noch die Bestrebungen Deutschlands, die auf die Darstellung eines dem Auslande gegenüber einheitlich verbundenen politischen Körpers, so wie auf die Verschmelzung der kommerziellen und materiellen Interessen, und eine möglichste

Ausgleichung der inneren Gesetzgebung gerichtet sind, ein Hinderniß finden. Es ist von der kaiserlich-österreichischen Regierung zu erwarten, daß sie auch hierzu nach Kräften die Hand bieten und auch bei der Gestaltung der inneren Verhältnisse jener Monarchie auf die Beziehungen zu Deutschland die möglichste Rücksicht nehmen werde. — Wenn sie indessen glauben sollte, an der eben angedeuteten Entwicklung Deutschlands nicht in vollem Maaße Antheil nehmen zu können, wenn sie die dazu erforderlichen Beschränkungen der Souverainetätsrechte zu Gunsten einer kräftigen Zentralgewalt des Bundes und die Anwendung der materiellen Verknüpfung der Interessen auf ihre deutschen Länder nicht eintreten lassen könnte, so würde daraus freilich folgen, daß Oesterreich einerseits nicht begehren würde, Rechte auszuüben, denen nicht die korrespondirenden Pflichten gegenüber ständen, und daß anderseits den übrigen deutschen Staaten nicht anzusinnen wäre, einer aus der Gesammtbevölkerung des Bundes hervorgehenden Vertretung und einer die Angelegenheiten der Gesammtheit leitenden Bundesregierung, in welcher Oesterreich seine Stelle behauptete, Rechte in Beziehung auf die auswärtige allgemeine und kommerzielle Politik, auf die innere Gesetzgebung und Finanzwirthschaft einzuräumen, bei deren Ausübung das österreichische Bundesgebiet nicht in gleichem Umfange den Beschlüssen der Zentralgewalt unterworfen wäre. Es würde aber daraus noch nicht der Schluß zu ziehen sein, daß Deutschland ausschließlich zu den wesentlichen Grundlagen des Staatenbundes zurückkehren, und daß der mit Begeisterung erfaßte Plan einer bundesstaatlichen Verbindung gänzlich verlassen werden müsse. Vielmehr wird sowohl die Aufrechthaltung und Entwicklung des deutschen Bundes — Oesterreich, so wie das deutsche Gebiet der Niederlande

und Dänemarks eingeschlossen —, als die Erhaltung der dem österreichischen Kaiserhause gebührenden Stellung in Deutschland vollkommen vereinbar sein mit dem Zusammentritte der übrigen deutschen Staaten zu einem engeren Vereine, zu einem Bundesstaate, innerhalb des Bundes. So wie innerhalb des Bundes der Zollverband nicht nur einen engern Verein für Handel, Gewerbfleiß und Verkehr darstellen, sondern auch die Wurzeln zu einer gemeinsamen handelspolitischen Vertretung nach außen in sich tragend, entstehen und bestehen konnte, ohne den Bund selbst und das Verhältniß zwischen den dem Zollverein angehörenden und den demselben nicht angehörenden Bundesgliedern zu stören, so kann auch ein noch weitere Interessen umfassender Verein unter der Mehrzahl der Bundesglieder geschlossen werden und innerhalb des Bundes bestehen.

Die königliche Regierung erkennt nach wie vor die Pflicht, auf dem durch die Berufung der deutschen Nationalversammlung betretenen Wege fortzuschreiten.

Zu dem Ende wird zu geneigter Erwägung der Vorschlag anheim gegeben, daß die deutschen Regierungen der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main durch das Reichsministerium vor der zweiten Berathung über die Theile der entworfenen Verfassung, welche die Titel: „das Reich und die Reichsgewalt", „der Reichstag", „das Reichsoberhaupt", „der Reichsrath" führen, Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben wollen.

Wir glauben, daß dieser Vorschlag sich sowohl den deutschen Regierungen als der Nationalversammlung empfehlen werde, da wir auf beiden Seiten das ernstliche Bestreben voraussetzen, zu einer redlichen Verständigung zu gelangen. Die Stellung, welche die letztere

zu dem Verfaſſungswerke einnimmt, iſt im Eingange angedeutet worden.

Die meiſten deutſchen Regierungen hingegen haben niemals auf das Recht der Zuſtimmung verzichtet, und insbeſondere iſt dies von Preußen nicht geſchehen. Wollte man dieſen Gegenſatz noch jetzt auf die Spitze treiben, ſo iſt es wohl Niemandem zweifelhaft, daß nicht allein das Verfaſſungswerk nicht zu Stande kommen, ſondern auch das deutſche Vaterland den gefährlichſten Kriſen ausgeſetzt und in ſeiner ganzen Entwicklung gehemmt werden würde. Je feſter daher ein deutſcher Staat entſchloſſen wäre, an dem Rechte der Zuſtimmung feſtzuhalten, je mehr er befürchten könnte, dieſelbe verſagen zu müſſen, um ſo lebendiger dürfte ſich ihm die Verpflichtung aufdringen, ſich nicht auf die nachträgliche Negation zu beſchränken, ſondern die Bedenken und Abänderungsvorſchläge rückſichtlich der vorläufigen Beſchlüſſe zur Kenntniß der Nationalverſammlung zu bringen und derſelben zu deren reiflicher Erwägung vor der zweiten Beſchlußfaſſung Gelegenheit zu geben. Und wenn wir auf der andern Seite ſehen, wie ſelbſt die das Vereinbarungsrecht im Prinzipe am Entſchiedenſten beſtreitenden Fraktionen der Nationalverſammlung doch die Herbeiführung einer Uebereinſtimmung mit den Regierungen als wünſchenswerth erkennen, ſo dürfen wir hoffen, daß die Verſammlung ſelbſt, eingedenk ihrer Würde und ihrer Pflicht gegen das geſammte Vaterland, durch ein gleiches freundliches Entgegenkommen auf dem Wege der Verſtändigung jenem gefährlichen Gegenſatze die Spitze abbrechen werde. Die königliche Regierung glaubt daher mit dieſem Vorſchlage um ſo mehr den Wünſchen der deutſchen Regierungen entgegen zu kommen, als ſie feſt überzeugt iſt, daß das wahre Intereſſe der Regierungen mit den Bedürfniſſen und Wünſchen des deutſchen Volkes Hand

in Hand geht. Sie darf daher auch hoffen, daß, wenn auch die Ansichten in einzelnen Punkten auseinander gehen mögen, doch bei dem bei allen Regierungen vorausgesetzten deutschen Sinne und der Gemeinsamkeit der Interessen in den wesentlichsten Stücken Uebereinstimmung herrschen werde. Der Gewinn wird um so größer sein, je mehr die Staaten sich gleichmäßig aussprechen, und indem die königliche Regierung dazu die Hand bietet, erwartet sie ein gleich vertrauensvolles Entgegenkommen von den andern deutschen Regierungen.

Sie hat ihren Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. mit umfassenden Instruktionen zu diesem Zwecke versehen, und indem sie der Ansicht ist, daß jener Ort für alle Regierungen den geeignetsten Mittelpunkt der Verständigung bilden werde, so stellt sie das Ersuchen an dieselben, dorthin bald möglichst ihre Bemerkungen und eventuellen Vorschläge auf geeignetem Wege gelangen lassen zu wollen, da sie eine baldige Besprechung und Verständigung im Interesse des gesammten Deutschlands für höchst wünschenswerth halten muß.

Ew. . . . . wollen die hier ausgesprochenen Erwägungen und Vorschläge der . . . . . Regierung vorlegen und zu der, der Wichtigkeit der Sache gemäßen Berücksichtigung empfehlen. Zugleich aber wollen Ew. . . . . nicht unterlassen, die . . . . . Regierung über die wahren Gesinnungen der noch neuerdings vielfach angefochtenen Regierung Sr. Majestät aufzuklären. Preußen strebt nach keiner Machtvergrößerung oder Würde für sich selbst; es begehrt, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen andern Antheil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen, welchen seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge

nach ihm anweiſt. Es wird keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zuſtimmung der verbündeten Regierungen; es hält ſich aber verpflichtet, ſich bereit zu erklären, Deutſchland diejenigen Dienſte zu leiſten, welche dieſes im Intereſſe der Geſammtheit von ihm verlangen ſollte, ſelbſt wenn dies nicht ohne Opfer von ſeiner Seite geſchehen könnte. Es wird dabei eben ſo gern Allem entgegenkommen, was ohne Gefährdung des gemeinſamen Zweckes, die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten zu erhalten geeignet iſt. In Folge dieſer Geſinnung kann ich es ſchon jetzt Ew. . . . . ausſprechen, daß Se. Majeſtät der König und Höchſtdeſſen Regierung nicht der Anſicht ſind, daß die Aufrichtung einer neuen deutſchen Kaiſerwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfaſſenden deutſchen Einigung nothwendig ſei; daß wir vielmehr befürchten müſſen, daß das ausſchließliche Anſtreben gerade dieſer Form des an und für ſich nothwendigen Einheitspunkts der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung weſentliche und ſchwer zu überwindende Hinderniſſe in den Weg legen würde. Es dürfte wohl eine andere Form gefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung irgend eines weſentlichen Bedürfniſſes, das dringende und höchſt gerechtfertigte Verlangen des deutſchen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Geſammtentwicklung vollſtändig befriedigt werden könnte.

Wir glauben im Intereſſe der Sache einer baldigen Erwiderung der . . . . . Regierung auf dieſe Mittheilung entgegenſehen zu dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1849.

(Gez.) Bülow.

## 52.

## Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Stellung Oesterreichs zur deutschen Verfassungsfrage betreffend d. d. 4ten Februar 1849.

Als im Frühling des verflossenen Jahres das nach engerer politischer Einigung ringende Nationalgefühl der Deutschen in dem Verlangen nach einer zeitgemäßen Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse des Vaterlandes seinen Ausdruck fand, kamen die Fürsten Deutschlands den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker mit Bereitwilligkeit entgegen. Am 30. März beschloß der Bundestag die Wahlen der Nationalvertreter einzuleiten, deren Aufgabe es sein sollte, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Die Wahlen fanden statt, unbeirrt und ungehemmt, in vollster Freiheit. Bald trat die Nationalversammlung in Frankfurt zusammen und begann das große Unternehmen. Auf ihre Berathungen und Beschlüsse hat Oesterreich nie einen Einfluß zu üben versucht. Der Standpunkt, welchen die kaiserliche Regierung an dem Tage einnahm, an welchem ihr Bevollmächtigter am Bundessitze den obenerwähnten Beschluß unterzeichnete, ist seither unwandelbar derselbe geblieben. Treu der damals durch ganz Deutschland zur Geltung gelangten Ansicht, daß dem Wunsche Deutschlands nach engerer Einigung volle Rechnung zu tragen sei, zugleich aber festhaltend an dem am 30. März in der Bundesversammlung aufgestellten Grundsatze der Vereinbarung zwischen

den Fürsten und dem Volke, glaubte die Regierung Sr. Majestät die Ergebnisse der Berathungen der Volksvertreter zu Frankfurt abwarten zu sollen, um im Einklang mit den übrigen deutschen Regierungen das große Werk der Wiedergeburt Deutschlands auf eine nach allen Seiten hin befriedigende Weise zu vollenden. Die Regierung Sr. Majestät, welche immer fortfuhr ihre Bundespflichten getreulich zu erfüllen, nahm gleichfalls keinen Anstand, die an die Stelle des Bundestages von der Nationalversammlung geschaffene Zentralgewalt anzuerkennen, und dadurch thatsächlich zu beurkunden, wie bereit sie sei, den durch die gesetzlichen Vertreter der deutschen Nationen ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen. Die neue Bundesbehörde wird, mit billiger Rücksicht auf die schwierigen inneren Verhältnisse, nicht umhin können, zu bethätigen, daß die Regierung Sr. Majestät selbst unter dem äußersten Drange der Ereignisse beflissen war, allen Anforderungen zu genügen, wenn solche nicht das Gebiet der Gesetzgebung berührten. Aufmerksam verfolgte das kaiserliche Kabinet die Berathungen der Nationalversammlung, und gegenüber dem in Deutschland ausgesprochenen Verlangen, sich über seine Ansichten zu erklären, mag es nicht den Schein auf sich laden, als wolle es unter der Hülle einer zweideutigen und zurückhaltenden Politik sich verbergen.

Die kaiserliche Regierung theilt in vollem Maaße mit den deutschen Volksstämmen dies- und jenseits der österreichischen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschlands; sie erkennt hierzu mit ihnen in einem engeren Verbande der einzelnen Staaten die erste Bedingung. Diesen engeren Verband zu begründen, diese nähere Einigung und Verschlingung herbeizuführen, ist, ihrer Ansicht nach, die gemeinsame Aufgabe der Fürsten und Völker Deutschlands. Weit ent-

fernt, ſich auszuſchließen, iſt ſie vielmehr bereit zur ernſtlichen und aufrichtigen Mitwirkung, vorausgeſetzt, daß es ſich hier um Einigung, nicht um gänzliche Umſchmelzung der beſtehenden Verhältniſſe handle, um Wahrung der verſchiedenen lebenskräftigen organiſchen Glieder Deutſchlands, und nicht um deren Aufhebung und Vernichtung.

Die Geſtaltung eines unitariſchen Staats erſcheint dem kaiſerlichen Kabinet nicht ausführbar für Oeſterreich, nicht wünſchenswerth für Deutſchland. Nicht ausführbar für uns, denn die öſterreichiſche Regierung darf über der Stellung Oeſterreichs im Bunde die ihr gegenüber den nichtdeutſchen Beſtandtheilen der Monarchie zuſtehenden Rechte und Pflichten nicht vergeſſen. Sowie ſie das Band, welches die deutſchen und nichtdeutſchen Lande Oeſterreichs ſeit Jahrhunderten zuſammenhält, nicht löſen kann, ebenſowenig vermag ſie eine einſeitige Aufhebung des deutſchen Bundesverhältniſſes zuzugeben, welches einen weſentlichen Beſtandtheil der europäiſchen Verträge bildet. Aber ein ſolcher einheitlicher Staat erſcheint uns auch nicht wünſchenswerth für Deutſchland, denn er würde nicht nur die mannigfach geſtalteten Bedürfniſſe, die nächſten moraliſchen und materiellen Intereſſen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit und die Anſprüche an die Zukunft auf das vielfältigſte und tiefſte verletzen, ſondern auch der mit Sehnſucht herbeigewünſchten und mit Eiferſucht bewachten Entwickelung der ſtaatlichen und perſönlichen Freiheit der Deutſchen hemmend in den Weg treten.

Man wende dagegen nicht ein, daß ein ſolcher einheitlicher Staat nicht beabſichtigt werde, daß es ſich ja um einen Bundesſtaat handle. Wir können jene Behauptung und dieſe Benennung hiefür gleich wenig gelten laſſen. Die Majorität der Nationalverſammlung hat

ſich entſchieden für das Programm des Herrn Miniſters v. Gagern ausgeſprochen. Dieſes Programm, ſollte es verwirklicht werden können, würde den ſogenannten engeren Bundesſtaat, d. h. jenen von uns eben angedeuteten einheitlichen Staat begründen, gleichviel ob der Schwerpunkt in Frankfurt bliebe oder nach einem andern Theile Deutſchlands verlegt würde. Von welchem Standpunkte auch ein ſolches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große, unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutſchland, weil, wenn wir nicht ſehr irren, den einzelnen Gliedmaſſen, der Geſchichte und den Bedürfniſſen der Gegenwart entgegen, jedes ſelbſtſtändige Leben entzogen und nach einem künſtlich geſchaffenen Brennpunkte übertragen würde; für Oeſterreich, weil es uns entweder aus dem neuen Deutſchland gänzlich ausſchließen oder den Verband zwiſchen den deutſchen Erblanden und den nichtdeutſchen Beſtandtheilen löſen, d. h. faktiſch die §§. 2 und 3 des Verfaſſungsabſchnittes über das Reich ins Leben rufen würde. Man erinnert ſich, daß letztere in ganz Oeſterreich, einſchließlich der deutſchen Lande, mit einem Schrei des Unwillens aufgenommen, und in der Paulskirche ſelbſt von vielen öſterreichiſchen Rednern und beſonders von dem jetzigen Miniſterpräſidenten in der 103ten Sitzung die gegen jene Paragraphen ſprechenden Gründe und Bedenken hervorgehoben wurden. Alſo Ausſchließung der deutſchen Lande Oeſterreichs, mit anderen Worten Verſtümmelung Deutſchlands oder aber Löſung der ſo innig verbundenen und unter einander verwachſenen Beſtandtheile Oeſterreichs, welche fortan nur mehr der dünne Faden der Perſonalunion zuſammenhalten ſoll; dieß ſind die beiden Endpunkte, zu welchen die Begründung des ſogenannten Bundesſtaates — der eben alles andere eher als ein Bundesſtaat iſt — Deutſchland und Oeſterreich mit folgerichtiger Nothwendigkeit

führen müßte. Die Pflicht der Selbsterhaltung, als Deutsche nicht minder denn als Oesterreicher, bestimmt uns in gleicher Weise, solche Bestimmungen abzulehnen. Wir wiederholen es, Oesterreich und Deutschland würden hiedurch in ihrer Entwickelung nicht gefördert, sondern geschwächt und bloßgestellt, in ihrem innern staatlichen Leben tief, vielleicht unheilbar verwundet; denn wie wir an einem andern Orte zu äußern veranlaßt waren: „nicht in dem Zerreißen der österreichischen Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands: Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß.“ Von der Ansicht durchdrungen, daß zwischen den so vielfach verschlungenen, wenn auch manchmal scheinbar divergirenden Interessen der deutschen und nichtdeutschen Theile der Monarchie einerseits, und andererseits dieser und des übrigen Deutschlands, ein innerer Widerspruch nicht obwaltet, verkennt die Regierung zwar keineswegs die Schwierigkeit einer innern Vereinigung, aber sie zweifelt nicht, will man nur unbefangen und ohne Nebenabsicht das Werk vollbringen, an einer glücklichen Lösung der großen Aufgabe.

Der kaiserlichen Regierung schwebt ein nach außen festes und mächtiges, im Innern starkes nnd freies, organisch gegliedertes und doch in sich einiges Deutschland vor. Wir gehen hiebei von der Ansicht aus, daß, je schärfer die Scheidelinie gezogen wird zwischen den dem gesammten Deutschland gemeinsamen Interessen und denen der einzelnen Theile, desto sicherer wird einem Vorwalten der Sonderinteressen vorgebeugt, desto weiter die Gränzmarke des großen Reichs ausgesteckt. Auf dem betretenen Wege würde man, statt zur Einheit Deutschlands, zunächst zur Nothwendigkeit gelangen, Oesterreich, die erste deutsche Macht, auszuschließen und die künfti-

gen Beziehungen zu uns denen zu den Niederlanden und Dänemark gleichzuſtellen. Auf der von der kaiſerlichen Regierung in Ausſicht zu ſtellenden Grundlage finden alle deutſchen Staaten und alle ihre außerdeutſchen Landestheile Platz. Nicht eine gegenſeitige Beeinträchtigung, nicht einen Raçenkampf befürchtet die kaiſerliche Regierung als die Wirkung der nähern Berührung zwiſchen Deutſchland und Oeſterreichs nicht-deutſchen Provinzen; vielmehr erkennt ſie hierin nach beiden Seiten hin eine Quelle unermeßlicher Vortheile. Allerdings ſtehen der Ausführung dieſes Gedankes große, aber wie uns ſcheint, nicht unüberwindliche Hinderniſſe entgegen. Ein ſtufenweiſer Gang, der beginnt mit dem aufrichtigen Willen ſich anzunähern, und allmälich übergeht zum wirklichen engen Verbande, gehört nicht in das Reich der Träume.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein wirklich einiges Deutſchland nur geſchaffen werden kann, wenn Oeſterreich und Preußen bei dem Baue Hand in Hand gehen, war unſere erſte und vornehmſte Sorge, nach Berlin unſere Anſichten mitzutheilen. Wir gingen hiebei mit voller Aufrichtigkeit und ohne die Abſicht voran, Oeſterreich an der Leitung der deutſchen Angelegenheiten einen größern Antheil zuzuwenden, als ihm ſeine Stellung als erſte deutſche und als europäiſche Großmacht thatſächlich und vertragsmäßig bisher geſichert hat. Zugleich wurde vorgeſchlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinſam mit den Fürſten, und zwar zunächſt mit den Königen Deutſchlands zu beginnen. Die beabſichtigte vorläufige Verſtändigung mit der königl. preußiſchen Regierung konnte jedoch nicht in vollem Maaße erzielt werden. Wir betreten daher, ſtatt wie wir gewünſcht hätten, in Gemeinſchaft mit Preußen, nun allein den Weg der Vereinbarung mit Frankfurt. Se. Majeſtät der Kaiſer und Allerhöchſt deſſen Regier-

ung begleiten die der Erſtarkung und Einigung Deutſchlands gewidmeten Beſtrebungen mit ihren aufrichtigen Wünſchen. Sie ſind hiebei zu Mitwirkung bereit, ſoweit es die eigenthümlichen Verhältniſſe der Monarchie geſtatten. Sie hoffen und wünſchen, daß die heutige Eröffnung in- und außerhalb der Paulskirche günſtige Aufnahme finden, und jedenfalls die Aufrichtigkeit und die Bereitwilligkeit Oeſterreichs in vollem Maaße gewürdigt werde. Gerne geben wir uns der Erwartung hin, daß der Weg der Verſtändigung nicht abgeſchnitten werde durch die jüngſten Beſchlüſſe der Verſammlung, durch jene unter dem Eindrucke erfolgten Abſtimmungen, daß es ſich eigentlich um mehr und um anderes handle, als die zur Schlußfaſſung vorgelegten Anträge mit Worten ausſprachen. Gerne erwarten wir, daß, wenn die von der Verſammlung zu beſchließende Verfaſſung den deutſchen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verſtändigung erzielt werden könne. Welche Phaſen aber auch das Vereinbarungswerk noch durchlaufen ſollte, eines ſteht hierorts feſt: daß Se. Majeſtät der Kaiſer und Allerhöchſtdeſſen Regierung in der Begründung eines einheitlichen Zentralſtaates den Keim unheilvoller Spaltungen erkennen müßten, den Anlaß zur Zerſplitterung und nicht zur Einigung Deutſchlands. Gegen eine Unterordnung Sr. Majeſtät des Kaiſers unter die von einem andern deutſchen Fürſten gehandhabte Zentralgewalt verwahren Sich Se. Majeſtät der Kaiſer und Allerhöchſt deſſen Regierung auf das feierlichſte. Sie ſind dieß Sich, Sie ſind es Oeſterreich, Sie ſind es Deutſchland ſchuldig.

## 53.

## Verwahrung des großherzoglich-badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt gegen vorstehende Note, d. d. 19ten Februar 1849.

Schon seit einiger Zeit ziehen sich Artikel durch die öffentlichen Blätter, welche bald auf gemachte Vorschläge einer Mediatisirung der sogenannten kleineren Staaten, beziehungsweise deren Vereinigung mit den „sechs bestehenden Königreichen" hindeuten; bald wieder „beruhigend" versichern, es sei von keiner Einverleibung der andern Staaten die Rede, sondern blos von einer Eintheilung Deutschlands in sechs Kreise, und die „sechs Könige" seien nur „beispielsweise" als die „natürlichen" Vertreter ihrer Kreise aufgeführt; bald endlich von einem engeren Reichsrathe der „königlichen Bevollmächtigten" und von einem größeren Reichsrathe für die übrigen Bevollmächtigten sprechen. Der Regierung Sr. k. Hoheit des Großherzogs sind diese und viele andere in ähnlicher Richtung verfaßte Artikel nicht entgangen; sie hat ihnen aber keine Bedeutung beigelegt. Sie mochte nicht an das Bestehen von Sonderplanen glauben, theils aus Vertrauen auf die andern Regierungen, theils weil sie die Verwirklichung solcher Plane in einer Zeit, wo nichts der öffentlichen Prüfung der deutschen Nation entgehen kann, und wo nur rechtlich oder natürlich wohlbegründete Ansprüche eine Anerkennung zu erwarten haben, nicht für möglich hält. Wir halten es in der That nicht für möglich, daß wir heutzutage eine Wiederholung der wiener Kongreßpolitik erleben sollten.

Beruhigt durch diese Ueberzeugung und durch den

Rückblick auf die ganze bisherige politiſche Handlungsweiſe der großherzoglichen Regierung mußten wir gleichwohl einer Stelle in der k. k. öſterreichiſchen Note vom 4. d. an das Reichsminiſterium unſere beſondere Aufmerkſamkeit widmen, in der es heißt: „Zugleich wurde (der k. preußiſchen Regierung) vorgeſchlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinſam mit den Fürſten, und zwar zunächſt mit den Königen Deutſchlands zu beginnen.“ Durch eine ſolche, wenn auch nur vorläufige Ausſchließung hätten ſich offenbar Baden und die übrigen deutſchen Staaten in ihrer Ehre und ihrem Rechte verletzt fühlen müſſen, während die große gemeinſame deutſche Sache dadurch gefährdet werden konnte. Nachdem nun dieſer Vorſchlag aufgegeben worden, glauben wir uns auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die neuen Miſſionen an einige norddeutſche und ſüddeutſche Höfe nicht dazu beſtimmt ſind, ihn in anderer Weiſe wieder aufzunehmen. Wir wollen hier nicht ausführlich hervorheben, daß eine bei den königlichen Höfen gezogene Demarkationslinie, wenn überhaupt eine ſolche gezogen werden müßte, als eine rein willkürliche erſcheint, die auf keiner rechtlichen Grundlage ruht — wir wollen nicht daran erinnern, daß es ja, wie bekannt, ſeiner Zeit nur von der Entſchließung des Kurfürſten von Baden abhing, gleich andern Kurfürſten den Königstitel anzunehmen, und daß er auf der Höhe ſtand und ſteht, ihn mit demſelben Anſpruche, mit derſelben Ehre und Kraft zu führen, wie andere ſeiner Bundesgenoſſen. Auch davon wollen wir nicht reden, daß, wenn man einmal eine Grenzlinie zu ziehen für nöthig fände, man ein Land wie Baden von nahezu anderthalb Millionen Bevölkerung, von ſolcher Bedeutung als Glied des Ganzen durch ſeine intenſiven Kräfte, durch ſeine lebenskräftige ſtaatliche Entwickelung, durch ſeine geiſtige, politiſche, induſtrielle und

kommerzielle Kulturstufe nicht so unbeachtet bei Seite liegen lassen dürfte, weil sein Regent nicht den königlichen Titel führt. Wir legen auf einen ganz andern Grund hier alles Gewicht, nämlich darauf, daß eine Vereinbarung unter den Staaten zum Zwecke der Verständigung mit der Nationalversammlung, um das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschlands in der Bildung einer kräftigen Zentralgewalt, nach dem ausgesprochenen Nationalverlangen zu befriedigen, sich nothwendig auf die Interessen und Rechte aller deutschen Staaten ausdehnen müßte, und daher nur eine gemeinsame von allen Staaten zugleich sein könnte. Es leuchtet ein, daß unser Ziel nur durch Opfer von allen Seiten zu erreichen ist, und daß daher eine vorläufige Vereinbarung unter einzelnen Staaten, weit entfernt, das große Werk zu fördern, nur neue Hindernisse der Verständigung hervorrufen müßte; es leuchtet ein, daß eine solche Verständigung nur in Frankfurt selbst, dem allgemeinen Vereinigungspunkte der deutschen Staaten, wo alle Ansichten und Forderungen zusammenströmen, und gegenseitig geläutert, berichtigt und gewürdigt werden können, und wo alle Bevollmächtigten unter sich sowohl als mit der Zentralgewalt und mit der Nationalversammlung in steter Berührung und Wechselwirkung stehen, den einzigen günstigen, den einzigen möglichen Boden finden können. Ueberhaupt sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wenn es Ernst und Wahrheit damit werden soll, daß in dem in sich einigen Deutschland die einzelnen lebenskräftigen Glieder sich frei vertrauend und sicher strebend bewegen sollen, der alte Weg diplomatischer Verhandlungen unter einzelnen deutschen Regierungen über allgemeine deutsche Angelegenheiten verlassen werden müsse. Dergleichen Verhandlungen haben schon dem ehemaligen Bundestage den letzten Lebensnerv gelähmt,

und ſind dem Geiſte, der durch die neue Schöpfung wehen ſoll, gänzlich entgegen.

Die Regierung Sr. k. Hoheit des Großherzogs kann und will nicht vorausſetzen, daß Partikular-Vereinbarungen der obenbezeichneten Art, wenn ſie wirklich ſtattfänden, irgend etwas enthalten, das den Rechten Badens zu nahe träte, und wogegen ſie den feierlichſten Widerſpruch erheben müßte. Wie weit bis zur äußerſten Grenze alles Nothwendigen Se. k. Hoheit der Großherzog der gemeinſamen großen Sache des Vaterlandes, aber auch nur dieſer, gleichmäßig mit allen, ſeine Opfer zu bringen bereit ſei, das iſt in der großherzoglichen Erklärung vom 8 v. M. beſtimmt genug bezeichnet. Ebenſo beſtimmt müßten wir aber auch erklären, daß Se. k. Hoheit es niemals mit ſeiner Geſinnung und ſeiner Pflicht als Regent gegen ſein Land vereinbarlich finden könnte, irgend einer Zumuthung die unter dem Vorgeben engerer politiſcher Einigung nur einem Partikularintereſſe zu gut käme, ohne daß das wahre Bedürfniß der Nation befriedigt würde, oder den auf den bloßen Königstitel gebauten Anſprüchen anderer zu weichen. Der Großherzog ſteht auf dem Boden der Gleichberechtigung, und wird dieſen Boden bis zur Vollendung des deutſchen Verfaſſungswerkes, zu der er mit aller Hingebung beitragen wird, nicht verlaſſen. Keinem Staate wird er von dieſem Standpunkte aus das Recht anerkennen, durch eine Vereinbarung mit andern, an der er nicht theilgenommen und zu der er nicht zugeſtimmt hätte, über irgend etwas zu verfügen, das in die Sphäre ſeines Rechts gehört, indem er nur der Geſammtheit auf den Grund des deutſchen Verfaſſungswerkes Opfer zu bringen bereit iſt. Der Großherzog wird, das ſind wir überzeugt, in dieſer geraden, gerechten und deutſchen Geſinnung von der Stimme

und den Kräften ſeines Volkes und von der öffentlichen Meinung der deutſchen Nation unterſtützt werden.

---

## 54.

## Note des k. ſächſiſchen Miniſters des Auswärtigen an den k. preußiſchen Geſchäftsträger zu Dresden, in Beantwortung der k. preußiſchen Zirkularnote vom 23ten Januar 1849. d. d. 10ten Februar 1849.

In Erwiderung der gefälligen Note des k. preußiſchen Geſchäftsträgers Hrn. Frhrn. v. Canitz vom 24. v. M., deren Inhalt der Erwägung der k. ſächſiſchen Regierung unterzogen worden iſt, beehrt ſich der Unterzeichnete nachſtehende ergebenſte Eröffnung zu machen.

Es hat der k. ſächſiſchen Regierung zu großer Befriedigung gereicht, in jener geehrten Mittheilung den Ausdruck des Beſtrebens zu erkennen, welches die k. preußiſche Regierung einer raſchen und verſöhnlichen Förderung des deutſchen Verfaſſungswerkes widmet. Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Sachſen hat unverändert den ihr durch die ſächſiſche Verfaſſung vorgezeichneten Grundſatz feſtgehalten, und unbeirrt durch die darauf geſtützten Verdächtigungen ausgeſprochen, daß das deutſche Verfaſſungswerk im Wege der Verſtändigung und Vereinbarung zwiſchen der Nationalverſammlung und den Einzelſtaaten gegründet werden muß, wenn eine auf Dauer berechnete und die Bürgſchaft eines

rechtlichen Bestandes in sich tragende Lösung der großen Aufgabe gewonnen werden soll. Mit Genugthuung findet sie jetzt diesen Grundsatz auch von der k. preußischen Regierung dargelegt, und wird ihrerseits keinen Versuch zurückweisen, der jene Verständigung herbeizuführen geeignet ist, um so mehr, als sie immer die Absicht kundgegeben hat, von ihrem Rechte einen solchen Gebrauch zu machen, daß dadurch die Lösung der zunächst der Nationalversammlung gestellten Aufgabe nicht gehemmt, sondern vielmehr gefördert werde. Se. Maj. der König von Preußen und Höchstdessen Regierung sind nach der erwähnten Eröffnung nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei, und sie glauben vielmehr befürchten zu müssen, das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes werde der wirklichen Erreichung jenes Ziels der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen. Die k. sächsische Regierung kann nicht umhin, dieser Ansicht vollkommen beizutreten, um so mehr, als das Anstreben des erblichen Kaiserthums ganz geeignet ist, unter dem Namen des Bundesstaats vielmehr einen Einheitsstaat darzustellen oder doch herbeizuführen, welchen eine unbefangene Prüfung als den wahren Bedürfnissen Deutschlands und den Wünschen der Nation entsprechend nicht erkennen kann. Ganz einverstanden ist demnach die sächsische Regierung damit, daß eine andere Form gefunden werden könne, unter welcher, ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt zu werden vermag. Sie wird auch stets bereit sein, so viel

an ihr iſt, zur Auffindung und Begründung jener Form mitzuwirken, insbeſondere auch durch Beſprechung und Verſtändigung der Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M., und ſie ſieht daher mit Intereſſe denjenigen Eröffnungen entgegen, welche der k. preußiſche Bevollmächtigte nach den zufolge der geehrten Note ihm ertheilten umfaſſenden Inſtruktionen zu machen in dem Falle ſein wird. Dabei glaubt ſie jedoch die Ueberzeugung ausſprechen zu müſſen, daß die unabweisliche Vorbedingung für ſolche Verhandlungen und deren Erfolg die Betheiligung der k. k. öſterreichiſchen Regierung iſt. Von derſelben Anſicht ausgehend, hat die Nationalverſammlung das Reichsminiſterium zu Verhandlungen mit Oeſterreich ermächtigt, und es ſcheint daher unerläßlich, das Reſultat dieſer Verhandlungen zu kennen, bevor weitere Entſchließungen über eine Frage gefaßt werden können, welche mit der Einigung oder Zerſtückelung der deutſchen Nation zugleich deren Macht nach Außen und deren Wohlfahrt im Innern in ihrem Schooße trägt.

Indem der Unterzeichnete den Hrn. Frhn. v. Canitz erſucht, dieſe Mittheilung zur Kenntniß ſeiner hohen Regierung zu bringen, ergreift er mit Vergnügen ꝛc.

(Gez.) Dr. v. d. Pfordten.

## 55.

## Note des k. hannöverischen Ministers des Auswärtigen an den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten Freiherrn von Brenner, in Beantwortung der Note vom 4ten Februar d. d. 13ten Februar 1849.

Se. Majestät der König von Hannover und Allerhöchst Dero Regierung haben in der durch den kaiserköniglich-österreichischen außerordentlichen Abgesandten Herrn Freiherrn v. Brenner, erfolgten Mittheilung der in Betreff der deutschen Verfassungsangelegenheit an den kaiserlich-königlichen Bevollmächtigten, Freiherrn v. Schmerling, gerichteten Depesche des Herrn Fürsten v. Schwarzenberg, d. d. Wien, den 4. Februar 1849, mit dem aufrichtigsten Danke einen neuen schätzenswerthen Beweis des von dem kaiserlich-königlichen Hofe der königlichen Regierung geschenkten Vertrauens entgegen genommen.

Mit lebhafter Befriedigung haben des Königs Majestät in diesem wichtigen Aktenstücke das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschlands und die Ansicht ausgesprochen gefunden, daß Deutschland nach Außen fest und mächtig, im Innern stark und frei, organisch gegliedert, und doch in sich einig sein müsse.

In diesen, der Zukunft des Vaterlandes gewidmeten Wünschen erkennt Hannover die seinigen wieder, und theilt die Ueberzeugung des kaiserlich-königlichen Hofes, daß ein wirklich einiges Deutschland nur geschaffen werden könne, wenn Deutschlands Großmächte — Oesterreich und Preußen — bei dem Baue des neuen Verfassungswerkes Hand in Hand gehen.

Gleichwie Hannover den Fortbeſtand Oeſterreichs in ſtaatlicher Einheit als ein deutſches, als ein europäiſches Bedürfniß, und gleichwie Hannover es als eine Nothwendigkeit betrachtet, daß Oeſterreichs Beiſtand und ſeine dargebotene Mitwirkung den Angelegenheiten des gemeinſamen Vaterlandes erhalten bleiben, daß ſie einer thätigen Theilnahme an ihrer Leitung ſich bewahrheiten; ebenſo hat Hannover freudig die Hingebung willkommen geheißen, mit welcher jüngſt von Preußen die Bereitwilligkeit erklärt iſt, Deutſchland diejenigen Dienſte zu leiſten, welche dieſes im Intereſſe der Geſammtheit von ihm verlangen ſollte, ſelbſt wenn dieß nicht ohne Opfer von ſeiner Seite geſchehen könnte.

Ein einhelliges, ungeſchmälertes Zuſammenwirken beider großen Höfe für die Löſung der großen Fragen des Augenblickes iſt das, was Hannover zum Wohle von Deutſchland aufrichtig wünſcht, und als Deutſchlands unverjährbares Recht betrachtet.

Die königliche Regierung glaubt in der That glücklich genug zu ſein, in dieſer Auffaſſung der Verhältniſſe mit den Anſichten beider Höfe im Einklange zu ſtehen.

Unter ausdrücklicher Anerkennung des hohen Berufs von Oeſterreich, als mächtigſten Bundesgliedes, begehrt Preußen für ſich keinen anderen Theil an der oberſten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen, welchen ſeine Stellung in Deutſchland und die Bedeutung der geiſtigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinſamen Vaterlande zur Verfügung ſtellen kann, der Natur der Dinge nach ihm anweiſen.

Auch Preußen iſt nicht der Anſicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutſchen Kaiſerwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfaſſenden deutſchen Einigung nothwendig ſei.

Hannover theilt die Befürchtung Preußens, daß das

ausſchließliche Anſtreben gerade dieſer Form des an und für ſich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung des Ziels und der Einigung weſentliche und ſchwer zu überwindende Hinderniſſe in den Weg legen würde. Die hannöverſche Regierung findet jedoch zu ihrer Beruhigung dieſe Gefahr ſowohl durch die eigene Willensmeinung Preußens in Betreff der Annahme einer ihm anzubietenden veränderten Stellung, als auch durch die in der Depeſche von 4. d. M. ausgeſprochene Erklärung beſeitigt, mittelſt welcher Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Allerhöchſt Deſſen Regierung gegen eine Unterordnung unter die von einem anderen deutſchen Fürſten gehandhabte Zentralgewalt Verwahrung eingelegt haben.

Nach der durch dieſe Erklärungen der deutſchen Großmächte gegebenen Sachlage kann das übereinſtimmende Verhalten Hannovers einem Zweifel nicht unterliegen.

Ein innig deutſches Zuſammenwirken der beiden großen Höfe zählt die königliche Regierung namentlich zu den Bedingungen, welche erfüllt werden müſſen, wenn die übereinſtimmend für nothwendig erkannte Verſtändigung über die Verfaſſungsfrage gelingen ſoll.

Als Aufgabe dieſer Verſtändigung betrachtet Hannover die Bildung einer kräftigen Zentralgewalt für Deutſchland, neben der Erhaltung der den einzelnen deutſchen Staaten zur Pflege ihrer mannigfaltigen Bedürfniſſe und Intereſſen unentbehrlichen Selbſtſtändigkeit in dem ihnen zu belaſſenden Kreiſe der Wirkſamkeit ihrer Regierungen.

Um beide Aufgaben nebeneinander löſen zu können, wird als Haupterforderniß eine genaue Regelung des Umfangs der Zentralgewalt nach beſtimmten Gegenſtänden ihrer Thätigkeit angeſehen. Es gereicht der königl-

lichen Regierung zur beſondern Genugthuung, in der Depeſche vom 4. d. M. die mit der ihrigen genau harmonirende Anſicht anzutreffen, daß, je ſchärfer die Scheidelinie gezogen wird zwiſchen den dem geſammten Deutſchland gemeinſamen Intereſſen und denen der einzelnen Theile, um deſto ſichrer einem Vorwalten der Sonderintereſſen wird vorgebeugt werden.

Wie aber auch die Verfaſſung Deutſchlands, berathen von den hierzu geſetzlich berufenen Vertretern des Volks, ſich geſtalten möge auf der Grundlage der zu Frankfurt gefaßten Beſchlüſſe: — ſie wird, nach der von der königlichen Regierung unabänderlich feſtzuhaltenden und zu diesſeitiger Befriedigung mit der des kaiſerlich-königlichen Hofes übereinſtimmenden Anſicht rechtsgiltig und heilbringend nur vollendet werden können, wenn ſie ihre Begründung findet im Wege einer freien Vereinbarung mit der zu Frankfurt a. M. tagenden Nationalverſammlung, im Sinne der Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April 1848, auf deren Grund die deutſche Nationalverſammlung zuſammengetreten iſt, um das deutſche Verfaſſungswerk zwiſchen dem deutſchen Volke und den deutſchen Regierungen zu Stande zu bringen.

Die gegenwärtige Mittheilung wird dem königlich-hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt für die über die Verfaſſungsangelegenheit von ihm abzugebende Erklärung als Richtſchnur dienen.

Indem der Unterzeichnete Se. Hochwohlgeboren den Herrn Freiherrn v. Brenner erſucht, ſelbige zu Kenntniß ſeines Allerhöchſten Hofes zu bringen, ergreift er mit wahrem Vergnügen ꝛc.

Hannover, den 13. Februar 1849.

(Gez.) Graf v. Bennigſen.

## 56.

## Depesche des k. niederländischen Ministers des Auswärtigen an den k. Gesandten zu Berlin, in Beantwortung der k. preußischen Zirkularnote vom 23. Januar 1849. d. d. 12. Februar 1849.

Herr Baron!

Der Herr Graf von Königsmark hat die Gefälligkeit gehabt, mir eine Note vom 23. Januar mitzutheilen, welche ich dem Könige vor Augen gelegt, und durch welche der königlich-preußische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unter Auseinandersetzung der Ansichten seiner Regierung über die Grundlagen einer künftigen Organisation des deutschen Bundes, die Eröffnung macht, daß er dem königlich-preußischen Bevollmächtigten zu Frankfurt Instruktionen über diejenigen Veränderungen habe zukommen lassen, welche das Berliner Kabinet in dem Entwurfe der Verfassung des deutschen Bundesstaates gern vorgenommen sehen möchte. Dieselbe Note hat außerdem den Zweck, die anderen Regierungen aufzufordern, gleichfalls ihre Bemerkungen und Wünsche in Betreff dieser Angelegenheit ihren Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt zu eröffnen. Der König hat von der obgedachten Mittheilung mit all' demjenigen Interesse Kenntniß genommen, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Da die Nationalversammlung rücksichtlich der jetzigen Lage des Herzogthums Limburg in seinen Beziehungen zu Deutschland Schwierigkeiten erhoben hat, deren Lösung diplomatischen Verhandlungen vorbehalten ist — so wünschen Seine Majestät Sich Glück, daß die preußische Regierung die

ausnahmsweise Stellung dieses Herzogthums hat anerkennen wollen, indem sie dasselbe in gewissen Beziehungen auf dieselbe Linie mit Oesterreich und Dänemark gesetzt hat, — woraus folgt, daß Limburg, welches einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmacht, niemals durch eine andere Verfassung, als diejenige dieses Königreichs, regiert werden kann, — und daß Seine Majestät, Höchstwelche für dieses Herzogthum in die für Deutschland vorgeschlagene Verbindung eines Bundesstaates nicht eintreten können, gerne einer weniger innigen und weniger engen Vereinigung beitreten werden, so wie eine solche gleichfalls durch die obgedachte Note vorgeschlagen wird, — indem die Verwirklichung dieses Projektes die zu Frankfurt entstandenen Schwierigkeiten gänzlich aus dem Wege räumen und für das Herzogthum Limburg seine Beziehungen zu dem deutschen Bunde aufrecht erhalten würde, wornach dasselbe mit denjenigen Verpflichtungen belastet bliebe, welche der Bund seinen Mitgliedern auferlegte, um sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit zu verbürgen und die innere und äußere Sicherheit der Bundesstaaten zu erhalten.

Ich ersuche Sie, Herr Baron, das Vorstehende zur Kenntniß des Berliner Kabinets zu bringen und dasselbe zu benachrichtigen, daß der niederländische Bevollmächtigte zu Frankfurt mit Instruktionen in dem oben angedeuteten Sinne versehen worden ist.

Empfangen Sie u. s. w.

Haag, den 12. Februar 1849.

(Gez.) Lightenvelt.

## 57.

## Schreiben des Reichsministeriums an sämmtliche Bevollmächtigte bei der provisorischen Zentralgewalt, die deutsche Verfassung betreffend, d. d. 18ten Januar 1849.

Herr Bevollmächtigter!

Mit dem am 26. d. Mts. erfolgten Schlusse der Berathungen über den dritten Abschnitt des Verfassungsentwurfes, welcher den Titel: „das Reichsoberhaupt", „der Reichsrath" führt, hat die Nationalversammlung die Haupttheile des Verfassungswerkes in erster Lesung beendigt.

Die provisorische Zentralgewalt, von deren Wirksamkeit die Errichtung dieses Verfassungswerkes ausgeschlossen ist, deren gesetzliche Aufgabe jedoch die Ausführung der in Kurzem zu vollendenden Verfassung für Deutschland ist, hält es in dem gegenwärtigen vorgerückten Stadium der Thätigkeit der Nationalversammlung für ihre Pflicht, die Wege anzubahnen, damit gegründete Bedenken, welche auf besonderen und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, in Zeiten durch Vermittlung der Regierungen zur Kenntniß der Versammlung gelangen und bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden mögen.

Zu diesem Ende ersuche ich Sie, Herr Bevollmächtigter, die anliegenden in beweisender Form ausgefertigten Verfassungsbeschlüsse erster Lesung zur amtlichen Kenntnißnahme Ihrer Regierung zu bringen, und dieselbe im Namen des Reichsverwesers einzuladen, ihre Erklärung darüber in einer möglichst bestimmten Weise an

Seine kaiſerliche Hoheit zu richten. Sie wollen die Aufmerkſamkeit der . . . . . Regierung insbeſondere darauf lenken, daß die Nationalverſammlung, nach Beendigung weniger, nicht umfangreicher Gegenſtände (wie die Entwürfe über „die Gewähr der Verfaſſung", ein Wahlgeſetz u. ſ. w.) ſehr bald zu der zweiten Leſung der eigentlichen Hauptſtücke der Verfaſſung ſchreiten wird.

Wenn das Reichsminiſterium zu dem gegenwärtigen Schritte nicht ſchon durch den augenblicklichen Stand der Verhandlungen verpflichtet wäre, ſo würde ihm noch ein beſonderer Anlaß dazu durch eine von der königlich preußiſchen Regierung an ſämmtliche übrigen deutſchen Regierungen gerichtete Zirkularnote gegeben ſein, worin die Anſichten Preußens über die Errichtung des Verfaſſungswerkes im Allgemeinen niedergelegt ſind. Wenngleich das Reichsminiſterium in ſeiner Stellung keine Veranlaſſung hat, auf den Inhalt dieſer Note im Einzelnen einzugehen, ſo gereicht es ihm doch zur Genugthuung, daß der Vorſchlag an die deutſchen Regierungen, ihre Erklärungen an dem Sitze der Reichsverſammlung und der proviſoriſchen Zentralgewalt abzugeben, von Seiten der preußiſchen Regierung ganz in Uebereinſtimmung mit den diesſeitigen Anſichten gemacht worden iſt. Mit Befriedigung kann ich hinzufügen, daß auch bei der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung durch ihren Bevollmächtigten der Antrag bereits früher geſchehen iſt, einen gleichen Weg von ihrer Seite den übrigen deutſchen Regierungen zu empfehlen.

Der Ernſt der Zeit mahnt von allen Seiten zu entſcheidenden Beſchlüſſen. Die Opfer, welche deutſche Fürſten für ihre Angehörigen bringen, werden dann nicht mehr hart empfunden werden, wenn beide Theile bald in dem feſteren gemeinſamen Organe, in der Geſammt-

macht der Nation, einen vollen Erſatz und eine Bürgſchaft der Zukunft finden.

Frankfurt, den 28. Januar 1849.

(Gez.) von Gagern.

---

## 58.

## Erklärung des Bevollmächtigten für die freie Stadt Frankfurt auf das Schreiben des Reichsminiſteriums vom 28ten Januar 1849. d. d. 6ten Februar 1849.

Herr Präſident!

Ganz in Uebereinſtimmung mit den Anſichten, welche ſich in Ihrem hochverehrlichen Schreiben vom 28. Januar 1849 ausgeſprochen finden, ſteht die Ueberzeugung des Senats, daß von dem Abſchluſſe einer kräftigen deutſchen Verfaſſung das Wohl des Vaterlandes, ſeine Macht nach Außen, ſein Friede und ſeine Freiheit im Innern, lediglich abhängen. Eben darum aber iſt der Senat auch mit dem Folgeſatze einverſtanden, daß nur weſentliche Bedenken oder Anträge in Hinſicht auf den von der Nationalverſammlung bis dahin berathenen Verfaſſungsentwurf an dieſelbe gebracht werden ſollen, damit ein ſo dringend wünſchenswerther Abſchluß nicht durch weniger Bedeutendes verzögert werde.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt überläßt ſich ſeinerſeits dem Vertrauen, daß die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung über die Zukunft Deutſchlands

in einer Weiſe beſtimmen werden, wie ſolches ſämmtliche deutſche Regierungen ebenfalls dem Beſten des Vaterlandes und ſomit Ihren eigenen Wünſchen entſprechend finden werden.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1849.

(Gez.) Souchay.

---

## 59.

## Erklärung des großherzoglich ſächſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt auf das Schreiben des Reichsminiſteriums vom 28ten Januar 1849. d. d. 13ten Februar 1849.

Mit großer Befriedigung hat die von mir vertretene Staatsregierung es erſehen, daß das Reichsminiſterium behufs des Abſchluſſes und der Durchführung der neuen deutſchen Reichsverfaſſung als Organ der Verſtändigung und Vermittelung zwiſchen den einzelnen deutſchen Staatsregierungen und der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung aufgetreten iſt. Ich habe in Folge hiervon folgende Erklärung abzugeben, welche ich — bevor zu der zweiten Leſung der Verfaſſung geſchritten wird — an die Reichsverſammlung gelangen zu laſſen bitte.

I. Den Prinzipienſtreit über Vereinbarung oder Nichtvereinbarung läßt die großherzogliche Staatsregierung auf ſich beruhen. Dieſelbe erkennt aber an, daß nach Lage der Dinge ſchwerlich etwas Gemeinſames zu

Stande kommen kann, wenn ſich nicht die einzelnen Staatsregierungen der Verfaſſung, wie ſolche definitiv durch die Reichsverſammlung feſtgeſtellt ſein wird, mit Aufgebung individueller Meinungsverſchiedenheiten, anſchließen. Wie ſehr man daher auch die eine oder andere Beſtimmung des Verfaſſungsentwurfes nicht angemeſſen finden mag, keines der Bedenken, welche erhoben werden, wird zu einer conditio sine qua non für die Zuſtimmung gemacht. Sollte jetzt nicht im Sinne unſerer Zeit eine Deutſchland kräftigende und engverbindende Verfaſſung zu Stande kommen, ſo wird es ſehr zweifelhaft um das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, um den Beſtand der einzelnen Staaten, der größeren ſowohl wie der kleineren, um das Aufblühen der gewerblichen Thätigkeit und um den Wohlſtand der Bevölkerung ſtehen. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, hebt die großherzogliche Staatsregierung auch nur einige wenige Bedenken hervor, und glaubt von der gewiſſenhaften Prüfung durch die Nationalverſammlung erwarten zu dürfen, daß man dieſelben nach Recht und Billigkeit für wohl begründet und dem gemeinſamen Intereſſe Deutſchlands nicht zuwider erkennen wird. Im Einzelnen bemerke ich Folgendes:

I. Rückſichtlich der Oberhauptsfrage bin ich von der durch mich vertretenen Staatsregierung beauftragt, mir eine Erklärung noch vorzubehalten.

II. Die §§. 2—4 (Abſchnitt vom Reiche) haben eine ſehr große Wichtigkeit für die Beziehungen Deutſchlands zu Oeſterreich, Holland, Dänemark und insbeſondere zu dem Staatsverbande, in welchem Schleswig zu Holſtein ſteht, dem einzigen Bande, wodurch jenes Land auf der Grundlage des jetzt beſtehenden Staatsrechts an Deutſchland gebunden iſt. Will man nicht gleichſam auf einer tabula rasa ein neues Staatsgebäude aufführen, mit

allen europäiſchen Verhältniſſen brechen, und einen ſehr bedenklichen allgemeinen europäiſchen Krieg herbeiführen, ſo ſcheint es ſehr wünſchenswerth, ſtatt jener Paragraphen etwa folgende Beſtimmung aufzunehmen:

„Kein Theil des deutſchen Reiches kann mit nicht deutſchen Ländern in der Weiſe ſtaatlich verbunden ſein, daß die Durchführung der verfaſſungsmäßig von der Reichsgewalt ausgehenden Beſtimmungen der rechtsgültigen Verwerfung einer andern Staatsgewalt unterliegen könnte; vielmehr iſt, wo eine Verbindung deutſcher mit nichtdeutſchen Ländern vorkommt, in der Verfaſſung der erſteren bezüglich des geſammten Länder-Complexes eine Beſtimmung aufzunehmen, welche die unbeſchränkte Anwendung der deutſchen Reichsverfaſſung in den deutſchen Gebietstheilen ſichert.“

Hierdurch — ſo glaubt die großherzogliche Staatsregierung — iſt auch das weſentliche Intereſſe des deutſchen Bundesſtaates und ſeine konſequente Durchführung gewahrt.

III. Sehr wünſchenswerth erſcheint es, wenn ſofort in der Reichsverfaſſung ausgeſprochen wird, daß die Koſten für Herſtellung und Erhaltung von Waſſerſtraßen, aber auch nur dieſe durch eine entſprechende Abgabe von der Flußſchifffahrt zu decken ſind, und daß in §. 40 des Abſchnittes von der Reichsgewalt, der letzte Satz, wornach die Poſt nur im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs ausgeübt werden ſoll, fallen gelaſſen oder modificirt wird.

IV. Die in dem Verfaſſungsentwurfe (Abſchnitt Reichsgewalt Art. II. §. 13) enthaltene Beſtimmung, nach welcher alle Staaten, deren Kontingent weniger als 6000 Mann beträgt, die Militär-Hoheit verlieren, trifft das Großherzogthum ebenfalls und bedroht daſſelbe mit dem Verluſt eines der wichtigſten Hoheitsrechte.

Wenn nun gleich bis jetzt die Versuche, eine staatliche Vereinigung unter mehreren benachbarten Staaten zu Stande zu bringen, gescheitert sind, so darf man doch hoffen, daß es gelingen werde, vorläufig wenigstens rücksichtlich des Militärs eine derartige feste Vereinigung entweder mit sämmtlichen thüringischen Staaten, oder doch mit einigen derselben zu erzielen, dergestalt, daß das so gebildete Ganze eine die Normzahl von 6000 Mann übersteigende Truppenzahl stellen würde. In dieser Erwartung würde es sehr wünschenswerth sein, den betreffenden Theil der Verfassung so abzuändern, daß die Militärhoheit, auch im Falle solche Verträge zu Stande kommen, den verbundenen Staaten erhalten werde.

Daß aus einem allgemeinen Interesse die Staaten, welche nicht 6000 Mann Militär stellen, eine Beschränkung sich gefallen lassen müssen, erkennt die großherzogliche Staatsregierung als richtig an. Allein jenes allgemeinere Interesse ist vollständig erreicht, wenn mehrere jener Staaten in eine feste organische Vereinigung in Beziehung auf das Militärwesen treten. Weiter zu gehen und trotz solcher Vereinigung die Militärhoheit der betreffenden Staaten ganz aufzuheben, hieße ohne genügenden Grund, also gegen das Wesen eines wahren Bundesstaates und mithin gegen Recht und Billigkeit, dieselben in ihrer Selbstständigkeit beschränken. Es würde übrigens gar nichts dagegen zu erinnern sein, wenn bei der Abänderung des betreffenden Paragraphen eine Frist gesetzt würde, innerhalb welcher jene Vereinigung in Betreff des Militärwesens abgeschlossen und der Zentralstelle zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden müsse, widrigenfalls die Bestimmung, wie solche jetzt gefaßt, in Kraft trete.

V. Dem §. 2 des Art. III. vom Reichstage liegt in

ſeinem die gemeinſame Vertretung der Thüringiſchen Staaten betreffenden Abſatze der gewiß ſehr wohl begründete Wunſch zu Grunde, daß dieſe Staaten zu einer möglichſt innigen Vereinigung in Bezug auf Geſetzgebung und andere gemeinſchaftliche Angelegenheiten zuſammentreten möchten, und die Vorausſetzung, daß dies geſchehen werde. Die Protokolle, welche ich mir unter A—E anzufügen erlaube, weiſen aus, daß die großherzogliche Staatsregierung, ohne irgend eine Prävalenz erſtreben zu wollen, für die Verwirklichung jenes Gedankens eifrig bemüht geweſen iſt; ſie weiſen aber leider auch aus, daß das Projekt an dem von anderer Seite hervorgetretenen Widerſtreben geſcheitert iſt. An und für ſich betrachtet iſt das Großherzogthum nach Stellung und Größe mit Luxemburg und Limburg, oder Oldenburg, welche Staaten je zwei Vertreter in das Staatenhaus ſenden ſollen, gleich zu ſtellen. Ganz gegen Recht und Billigkeit würde es ſein, ſollte das Großherzogthum gegen dieſe Staaten zurückgeſtellt werden. Es kommt aber hinzu, daß die nach dem jetzt vorliegenden Entwurfe erforderliche Vereinigung der Stände der verſchiedenen Staaten Thüringens zu einem einzigen ſo überaus beſchränkten Zwecke, Schwierigkeiten und wiederholten Geldaufwand erfordert, welcher mit dem Zwecke gar nicht in Verhältniß ſteht. Endlich iſt noch zu erwähnen, daß nur unter der Vorausſetzung eines Thüringiſchen Staatenverbandes die gemeinſame Vertretung dieſer Staaten von dem allgemeinen Standpunkte des Bundesſtaates aus wünſchenswerth erſcheint, ohne ſolchen Verband aber weit mehr nachtheilig als förderlich ſein muß. Alles kommt doch darauf an, gute Wahlen zu treffen. Hierfür iſt die Grundbedingung, daß die wählenden Stände das politiſche Talent und den Charakter der zu Wählenden aus eigener Erfahrung kennen; dazu iſt aber wieder

eine allgemeinere politiſche Verbindung eben dieſer Stände nöthig. Außer ſolcher Verbindung wird die Wahl nur allzu leicht eine Sache des Zufalls, oder auf ein Kompromiß zwiſchen verſchiedenen partikulariſtiſchen Tendenzen zurückgeführt werden. Bei dieſer Gelegenheit habe ich dem mir gewordenen Auftrage gemäß noch zu erwähnen, daß nach der bisherigen Obſervanz, namentlich auch nach der Abſtimmung im Plenum des Bundestages die dem Großherzogthume Weimar zukommende Stelle ſo zu regeln ſein möchte, daß es unmittelbar auf Holſtein folgt.

Frankfurt a. M., am 13. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte des Großherzogthums Sachſen-Weimar:

(Gez.) v. Wydenbrugk.

---

## 60.

## Erklärung des Bevollmächtigten für das Herzogthum Lauenburg auf das Schreiben des Reichsminiſteriums vom 28ten Januar 1849. d. d. 25ten Februar 1849.

Der Bevollmächtigte hat die Ehre, Namens ſeiner Regierung Nachſtehendes zu erklären:

Die höchſte Landesbehörde für das Herzogthum Lauenburg iſt zwar mit den Grundſätzen, wie ſie in der Zuſammenſtellung der in erſter Leſung gefaßten Beſchlüſſe bezüglich der deutſchen Reichsverfaſſung vorliegen, durchaus einverſtanden und deren Inkrafttreten im rein deutſchen Sinne wird von ihr freudig begrüßt werden.

Die Lauenburgiſche Landesregierung ſieht ſich jedoch nach dem Inhalte des bei ihrer Einſetzung am 15. November v. J. unter Leitung des Reichskommiſſärs, Herrn Stedtmann, und des königlich däniſchen Bevollmächtigten, Herrn C. v. Pleſſen, vollzogenen Protokolles, wonach ſie verpflichtet iſt, keine Maßregel zu vollziehen, durch welche die Anerkennung der Rechte Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark, als regierenden deutſchen Fürſten, in Zweifel gezogen würde, außer Stande, eine beſtimmte Erklärung über die vorgedachten Beſchlüſſe abzugeben, — ſie muß ſich vielmehr darauf beſchränken, den Wunſch auszuſprechen, daß Seitens der Zentralgewalt die jetzt obſchwebenden Unterhandlungen mit Dänemark der Art geführt werden möchten, daß auch in Betreff Lauenburgs, der Geltung der genannten für die übrigen deutſchen Reichslande angenommenen Verfaſſungsgrundſätze keine Schwierigkeiten bei dem Abſchluſſe des Friedens in den Weg geſtellt werden.

---

## 61.

## Erklärung des Bevollmächtigten für Anhalt-Bernburg auf die k. preußiſche Zirkularnote vom 28ten Januar 1849. d. d. 23ten Februar 1849.

Herr Miniſter-Präſident!

Auf Befehl Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg bin ich durch ein Schreiben des daſigen herzoglichen Staatsminiſteriums vom 19. d. M., welches mir heute zugegangen iſt, ermächtigt worden, bei der

proviſoriſchen Zentralgewalt für Deutſchland, in Betreff der königlich-preußiſchen Zirkularnote vom 23. v. M. eine Erklärung dahin abzugeben:

„Daß die herzogliche anhalt-bernburgiſche Regierung ſich dem Beſchluſſe der Nationalverſammlung, bezüglich der Konſtituirung des deutſchen Reiches, unterwerfe und dieſelbe die Ueberzeugung habe, daß die Vorſchläge Preußens, welche eine wahrhafte Einigung und kräftige Geſammtentwicklung Deutſchlands bezwecken, zur Erreichung jenes Zweckes und zur Löſung der dabei vorkommenden ſchwierigen Fragen führen werden."

Indem, Herr Miniſter-Präſident, ich mich beehre, ſolches unverzüglich zu Ihrer Kenntniß zu bringen, erſuche ich Sie ganz ergebenſt, von der vorgedachten Erklärung den Herrn Bevollmächtigten der übrigen deutſchen Staaten gefälligſt Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte für Anhalt-Bernburg,
(Gez.) Zachariae.

---

## 62.

## Inſtruktion für den k. preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, d. d. Berlin den 16ten Februar 1849.

Durch die Zirkulardepeſche vom 23. v. M. hat die Regierung Sr. Majeſtät des Königs den Weg bezeichnet, auf welchem, ihrer Ueberzeugung nach, die durch die Lage

Deutſchlands dringend geforderte Vereinigung über das in Frankfurt berathene Verfaſſungswerk erreicht werden könne. Dieſer Weg iſt der der Verſtändigung ſowohl der Regierungen unter ſich, als mit der deutſchen Nationalverſammlung.

Der Vorſchlag Preußens hat ſich der faſt ungetheilten Zuſtimmung der verbündeten Regierungen zu erfreuen gehabt, und die große Mehrzahl derſelben hat ſich in den hierher gelangten Rückäußerungen bereit erklärt, durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt auf eine gemeinſchaftliche Berathung einzugehen.

Ew. Excellenz ſind über die Hauptgeſichtspunkte, von denen die königliche Regierung ausgeht, bereits mit Inſtruktion verſehen. Nachdem nunmehr durch die Mittheilung, welche der Reichsminiſter Freiherr v. Gagern unter dem 28. v. M. an Ew. Excellenz gerichtet hat, die in beglaubigter Form ausgefertigten Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung über die Verfaſſung hierher gelangt ſind, hat das königliche Staatsminiſterium ſich zur Pflicht gemacht, dieſelben einer ſorgfältigen Erwägung zu unterwerfen. Ich bin in Folge deſſen in den Stand geſetzt, diejenigen Bedenken und Abänderungsvorſchläge, welche aus den Berathungen deſſelben hervorgegangen ſind, an Ew. Excellenz gelangen zu laſſen, um dieſelben mit den Bevollmächtigten der übrigen Regierungen beſprechen und ſolche demnächſt dem Reichsminiſterium vorlegen zu können.

Es gereicht mir dabei zur großen Genugthuung, aus den Berichten Ew. Excellenz zu erſehen, daß dieſelben ſchon jetzt in den weſentlichſten Punkten mit denjenigen Ergebniſſen übereinſtimmen, welche die bisherigen Beſprechungen Ew. Excellenz mit einer nicht kleinen Anzahl der Bevollmächtigten in Frankfurt herausgeſtellt haben. Das Staatsminiſterium hat dieſen Berathungen die vollſte

Berückſichtigung zu Theil werden laſſen, und ich darf mich daher um ſo mehr zu der Hoffnung berechtigt halten, daß durch die weiteren Beſprechungen, unter Feſthaltung der angedeuteten Prinzipien, das erfreuliche Ziel einer umfaſſenderen Einigung und Uebereinſtimmung werde erreicht werden. Indem ich dieſe Bedenken und Vorſchläge mittelſt beſonderer Inſtruktion Ew. Excellenz zufertige, habe ich mich im Gegenwärtigen über die Geſichtspunkte auszuſprechen, welche bei der Behandlung der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit im Ganzen für die königliche Regierung bisher leitend geweſen ſind, und es ferner bleiben werden.

Die königliche Regierung erkennt als oberſten Grundſatz an, daß das deutſche Verfaſſungswerk nur durch die freie Zuſtimmung der dabei betheiligten Regierung einträglich zu Stande kommen könne. Indem ſie dieſes Recht in vollſtem Maaße ſich vindizirt, erkennt ſie es auch für alle übrigen Bundesglieder gleichmäßig und ohne Ausnahme an, wie ſie dies bereits früher ausgeſprochen hat.

Sie wünſcht ferner nichts aufrichtiger und lebhafter, als daß die neue Verfaſſung des deutſchen Bundes alle deutſchen Stämme mit einem ſtarken und innigen Bande umſchlingen und ſie zu einem großen Ganzen geſtalten möge. Sie iſt durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Erhaltung des engen, durch Jahrhunderte befeſtigten Bundes, welches Oeſterreich mit dem übrigen Deutſchland verkettet, für beide Theile ein großes und unentbehrliches Bedürfniß ſei. Sie will daſſelbe in keiner Weiſe gelockert, vielmehr gekräftigt und befeſtigt wiſſen. Sie begegnet in dieſem Punkte vollſtändig den Geſinnungen, welche die kaiſerliche Regierung in ihrer hierher mitgetheilten Depeſche vom 4. d. M. an ihren Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt ausgeſprochen hat.

Wenn ſie zugleich nicht verkennt, welche Schwierig-

leiten die eigenthümlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe der deutſchen Provinzen des Kaiſerſtaates im Zuſammenhange mit denen der Geſammtmonarchie, der Feſtſtellung ihres Verhältniſſes zu dem neu zu gründenden Bunde entgegenſtellen, ſo zweifelt ſie doch nicht an einer glücklichen Löſung derſelben, und ſie glaubt ſich durch den Inhalt der obgedachten Note zu der Erwartung berechtigt, daß die kaiſerliche Regierung mit beſtimmten Vorſchlägen hierüber den übrigen verbündeten Regierungen und der Nationalverſammlung entgegenkommen werde. Sie wird es ſich zur Pflicht machen, ſolchen Vorſchlägen ihrerſeits in dem oben angedeuteten Geiſte zu begegnen.

Von dieſen Vorſchlägen, ſo wie von den Erklärungen, welche andere mitverbündete Regierungen, welche ſich noch nicht ausgeſprochen haben, abgeben werden, muß natürlich auch die letzte Entſchließung der Regierung Sr. Majeſtät des Königs abhängig bleiben.

Inzwiſchen erachtet es dieſelbe für dringend gebotene Pflicht, ſich ſchon jetzt von ihrem Standpunkt aus über den vorliegenden Verfaſſungsentwurf auszuſprechen. Die Lage Deutſchlands fordert eine baldige Entſcheidung. Alle wahren Freunde des Vaterlandes erkennen die Nothwendigkeit der endlichen Beſeitigung des gegenwärtigen ungewiſſen Zuſtandes, der Errichtung eines ſtarken Einheitspunktes, an den die Schwachen ſich anlehnen, um den die erhaltenden Elemente ſich ſchaaren können.

Die Verhinderung einer gänzlichen Auflöſung der ſchwächeren Staatskörper und des immer weiteren Umſichgreifens innerer Zerſtörung jetzt noch lebensfähiger Elemente, die Ruhe und der Friede Deutſchlands hängen davon ab. Die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes kann nicht von ungewiſſen Eventualitäten abhängig gemacht, nicht in unbeſtimmte Ferne hinausgeſchoben werden.

In wie weit Preußen dazu beizutragen bereit iſt,

darüber will die Regierung Sr. Majestät des Königs keinen Zweifel bestehen lassen.

Sie ist aus freier Entschließung bereits durch die Proklamation Sr. Majestät des Königs vom 18. März v. J. mit der Erklärung vorangegangen, daß sie der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes zu einem Bundesstaate ihre Kräfte widmen wolle. Sie hat seitdem in diesem Geiste gehandelt und sie wird diesem Bestreben ferner getreu bleiben.

Preußen bedarf dieses Bundesstaates nicht um seiner selbst willen. Seine Größe, seine staatliche Konsistenz, seine Traditionen geben ihm mehr als den meisten anderen Staatskörpern Deutschlands die Fähigkeit, sich selbst genügen, nöthigenfalls für sich beharren zu können. Vergrößerung an Macht oder Einfluß sucht es nicht. Wenn es den Bundesstaat seinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschlands willen: die Opfer, die es demselben bringt, die Lasten, die es übernimmt, trägt es um der Gesammtheit willen.

Von diesem Standpunkte aus hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den vorliegenden Verfassungsentwurf geprüft.

Sie glaubt, daß derselbe im Wesentlichen die Grundlagen und Bedingungen eines kräftig und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaates enthalte.

Die Abänderungsvorschläge, welche sie Ew. Exellenz zukommen läßt, sind wesentlich aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß es darauf ankomme,

1) die Kompetenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, innerhalb dieser Kompetenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu sichern.
2) Die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst zu wahren und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der we-

ſentlichen Bedingungen des Bundesſtaates nothwendig iſt.

Eine Zentraliſation, welche über den Bundesſtaat hinaus in den Einheitsſtaat führen würde, muß nach der Ueberzeugung der königlichen Regierung, als weder nothwendig, noch den wahren Bedürfniſſen Deutſchlands entſprechend, dem Werke der Einigung aber hinderlich und gefährlich, durchaus vermieden werden. Hingegen iſt die königliche Regierung aber auch der Anſicht, daß den einzelnen Fürſten und Staaten nicht zugemuthet werden könne, einem großen Theil ihrer Selbſtſtändigkeit zu entſagen, anders als zu Gunſten einer wirklich ſtarken Zentralgewalt, welche durch kräftigen Schutz die Opfer vergilt, welche ſie fordert.

Die königliche Regierung hofft, daß die Erklärungen und Vorſchläge, welche Ew. Excellenz hiernach in deren Namen abgeben werden, ſowohl bei den Regierungen als bei der Nationalverſammlung eine günſtige Aufnahme und eingehende Erwägung finden, und daß ſie das Werk der Verſtändigung fördern werden.

In Uebereinſtimmung mit dem Eingangs ausgeſprochenen Grundſatze enthält die königliche Regierung ſich beſtimmter Vorſchläge über die §§. 1 — 3 des erſten Abſchnittes, welcher den Titel „das Reich" trägt. Sie glaubt, daß die Beſtimmung darüber, welche Territorien den Bundesſtaat bilden, erſt dann formulirt werden könne, wenn feſtgeſtellt ſein wird, welche Länder Deutſchlands dem Bundesſtaate beitreten wollen. Eben ſo glaubt ſie, daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren beſtehende Verbindung mit außerdeutſchen Staatskörpern beſondere Modalitäten erfordere, erſt dann geregelt werden könne, wenn die beſondern Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenſtand weiterer Verhandlungen bleiben müſſen, feſtgeſtellt ſein werden. Sie hält für durchaus noth-

wendig, daß keine präjudiziellen Beſchlüſſe gefaßt werden, welche dieſe Einigung erſchweren oder ausſchließen.

In Betreff des Abſchnitts, welcher von der Geſtaltung der oberſten Exekutivbehörde des Bundesſtaats handelt und den Titel „das Reichsoberhaupt" führt, muß ſich die königliche Regierung ebenfalls beſtimmter Erklärungen für jetzt noch enthalten, und zwar um ſo mehr, als auch die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung in dieſem Punkte nicht zu einem vollſtändigen Reſultate geführt haben. Sie betrachtet dieſen Theil der Verfaſſung insbeſondere als abhängig von den Erklärungen und Vorſchlägen, welche von den mitverbündeten Regierungen, die ſich hierüber noch nicht geäußert haben, zu erwarten ſind.

Die Geſichtspunkte, von denen die königliche Regierung ausgeht, hat ſie bereits in der Zirkulardepeſche vom 23. v. M. angedeutet.

Indem nun die königliche Regierung ſich über die übrigen Verfaſſungsabſchnitte ausſpricht, und ihre Abänderungsvorſchläge vorlegt, bezeichnet ſie damit die Bedingungen und Grenzen, innerhalb deren ſie ſelbſt, und von ihrem Standpunkte aus, den Bundesſtaat für realiſirbar erachtet und ihm beizutreten bereit iſt. Sie verkennt dabei nicht, daß die noch vorbehaltenen Erklärungen der übrigen Regierungen die Nothwendigkeit herbeiführen können, das Verfaſſungswerk in weſentlichen Punkten umzugeſtalten.

Inſofern die ferneren Verhandlungen eine ſolche Nothwendigkeit ergeben ſollten, hat die königliche Regierung Ew. Excellenz nur noch darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ihre Erklärungen über den Entwurf als über ein Ganzes abgegeben, und daß, falls weſentliche Vorausſetzungen, auf denen dieſes Ganze beruht, hinweggenommen oder modifizirt werden ſollten, danach auch

ihre ſchließlichen Erklärungen ſich werden ändern und vorbehalten bleiben müſſen.

Ew. Excellenz wollen dieſe Inſtruktion den von Ihnen über die Verfaſſungsfrage abzugebenden Erklärungen zum Grunde legen, und ermächtige ich Sie, dieſelbe dem Präſidenten des Reichsminiſteriums mitzutheilen.

Berlin, den 16. Februar 1849.

(Gez.) Bülow.

---

## 63.

## Erſte Kollektiverklärung der Bevollmächtigten für Preußen und ſechs und zwanzig andere deutſche Regierungen, die deutſche Reichsverfaſſung betreffend d. d. 23ten Februar 1849.

Herr Miniſter!

Die Unterzeichneten beehren ſich, Ihnen Namens ihrer Regierungen eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungs-Vorſchlägen zu den in erſter Leſung bezüglich der Verfaſſung von der deutſchen Nationalverſammlung gefaßten Beſchlüſſe über die Abſchnitte, welche den Titel: „das Reich und die Reichsgewalt" führen, nebſt einem die leitenden Geſichtspunkte darlegenden Vorworte zu überreichen. Dieſelben ſind gemeinſchaftlich vollzogen und erlauben wir uns hinſichtlich derjenigen Punkte, welche nicht gemeinſchaftliche Zuſätze, Erläuterungen oder Anträge veranlaßten, auf die an den betreffenden Orten vorbehaltenen beſonderen Erklärungen ergebenſt zu verweiſen.

Wir ersuchen Sie, Herr Minister, diese Mittheilung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der deutschen Nationalversammlung zu bringen, und den Ihnen zustehenden Einfluß dahin zu verwenden, daß der betretene Weg der Verständigung zu einem gedeihlichen Ziele führe.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(Gez) Camphausen für Preußen. Welcker für Baden.

„ Jordan für Kurhessen. Eigenbrodt für Großh. Hessen.

„ Francke für Schleswig-Holstein. Karsten für beide Mecklenburg.

„ Seebeck für Sachsen-Meiningen. Mosle für Oldenburg.

„ v. Stein für Coburg-Gotha. Cruciger für Sachsen-Altenburg.

„ Frhr. v. Holzhausen für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.

„ Petri für Waldeck und Lippe. Karlowa für Schaumburg-Lippe.

„ Smidt für Bremen. Vierthaler für Anhalt-Dessau und Cöthen.

„ Brehmer für Lübeck. Liebe für Braunschweig.

„ Scherff für Luxemburg. Hergenhahn für Nassau.

„ Kirchenpauer für Hamburg. *)

Bei Berathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der Nationalversammlung bezüglich der Ver-

---

*) Nachträglich schloß sich dieser Kollektiverklärung noch der Bevollmächtigte für Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt an. (Sitzung des Gesammtreichsministeriums vom 24. Februar 1849. Verhandlungen Band II. p. 949.)

faſſung in erſter Leſung gefaßten Beſchlüſſen iſt die Grundlage dieſer Beſchlüſſe feſtgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesſtaates, deſſen Zentralbehörde mit einer aus der Geſammtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben ſein ſoll. Statt einer Motivirung derſelben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Geſichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend geweſen ſind. Sie laſſen ſich auf die eine Abſicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung ſouverainer Staaten zu einem durch eine Zentralbehörde vertretenen Bundesſtaate entgegenſtehen, erſtens wegen der erforderlichen Abtretung von Souverainitätsrechten der Einzelſtaaten an die Gemeinſchaft, zweitens wegen der Beſorgniß, daß die Zentralgewalt in der Beſchränkung jener Rechte immer weiter gehen werde.

---

Die militäriſche Unterordnung unter eine Zentralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, deſſen erhebliche Beſchränkung beſonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerſtreben zugeſtanden werden würde. Vermöge der zu den Paragraphen 12, 13, 14, 15 und 18 vorgeſchlagenen Modifikation wird diejenige Befugniß der Zentralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenſchaft als ausübende Gewalt zuſteht, in ein die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten wahrendes Verhältniß gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Geſammtvertretung allgemeine Geſetze in Betreff des Heerweſens zu erlaſſen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Einheit und Kraft angeſehen werden darf.

Das den geſchäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, ſich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden ſtaatlichen

Existenz in Anspruch genommen und die Anwendung des Grundsatzes bei Erwägung der weiteren Verfassungsabschnitte vorbehalten.

---

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begrenzung und die Beschränkung der Befugnisse der Zentralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung und Nährung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft angeordneten Maaßregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Kontact einer allgemeinern und besonderen Administration verhindert; wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Zentraladministration und zu einer großen Zahl von Beamten der Zentralgewalt vermieden wird. — Die Regel, daß die Zentralgewalt das, was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über das, was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaufsicht auszuüben habe, würde, das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Kompetenz zwischen Zentral- und Particular-Regierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschlands nicht in Einklang zu bringen sein. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eignen Augen als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange im eigenen Lande neben den Landes-Regierungsbeamten Zentral-Regierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen und jeder Konflikt

wahrſcheinlich mit einer Erweiterung der Kompetenz der Zentralregierung enden. Dieſe Erwägungen erhalten ein eigenthümliches Gewicht, wenn die Zentralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rückſichtlich der Befugniſſe der Zentralgewalt zum Erlaſſe allgemeiner Geſetze. Ein alle Staaten gemeinſam treffendes Geſetz wird ſchon wegen ſeiner Allgemeinheit von dem Einzelſtaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zuſtandes iſt die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutſchland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefſten empfunden, deſſen Abhülfe ſie am dringendſten begehrt hat; beſonders aber iſt bei der Geſetzgebung nicht die Exekutivgewalt ausſchließlich oder hauptſächlich thätig; ſie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Geſammtheit des Volkes hervorgegangenen legislativen Verſammlungen einnehmen, auf welche gewiſſermaßen nur ſolche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zuſtehen oder zugeſtanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlaſſes und der Einführung allgemeiner Geſetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Geſetzgebungsrechtes gleichen Schritt und ſind daher kennbare nicht zu weit geſteckte Grenzen wünſchenswerth.

Dieſen Anforderungen der Begrenzung und Beſchränkung in Verwaltung und Geſetzgebung entſprechen die Aenderungen, welche zu den Paragraphen 14, 26, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abſchnittes „Die Reichsgewalt“ vorgeſchlagen ſind.

---

Eine große Verſammlung, wenn ſie die Befugniß hat, Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beſchließen, wird ſelten dem darin für ſie liegenden Reize

ausreichend widerſtehen; ſie wird es um ſo weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele ſein werden, die ein lokales Anliegen zu bevorworten, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf die Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erſtens zu einer Verwirrung der Finanzwirthſchaft ſowohl des Bundesſtaates als (und noch mehr) der Einzelſtaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesſtaates an den Einheitsſtaat. Denn in demſelben Maaße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskaſſe in Anſpruch genommen werden, muß die Zentraliſation ſteigen. Es ſcheint hiernach räthlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinſchaft möglichſt zu beſchränken. Völlig darauf zu verzichten wäre ſchon nach dem Vorgange der bisherigen Bundesverfaſſung unzuläſſig, welche, wie §. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfeſtungen thatſächlich anerkannt hat. Es iſt vorgeſchlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küſtenvertheidigungswerken nicht auszuſchließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, derzufolge es, wenn nicht unmöglich, doch ungemein ſchwierig ſein würde, den verſchiedenen Staaten die Laſt der Unterhaltung und Verbeſſerung gemeinſamer Waſſerſtraßen zu Gunſten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugniß zur Anlage von Eiſenbahnen und Landſtraßen verzichtet werden können.

---

Die der Zentralgewalt zugedachte Befugniß (§. 49), Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu laſſen, würde inſoforn als nöthig anzuerkennen ſein, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, ſelbſtſtändig über die erforderlichen

Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matrikularumlage als einziges Mittel beschränkt zu sein. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Besteuerungsrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 85 zuzugestehende erste Anspruch auf den Ertrag der Zölle und gemeinschaftliche Steuern einer selbstständigen Verfügung gleich zu achten ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Besteuerungsrecht um so williger zu verzichten sein, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

---

Das Gewicht der Besorgniß, daß nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat, durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen wider den Willen der Betheiligten auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannte oder neuentstehende Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Andern an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6 der Bundesgewalt (§. 58), das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

---

## Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung.

### Erster Abschnitt.

### Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat" statt „Reich", gebraucht wird; so wie weiterhin „Bundesgewalt" statt „Reichsgewalt*)."

Von einem Theile der deutschen Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind, in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1—4 unerörtert bleiben.

§. 5.

Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen" habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sei, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6.

Wird als richtiger Grundsatz, maaßgebend für die praktische Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

---

*) Es wird Bezug genommen auf die besonderen Aeußerungen zu dieser Bemerkung.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Reichsgewalt.

### §. 7.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht, Konsuln im Auslande anzustellen, verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Konsuln anstellt, so sind die Konsuln der Einzelnstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen*).

### §. 8.

Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

### §. 12.

**) „Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden, steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung."

### §. 13.

„Das Bundesheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten, gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche, bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird."

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Ein-

---

*) Zu berücksichtigen die besondere Erklärung zu §. 7.

**) Wo es kürzer schien, den Inhalt der zu befürwortenden Aenderungen in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen zu bringen, ist dies durch Anführungszeichen angedeutet.

wohner haben, ſind durch die Bundesgewalt zu größeren militäriſchen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuſchließen. Ueber die Bedingungen ſolcher Zuſammenlegung haben ſich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren."

§. 14.

„Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerweſens die allgemeine Geſetzgebung und überwacht die Durchführung dieſer, ſo wie der §. 13 genannten Wehrverfaſſung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inſpectionen. Den einzelnen Staaten ſteht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Bundesgeſetze, der Wehrverfaſſung und in den Grenzen der nach §. 13 abgeſchloſſenen Vereinbarung zu; ſie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, ſoweit dieſelbe nicht nach §. 12 für den Dienſt des Bundes in Anſpruch genommen wird."

§. 15.

„Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von dieſem zum ſelbſtſtändigen Commando einzelner Corps beſtimmt werden, ſo wie die Gouverneure, Commandanten und höheren Feſtungsbeamten der Bundesfeſtungen leiſten dem Bundesoberhaupte und der Bundesverfaſſung den Eid der Treue."

§. 18.

„Die Beſetzung der Befehlshaberſtellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten, bis zu den dieſen Contingenten entſprechenden Graden, iſt den betreffenden Regierungen überlaſſen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt ſind, ernennt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieſer Corps, inſofern deren

Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt."

„Für den Krieg ernennt die Bundesgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps."

§. 19.

Daß auch die Anlage von Küstenvertheidigungs-Werken für Rechnung des Bundesstaates beschlossen werden könne, dürfte einzuschließen sein.

§. 21.

Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse", wird näher zu bestimmen sein.

§. 23.

Die Worte „und deren Ladungen" werden wegfallen müssen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen Eingangszölle sind. Es würde nicht ausgeschlossen sein, Schiffe mit Ladungen von großem Volum und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten*).

§. 24.

Die Worte „und deren Ladungen" werden ebenfalls wegfallen müssen; auch dürfte es zweckmäßig sein, nicht durch die Bestimmung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundeskasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszusprechen erforderlich.

---

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 23.

§. 25.

„Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse."

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maaßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen *)."

§. 26.

Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle auf gemeinsamen Flüssen wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satze würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25 die Worte „Wie und" wegzufallen haben **).

§. 27.

„Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen-

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 25.

**) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 26.

und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden *)."

§. 28.

Sowohl zu §. 28 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Waarentransit auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu besteuern sein wird, es sei denn, daß die conventionsmäßig regulirten Flußzölle geringer wären als die Landtransitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.

§. 29.

„Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht und, soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgestellt."

§. 30.

„Soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht Eisenbahn-Anlagen zu bewilligen und gegen Entschädigung zu benutzen."

§. 32.

Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 27.

des Bundes oder im Intereſſe des allgemeinen deutſchen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Kanäle angelegt, Flüſſe ſchiffbar gemacht, oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen waſſerbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verſtändigung mit den betheiligten einzelnen Staaten, dieſen bleibt die Ausführung und auf Bundeskoſten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlaſſen."

Der letzte Abſatz des §. 32 bliebe unverändert *).

§. 33.

Die Ausgleichung der Beſteuerungsverſchiedenheiten muß dem Wegfalle der Binnenzölle vorangehen **).

§. 35.

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, ſo wie der gemeinſchaftlichen Produktions- und Verbrauchſteuern geſchieht unter Oberaufſicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinſchaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt ſteht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelſtaaten, die zu der Beſtreitung der Bundesausgaben nach Maaßgabe des jährlichen Budgets zu leiſtenden Beiträge vorweg zu nehmen ***)."

§. 40.

Es wird vorgeſchlagen, den dritten Satz zu ſtreichen.

§. 41.

Es dürfte deutlicher das Mißverſtändniß abzuwehren ſein, als ob die Bundesgewalt die Befugniß haben

*) Zu berückſichtigen die beſondere Bemerkung zu §. 32.
**) Desgleichen zu §. 33.
***) Desgleichen zu §. 35.

könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Weiteres aufzuheben. Sodann wird zugestanden werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur Seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.

§. 42.

Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen *).

§. 46.

„Der Bundesgewalt steht über das Bankwesen und die Ausgaben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu."

§. 49.

„Die Bundesgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen."

§. 53.

Anstatt der Worte im dritten Absatze: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert" wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird."

§. 54.

Ueber die Vertheilung der durch Maaßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in einer Bundes-Exekutions-Ordnung das Nähere festzustellen sein.

---

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 42.

§. 55.

Der Bundesgewalt muß die Befugniß erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen.

§. 58.

Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

Camphausen, Bevollmächtigter für Preußen.
Jordan, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiteren Bemerkungen.
Eigenbrodt, für Großherzogthum Hessen.
Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.
von Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.
Seebeck, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
v. Stein, für Coburg-Gotha.
Freiherr von Holzhausen, für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
Mosle, für Oldenburg.
Francke, für Schleswig-Holstein.
Karsten, für beide Mecklenburg.
Hergenhahn, für Nassau.
Brehmer, für Lübeck.
Smidt, für Bremen.
Kirchenpauer, für Hamburg.
Petri, für Waldeck und Lippe.
Cruciger, für Sachsen-Altenburg.
Karlowa, für Schaumburg-Lippe.
Vierthaler, Bevollmächtigter für Anhalt-Dessau

und Köthen, mit Hinweiſung auf meine dem hohen Reichsminiſterium unterm 19. l. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Feſthalten an dieſelbe.

Welcker für Baden; nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der badiſchen Regierung, insbeſondere zu §. 34 und 35, ſodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu den §§. 19, 25, 26 und 32.

---

## 64.

## Note des k. preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt an das Reichsminiſterium in demſelben Betreff, d. d. 23ten Februar 1849.

Herr Miniſter.

In einem heute in Gemeinſchaft mit anderen Bevollmächtigten deutſcher Regierungen an Sie gerichteten Schreiben hatte ich die Ehre, Ihnen eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungs-Vorſchlägen zu Beſchlüſſen der Nationalverſammlung bezüglich der Verfaſſung vorzulegen, bei denen der Standpunkt feſtgehalten iſt, welchen die königliche Regierung in der Zirkulärdepeſche vom 23. Januar und in der Inſtruktion vom 16. Februar bezeichnet hat. Beide Stücke habe ich nicht ermangelt, Ihnen, Herr Miniſter, mitzutheilen und indem ich Sie erſuche, insbeſondere das letztere als einen Be-

ſtandtheil des gegenwärtigen Schreibens zu betrachten, wünſche ich dennoch zur Ergänzung des in der gemeinſchaftlichen Erklärung vom heutigen Tage über die erſten ſechs Paragraphen der berathenen Verfaſſung Geſagten zu wiederholen, daß nach der Anſicht der königlichen Regierung die Beſtimmung darüber, welche Territorien den Bundesſtaat bilden, erſt dann formulirt werden könne, wenn feſtgeſtellt ſein wird, welche Länder Deutſchlands dem Bundesſtaate beitreten wollen, und daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren beſtehende Verbindung mit außerdeutſchen Staatskörpern beſondere Modalitäten erfordern, erſt dann geregelt werden könne, wenn die beſonderen Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenſtand weiterer Verhandlungen ſein müſſen, feſtgeſtellt ſein werden. Die königliche Regierung hält für durchaus nothwendig, daß keine präjudiziellen Beſchlüſſe gefaßt werden, welche dieſe Einigung erſchweren oder ausſchließen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

(Gez.) Camphauſen.

---

## 65.

## Erklärung des großherzoglich badiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 18ten Februar 1849.

Herr Miniſter-Präſident!

Unter Bezugnahme auf unſere Unterredung von geſtern, und den mir von Ihnen ausgedrückten Wunſch,

verfehle ich nicht, Ihnen im Anſchluſſe eine Abſchrift der Bemerkungen ergebenſt zu überſenden, von deren Inhalte ich Ihnen geſtern mündlich Kenntniß zu ertheilen die Ehre hatte.

Frankfurt, den 18. Februar 1849.

(Gez.) C. Welcker.

## Bemerkungen und Wünſche der großherzoglich-badiſchen Regierung, welche der badiſche Bevollmächtigte bei der Verſtändigung über den Entwurf der Reichsverfaſſung geltend zu machen hat.

### Das Reich und die Reichsgewalt.

Es wäre zu wünſchen, daß noch zwei allgemeine ſchützende Beſtimmungen aufgenommen würden,

1) das Reich könne keine Geſetze für einzelne Staaten, ſondern nur ſolche für die Geſammtheit geben;
2) weder ein Reichsgeſetz, noch ein Geſetz eines Einzelſtaates dürfe rückwirkende Kraft haben, d. h. bereits erworbene Rechte wieder aufheben oder beſchränken.

### §. 25 und 26.

Es liegt kein Grund vor, die kleineren Flüſſe, die nicht einmal ſchiffbar, ſondern nur etwa flößbar ſind, der Reichsgewalt zu unterwerfen. Es ſollte hier nur von den Hauptflüſſen, die für den großen Verkehr dienen, die Rede ſein.

In Abſchnitt 1 des §. 26 ſoll daher ſtatt „Flüſſe" geſagt werden „Hauptflüſſe."

Der Abſatz 2 des §. 26 ſoll weggelaſſen oder ſo gefaßt werden, daß bei allen von den Flußzöllen frei erklärten Hauptflüſſen für die Aufhebung dieſer Zölle eine billige Vergütung vom Reiche geleiſtet werde. — Ob dieſe

ſtändtheil des gegenwärtigen Schreibens zu betrachten, wünſche ich dennoch zur Ergänzung des in der gemeinſchaftlichen Erklärung vom heutigen Tage über die erſten ſechs Paragraphen der berathenen Verfaſſung Geſagten zu wiederholen, daß nach der Anſicht der königlichen Regierung die Beſtimmung darüber, welche Territorien den Bundesſtaat bilden, erſt dann formulirt werden könne, wenn feſtgeſtellt ſein wird, welche Länder Deutſchlands dem Bundesſtaate beitreten wollen, und daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren beſtehende Verbindung mit außerdeutſchen Staatskörpern beſondere Modalitäten erfordern, erſt dann geregelt werden könne, wenn die beſonderen Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenſtand weiterer Verhandlungen ſein müſſen, feſtgeſtellt ſein werden. Die königliche Regierung hält für durchaus nothwendig, daß keine präjudiziellen Beſchlüſſe gefaßt werden, welche dieſe Einigung erſchweren oder ausſchließen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

(Gez.) Camphauſen.

---

## 65.

## Erklärung des großherzoglich badiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 18ten Februar 1849.

Herr Miniſter-Präſident!

Unter Bezugnahme auf unſere Unterredung von geſtern, und den mir von Ihnen ausgedrückten Wunſch,

verfehle ich nicht, Ihnen im Anschlusse eine Abschrift der Bemerkungen ergebenst zu übersenden, von deren Inhalte ich Ihnen gestern mündlich Kenntniß zu ertheilen die Ehre hatte.

Frankfurt, den 18. Februar 1849.

(Gez.) C. Welcker.

## Bemerkungen und Wünsche der großherzoglich-badischen Regierung, welche der badische Bevollmächtigte bei der Verständigung über den Entwurf der Reichsverfassung geltend zu machen hat.

### Das Reich und die Reichsgewalt.

Es wäre zu wünschen, daß noch zwei allgemeine schützende Bestimmungen aufgenommen würden,

1) das Reich könne keine Gesetze für einzelne Staaten, sondern nur solche für die Gesammtheit geben;
2) weder ein Reichsgesetz, noch ein Gesetz eines Einzelstaates dürfe rückwirkende Kraft haben, d. h. bereits erworbene Rechte wieder aufheben oder beschränken.

### §. 25 und 26.

Es liegt kein Grund vor, die kleineren Flüsse, die nicht einmal schiffbar, sondern nur etwa flößbar sind, der Reichsgewalt zu unterwerfen. Es sollte hier nur von den Hauptflüssen, die für den großen Verkehr dienen, die Rede sein.

In Abschnitt 1 des §. 26 soll daher statt „Flüsse" gesagt werden „Hauptflüsse."

Der Absatz 2 des §. 26 soll weggelassen oder so gefaßt werden, daß bei allen von den Flußzöllen frei erklärten Hauptflüssen für die Aufhebung dieser Zölle eine billige Vergütung vom Reiche geleistet werde. — Ob diese

Flüſſe mehrere Staaten oder nur einen Staat durchſtrömen oder begrenzen, iſt gleichgültig, jedenfalls wäre es ganz ſonderbar, wenn die obenliegenden Staaten die untern zu entſchädigen hätten, während doch die Aufhebung der Flußzölle nur dem allgemeinen Verkehre nach allen Richtungen zu gut kommen würde, und zwar den entfernter gelegenen, den Fluß nicht mehr berührenden Staaten noch mehr, als dem oberſten am Fluſſe liegenden Staate, der ja auch ſeinen eigenen Flußzoll verliert.

Wird vom Reiche für die Flußzölle keine Vergütung geleiſtet, ſo ſoll daſſelbe wenigſtens zur Offenhaltung des Flußbettes einen Beitrag leiſten.

Hinſichtlich der Unterhaltung und Rektifikation des Rheines an der franzöſiſchen Grenze hat Baden einen Vertrag mit Frankreich, in welchen das Reich an die Stelle von Baden einzutreten hat.

## §. 30.

Wenn das Reich Eiſenbahnen anlegen, bewilligen, durch Enteignung erwerben und ſelbſt betreiben darf, ſo giebt dieß eine Reichswirthſchaft, welche außer der Gefährdung einzelner Länder ſchon an und für ſich noch weniger taugt, als die Wirthſchaft eines Staates.

Auf dieſelbe unnöthige Weiſe würde durch die Anlage von Landſtraßen durch das Reich (§. 32) die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten ungebührlich beſchränkt.

## §. 34.

Am Bedenklichſten iſt, daß das Reich Produktions- und Verbrauchsſteuern für ſich einführen, oder vorhandene an ſich ziehen kann. Die Laſt für die Geſammtheit würde nur auf diejenigen Staaten fallen, welche den Gegenſtand produziren, bezüglich auf diejenigen, welche unverhältnißmäßig mehr davon konſumiren.

Am Schlimmſten wäre es, wenn etwa auf den Wein

oder das Salz eine ſolche Produktionsſteuer gelegt würde. Sie würde, was den Wein betrifft, Baden in einem das Verhältniß ſeiner Bevölkerung zehnfach überſteigenden Maaße beläſtigen. — Eher wäre noch eine Verbrauchsſteuer auf den Tabak gerechtfertigt. Derſelbe iſt blos Luxusgegenſtand, und wird doch in allen Ländern bedeutend verbraucht, wenngleich in Baden auch in höherem Grade.

Man muß daher darauf hinwirken, daß der ganze §. 34 weggelaſſen werde, und nur, wenn dieß durchaus nicht ginge, müßte verlangt werden, ihn ſo zu faſſen, daß gemeinſchaftliche Produktions- und Verbrauchsſteuern nur inſofern eingeführt werden können, als davon die ſämmtlichen Staaten auf eine annähernd ſich ausgleichende Weiſe getroffen werden.

§. 37.

Die Beſchränkung der einzelnen Staaten, Produktions- oder Verbrauchsſteuern für ſich oder für einzelne Gemeinden einzuführen, iſt durchaus grundlos.

Nur hinſichtlich der Gegenſtände, welche vom Auslande eingeführt werden, und einen Reichszoll bezahlen, können etwa die einzelnen Staaten in Auflegung von Verbrauchsſteuern beſchränkt werden.

Es iſt daher auf Weglaſſung dieſes Paragraphen oder eventuell auf die letztere Beſchränkung hinzuwirken.

§. 42.

Die Uebernahme der Poſten auf das Reich würde einerſeits einen viel größeren Aufwand veranlaſſen, und andererſeits einzelne Staaten, die eine vortheilhafte Lage haben, verkürzen, auch wegen Ausdehnung des Poſtenbetriebes in den verſchiedenen Staaten ſehr viele Reklamationen und unbillige, ungleiche Behandlung veranlaſſen.

Es ist daher auf Weglassung dieses Artikels hinzuwirken.

§. 46.

Es wird nicht die Meinung sein, einzelne Staaten zu hindern, auch ihrerseits Banken anzulegen. Wollte man diese Beschränkung haben, so könnte sie sich doch nur auf solche Banken beziehen, welche Banknoten ausgeben.

§. 49.

Da hier das Auflegen von Reichssteuern neben den Matrikularbeiträgen genannt ist, so scheint die Meinung vorzuliegen, daß das Reich auch eigene Steuern direkt von den einzelnen Steuerpflichtigen erheben könne. Dieses wäre aber nicht nur kostspielig, sondern würde auch einen Einheitsstaat und nicht blos einen Bundesstaat voraussetzen.

Hinsichtlich der Zölle ist etwas Besonderes bestimmt; was aber direkte Steuern betrifft, so sollte die Reichsgewalt nie einem Steuerpflichtigen unmittelbar gegenüber stehen, sondern sich nur an die einzelnen Staaten halten, von ihnen die Matrikularbeiträge erheben und ihnen überlassen, wie sie die Summe beibringen wollen:

Es solle also hier nur heißen: „die Reichsgewalt „hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht „ausreichen, Matrikularbeiträge von den einzelnen „Staaten zu erheben."

Der Reichstag.

§. 3.

Die süddeutschen Staaten sind gegenüber den norddeutschen verkürzt. Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau und Frankfurt haben mit einander nur 81, die übrigen (norddeutschen) Staaten

über 95 Stimmen. Zur bessern Ausgleichung sollte daher

Oesterreich weitere 4 Mitglieder,
Bayern " 4 "
und Baden " 2 "
10 "

erhalten.

Die süddeutschen Staaten hätten dann 91 und die norddeutschen 95 Stimmen, so daß der Unterschied nicht mehr so groß wäre. Der Unterschied kommt ohnehin daher, daß man den kleineren norddeutschen Staaten verhältnißmäßig mehr Stimmen, als auf ihre Bevölkerung trifft, gegeben hat. Darum darf man aber auch zwischen Oesterreich und Preußen keinen Unterschied machen und auch Bayern gegen Beide nicht so weit zurücksetzen.

Was Baden betrifft, so ist es das einzige, welches im Vergleich zu den ihm vorgehenden drei kleineren Königreichen pünktlich nur nach dem Verhältniß der Bevölkerung bedacht ist, indem seine Bevölkerung $^4/_5$ von der Bevölkerung dieser Königreiche ausmacht. Alle anderen sind aber nach dem Verhältniß der Bevölkerung gegenüber den größeren, besser bedacht.

## §. 19.

Der Absch. 2 sollte wegbleiben, weil er nichts nützt und nur die Autorität der Monarchie schwächt.

Sofern es bei den §§. 30 und 42 „vom Reiche und der Reichsgewalt" verbleibt, sollte hier die Uebernahme der Posten und Eisenbahnen auf das Reich ausdrücklich unter diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, für welche die Zustimmung des Reichstags nothwendig ist.

### Reichsgericht.

Daß Klagen wegen Verletzung der Grundrechte oder

anderen Reichsgesetze an das Reichsgericht kommen, ist natürlich.

Ebenso ist auch nichts zu erinnern, daß ständische Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung, und selbst, daß Klagen einzelner Staatsangehöriger wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung einer Landesverfassung vor das Reichsgericht kommen können.

Was aber Klagen oder Beschwerden einzelner Staatsangehörigen wegen behaupteter Verletzung der Landesverfassung bezüglich verfassungsmäßiger Rechte betrifft, so kommen sie in jedem Staate auf die grundloseste Weise bei den Ständeversammlungen in Ueberzahl vor. Derlei Beschwerden gehören vor die Ständeversammlung des einzelnen Staates, und nur wenn diese sich der Beschwerde annimmt und keine Abhilfe erlangt, mag sie nach §. 2. k. gegen die Minister bei dem Reichsgericht klagen.

In §. 2. e. sollten also die Worte „Verletzung oder" weggelassen werden.

### Reichsoberhaupt.

Baden hat sich bereits im Allgemeinen über die Oberhauptsfrage erklärt. Zu welcher Form es auch kommen möge, so muß Baden auf das gleiche Mitwirkungsrecht wie die mittleren königlichen Staaten Deutschlands Anspruch machen.

66.

## Besondere Bemerkungen des großherzoglich badischen Bevollmächtigten zur Kollektivverklärung vom 23ten Februar 1849, d. d. 24ten Februar 1849.

### 2. Der Reichsgewalt.

Zu §. 19.

Küstenvertheidigungswerken." Hier müßte jedenfalls beigefügt werden:

insoferne sie als Reichswerke erklärt und übernommen werden.

Zu §. 25 und 26.

Hier können wir zum großen Theile nicht einverstanden sein, und bitten die besondern Bemerkungen Badens zu diesem Paragraphen nachzusehen.

„Absatz 2 des §. 26 sollte ganz wegfallen." —

Auch sollte unserer Ansicht nach ein Reichsgesetz,

„die Hauptflüsse und Kanäle namentlich als solche bestimmen."

So wie das ganze Reich bei der Aufhebung der Flußzölle zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs betheiligt ist, so sollte auch das ganze Reich oder wenigstens alle Staaten, die in dem Marktgebiete eines Flusses liegen, zu der Vergütung für die Flußzölle beitragen.

Zu §. 28.

wird der Zusatz vorgeschlagen:

„In so weit der Aufwand für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dient, sind die Kosten vom Reiche zu tragen. Ein Reichsgesetz wird

die Ausscheidung dieser von den übrigen Uferbaukosten festsetzen."

Zu §. 32.

„Derselbe Grund spricht, wie für die Kanäle, so auch für die Anlegung von Landstraßen und Eisenbahnen

aus den Mitteln des Reichs. Wenn die beiden letzten nicht aufgenommen werden, so könnten wir auch nicht für die Kanäle stimmen."

§. 34.

Wir bitten die besonderen Bemerkungen Badens über diesen §. 34 nachzusehen. Die großherzogliche Regierung muß den allergrößten Werth darauf legen, daß darauf die Rücksicht genommen werde, welche die Gerechtigkeit erfordert.

§. 35.

Hier wären die Worte,

„Productions- und Verbrauchssteuern"

zu streichen.

Frankfurt a. M., d. 24. Februar 1849.

(Gez.) C. Welcker.

---

67.

## Besondere Bemerkungen des großherzoglich hessischen Bevollmächtigten zu der Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 24ten Februar.

Unter Bezugnahme auf das von dem königlich-preussischen Bevollmächtigten im Gemeinschaft mit einer An-

zahl von Bevollmächtigten anderer Staaten unterm gestrigen an den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums erlassene Schreiben, mit welchem die Unterzeichner ihre gemeinschaftlichen Bemerkungen zu den „das Reich“ und „die Reichsgewalt“ überschriebenen Abschnitten des von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Verfassungs-Entwurfs übergeben haben, beehre ich mich, in der Anlage die besonderen Bemerkungen zu überreichen, zu welchen meine Regierung Veranlassung findet, und welche die Abweichungen und Zusätze enthalten, die in jenen gemeinschaftlichen Bemerkungen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Frankfurt, 24. Februar 1849.

Der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt

(Gez.) Eigenbrodt.

## Besondere Bemerkungen des großherzoglich-hessischen Bevollmächtigten zu den Beschlüssen der National-Versammlung bezüglich der Verfassung.

### Erster Abschnitt.

### Das Reich.

Die großherzogliche Regierung kann der Hoffnung nicht entsagen, der zu gründende Bundesstaat werde einen solchen Umfang und eine solche Ausdehnung erhalten, daß die Bezeichnung desselben als „Reich“ angemessen erscheine. Sie unterläßt daher, sich der Beanstandung der Ausdrücke „Reich“ und „Reichsgewalt“ anzuschließen.

Da übrigens dieser Abschnitt seiner weiteren Entwickelung noch entgegensieht, so hat die großherzogliche Regierung zu Artikel I. und II. desselben jetzt nur zu äußern, daß nach ihrer ganzen bisherigen Handlungs-

weiſe über den Beitritt des Großherzogthums zu einem Bundesſtaate, wie ſolcher in dieſem erſten Abſchnitt vorgezeichnet iſt, kein Zweifel obwalten kann.

## Zweiter Abſchnitt.

## Die Reichsgewalt.

### §. 26.

Die großherzogliche Regierung vermag nicht zuzugeben, daß die gänzliche Aufhebung der Flußzölle wünſchenswerth und räthlich ſei. Die fortſchreitende Zunahme des Rheinverkehrs von Mannheim abwärts beweiſt, daß die Rheinzölle den nachtheiligen Einfluß nicht gehabt haben, der ihnen von mancher Seite zugeſchrieben wird. Der Vortheil einer gänzlichen Aufhebung der Flußzölle wird nur wenigen Händen und zwar vorzugsweiſe dem ausländiſchen Handelsſtande zufallen, und die bedeutende Laſt der Flußbaukoſten würde dadurch denjenigen, zu deren Gunſten ſie aufgewendet werden, abgenommen, und auf die Geſammtheit der Steuerpflichtigen übertragen, welche dieſes bald bitter empfinden würde.

Die Beibehaltung eines dem Aufwand für jene Zwecke entſprechenden Waſſerweggeldes iſt eine Forderung der Gerechtigkeit und wenn die §§. 21 bis 23 des Verfaſſungs-Entwurfs den Uferſtaaten am Meere und an den Mündungen der deutſchen Flüſſe das Recht einräumen, von der Schifffahrt zur Unterhaltung der dafür beſtimmten Anſtalten Abgaben zu erheben, ſo iſt nicht abzuſehen, warum ähnliche Abgaben nicht auch von der Flußſchifffahrt ſollen erhoben werden dürfen.

Jedenfalls wird, in ſoweit eine Aufhebung der Flußzölle erfolgt, dieſe nur gegen gleichzeitige Leiſtung einer gerechten Entſchädigung für die bisherigen reinen Erträgniſſe derſelben ſtattfinden dürfen. Geſchähe dies nicht,

so würden die Finanzen der dabei betheiligten Uferstaaten der Gefahr gänzlicher Zerrüttung preisgegeben. Der unbestimmte Ausdruck des §. 26, daß eine billige Ausgleichung für Aufhebung der Flußzölle eintreten solle, gibt weder über die Vollständigkeit, noch über die Gleichzeitigkeit der zu bewilligenden Entschädigung Beruhigung.

Eben so läßt der folgende Satz, daß ein Reichsgesetz bestimmen solle, wie und mit welchen Mitteln für die Unterhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse zu sorgen sei, diesen Punkt einstweilen in der Schwebe, und wenn die Flußzölle wegfielen, bevor die nöthige Fürsorge für die Unterhaltung der Fahrbahn und der Ufer getroffen wäre, so würde dadurch ein Zustand entstehen, der für die Schifffahrt nur höchst nachtheilig sein könnte.

Aus diesen Gründen muß die großherzogliche Regierung wünschen, daß der §. 26 ganz gestrichen werde, um so mehr, als dieser §. durchaus nicht in die Verfassung zu gehören scheint. Sie muß ferner wünschen, daß wenigstens bestimmt ausgesprochen werde, daß die Erhebung eines angemessenen Wasserweggeldes durch die Aufhebung der Flußzölle — insofern diese zur Ausführung kommen sollte — nicht ausgeschlossen sei.

Sie muß endlich wünschen, daß die Aufhebung der Flußzölle jedenfalls nicht eher erfolge, als bis für die Bestreitung der Flußbaukosten aus Reichsmitteln und für die Uebernahme aller sonstigen auf den Flußzöllen haftenden Lasten auf die Reichskasse Sorge getragen, und die für die bisherigen Rentenerträge derselben zu leistende vollständige Entschädigung ermittelt und geleistet sein wird.

Nur eventuell vermag sich die großherzogliche Regierung für die in den Bemerkungen der Gesammtheit vorgeschlagene Fassung zu erklären, welche sie dem In-

halt dieſes Verfaſſungs-Entwurfs allerdings vorzuziehen in dem Falle iſt.

§. 27.

Um allen Begünſtigungen der Schifffahrt des einen Staates vor derjenigen des andern vorzubeugen, wäre eine beſtimmtere Faſſung des zweiten Satzes wünſchenswerth, etwa in folgender Weiſe:

„Es darf weder durch die Feſtſetzung noch durch die Art der Erhebung dieſer Gebühren, noch in irgend ſonſt einer Weiſe in Betreff derſelben eine Begünſtigung der Angehörigen, oder der Häfen, oder der Schiffe, oder Waaren eines deutſchen Staates, vor den Angehörigen, den Häfen, Schiffen oder Waaren anderer deutſcher Staaten ſtattfinden.“

§. 32.

Es iſt hierbei noch hervorzuheben, daß das in dem Schlußſatz ausgeſprochene unbedingte Recht der Reichsgeſetzgebung über die Weggelder ꝛc. der Reichsgewalt die Befugniß geben würde, das Chauſſeegeld beliebig herabzuſetzen oder aufzuheben. Es darf aber den einzelnen Staaten, wenn ſie im Stande bleiben ſollen, die theilweiſe in großem Umfange erbauten Kunſtſtraßen zu unterhalten, das Recht nicht entzogen werden, ein angemeſſenes Weggeld zu erheben, d. h. Weggeld von ſolchem Maaße, daß dadurch der Verkehr auf den betreffenden Straßen nicht gehemmt werden kann.

§. 42.

Mit Streichung dieſes Paragraphen iſt die großhzgl. Regierung nicht einverſtanden, wünſcht vielmehr nur, daß derſelbe nach den Worten

„vorbehaltlich billiger Entſchädigung wohl erworbener Privatrechte,“

den Zuſatz erhalte:

und der betreffenden einzelnen Staaten, letzteres in ſo lange die Uebernahme der Poſten von Seiten des Reichs nicht allgemein erfolgt.

Soll die Reichsgewalt, wie es in dieſem §. ausgeſprochen iſt, zur theilweiſen Uebernahme der Poſt berechtigt ſein, ſo erfordert die Gerechtigkeit und die unter den einzelnen Staaten zu beobachtende Gleichheit, daß nicht nur für wohlerworbene Privatrechte, ſondern auch an die betreffenden Staaten für die ihnen entzogenen reinen Einnahmen und ſonſtigen aus der Poſtverwaltung bezogenen Vortheile (z. B. freier Transport der dienſtlichen Correſpondenz) Entſchädigung geleiſtet werde.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(Gez). Eigenbrodt.

---

68.

## Beſondere Bemerkungen des herzoglich naſſauiſchen und ſchleswig-holſteiniſchen Bevollmächtigten zur Kollektiverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 23ten Februar 1849.

Die herzoglich-naſſauiſche Regierung ſchließt ſich den beſonderen Bemerkungen des großherzoglich-heſſiſchen Bevollmächtigten

1) in Betreff des 1. Abſchnitts der Verfaſſung, mit der Ueberſchrift „das Reich" zu Art. I und II.
2) in Betreff des 2. Abſchnitts der Verfaſſung mit der Ueberſchrift „die Reichsgewalt" zu §. 26, 27, 32 und 42 an.

Die herzoglich-naſſauiſche Regierung iſt außerdem zu §. 7 der Anſicht, daß das Recht, Konſuln im Auslande anzuſtellen, der Reichsgewalt mit Rückſicht auf die handelspolitiſche Einheitlichkeit Deutſchlands ausſchließlich zuſtehen ſollte.

Frankfurt a. M., den 23. Februar.

(Gez.) Hergenhahn.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte erklärt ſich mit den Bemerkungen des großherzoglich-heſſiſchen und herzoglich-naſſauiſchen Bevollmächtigten in Betreff des 1. Abſchnitts der Verfaſſung vom Reich und in Betreff des §. 7 des Abſchnitts hinſichtlich des Rechts, Konſuln anzuſtellen, einverſtanden.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(Gez). Francke.

---

## 69.

## Erklärung des Bevollmächtigten für die ſchleswig-holſteiniſche Regierung über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung, d. d. 5ten Februar 1849.

Herr Präſident des Reichsminiſteriums!

Nachdem ich das Rundſchreiben des Reichsminiſteriums vom 28. v. M., betreffend die Verfaſſung Deutſchlands, ſofort meiner Regierung zugeſtellt habe, erhalte ich ſoeben die anliegende Zuſchrift vom 4. d. M., welche die Ehre habe, im Originál Ihnen zuzuſtellen.

Meine Regierung bemerkt dabei, daß ſich dieſelbe in ihrer Stellung auf die gemachten wenigen Bemerkungen beſchränken zu dürfen geglaubt habe. Zugleich bin

ich autorisirt, die gewünschte Verständigung der Regierungen der deutschen Einzelstaaten über die Reichsverfassung möglichst zu erleichtern und zur Beseitigung etwa sich erhebender Anstände das Meinige beizutragen.

Indem es kaum der Versicherung bedürfen wird, daß ich in dieser Richtung nach besten Kräften verfahren werde, verfehle ich nicht, Herr Präsident, Vorstehendes zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Frankfurt, den 8. Febr. 1849.

Der Bevollmächtigte der Schleswig-Holsteinischen Regierung bei der Zentralgewalt.

(Gez.) Francke.

Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein findet sich in Bezug auf die von der deutschen Nationalversammlung nach erster Lesung angenommenen Verfassungsbeschlüsse zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Unter dem Abschnitt I. „das Reich" sind in dem Artikel I. §. 1. die Verhältnisse des Herzogsthums Schleswig der definitiven Anordnung vorbehalten. Bei der durchgreifenden Bedeutsamkeit dieses Vorbehalts muß es hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß derselbe als auf sämmtliche Bestimmungen der Verfassung, bei welchen er event. in Betracht kommen könnte, sich erstreckend zu verstehen sein wird, insonderheit auf Artikel II. §§. 2. und 3., des Abschnitts I. Daß dies auch die Meinung des gedachten Vorbehalts sei, scheint namentlich aus der Verschiedenheit der in dem §. 1. selbst bei Erwähnung Schleswigs und Posens gebrauchten Ausdrücke „Verhältnisse" und „Grenzbestimmung", so wie aus dem Abschnitte „der Reichstag", Artikel V, §. 19. pass. 8. in fine hervorzugehen. Zur Vergleichung wird noch auf den Abschnitt II. „die Reichsgewalt", Artikel

VII. §. 33. hingewieſen, welcher dem auf die hieſigen Landesverhältniſſe bezüglichen passus der Circularnote der königlich-preußiſchen Regierung vorgeſchwebt haben könnte.

In dem Abſchnitte „der Reichstag" iſt in dem Artikel V, §. 19. beſtimmt, daß ein von dem Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nach einander und nach abermaliger Erwägung gefaßter Beſchluß auch ohne Sanktion des Reichsoberhaupts zum Geſetze werde, ſobald der Reichstag ſich ſchließe. Die gemeinſame Regierung hält es für angemeſſen, daß die Zuſtimmung des Reichsoberhaupts als Bedingung für die geſetzliche Kraft eines Beſchluſſes des Reichstages auch in dem angeführten Falle nicht ausgeſchloſſen werde, daß mithin die angezogene Beſtimmung wegfalle.

In Betreff des in dem Abſchnitt „das Reichsoberhaupt", Artikel I. §. 2, vorgeſchlagenen Titels „Kaiſer der Deutſchen", kann die gemeinſame Regierung der Berückſichtigung gewichtiger Gründe von Seiten der Regierungen der größeren Staaten Deutſchlands ſich nicht entgegenſtellen wollen.

Gottdorf, den 4. Februar 1849.

Die gemeinſame Regierung.

(Gez.) Th. Reventlow.

(Gez.) Harbou.

70.

## Beſondere Bemerkungen des herzoglich ſachſen-altenburgiſchen Bevollmächtigten zur Kollectivverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 26ten Februar 1849.

Herr Miniſterpräſident!

Indem ich mich beehre, bezüglich der unter dem 23./24. d. M. von ſechs und zwanzig Einzelſtaaten gemeinſchaftlich übergebenen Bemerkungen zu den von der verfaſſunggebenden Nationalverſammlung in erſter Leſung gefaßten Verfaſſungs-Beſchlüſſen noch nachträglich die vorbehaltene Erklärung abzuſtellen, wie die herzoglich ſachſen-altenburgiſche Regierung ſich der Hoffnung hingiebt, es werde der zu ſchaffende deutſche Bundesſtaat einen ſolchen territorialen Umfang und ein ſolche innere Geſtaltung erhalten, daß die Bezeichnungen „Reich“ und „Reichsgewalt“ für denſelben vollkommen paſſend erſcheinen werden, und ſomit dieſelbe keinen Anſtand findet, dieſe Bezeichnungen, wie in der erſten jener Bemerkungen geſchehen, zu beanſtanden, erlaube ich mir zugleich, noch Folgendes ergebenſt beizufügen.

Die herzoglich ſachſen-altenburgiſche Regierung erkennt an, daß das große Werk bundesſtaatlicher Einigung Deutſchlands nicht wohl anders zu Stande kommen kann, als wenn die einzelnen deutſchen Staatsregierungen ſich entſchließen, die Verfaſſung, wie ſolche definitiv durch die Reichsverſammlung feſtgeſtellt ſein wird, unter Aufgebung individueller Meinungsverſchiedenheiten, wo möglich, ohne alle weitere Beanſtandung in Wirkſamkeit treten zu laſſen; auch hegt ſie zu der bisher bethätigten

Geſinnung und der praktiſchen Einſicht der Reichsverſammlung das Vertrauen, es werde dieſelbe durch ihre Beſchlüſſe eine raſche, allſeitige Verſtändigung ermöglichen, indem ſie namentlich das erforderliche Anſehen der Regierungen und das ſelbſtſtändige Leben der Einzelſtaaten gewahrt zu ſehen wiſſen werde, ohne einer kräftigen bundesſtaatlichen Entwickelung der Geſammtheit Eintrag zu thun. Wie Seine Hoheit, der Herzog Georg zu Sachſen-Altenburg, in letzterer Beziehung denken, iſt dem Reichsminiſterium bereits durch die Addreſſe an des Königs von Preußen Majeſtät bekannt geworden, welche ich unter dem 25. vorigen Monats abſchriftlich zu überreichen die Ehre hatte. Die Herzogliche Regierung, ſo dringend ſie wünſchen muß, die deutſchen Provinzen Oeſterreichs und das übrige Deutſchland von einem unauflöslichen Bande feſter Einigung umſchlungen zu ſehen, hält doch auch jetzt die Vorausſetzung noch nicht für beſeitigt, daß es Oeſterreich unmöglich ſein werde, mit dem übrigen Deutſchland in ein bundesſtaatliches Verhältniß, wie es von der deutſchen Nation verlangt wird, einzutreten, und unter dieſer Vorausſetzung iſt dieſelbe auch jetzt noch der Ueberzeugung, daß die zuverläſſigſte Bürgſchaft einer feſt zu begründenden neuen Ordnung der Dinge in der mit Krone Preußen als dem mächtigſten und intelligenteſten reindeutſchen Staate zu verbindenden erblichen Kaiſerwürde zu erreichen ſei.

Unter Vorbehalt etwaiger weiterer Erklärungen bitte ich den Herrn Miniſterpräſidenten, mit den Erklärungen der übrigen deutſchen Regierungen über das Verfaſſungswerk auch Vorſtehendes zur Kenntniß der conſtituirenden Nationalverſammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte für Sachſen-Altenburg.

(Gez.) Crucigar.

## 71.

## Erklärung des fürſtlich lippe-detmoldiſchen Bevollmächtigten über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 3ten Februar 1849.

Auf den geehrten Erlaß vom 28. v. M., den Entwurf der Verfaſſung für Deutſchland betreffend, bin ich von meiner Regierung beauftragt, das Folgende ganz ergebenſt zu erwidern: 1) die Regierung hat zu wünſchen, daß die §§. 2 und 3 des Art. II. der Abtheilung „das Reich" nach Maßgabe des von der Nationalverſammlung auch bereits genehmigten Programms des Herrn Miniſter-Präſidenten, namentlich in Beziehung auf Oeſterreich und Limburg, förmlich abgeändert werden. Zu den übrigen Artikeln dieſer Abtheilung findet ſie nichts zu bemerken.

Ebenſo wenig zu der Abtheilung: „die Reichsgewalt."

2) Zu der Abtheilung „der Reichstag" muß ſie den dringenden Antrag ſtellen, daß dem Fürſtenthume Lippe eine beſondere Stimme im Staatenhauſe beigelegt werde. Für einen Staat von mehr als 100,000 Angehörigen, der in ſeinen Inſtitutionen und ſeiner Verwaltung keinem anderen deutſchen Staate nachſteht, ſcheint dieſer Anſpruch vollkommen begründet, um ſo mehr, da freien Städten von weit geringerer Bevölkerung derſelbe gewährt iſt, und die damit verbundene geringe Vermehrung der Mitgieder des Staatenhauſes dagegen nicht in Betracht gezogen werden kann.

3) Zu dem §. 19 dieſer Abtheilung findet die Regierung kein Bedenken, daß der Satz: „Bei Ausübung der der

Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung in folgenden Fällen erforderlich" — — in dieser Fassung beibehalten werde.

Die übrigen Artikel dieser Abtheilung geben der Regierung zu keinen Bemerkungen Veanlassung.

Ebenso die Abtheilung „das Reichsgericht."

4) In der Abtheilung „das Reichsoberhaupt" läßt der Entwurf die Frage über die Dauer der Wirksamkeit des Reichsoberhaupts nach dem Ergebnisse der ersten Lesung in der Nationalversammlung unentschieden.

Die Regierung muß sich entschieden für die Erblichkeit in einem deutschen Fürstenhause aussprechen, da nur durch diese die Einheit Deutschlands gesichert, und dessen Macht dauernd begründet werden kann. Im ausdrücklichen Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten hat die Regierung noch den besonderen Wunsch auszusprechen, daß die Würde des Reichsoberhaupts Sr. Majestät dem Könige von Preußen übertragen werden möge.

Detmold, den 3. Februar 1849.

Der fürstlich-lippe'sche Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt.

(Gez.) Petri.

## 72.

## Erklärung des Bevollmächtigten für Anhalt-Deſſau und Anhalt-Köthen, über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung, d. d. 19ten Februar 1849.

Herr Miniſterpräſident!

In Folge der verehrlichen Note vom 28. v. M., und meines an die durch mich bei der proviſoriſchen Zentralgewalt vertretenen Regierungen von Anhalt-Deſſau und Anhalt-Köthen erſtatteten Berichts, bin ich von dem herzoglich-anhalt-deſſau- und köthenſchen Geſammtminiſterium ermächtigt, mit höchſter Genehmigung Seiner Hoheit des älteſtregierenden Herzogs Leopold Friedrich und unter Zuſtimmung des vereinigten Landtags, Ihnen, Herr Miniſterpräſident, die Erklärung abzugeben:

daß Anhalt-Deſſau und Anhalt-Köthen ſich den Beſchlüſſen des deutſchen Nationalparlaments bezüglich der Konſtituirung des deutſchen Reichs unterwerfen und dabei die Anſicht und Ueberzeugung ausſprechen, daß die eine wahrhafte Einigung und kräftige Geſammtentwicklung Deutſchlands bezweckenden Vorſchläge Preußens zur Erreichung jenes Zweckes und zur Löſung der dabei vorkommenden ſchwierigen Fragen führen werden.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte von Anhalt-Deſſau und Anhalt-Köthen.

(Gez.) A. Bierthaler.

---

## 73.

## Besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten der freien Städte Bremen und Hamburg zur Kollektivverklärung vom 23ten Februar 1849. d. d. 23ten Februar 1849.

Die Bevollmächtigten der Senate von Bremen und von Hamburg sind nicht in der Lage gewesen, sich von Anfang an bei der gemeinschaftlichen Erörterung des Abschnittes des Verfassungsentwurfes über die Reichsgewalt betheiligen zu können. Den spätern Berathungen haben sie sich um so bereitwilliger angeschlossen, als sie in vielen Aenderungsvorschlägen nur den Ausdruck ihrer eigenen Ansichten wieder fanden. — In dem Nachfolgenden fassen sie dagegen die Gründe kurz zusammen, aus welchen sie theils mit einigen der beabsichtigten Aenderungen einzelner Paragraphen nicht einverstanden sind, theils einige fernere Abänderungen für wesentlich wünschenswerth erachten.

Im Abschnitte von der Reichsgewalt §. 23 ist die Beibehaltung der Worte: „und deren Ladungen" unumgänglich nothwendig, wenn man nicht in den Widerspruch gerathen will, die Zweckmäßigkeit anzuerkennen und die Pflicht auszusprechen, daß die Uferstaaten die für die Seeschifffahrt nöthigen Anstalten selbst beschaffen, zugleich aber diesen Staaten die Mittel zu nehmen, welche dazu erforderlich sind. Die wichtigsten Handelsplätze liegen da, wo die Seeschifffahrt aufhört und die ausschließliche Flußschifffahrt beginnt, und die Kosten auf dieser zum Theil sehr großen Wasserstrecke sind, wie aus langjähriger Erfahrung dargethan werden kann, so bedeutend, daß diese Last nur dann als unnachtheilig betrachtet werden

kann, wenn der Handel, der davon Vortheil hat, eine ihm durchaus nicht fühlbare Beihülfe gewährt. Schiffe mit Ladungen von geringem Werthe müssen ohnehin in jeder künftigen Schifffahrtsabgabe erleichtert werden; man kann, was man ihnen abnimmt, aber nicht auf Schiffe mit werthvolleren Ladungen legen, wenn deren Frachtverdienst ohnehin schon zu schwer dadurch betroffen werden würde, daß die Abgabe auf jedes Schiff sich nach dem Belaufe der erforderlichen Kosten richten müßte, statt nach dem, was das Schiff allein ohne Unbilligkeit tragen kann, und was es in rivalisirenden fremden Häfen bezahlt. Es ist im Handel und der Schifffahrt von so entschiedener Wichtigkeit, den Erleichterungen, welche Rivalen einführen, folgen zu können, daß man auch hierin einer freien Bewegung Raum lassen muß. Da die Abgaben von der Reichsgewalt genehmigt werden müssen, und den Betrag der Verwendungen nicht überschreiten dürfen, so liegt kein Grund zu irgend einer Besorgniß von Uebelständen vor.

Es ist bei dieser Bemerkung von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der Verfassungsentwurf nicht beabsichtigt, die Anlagen für die Seeschifffahrt in zwei Theile zu theilen, so daß die Kosten am Ausflusse des Stromes die Uferstaaten gegen Erhebung von Abgaben treffen würden, und auf der langen Strecke von dort bis zum Aufhören der Seeschifffahrt vom Reiche aus allgemeinen Mitteln künftig getragen werden sollten, sondern daß das Reich nur für die, dem Kostenbetrage nach gar nicht damit zu vergleichenden, Anlagen für Flußschiffe sorgen will. — Eine solche Theilung der Arbeit und Vorsorge würde ohnehin sehr unzweckmäßig sein.

Die vorgeschlagenen Aenderungen der §§. 25—27 beschränken die Kompetenz der Reichsgewalt auf diejenigen Gewässer, welche mehreren Staaten angehören,

während die nur einen Staat durchſtrömenden Flüſſe der Geſetzgebung und Oberaufſicht des Reiches entzogen werden, obſchon ſie dem allgemeinen Verkehre ebenfalls dienen. Jene Vorſchläge wollen ferner bei allen zur Flußſchifffahrt dienenden Gewäſſern die Wahl der Maaßregeln zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Fahrbahn den einzelnen Regierungen überlaſſen, und endlich die ganze techniſche Leitung des Strombaues der Einwirkung der Reichsbeamten entzogen wiſſen. Obſchon im Allgemeinen mit den in der Kollectiv-Erklärung aufgeſtellten Grundſätzen einverſtanden, können die Unterzeichneten doch die Beſorgniß nicht unterdrücken, daß auf dieſe Weiſe ein ſehr ungleichartiger Strombau entſtehen und manche jener Uebelſtände im Laufe der Zeit wieder hervorgerufen werden möchten, in deren bezweckter Abwendung allein der Grund zur Uebernahme der Koſten der Flußbauten abſeiten der Reichsgewalt liegt. Die Unterzeichneten wünſchen daher die Beibehaltung der §§. 25—27 des Verfaſſungsentwurfs und geben ſich der Hoffnung hin, daß das im §. 26 verheißene Reichsgeſetz den in den Motiven der Kollectiv-Erklärung hervorgehobenen Bedenklichkeiten genügend abhelfen werde.

Der vorgeſchlagene Zuſatz zum §. 33 hat die Folge, daß die im §. 34 erwähnte Steuergemeinſchaft in einen ſolchen Gegenſatz zur Zollgemeinſchaft gebracht wird, als ob die Zolleinigung ſofort und unbedingt eintreten müßte, während der Wegfall der Binnenzölle noch erſt von anderweitigen ferneren Maaßregeln abhänge. Die §§. 33 und 34 ſind bisher ſo verſtanden, und waren auch ohne Zweifel ſo gemeint, daß die durch das Wegfallen der bisherigen Binnenzölle nothwendig werdende Gemeinſchaft, namentlich derjenigen Steuern, für welche bis jetzt innerhalb des Zollvereins noch Ausgleichungsabgaben erhoben werden, mit der im §. 33 angeord-

neten Zollgemeinschaft der bisher in- und außerhalb desselben Zollvereins stehenden Staaten unzertrennlich verbunden sei, und dadurch den eintretenden norddeutschen Staaten ein Aequivalent gegeben werde. — Das transitorische Gesetz, welches in Bezug auf Zoll- und Steuerverwaltung noch zu erlassen sein wird, mag bestimmen, ob und welche Maaßregeln wegen Wegfall der Binnenzölle nothwendig sind. Gegen einen desfallsigen Zusatz zur Verfassung aber müssen sich die Unterzeichneten erklären und zugleich die bestimmte Erwartung aussprechen, daß mit den zur Einführung der Zollunion erforderlichen Gesetzen gleichzeitig auch die im §. 34 vorbehaltene gesetzliche Bestimmung darüber werde erlassen werden, welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern, und von welchem Zeitpunkte an, sie gemeinschaftlich sein sollten. Dieser letztere Zusatz würde nothwendig dem §. 34 ausdrücklich hinzugefügt werden müssen, wenn wider Verhoffen der erwähnte Aufschub des Wegfallens der Binnenzölle im §. 33 Anfnahme fände.

Im §. 36 dürfte es, in Berücksichtigung des Vorbehaltes des §. 33 heißen müssen: Reichs-Zollgrenze.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

Unter Vorbehalt etwaiger Nachträge

(Gez.) Smidt für Bremen.

„ Kirchenpauer für Hamburg.

## 74.

## Zweite Kollektiv-Erklärung des Bevollmächtigten für Preußen und sieben und zwanzig andere deutsche Regierungen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, d. d. 1ten März 1849., sammt besonderen Bemerkungen des großherzoglich hessischen, großherzoglich oldenburgischen, großherzoglich luxemburgischen, fürstlich schwarzburgischen und freistadt-lübeckischen Bevollmächtigten.

Herr Minister!

Die Unterzeichneten beehren sich, Ihnen in Ergänzung des Schreibens vom 23. Februar Namens ihrer Regierungen die weiteren Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu den in erster Lesung bezüglich der Verfassung von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen über die Abschnitte, welche den Titel: „Der Reichstag, das Reichsgericht, der Reichsrath" führen, zu überreichen. Dieselben sind gemeinschaftlich vollzogen, und erlauben wir uns hinsichtlich derjenigen Punkte, welche nicht gemeinschaftliche Zusätze, Erläuterungen oder Anträge veranlaßten, auf die an den betreffenden Orten vorbehaltenen besonderen Erklärungen ergebenst zu verweisen.

Wir ersuchen Sie, Herr Minister, auch diese Mittheilung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der deutschen Nationalversammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

## Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Verfassung.

### Der Reichstag.

§. 3.

Jedem Staate wäre, ohne Zusammenlegung, das Recht einzuräumen, mindestens einen Vertreter in das Staatenhaus zu senden, und kann auch in dieser Aenderung das Motiv zu einer Revision der Stimmenvertheilung im Staatenhause gefunden werden*).

§. 4.

Der zweite Satz des Paragraphen steht im Zusammenhange mit dem Reichswahlgesetze. Es wird nützlich erachtet, der schließlichen Feststellung durch dasselbe nicht vorzugreifen, jedenfalls aber eine etwaige Modifikation durch das Reichswahlgesetz vorzubehalten.

§. 6.

Die zu §. 3 beantragte Aenderung würde die Streichung des §. 6 zur Folge haben.

§. 9.

Es wird festzusetzen sein, in welcher Art die Erneuerung stattfinden soll.

§. 16.

In Folge der zu §. 58 beantragten Aenderung würde §. 16 wegfallen.

§. 17.

Auf das Recht der Untersuchungen wird verzichtet werden können. In der vorgeschlagenen Allgemeinheit

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 3.

verliehen, würde es in einem Bundesstaate noch viel größere Anstände mit sich führen, als in einem Einzelstaate, indem daraus die Befugniß einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Staaten abgeleitet werden könnte.

§. 18.

Es muß darauf bestanden werden, daß das Bundesoberhaupt das Recht des absoluten Veto habe. Demgemäß würde §. 18 etwa, wie folgt, zu fassen sein:

„Zur Erlassung, Auslegung, Aufhebung oder Abänderung von Bundesgesetzen ist die Uebereinstimmung des Bundesoberhauptes, des Staaten- und des Volkshauses erforderlich" *).

§. 19.

In §. 19 fiele nach Vorstehendem der zweite Satz und der Punkt Nr. 1 weg, und insofern es darnach noch erforderlich scheint, einzelne Fälle anzuführen, welche nur durch ein Bundesgesetz, nicht durch Verordnungen erledigt werden können, würden in Nr. 2 die Worte: „Steuer oder" gemäß der Bemerkung zu §. 49, sodann Nr. 3 in Folge der Bemerkung zu §. 46 ganz wegfallen.

§. 19 a.

Es ist wünschenswerth, die Dauer der Finanzperiode auf drei Jahre, statt auf ein Jahr festzusetzen, da das Budget des Bundesstaates nicht vielen Veränderungen unterliegen wird, und auch keinen zu großen Schwankungen ausgesetzt werden darf, damit den Einzelstaaten die erforderliche Bürgschaft für die Stetigkeit ihres eigenen Haushaltes gegeben werde **).

---

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 18.

**) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 19 a.

## Artikel VIII.

§. 34.

Die Worte „gethanen Aeußerungen" wären durch die Worte „ausgesprochenen Meinungen" zu ersetzen, um nicht Strafloſigkeit für Injurien und Verleumdungen einzuführen*).

§. 35.

Es wird vorgeſchlagen, zwiſchen die Worte: „Denſelben gehört," das Wort „jederzeit" einzuſchalten.

§. 36.

Die Faſſung wird der Deutung vorbeugen müſſen, daß die Miniſter verpflichtet ſeien, auf jede Interpellation, auch wenn das öffentliche Intereſſe dadurch gefährdet wäre, die verlangte Auskunft zu ertheilen.

## Das Reichsgericht.

§. 4 und 2 c.

Auf die dem Reichsgerichte zuzugeſtehende Kompetenz iſt deſſen einem beſonderen Geſetze überwieſene Organiſation von weſentlichem Einfluſſe, namentlich mit Rückſicht darauf, daß (§. 2 c.) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentſchaft in den einzelnen Staaten zur Kompetenz des Reichsgerichts gehören ſollen, bei welchen Streitigkeiten eine Mitwirkung des Reichsrathes oder die Zuziehung von regierenden Fürſten zur Begründung einer Austrägalinſtanz zu verlangen ſein würde. Es dürfte angemeſſen ſein, das künftige Geſetz über Organiſation des Reichsgerichts an die Zuſtimmung des Reichsrathes zu binden, und dem letzteren ebenfalls einen Einfluß auf die Beſetzung des Gerichtes vorzubehalten.

*) Zu berückſichtigen die beſondere Bemerkung zu §. 34.

§. 2 c.

Gegen die Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates wegen Verletzung der Verfassung ist zu erinnern, daß dadurch das Reichsgericht mit einer Unzahl Beschwerden überhäuft werden würde, und daß diese Klagen hier um so eher wegfallen könnten, als es zunächst den Volksvertretern in den Einzelstaaten obliegt, derartige Beschwerden aufzunehmen, und als dieselben, im Falle sie damit bei der Landesregierung nicht durchdringen, nach §. 2 d die Befugniß haben, auf eine Entscheidung des Reichsgerichts anzutragen. Der Ausübung dieser Befugniß kann ein nachhaltiges Hinderniß nicht entgegentreten, weil in jedem Jahre eine Versammlung des Volks- und des Staatenhauses stattfinden soll, und weil auch in der Zwischenzeit die Bundesgewalt nach §. 53 Nr. 3 die Pflicht haben würde einzuschreiten*).

§. 2 h.

Es könnte hinzugefügt werden, daß die Bundesregierung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen habe.

Der Reichsrath **).

Zu den nicht vollständigen Beschlüssen über den Reichsrath ist aus den vorangegangenen Bemerkungen zusammenzutragen, daß demselben mindestens das Zustimmungsrecht zu Verfassungsänderungen und zu dem Gesetze über die Organisation des Reichsgerichts, so wie ein Einfluß auf die Besetzung des letzteren einzuräumen wäre, woraus sich die Nothwendigkeit ergibt, für entscheidende Beschlüsse wie in dem Staatenhause eine Vertheilung

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 2 o.

**) Zu berücksichtigen die Bemerkungen zu diesem Abschnitte und zu §. 1 insbesondere.

des Stimmenrechts nach Maaßgabe der Größe und des Gewichts der einzelnen Staaten anzuordnen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Camphausen, für Preußen.
Welcker für Baden, mit besonderer Beziehung auf die früher übergebenen badischen Bemerkungen und Wünsche.
Jordan für Kurhessen.
v. Scherff für Luxemburg.
Eigenbrodt für Großherzogthum Hessen.
Francke für Schleswig-Holstein.
Karsten für beide Mecklenburg.
Mosle für Oldenburg.
v. Stein für Koburg-Gotha.
Liebe für Braunschweig.
v. Wydenbrugk für Sachsen-Weimar, unter dem Vorbehalte, über den einen oder den anderen Punkt nach eingeholter spezieller Instruktion eine ergänzende oder abweichende Erklärung abzugeben.
Hergenhahn für Nassau.
Petri für Waldeck und Lippe.
Seebeck für Sachsen-Meiningen.
Freiherr v. Holzhausen für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
Cruciger für Sachsen-Altenburg.
Smidt für Bremen.
Karlowa für Schaumburg-Lippe.
Brehmer für Lübeck.
Kohlschütter für Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.
Kirchenpauer für Hamburg.

## Separatbemerkung des großherzoglich-heſſiſchen Bevollmächtigten.

Der unterzeichnete großherzoglich-heſſiſche Bevollmächtigte hat in Folge hiervon Seitens ſeiner Regierung zu bemerken:

1) daß ſich dieſelbe die zu §. 34 des Abſchnittes „das Reichsgericht" gemachten Aenderungsvorſchläge nicht anzueignen vermag;

2) daß, wenn Heſſen-Homburg nach dem zu §. 3 des Abſchnittes „der Reichstag" gemachten Vorſchlage das Recht erhält, ein Mitglied in das Staatenhaus zu ſenden, dem Großherzogthum Heſſen jedenfalls das Recht, ſechs Mitglieder des letzteren zu ſtellen, verbleiben müßte, da die Zahl ja auch für Kurheſſen angenommen iſt;

3) daß in Betreff des Abſchnittes, „das Reichsoberhaupt" auf die Erklärung Bezug genommen wird, welche der Unterzeichnete am 11. Januar dieſes Jahres Namens ſeiner Regierung übergeben hat.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Der Bevollmächtigte für das Großherzogthum Heſſen.

(Gez.) Eigenbrodt.

## Separatbemerkung des großherzogl. oldenburgiſchen Bevollmächtigten.

Zu der am heutigen Tage übergebenen gemeinſchaftlichen, von ihm mitvollzogenen Erklärung vieler deutſchen Regierungen über die letztern Abſchnitte der in erſter Leſung von der deutſchen Nationalverſammlung angenommenen Verfaſſung, iſt der Unterzeichnete noch veranlaßt, Namens ſeiner Regierung die Ueberzeugung auszuſprechen, daß nur ein einheitliches und erbliches Oberhaupt an der Spitze des zu gründenden bundesſtaatlichen Reiches ſowohl der innern Anlage und Natur deſſelben, als

den dringenden Bedürfnissen Deutschlands entsprechen werde.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Der großherzoglich-oldenburgische Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt.

(Gez.) Mosle.

**Besondere Bemerkung des großherzoglich luxemburgischen Bevollmächtigten zum V. Abschnitt: „der Reichstag" Art. II. §. 3.**

Der unterzeichnete Bevollmächtigte hat den Antrag zu stellen, daß bei Aufzählung der Mitglieder des Staatenhauses hinter Luxemburg die Worte: „mit Limburg" wegfallen, die Ziffer 2 (Mitglieder) aber beibehalten werden möge, und zwar, weil:

1) für Limburg bereits erklärt worden ist, daß für solches dem engern Bundesstaate nicht beigetreten werden könne, und weil
2) Luxemburg, in Betracht seiner Bevölkerung und frühern Stellung im Bunde, für sich allein die Sendung von zwei Mitgliedern in das Staatenhaus in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

v. Scherff,
Bevollmächtigter für Luxemburg.

**Seperatbemerkung des fürstlich schwarzburgischen Bevollmächtigten zu Art. II. §. 3 des Abschnitts „der Reichstag."**

Der in der Kollectiv-Erklärung vom heutigen Tage zu dem Verfassungsabschnitte „der Reichstag" Art. II §. 3 gestellte Antrag, nach welchem jedem deutschen Staate ohne Rücksicht auf seine Größe mindestens eine selbstständige Stimme im Staatenhause einzuräumen sein würde,

ist vom Standpunkte der fürstlich schwarzburgischen Regierungen aus noch durch folgende Bemerkungen näher zu begründen und zu unterstützen.

Die im Verfassungs-Entwurfe erster Lesung beschlossene gruppenweise Verbindung mehrerer Staaten zu Kollectiv-Stimmen im Staatenhause hat schon an und für sich wesentliche Bedenken gegen sich. Man wird es zwar nur billig und gerecht finden können, wenn den größeren Staaten, im Verhältnisse ihres Umfangs und ihres politischen Einflusses, eine stärkere Zahl von Stimmen eingeräumt wird, als den kleineren: allein soll den letzteren wie es die Absicht ist, ihre Selbstständigkeit erhalten werden, so muß es ihnen auch möglich gemacht werden, dieselbe, oder was gleich gilt, ihre Eigenthümlichkeit zur Geltung zu bringen, ihre Ansicht und ihren Willen wenigstens der Wahrheit getreu auszusprechen, und so das Dasein und das Recht ihrer Individualität nicht blos mittelst einer Fiction zu wahren. Auf eine solche, und noch dazu auf eine, den Geschäftsgang wesentlich erschwerende läuft es aber hinaus, wenn mehrere Staaten, deren Interesse schon, weil sie mehrere sind, nicht immer zusammenfallen wird, geschweige zusammenfallen muß, gezwungen sein sollen, sich zu einer Stimme zu vereinigen. Schon die frühere Bundesverfassung lehrt, daß die Nothwendigkeit anerkannt wurde, in gewissen, vor das Plenum verwiesenen Fällen, jedem Staate eine besondere Stimme zu gewähren.

Unter allen Umständen aber müßte die aufzustellende Gruppirung wenigstens eine solche sein, welche von einer inneren Verwandtschaft der zu einer Kollectivstimme vereinigten Staaten getragen würde. Es mag nun zwar, was die unter dem Namen des thüringischen Zollverbandes zusammengefaßten Staaten insonderheit anlangt, nicht verkannt werden, daß zwischen einem großen Theile der-

ſelben eine Stammesgenoſſenſchaft, und bis zu einem gewiſſen Grade auch Aehnlichkeit, ja Gleichheit der Sitte, des Lebens, des Rechts, der Gerichtsverfaſſung und der Verkehrverhältniſſe ſtattfindet. Allein dadurch ſcheint es nicht hinlänglich gerechtfertigt, ſie als eine Geſammtheit zu behandeln, und ihr als ſocher eine beliebige Zahl von Stimmen einzuräumen. Denn neben jenen Vereinigungspuncten beſtehen mächtige, vorzüglich ſtaatsrechtliche Verſchiedenheiten und Sonderintereſſen, deren angemeſſene Vertretung geſichert werden muß. Dieß iſt namentlich in Bezug auf die beiden fürſtlichen Häuſer Schwarzburg der Fall, inſofern jedes ihrer Gebiete in zwei von einander und beziehentlich von den übrigen thüringiſchen Staaten räumlich und ſachlich getrennte Theile zerfällt, wodurch eine Verſchiedenartigkeit der Bedürfniſſe und Intereſſen in gewiſſen Beziehungen von ſelbſt bedingt wird. Es ſcheint ſonach gerecht und billig, den beiden genannten Fürſtenthümern im Staatenhauſe eine andere jener Eigenthümlichkeit ihrer Lage entſprechende und dieſelbe ſchützende Stellung einzuräumen. Durch die Annahme des in der Kollectiverklärung vorgeſchlagenen Grundſatzes würde dieſer Zweck von ſelbſt erreicht werden. Sollte derſelbe aber wider Verhoffen nicht zur Geltung gelangen, ſo würden die beiden Fürſtenthümer Schwarzburg wenigſtens auf eine ihnen einzuräumende Geſammtſtimme mit gleichem Rechte, wie die in ähnlicher Lage befindlichen herzoglich-anhaltiſchen und fürſtlich-lippiſchen Lande gerechten Anſpruch haben.

Frankfurt a. M., am 1. März 1849.

Der fürſtlich-ſchwarzburgiſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt für Deutſchland.

Kohlſchütter.

**Seperatbemerkung des Bevollmächtigten für Lübeck.**

Herr Miniſterpräſident!

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der freien Stadt Lübeck hat, in Folge der von Ihnen unterm 28. Januar d. J. erlaſſenen Aufforderung, die Anſichten der von ihm vertretenen Regierung über den von der Nationalverſammlung in erſter Leſung angenommenen Entwurf einer Verfaſſung Deutſchlands in zwei gemeinſchaftlichen Erklärungen mehrerer Bevollmächtigten dargelegt. Da aber dieſe Erklärungen auf den Abſchnitt des Entwurfes, „das Reichsoberhaupt," nicht erſtreckt worden ſind, ſo findet ſich der Unterzeichnete noch zu der hiermittelſt abgegebenen beſonderen Erklärung veranlaßt, daß nach der Anſicht des Senates der freien Stadt Lübeck bei Ergänzung der im §. 1 jenes Abſchnittes enthaltenen Lücke, die Feſtſtellung der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes den Bedürfniſſen des als Bundesſtaat zu gründenden deutſchen Reiches am meiſten entſprechen werde.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Brehmer.

---

75.

## Beſondere Bemerkungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg, Luxemburg, Hohenzollern, Reuß, Heſſen-Homburg, Hamburg, Lübeck und Bremen zur Kollektiverklärung vom 1ten März 1849. d. d. 2ten März 1849.

Die Unterzeichneten halten es für angemeſſen, hervorzuheben, daß die Bemerknng wegen einer bei mitentſchei-

denden Beſchlüſſen des Reichsrathes nach Analogie der Anordnung im Staatenhauſe anzuordnenden Stimmenvertheilung, ſo formulirt iſt, wie ſie jetzt lautet, damit ſie nicht als eine ſolche erſcheine, welche den Inhalt des §. 1 abzuändern nöthige. — Sie benutzen aber zugleich die Veranlaſſung, um ihrerſeits ausdrücklich die ſichere Erwartung auszuſprechen, daß auch jener §. 1 bei der zweiten Leſung keine ſolche Abänderung erleiden werde, welche eine bei der erſten Leſung beantragte vorſchriftsmäßige Verbindung von Einzelſtaaten zu gemeinſchaftlicher Beſtellung eines Reichsraths wiederherſtellt. Wo divergirende Intereſſen unter einzelnen Staaten obwalten, iſt eine Vereinbarung über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten nicht zu fordern und nicht ausführbar. — Wenn dagegen jeder Einzelſtaat das Recht hat, ein Mitglied des Reichsrathes zu ernennen, ſo bleibt denjenigen Staaten, welche es ihrem Intereſſe gemäß erachten, eine gemeinſchaftliche Bevollmächtigung unbenommen, während ſolchen Staaten, welche beſondere Intereſſen in manchen Fällen zu vertreten und beſondere Erfahrungen geltend zu machen haben, das Recht und die Beruhigung nicht verkümmert wird, mit ihren Gründen vor der Erlaſſung eines Geſetzes vollſtändig gehört zu werden. — Der Reichsregierung können ſolche Gutachten nur willkommen ſein.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Kirchenpauer für Hamburg.
v. Scherff für Luxemburg.
Freiherr v. Holzhauſen für Hohenzollern, Reuß und Heſſen-Homburg.
Brehmer für Lübeck.
Smidt für Bremen.
Karſten für Mecklenburg.

76.

## Beſondere Bemerkung des herzoglich ſachſen-altenburgiſchen Bevollmächtigten zur Kollektivverklärung vom 1ten März 1849. d. d. 2ten März 1849.

Herr Miniſterpräſident!

Unter Bezugnahme auf die über das deutſche Verfaſſungswerk unter dem geſtrigen Tage abgegebene anderweite Kollektivverklärung der königlich preußiſchen und der ihr beigetretenen Regierungen erlaube ich mir, hinſichtlich des daſelbſt zu §. 18 und 19 des Abſchnittes „der Reichstag" gebildeten Antrages die, mir vorbehaltene, beſondere Erklärung abzuſtellen, daß die herzoglich ſachſen-altenburgiſche Regierung nicht in dem Falle iſt, ſich jenem auf Einführung des abſoluten Veto's, anſtatt des in erſter Leſung angenommenen ſuspenſiven, gerichteten Antrage anzuſchließen oder hierunter einen beſonderen Antrag zu bilden. Zwar mag die Modalität des ſuspenſiven Veto, wie ſie von der Nationalverſammlung beſchloſſen worden, an ſich bedenklich erſcheinen; indem hiernach ein Reichstagsbeſchluß innerhalb ein und derſelben Wahlperiode, ſonach von der nämlichen Kammer und von den nämlichen Mitgliedern, welche den Beſchluß zum erſten Male gefaßt haben, ohne Sanction des Reichsoberhauptes zum Geſetze erhoben werden kann, während es doch ſchon in dem Begriffe des (monarchiſchen) ſuspenſiven Veto, als einer Appellation des Staatsoberhauptes an das Volk liegt, daß ein ſuspendirter Beſchluß nur nach Eintritt einer neuen Wahlperiode oder nach vorgängiger Auflöſung der Kammern wiederholt und ſo erſt ohne Sanction des Staatsoberhauptes mit Geſetzeskraft verſehen werden ſoll: ein Grundſatz, von welchem bei

herrſchendem Einkammerſyſtem jedenfalls nicht abgegangen werden könnte. Allein die Betrachtung, daß eines Theiles das angenommene Zweikammerſyſtem eine Bürgſchaft für eine gründliche und allſeitige Erwägung der zu faſſenden Beſchlüſſe bieten werde, andererſeits auch das Recht des Staatsoberhauptes, das ſuspenſive Veto zweimal in Anwendung zu bringen, die übereilte Ausführung von Reichsbeſchlüſſen auszuſchließen geeignet ſei, und daß endlich für die wichtigſten Beſchlüſſe, für diejenigen nämlich, welche eine Verfaſſungsänderung bezwecken, das abſolute Veto feſtgehalten worden iſt, ließ jenes Bedenken nicht für ſo erheblich erſcheinen, um dieſerhalb einen ſelbſtſtändigen Antrag jetzt in's Mittel zu bringen, wo man ſich noch der Erwartung hingiebt, es werde ein die wahren Intereſſen der Nation ſicherndes Wahlgeſetz von der Nationalverſammlung in zweiter Leſung beſchloſſen werden.

Indem ich ſchließlich mir noch darauf hinzuweiſen erlaube, daß das in der obgedachten Kollektiverklärung wider die Beſtimmung im §. 2, lit. e des Abſchnittes über das Reichsgericht erhobene Bedenken vielleicht durch bloße Streichung des Wortes „Verletzung" erledigt werden könnte, bitte ich Sie, Herr Miniſterpräſident, Gegenwärtiges auf geeignetem Wege zur Kenntniß der conſtituirenden Nationalverſammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 2. März 1849.

Der herzoglich ſachſen-altenburgiſche Bevollmächtigte.

(Gez.) Cruciger.

77.

## Beſondere Bemerkungen der Bevollmächtigten für die freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zur Kollektivverklärung vom 1ten März 1849. d. d. 1ten März 1849.

Wenn am Schluſſe der am heutigen Tage eingereichten Bemerkungen zu dem Abſchnitte: „Der Reichsrath" bei Vertheilung des Stimmrechts eine Berückſichtigung nicht allein der Größe, ſondern auch des Gewichtes der einzelnen Staaten empfohlen wird, ſo glauben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Hanſeſtädte nicht blos einer Pflicht gegen die von ihnen vertretenen Freiſtaaten zu entſprechen, wenn ſie dieſen Unterſchied in Beziehung auf dieſelben in Folgendem näher hervorheben, ſondern ſich dazu vor allem auch im deutſchen Geſammtintereſſe bewogen zu finden. — Es iſt in unſeren Tagen wiederholt auf den bedeutenden Rang aufmerkſam gemacht worden, welchen Deutſchland in ſeiner Theilnahme am Weltſeehandel unter den europäiſchen Staaten behauptet, weniger aber auf die Art und Weiſe, wodurch es ſich zu demſelben zu erheben vermochte, und auf den Umſtand, daß dieſe günſtige Wendung erſt ſeit 60 bis 70 Jahren begonnen hat. — Vor der Emanzipation der vereinigten Staaten von Amerika war der deutſche Seehandel nur ein europäiſcher. Alle Kolonialwaaren wurden nur von den Hauptmärkten derjenigen europäiſchen Staaten, welche ſich im Beſitze transatlantiſcher Pflanzſtätten befanden, und gegen deutſche Produkte und Fabrikate ausgetauſcht. Die Hanſeſtädte (namentlich Bremen und Hamburg) waren die erſten, welche die mit

dem Versailler Frieden von 1783 auch für Deutschland eröffnete freie Kommunikation mit jenen Freistaaten durch Anknüpfung direkter Schifffahrts- und Handelsverbindungen geltend machten. Sie haben diese Bahnen nach allen Richtungen mit angestrengtem Eifer verfolgt und erweitert; wo in beiden Hemisphären der Kolonialzwang entfesselt oder durch zunehmende Gesittung unwirthlicher Völkerschaften der geringste Raum dazu geboten ward, ist er sofort von ihnen benutzt worden. Es möchte jetzt schwerlich ein dem direkten Verkehre geöffneter Hafen in allen fünf Welttheilen zu finden sein, in welchem sich nicht mittelst des hanseatischen Handelsverkehres deutsche Häuser etablirt fänden, deren Kreditverhältnisse zu einer soliden Handhabe dieses Verkehrs geeignet erschienen, welcher vorzugsweise mit der Handelsmarine der beiden an der Nordsee belegenen Hansestädte, die gegen 500 eigene Seeschiffe zählt, betrieben wird. — Wie die Bewohner dieser kleinen Freistaaten sich dabei der Scheu vor den Gefahren des Meeres und fremder Klimate entwöhnt, und in der Umsicht und Entschlossenheit, welche ein solcher Weltverkehr fordert und nährt, vielfach geübt worden sind, so hat sich auch eine Masse von Kunde und Erfahrungen bei ihnen gesammelt, die zu einem gereiften Urtheile über das, was unter dem steten Wechsel der Verhältnisse in diesen Beziehungen zu thun oder zu lassen sei, befähigen muß. — Was ihnen dazu in ihren beschränkten Staatssphären an Macht gebrach, haben sie durch die freieste Beweglichkeit zu ersetzen gesucht; ihre Gesetzgebung, ihre mannichfachen Institutionen, alle ihre sozialen Einrichtungen sind diesem Zwecke auf analoge Weise gewidmet worden, wie diejenigen größeren Staaten, welche ihren Flor einer allgemeinen Theilnahme am Welthandel verdanken, das Vorbild dazu geliefert. — Wenn nun ihr jetziger Anschluß an den enger geknüpften

anlaßt ſah, ſo kann die bayeriſche Regierung der hierdurch kundgegebenen Anſicht nur vollkommen beipflichten. Der Zeitpunkt zwiſchen der erſten und der zweiten Leſung des Verfaſſungsentwurfes erſcheint auch ihr als das Geeignetſte zu der durch eine gegenſeitige Verſtändigung zu erreichenden Vereinbarung zwiſchen den einzelnen Regierungen und der Nationalverſammlung, und Bayern wird nicht anſtehen, ſeine Erinnerungen zu dieſem Zwecke mit möglichſter Beſchleunigung nach Frankfurt gelangen zu laſſen.

Es wird aber durch das Anſtreben dieſes ſo nothwendigen Einverſtändniſſes nicht etwa ein Hemmniß, nicht ein Hinausſchieben der gerechten Erwartungen der Nation ſich ergeben, wohl aber die ſicherſte, die allein dauernde und feſte Grundlage des deutſchen Verfaſſungswerkes.

Dieſes vorausgeſchickt, wird es hier genügen, die Ueberzeugung ſchon jetzt auszuſprechen, daß nur eine, ganz Deutſchland in allen ſeinen Beſtandtheilen zu einem Bunde verbindende und daher Oeſterreich weder ausſchließende noch in die Sonderſtellung eines weiteren Bundesverhältniſſes hinausdrängende Verfaſſung, dem mächtigen Streben nach Einigung und nach Kräftigung des deutſchen Geſammtvaterlandes entſprechen werde, daß dagegen, wie dieſes in der Note der preußiſchen Regierung vom 23. v. M. ausgeſprochen iſt, auf welche auch der Erlaß des Reichsminiſteriums Bezug nimmt, — „die Aufrichtung einer neuen deutſchen Kaiſerwürde zu der Erlangung einer wirklichen umfaſſenden deutſchen Einigung nicht erforderlich ſei", daß vielmehr hierdurch der allſeitig gewünſchten Einigung ein unbeſiegbares Hinderniß entgegengeſtellt würde.

Der Unterzeichnete hat die Zuſicherung erhalten, daß ihm in kürzeſter Zeit ſpeziellere Inſtruktionen für ſeine

Theilnahme an den über das Verfassungswerk zu pflegenden Berathungen, zugehen werden. Wobei bemerkt worden ist, wie bei Abfassung derselben die königliche Regierung von dem obersten Grundsatze ausgehe, daß zur Erreichung des gemeinsamen großen Zweckes mit aufrichtiger Hingebung Opfer zu bringen sind, eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und inneren freien Bewegung der einzelnen Glieder des großen Ganzen aber in nicht höherem Maaße einzutreten habe, als zur Erreichung jenes Zieles einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung in der That erforderlich ist.

Frankfurt a. M., d. 16. Februar 1849.

Der königlich bayerische interimistische Bevollmächtigte bei der provisorischen Zentralgewalt Deutschlands.

(Gez.) v. Xylander.

---

## 79.

## Erklärung des k. bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, d. d. 28ten Februar 1849.

Die Unterzeichneten beehren sich, in Folge der in der Sitzung vom 24. d. M. gegebenen Zusicherung dem Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes, Freiherrn v. Gagern, die Erklärung der königlich bayerischen Regierung, nach den Allerhöchst ertheilten Instruktionen verfaßt, mit dem ganz ergebensten Ansuchen mitzutheilen, dieselbe baldigst an den Verfassungs-Ausschuß der Nationalversammlung gelangen zu lassen.

Die seitdem den Unterzeichneten zugekommenen Er-

klärungen anderer Regierungen haben denselben die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß die Bemerkungen der königlich bayerischen Regierung mit den meisten der übrigen bisher eingebrachten Anträge über die einzelnen Theile des Verfassungswerkes übereinstimmen, daß insbesondere die von der königlich preußischen und anderen deutschen Regierungen gemeinschaftlich verfaßten Bemerkungen sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge über die Abschnitte vom Reiche und der Reichsgewalt enthalten, mit welchen die königlich bayerische Regierung sich in den meisten Punkten einverstanden erklären dürfte, und auch durch ein Zusammentreffen in ihren Anträgen einverstanden erklärt hat.

Die Unterzeichneten können es sich zum Schlusse nicht versagen, die weitere Bemerkung anzufügen, daß sie mit lebhaftem Interesse in dem Eingange zu den Bemerkungen des königlich sächsischen Bevollmächtigten vom 23. Februar*) jene Grundsätze über das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung kundgegeben finden, welche der bayerischen Regierung seit dem Beginne der Verhandlungen eigen gewesen, und welche sie auch jetzt als die ihrigen unbedingt erklären muß.

Frankfurt a. M., den 28 Februar 1849.

(Gez.) Graf v. Lerchenfeld. v. Xylander.

## Erklärung der königlich bayerischen Regierung zu den von der deutschen Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Abschnitten des Verfassungs-Entwurfes.

Die königlich bayerische Regierung hat in der unter dem 16. dieses übergebenen Note ihre Bereitwilligkeit, ja noch mehr, ihre volle Zustimmung zu dem angebahn-

*) Siehe Nr. 78.

ten Wege der Verständigung über die zeitgemäße Umbildung der deutſchen Verfaſſung ausgeſprochen, und in der Löſung dieſer Aufgabe nicht nur diejenige erkannt, deren Wichtigkeit keine andere gleichkomme, ſondern von welcher die Stärke und Wohlfahrt des geſammten deutſchen Vaterlandes und aller ſeiner einzelnen Theile, ſowie auch die Zukunft und der Friede Europa's weſentlich bedingt ſei. —

Sie hat ſich damals unter Anführung einiger allgemeinen Hauptanſichten, an welchen ſie unverändert feſthält, vorbehalten ihre Erinnerungen zu dieſem Zwecke ſchleunigſt nach Frankfurt gelangen zu laſſen, und entſpricht der eingegangenen Verbindlichkeit durch gegenwärtige Erklärung.

## I.

### Allgemeine Bemerkungen.

Um die Anſichten der einzelnen Beſtimmungen des Verfaſſungsentwurfes zu begründen, iſt wohl vor Allem die Feſtſtellung der Grundlagen unerläßlich, auf welchen der neue Verfaſſungsbau ſich erheben ſoll.

Dieſe Grundlagen aber ſind nach der Ueberzeugung der königlich bayeriſchen Regierung nur in folgenden Punkten zu finden.

I. Das neue Verfaſſungsband muß alle Theile Deutſchlands in gleichmäßiger Weiſe umſchlingen. Die Lostrennung einzelner Theile aus dem bisherigen Geſammtverbande, oder die Verſetzung derſelben in eine Sonderſtellung würde mit dem vorgeſetzten Zwecke der feſteren Einigung und größeren Kräftigung Deutſchlands in unausgleichbarem Widerſpruche ſtehen.

II. Es muß eine Reichsgewalt gebildet werden, ausgerüſtet mit der nöthigen Macht, um Deutſchland nach Außen mit Würde zu vertreten, und ſeine allgemeinen

klärungen anderer Regierungen haben denselben die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß die Bemerkungen der königlich bayerischen Regierung mit den meisten der übrigen bisher eingebrachten Anträge über die einzelnen Theile des Verfassungswerkes übereinstimmen, daß insbesondere die von der königlich preußischen und anderen deutschen Regierungen gemeinschaftlich verfaßten Bemerkungen sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge über die Abschnitte vom Reiche und der Reichsgewalt enthalten, mit welchen die königlich bayerische Regierung sich in den meisten Punkten einverstanden erklären dürfte, und auch durch ein Zusammentreffen in ihren Anträgen einverstanden erklärt hat.

Die Unterzeichneten können es sich zum Schlusse nicht versagen, die weitere Bemerkung anzufügen, daß sie mit lebhaftem Interesse in dem Eingange zu den Bemerkungen des königlich sächsischen Bevollmächtigten vom 23. Februar *) jene Grundsätze über das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung kundgegeben finden, welche der bayerischen Regierung seit dem Beginne der Verhandlungen eigen gewesen, und welche sie auch jetzt als die ihrigen unbedingt erklären muß.

Frankfurt a. M., den 28 Februar 1849.

(Gez.) Graf v. Lerchenfeld. v. Xylander.

## Erklärung der königlich bayerischen Regierung zu den von der deutschen Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Abschnitten des Verfassungs-Entwurfes.

Die königlich bayerische Regierung hat in der unter dem 16. dieses übergebenen Note ihre Bereitwilligkeit, ja noch mehr, ihre volle Zustimmung zu dem angebahn-

*) Siehe Nr. 78.

ten Wege der Verständigung über die zeitgemäße Umbildung der deutschen Verfassung ausgesprochen, und in der Lösung dieser Aufgabe nicht nur diejenige erkannt, deren Wichtigkeit keine andere gleichkomme, sondern von welcher die Stärke und Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes und aller seiner einzelnen Theile, sowie auch die Zukunft und der Friede Europa's wesentlich bedingt sei. —

Sie hat sich damals unter Anführung einiger allgemeinen Hauptansichten, an welchen sie unverändert festhält, vorbehalten ihre Erinnerungen zu diesem Zwecke schleunigst nach Frankfurt gelangen zu lassen, und entspricht der eingegangenen Verbindlichkeit durch gegenwärtige Erklärung.

## I.

### Allgemeine Bemerkungen.

Um die Ansichten der einzelnen Bestimmungen des Verfassungsentwurfes zu begründen, ist wohl vor Allem die Feststellung der Grundlagen unerläßlich, auf welchen der neue Verfassungsbau sich erheben soll.

Diese Grundlagen aber sind nach der Ueberzeugung der königlich bayerischen Regierung nur in folgenden Punkten zu finden.

I. Das neue Verfassungsband muß alle Theile Deutschlands in gleichmäßiger Weise umschlingen. Die Lostrennung einzelner Theile aus dem bisherigen Gesammtverbande, oder die Versetzung derselben in eine Sonderstellung würde mit dem vorgesetzten Zwecke der festeren Einigung und größeren Kräftigung Deutschlands in unausgleichbarem Widerspruche stehen.

II. Es muß eine Reichsgewalt gebildet werden, ausgerüstet mit der nöthigen Macht, um Deutschland nach Außen mit Würde zu vertreten, und seine allgemeinen

Intereſſen nach Innen mit Nachdruck zu wahren und zu fördern.

Aber in einem Geſammtſtaate, unter deſſen Mitgliedern zwei europäiſche Großmächte und vier andere Königreiche ſich befinden, ſtellt ſich die Uebertragung der oberſten Reichs-Gewalt an ein einheitliches Oberhaupt als eine politiſche Unmöglichkeit dar, und es iſt hier nur die Bildung eines Kollektiv-Oberhauptes, oder mit andern Worten, eines Reichs-Direktoriums möglich, in welchem Oeſterreich ebenſo ſeine Stelle einnehmen würde, als die übrigen Glieder des Bundes nach Maaßgabe ihres Belanges darin Antheil zu finden hätten.

In dem Direktorium wären alle Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit zu faſſen, und daneben Vorſorge zu treffen, damit nicht die Thatkraft deſſelben durch die an Inſtruktions-Erholungen gewöhnlich ſich knüpfenden Zögerungen gelähmt werde.

III. Dem deutſchen Volke muß durch eine, aus geſetzlich feſtgeſtellten Wahlen hervorgehende Volksvertretung, durch ein Volkshaus, und daneben durch die Bildung eines, die ſtaatlichen Verhältniſſe wahrenden Staatenhauſes, Theilnahme an der Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des geſammten deutſchen Vaterlandes geſichert werden.

IV. Während auf der einen Seite in den Machtkreis der Reichsgewalt alle jene Zuſtändigkeiten zu legen ſind, welche zur Erfüllung der unter Ziffer II bezeichneten Aufgaben erforderlich erſcheinen, ſollen auf der anderen Seite die Zuſtändigkeiten der einzelnen Staaten nicht weiter beſchränkt werden, als der oben erwähnte Zweck ſolches gebietet; denn nicht die Bildung eines Einheitsſtaates, in welchem die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten aufzugehen hätte, ſondern die Einigung dieſer Staaten zu einem lebenskräf-

tigen organiſchen Ganzen, in welchem den einzelnen Gliedern die zur Ordnung ihrer eigenen beſonderen Angelegenheiten erforderliche freie Bewegung und das Recht der Selbſtregierung erhalten und geſichert werde, inſoweit nicht der Geſammtzweck deſſen Beſchränkung erheiſcht, — ſoll durch die neue Verfaſſung angeſtrebt werden.

V. Endlich werden in der deutſchen Verfaſſung auch jene Freiheiten und Rechte zu bezeichnen ſein, welche allen Deutſchen gewährt werden ſollen, ohne jedoch dieſen Rechten und Freiheiten eine Ausdehnung zu geben, welche von einzelnen deutſchen Volksſtämmen das Opfer von Intereſſen und Einrichtungen forderte, deren Fortbeſtand mit der Macht und Wohlfahrt des Geſammtvaterlandes nicht vereinbar iſt.

Denn die Verletzung ſolcher Intereſſen und die Vernichtung derartiger Einrichtungen würde die Macht und Wohlfahrt des Ganzen nicht fördern, vielmehr ſchwächen und beeinträchtigen.

## II.

### Spezielle Bemerkungen.

Geht man von den eben bezeichneten Grundlagen zur näheren Prüfung des aus der erſten Leſung hervorgegangenen Verfaſſungsentwurfes über, ſo ergeben ſich nachſtehende Bedenken.

### I. Theil.

### Das Reich und die Reichsgewalt.

1) Die §§. 2 und 3 würden Oeſterreich zum Austritte aus dem engeren deutſchen Verbande nöthigen, und anderweitige Verwickelungen herbeiführen, daher iſt ihre angemeſſene Beſeitigung im Intereſſe des Geſammtvaterlandes unerläßlich.

2) Bezüglich der §§. 7 und 8 wäre umsomehr eine Verständigung und Abänderung nothwendig, als es sich in denselben nur um Feststellung des Prinzipes handeln dürfte, nach welchem der Reichsgewalt die Vertretung des Gesammtstaates mit dem Auslande, unbeschadet der damit nicht in Widerspruch tretenden Ausnahmsberechtigungen, da wo solche nothwendig erscheinen sollen, zusteht.

3) Der zweite Absatz des §. 9 wäre in nachstehender Weise zu fassen: „Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind."

4) Die Bestimmung des §. 15 über die Verpflichtung der deutschen Truppen dürfte spezieller Vereinbarung vorbehalten bleiben.

5) Der §. 18 wäre zu streichen. Die Bestimmungen der noch in Kraft bestehenden deutschen Kriegsverfassung haben sich in der Erfahrung als vollkommen ausreichend erwiesen.

6) Der Reichsgewalt soll die Oberaufsicht über alle dem allgemeinen deutschen Verkehre dienenden Anstalten, die Sorge für die Förderung dieses allgemeinen Verkehres, und für die Entfernung seiner Hemmnisse, dann die Erlassung der dafür erforderlichen Gesetze und Anordnungen übertragen werden.

Aber die Bestimmungen der §§. 25, 27, 29, 30 und 32 geben den desfallsigen Zuständigkeiten der Reichsgewalt eine durch den Zweck keineswegs geforderte, und zum Einheitsstaate führende Ausdehnung. Es wird demnach der Verständigung vorbehalten, dieselben entweder ganz zu beseitigen, oder auf einen richtigeren Standpunkt zurückzuführen.

7) Daß das deutsche Reich ein Zoll- und Handels-

gebiet bilde, und daß auch für außerdeutsche Theile und Landestheile der Anschluß an das deutsche Zollgebiet mittelst besonderer Verträge vorbehalten bleibe, ist eine Grundbedingung des Aufblühens deutschen Gewerbfleißes und Handels.

Daher muß auch der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht über Alles, was zur Ordnung des gesammten deutschen Zollwesens erforderlich ist, zustehen.

Aber daß der Reichsgewalt auch die Anordnung gemeinschaftlicher Produktions- und Verbrauchssteuern, die Bestimmung solcher Steuern, welche gemeinschaftlich sein sollen, ja sogar die Festsetzung der Gegenstände, auf welche die einzelnen Staaten Produktions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, zustehen soll, dieß greift wohl zu tief in die Rechte und den finanziellen Haushalt der Einzelstaaten ein. Unstreitig muß bezüglich der in den einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden Produktions- und Verbrauchssteuern den allgemeinen Interessen und Anforderungen des deutschen Gewerbfleißes und Handels Rechnung getragen werden, wie solches auch in dem bestehenden Zollvereine längst anerkannt und zur Geltung gebracht worden ist.

Im §. 33 im ersten Absatze hätten die Worte: „mit Wegfall aller Binnenzölle," wegzubleiben, insofern hierunter auch die im Zollvereine bestehenden Uebergangsabgaben verstanden werden, da dieselben zur Aufrechthaltung der den Einzelstaaten zustehenden Gesetzgebung über innere Produktions- und Verbrauchssteuern und der Einnahmsquellen hieraus nicht zu entbehren sind.

Auch die §§. 34 und 37. gehen weiter, als der bezeichnete Zweck erfordert, denn entweder soll dadurch der Reichsgewalt das Recht eingeräumt werden, neben den an den Einzelstaaten zur Erhebung kommenden Produk-

tions- und Verbrauchsſteuern neue für Rechnung des deutſchen Reiches einzuführen, und dann wäre dadurch die gänzliche Zerrüttung des Finanzweſens der Einzelſtaaten angebahnt, weil unmöglich in einem und demſelben Staate zwei verſchiedene Finanzweſen und Finanzgewalten nebeneinander beſtehen können; oder es ſoll der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt werden, einzelne von den in den verſchiedenen Einzelſtaaten bereits beſtehenden Produktions- und Verbrauchsſteuern für die Deckung der Reichsausgaben an ſich zu ziehen und zu gemeinſchaftlichen zu erklären, — und dann iſt nicht nur die nothwendige Gleichheit der Belaſtung aller deutſchen Volksſtämme für die Geſammtausgabe aufs Höchſte gefährdet, ſondern auch der Sonderhaushalt der Einzelſtaaten durch den entſtehenden Ausfall mit den ſchwerſten Verwickelungen bedroht.

Auch die Beſtimmung des §. 35, welcher die Reichsgewalt ermächtigt, aus dem Ertrage der Zölle einen beſtimmten Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reiches hinwegzunehmen, und den Ueberreſt an die einzelnen Staaten zu vertheilen, geht zu weit.

Es genügt, daß die Reichsausgaben nach einer gleichheitlichen, feſt zu beſtimmenden Maaßgabe auf die Einzelſtaaten vertheilt, und für die rechtzeitige Einzahlung der Matrikularbeiträge Vorſorge getroffen werde. Die Erhebung und Ablieferung dieſer Beiträge iſt ſodann Sache der Einzelſtaaten.

8) Die Beſtimmung des §. 38 wird auf die allgemeine deutſche Schifffahrt und den allgemeinen deutſchen Handel zu beſchränken, im §. 39 aber der Reichsgewalt die Befugniß zur Ertheilung von Erfindungspatenten wenigſtens nicht ausſchließlich beizulegen ſein.

Weit zweckmäßiger dürfte es ſein, wenn die Grundſätze, nach welchen bei der Ertheilung der Erfindungs-

oder Einführungspatente zu verfahren, für ganz Deutschland gleichförmig festgesetzt, hiernach aber die Ertheilung der Patente den Einzelstaaten überlassen, und diesen Patenten bei Erfüllung bestimmter Formen allgemeine Gültigkeit zugestanden würde.

9) Auch die in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Bestimmungen scheinen zu weit zu gehen. — Wenn der deutschen Reichsgewalt die Befugniß übertragen wird:

a) die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Einheit und das Ineinandergreifen des Postwesens im deutschen Reiche zu üben,

b) allgemeine Postverträge mit auswärtigen Postverwaltungen zu schließen,

so dürfte hierin schon das Genügende zur Erzielung einer gleichheitlichen Ueberwachung des Postwesens liegen.

10) Die Einführung eines gleichen Münzsystemes für ganz Deutschland ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsgewalt.

Wenn aber im §. 44 unter der Gleichheit des Münzsystemes auch die Gleichheit der Münzeinheiten und ihrer Unterabtheilungen verstanden werden wollte, so wären hierdurch die Interessen der Einzelstaaten aufs Aeußerste und ohne zureichenden Grund gefährdet.

Ebenso wenig möchte zu rechtfertigen sein, wenn durch das einzuführende gleiche Maaß- und Gewichtsystem der Fortgebrauch des in Einzelstaaten hergebrachten Maaß- und Gewichtsystemes gänzlich und zwangsweise ausgeschlossen werden wollte.

Daß die Bedürfnisse des Verkehres weder in Ansehung des Münzsystemes, noch in Bezug auf Maaß und Gewicht Anordnungen der soeben als höchst bedenklich bezeichneten Art erheischen, dafür geben die im Zollvereine darüber geschlossenen Konventionen genugsame Belege.

In §. 46 würde die Feſtſtellung genügen, daß der Reichsgewalt das Recht zuſtehe, über das Bankweſen und das Ausgeben von Papiergeld die Oberaufſicht zu führen, und allgemeine Geſetze deshalb zu erlaſſen.

Ebenſo wäre in §. 47 der ganz unbeſtimmt gefaßte Ausdruck: „von Reichswegen“ zu entfernen, und eine andere Faſſung dafür anzunehmen.

11) Ueber die gegen die Auflegung und Erhebung von Reichsſteuern ſich darbietenden Bedenken iſt ſchon unter Ziffer 7 das Erforderliche bemerkt, hiernach dürfte §. 49 abzuändern ſein.

12) Die Ertheilung der geſetzlichen Normen für den Erwerb und Verluſt des Staatsbürgerrechtes in den Einzelſtaaten muß dieſen vorbehalten bleiben, weil hieran der Genuß von Sonderrechten geknüpft iſt. Aus dieſem Geſichtspunkte wird eine Modifikation des §. 52 nicht zu umgehen ſein.

Auch §. 56 ſcheint nicht hinreichend motivirt zu ſein, da nach ſeiner allgemeinen Faſſung die geſammte Geſundheitspolizei der Einzelſtaaten in das Bereich der Reichsgewalt gezogen werden könnte. Es wird genügen, wenn der Reichsgewalt vorbehalten wird, im Intereſſe des Geſammtwohles allgemeine Maaßregeln zur Abhaltung von Krankheiten von den Grenzen Deutſchlands anzuordnen.

13) §. 58 in dem Schlußſatze gibt der Reichsgeſetzgebung eine Ausdehnung, welche das Recht der Selbſtgeſetzgebung der Einzelſtaaten mit Vernichtung droht. Denn wenn die Reichsgewalt befugt iſt, in allen Fällen, wo ſie für das Geſammtintereſſe Deutſchlands die Begründung gemeinſamer Einrichtungen und Maaßregeln für nothwendig erachtet, das Recht der Geſetzgebung auszudehnen, ſo kann von Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit nicht mehr die Sprache ſein. Dieſe Unab-

hängigkeit und Selbstständigkeit kann nur durch die Anerkennung des Grundsatzes gewahrt werden, daß den Einzelstaaten die gesetzgebende Gewalt über alle Gegenstände zustehe, welche nicht ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, weshalb auf Wegfall des Schlußsatzes angetragen wird.

## II. Theil.

### Der Reichstag.

a) Bei der Vertheilung der Mitglieder, aus welchen das Staatenhaus gebildet werden soll, sind die süddeutschen Staaten gegenüber den norddeutschen auffallend benachtheiligt. Denn es würden dieselben nach §. 3 selbst mit Einschluß von Hessen-Darmstadt und Nassau von 176 Stimmen nur 80 erhalten, während 96 auf Norddeutschland fielen.

Dieses Mißverhältniß wird entweder durch Vermehrung der von Süddeutschland zu stellenden, oder durch Verminderung der Norddeutschland zugetheilten Mitgliederzahl ausgeglichen werden müssen.

b) Im §. 9 wird beizusetzen sein, daß die austretenden Mitglieder wieder erwählt werden dürfen.

c) Der §. 19 Ziffer 2 und 4 dürfte nach den oben unter I. 7 und 11 gemachten Erinnerungen zu modifiziren sein.

d) Nicht minder wird die Bestimmung des §. 19 a. Ziff. 6 noch in nähere Erwägung zu nehmen sein, nach welcher das Staatenhaus nur Erinnerungen und Ausstellungen bezüglich des Budgets zu machen befugt sein soll, und zwar um so mehr, als das Staatenhaus gemäß §. 4 zur Hälfte durch die Volksvertretung der Einzelstaaten gebildet werden soll.

III. Theil.

Das Reichsoberhaupt und der Reichsrath.

Was hierüber in den §§. 1—16 des Entwurfes bestimmt wird, bedarf nach den im Eingange der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch genommenen Grundlagen der künftigen Reichsverfassung gänzlicher Umarbeitung; und es würde insbesondere der von dem Reichsrathe handelnde Abschnitt im Falle der Bildung einer kollektiven Reichsgewalt hinwegzufallen haben.

---

## 80.

## Erklärung der k. bayerischen Regierung über die deutsche Reichsverfassung, d. d. 23ten April 1849.

Die Wendung, welche die im vorigen Jahre begonnene Fortbildung der deutschen Bundesverfassung in den letzten Wochen genommen hat, macht es der Regierung Seiner Majestät des Königs von Bayern zur Pflicht, mit Offenheit und Entschiedenheit den Standpunkt zu bezeichnen, welchen sie in dieser Frage einnimmt, durch deren Lösung die Geschicke Deutschlands für lange Zeit, vielleicht für immer entschieden werden.

Die bayerische Regierung hat niemals anerkannt, daß der nach Frankfurt a. M. berufenen Nationalversammlung das Recht zustehe, die deutsche Verfassung einseitig ohne Zustimmung der Regierungen festzustellen. Sie findet die rechtliche Grundlage der Nationalversamm-

lung in den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April v. Js., wornach „Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk gewählt werden sollten.“ Auf diese Grundlage hin sind in den einzelnen Staaten die Wahlgesetze erlassen und die Wahlen vorgenommen worden.

Auf diese Grundlage hin ist die Nationalversammlung zusammengetreten und hiernach allein ist der Umfang ihrer Rechte zu bemessen, ohne daß einseitige Beschlüsse der Nationalversammlung denselben zu erweitern vermögen.

Indem nun hiernach die bayerische Regierung das Recht der freien Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung für sich und im vollen Umfange in Anspruch nimmt, wie dies auch von anderen deutschen Regierungen geschehen ist, so erklärt sie zugleich, daß sie der Reichsverfassung, wie sie von der Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossen worden ist, und der darauf gestützten Wahl eines Erbkaisers ihre Zustimmung nicht ertheilen kann.

Durch diese Verfassung und Wahl würde Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen werden. Eine solche Ausschließung wäre aber eine Verletzung nicht blos der vertragsmäßigen Rechte und Pflichten, welche alle zum deutschen Bunde gehörigen Staaten aneinanderbinden, sondern auch des großen Gedankens der Einigung des deutschen Volkes in einer starken Bundesverfassung, welchem die Nationalversammlung ihren Ursprung verdankt, die ja nicht berufen wurde, Deutschland zu zerreißen, sondern inniger zu verbinden.

Jene Ausschließung wäre eine Verläugnung der ganzen deutschen Geschichte und ein Undank des übrigen Deutschlands gegen Oesterreich, das zu keiner Zeit die

deutſche Sache verlaſſen hat. Sie wäre endlich ein Preisgeben der Zukunft des deutſchen Volkes, deſſen Macht und Wohlfahrt nur in dem Maaße ſich entwickeln können, als ſie auf die Geſammtheit der Kräfte geſtützt werden, welche die Verbindung mit Oeſterreich zu entfalten vermag.

Die in Frankfurt beſchloſſene Verfaſſung unterliegt aber auch, abgeſehen von dem Umfange, den ſie dem deutſchen Reiche gibt, um ihres Inhaltes willen den erheblichſten Bedenken. Sie ſchafft nicht einen Bundesſtaat, ſondern einen Einheitsſtaat. Sie konzentrirt nicht blos die völkerrechtliche Vertretung, das Recht über Krieg und Frieden, die Verfügung über die bewaffnete Macht, ſondern auch die Finanzkräfte, die Geſetzgebung und ſelbſt in vielen wichtigen Zweigen die innere Verwaltung in einer Weiſe, welche den einzelnen Staaten jede Selbſtſtändigkeit raubt, und ſie lediglich zu Verwaltungsbezirken geſtaltet.

Dieſer Charakter der Verfaſſung iſt auch in dem an die Spitze geſtellten Erbkaiſerthum klar ausgeſprochen, und hierdurch die Zentraliſirung der ganzen Regierungsgewalt um ſo ſchärfer begründet, als ſelbſt der in der erſten Leſung angenommene Reichsrath in der zweiten Leſung aufgegeben wurde. Eine ſolche Zentraliſirung eines großen Volkes iſt nach dem Zeugniſſe der älteren und neueſten Geſchichte das Grab ſeiner gleichmäßigen Entwicklung und Bildung, ſeiner inneren Ruhe und ſelbſt ſeiner Freiheit. Sie unterwirft das ganze Volk dem Zentralpunkte faſt willenlos, und gibt es den Stürmen Preis, welche die Leidenſchaft und Herrſchſucht der in der Hauptſtadt ſich bekämpfenden Parteien unaufhörlich hervorrufen. Ganz beſonders zuwider iſt endlich eine ſolche Zentraliſation dem innerſten Weſen des deutſchen Vol-

kes, deſſen geiſtige Bedeutung vorzüglich aus ſeinem reich entfalteten Stammesleben hervorgegangen iſt.

Das aber iſt das Gefährlichſte, wenn einem Volke eine Verfaſſung gegeben wird, die ſeinem Weſen widerſtreitet, denn entweder wird alsdann dieſe Verfaſſung ſelbſt nicht ins Leben treten, oder ſie wird das Leben und die geiſtige Kraft des Volkes vernichten. Die bayeriſche Regierung verkennt zwar keineswegs, daß die deutſche Nation einer kräftigeren Einigung bedarf und fähig iſt, als ſie bisher genoß. Allein es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß jedem Volke in der Weltgeſchichte ſein beſonderer Beruf zukommt, daß die politiſche Macht nach Außen weder die einzige noch die edelſte Aufgabe eines Volkes iſt, daß der Grad derſelben nicht blos durch die Verfaſſung, ſondern auch durch das Gebiet und den Geiſt des Volkes bedingt wird, und zu dem inneren Glücke des Volkes nicht ſelten im umgekehrten Verhältniſſe ſteht. Nachdem ſelbſt die dermalige Geſammtverfaſſung Deutſchlands ungeachtet ihrer Mangelhaftigkeit ſich ſeit einem Jahre ſtark genug gezeigt hat, um die äußeren und inneren Feinde ſiegreich zu bekämpfen, kann man ſich überzeugen, daß Deutſchland nicht völlig zentraliſirt zu werden braucht, um eine ſtarke Geſammtregierung zu erhalten.

Ueberdies iſt aber auch die in Frankfurt beſchloſſene Verfaſſung nicht einmal geeignet, eine ſtarke Regierung zu begründen. Hervorgegangen aus einer Vermittelung entgegengeſetzter Prinzipien entbehrt ſie der vollſtändigen Harmonie.

Sie ſetzt einen Erbkaiſer mit unumſchränkter Macht über die einzelnen Staaten, und beraubt ihn doch prinzipiell des monarchiſchen Charakters, indem ſie ihm dem Reichstage gegenüber nur ein ſuspenſives Veto einräumt. Sie enthält für den Reichstag das Zweikammerſyſtem,

und gleichwohl finden weder die konservativen Elemente eine entschiedene Vertretung, noch die wohlbegründeten Interessen der einzelnen Volksstämme.

Durch diese Verfassung würde der tobende Kampf der politischen Parteien nicht geschlichtet, sondern erst zu neuen Anstrengungen aufgefordert werden. Die eine Partei würde, um den Thron des Erbkaisers zu befestigen, auf sofortige Aenderung der Verfassung hinarbeiten, eine andere würde bis zu erfolgter Vernichtung der Einzelstaaten für die Aufrechthaltung der Verfassung kämpfen, um dann den Erbkaiser zu stürzen, und damit das monarchische System zu beseitigen. Gegen diese beiden Parteien würde das durch die Verfassung nicht sofort ertödtete Stammbewußtsein reagiren, namentlich wenn die unvermeidliche Erhöhung der Steuerlast sich fühlbar macht, und so würde die ohne gehörige Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse geschaffene Verfassung unter dem Gewichte eben dieser Verhältnisse in Kurzem wieder zerfallen und Deutschland neuen Stürmen preisgeben.

Dies sind die für ganz Deutschland in gleicher Weise anwendbaren Gründe, welche allein schon die bayerische Regierung von der Anerkennung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung abhalten müssen. Ihr Gewicht wird gesteigert durch die besonderen Verhältnisse des bayerischen Staates. Die Trennung von Oesterreich würde von keinem deutschen Lande schmerzlicher empfunden werden, als von Bayern, das durch seine Lage, wie durch Stammverwandtschaft eines großen Theiles der Bewohner in die unmittelbarsten Berührungen mit Oesterreich gesetzt ist. Kein deutsches Land würde aber auch von jener in der erbkaiserlichen Zentralisation liegenden Vernichtung aller Selbstständigkeit schwerer getroffen werden, als Bayern, das, wenn man auch von seiner tausendjährigen Geschichte absehen wollte, durch seine Größe

und seine eigenthümlichen Zustände in der Gegenwart zu verlangen berechtigt ist, daß dieselben bei Feststellung der deutschen Verfassung genügend beachtet werden. In Frankfurt ist dies nicht geschehen, indem, um nur eines vorzuheben, die Bestimmungen über die Produktions- und Verbrauchssteuern ganz geeignet sind, die Staatseinkünfte Bayerns um Millionen zu schmälern und den Staatskredit, dessen spezielle Gewährleistung auf jenen Abgaben beruht, zu vernichten. Die ganze Verfassung, wie sie in Frankfurt beschlossen wurde, würde im Wesentlichen dahin führen, den Süden Deutschlands, dem Norden zu unterwerfen, und dadurch die materiellen Interessen des Südens im höchsten Grade zu beeinträchtigen.

Aus allen diesen Erwägungen hält es die Regierung Seiner Majestät des Königs von Bayern für ihre Pflicht gegen Deutschland wie gegen Bayern, daß sie der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ihre Zustimmung versage, und sie ist um so mehr überzeugt, daß ihr hierin das bayerische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrzahl beitritt, als erst kürzlich beide Kammern der bayerischen Volksvertretung sich durch einstimmige Beschlüsse gegen die Trennung von Oesterreich und gegen die Gründung eines Erbkaiserthums ausgesprochen haben.

Die bayerische Regierung glaubt aber zugleich den Weg bezeichnen zu müssen, auf welchem nach ihrer Ansicht die Wirren der Gegenwart eine dauerhafte Lösung finden können.

Wenn die Nationalversammlung darauf eingeht, die Verfassung mit den Regierungen zu vereinbaren, dann ist es an diesen, zusammenzutreten, sich über die Verfassung Deutschlands zu einigen, und Hand in Hand mit der Nationalversammlung das Werk zu vollenden. Dann wird die bayerische Regierung zeigen, daß sie getreu ihren wiederholten Erklärungen bereit ist, zur Begründung

einer wahrhaft ſtarken und friedenbringenden Geſammtverfaſſung mitzuwirken. Wie ſie ſich dieſe Verfaſſung denkt, darüber hat ſie ſich namentlich in ihrer Beurtheilung des Verfaſſungsentwurfes nach der erſten Leſung ſo beſtimmt ausgeſprochen, daß es einer Wiederholung im Einzelnen jetzt nicht bedarf.

Wenn aber die Nationalverſammlung auf die Vereinbarung nicht eingeht, ſo kann die bayeriſche Regierung die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung nicht als bindend anerkennen, und muß jede Verantwortung der ſich hieraus ergebenden Folgen von ſich abweiſen.

Welcher dieſer beiden Fälle aber auch eintreten mag, die Unauflöslichkeit des deutſchen Bundes, wie ſie in Art. 5. der wiener Schlußakte ausgeſprochen iſt, dauert fort, und die proviſoriſche Zentralgewalt beſteht rechtlich, wie ſie durch Uebereinſtimmung der Nationalverſammlung und der Regierungen begründet worden iſt. Auf ſie iſt die vollziehende Gewalt der Bundesverſammlung nach Maßgabe der Bundesverträge übergegangen, und ihr wird daher die bayeriſche Regierung fortwährend ihre kräftige Unterſtützung gewähren. Nach den Anordnungen dieſer Zentralgewalt kämpfen bayeriſche Truppen im deutſchen Heere und noch in dieſen Tagen ſind bedeutende Beiträge in die Reichskaſſe gezahlt worden.

Feſthaltend an den Grundſätzen des Rechtes und der Ehre wird Bayern treu zu Deutſchland ſtehen und entſchieden dahin wirken, daß man es nicht zerreiße.

München, den 23. April 1849.

## 81.

## Vorlage der k. bayeriſchen Regierung an die Kammern, die deutſche Reichsverfaſſung betreffend, d. d. 18ten Mai 1849.

Nachdem die Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. am 28. März d. Js. die zweite Leſung der von ihr berathenen Reichsverfaſſung vollendet hatte, verſammelte der interimiſtiſche Präſident des Reichsminiſteriums die Bevollmächtigten der deutſchen Regierungen, übergab ihnen beglaubigte Exemplare jener Verfaſſung, und ſtellte den Regierungen die Abgabe von Erklärungen darüber anheim.

Die bayeriſche Regierung gab hierauf am 23. April d. Js. die abſchriftlich anliegende Erklärung an das Reichsminiſterium und durch dieſes an die Nationalverſammlung ab. Sie nimmt darin das von ihr niemals aufgegebene Recht der Mitwirkung bei Begründung der deutſchen Verfaſſung in Anſpruch, entwickelt ihre Einwendungen gegen die unveränderte Annahme der Verfaſſung, und erklärt ſich wiederholt zur Vereinbarung mit der Nationalverſammlung bereit.

In ganz ähnlicher Weiſe hat ſich auch die königl. preußiſche Regierung unterm 28. April d. Js. gegen das Reichsminiſterium und die Nationalverſammlung ausgeſprochen, und es war hiernach zu hoffen, die Nationalverſammlung werde darauf eingehen, in Gemeinſchaft mit den Regierungen die neue Verfaſſung Deutſchlands zu begründen.

Dieſe Hoffnung iſt leider nicht in Erfüllung gegangen.

Die Einwendungen der bayerischen Regierung gegen die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung ruhen auf einer durch gewissenhafte Erwägung gewonnenen Ueberzeugung, und konnten daher auch den Vorstellungen nicht weichen, welche der von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Reichsverweser hiezu beauftragte Unterstaatssekretär, Hr. C. Mathy, zu diesem Zwecke hier gemacht hat.

Die königliche Regierung beabsichtigt aber bei diesem Widerspruche gegen die in Frankfurt beschlossene Verfassung weder die Wiederherstellung des alten Bundestages, noch eine Verzögerung in der Vollendung einer zeitgemäßen, den Wünschen und Bedürfnissen der Nation entsprechenden Verfassung, deren baldige Feststellung sie vielmehr dringend wünscht.

Sie ist daher bereitwillig eingegangen auf die Einladung der königlich preußischen Regierung, eine Vereinigung der Ansichten unter den Regierungen durch Verhandlungen in Berlin zu erzielen. Diese bereits begonnenen Verhandlungen werden mit möglichster Beschleunigung gepflogen — und es ist umsomehr ein gedeihliches Resultat derselben zu hoffen, als auch die k. k. österreichische Regierung sich bei denselben betheiligt hat.

Bei dieser Lage der Dinge fühlt die königliche Regierung das Bedürfniß, den wiederversammelten Vertretern des bayerischen Volkes die Grundsätze offen darzulegen, von welchen sie in dieser wichtigsten Angelegenheit geleitet wird, und sie glaubt dieß nicht zweckmäßiger thun zu können, als indem sie diejenigen Bestimmungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnet, welche ihr mit dem Wohle von Deutschland und Bayern unverträglich erscheinen, und zugleich angiebt, was sie an deren Stelle vorschlagen zu müssen glaubt.

Die Einwendungen der königlichen Regierung gegen die Reichsverfassung lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen.

1) Durch diese Verfassung wird Oesterreich von Deutschland getrennt. Eine solche Trennung ist nicht blos für beide Theile und insbesondere für Bayern höchst nachtheilig, sondern auch dem Hauptgedanken der ganzen jetzigen Bewegung zuwider, der auf eine größere Einigung von ganz Deutschland gerichtet ist, wie auch die Kammern schon früher durch ihre einstimmigen Erklärungen anerkannt haben.

Es müssen daher und es können auch solche Modifikationen gefunden werden, durch welche ohne Rückkehr zu dem alten Bundestage jene Trennung vermieden wird.

2) Die Reichsverfassung giebt der Reichsgewalt zu ausgedehnte Befugnisse. Sie begründet nicht einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat, und geht dadurch über dasjenige Ziel hinaus, welches in dem vergangenen Jahre allgemein als das zu erstrebende bezeichnet worden. Es muß daher zwischen den Befugnissen der Zentralgewalt und der Einzelstaaten eine solche Grenzscheidung getroffen werden, daß die durch die Einzelstaaten getragenen materiellen und geistigen Interessen der Volksstämme gewahrt bleiben.

3) Die Organe der Reichsverfassung sind, namentlich durch das Wahlgesetz und durch die Bestimmungen über das Reichsoberhaupt in einer Weise gebildet, daß die Zentralgewalt nicht geeignet erscheint, eine so feste Trägerin der Ordnung und Freiheit zu sein, wie sie einem großen Staatenkörper unentbehrlich ist.

Die Vertretung des Volkes bei der Zentralgewalt muß daher auf Grundlagen gebaut werden, welche die Geschicke der Nation nicht der Herrschaft der Leidenschaften überliefern.

Die nähere Begründung dieser leitenden Gedanken wird sich an die einzelnen Abschnitte der Reichsverfassung anreihen lassen.

I.

Der erste Abschnitt über das Reich veranlaßt für Bayern selbst keine Bedenken, wohl aber kann er für Oesterreich Schwierigkeiten begründen, wenn man den §. 2. so schroff auffassen wollte, daß er die deutschen Lande Oesterreichs mit den übrigen Ländern der Monarchie nur in dem Verbande der Personalunion bestehen ließe. Die Ausbildung der Provinzialverfassungen, welche der neuen Gesammtverfassung Oesterreichs zu Grunde gelegt ist, wird hierin das rechte Maaß gewinnen lassen.

II.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die Reichsgewalt verletzen die materiellen Interessen und die finanziellen Kräfte Bayerns so sehr, daß sie die ganze Existenz des Staats bedrohen.

In §. 34—36 werden die Produktions- und Verbrauchssteuern der Einwirkung der Einzelstaaten entzogen und ihr Ertrag der freien Verfügung der Reichsgewalt übergeben. Damit kann Bayern seinen ganzen Malzaufschlag und mit diesem die Basis seines Staatskredites verlieren. Nach §. 35 und 49 steht es ferner in dem Willen der Reichsgewalt, die sämmtlichen Zolleinkünfte für sich in Anspruch zu nehmen, und nach §. 41 und 43 nicht blos die Posttarife festzusetzen, sondern auch das ganze Postwesen auf eigene Rechnung gegen billige Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. Nicht genug, daß durch diese Sätze den Einzelstaaten ihre wichtigsten Einnahmen außer den direkten Steuern entzogen und somit die bayerische Staatskassa um viele Millionen jähr-

lich beeinträchtigt werden könnte, ſoll die Reichsgewalt noch überdieß nach §. 50 und 51 das Recht haben, Matrikularbeiträge auszuſchreiben, Reichsſteuern zu erheben, und Anlehen aufzunehmen.

Dieſen völlig ſchrankenloſen Eingriffen in die Finanzkräfte der Einzelſtaaten gegenüber ſteht aber durchaus keine nur irgend erhebliche Minderung der Ausgaben, welche die Einzelſtaaten bisher zu beſtreiten hatten; denn die einzig möglichen Erſparniſſe im Geſandtſchaftsweſen ſind ſo unbedeutend, daß ſie mit jenen Verluſten gar nicht in Vergleich gezogen werden können.

Dieſe Verluſte ſelbſt müßten alſo für die bayeriſche Staatskaſſe wieder erſetzt werden, und dieß könnte lediglich durch direkte oder neue indirekte Steuern geſchehen. Hiedurch würden aber dieſe Steuern zu einer Höhe anſchwellen, welche den Wohlſtand des ganzen bayeriſchen Volkes untergraben müßte.

Man wende nicht ein, daß hier Möglichkeiten vorausgeſetzt ſeien, die nicht verwirklicht werden würden. Die Reichsverfaſſung begründet dieſe Möglichkeiten, und iſt ſie erſt rechtlich anerkannt, ſo hat die Regierung des Einzelſtaates nicht mehr die Macht, die bezeichneten Nachtheile abzuwenden. Darum iſt es ihre heilige Pflicht, gegen ſolche Geſetze zu proteſtiren, und ſoviel an ihr iſt, die dem Lande drohenden Gefahren abzuwenden.

Eine ſolche Abwendung wird aber nur dann möglich ſein, wenn man die Reichsgewalt auf die Erhebung von Matrikularbeiträgen beſchränkt, und für deren richtige und ſchnelle Einzahlung eine größere Sicherheit giebt, als bisher beſtand. Zu dieſem Zwecke dürfte es genügen, die Gemeinſchaftlichkeit der Zolleinkünfte in der Art, wie ſie ſchon jetzt im Zollvereine beſteht, auf das ganze zu einem Zollgebiete vereinigte Deutſchland zu übertragen.

Nicht blos bezüglich der Finanzen iſt jedoch eine

übermäßige Zentraliſation in der Reichsverfaſſung theils ſchon ausgeſprochen, theils angebahnt, ſondern auch bezüglich mehrerer anderen Theile der Staatsgewalt. Allerdings gebührt der Zentralgewalt die völkerrechtliche Vertretung des geſammten Deutſchlands dem Auslande gegenüber, die Entſcheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, des Zoll- und Handelsweſens, der allgemeinen Anſtalten und Mittel des Verkehres — die Wahrung des Reichsfriedens, und die Reichsgeſetzgebung. Aber es müſſen die Grenzlinien dieſer Rechte der Zentralgewalt ſchärfer bezeichnet werden, wenn nicht eine nachtheilige Verwirrung und eine vielfache Beeinträchtigung der Einzelſtaaten erfolgen ſoll.

Was insbeſondere die Geſetzgebung anbelangt, ſo wird in §. 57 und 58 der Reichsgewalt nicht blos über das Reichsbürgerrecht, was in Ordnung iſt, ſondern ſogar über das Staatsbürgerrecht in den Einzelſtaaten und über das Heimathsrecht die ausſchließliche Geſetzgebung eingeräumt. Eine ſolche Befugniß geht über die Idee eines Bundesſtaates unbeſtreitbar hinaus, — wie ſie denn auch weder in der Schweiz noch in Nordamerika beſteht, und kann den Gemeinden der Einzelſtaaten um ſo größere Gefahren bereiten, wenn man erwägt, daß nach §. 133 auch die Gewerbegeſetzgebung lediglich in die Hand der Reichsgewalt gelegt und zugleich das Prinzip der Gewerbefreiheit bereits ausgeſprochen iſt.

In §. 63 aber iſt der Reichsgewalt die Möglichkeit geboten, ihre Geſetzgebungsbefugniß nach Ermeſſen auszudehnen, und ſo nach und nach die Geſetzgebung der Einzelſtaaten völlig zu vernichten.

## III.

Der dritte Abſchnitt über das Reichsoberhaupt iſt in der Nationalverſammlung ſelbſt nur mit der geringen

Majorität von 4 Stimmen angenommen worden, und seine Unausführbarkeit wird keines weitläufigen Beweises bedürfen. Wenn der in den Verhältnissen Deutschlands tief begründete föderative Charakter seiner Gesammtverfassung gewahrt, wenn insbesondere Oesterreich nicht von dieser ausgeschlossen werden soll, so kann an die Spitze nur ein Direktorium gestellt werden. Daß diese Einrichtung einer raschen und kräftigen Leitung der Geschäfte nicht entgegenstehe, wird durch Beschränkung in der Zahl, durch das Prinzip der Stimmenmehrheit, und die Ausschließung von besonderer Instruktionseinholung vollkommen gesichert werden können.

## IV.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über den Reichstag geben im Zusammenhange mit dem Wahlgesetze zu großen Bedenken Veranlassung.

Es ist eine durch die Geschichte aller Völker bestätigte Wahrheit, daß die staatliche Ordnung auf die Dauer nicht erhalten werden kann, wenn die Entscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten rein durch die nach der Kopfzahl gebildete Majorität der Staatsangehörigen erfolgt, und daß die in einer solchen Einrichtung liegenden Gefahren in dem Grade steigen, je größer der Staat, je verschiedener an Bildung und Besitz seine Bürger sind. Auf das hierin liegende Maaß der Kräfte, auf das Verhältniß der Leistungen für den Staat muß der Einfluß der Einzelnen auf die öffentlichen Angelegenheiten gestützt werden, wenn diese nicht einer sich rastlos überstürzenden Bewegung überantwortet werden sollen, welche zunächst zur Anarchie und aus dieser zur Gewaltherrschaft führt.

Zu diesem Zwecke wird es dienlich sein, wenn man

zwar die Wählbarkeit zum Volksvertreter frei gibt, aber die Wahlberechtigung an gewisse Bedingungen knüpft.

Aber auch ein Gleichgewicht unter den Trägern der Staatsgewalt ist erforderlich, und dieses erscheint durch §§. 101. und 196. der Reichsverfassung in bedenklicher Weise gestört.

V.

Der fünfte und siebente Abschnitt enthalten zwar auch einige Bestimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit sich manche Einwendungen machen ließen. Doch erscheinen diese Bedenken nicht als so wichtig, daß die kgl. Regierung um derselben willen einen Widerspruch gegen die ganze Verfassung erhoben haben würde, und sie können daher hier übergangen werden.

VI.

Der sechste Abschnitt, welcher die Grundrechte des deutschen Volkes enthält, gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Unter den Grundrechten findet sich eine Reihe von Sätzen, welche theils schon seit langer Zeit in Bayern Geltung haben, theils in neuerer Zeit zur Geltung gelangt sind. Diese bieten mithin keinerlei Schwierigkeit dar.

Viele andere Bestimmungen der Grundrechte sind von der Art, daß die Regierung kein Bedenken trägt, sie anzuerkennen und nach erlangter Zustimmung der Kammern in Vollzug zu setzen, theils durch Zugrundlegung derselben bei der bevorstehenden Revision der Verfassungsurkunde, theils durch Erlasse der von der Nationalversammlung selbst als nothwendig erkannten Einführungsgesetze. Einige dieser Gesetze sind bereits bearbeitet, namentlich zu den §§. 135. 139. 143. 146. 177. 187.

Die Grundrechte enthalten aber auch einige Vor-

ſchriften, gegen deren unveränderte oder ſofortige Annahme die Regierung ſich deshalb ausſprechen muß, weil daraus große Nachtheile für den Staat und ſeine Bürger hervorgehen könnten oder müßten. Nur dieſe Theile der Grundrechte ſollen hier beſonders hervorgehoben werden.

Die Beſtimmungen des §. 133. gefährden die Wohlfahrt des bayeriſchen Gewerbſtandes und ſtellen das Einſtrömen armer Bevölkerung in das Königreich in Ausſicht. Es iſt ſchon oben angedeutet worden, welche Grenze in dieſer Hinſicht zwiſchen der Reichsgeſetzgebung und der Geſetzgebung der Einzelſtaaten zu ziehen ſein dürfte. Jedenfalls aber könnte von der Anwendung dieſer Sätze nur unter der Vorausſetzung vollſtändiger Gegenſeitigkeit die Rede ſein.

Der Inhalt des §. 137 gibt zu zwei Bemerkungen Veranlaſſung. Nach dem erſten Abſatze ſoll der Adel als Stand aufgehoben ſein. Dies kann nicht den Sinn haben, daß die adeligen Familien gehalten wären, ihre Namen zu ändern; vielmehr ſollen dadurch die Vorrechte des Adels beſeitigt werden. Dieſe Beſeitigung iſt zu einem großen Theile in Bayern bereits durchgeführt, und wird bei Reviſion der Verfaſſungsurkunde dem Art. III. des Einführungsgeſetzes gemäß vollendet werden.

Nicht unbedenklich erſcheint dagegen die gänzliche Beſeitigung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht, wie dieß erſt neuerdings auch in Frankreich wieder anerkannt worden iſt, und es dürfte gerathen ſein, dieſe Frage einer nochmaligen Erwägung durch die Organe der Geſetzgebung zu unterſtellen.

In §. 139. wird die Todesſtrafe mit Ausnahme weniger Fälle aufgehoben. So unbeſtreitbar es auch iſt, daß bisher die Todesſtrafe in zu vielen Fällen angedroht war, ſo wird doch ſehr zu erwägen ſein, ob die hier angenommenen Fälle ihrer Zuläſſigkeit nicht allzu be-

schränkt seien, und es könnten diese Sätze in Bayern ohne Nachtheil für die Rechtssicherheit nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß sie in ganz Deutschland zur Geltung kämen.

Die in den §§. 144 — 151 enthaltenen Grundsätze werden bei Revision der Verfassungsurkunde zur Geltung gebracht werden.

Es liegt jedoch gleichmäßig im Interesse des Staates und der Kirche, daß nicht jede Verbindung zwischen beiden gelöst, und die sich hierauf beziehenden Bestimmungen in §§. 145 — 147 klar ausgeprägt werden.

Der erste Satz in §. 156 macht eine geeignete Modifikation des Staatsdiener-Ediktes nothwendig, um eine übermäßige Belastung der Staatskasse abzuwenden.

Die in §. 157. ausgesprochene Aufhebung des Schulgeldes wird neue Gemeindeumlagen nothwendig machen. Daher wird bei jener Aufhebung nur allmälig zu Werke gegangen werden können.

Durch §§. 165 und 170. werden die Interessen des Grundbesitzes und der Wohlstand des Bauernstandes in vielen Theilen des Königreiches eben so sehr gefährdet, als durch §. 133. der Gewerbstand. Die völlig unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes trägt nicht minder große Gefahren in sich, als die unbedingte Gewerbefreiheit. Die Familienfideikommisse müssen zwar aufhören, ein Vorrecht des Adels zu sein, und sind daher in ihrer bisherigen Gestalt allerdings aufzuheben. Dagegen erscheint es als Bedürfniß und durch den Grundsatz der freien Verfügung über das Vermögen geboten, daß allen Staatsbürgern gleichmäßig die Möglichkeit gewahrt werde, größere Gutskomplexe ungetheilt zu erhalten.

Das Verbot der Ausnahmsgerichte in §. 175. kann nur den Sinn haben, daß nicht für einen besonderen

Fall ein nicht ſchon im Geſetze vorgeſehenes Gericht (Spezialgericht) eingeſetzt werden kann.

---

Dieß ſind die Bedenken, welche die Regierung gegen die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung zu erheben ſich verpflichtet hielt. Werden dieſelben durch eine Reviſion beſeitigt, ſo wird die Regierung ihre Anerkennung nicht verſagen.

Durch dieſe offene Darlegung glaubt die Regierung Sr. Majeſtät des Königs bewieſen zu haben, daß es ihr Ernſt iſt mit dem Beſtreben, dem deutſchen Volke eine kräftig einigende Geſammtverfaſſung, ſoviel an ihr iſt, zu begründen, und ſie gibt ſich der Hoffnung hin, es werde, wenn die Kammern auf eine Prüfung dieſer Darlegung eingehen, gelingen, eine Einigung zwiſchen der Regierung und den Vertretern des bayeriſchen Volkes über dieſe Angelegenheiten zu erzielen. In dieſer Hoffnung ſieht die Regierung der Erklärung der Kammern über die gegenwärtige Vorlage entgegen.

---

## 82.

## Erklärung des k. ſächſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 23ten Februar 1849.

Der unterzeichnete königlich-ſächſiſche Bevollmächtigte hat den Zirkularerlaß des Herrn Präſidenten des Reichs-

ministerrathes vom 28. v. M., durch welchen die Regierungen zu baldiger Abgabe ihrer Erklärungen über die von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Verfassungsbeschlüsse eingeladen worden sind, zu empfangen die Ehre gehabt und nicht verfehlt, denselben seiner Regierung alsbald vorzulegen.

So wie die Letztere es stets für Pflicht erachtet hat, das gedeihliche Zustandekommen des zunächst der Nationalversammlung anvertrauten deutschen Verfassungswerkes nach Kräften zu fördern, so hat ihr auch jetzt das dankbar anzuerkennende vermittelnde Entgegenkommen der Zentralgewalt nur sehr erwünscht sein können, und sie ist gerne bereit, zu der dadurch angebahnten Verständigung innerhalb der geeigneten Grenzen auch ihrerseits mitzuwirken.

Die Beilage, welche der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes zu überreichen sich beehrt, enthält eine Zusammenstellung der Bemerkungen, auf welche die königlich sächsische Regierung bei Prüfung der vorliegenden, in erster Lesung angenommenen Verfassungsabschnitte hingeführt worden ist.

In so weit es die Absicht sein sollte, diese Bemerkungen in Verbindung mit den von anderen Seiten her zu gewärtigenden Auslassungen, zur Grundlage einer weiteren gemeinsamen Vernehmung und Berathung mit den Regierungs-Bevollmächtigten zu machen, so ist es zwar eine durch den Zweck dieser Verhandlung bedingte und in so fern sich von selbst verstehende Voraussetzung, daß insbesondere auch die kaiserlich österreichische Regierung an ersterer Theil nehme. Der Unterzeichnete befindet sich jedoch in dem Falle, diese Voraussetzung hier noch besonders aussprechen zu sollen.

Im Uebrigen geht die königlich sächsische Regierung davon aus, daß die auf Anlaß des Zirkularschreibens vom

28. v. M. abzugebenden Erklärungen, so wie die nach Befinden darauf zu gründenden Verhandlungen nur den Zweck der Verständigung haben, nicht aber die Vereinbarung mit der Nationalversammlung bezielen können, an welcher die königlich sächsische Regierung den von ihr mehrfach kundgegebenen Grundsätzen gemäß festhält.

Die definitive und bindende Erklärung über die Verfassung wird von der königlichen Regierung erst nach der zweiten Lesung abgegeben werden können, weil sie nach §. 2 der sächsischen Verfassungsurkunde gebunden ist, vor Abgabe einer solchen Erklärung die Zustimmung der Kammern einzuholen.

Frankfurt den 23. Februar 1849.

(Gez.) Kohlschütter.

## Bemerkungen der königlich sächsischen Regierung zu den von der deutschen Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Abschnitten des Verfassungs-Entwurfes.

### I.

### Allgemeine Bemerkungen.

Der Verfassungsentwurf bezweckt die Umgestaltung des deutschen Bundes in einen Bundesstaat. Faßt man aber den Total-Eindruck, den derselbe bei aufmerksamer Prüfung zurückläßt, in's Auge, so macht sich unwillkürlich die Betrachtung geltend, daß in der Ausführung des Planes der Bundesstaat — das föderative Prinzip — allzusehr in den Hintergrund getreten und anstatt desselben vielmehr der Gedanke des einheitlichen Staates, in welchem die Einzelstaaten und Einzelregierungen fast ganz aufgehen würden, das leitende Motiv geworden sei. Kann nun auf dem gegenwärtigen Standpunkte unserer nationalen Entwickelung die zu lösende Aufgabe füglich nur

darin beſtehen, das in den gegebenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, wie in den Charakter-Eigenthümlichkeiten des deutſchen Volkes tief begründete partikuläre Element mit dem in neuerer Zeit mächtiger hervorgetretenen Bedürfniſſe nationaler Einigung in einer Weiſe zu vermitteln und in Einklang zu bringen, daß jeder Richtung innerhalb ihrer Sphäre der nöthige Spielraum zu freier Bewegung und Entfaltung geſichert bleibe, ſo wird auch nach der Ueberzeugung der ſächſiſchen Regierung, der Entwurf allerdings noch mehrfacher Modifikationen bedürfen, wenn jenes Ziel in befriedigender Weiſe erreicht und für die friedliche und geſetzliche Fortbildung der inneren Verfaſſungszuſtände Deutſchlands durch die Reichsverfaſſung Gewähr geleiſtet werden ſoll.

Es muß den unten folgenden Bemerkungen zu den Einzelheiten des Entwurfes vorbehalten bleiben, zu dieſem Urtheile über den generellen Charakter des Letzteren die Belege zu bringen. Inzwiſchen möge es geſtattet ſein, ſchon hier auf zwei Beſtimmungen hinzuweiſen, in welchen die, wie man dafür hält, über das rechte Maaß hinausgehende zentraliſirende Tendenz des Verfaſſungsentwurfes beſonders deutlich hervortritt. Es ſind dies die Paragraphen 49 und 58 des Abſchnittes „Von der Reichsgewalt."

In §. 49 wird der Reichsgewalt das Recht beigelegt, in ſoweit die ſonſtigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichsſteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu laſſen. Es darf behauptet werden, daß dieſer Grundſatz, wenn von ihm praktiſcher Gebrauch gemacht werden ſollte, mit dem geſicherten Fortbeſtande der Einzelſtaaten kaum vereinbar ſein würde. Schon an ſich dürfte das Nebeneinanderbeſtehen mehrerer von verſchiedenen Mittelpunkten aus geleiteter und auf verſchiedener Grundlage beruhender Steuerſyſteme, innerhalb des nämlichen Steuerbezirkes eine ſchwer zu löſende Aufgabe ſein. Angewendet aber auf eine ſolche

Mannigfaltigkeit und Verſchiedenartigkeit der Beſteuerungsmodalitäten, wie ſie ſich in Deutſchland vorfinden, würde ſich daraus nicht nur eine auf die Dauer unerträgliche Ungleichheit der Belaſtung unter den verſchiedenen Ländern Deutſchlands ergeben, ſondern auch überhaupt ein Keim der Zerrüttung in das Finanzweſen der Einzelſtaaten gelegt werden, deſſen zerſtörender Kraft daſſelbe ſchwerlich lange Widerſtand leiſten könnte. Des moraliſchen Einfluſſes nicht zu gedenken, den eine ſolche Unterordnung unter einen zwiefachen Steuerdruck auf das Volk und deſſen Urtheil über den praktiſchen Werth der Reichsverfaſſung nothwendig ausüben müßte.

Wenn ferner nach §. 58 der Reichsgewalt das Recht der Geſetzgebung in allen Fällen zuſtehen ſoll, wo ſie für das Geſammtintereſſe Deutſchlands die Begründung gemeinſamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, ſo erhält hiedurch die Kompetenz der Zentralgewalt eine ſo ſchrankenloſe, objektive Ausdehnung, wie ſie wohl noch in keinem Bundesſtaate exiſtirt hat, und mit dem föderativen Charakter dieſer Staatsform überhaupt nicht verträglich iſt. Denn während die Kraft und Lebensfähigkeit der letzteren gerade ganz weſentlich auf möglichſt ſcharfer Begrenzung und Abſonderung der gegenſeitigen Kompetenzkreiſe beruht, vermöge welcher es den beiden, zu einem ſtaatlichen Ganzen vereinigten Organismen möglich gemacht wird, in lebendiger Wechſelwirkung neben und in einander fortzubeſtehen, ohne ſich feindlich zu reiben und ſtörend in ihre gegenſeitigen Lebensſphären einzugreifen, — wird durch die Beſtimmung des §. 58 jene Kompetenzbegrenzung zu Gunſten der Reichsgewalt im Prinzipe ſo gut wie aufgehoben, ſo daß der erſteren gegenüber, auch der im §. 6 des Abſchnittes „vom Reiche" ausgedrückte, an ſich vollkommen richtige Grundſatz für die Einzelſtaaten kaum noch praktiſchen

Werth behält. Es mag nun zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß die Reichsgewalt von jener erweiterten Befugniß nur einen beschränkten und gemäßigten Gebrauch machen werde; es kann selbst der Gefahr einer zu weit gehenden Ausdehnung derselben durch formelle Garantieen, wie dergleichen nach dem Abschnitte über die Gewähr der Verfassung in der That in der Absicht liegen, bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt werden. Allein so wie das Prinzip des §. 58 nichtsdestoweniger ein fehlerhaftes bleibt, so lassen sich auch die praktischen Folgen die sich im Laufe der Zeit daraus entwickeln könnten, zu wenig im Voraus übersehen, als daß die Einzelstaaten die rechtliche Basis ihrer staatlichen Existenz nicht dadurch mehr oder minder bedroht finden sollten.

Nach der Ansicht der sächsischen Regierung würde daher §. 49, insofern darin von Reichssteuern als einer Einnahmsquelle für das Reich die Rede ist, nicht minder der letzte Satz des §. 58 aus dem Verfassungsentwurfe jedenfalls zu entfernen sein.

## II.

### Spezielle Bemerkungen.

#### 1) Die Abschnitte vom Reiche und der Reichsgewalt betreffend.

##### Zu §§. 2. 3.

Da schon jetzt so viel feststehen dürfte, daß diese Paragraphen, wie sie dermalen gefaßt sind, auf die Verhältnisse Oesterreichs nicht passen, so wird es zunächst darauf ankommen, welche Vorschläge von dieser Seite gemacht werden dürften, und die Aufgabe dann sein, eine Form zu finden, unter der Oesterreich beitreten könne.

## Zu §. 10.

Ist eine deutlichere Fassung zu wünschen, da das Wort „Reichsinteresse" eine sehr weite Ausdehnung zuläßt. Dasselbe dürfte mit „Reichskompetenz" zu vertauschen, und der Satz würde dann so zu fassen sein: „in sofern Gegenstände berührt werden, bei denen die Reichskompetenz einschlägt."

## Zu §. 12.

Möchte eine nähere Angabe der Zwecke, für welche die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands der Reichsgewalt zur Verfügung stehen soll, nicht überflüßig sein. Als solche können wohl nur der Fall der Kriegsgefahr und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Inneren bezeichnet werden.

## Zu §. 13.

1) Wenn es der Reichsgewalt zustehen muß, die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht zu bestimmen, so wird mit Rücksicht auf §. 19 des Abschnittes „vom Reichstage" und auf §. 16 des Abschnittes „vom Reichsoberhaupte" zugleich beizufügen sein, daß es dazu eines Reichsgesetzes bedürfe.
2) Um die Grenze, bis zu welcher herab die Einzelstaaten im Betreff des Heerwesens ihre Selbstständigkeit behalten sollen, zu bezeichnen, erscheint es angemessen, nicht die der Natur der Sache nach wandelbare Höhe des Kontingents, sondern vielmehr ein Minimum der Bevölkerungszahl als Maßstab dienen zu lassen.
3) Der Bestimmung im dritten Absatze, nach welcher die Kontingente der unter dieselbe fallenden Staaten alternativ unter sich in größere Ganze verschmolzen werden, und diese dann unter der unmittelbaren

Leitung der Reichsgewalt stehen sollten, steht das Bedenken entgegen, daß der Reichsgewalt dadurch außer ihrer oberaufsehenden und kontrolirenden Stellung auch noch eine unmittelbar verwaltende und ausführende Wirksamkeit in militärischer Beziehung zugewiesen werden würde, indem sie gleichsam die Funktion des Kriegsministeriums für die betreffenden Staaten oder Staatenkomplexe zu übernehmen hätte. Eine solche Doppelstellung der Reichsgewalt erscheint aber für das allgemeine Interesse in mehr als einer Hinsicht nicht förderlich. Der Anschluß der zu Formirung selbstständiger Heeresabtheilungen nicht geeigneten kleineren Staaten an einen angrenzenden größeren Staat, im Sinne der Bildung gewisser Militärkreise, dürfte sich vielmehr in allen Fällen der fraglichen Art um so mehr als das Zweckmäßigere empfehlen, als damit eine jenen Staaten in angemessener Weise zu gewährende Einwirkung auf die Einrichtung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Heerwesens stets vereinbar sein wird.

Zu §. 15.

Dürfte die Bestimmung genügen, daß in den Fahneneid die Verpflichtung „auf die Reichsverfassung" mit aufzunehmen sei, worin die Verpflichtung zur Treue gegen die oberste Reichsgewalt, ihr Träger sei welcher er wolle, von selbst inbegriffen ist.

Zu §. 16.

Da es nicht die Absicht sein kann, auch die zwar auf Anordnung der Reichsgewalt, aber durch Verschulden einzelner Staaten erwachsenden militärischen Unkosten dem gesammten Reiche zur Last fallen zu lassen, so wird es einer den Regreß an den betreffenden Einzel-

ſtaat in ſolchen Fällen ſichernden Beſtimmung bedürfen, dieſe aber vielleicht weiter unten bei §. 53 am paſſendſten anzuſchließen ſein.

Zu §. 18.

Für die Beſtimmung: daß die Ernennung der Generale auf Vorſchlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt geſchehe, iſt ein ausreichender Grund nicht abzuſehen. Dieſelbe ſteht übrigens mit dem in §. 14 über das Verhältniß der Einzelſtaaten zu ihrem Heerweſen aufgeſtellten allgemeinen Grundſatze in direktem Widerſpruche.

Zu §. 26.

Die königlich ſächſiſche Regierung iſt mit der unbedingten Aufhebung der Flußzölle nicht nur im Grundſatze einverſtanden, ſondern auch der Anſicht, daß von einer Ausgleichung dabei überhaupt abzuſehen ſein werde. Sollte dieſe gleichwohl nicht zu umgehen ſein, ſo wäre wenigſtens vorauszuſetzen, daß die Entſchädigung auf Reichskoſten zu erfolgen, als Grundlage derſelben aber nicht der vom einzelnen Staate zeither wirklich bezogene Betrag der Einnahme, ſondern der Betrag, zu deſſen Erhebung er nach der betreffenden Flußſchifffahrts-Akte berechtigt geweſen wäre, anzunehmen ſei.

Zu §§. 29 — 32.

Es wird ſich zwar nicht verkennen laſſen, daß die Feſtſtellung allgemeiner Grundſätze über das Eiſenbahnweſen durch Reichsgeſetze ſehr wünſchenswerth ſei, und die Reichsgewalt inbeſondere in den Stand geſetzt ſein müſſe, unbegründeten Weigerungen einzelner Regierungen gegen neue, durch das Reichsintereſſe gebotene derartige Anlagen entgegen zu treten. Allein wenn nach den im Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen, die Reichsgewalt

berechtigt sein würde, selbst ohne vorgehendes Gehör der Einzelregierungen, und ohne daß diesen ein ihnen doch jedenfalls behufs des Selbstbaues oder der Konzessionirung an Gesellschaften vorzubehaltendes Vorzugsrecht zustände, Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. anzulegen oder die bestehenden durch Konkurrenzbahnen zu beeinträchtigen, so gehen jene Bestimmungen offenbar zu weit und über das Bedürfniß hinaus, so wie auch durch den letzten Satz des §. 32 das Oberaufsichtsrecht des Reiches über die Heer- und Landstraßen unverkennbar auf Gegenstände ausgedehnt wird, die seither ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse der Fürsorge der Einzelregierungen überlassen gewesen sind und es auch ferner bleiben können. Es wird daher beantragt, den §§. 19 bis 32 des Entwurfes die in der Anlage A vorgeschlagenen Sätze zu substituiren.

Zu §. 33.

Ist die schon an anderem Orte geltend gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß es nicht wohl möglich sein wird, alle Binnenzölle sofort zu beseitigen, indem Uebergangszölle kaum zu entbehren sein werden.

Zu §. 35.

Im Interesse eines geordneten Finanzhaushaltes der Einzelstaaten, dessen ja auch der Bundesstaat zu seinem Bestehen nicht entbehren kann, ist es durchaus erforderlich, daß der aus den Zollerträgnissen für die Ausgaben des Reiches vorwegzunehmende Theil nicht eine allzu wandelbare von Jahr zu Jahr steigende und fallende Größe bilde, sondern, so viel thunlich, ein für allemal oder doch für längere Zeitabschnitte fest bestimmt werde. Dieser Voraussetzung würde aber wenigstens annähernd Genüge geleistet werden, wenn — mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 19 a des Abschnittes vom Reichstage — im §. 35 nicht das Budget überhaupt,

ſondern vielmehr das ordentliche Budget als maßgebend für das Theilungsverhältniß bezeichnet würde.

Zu §§. 40 — 43.

Auch bei den die Poſt betreffenden Beſtimmungen des Entwurfes hat ſich, wie bei den Eiſenbahnen ꝛc., das Bedürfniß fühlbar gemacht, theils die der Reichsgewalt zugewieſene Kompetenz auf angemeſſene Grenzen zurückzuführen und dieſelbe insbeſondere nicht auf ein Verwaltungs-Detail auszudehnen, für welches ihr ſogar die geeigneten Organe fehlen würden, theils die Einzelſtaaten gegen eine Schmälerung ihrer laufenden Finanzquellen ſicher zu ſtellen, die einerſeits unter jetzigen Verhältniſſen kein Staat ohne eine empfindliche Störung des Gleichgewichtes zwiſchen Einnahme und Ausgabe ertragen könnte und die andererſeits nicht einmal durch ein höheres Verkehrs-Intereſſe dringend geboten erſcheint. Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt daher Art. VIII. laut der Beifüge B in veränderter Weiſe redigirt und dabei vorausgeſetzt worden, daß §. 42 gänzlich in Wegfall zu bringen ſein werde.

Zu §. 44.

Dafür, daß dem Reiche das Recht beigelegt werde, Reichsmünzen zu prägen, ſcheint durchaus kein wahres Bedürfniß vorhanden zu ſein.

Zu §. 46.

Inſofern aus dieſem Paragraphen des Entwurfes eine Befugniß der Reichsgewalt gefolgert werden könnte Reichspapiergeld auszugeben, ſo kann man nicht umhin, ſich gegen eine ſolche, wie man dafür hält, im hohen Grade bedenkliche Beſtimmung zu erklären. Ueberhaupt dürfte es genügen, die Konkurrenz der Reichsgewalt hinſichtlich des Papiergeldes darauf zu beſchränken, daß ſie

der Ausgabe von dergleichen Seitens der einzelnen Staaten ohne genügende Sicherstellung durch Einlösungsfonds zu widersprechen berechtigt und verpflichtet sei, wonach zugleich die Disposition im §. 3 a linea des Paragraphen zu modifiziren wäre.

Zu §. 49.

s. oben sub I.

Zu §. 52.

Da die Reichsgewalt füglich nur die Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht, nicht aber auch das Staatsbürgerrecht in den einzelnen Staaten zu regeln haben wird, so scheint hiernach das Wort „Staatsbürgerrecht" in Wegfall kommen zu müssen.

Zu §. 53.

Da der Beruf und die Verpflichtung der Reichsgewalt, gegen versuchte eigenmächtige Verletzungen bestehender Verfassungen Hülfe zu gewähren, unbezweifelt dieselbe bleibt, gleichviel von welcher Seite die Veranlassung zu Störung ausgeht, so dürfte der Satz sub 3 allgemeiner zu halten und vielleicht so zu fassen sein:

„Wenn die Verfassung eines deutschen Staates eigenmächtig aufgehoben und verändert wird."

Zu §. 54.

Wird nach der schon zu §. 16 gemachten Bemerkung auf die wegen der Kosten in der Exekutionsordnung oder sonst am geeigneten Orte zu betreffenden Bestimmungen hinzuweisen sein.

Zu §. 58.

s. oben sub I.

Zu §. 59.

Erscheint ein Vorbehalt dahin nothwendig, daß es

rücksichtlich des Zivilrechtes den einzelnen Staaten unbenommen bleibe, die insbesondere wegen des Familien- und Erbrechtes nach ihren individuellen Bedürfnissen erforderlichen Modifikationen des festzustellenden gemeinen Rechtes eintreten zu lassen.

2) Den Abschnitt „der Reichstag" betreffend.

Zu §§. 3. 8.

Das Staatenhaus scheint zwar im Sinne der Verfasser des Entwurfes wesentlich dazu bestimmt sein zu sollen, das partikuläre Element, die Einzelstaaten im Gegensatze der Gesammtnation zu vertreten und für ersteres innerhalb der Reichsgewalt ein Organ zu bilden. Abgesehen aber davon, ob das Staatenhaus nach der im Entwurfe angenommenen Zusammensetzung desselben besonders in Hinblick auf den im §. 13 aufgestellten Grundsatz dieser seiner Bestimmung überhaupt genügend entsprechen werde, und ob es zur Sicherstellung der Einzelstaaten nicht vielmehr anderer Garantieen bedürfen möchte, die mit der Bildung des Reichs-Oberhauptes oder der Reichsregierung im engeren Sinne in Verbindung zu bringen sein würden, so läßt sich auch das dringende Bedürfniß nicht verkennen, das Staatenhaus auf einer solchen Grundlage zu organisiren, die es geeignet machte, neben den partikulären auch die konservativen Interessen der Nation zu vertreten, mit anderen Worten, die Stellung einer ersten Kammer oder eines Oberhauses einzunehmen.

In dieser Voraussetzung würde auch die für das Staatenhaus, als solches, nicht erwünschte große Anzahl der Mitglieder unbedenklich sein, ja es könnte sich empfehlen in Genehmigung eines schon von mehreren Seiten laut gewordenen und in der Billigkeit begründeten Wunsches, jedem Staate ohne Ausnahme mindestens eine Stimme im Staatenhause zuzugestehen. Um aber obigen

Zweck zu erreichen, ohne doch für die Zusammensetzung des Staatenhauses ein ganz neues Prinzip aufzusuchen, würde man es für das einfachste halten, wenn dem §. 8 ein Zusatz des Inhaltes beigefügt würde: daß die Mitglieder des Staatenhauses und zwar sowohl die von den Regierungen, als die von der Volksvertretung der Einzelstaaten zu ernennenden, einen gewissen Zensus an direkten Abgaben entrichten müßten. Mit Hinsicht auf die Verhältnisse im Königreiche Sachsen würde ein Zensus von ungefähr 50 Thalern angemessen erscheinen.

Zu §. 15.

Entsteht der Zweifel, ob derselbe und insbesondere auch das darin aufgestellte Erforderniß der einfachen (absoluten) Stimmenmehrheit auch auf Wahlen unbedingt sich beziehen solle, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Zu §. 16.

Mit der oben beantragten Beseitigung des Schlußsatzes im §. 58. von der Reichsgewalt, würde auch der gegenwärtige §. 16. in Wegfall gelangen.

Zu §. 19.

Die sächsische Regierung erkennt in dem absoluten Veto ein so unentbehrliches Attribut der konstitutionell-monarchischen Verfassungsform, daß sie die Macht und Würde des Reichsoberhauptes auch dann, wenn letzteres nicht, wie der Entwurf annimmt, durch eine einzige Person dargestellt werden sollte, durch ein bloß suspensives Veto nicht hinlänglich gewahrt erachten könne, und in der Aufnahme dieses Grundsatzes in die Reichsverfassung einen, insbesondere auch für die Einzel-Verfassungen bedenklichen Vorgang erblicken würde.

Zu §. 19

2 und 3 würden sich in Berücksichtigung der zu §§. 46 und 49 „von der Reichsgewalt" gemachten Bemerk-

ungen entsprechende Fassungsveränderungen erforderlich machen.

Zu §. 19.

4. Diese Bestimmung kann in ihrer jetzigen Fassung leicht zu Mißdeutungen führen. Da sie jedenfalls nur mit der Bestimmung des §. 37, „von der Reichsgewalt“ in Beziehung stehen kann, so würde es besser sein, den Inhalt des §. hier wörtlich aufzunehmen.

Zu §. 19.

Wenn nach der Bestimmung sub. 6 dem Staatenhause innerhalb des Gesammtbetrages des auf dem ersten Reichstage durch einen Reichstagsbeschluß festzusetzenden ordentlichen Budgets nur das Recht zustehen soll, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche sodann das Volkshaus endgültig beschließt, so ist ein ausreichender Grund für diese ausnahmsweise Beschränkung der Kompetenz des Staatenhauses nicht abzusehen, und vielmehr auch hier eine völlige Gleichstellung beider Häuser in ihren gegenseitigen Befugnissen für angemessen zu erachten.

Zu §. 28.

Dessen Inhalt erscheint insofern unvollständig, als eine Ausschließung doch auch wegen anderer Thatsachen als des unwürdigen Verhaltens im Hause statthaft sein müßte.

Zu §. 30

wird ein Zusatz nöthig werden, daß diejenigen Punkte, welche die Beziehungen zur Reichs-Regierung betreffen, durch ein Reichsgesetz zu ordnen seien.

3) Den Abschnitt „das Reichsgericht“ betreffend.

Zu §. 2 b

erscheint der Ausdruck „politische“ Streitigkeiten, im

Gegenſatze zu den rechtlichen unklar und daher der Wegfall der Worte „politiſche und rechtliche" angemeſſen.

Zu §. 2.

entſteht die Frage, ob es nicht rathſam ſei, die Entſcheidung des Reichsgerichtes auch auf die Provokation eines der ſtreitenden Theile eintreten zu laſſen, indem anderen Falles die Möglichkeit, Streitfragen der bezüglichen Art zur Erledigung zu bringen, nach Umſtänden ganz abgeſchnitten ſein könnte.

Zu §. 4.

Wenn auch anzunehmen iſt, daß die Organiſation des Reichsgerichtes jedenfalls ſo zu bewerkſtelligen ſein werde, daß den Regierungen eine Theilnahme an der Ernennung der Mitglieder eingeräumt werde, ſo erſcheint doch dieſer Punkt als ſo wichtig, daß derſelbe nicht einem beſonderen Geſetze vorzubehalten, ſondern die Einſetzung und Organiſation des Reichsgerichtes als Beſtandtheil der Verfaſſung ſelbſt zu behandeln ſein dürfte.

4) Die Abſchnitte „das Reichsoberhaupt und der Reichsrath" betreffend.

Einer beſtimmten Erklärung hinſichtlich der Oberhauptsfrage Seitens der einzelnen Regierungen ſtehen zur Zeit noch um ſo größere Schwierigkeiten entgegen, als auch die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung über dieſen Punkt noch unvollſtändig ſind.

Die ſächſiſche Regierung hat ſich in der auf die preußiſche Zirkular-Note vom 23. v. M. ertheilten Antwort vom 10. d. M. wegen dieſes Punktes im Allgemeinen damit einverſtanden erklärt, daß auch nach ihrer Anſicht die Aufrichtung einer neuen deutſchen Kaiſerwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfaſſenden deutſchen Einigung nicht nothwendig ſei, daß vielmehr eine

andere Form gefunden werden könne, unter welcher ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt zu werden vermag.

Wenn es dennoch darauf ankäme, über eine solche Form sich zu vereinigen, so erscheint doch hierbei die Stellung, in welche Oesterreich zu dem Bundesstaate treten wird, in einem solchen Grade als präjudiziell, daß bevor nicht die Ansichten hierüber sich einigermaaßen aufgeklärt und genähert haben werden, eine befriedigende Erledigung der Frage kaum möglich sein dürfte.

An und für sich aber neigt die königlich sächsische Regierung zu der Ansicht hin, daß ein aus Vertretern der Einzelregierungen nach einem gewissen Verhältnisse zu bildendes Direktorium dem föderativen Charakter des Bundesstaates und den in Deutschland bestehenden Verhältnissen besser entspreche, als eine einheitliche Spitze so wie sie auch die Schwierigkeiten, die sich der Anpassung jener Oberhauptsform an die Erfordernisse einer parlamentarischen Regierung auf den ersten Blick entgegenstellen möge, keineswegs für überwiegend ansehen kann.

Je nachdem aber die Oberhauptsfrage in der einen oder anderen Weise ihre Lösung findet, dürfte sich auch das Urtheil über das Institut des Reichsrathes verschieden modifiziren müssen. Während es nemlich im Falle der Bildung eines Direktoriums, in welchem das staatliche Element ohnehin vertreten wäre, eines Organes, wie es in dem betreffenden Verfassungsabschnitte vorgeschlagen ist, kaum bedürfen möchte, dasselbe vielmehr als eine unnöthige und ebendeßhalb nachtheilige Vervielfältigung des Verfassungsmechanismus erscheinen könnte, würde dagegen bei Uebertragung der Reichsgewalt an ein ein-

heitliches Oberhaupt, ein die Vertreter der Einzelregierungen in sich vereinigender Reichsrath nicht nur unentbehrlich erscheinen, sondern auch das Bedürfniß sich herausstellen, den Kreis seiner Befugnisse angemessen zu erweitern und demselben, oder doch einem aus seiner Mitte niederzusetzenden Ausschusse, anstatt einer blos begutachtenden Stelle, innerhalb gewisser Grenzen einen wirksamen Antheil an der Ausübung der Reichsregierung zuzugestehen.

Sollte übrigens der Reichsrath in Wegfall kommen, so würde immer den Regierungen das Recht, einen Bevollmächtigten bei der Reichsgewalt zu haben, vorzubehalten sein, mit dem Vernehmungen wegen der speziellen Landesinteressen stattfinden könnten.

## Beilagen.

### A.

### §. 29.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen, wie über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutz des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen, ingleichen die Gesetzgebung in Bezug auf diejenigen dahin gehörigen Gegenstände, welche durch ein deßhalb zu erlassendes Reichsgesetz ausdrücklich als zur Kompetenz der Reichsgewalt gehörend, bezeichnet werden.

### §. 30.

Das Recht zum Schutze des Reiches und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehres neue Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern, steht der Reichsgewalt unter der Voraussetzung zu, daß die Re-

gierung des durch die Anlage getroffenen Einzelstaates die Ausführung der ersten ablehnt.

Die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege hat der betroffene Einzelstaat auf Kosten des Reiches zu besorgen.

§. 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehres wahrzunehmen.

§. 32.

Für die Anlage von Eisenbahnen, welche mehr als ein Staatsgebiet berühren, bedarf es in jedem Falle der Erlassung eines Reichsgesetzes.

B.

Artikel VIII.

§. 40.

Der Reichsgewalt steht die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche und die Gesetzgebung über diejenigen dahin einschlagenden Gegenstände zu, welche durch ein deßhalb zu erlassendes Reichsgesetz ausdrücklich als zur Kompetenz der Reichsgewalt gehörend bezeichnet werden.

Dieselbe überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Die Post soll vorzugsweise im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehres eingerichtet und verwaltet werden.

§. 41.

Postverträge, welche das deutsche Postwesen in sei-

ner Geſammtheit betreffen, dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geſchloſſen werden.

Inſoweit Reichs-Poſtverträge geſchloſſen werden, erlöſchen die Verträge mit einzelnen deutſchen Poſtverwaltungen.

§. 42.

Fällt aus.

§. 43.

Die Reichsgewalt iſt befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Beſtimmungen hierüber, ſowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, ſind einem Reichsgeſetze vorbehalten.

---

## 83.

## Erklärung des k. hannöveriſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt über den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung d. d. 7ten März 1849.

Herr Miniſter-Präſident!

Die königlich hannöveriſche Regierung hat in Ihrem Schreiben vom 28. Januar d. J. und den von Ihnen am folgenden Tage den verſammelten Regierungsbevollmächtigten gemachten Eröffnungen mit Befriedigung einen Schritt begrüßt, der geeignet erſcheint, über das deutſche Verfaſſungswerk eine ſolche Veinbarung einzu-

leiten, wie sie für den dauernden Bestand jenes Werkes, nach den schon früher ausgesprochenen Ansichten der königlichen Regierung nicht entbehrt werden kann.

Sie hat sich daher gern angelegen sein lassen, die amtlich mitgetheilten bisherigen Verfassungsbeschlüsse der Nationalversammlung einer näheren Prüfung zu dem Zwecke zu unterziehen, um darüber der Einladung Seiner kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers gemäß eine Erklärung abzugeben.

Bei dieser Prüfung, deren Erledigung durch die bekannte Lage der hannöverischen Verhältnisse einen nicht wohl zu vermeidenden Aufschub erlitten hat, ist die Kollektiverklärung, zu welcher unter Vermittlung Preußens eine Mehrzahl deutscher Regierungen sich vereinigt, und deren Bevollmächtigte am 23. v. M. dieselbe unterzeichnet haben, auf das Aufmerksamste berücksichtigt worden. Die königliche Regierung mußte sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß im Interesse von Deutschlands Einheit, so weit irgend möglich, eine Einstimmigkeit der Beschlüsse der verschiedenen Regierungen und zwar mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten zu erstreben sei, als solcher, welche von den unabweislichen Bedürfnissen des Einzelstaates geboten, in gewissen Punkten eine Abweichung unvermeidlich machen. Eine Abweichung, die dann aber auch eine gebührende Beachtung zuversichtlich finden würde.

Außerdem hat die königliche Regierung bei diesen Erwägungen diejenigen Ansichten festgehalten, welche über die deutsche Verfassungsangelegenheit in der an den kaiserlich österreichischen Gesandten, Freiherrn von Brenner, unter dem 13. v. M. gerichteten, Ihnen Herr Minister-Präsident, schon früher mitgetheilten Note*) aus-

*) Siehe Nr. 55.

geſprochen und ſchon damals als Richtſchnur für die von dem Unterzeichneten Namens der königlichen Regierung abzugebenden Erklärungen bezeichnet ſind.

Es hat der königlichen Regierung zur hohen Befriedigung gereicht, daß die ſorgfältigſte Prüfung ihr den Beitritt zu allen weſentlichen Punkten der Kollektiverklärung vom 23. v. M. als unbedenklich erſcheinen ließ.

Die einzige Ausnahme beſteht darin, daß nach der von der königlichen Regierung gehegten, von dem Unterzeichneten in ſeinem Schreiben an Sie, Herr Miniſter-Präſident, vom 20. Dezember v. J. näher entwickelten und in dem Schreiben des königlichen Geſammtminiſteriums an die allgemeine Ständeverſammlung vom 10. v. M., wovon ein Abdruck hier angelegt iſt*), in weſentlicher Uebereinſtimmung mit der durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Note der königlich preußiſchen Regierung an den Grafen Knyphauſen vom 8. v. M.**), feſtgehaltenen Anſicht vor dem Eintritte der erſten Beſtimmung des §. 52 eine weitere Verſtändigung auch über den Inhalt der Grundrechte annoch erforderlich iſt.

Im Uebrigen hat der Unterzeichnete deßhalb hierdurch unter wiederholter Bezugnahme auf die angeführte Note vom 13. v. M. den Beitritt der königlichen Regierung zu den von Preußen und den mit dieſem übereinſtimmenden Regierungen, in der angezogenen Kollektivnote vom 23. v. M. abgegebenen Erklärungen auszuſprechen.

Die fernere Kollektiverklärung derſelben Regierungen vom 1. d. M. über die Verfaſſungsabſchnitte vom Reichstage, Reichsgerichte und Reichsrathe lag bis zu dem Abgange der dem Unterzeichneten gewordenen Inſtruktionen

---

*) Siehe Nr. 32.

**) Siehe Nr. 33.

der königlichen Regierung nicht vor, und muß Namens derſelben der Unterzeichnete hierüber, ſo wie wegen der anderen in der Kollektiverklärung vom 23. v. M. noch nicht behandelten Theile der Verfaſſung, die fernere Erklärung nebſt etwaigen Nachträgen zu der gegenwärtigen vorbehalten.

Wenn das große Gewicht, welches, wie ſchon hervorgehoben, die königliche Regierung auf die thunlichſte Uebereinſtimmung ihrer Erklärungen mit denen anderer deutſcher Regierungen legt, ſie vermochte, ſich weſentlich auf den, nur mit dem ausgeſprochenen Vorbehalte zu §. 52 verbundenen Beitritt zu der Kollektivnote vom 23. v. M. zu beſchränken, ſo konnte es doch nicht ausbleiben, daß bei einer ins Einzelne gehenden ſorgſamen Erwägung hin und wieder eine Abweichung von den in jener Note niedergelegten Anſichten hervortrat. Der Unterzeichnete, welchem die in den betreffenden Sitzungen des königlichen Geſammtminiſteriums aufgenommenen Notata vorliegen, glaubte dieſe Ihnen, Herr Miniſter-Präſident, ſowie der Nationalverſammlung und deren Verfaſſungsausſchuſſe nicht vorenthalten zu ſollen.

Ohne einen weſentlichen Theil der Erklärung der königlich hannöveriſchen Regierung zu bilden, werden dieſe Notata, von denen der Unterzeichnete in der Anlage einen Auszug zu überreichen ſich die Ehre gibt, vielleicht geeignet ſein, bei der Erwägung anderer Erklärungen unterſtützend oder auch Gegenſätze vermittelnd, benutzt zu werden.

Frankfurt a. M., den 7. März 1849.

Der königlich hannöveriſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt für Deutſchland.

## Auszug der Notata des königlich hannöverischen Gesammt-Ministeriums über die Berathungen in Beziehung auf die deutsche Verfassungssache.

Ohne auf eine nähere Erörterung der §§. 1—4 eingehen zu wollen und die Bemerkungen der Kollektivnote über das Unvorgreifliche der zu wählenden Benennung theilend, glaubt die königliche Regierung mit Rücksicht auf die von der deutschen Bundesversammlung unter dem 30. März 1848 beschlossene Umgestaltung der Bundesverfassung annehmen zu sollen, daß für die betheiligten Regierungen nicht sowohl eine Bereitwilligkeit zum Eintritte in den durch die neue Verfassung zu begründenden Verband, als vielmehr die Absicht des Nichtaustretens in Frage steht, eine Absicht, welche von Hannover völlig getheilt und hierdurch wiederholt erklärt wird.

In der Voraussetzung, daß keines der bisherigen Bundesglieder von der neuen Einigung sich ausschließen werde, hat die königliche Regierung als äußeren Umfang derselben das im §. 1 erwähnte Gebiet des deutschen Bundes bei den folgenden Betrachtungen im Auge gehalten.

§. 7. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in allen gemeinsamen Angelegenheiten muß der Bundesgewalt allein vorbehalten bleiben.

Die einzelnen Staaten des Rechtes der ständigen Vertretung in eigenen politischen oder Handelsangelegenheiten zu entkleiden, bringt die Natur des Bundesstaates aber nicht nothwendig mit sich.

Aus dem ersten Absatze des §. 7 werden daher die Worte „und der einzelnen deutschen Staaten" wegzulassen und es wird außerdem zweckmäßig der

§. 8 ganz um so mehr hinwegzulassen sein, da die einzelnen deutschen Staaten, welche Gesandtschaften im

Auslande beſitzen, dieſer weder ſofort, noch insbeſondere bis dahin ſämmtlich werden entbehren können, daß die völkerrechtliche Geſammtvertretung Deutſchlands vollſtändig geordnet ſein wird.

Es tritt hinzu, daß die Frage des aktiven und paſſiven Geſandtſchaftsrechtes der einzelnen Staaten ihre ſicherſte und befriedigendſte Löſung ohne Zweifel auf thatſächlichem Wege demnächſt finden dürfte.

Inſofern nach der zu erwartenden Vereinbarung wegen des Reichsoberhauptes, ſowie wegen Einrichtung eines Reichsrathes die beſondere Vertretung der einzelnen Staaten bei der Zentralgewalt noch Bedürfniß bleiben ſollte, wird allerdings rathſam ſein, das Recht dazu auſſer Zweifel zu ſtellen.

Die deßfallſige Beſtimmung dürfte dann aber zweckmäßig in dem Abſchnitte, welcher vom Reichsoberhaupte handelt, ihren Platz finden.

§. 9 wird mit Rückſicht auf den Inhalt des §. 10 als entbehrlich betrachtet und deſſen Weglaſſung daher zur Erwägung verſtellt.

Bei §. 20 walten Zweifel ob über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des im erſten Abſatze für die einzelnen Staaten ausgeſprochenen Verbotes der eigenen Unterhaltung von Kriegsſchiffen. Dieſe Zweifel gründen ſich auf das Beiſpiel der Verfaſſungen der nordamerikaniſchen Freiſtaaten,

(conf. Verfaſſung von Pennſylvanien Art. II. §. 7. — Texas Art. V. §. 6).

ſowie auf die Vermuthung, daß die fortſchreitende Entwickelung dieſer neuen Schöpfung des Vaterlandes eine nähere Betheiligung der Küſtenſtaaten als ein in den Verhältniſſen begründetes Bedürfniß werde erſcheinen laſſen, dem die vorgeſchlagene Verfaſſungsbeſtimmung unerwünſchte Hinderniſſe entgegenſtellen würde.

Statt der betreffenden Vorschläge wird außerdem folgendes zur Berücksichtigung empfohlen:

„Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Bundesstaates unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Kontingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat."

„Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist bei der Zahl der von demselben zu stellenden Landmacht abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen der Gesammtheit und den einzelnen Staaten bestimmt ein Reichsgesetz."

Zu §. 23 ist neben der Bemerkung der Kollektivnote die Streichung des Schlußsatzes zu empfehlen, als zur Verhütung von Mißbräuchen — wegen der, der Zentralgewalt ohnedies vorbehaltenen Oberaufsicht — nicht erforderlich, und um zu vermeiden, daß die Reichsregierung sich mit zu vielem Detail zu befassen habe.

Zu §. 26 glaubt die königliche Regierung, während sie mit der Kollektivnote die Gleichzeitigkeit der billigen Ausgleichung mit der, einen so sehr erheblichen Ausfall in den Landeseinkünften herbeiführenden Aufhebung der Flußzölle erwartet, voraussetzen zu können, daß für die etwa mitaufzuhebende Rekognitionsgelder ebenfalls eine Entschädigung gewährt werde.

Zu §. 35 hält die königliche Regierung die Aufrechterhaltung des Prinzipes, die Mittel zu den Reichsausgaben durch Matrikularbeiträge herbeizuschaffen, für das Richtigere. Für deren rechtzeitigen Eingang und für Beschaffung eines der Finanzverwaltung unentbehrlichen Betriebsfonds, dessen Mangel selbst gegenwärtig schon empfunden zu werden scheint, mögen sichernde Vor-

kehrungen getroffen, eventuelle Beschlagnahmen gestattet werden.

Während die königliche Regierung bei §. 37 an sich keine Bedenken hat, indem das zu erwartende Reichszollgesetz und Reichszollakte die Grenzen bestimmen werden, innerhalb welcher für Rechnung von Einzelstaaten oder Gemeinden Produktions- und Verbrauchssteuern erhoben werden dürfen, macht die bei §. 19 im Abschnitte vom Reichstage vorkommende Bezugnahme auf §. 37 es wünschenswerth, in irgend einer Art der Auffassung vorgebeugt zu sehen, als ob es zu jeder auch innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen beabsichtigten Erhebung einer solchen Steuer der Zustimmung der Reichsgewalt bedürfe.

Auch zu §. 38 würde es wünschenswerth sein, der Reichsgewalt nur die allgemeine Gesetzgebung in Handels- und Schifffahrtssachen vorzubehalten.

Zu §. 40 kann die königliche Regierung die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die Worte des zweiten a linea „durch fortlaufende Kontrole" sehr wohl gelöscht werden könnten, ohne dem Oberaufsichtsrechte und der Ueberwachung Eintrag zu thun.

Zu §. 42 erklärt die königliche Regierung sich mit der beantragten Streichung einverstanden, eventuell für Aenderung der Worte „soweit" in „wenn", damit wenigstens keine partielle Uebernahme des Postwesens eintreten möge.

## 84.

## Note des k. hannöverischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium, Nachtrag zur Note vom 7ten März 1849, d. d. 9ten März 1849.

Herr Minister-Präsident!

Nach der Ausfertigung des von dem Unterzeichneten unter dem 7. d. M. an Sie gerichteten Schreibens, sind demselben fernere Weisungen, die deutsche Verfassungssache betreffend, zugegangen, in deren Folge er das Nachstehende anzuführen sich beehrt.

Während die königlich hannöverische Regierung von einer näheren Erwägung des Abschnittes „der Reichsrath" wegen dessen Zusammenhanges mit der Oberhauptsfrage vorerst noch abgesehen, hat der Unterzeichnete in Beziehung auf die übrigen in die Kollectivnote des königlich preußischen und mehrerer anderer Regierungs-Bevollmächtigten vom 1. d. M. behandelten Abschnitte der Verfassung im Wesentlichen den Beitritt der königlichen Regierung zu den in jener Kollectivnote enthaltenen Bemerkungen zu erklären und nur noch hinzufügen:

Zu §. 19a daß die königliche Regierung ad Nr. 6 eine Gleichberechtigung des Staatenhauses mit dem Volkshause bei der Prüfung und Bewilligung des Budgets als unentbehrlich ansieht, weil nach dem Verhältnisse des Bundesstaates das Interesse der Steuerpflichtigen praktisch von dem Staatenhause zu vertreten ist, während im Volkshause wesentlich die Interessen der Gesammtheit ihr Organ finden werden. Eine Modifikation,

welche rückſichtlich der, beiden Häuſern zuerkannten Initiative der Geſetzgebung für den Fortbeſtand der einzelnen Staaten geradezu als unerläßlich erſcheint.

Zu §. 37, daß die königliche Regierung dieſe Beſtimmung für genügend motivirt nicht erachten und den Wunſch, dieſelbe geſtrichen zu ſehen, nicht zurückhalten kann.

Der Unterzeichnete beehrt ſich ſchließlich, das ergebenſte Erſuchen an Sie, Herr Miniſter-Präſident, zu ſtellen, auch dieſe nachträgliche Erklärung zur Kenntniß der Nationalverſammlung bringen zu wollen.

Frankfurt a. M., den 9. März 1849.

Der königlich hannöveriſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt für Deutſchland.

(Gez.) Bothmer.

---

## 85.

## Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, auf das Schreiben des Reichsminiſteriums vom 28ten Januar 1849 d. d. 24ten Februar 1849.

Die Aufforderung des Herrn Präſidenten des Reichsminiſterraths Freiherrn von Gagern vom 28. Januar d. J., welche die Abgabe der Erklärungen der deutſchen Regierungen über die Abſchnitte der Verfaſſung, wie ſolche ſich nach der erſtmaligen Berathung der Nationalverſammlung geſtaltet haben, bezweckte, hat der Unterzeichnete alsbald zur Kenntniß ſeiner Regierung ge-

bracht und hierauf den Auftrag erhalten, gegen das Reichsministerium einstweilen Nachstehendes auszusprechen:

Die königliche Regierung hat schon wiederholt ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Beschluß anzuerkennen, welcher von der Nationalversammlung zu Frankfurt hinsichtlich der deutschen Verfassung wird gefaßt werden, und hält auch gegenwärtig noch an diesem Grundsatze fest. Die königliche Regierung ist übrigens gern bereit, an einer vorgängigen Verständigung über die Bestimmungen der künftigen deutschen Verfassung durch ihren Bevollmächtigten Antheil zu nehmen, vermöchte jedoch der Bildung eines engeren Bundes im Bunde nicht das Wort zu reden, sie legt auf das Verbleiben Oesterreichs im deutschen Bundesstaate den größten Werth und müßte deßhalb — wenn die Wahl eines einzigen Oberhauptes für denselben den Austritt Oesterreichs zur Folge haben sollte, (wie dies nach der österreichischen Depesche vom 4. Februar der Fall zu sein scheint —) ihrer Seits vorziehen, daß auf ein nur um diesen Preis zu erlangendes einziges Oberhaupt verzichtet werde, und man an dessen Statt mit dem früher vorgeschlagenen Direktorium sich begnüge.

Eine Lostrennung Oesterreichs von dem deutschen Staatsverbande müßte die königliche Regierung als eine freiwillige Selbstverstümmelung des gemeinsamen Vaterlandes, als einen mit dessen jetziger und künftiger Größe und Selbstständigkeit unverträglichen Akt betrachten, welcher durchaus nicht gebilligt werden könnte, so lange nicht unumstößlich bewiesen ist, daß die kaiserlich österreichische Regierung durch ihre Lage sowohl, als durch ihren Willen davon abgehalten werde, sich an dem politischen Neubau von Deutschland zu betheiligen.

Da es indessen für Deutschland vom höchsten Interesse ist, daß das Verfassungswerk in kürzester Frist

zu Stande komme, ſo glaubt die diesſeitige Regierung die Hoffnung ausſprechen zu dürfen, daß die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung durch beſtimmte Erklärungen über die einzelnen Theile des vorliegenden Verfaſſungs-Entwurfes die angebahnte Verſtändigung darüber mit der deutſchen Nationalverſammlung ſo viel immer möglich beſchleunigen werde.

Indem der Unterzeichnete dies zur Kenntniß des Herrn Präſidenten des Reichsminiſterraths bringt, behält er ſich vor, über die einzelnen Punkte der Verfaſſung nachträglich ſich zu äußern.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1849.

Der königlich würtembergiſche Bevollmächtigte.

(Gez.) Sternenfels.

---

## 86.

## Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, den Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung betreffend, d. d. 4ten März 1849.

Herr Miniſter!

In meinem Schreiben vom 24. v. M. habe ich mir vorbehalten, die Aeußerungen der königlich-würtembergiſchen Regierung über einzelne Punkte der von der Nationalverſammlung erſtmals berathenen Verfaſſung nachzutragen.

Schon wiederholt hat die würtembergiſche Regierung ausgeſprochen, daß ſie den Beruf der deutſchen Na-

tionalverſammlung, die künftige Verfaſſung Deutſchland's feſtzuſtellen, anerkenne und daß ſie ſich ihren Beſchlüſſen zu fügen bereit ſei. Dies hindert nicht, ihre Anſichten und Wünſche über Geſtaltung dieſer Verfaſſung noch vor deren endlicher Begründung darzulegen, und je loyaler hierbei die königliche Regierung verfährt, um ſo zuverläſſiger erwartet ſie, daß ihre Erinnerungen Berückſichtigung finden werden.

Indem ich die angeſchloſſenen Bemerkungen mit dem Erſuchen zu übergeben mich beehre, ſolche zur Kenntniß der Nationalverſammlung zu bringen, glaube ich die weiteren Erörterungen über Beſtandtheile der Verfaſſung auf fernere Mittheilungen ausſetzen zu müſſen.

Frankfurt a. M., den 4. März 1849.

Der königlich-würtembergiſche Bevollmächtigte

(Gez.) Sternenfels.

## Bemerkungen zu der in erſter Leſung berathenen Verfaſſung.

### Erſter Abſchnitt.

### Das Reich.

Die §§. 2, 3 und 4, betreffend das Prinzip der reinen Perſonalunion, werden wegen Oeſterreich nicht aufrecht erhalten werden können. Denn wenn auch die Richtigkeit jenes Prinzips an und für ſich nicht zu beſtreiten iſt, ſo ſind doch die vorwaltenden beſonderen Verhältniſſe Oeſterreich's zu berückſichtigen, und es wären die Nachtheile für Deutſchland zu groß, wenn Oeſterreich eines Grundſatzes wegen dem deutſchen Bundesſtaate nicht beitreten könnte, als daß an dieſem Grundſatze ſtarr feſtgehalten werden ſollte.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Reichsgewalt.

### Zu §. 7.

So nothwendig es für die Einheit Deutschlands ist, daß der diplomatische Verkehr mit dem Auslande von einem Punkte ausgehe, so zweckmäßig erscheint es, daß sich die Reichsgesandten in der Lage befinden, die Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu berücksichtigen, so weit dies ohne Beeinträchtigung des Ganzen geschehen kann. Hierzu, so wie zur Berücksichtigung der Verhältnisse der im Auslande befindlichen Deutschen bietet sich ein einfaches Auskunftsmittel dar, welches darin besteht, daß sich der Reichsgesandte — wie dies auch bereits bei der provisorischen Zentralgewalt beabsichtigt war — mit solchen Beamten der einzelnen Staaten umgibt, welche die besonderen Verhältnisse ihres Landes kennen; vorausgesetzt, daß die einzelnen Staaten geneigt sind, den hierdurch entstehenden Aufwand für eine solche untergeordnete Vertretung zu bestreiten.

Die Befugniß der Einzelstaaten, solche Einrichtungen zu veranlassen, wird — ohne daß es deshalb einer Abänderung des §. 7 bedürfte, vorauszusetzen sein.

### Zu §. 8.

Auch bei den Konsuln sollte eine ähnliche Befugniß wie bei den Gesandten, §. 7, vorbehalten bleiben, etwa das Recht, wegen besonderer Interessen Lokal-Konsuln oder Vize-Konsuln zu präsentiren, mit Unterordnung unter die Reichs- (General-) Konsulate. Auch hier wird es jedoch — wie bei §. 7 — keiner Abänderung bedürfen.

### Zu §. 12.

Im Hinblick auf den Schlußsatz des §. 41 wird sich die Verfügung der Reichsgewalt über die bewaffnete

Macht nur auf den Krieg und die Fälle nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden erſtrecken.

Zu §. 13.

Die Bedingungen der Selbſtſtändigkeit eines Kontingents ſollten nicht nach der zu ſtellenden Mannſchaft, ſondern nach der Seelenzahl der Staaten feſtgeſetzt werden. Statt des Maaßſtabes von 6000 Mann dürfte eine Einwohnerzahl von 500,000 Seelen angemeſſen erſcheinen.

Zu §. 14.

Die Organiſation ihres Heerweſens dürfte den einzelnen Staaten zu überlaſſen und der Reichsgewalt — neben der allgemeinen Geſetzgebung — nur die Einhaltung der Wehrverfaſſung mittelſt anzuordnender Inſpektionen zuzuweiſen ſein.

Zu §. 15.

Die Worte „an erſter Stelle“ wären zu ſtreichen.

Zu §. 16.

Die Koſten der Exekution gegen ein einzelnes Land ſollten nicht dem Reiche auferlegt werden, ſondern dem ſchuldigen Theile, jenem höchſtens nach Umſtänden, mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

Zu §. 18.

Die Ernennung der Offiziere jeden Grades ſollte den Einzelregierungen überlaſſen bleiben und nur für den Krieg die beſchloſſene Ernennung der Kommandirenden ꝛc. durch die Reichsgewalt beibehalten werden.

Zu §. 19.

Der neuen Anlegung von Feſtungen dürfte die neue Anlegung von Küſtenvertheidigungswerken gleich zu ſtellen ſein.

## Zu §. 25.

Hier dürfte folgender in der hannöverischen Denkschrift: Bemerkungen gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Flüsse, Kanäle und Seen und über Eisenbahnen, §. 36, vorgeschlagene Fassung der Vorzug zu geben sein:

§. 00.

„Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen."

„Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze."

§. 00.

„Die Reichsgewalt hat die obere Aufsicht über die im vorigen Paragraphen bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse."

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehres, die einzelnen Staaten zu gehöriger Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten."

„Die Wahl der Verbesserungsmaßregel und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten."

„Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlich zu treffenden Bestimmung (conf. §. 26) zu entscheiden."

§. 00.

„Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen."

Zu §. 29.

Hier dürfte die Erlassung eines Reichsgesetzes über die der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches unterzuordnenden Gegenstände vorzubehalten sein.

Zu §. 30.

Ein Betrieb der Eisenbahnen durch das Reich erscheint nicht angemessen. Deshalb dürfte von Anlegung und Enteignung solcher durch die Reichsgewalt abzustehen sein.

Zu §. 32.

Die Anlegung der auf Reichskosten herzustellenden Land- und Wasserstraßen, so wie deren Unterhaltung dürfte den einzelnen Staaten zuzuweisen sein.

Zu §. 33.

Es wäre auszudrücken, daß dem Wegfalle der Binnenzölle eine Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheit vorangehen muß.

Zu §. 34.

Eine Gemeinschaft der Produktions- und Verbrauchssteuern sollte nur in so weit eintreten, als alle Staaten dadurch annähernd gleichmäßig getroffen werden, oder wenn zugleich eine billige Ausgleichung zwischen den verschiedenen Staaten hinsichtlich ihrer daraus bisher bezogenen Einnahmen herbeigeführt wird.

Zu §. 35.

Die Vorwegnahme eines Theils der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern für Reichszwecke erscheint bedenklich; es sollte daher an Vertheilung jener Einnahmen unter die einzelnen Staaten festgehalten und denselben überlassen werden, die Kosten für's Reich, wie bisher, durch Matrikular-Umlagen aufzubringen.

Zu §. 37.

Dieſe Beſtimmung ſcheint den Einzelſtaaten allzu enge Schranken zu ſetzen.

Zu §. 40.

Das dritte a linea dürfte zu ſtreichen ſein.

Zu §. 42.

Gegen die von vielen Seiten beantragte Streichung dieſes Paragraphen hat man nichts zu erinnern.

Zu §. 46.

In der Kreirung von Papiergeld, beſonders wenn damit kein Zwangscours verbunden wird, ſollten die Einzelſtaaten nicht beſchränkt werden.

Zu §. 49.

Die Auflage von Reichsſteuern iſt neben der Umlegung von Matrikularbeiträgen unnöthig. Der einzelne Staat wird am beſten wiſſen, wie er ſeinen Aufwand aufzubringen hat.

Zu §. 54.

Mit Rückſicht auf die Bemerkungen zu §. 16 dürfte hier auf Erlaſſung einer Reichs-Exekutionsordnung hinzuweiſen ſein.

Zu §. 55.

Der Zentralgewalt wird die Einbringung eines Geſetzes über das Aſſoziationsweſen noch bei der konſtituirenden deutſchen Nationalverſammluug empfohlen, da die ruhige geſetzliche Entwickelung unſerer öffentlichen Zuſtände hiervon ſehr abhängig iſt.

Zu §. 58.

Der zweite Theil dieſer Beſtimmung dürfte zu ſtreichen ſein.

## Dritter Abschnitt.

### Der Reichstag.

Zu §. 3.

Für die süddeutschen Staaten wird eine größere Stimmenzahl beantragt, zumal wenn Oesterreich nicht beitreten sollte, weil sonst die süddeutschen Interessen von den norddeutschen stets überstimmt werden können. Dagegen kann man sich mit dem Vorschlag, jedem Staate das Recht einzuräumen, wenigstens einen Vertreter in das Staatenhaus zu senden, nicht einverstanden erklären.

Zu §. 4.

Gegen diese Bestimmung wird nichts eingewendet.

Zu §. 16.

Diese Bestimmung würde nach der Bemerkung zu §. 58 des Abschnitts „die Reichsgewalt" wegfallen.

Zu §. 19.

Bei Ziffer 2, 3 und 4 wird auf die Bemerkungen zu den §§. 35, 37 und 46 des Abschnitts „die Reichsgegewalt" verwiesen.

## Vierter Abschnitt.

### Das Reichsoberhaupt.

Zu §. 1 und 2.

Es ist zuzugeben, daß eine Regierung, die von Einem ausgeht, kräftiger ist, als eine solche, die von Mehreren geführt wird. Es ist ferner zuzugeben, daß der häufige Wechsel in der Person des Regierenden mehrfache Nachtheile in seinem Gefolge hat, und daß von diesem Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet, die Vererbung der Regierungsgewalt in einer Dynastie nach den

Grundsätzen des Erstgeburtsrechts am besten geeignet ist, dieselbe zu kräftigen.

Allein die Eigenthümlichkeit der Lage der deutschen Staaten nöthigt uns, von demjenigen Umgang zu nehmen, was vielleicht das Beste wäre, und uns an das Mögliche zu halten.

Maaßgebend für Würtemberg ist der Abschnitt I. §. 1. des Verfassungsentwurfes „das Reich", wo es heißt: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes."

Nun ist bekannt, daß die Meinungen darüber getheilt sind, ob Oesterreich in den deutschen Bundesstaat eintreten werde, oder ob es in denselben eintreten könne? So lange dies nicht entschieden ist, würde die von Vielen beabsichtigte Berufung des Königs von Preußen zum deutschen Erbkaiser, Oesterreich von Deutschland für immer trennen, da Oesterreich ebensowenig sich Preußen unterordnen, als letzteres zugeben würde, daß Oesterreich erblich an die Spitze von Deutschland gestellt werde. Da es nun im Interesse Deutschlands und insbesondere Süddeutschlands und Würtembergs liegt, daß alle deutsche Staaten beisammen bleiben, und da es namentlich in militärischer, politischer und kommerzieller Beziehung für Süddeutschland von höchster Wichtigkeit ist, daß Oesterreich in den Bundesstaat eintrete, so wird von dem Prinzip der Vererbung der Würde des Reichsoberhauptes Umgang genommen werden müssen; es wäre denn, daß Preußen oder Oesterreich geneigt wären, sich unterzuordnen.

Fast auf dieselben Schwierigkeiten wird man stoßen, wenn man von dem Grundsatze eines Wahlreiches ausgeht, in welchem Einer periodisch an der Spitze steht; denn abgesehen von den Nachtheilen, welche hierdurch dem Prinzip der Stabilität zugefügt werden und von

den ſtets wiederkehrenden vielfachen Wahlintriguen, welche jeder Wahlakt zu beſorgen gäbe, ſo wird ſich auch hier von den beiden Großmächten keine der andern unterordnen wollen.

Es ſcheint daher nichts übrig zu bleiben, als ein Direktorium, was früher in der Abſicht Preußens lag und heute noch in der Abſicht Oeſterreichs liegen ſoll.

Da es indeſſen Noth thut, daß die Verhältniſſe Deutſchlands bald geregelt werden, ſo wird auf eine baldige und beſtimmte Erklärung Oeſterreichs zu dringen ſein; und zwar nicht blos in Beziehung auf die Oberhauptsfrage, ſondern auch auf die einzelnen Theile der verſchiedenen Kapitel des Verfaſſungsentwurfes; und wenn dieſe nicht, oder nicht befriedigend erfolgt, ſo würde Würtemberg eine Vereinigung des übrigen Deutſchlands mit Preußen in Einem Bundesſtaat einer Trennung Deutſchlands in Süd und Nord vorziehen.

Damit aber der Eintritt Oeſterreichs in den Bundesſtaat fortwährend möglich ſei, erwartet man von dem Patriotismus Preußens, daß es von der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes abſtehe und ſich begnüge, dieſelbe entweder zeitlich zu begleiten, oder ſich den Grundſätzen eines Direktoriums anzuſchließen.

Zu §. 4.

Statt der Zivilliſte ſollte blos eine gewiſſe Summe für die Reſidenz des Reichsoberhauptes (oder Direktoriums) am Sitze des Reichstages feſtgeſetzt werden.

## 87.

## Erklärung des k. würtembergiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt in demſelben Betreff d. d. 28ten April 1849.

In Erwiederung der Mittheilung des Präſidenten des Reichsminiſterrathes, Herrn Freiherrn von Gagern, vom 14. d. Ms. iſt der unterzeichnete würtembergiſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt in den Stand geſetzt, folgende Erklärung abzugeben:

Seine Majeſtät der König von Würtemberg nimmt in Uebereinſtimmung mit ſeinem Miniſterium die deutſche Reichsverfaſſung einſchließlich des Kapitels über die Oberhauptsfrage und der im Sinne dieſer Verfaſſung zu verwirklichenden Löſung derſelben ſammt dem Reichswahlgeſetze an.

Auch hat die würtembergiſche Regierung nichts dagegen einzuwenden, wenn Seine Majeſtät der König von Preußen, welcher das Erbkaiſerthum nicht annehmen will, unter den vorliegenden Umſtänden ſich für jetzt mit Zuſtimmung der Nationalverſammlung an die Spitze Deutſchlands ſtellt.

Zur Erläuterung des letzten Satzes fügt der Unterzeichnete bei, daß — da Se. Majeſtät der König von Preußen die deutſche Verfaſſung nach der von Höchſtdemſelben der Deputation in Berlin ertheilten Antwort und der von dort eingelangten Eröffnung noch nicht als endgültig anerkannt hat, ſomit die Vorausſetzung, unter welcher die Nationalverſammlung allein Höchſtdemſelben die erbliche Kaiſerkrone anbieten wollte, nicht vorliegt, da es hiernach wohl geſchehen könnte, daß die Reichsver-

ſammlung von dem Anerbieten des Königs von Preußen, mit Einwilligung der übrigen deutſchen Fürſten vorerſt proviſoriſch an die Spitze Deutſchlands zu treten, Gebrauch macht, um ſo mehr, als der Erzherzog-Reichsverweſer ſeine Stelle ſobald als möglich niederzulegen entſchloſſen iſt — die königliche Regierung ihre Zuſtimmung auch zu dieſem Proviſorium, ſobald es auch von der Nationalverſammlung gebilligt wird, ſchon jetzt ausſprechen wollte.

Im Falle aber eine unbedingte Annahme der deutſchen Verfaſſung und der Wahl zum erblichen Oberhaupte von Seiten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen noch erfolgen ſollte, ſo wird, dem erſten Satze der obigen Erklärung gemäß („einſchließlich der Oberhauptsfrage und der im Sinne der Verfaſſung zu verwirklichenden Löſung derſelben") auch gegen dieſe von der königlichen Regierung keine Einwendung gemacht.

Frankfurt, 28. April 1849.

Der königliche würtembergiſche Bevollmächtigte.

(Gez.) Sternenfels.

---

88.

## Inſtruktion für den k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt die Oberhaupts-Frage betreffend, d. d. 27ten Februar 1849.

Unter den die künftige Verfaſſung Deutſchlands betreffenden Fragen, rückſichtlich derer das ſchleunige Zuſtandekommen einer Vereinbarung zwiſchen den Regie-

rungen und der Nationalverſammlung dringendes Bedürfniß der Zeit iſt, nimmt die Frage wegen Konſtituirung der exekutiven Reichsgewalt, die Oberhaupts-frage, den erſten Platz ein.

In doppelter Hinſicht erweiſt ſich dieſes Bedürfniß als ein dringendes. Rückſichtlich des Auslandes iſt es in hohem Grade wünſchenswerth, daß ſo bald als möglich die Form unter welcher ihm gegenüber die Einheit Deutſchlands repräſentirt werden wird, feſtſtehe, und das Reich in dem europäiſchen Staatenſyſtem den ihm grundſätzlich gebührenden Platz auch faktiſch einzunehmen in der Lage ſei.

Im Innern Deutſchlands häufen ſich leider wieder die Anzeichen hereinbrechender Anarchie in beunruhigendem Maaße, und es ſcheint daher dringend nothwendig zu ſein, vor allem Andern durch Feſtſtellung der Grundſätze, nach welcher die Reichszentralgewalt definitiv gebildet werden wird, der Faktionen das einträchtige und ſtarke Zuſammenwirken der Regierungen zum Behufe des Schutzes der Güter des geſellſchaftlichen Lebens in ununterbrochene Ausſicht zu ſtellen.

Was Oeſterreich in Bezug auf die Aufſtellung eines Reichsoberhauptes nicht wolle, iſt Euer Hochwohlgeboren am Schluſſe meiner Weiſung vom 4ten d. M. deutlich geſagt. Der Kaiſer nämlich will ſich nicht unterordnen unter die von einem andern deutſchen Fürſten gehandhabte Zentralgewalt.

Es iſt billig, daß wir neben jenem negativen Ausſpruche auch poſitiv uns äußern, wie denn nach unſerer Anſicht jene Zentralgewalt gebildet und zuſammengeſetzt ſein ſollte.

Nach unſerer feſtſtehenden und wohlbegründeten Meinung iſt die Handhabung des exekutiven Theiles der Reichsgewalt bei dem einmal gegebenen Stande der Dinge

in Deutſchland anders nicht denkbar, als in der Form eines Direktoriums.

Folgendes müſſen unſeres Dafürhaltens die leitenden Grundſätze bei Konſtituirung dieſer Behörde ſein:

1) Sie hätte zu beſtehen aus Bevollmächtigten deutſcher Regierungen, wo möglich aus Mitgliedern regierender Häuſer, ſieben an der Zahl, zuſammen neun Stimmen bildend.

2) Die Zuſammenſetzung des Direktoriums wäre in der Art zu bewerkſtelligen, daß Oeſterreich und Preußen ein jedes zwei Stimmen, Bayern eine Stimme in der Zentralbehörde zu führen hätten, die den andern deutſchen Regierungen aber in dem Direktorium zuzuweiſenden Stimmen nach gewiſſen Kreiſen und unter Berückſichtigung der relativen Wichtigkeit der Staaten bei der Vertretung in Kreiſe auszumitteln wären.

3) Die Mitglieder des Direktoriums hätten ihr Amt zwar als Delegirte ihrer Fürſten, jedoch unabhängig von ſpeziellen Inſtruktionen zu üben. Die Stimmenmehrheit wäre für jede einzelne Entſcheidung des Direktoriums maßgebend.

4) Rückſichtlich des Präſidiums wäre eine den früheren Verhältniſſen entſprechende Einrichtung zu treffen.

Euer Hochwohlgeboren ſind ermächtigt, unter Zugrundlegung obiger Sätze mit denjenigen Bevollmächtigten in Frankfurt, deren Regierungen nach analogen Prinzipien voranzugehen wünſchen, in näheres Einverſtändniß zu treten, und mit ihnen gemeinſchaftlich den Entwurf eines Abſchnittes, die Reichsregierung betreffend, zu fertigen, in welchem wir jedoch wünſchten, daß lediglich die Art der Zuſammenſetzung jener Regierung behandelt würde, und ohne Präjudiz für dasjenige, was ſich auf deren Attribute und die Grenzen und Modalitäten ihrer Wirkſamkeit bezöge.

Dieſer Entwurf wäre ſodann Seitens der über denſelben einverſtandenen Regierungen der Nationalverſammlung als deren Gegenprojekt gegen die von dieſer Verſammlung in der erſten Leſung angenommenen korreſpondirenden Paragraphen ihres Verfaſſungsentwurfes vorzulegen.

Ehe dieſes geſchehe, hätten uns jedoch Euer Hochwohlgeboren den von Ihnen gemeinſchaftlich mit anderen Kollegen feſtgeſtellten Entwurf zur Prüfung und definitiven Genehmigung einzuſenden.

Empfangen u. ſ. w.

---

## 89.

## Vorſchlag des k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Reichsregierung betreffend, d. d. 5ten März 1849.

### Die Reichsregierung.

§. 1.

Die Reichsregierung führt ein Direktorium.

§. 2.

Dieſes Direktorium bilden ſieben regierende Fürſten oder ihre Stellvertreter. Es beſteht:

1) aus dem Kaiſer von Oeſterreich;
2) dem Könige von Preußen;
3) dem Könige von Bayern;
4) aus einem durch Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen-Sigmaringen und Lichtenſtein;

5) aus einem durch Sachsen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg, Reuß-Greiz und Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Anhalt-Köthen, Bernburg und Dessau;

6) aus einem durch Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck;

7) aus einem durch Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg-Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt gewählten Fürsten.

§. 3.

Jene Staaten welche ein Mitglied wählen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Wahlverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. Solange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverbande die größte ist, Kurhessen und Hessen-Darmstadt aber abwechselnd.

§. 4.

An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter.

§. 5.

Abwechselnd von Jahr zu Jahr bekleidet der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die Würde eines Reichsstatthalters.

§. 6.

Der Reichsstatthalter führt in der Reichsregierung den Vorsitz, besorgt die Geschäftsleitung, repräsentirt den Bundesstaat im Inneren und gegen das Ausland, beglau-

bigt Reichsgesandte, empfängt fremde Gesandte und verkündet die Reichsgesetze.

§. 7.

Der Reichsstatthalter ernennt ferner die Reichsbeamten. Er ist jedoch bei ihrer Ernennung an die Zustimmung des abwechselnd mit ihm zur Würde des Reichsstatthalters berufenen Fürsten gebunden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Direktorium.

§. 8.

In Verhinderung übt Preußen für Oesterreich und Oesterreich für Preußen die Rechte des Reichsstatthalters aus.

§. 9.

Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zukommenden Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu, diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei Oesterreich und Preußen je zwei, die übrigen Mitglieder aber je eine Stimme führen. Die Mitglieder des Direktoriums sind nicht an spezielle Instruktionen gebunden. Die Abwesenheit einzelner Mitglieder hindert eine Beschlußfassung nicht. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§. 10.

Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§. 11.

Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

---

## 90.

## Zirkularnote des k. preußiſchen Miniſters des Auswärtigen an die königlichen Miſſionen bei den deutſchen Regierungen, die öſterreichiſche Inſtruktion vom 27ten Februar 1849 betreffend, d. d. 10ten März 1849.

Die k. k. öſterreichiſche Regierung hat durch ihren Geſandten am hieſigen Hofe der königlichen Regierung die Vorſchläge mitgetheilt, welche ſie durch Inſtruktion an ihren Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt vom 27. v. M. in Betreff der Bildung einer oberſten Zentralexekutivgewalt in der deutſchen Bundesverfaſſung in Form eines Direktoriums hat nach Frankfurt gelangen laſſen. Es gereicht der königlichen Regierung zur großen Befriedigung, daß damit nun auch Oeſterreich den von uns vorgeſchlagenen Weg der Verſtändigung in Frankfurt betreten hat. Wir haben uns daher auch nur mit Vergnügen bereit erklären können, dieſe Vorſchläge einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, und der königliche Bevollmächtigte in Frankfurt wird mit hinreichenden Inſtruktionen verſehen werden, um in die Beſprechungen und Berathungen über dieſelben in Frankfurt eintreten zu können, von welchen wir die Hoffnung hegen dürfen, daß ſie zu dem immer von uns angeſtrebten Ziele der Verſtändigung unter den Regierungen und mit der Nationalverſammlung führen werden. Wir zweifeln nicht, daß auch die übrigen deutſchen Regierungen, denen die öſterreichiſchen Vorſchläge inzwiſchen, ſei es direkt, ſei es durch ihre Bevollmächtigten bekannt geworden ſein werden, zu einem gleichen Verfahren be-

reit seien. Ich ersuche daher Euer ꝛc., den Regierungen, bei welchen Sie akkreditirt sind, den Wunsch des königlichen Kabinetes auszudrücken, daß dieselben baldmöglichst ihren Bevollmächtigten in Frankfurt die nöthigen Instruktionen ertheilen wollen, um an den Berathungen über jene Vorschläge auf eine den dortigen Ansichten entsprechende Weise theilnehmen zu können.

Berlin, 10. März 1849.

(Gez.) Graf Arnim.

---

## 91.

## Erlaß der k. k. österreichischen Regierung an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland betreffend, d. d. 9ten März 1849.

Als die kaiserliche Regierung im Ministerialprogramme vom 27. November und in den damit im Einklange stehenden späteren Eröffnungen die Einigung des großen Kaiserstaates in sich zu einem auf neuer Grundlage wohlgeordneten Ganzen als die naturgemäß und nothwendig der Regelung des Verhältnisses Oesterreichs zu Deutschland vorausgehende Bedingung aufstellte, gab sie nach ihrer Absicht den Beweis, wie ernstlich ihr um das Zusammenstehen mit Deutschland, um die mögliche Einigung des deutschen Gesammtvaterlandes zu einem lebensstarken, den gedachten Wünschen des denkenden Theiles des deutschen Volkes entsprechenden Körper zu thun sei. Sie hielt an dem Weg, der

ihr der kürzeſte, der allein zum Ziele führende ſchien, unbeirrt darin durch abſichtlichen Mißverſtand, durch Entwürfe der Spaltung und durch Anforderungen, die den erſten und oberſten Bedürfniſſen Oeſterreichs nicht Rechnung tragen wollten. Dieſe vorläufige Aufgabe der kaiſerlichen Regierung iſt heute gelöſt. Die Anlage enthält das Grundgeſetz, das in Erkenntniß ſeiner Pflicht und des Bedürfniſſes ſeiner Völker Seine Majeſtät der Kaiſer allen Ländern der Monarchie als eine gemeinſchaftliche ſtaatliche Grundlage, als ein alle Theile zu einem großen, lebendigen Ganzen vereinigendes Band aus eigner Machtvollkommenheit gegeben hat, nachdem theils die unvollkommene Zuſammenſetzung, theils die Haltung des Reichstages Ihm die Hoffnung benehmen mußten, durch dieſen Verein das große und heilſame Werk entſprechend zu Tage gefördert zu ſehen.

Da ſonach der Zeitpunkt gekommen iſt, daß die kaiſerlich königliche Regierung ihrem Wunſche und Verſprechen gemäß ſich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutſchland ausſpreche, ſo ſäumt ſie nicht, wenigſtens ihre Grundanſicht feſtzuſtellen, aus der ſich alles Weitere ergibt.

Oeſterreich, auf ſeine eigene Macht und Verfaſſung geſtellt, kann ſeine deutſchen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit geſtaltet. Wenn Deutſchland dieſes Bedürfniß nicht anerkennt, wird die kaiſerlich königliche Regierung es beklagen, aber deshalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutſchlands wirklich will, wird den Weg ſuchen, der es Oeſterreich möglich macht, ohne Aufgeben ſeiner ſelbſt im großen Geſammtvaterlande zu verbleiben. Die kaiſerlich königliche Regierung hat ihre Anſicht über das Oberhaupt bereits ausgeſprochen. Sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Einhei-

lung des Reiches in große, durch Volkswahl in ſich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Zentralgewalt ſtellen, und mit ihr die gemeinſamen Intereſſen berathen und pflegen. Sie begreift alſo ein Haus aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oeſterreich iſt in dieſem Falle bereit, einen dieſer Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwiſchen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausſchüſſe mitzuſitzen, und die gemeinſamen Intereſſen mit Rath und That fördern zu helfen. Aber Oeſterreich würde ſich im anderen Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerſtreite der Gewalten nothwendig für das ganze Reich ſich ergeben würden.

Die kaiſerlich königliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die ſie nicht hinaus kann, liegt, eben weil ſie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Inneren und Abhängigkeit von außen zu finden ſein werden. Die kaiſerlich königliche Regierung will ein großes, ein ſtarkes Deutſchland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte aller, mit Berückſichtigung und Förderung der ſtaatlichen und materiellen Intereſſen, mit Inſtitutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, ſondern gewährleiſten, mit ſtarkem Arme zur See und zu Land, mit gemeinſamer Vertretung nach außen, wo ſie nützlich iſt, ein Deutſchland an Kraft und Ehre reich.

Auf dieſer Grundlage wird der öſterreichiſchen Regierung jeder Vorſchlag angenehm ſein. Sie rechnet auf die wahrhaft deutſche Geſinnung derer, die den ihrigen beurtheilen.

## 92.

## Erklärung des Miniſterpräſidenten von Gagern über das Verhältniß zu Oeſterreich, in der 187ten Sitzung der deutſchen verfaſſunggebenden Reichsverſammlung vom 17ten März 1849.

Seitdem dieſe Interpellation des Herrn Hans von Raumer von Dinkelsbühl geſtellt iſt, hat der interimiſtiſche k. k. öſterreichiſche Herr Bevollmächtigte und zwar am 13. d. M. ein von der k. k. öſterreichiſchen Regierung unterm 9. deſſelben Monates an ihn gerichtetes Reſkript dem Reichsminiſterium mit dem Erſuchen mitgetheilt, den Inhalt deſſelben zur Kenntniß der deutſchen Reichsverſammlung zu bringen.

Es iſt dieſem Erſuchen ſofort entſprochen worden.

Auch nach dieſer Mittheilung iſt die Interpellation des Herrn v. Raumer dahin zu beantworten, daß auf die Note, welche das Reichsminiſterium unterm 22. Januar an den öſterreichiſchen Herrn Bevollmächtigten erlaſſen hat, eine direkte Antwort nicht erfolgt ſei.

Wenn hiernach zwiſchen dem Miniſterium, der proviſoriſchen Zentralgewalt und der k. k. öſterreichiſchen Regierung Verhandlungen über das Verhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland in Gemäßheit der unterm 13. Januar dem Reichsminiſterium von dem verfaſſunggebenden Reichstage ertheilten Ermächtigung nicht angeknüpft werden konnten, ſo liegt doch jetzt eine Reihe von Aeußerungen und Thatſachen vor, wodurch ſich die k. k. öſterreichiſche Regierung über das mögliche Verhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland ausgeſprochen hat, und es ergreift

daher das Gesammtreichsministerium diesen Anlaß, auf sein Programm vom 18. Dezember zurückzukommen.

Die Aeußerungen der k. k. österreichischen Regierung, die in Betracht kommen, sind:

1) das Reskript an den Herrn Freiherrn v. Mensshengen, d. d. Wien den 13. Dezember 1848*);

2) das Reskript an den Herrn v. Schmerling vom 4. Februar 1849**);

3) ein in den öffentlichen Blättern besprochenes weiteres Reskript an denselben, die Oberhauptsfrage betreffend, ist dem Reichsministerium nicht mitgetheilt***).

4) Das Reskript vom 9. d. M. an den Herrn v. Schmerling, womit die k. k. österreichische Regierung die dem Kaiserstaate Oesterreich verliehene Verfassung mittheilt, und sich über dessen mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspricht.

Die Vorlage des Reichsministeriums an die Nationalversammlung vom 18. Dezember war aus dem Gefühle der Nothwendigkeit hervorgegangen, daß das Verfassungswerk schnell vollendet werden möge.

Das Dringende dieses Bedürfnisses mußte dem Reichsministerium am fühlbarsten sein. Auf ihm lastet eine große Verantwortlichkeit, während der provisorische Zustand ungewiß läßt, welches der Umfang des Reiches, welches, je nach diesem Umfange, seine Hilfsquellen, Mittel und Wege sind.

Der verfassunggebende Reichstag hatte es als seinen unzweifelhaften Beruf betrachtet, die frühere Bundesverfassung so umzugestalten, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertret-

*) Siehe Nr. 21.

**) Siehe Nr. 52.

***) Siehe Nr. 88.

ung, unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, insoweit sie damit verträglich ist, souverän verwaltet werden. — Dieses Bedürfniß und das Bestreben nach Befriedigung desselben hatte der Bewegung des vergangenen Jahres wesentlich den Anstoß gegeben. Von diesem seinem Lebensprinzipe konnte der verfassunggebende Reichstag sich nicht entfernen, selbst auf die Gefahr hin, nicht sofort das ganze Deutschland unter derselben Verfassung sich konstituiren zu sehen.

Jene Verfassung des Bundesstaates erschien als die Bedingung, als der Ausgangspunkt der nationalen Entwickelung. Es war mehr als zweifelhaft, ob die beiden deutschen Großmächte, besonders aber Oesterreich mit Rücksicht auf seine so bedeutenden außerdeutschen Besitzungen, in einen Bundesstaat eintreten würde, dessen Verfassung die Unterordnung unter eine Zentralgewalt bedingt, in der nicht die Großmacht selbst den entscheidenden Einfluß dauernd auszuüben hat. — Aber die Ausscheidung einer deutschen Großmacht aus dem Bunde, die Trennung Deutschlands, konnte Niemand wollen. Der thatsächliche Dualismus konnte vielleicht auf anderem Wege unschädlicher gemacht werden. Es lag die Idee eines mehrfach gegliederten Bundesverhältnisses nahe, — eines weiteren Bundes, in welchem Oesterreich entweder mit denjenigen Provinzen, die bisher zum deutschen Bunde gehörten, oder aber mit seiner Gesammtstaatenmasse sich mit dem übrigen Deutschland verbände, während die übrigen Staaten Deutschlands einen engeren Bundesstaat schließen, wie er dem nationalen Bedürfnisse entspricht. Es ergab sich diese Idee theils aus der Berücksichtigung der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern, die bis zu einem gewissen Grade in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollten, und jetzt durch die neue Verfassung ganz dazu verdam-

den ſind; theils aus dem thatſächlichen Verhältniſſe, daß weder Oeſterreich, noch Preußen, wenn beide im Bunde ſich befinden, das Opfer der Regierungsrechte, die zur nothwendigen Ausſtattung der Zentralgewalt gehören, wegen ihrer Stellung als Großmächte bringen zu dürfen glauben würden. Es bedurfte in dieſer Hinſicht der feierlichen Verwahrung Seiner Majeſtät des Kaiſers und Allerhöchſt Deſſen Regierung gegen eine Unterordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers unter die von einem anderen deutſchen Fürſten gehandhabte Zentralgewalt nicht. Es lag in dem Gefühle jedes Deutſchen, daß eine ſolche Unterordnung nicht ſtatthaft ſei. Man könnte wohl noch weiter gehen, und die Vermuthung ausſprechen, daß das Projekt eines Direktoriums für die Reichsregierung, welches als von Oeſterreich mit den königlichen Regierungen beſprochen, zur öffentlichen Kenntniß gelangt iſt, aus ähnlichen Gründen nicht für annehmbar befunden werden wird. Auch dieſes Projekt fordert eine abwechſelnde Unterordnung Preußens unter Oeſterreich und umgekehrt, die ſchwerlich jemals in dem beabſichtigten, und alſo für unerläßlich erkannten Umfange würde praktiſch durchgeführt werden können.

Daraus folgt, daß entweder die Konſtituirung Deutſchlands unter einer ſtarken Zentralgewalt unausführbar, folglich die dadurch bedingte größere Einigung vorerſt unerreichbar, oder daß, während die eine der beiden Großmächte an die Spitze des Bundesſtaates geſtellt wird, die andere in ihren eigenthümlichen Verhältniſſen entſprechender Selbſtändikeit, ihre beſondeven Geſchicke zu erfüllen berufen ſei, womit ein weiteres Bundesverhältniß verträglich iſt, in welchem immer noch wichtige Zweige des Staatslebens gemeinſame bleiben, und Deutſchland dem Auslande gegenüber als ein einheitlich verbundener politiſcher Körper ſich darſtellt.

Dieſe Anſichten hatte das Miniſterium früher vertreten, und es fragt ſich nun, wie die öſterreichiſche Regierung ſich dazu geſtellt hat. — Dieſe Stellung läßt ſich in folgenden Sätzen zuſammenfaſſen:

I. Dasjenige Bundesverhältniß, in welches Oeſterreich nach der Anſicht der kaiſerlich königlichen Regierung eintreten zu können glaubt, befriedigt nicht das Bedürfniß des übrigen Deutſchlands.

Die öſterreichiſche Regierung ſagt in dem Reſkripte vom 4. Februar:

„Die kaiſerliche Regierung theilt in vollem Maaße mit den deutſchen Volksſtämmen dies- und jenſeits der öſterreichiſchen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutſchlands; ſie erkennt hierzu mit ihnen in einem engeren Verbande der einzelnen Staaten die erſte Bedingung. Dieſen engeren Verband zu begründen, dieſe nähere Einigung und Verſchlingung herbeizuführen, iſt, ihrer Anſicht nach, die gemeinſame Aufgabe der Fürſten und Völker Deutſchlands."

Sodann in dem Reſkripte vom 9ten d. M.:

„Oeſterreich, auf ſeine eigene Macht und Verfaſſung geſtellt, kann ſeine deutſchen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit geſtaltet. Wenn Deutſchland dies Bedürfniß nicht anerkennt, wird die kaiſerlich königliche Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutſchlands wirklich will, wird den Weg ſuchen, der es Oeſterreich möglich macht, ohne Aufgeben ſeiner ſelbſt, im großen Geſammtvaterlande zu verbleiben. Die kaiſerlich königliche Regierung hat ihre Anſicht über das Oberhaupt bereits ausgeſprochen, ſie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reiches in große, durch Volkswahl in ſich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Zentralgewalt ſtellen, und mit

ihr die gemeinſamen Intereſſen berathen und pflegen. Sie begreift alſo ein Haus, aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oeſterreich iſt in dieſem Falle bereit, einen dieſer Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwiſchen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausſchüſſe mitzuſitzen, und die gemeinſamen Intereſſen mit Rath und That fördern zu helfen. Aber Oeſterreich würde ſich im anderen Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerſtreite der Gewalten nothwendig für das ganze Reich ſich ergeben würden. Die kaiſerlich königliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die ſie nicht hinaus kann, liegt, eben weil ſie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Inneren und Abhängigkeit von außen zu finden ſein werden. Die kaiſerlich königliche Regierung will ein großes, ein ſtarkes Deutſchland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte aller, mit Berückſichtigung und Förderung der ſtaatlichen und materiellen Intereſſen, mit Inſtitutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, ſondern gewährleiſten, mit ſtarkem Arme zur See und zu Land, mit gemeinſamer Vertretung nach außen, wo ſie nützlich iſt, ein Deutſchland an Kraft und Ehre reich."

Weder das deutſche Volk, noch die deutſchen Regierungen werden eine auf der, von der öſterreichiſchen Regierung gebotenen Grundlage entwickelte Verfaſſung, ohne Vertretung des Volkes und ohne parlamentariſche Regierung genehm halten.

II. Die dem Kaiſerthume Oeſterreich verliehene Verfaſſung, in welcher auf die Beziehungen zu Deutſchland keinerlei Rückſicht genommen iſt, ſodann die ausgeſprochene Abſicht:

„die deutſchen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande zu reißen, der die Monarchie zur Einheit geſtaltet"

und daher nur mit der Geſammtmonarchie in den Bundesſtaat eintreten zu wollen, — zeigen, daß Oeſterreich für jetzt nur in einem weiteren Bundesverhältniſſe zu Deutſchland ſtehen kann, daher in den in Ausſicht geſtellten Bundesſtaat vorerſt nicht eintreten wird.

III. Zwar hat Oeſterreich ebenſowohl den Bundesſtaat an ſich, wie er ſich nach dem Verfaſſungsentwurfe geſtalten würde, als nicht ausführbar für Oeſterreich, nicht wünſchenswerth für Deutſchland, als auch den engeren Bundesſtaat einem weiteren gegenüber abgelehnt. Die entwickelten Gründe aber beruhen theils auf irrigen Vorausſetzungen, theils ſcheinen manche Anſichten ſich modifizirt zu haben.

Die öſterreichiſche Regierung ging davon aus, daß der Bundesſtaat, wie er nach dem Verfaſſungsentwurfe erſter Leſung im Vorſchlage iſt, der Einheitsſtaat ſei, und erklärte daher:

„Die Geſtaltung eines unitariſchen Staates erſcheint dem kaiſerlichen Kabinete nicht ausführbar für Oeſterreich, nicht wünſchenswerth für Deutſchland."

Es war die Forderung des Volkes, der alle Regierungen genügen zu wollen ſich bereit erklärt haben, daß die höchſten Zwecke der Nation einheitlicher, als unter der alten Bundesverfaſſung, nämlich durch eine aus der Geſammtheit hervorgegangene, und vorzugsweiſe das Geſammtintereſſe vertretende, mit einer Volksvertretung zuſammenwirkende Regierung künftig wahrgenommen und verwaltet werden ſollen. Daß eine ſolche Verfaſſung des Bundesſtaates der des Einheitsſtaates näher ſtehe, als die Verfaſſung des Staatenbundes, iſt ſelbſtredend. Daß der vorliegende Verfaſſungsentwurf ein größeres Opfer

der Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten fordere, als der Zweck der Begründung und Erhaltung der nationalen Einheit unumgänglich nöthig macht; daß der ſo geſtaltete Bundesſtaat in der That „eben alles Andere eher, als ein Bundesſtaat ſei", dieſe Behauptung der öſterreichiſchen Regierung iſt nicht näher begründet worden.

Der einheitliche Staat erſcheine nicht wünſchenswerth für Deutſchland; denn er würde nicht nur die mannigfach geſtalteten Bedürfniſſe, die nächſten moraliſchen und materiellen Intereſſen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit, und die Anſprüche an die Zukunft auf das Vielfältigſte und Tiefſte verletzen, ſondern auch der mit Sehnſucht herbeigewünſchten und mit Eiferſucht bewachten Entwickelung der ſtaatlichen und perſönlichen Freiheit der Deutſchen hemmend in den Weg treten."

Ein einheitlicher Staat, auf welchen dieſe Charakteriſtik paſſen würde, kann aus dem Verfaſſungsentwurfe, wie er uns vorliegt, nicht hervorgehen. Mittelſt dieſes Verfaſſungsentwurfes wird die Aufgabe gelöſt werden:

„Die Einheit des Ganzen mit der Selbſtſtändigkeit und freien Entwickelung ſeiner Theile, eine ſtarke, das Recht und die Ordnung ſchützende Gewalt über das geſammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder und der verſchiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen."

Die kaiſerliche Regierung, welche die Löſung dieſer Aufgabe mittelſt der der öſterreichiſchen Geſammtmonarchie verliehenen Verfaſſung angebahnt zu haben glaubt, die Regierung des Kaiſers, der ſich „das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oeſterreichs mittelſt dieſer Verfaſſung zur Lebensaufgabe geſtellt hat", ſie wird wohl jene Charakteriſtik der Verfaſſung des unitariſchen Staates nicht für allgemein giltig erachten.

Es heißt weiter in der Note vom 4. Februar:

„Von welchem Standpunkte auch ein ſolches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutſchland, weil, wenn wir nicht ſehr irren, den einzelnen Gliedmaßen, der Geſchichte und den Bedürfniſſen der Gegenwart entgegen, jedes ſelbſtſtändige Leben entzogen, und nach einem künſtlich geſchloſſenen Brennpunkte übertragen werde.“

Dieſes Argument fällt mit dem vorigen zuſammen. Eine einheitliche Regierung, eine Zentralgewalt muß allerdings, um als eine ſolche gelten zu können, einen Sitz haben, in welchem ſich dann, wie in einem Brennpunkte, die Strahlen der Geſammtintereſſen konzentriren. In Folge der Bundesakte wurde Frankfurt der Sitz der Bundesverſammlung. Daß Frankfurt nicht Brennpunkt der nationalen Intereſſen während der Herrſchaft der Bundesakte geworden iſt, dient mit zum Beweiſe der Unzulänglichkeit der Verfaſſung, der zu großen Schwäche der Zentralgewalt. Daß dieſer Brennpunkt der nationalen Angelegenheiten kein künſtlich geſchaffener, ſondern ein natürlich gegebener ſei, iſt allerdings eine Rückſicht, welche die vielſeitige Beachtung erfordert. Der unitariſche Staat, oder was in der öſterreichiſchen Note damit irrig für gleichbedeutend genommen wird, der nach der erſten Leſung des Verfaſſungsentwurfes vorgeſchlagene Bundesſtaat erſcheint dem kaiſerlichen Kabinete nicht ausführbar für Oeſterreich.

„Denn die öſterreichiſche Regierung darf, über der Stellung Oeſterreichs im Bunde, die ihr gegenüber den nichtdeutſchen Beſtandtheilen der Monarchie zuſtehenden Rechte und Pflichten nicht vergeſſen.“

Dieſe Rechte und Pflichten verſteht die k. k. öſterreichiſche Regierung dahin, daß ſie die deutſchen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen dürfe, der

die Monarchie zur Einheit gestalte, daß das Bundesverhältniß für Oesterreich dieser Rücksicht untergeordnet sei. Das war der Gedanke des Programmes von Kremsier, von dem es einen Augenblick in Zweifel gestellt wurde, ob er noch der leitende Gedanke für die k. k. österreichische Regierung sei, der aber nun in der dem Kaiserthume Oesterreich verliehenen Verfassung in der entschiedensten Weise durchgeführt wird. — Damit ist, wie zu erwarten war, das Verhältniß der reinen Personalunion für den Zusammenhang zwischen den deutschen und nichtdeutschen österreichischen Provinzen verworfen; eben so aber auch die Umöglichkeit für Oesterreich konstatirt, in den Bundesstaat, wie Deutschland ihn fordert und bedarf, einzutreten.

IV. Das Ministerium gibt der Besorgniß nicht Raum, daß Oesterreich die Bildung eines einzelnen Bundesstaates, in welchen es nicht eintritt, werde verhindern wollen. — Es liegt dies weder in seinem Interesse, noch stehen ihm dabei Rechtsgründe zur Seite. — Es liegt nicht in seinem Interesse. — Oesterreichs Einfluß im früheren Bundesverhältnisse war wegen des thatsächlichen Dualismus im Bunde kein überwiegender, daher brachte ihm auch sein Bundesverhältniß wenig Vortheil. Die nationale Politik des geeinigten Deutschlands kann nicht allein keine Oesterreich feindliche sein; die natürliche Politik Deutschlands und die natürliche Politik des österreichischen Gesammtreiches ist eine und dieselbe. Nur die unglücklichste Verkettung von Umständen konnte die natürlichsten Bande angenblicklich lockern, unnatürliche Bündnisse möglich machen.

Es stehen Oesterreich keine Rechtsgründe zur Seite die Bildung des engeren Bundesstaates zu hindern.

Es wird in dieser Hinsicht in der Note vom 4. Februar bemerkt:

„So wie sie das Band, welches die deutschen und nicht-deutschen Lande Oesterreichs seit Jahrhunderten zusammenhält, eben so wenig vermag sie eine einseitige Aufhebung des deutschen Bundesverhältnisses zuzugeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der europäischen Verträge bildet."

Deutschland will das unauflösliche Bundesverhältniß mit Oesterreich, dessen nothwendige Umgestaltung Oesterreich anerkennt, aufrecht erhalten. Es ist also nicht Deutschland, welches die Verträge verletzt.

Aber eine solche Verletzung der Verträge war schon die Berufung des österreichischen konstituirenden Reichstages; eine solche Verletzung enthält die jetzt dem Kaiserstaate verliehene Konstitution, wodurch für die österreichischen Bundeslande Faktoren der gesetzgebenden Gewalt geschaffen werden, die außer Deutschland stehen, ohne daß dabei die Rechte Deutschlands und der österreichischen Bundeslande gewahrt sind.

Betrachtet man sodann die Vorschläge Oesterreichs bezüglich der künftigen deutschen Verfassung: den Vorschlag der Eintheilung des Reiches in große Körper, auf der Grundlage der Volksstimme; den Wunsch, mit der gesammten österreichischen Monarchie in den deutschen Bund einzutreten; — so sind diese Vorschläge wenigstens nicht auf die Verträge von 1815 basirt.

In der Note vom 4. Februar ist ferner gesagt:

„Die Pflicht der Selbsterhaltung als Deutsche nicht minder als Oesterreicher bestimmt uns in gleicher Weise solche Bestimmungen (des Bundesstaates und engeren Bundes) abzulehnen."

Dagegen heißt es in der Note vom 9. d. M.:

„Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit

geſtaltet. Wenn Deutſchland dieſes Bedürfniß nicht anerkennt, wird die k. k. Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben."

Die gleiche Pflicht der Selbſterhaltung wird Oeſterreich für Deutſchland anerkennen. Der ſtarke Bundesſtaat iſt ſeine Lebensbedingung. Deutſchland iſt noch nicht, wie Oeſterreich, „auf ſeine eigene Macht und Verfaſſung geſtellt", es will ſich, es muß ſich erſt darauf ſtellen, um, hoffentlich mit Oeſterreich vereint, die nationalen Geſchicke zu erfüllen.

V. Ich ſage: „hoffentlich mit Oeſterreich vereint."

Die kaiſerliche Regierung erklärt in der neueſten Note, die Zeit ſei für Oeſterreich, nachdem es in ſich konſtituirt, gekommen, ſein mögliches Verhältniß zu Deutſchland zu ordnen. Es wird nicht allein darauf ankommen, was für Oeſterreich möglich, ſondern auch, was für Deutſchland nothwendig iſt.

Die k. k. Regierung erklärt ferner, es werde ihr, auf den von ihr angedeuteten Grundlagen, jeder Vorſchlag angenehm ſein.

Das Miniſterium erachtet alſo die ihm ertheilte Ermächtigung für fortbeſtehend an; es wird „in deutſchem Sinne" davon, auf der Grundlage, die allein jetzt noch die gegebene iſt, Gebrauch machen, ſo wie ihm der Zeitpunkt dazu gekommen zu ſein ſcheint.

---

## 93.

## Auszug aus einer Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten Fürsten von Schwarzenberg an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt in Frankfurt, dessen Gesuch um Entlassung betreffend, d. d. 17ten März 1849.

Ew. Hochwohlgeboren gehen von der Voraussetzung aus, daß Oesterreichs deutsche Provinzen in Folge der dem Kaiserstaate soeben gegebenen Verfassung sich an dem deutschen Bundesstaate nicht betheiligen können. Dieses ist aber eben, was ich in Abrede stelle. Freilich in einen Bundesstaat, der die innere freie Bewegung und die Selbstständigkeit der Einzelstaaten vernichtet, hätte Oesterreich unmöglich treten können. Ein solches Extrem ist aber meines Erachtens mit dem Begriffe des Bundesstaates nicht nothwendig verknüpft. Man konnte sich leicht einen solchen denken, mit einer mit ausgedehnten Attributen ausgerüsteten und stark organisirten Zentralgewalt, mit einer ihr zur Seite stehenden Vertretung der Einzelstaaten und ihrer Stämme, mit einer solchen Organisation des Vereines endlich, welche dem Auslande gegenüber ein großes, starkes, einiges und einheitliches Deutschland dargestellt, und im Inneren den verschiedenen deutschen Staaten und Stämmen eine vernünftige Gemeinsamkeit der materiellen Interessen und nationalen Rechts-Institutionen gewährt haben würde. In einen solchen Bundesstaat einzutreten, wäre Oesterreich jeden Augenblick bereit. Der neueste Frankfurter „kühne Griff" stellt freilich Alles aufs neue in Frage. Wir können für

heute blos noch die weitere Entwickelung abwarten. Sie falle übrigens aus, wie sie wolle, so wird sie Oesterreich auf seinen Posten finden. Wir erwarten übrigens von dem Patriotismus der dieses Gefühles empfänglichen österreichischen Deputirten, daß sie ihren Posten in Frankfurt nicht verlassen werden, so lange als ihnen dieses durch die äußeren Umstände nur immer möglich gemacht sein wird. Oesterreich denkt nicht daran — ich wiederhole es — sich von Deutschland in den Berathungen über dessen künftige Verfassung loszusagen, und es ist daher Pflicht jedes wohldenkenden Staatsbürgers, seinem Vaterlande, dort, wo diese Verfassung berathen wird, das Wort zu reden bis zuletzt.

---

## 94.

## Reskript der k. k. österreichischen Regierung an den k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, die Abberufung der Abgeordneten betreffend d. d. 5ten April 1849.

Die deutsche Nationalversammlung hat nach Ansicht der k. k. Regierung den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen. — Statt eines einigen, mächtigen und daher an Zukunft reichen Deutschlands, dessen Gründung ihre Thätigkeit hätte anbahnen sollen, hat sie ein ideales Reich zu schaffen angestrebt; ein Versuch, welcher nur dazu führen könnte, die Bande zu lockern, ja vielleicht zu lösen, welche die verschiedenen deutschen Stämme seit Jahrhunderten umschlungen hielten. — Es

kann hier nicht in Absicht der k. k. Regierung liegen, dem von der Nationalversammlung seit ihrem Bestehen eingehaltenen Gange zu folgen und die Nachtheile näher zu entwickeln, welche deren fortwährende Schwankungen und ihre nur zu häufigen Eingriffe in das Bereich der exekutiven Zentralgewalt nothwendig erzeugen mußten. Man will sich darauf beschränken, jene Beschlüsse hervorzuheben und zu beleuchten, welche Oesterreich unmittelbar berühren, und für die Stellung maaßgebend werden müssen, die Oesterreich in Folge derselben unter den gegebenen Umständen einzunehmen gezwungen ist. Seitdem das gegenwärtige Ministerium in seinem Antrittsprogramme vom 27. November v. J. die Absicht ausgesprochen, alle Lande und Stämme der österreichischen Monarchie durch das feste Band einer gemeinschaftlichen Verfassung zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen, hat sich in der Nationalversammlung eine Parthei gebildet, welche Alles aufbot, um Oesterreichs Verbleiben bei Deutschland unmöglich zu machen. Sie hat dieses Ziel zu erreichen geglaubt, indem sie die Bestimmungen des §. 2 der zu Frankfurt berathenen Verfassung durchzusetzen wußte, welche für deutsche Lande, die mit nichtdeutschen ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt haben, getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung anordnen.

Daß solche Verfügungen mit dem von der k. k. Regierung nicht nur angekündigten, sondern auch hinlänglich motivirten und seither zur Anwendung gekommenen Grundsatze der Einheit des österreichischen Kaiserstaates unvereinbar seien, war demnach vorauszusehen. Mögen daher jene, welche dessenungeachtet diesen durch keine Nothwendigkeit bedingten Beschluß herbeigeführt haben, auch dessen Folgen vertreten.

Ferner hat die Nationalversammlung durch die am

27. vorigen Monats beſchloſſene Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes ſich von den Formen des beabſichtigten Bundesſtaates entfernt und jenen eines Einheitsſtaates in einer Weiſe genähert, welche mit der Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Regierungen unverträglich iſt, die nur in den weſentlichen Bundeszwecken eine unvermeidliche Beſchränkung finden ſoll.

Endlich hat die Nationalverſammlung durch ihre Beſchlüſſe vom 28. v. M., welche anordnen, daß die von ihr allein beſchloſſene Reichsverfaſſung zu vollziehen und als Geſetz zu verkünden ſei, den Weg der Vereinbarung verlaſſen, den allein ſie zu gehen berufen und berechtigt war, und den die Regierungen ſich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie hat zugleich durch die eigenmächtig von ihr ausgegangene Erklärung ihrer Permanenz bis zum Zuſammentritte der einzuberufenden Reichsverſammlung ſich auf einen ungeſetzlichen Boden geſtellt, auf welchen ihr zu folgen die Regierungen ſich nicht veranlaßt ſehen können. Oeſterreich, innig verbunden mit Deutſchland durch die ſo lange beſtandene enge Gemeinſchaft, durch die aus dieſer erwachſenen unzertrennlichen Intereſſen und durch die unſtreitbar noch gültigen Verträge, kann und wird ſich nie von ſolchen Banden losſagen. Noch iſt der deutſche Bund, wie ihn die Traktate ſchufen, nicht aufgelöſt, noch beſtehen die Rechte und Verbindlichkeiten ſeiner Glieder.

Wenn Oeſterreich demnach unter den eben angeführten Verhältniſſen für den Augenblick an einem Bundesſtaate, wie die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung ihn zu ſchaffen beabſichtigen, obgleich mit Vorbehalt der Rechte, welche die Geſchichte und die Verträge ihm ſichern, Theil zu nehmen nicht vermag, ſo wird es nichtsdeſtoweniger fortfahren, an den Schickſalen ſeiner alten Bundesgenoſſen aufrichtigen Antheil zu nehmen, und

dieſen Antheil bei dem Eintritte veränderter Verhältniſſe ſtets mit Freuden zu bethätigen bereit ſein.

Dieß iſt die Abſicht Seiner Majeſtät des Kaiſers, welcher Allerhöchſtderſelbe getreu bleiben wird. Wie aber Seine Majeſtät ſich in der am 4. Februar erlaſſenen Depeſche gegen eine Unterordnung unter die von einem anderen deutſchen Fürſten gehandhabte Zentralgewalt auf das Feierlichſte verwahrt haben, iſt derſelbe auch nicht minder feſt entſchloſſen, die verfaſſungsmäßig von Ihm in Gemeinſchaft mit den Repräſentantenkörpern Oeſterreichs auszuübende geſetzgebende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden geſetzgebenden Verſammlung unterzuordnen.

Was die öſterreichiſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung betrifft, haben dieſelben ihre Sendung, in Folge des Schluſſes der Berathung über das Verfaſſungswerk, als beendet zu betrachten und ſofort in ihre Heimath zurückzukehren, da ihre fernere Theilnahme an einer Verſammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den von ihr am 28. v. M. gefaßten Beſchluß den Boden des Rechtes und des Geſetzes verlaſſen hat, durchaus nicht mehr ſtattfinden kann.

---

## 95.

## Erwiederung des Königs von Preußen an die Deputation der deutſchen Nationalverſammlung vom 3ten April 1849.

Meine Herren!

Die Botſchaft, als deren Träger Sie zu mir gekommen ſind, hat mich tief ergriffen. Sie hat meinen Blick

auf den König der Könige gelenkt, und auf die heiligen, unantaſtbaren Pflichten, welche mir als dem Könige meines Volkes und als einem der mächtigſten deutſchen Fürſten obliegen; ſolch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß. In dem Beſchluſſe der deutſchen Nationalverſammlung, welchen Sie, meine Herren, mir überbringen, erkenne ich die Stimmen der Vertreter des deutſchen Volkes. Dieſer Ruf gibt mir ein Anrecht, deſſen Werth ich zu ſchätzen weiß. Er erfordert, wenn ich ihm folge, unermeßliche Opfer von mir. Er legt mir die ſchwerſten Pflichten auf. Die deutſche Nationalverſammlung hat auf mich vor Allen gezählt, wo es gilt Deutſchlands Einheit und Preußens Kraft zu gründen. Ich ehre Ihr Vertrauen; ſprechen Sie meinen Dank darüber aus. Ich bin bereit durch die That zu beweiſen, daß die Männer ſich nicht geirrt haben, welche ihre Zuverſicht auf meine Hingebung, auf meine Treue, auf meine Liebe zum gemeinſamen deutſchen Vaterlande ſtützen. Aber, meine Herren, ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, ich würde dem Sinne des deutſchen Volkes nicht entſprechen, ich würde Deutſchlands Einheit nicht aufrichten, wollte ich mit Verletzung heiliger Rechte und meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Verſicherungen ohne das freie Einverſtändniß der gekrönten Häupter, der Fürſten und freien Staaten Deutſchlands, eine Entſchließung faſſen, welche für ſie und für die von ihnen regierten deutſchen Stämme die entſchiedenſten Folgen haben müßte. An den Regierungen der einzelnen deutſchen Staaten wird es daher jetzt ſein, in gemeinſamer Berathung zu prüfen, ob die Verfaſſung dem Einzelnen wie dem Ganzen frommt, ob die mir übertragenen Rechte mich in den Stand ſetzen würden, mit ſtarker Hand, wie ein ſolcher Beruf es von mir fordert, die Geſchicke des großen deutſchen Vaterlandes zu leiten, und

die Hoffnungen ſeiner Völker zu erfüllen. Deſſen aber möge Deutſchland gewiß ſein, und das, meine Herren, verkündigen Sie in allen Gauen: bedarf es des preußiſchen Schildes und Schwertes gegen äußere oder innere Feinde, ſo werde ich auch ohne Ruf nicht fehlen. Ich werde dann getroſt den Weg meines Hauſes und Volkes gehen, den Weg der deutſchen Treue.

---

## 96.

## Zirkulardepeſche des k. preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an ſämmtliche k. preußiſche Geſandtſchaften bei den deutſchen Regierungen, die Uebernahme der proviſoriſchen Leitung der deutſchen Angelegenheiten betreffend, d. d. 3ten April 1849.

Welche Eröffnung Se. Majeſtät der König der Deputation der deutſchen Nationalverſammlung heute gemacht haben, die hieher gekommen war, um auf Grund der gefaßten Beſchlüſſe Allerhöchſtdemſelben die Kaiſerkrone Deutſchlands anzutragen, wollen Ew. ꝛc. aus den Anlagen entnehmen. Dieſe Rede bedarf keiner weiteren Deutung. Während auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt getroffenen Wahl anerkannt und in Folge derſelben die Bereitwilligkeit, an die Spitze Deutſchlands zu treten, erklärt wird, haben Se. Majeſtät auf der anderen Seite feſtgehalten daran, daß die Verfaſſung Deutſchlands nur im Wege der Vereinbarung feſtgeſtellt

werden und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgültigkeit gelangen kann. Um diesem Einverständnisse in keiner Weise vorzugreifen, um selbst den Schein eines indirekten Zwanges zu vermeiden, ist auch nicht, wie es von mehreren Seiten erwartet wurde, unter Vorbehalt oder unter Voraussetzung des nachfolgenden Einverständnisses der Einzelstaaten, die Annahme der Wahl ausgesprochen worden.

Je größere Gewissenhaftigkeit und Zurückhaltung in dieser Beziehung bewiesen worden, um somehr ist aber auch die Regierung Sr. Majestät der Verpflichtung sich bewußt, soviel an ihr ist, die Geschicke Deutschlands auf der Bahn jener Entwickelung zu fördern und der ersehnten Vollendung entgegenzuführen. Sie hält sich daher jetzt für eben so verbunden, als berechtigt, in dieser Angelegenheit ein offenes Wort an die übrigen deutschen Regierungen zu richten.

In Betracht, daß der Erzherzog-Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Sr. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen.

Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten. Die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschließen.

Mit Rücksicht aber auf die politischen Zustände von ganz Deutschland und auf die Lage, in welcher die deutsche Nationalversammlung sich befindet, darf der zu fassende Beschluß nicht aufgehalten werden. Ew. ꝛc. wollen demnach an diejenigen deutschen Regierungen, bei welchen Sie beglaubigt sind, die dringende Aufforderung richten, ohne allen Vorzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt a. M. zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind:

1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;
2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maaßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;
3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Die Regierung Sr. Majestät wird binnen längstens 8 Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruktion und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln und wenigstens ungesäumt ihre Erklärungen sowie über das Provisorium eben so über die übrigen Vorschläge hierher gelangen lassen werden.

Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt sein werden, binnen läng-

ſtens 14 Tagen eine definitive Erklärung über die deutſche Sache abzugeben.

---

## 97.

## Schreiben der Deputation der deutſchen Nationalverſammlung an das k. preuſſiſche Staatsminiſterium, die Erwiederung des Königs von Preußen vom 3ten April 1849 betreffend, d. d. 4ten April 1849.

Einem k. Staatsminiſterium beehren wir uns die nachſtehende Erklärung ganz ergebenſt mitzutheilen. Die verfaſſunggebende deutſche Reichsverſammlung hatte die unterzeichnete Deputation beauftragt, Se. Maj. den König zu der Annahme der in der deutſchen Reichsverfaſſung begründeten, auf Se. Maj. übertragenen erblichen Kaiſerwürde ehrfurchtsvoll einzuladen. Se. Maj. der König hat, nach den in der Audienz vom geſtrigen Tage der Deputation gemachten Eröffnungen, dieſer ehrfurchtsvollen Einladung keine Folge geben zu dürfen geglaubt, und ſich bewogen gefunden, dieſe ſeine Entſchließung durch die inzwiſchen auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gründe näher zu motiviren. Die deutſche Reichsverſammlung hatte am 28. v. M. zu der Vollziehung eines Theiles der Verfaſſung, der Wahl des Reichsoberhauptes, nicht anders als nach Verkündigung der ganzen von ihr beſchloſſenen Reichsverfaſſung ſchreiten können; die Uebertragung der erſt in der Verfaſſung begründeten

erblichen Kaiſerwürde auf einen der regierenden deutſchen Fürſten ſetzte das zu Recht Beſtehen der Verfaſſung an ſich voraus. Die Erklärung Sr. Maj. des Königs ſteht dagegen die gedachte Verfaſſung in keiner Weiſe als ein bereits geſchloſſenes, auch nur für einen größeren oder kleineren Theil von Deutſchland bereits verbindliches Ganze an. Sie bezeichnet nicht einmal, gleich der am 2. April von dem Herrn Miniſterpräſidenten den hieſigen Kammern gemachten Eröffnung, die Verfaſſung als für die deutſchen Staaten gültig und verbindlich, deren Regierungen derſelben von freien Stücken zuſtimmen möchten. Sie erkennt den einzelnen Regierungen nicht blos, wie jene Eröffnung, das Recht zu, die Verfaſſung als ein Ganzes anzunehmen und dadurch dem neuen Bundesſtaate beizutreten, oder abzulehnen, und ſich dadurch von dem Bundesſtaate auszuſchließen. Indem die Erklärung Sr. Maj. ſich über dieſen Punkt vielmehr folgendergeſtalt ausſpricht: „an den Regierungen der einzelnen deutſchen Staaten wird es daher jetzt ſein, in gemeinſamer Berathung zu prüfen, ob die mir zugedachten Rechte mich in den Stand ſetzen würden, mit ſtarker Hand, wie ein ſolcher Beruf es von mir fordert, die Geſchicke des großen deutſchen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen ſeiner Völker zu erfüllen" — macht ſie aus der von der deutſchen Reichsverſammlung verkündigten Verfaſſung einen der gemeinſamen Berathung der deutſchen Regierungen, alſo auch deren Beſchlußfaſſung (durch Majoritäten oder Unanimität) zu unterſtellenden Entwurf. Es iſt nicht die Aufgabe der Deputation, die Richtigkeit der von dieſer Auffaſſung ſo durchaus verſchiedenen der Reichsverſammlung in allen ihren Fraktionen aus ſtaatsrechtlichen oder anderen Gründen zu vertreten. Aber dem Mißverſtändniß, welches der Deputation in Betreff der königl. Erklärung in überraſchen-

der Weise mehrfach entgegengetreten ist, als ob mit der in derselben enthaltenen Anschauung des in Frankfurt beschlossenen Verfassungswerkes eine Annahme oder auch nur eine Nichtablehnung der Seitens der Reichsversammlung an Se. Maj. gerichteten Einladung irgendwie zu vereinigen wäre — diesem Mißverständnisse hat sie sich zur Vermeidung fernerer Irrungen ohne Aufschub und vor ihrer Rückkehr nach Frankfurt entgegenzutreten für verpflichtet gehalten. Die Einladung auf Grundlage der Reichsverfassung, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblick als von dem König abgelehnt angesehen werden, in welchem Se. Maj. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gaben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen vielmehr erst durch gemeinsame Beschlußnahme der deutschen Regierungen theilhaftig werden könne. Unter dieser Voraussetzung wäre die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande.

Berlin, 4. April 1849.

Die Deputation ꝛc.

## 98.

## Note des hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Gesandten zu Berlin, in Antwort auf die k. preußische Zirkularnote vom 3. April 1849 d. d. 7. April 1849.

Der hiesige königlich preußische Gesandte hat der Regierung Sr. Majestät des Königs diejenige Verfügung mitgetheilt, welche behufs Herbeiführung einer Vereinbarung der deutschen Bundes-Regierungen über die Verfassungs-Angelegenheit von Berlin aus an denselben ergangen ist, und welche der, den preußischen Ständen dieserhalb gemachten bekannten Eröffnung genau entspricht.

Wir haben bereits vor Empfang dieser Mittheilung den Herrn Gesandten von der Bereitwilligkeit der Regierung in Kenntniß gesetzt, an einer desfallsigen Verständigung Theil zu nehmen und der hierunter gegenwärtig vorliegenden Einladung, die auch an den k. k. österreichischen Hof ergangen sein wird, wird daher von hieraus bereitwillig Folge gegeben werden.

Man glaubt hiesigerseits dabei voraussetzen zu dürfen, daß die königlich preußische Regierung den nach Frankfurt eingeladenen Bevollmächtigten der übrigen deutschen Bundes-Regierungen mit bestimmten Vorschlägen über die zu vereinbarende Verfassung entgegenkommen werde.

Die von der preußischen Regierung ausgesprochene Ueberzeugung aber, daß eine definitive Erklärung über die deutsche Sache schon binnen längstens 14 Tagen werde abgegeben werden können, sowie der geäußerte Wunsch in Frankfurt solche Bevollmächtigte bestellt zu sehen, welche

bindende Erklärungen abzugeben im Stande seien, macht eine nähere Kenntniß der von Preußen dabei gehegten Absichten allhier um so wünschenswerther, da diese aus der ergangenen Mittheilung, insbesondere aus den in dieser hervorgehobenen Erklärungspunkten mit hinlänglicher Sicherheit nicht haben entnommen werden können.

Zu möglichst baldiger Herbeischaffung der vermißten Aufschlüsse wünschen wir daher, daß der Herr Gesandte sich unverzüglich im Wege vertraulicher Verhandlung mit dem königlich preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Kommunikation setze, um dieserhalb das Nöthige in Erfahrung zu bringen.

In Beziehung auf die zuvörderst gewünschte Erklärung über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er statt findet, ist vor Allem nothwendig zu wissen, was dort unter dem „Bundesstaat" verstanden wird; ob man dabei vorzugsweise eine Vereinigung der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, welche durch die „noch bestehenden Bundes-Verhältnisse" mit einander verknüpft sind, oder einen engeren Verein vor Augen hat, wie er sich bilden könnte, wenn auch nur ein Theil jener Staaten mit einander in einer derartigen Gemeinschaft bliebe.

Man glaubt auf eine Klarstellung dieses Punktes hiesigerseits ein besonderes Gewicht um deswillen legen zu müssen, weil davon eine Erklärung über die beiden anderen Punkte wesentlich abhängt.

Vorzugsweise wird unter dem neu zu bildenden Bundesstaate zwar eine Vereinigung der sämmtlichen deutschen Regierungen verstanden sein; theils weil ein engerer Verband die im Interesse der Einheit, Macht und Größe Deutschlands unstatthafte Ausschließung Oesterreichs bedingen, und je nach dem Außenbleiben noch anderer Staaten sich verschieden gestalten; theils weil der engere

Bundesstaat eine weitere Vereinbarung mit der jetzigen National-Versammlung, zusammengesetzt aus den Vertretern sämmtlicher deutschen Volksstämme, dem Anscheine nach ausschließen, mithin eine Erklärung über die Stellung der zu vereinigenden Regierungen zu der deutschen National-Versammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen kaum übrig lassen würde.

Sollte man aber von königlich preußischer Seite einen solchen engeren Bundesstaat mit im Auge gehabt und dabei eine, eventuell anscheinend unentbehrliche Modification des bisherigen auf die Theilnahme sämmtlicher deutscher Staaten berechneten Verfassungs-Entwurfes mit berücksichtigt haben, so würde die königliche Regierung mit besonderem Danke eine Aeußerung entgegennehmen, welche sowohl die bei dieser Vereinsform zu verfolgenden Zwecke, als auch den Weg deutlicher erkennen ließe, auf welchem dieselbe zu bilden sein möchte.

Erst mit Hülfe solcher Aufklärungen würde die königliche Regierung glauben, eine bestimmte Ansicht über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten fassen zu können, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen möchten.

Endlich wird, sofern Se. kaiserliche Hoheit der Reichsverweser bei dem Beschlusse, von der provisorischen Zentralgewalt zurückzutreten, beharren sollte, die Uebernahme der provisorischen Leitung der deutschen Angelegenheiten abseiten Sr. Majestät des Königs von Preußen den hiesigen, aus dem Bedürfnisse des Augenblickes geschöpften Wünschen allerdings entsprechen.

Aber auch in dieser Rücksicht macht die in Frage gestellte definitive Erklärung binnen längstens 14 Tagen eine weitere Aufklärung über den Zweck einer so kurz zu bemessenden provisorischen Thätigkeit jener Art wünschenswerth.

Die gegenwärtige Verfügung wird dem Herrn Gesandten durch den Klosterrath von Wangenheim überbracht werden, welcher von dem Inhalte derselben unterrichtet ist und im Stande sein wird, den Inhalt des gegenwärtigen Reskripts näher zu erläutern.

Hannover, den 7. April 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Gez.) Bennigsen.

---

## 99.

## Note des k. preußischen Ministers des Auswärtigen an den k. hannöverischen Gesandten zu Berlin in Antwort auf vorstehende Note d. d. 11. April 1849.

Ew. ꝛc. geehrtes Schreiben vom 9. d. habe ich nebst der gef. mitgetheilten Anlage des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bennigsen vom 7. d. M. zu erhalten die Ehre gehabt.

Ew. ꝛc. drücken im Auftrage Ihrer Regierung den Wunsch aus, nähere Erläuterungen in Betreff der Punkte zu erhalten, über welche unsererseits durch die Zirkulardepesche vom 3. d. von den deutschen Regierungen definitive Erklärungen erbeten worden waren, und ich ersehe aus dem Erlasse des Herrn Grafen von Bennigsen an Ew. Hochgeboren, daß die Zweifel der königlich hannöverischen Regierung hauptsächlich den Punkt betreffen,

ob Preußen vorzugsweise eine Vereinigung der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, welche durch die noch bestehenden Bundes-Verhältnisse mit einander verknüpft sind, oder einen engern Verein vor Augen habe, wie er sich bilden könnte, wenn auch nur ein Theil jener Staaten mit einander in eine derartige Gemeinschaft träte?

In Erwiederung darauf kann ich Ew. ꝛc. nur zunächst daran erinnern, wie es auch der königlich hannöverischen Regierung nicht unbekannt geblieben, daß es fortwährend Preußens innigster Wunsch gewesen, die deutschen Verhältnisse so gestaltet zu sehen, daß sich alle deutschen Bundesglieder gleichmäßig daran betheiligen könnten, und daß es uns ebensowenig in den Sinn gekommen, irgend Jemand von der neuen Gestaltung auszuschließen, als zur Theilnahme an derselben durch irgend welche Einwirkung zu veranlassen.

Ebensowenig aber ist es der königlich hannöverischen Regierung unbekannt geblieben, daß wir schon in der Zirkulardepesche vom 23. Januar die Eventualität eines engern Bundes, welcher innerhalb des Staatenbundes einen Bundesstaat bilde, ins Auge fassen mußten, und daß wir zugleich erklärten, Preußen werde in einem solchen Bundesstaate die Stellung in Anspruch nehmen, welche ihm nach seiner thatsächlich vorhandenen Bedeutung in Deutschland und Europa gebühre.

Wir können nicht umhin, diese Eventualität als nunmehr eingetreten anzusehen. Es ist daher erforderlich, daß die deutschen Regierungen sich eben über die Sr. Majestät dem Könige zugedachte Stellung äußern, und die königliche Regierung muß daher ihrerseits zunächst die Erklärungen der andern Regierungen über den Beitritt zum Bundesstaate erwarten, d. h. die Erklärung über die Bereitwilligkeit, in einen Bundesstaat einzutreten, an dessen Spitze die Krone Preußen stehen soll.

Daß die königliche Regierung zunächst und direkt zu einer solchen Erklärung auffordert, dazu schöpft dieselbe die Berechtigung in der Stellung, welche sie in Deutschland einnimmt, in dem Beschlusse der National-Versammlung, welcher Se. Majestät den König an die Spitze Deutschlands beruft, und in den vielfach an sie gelangten Aufforderungen deutscher Fürsten und Regierungen, sich diesem Rufe nicht zu entziehen.

Der weitere oder engere Umfang dieses Bundesstaates aber kann lediglich erst durch die Erklärungen der Regierungen selbst festgestellt werden. Die Erklärung über diesen Punkt also, welche Staaten bereit seien, in einen Bundesstaat, mit Preußen an der Spitze, eintreten zu wollen, bildet die nothwendige Vorfrage für jede weitere Verhandlung über den Inhalt der Verfassung des Bundesstaates. Die königliche Regierung hat daher auch schon in ihrer Zirkulardepesche vom 3. d. M. jenen Punkt vorangestellt, und zugleich ausgesprochen, daß die Formen dieses Bundesstaates sich erst bestimmen lassen würden, wenn feststehe, wieviel und welche Staaten denselben zu bilden bereit sind. Ebenso wird sich dann auch erst das ebenfalls in dem Schreiben des Herrn Grafen von Bennigsen berührte Verhältniß zu der für ganz Deutschland berufenen und noch bestehenden National-Versammlung in Frankfurt bestimmen lassen.

Es läßt sich in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen deutsche Regierungen in diesen Bundesstaat, mit Preußen an der Spitze, eintreten möchten, die doppelte Voraussetzung machen: entweder, daß sie beizutreten bereit sind unter Annahme der von der Nationalversammlung berathenen Verfassung, oder daß sie eintreten wollen mit dem Wunsche bestimmter Modifikationen der Verfassung. Ersteres ist schon von mehreren Regierungen erklärt worden. Für eine Verhandlung über das

Letztere dagegen ist es klar, daß eine bestimmte und feste Basis erst erlangt werden kann durch die Beitritts-Erklärungen der Regierungen. Denn es ist unverkennbar, daß zu einer Verhandlung oder Vereinbarung mit den Regierungen, welche in einen Bundesstaat, mit Preußen an der Spitze, nicht eintreten wollen, in dem gegenwärtigen Falle die Veranlassung nicht vorliegt, und daß eben nur in jener Voraussetzung der Grund zu denjenigen Initiative liegen konnte, welche wir in der Zirkulardepesche vom 3. d. M. ergriffen haben.

Indem ich Ew. ꝛc. ersuche, die hier ausgesprochenen Ansichten der königlichen Regierung zur Kenntniß des königlich hannöverischen Kabinetes zu bringen, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß das Letztere nunmehr nicht säumen werde, diejenige Erklärung abzugeben, welche dem Willen Sr. Majestät des Königs von Hannover und den Absichten von Allerhöchst Dessen Regierung entsprechen wird.

Ich ergreife ꝛc.

Berlin, den 11. April 1849.

(Gez.) Graf Arnim.

## 100.

## Note des k. hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Gesandten zu Berlin, in Antwort auf vorstehende Note d. d. 24. April 1849.

Die königliche Regierung hat, wie dem Herrn Gesandten bekannt ist, wiederholt Gelegenheit gehabt, die Bereitwilligkeit auszusprechen und zu bethätigen, mit welcher sie die in Beziehung auf die deutsche Verfassungs-Angelegenheit von der königlich preußischen Regierung an die übrigen deutschen Bundesstaaten ergangenen Mittheilungen und Vorschläge in Erwägung zu ziehen geneigt ist.

Gleichwie in diesem Sinne die Mittheilungen des berliner Kabinets vom 16. Februar d. J. über die frankfurter Verfassungsbeschlüsse allhier eine entgegenkommende Berücksichtigung gefunden haben, ebenso ist auch die Zirkulardepesche vom 3. d. M. einer ernsten Berathung unterworfen, und ist bereits unter dem 7. d. M. Gegenstand einer an die königliche Gesandtschaft gerichteten Verfügung gewesen, welche eine nähere Ermittelung der jener Depesche zum Grunde liegenden Absichten Preußens bezweckte.

Die auf eine entsprechende Mittheilung dem Herrn Gesandten zugegangene Erwiederung des Herrn Grafen von Arnim vom 11. d. M. hat zwar die allhier gewünschte Auskunft über Preußens Ansichten von dem Zwecke und der Bedeutung eines engeren Bundesstaates, dessen Bildung in der Zirkulardepesche als Hauptpunkt vorangestellt worden, insofern nicht darge-

boten, als, jener Erwiederung zufolge, der weitere oder engere Umfang dieſes Bundesſtaates, der Inhalt ſeiner künftigen Verfaſſung wie deſſen Formen erſt durch die, bis dahin ermangelnden Beitrittserklärungen der Regierungen ſelbſt bedingt erſcheinen.

Die Mittheilung des Herrn Grafen Arnim hat indeß der königlichen Regierung eine lebhafte Befriedigung durch die darin ausgeſprochene Fortdauer der innigſten Wünſche Preußens gewährt, die deutſchen Verhältniſſe ſo geſtaltet zu ſehen, daß ſich alle deutſchen Bundesglieder gleichmäßig daran betheiligen könnten.

Wie ſehr dieſe Wünſche mit denen der königlichen Regierung übereinſtimmen, bedarf kaum der Erwähnung.

Hannover iſt von ihnen bei jeder Kundgebung ſeiner Abſichten über die Verfaſſungsangelegenheit geleitet worden, und hat ſie insbeſondere auch den Bemerkungen vorangeſtellt, welche ſeiner Erklärung über den Beitritt zu der Kollektivnote verſchiedener deutſcher Regierungsbevollmächtigten in Betreff der Verfaſſungsbeſchlüſſe der Nationalverſammlung (vom 23. Februar d. J.) erläuternd hinzugefügt ſind. Bei dieſer, den Inhalt der Verfaſſung ſelbſt bezielenden, Erklärung bleibt die königliche Regierung auch gegenwärtig ſtehen.

Es liegt ihren Wünſchen insbeſondere die Ueberzeugung zum Grunde, daß weder eine im Intereſſe der Einheit, Macht und Größe Deutſchlands gedeihliche Umgeſtaltung ſeiner Geſammtverfaſſung ohne eine einhellige Verſtändigung der deutſchen Regierungen und namentlich ohne ein Einvernehmen der beiden deutſchen Großmächte über die Oberhauptsfrage zu erreichen, noch daß auf einem andern Wege den von Seiten Preußens wie Oeſterreichs neuerlich wiederholt als beſtehend anerkannten Bundesverhältniſſen zu genügen ſein werde.

Das von der Nationalverſammlung zu Frankfurt inne gehaltene Verfahren bei zweiter Leſung der Verfaſſung; der einſeitige Beſchluß derſelben über die Oberhauptsfrage; die dadurch hervorgerufenen, von einander abweichenden Erklärungen Oeſterreichs und Preußens; endlich der frankfurter Beſchluß vom 11. d. M., an der in zweiter Leſung beſchloſſenen Verfaſſung unwandelbar feſtzuhalten, haben allerdings als geeignet betrachtet werden können, ein einhelliges Zuſammenwirken der beiden deutſchen Großmächte in der Verfaſſungsangelegenheit in Zweifel zu ſtellen.

Je tiefer die königliche Regierung die Verwirklichung einer derartigen Beſorgniß beklagt haben würde, zu um ſo größerer Beruhigung hat derſelben diejenige Erklärung gereicht, welche unter dem 21. d. M. von dem königlich preußiſchen Miniſterpräſidenten, Herrn Grafen Brandenburg, in der zweiten Kammer der dortigen Ständeverſammlung über die Anſichten Preußens in Betreff der deutſchen Verfaſſung ertheilt worden iſt.

Das auch in dieſer Erklärung angedeutete Rechtsgültigkeitserforderniß einer Vereinbarung mit den Regierungen der deutſchen Staaten über die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung; die gegründete Bemerkung über die Nichtberückſichtigung der von den Regierungen aufgeſtellten Erinnerungen bei zweiter Leſung der Verfaſſung; die Darlegung der dringenden Nothwendigkeit einer Abänderung der frankfurter Verfaſſungsbeſchlüſſe, deren Aufrechthaltung auch nach hieſiger Anſicht mit dem Wohle Deutſchlands unvereinbar ſein würde: — dieſe Aeußerungen laſſen, dem erwähnten frankfurter Beſchluſſe vom 11. d. M. gegenüber, die Abſicht Preußens erkennen, gegen die deutſche Nationalverſammlung eine Stellung zu behaupten, welche eine Annäherung gegen Oeſterreich und eine Verſtändigung

mit dem wiener Kabinete über die deutsche Verfassungsangelegenheit ermöglichen würde.

Mit einer solchen Verständigung dürfte das Verbleiben Oesterreichs innerhalb des neu und inniger zu gestaltenden Vereines der deutschen Staaten gesichert und damit diejenige Eventualität entfernt erscheinen, deren Eintritt oder Fortdauer die Begründung eines engeren Bundesstaates auch nach der Erklärung des Herrn Grafen Brandenburg allein zur Frage gebracht haben kann.

Die hiesige Regierung legt auf eine Lösung der Verfassungsfrage in dieser Richtung einen zu großen Werth, als daß sie dermalen einen Verlauf der Sache näher ins Auge fassen dürfte, der auf entgegengesetzten Annahmen beruhen würde.

Im Hinblicke auf den ausgesprochenen eigenen innigen Wunsch des königlich preußischen Kabinetes glaubt die königliche Regierung vielmehr der Billigung desselben sich versichert halten zu dürfen, wenn sie bei der gegenwärtig veränderten Sachlage ihre Erwiederung auf die Zirkulardepesche vom 3. d. M. auf die wiederholte Aeußerung des dringenden Wunsches beschränkt, daß die königlich preußische Regierung sich bewogen finden möge, eine bundesfreundliche Verständigung mit dem kaiserlich österreichischen Kabinete, wie mit den übrigen deutschen Regierungen über das deutsche Verfassungswerk eintreten zu lassen.

Für die Gewährung dieses Wunsches bürgen die Gesinnungen patriotischer, nur Deutschlands rechtverstandenes Wohl bezielender Hingebung, welche Preußen wiederholt und namentlich am Schlusse der Zirkulardepesche vom 23. Januar d. J. auf das Bestimmteste ausgesprochen hat.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, den Inhalt dieser Depesche durch abschriftliche Mittheilung zur Kennt-

niß des königlich preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bringen.

Hannover, den 24. April 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Gez.) Bennigsen.

---

## 101.

## Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. Gesandten zu Berlin die k. preußische Zirkularnote vom 3ten April 1849 betreffend, d. d. 8ten April 1849.

Der Graf v. Bernstorff hat mir eine gleichzeitig an sämmtliche bei den deutschen Höfen beglaubigten königl. preußischen Gesandtschaften erlassene Zirkulardepesche mitgetheilt, durch welche Se. Maj. der König sich in Folge der von dem Erzherzog Reichsverweser ausgesprochenen Absicht, seine Stelle niederzulegen, bereit erklärt, auf den Antrag der deutschen Regierungen, und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten mit dem zugleich kundgegebenen Entschlusse zu übernehmen, dem erhaltenen Rufe zu folgen, und an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der sich aus denjenigen Staaten bilden würde, welche demselben aus freiem Willen sich anzuschließen geneigt wären. An diese Erklärungen wird ferner die an sämmtliche Regierungen gerichtete Aufforderung geknüpft, ohne allen Verzug besondere Be-

vollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind, 1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen unter denen er erfolgt, 2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefassten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird, 3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Wie bereitwillig wir Vorschlägen entgegengekommen sein würden, wenn solche von Seite Preußens in seiner Eigenschaft als Genosse des vertragsmäßig und faktisch noch bestehenden deutschen Bundes gemacht worden wären, um auf der Grundlage eines von der deutschen Nationalversammlung berathenen Verfassungsentwurfes eine Vereinbarung über die zeitgemäße Neugestaltung Deutschlands auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, dafür bürgen die wiederholten und entschiedenen Schritte, welche wir zu diesem Ende in Berlin gethan haben. Dagegen aber vermögen wir nicht der Ausführuug der von dem preußischen Kabinete in seiner Zirkulardepesche vom 3. d. M. ausgesprochenen Absichten unsere Zustimmung zu ertheilen, und noch viel weniger dieselben zu fördern. Die Nationalversammlung, nur berufen in Gemeinschaft mit den Fürsten das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, hat ihrer gesetzlichen Thätigkeit selbst ein Ziel gesetzt, indem sie das Werk für vollendet erklärt, und, die ihr zustehenden Befugnisse überschreitend, nicht allein die eigenmächtig beschlossene Verfassung vollzogen und als Gesetz

veröffentlicht hat, ſondern ſogar ohne Vollmacht Deutſchland einen Erbkaiſer zu geben beabſichtigte. Waren dieſe Vorgänge ſchon ungeſetzlich, ſo hat dieſe Verſammlung den Boden des Rechtes vollends verlaſſen, indem ſie ſich nicht minder eigenmächtig für permanent erklärte. Aus dieſen Gründen können wir die Gültigkeit der von der Nationalverſammlung außerhalb dem Bereiche ihrer Befugniſſe gefaßten Beſchlüſſe ebenſowenig anerkennen, als wir ihr das Recht auf fernere Thätigkeit zuzugeſtehen vermögen. Für uns beſteht die Nationalverſammlung nicht mehr, und kann daher weder auf Anordnungen hinſichtlich einer neu zu bildenden proviſoriſchen Zentralgewalt Einfluß üben, noch einen Antheil an Verhandlungen zum Behufe einer Vereinbarung über das von ihr ſelbſt für abgeſchloſſen erklärte Verfaſſungswerk nehmen. Sollte demnach der Erzherzog-Reichsverweſer, an welchen von Seiten Sr. Maj. des Kaiſers eine dringende Aufforderung ergangen iſt, ſein Amt noch fortzuführen, bis auf geſetzlichem Wege für die Leitung der deutſchen Angelegenheiten Vorſorge getroffen ſein wird, dieſem Wunſche aus unvorhergeſehenen Gründen nicht zu entſprechen vermögen, müßten wir gegen die Uebernahme und Ausübung dieſer Gewalt durch eine der deutſchen Regierungen allein entſchiedene Einſprache erheben, und darauf beſtehen, daß ſie in einer Weiſe organiſirt werde, welche ſämmtlichen Regierungen eine gerechte Vertretung in derſelben zu ſichern im Stande wäre.

Da unter dieſen Umſtänden mit der Nationalverſammlung keine weitere Verhandlung über das Verfaſſungswerk gepflogen werden kann, die Zentralgewalt aber in ihrer Eigenſchaft als eine rein exekutive Behörde hiezu nicht berufen wäre, und Se. Majeſtät der Kaiſer an dem bereits ausgeſprochenen Grundſatze feſthalten müſſen, Sich und Ihre Staaten der von einem andern deutſchen

Fürsten gehandhabten Zentralgewalt nicht unterordnen zu können, wir demnach auf der von Preußen aufgestellten Grundlage auch mit dessen Bevollmächtigten, wie mit jenen anderer deutschen Fürsten in Frankfurt nicht zu unterhandeln vermögen: sind wir nicht in der Lage, der an uns ergangenen Einladung zu entsprechen, und einen Bevollmächtigten zu den daselbst beabsichtigten Verhandlungen zu entsenden. Unser allergnädigster Herr ist vielmehr bemüßigt, dieser Erklärung noch jene hinzuzufügen, daß Allerhöchstdieselben gegen alle und jede aus solchen Verhandlungen etwa hervorgehenden Beschlüsse, wie gegen deren Folgen, unter Vorbehalt der Sr. Majestät dem Kaiser, Seiner Regierung und Seinen deutschen Provinzen aus den noch rechtskräftig bestehenden Verträgen erwachsenden Ansprüche und Rechte feierliche Verwahrung einlegen. Ew. Hochwohlgeboren haben dem königl. preußischen Kabinete, in Erwiderung auf seine uns durch den Grafen v. Bernstorff zugegangene Mittheilung, eine Abschrift gegenwärtiger Depesche einzuhändigen. Empfangen ꝛc.

---

## 102.

## Note des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an den k. preußischen Bevollmächtigten, die Gültigkeit der Reichsverfassung betreffend d. d. 11. April 1849.

Se. k. Hoheit der Großherzog im Einklange mit seinen Ständen von dem fortdauernden Bestreben gelei-

tet, dem Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, erkennt die aus den Verhandlungen der Nationalversammlung vom 27ten und 28ten März hervorgegangene Reichsverfassung und Wahl des Oberhauptes beistimmend an, hofft auf eine baldige Vereinbarung hinsichtlich der vorbehaltenen hochwichtigen Verhältnisse mit Oesterreich, und vertraut die allerdings wünschenswerthen wesentlichen Verbesserungen der deutschen Verfassung einer nachfolgenden Revision.

Der Großherzog würde glücklich sein, wenn er einer allseitigen Uebereinstimmung begegnete, in welcher die große politische Bewegung des verflossenen Jahres ihren sichern Ruhepunkt finden könnte.

Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Versammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutscher Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre, und somit die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche nicht zum Vollzuge kämen, so würden Se. königliche Hoheit unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stände zu weiteren Schritten und Erklärungen sich veranlaßt sehen, in welcher Beziehung dem großherzoglichen Bevollmächtigten noch besondere Instruktionen zugehen werden.

## 103.

## Kollektivnote der Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Hohenzollern, Waldeck, der vier freien Städte, in Antwort auf die k. preußische Zirkularnote vom 3ten April 1849 d. d. 14ten April 1849.

Die ergebenst Unterzeichneten sind in Folge der durch die königl. preußische Zirkularnote vom 3. April 1849 erhaltenen Veranlassung, und geleitet von der Ueberzeugung, daß eine möglichst baldige umfassende Verständigung zu der schleunigen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes wesentlich beitragen werde, über ihre gemeinsame Aufgabe in vorläufige Verhandlungen getreten, und beehren sich dem königl. preußischen Hrn. Bevollmächtigten als deren Ergebniß folgendes mitzutheilen.

Die von den Unterzeichneten vertretenen hohen Regierungen haben mit lebhafter Befriedigung aus der gedachten Note und deren Beilage ersehen, daß Se. Majestät der König von Preußen geneigt sind, an die Spitze des deutschen Bundesstaates zu treten. Wenn Se. kö-

Nationalverſammlung getroffenen Wahl noch von dem Einverſtändniſſe der betheiligten Regierungen abhängig gemacht haben, ſo verdient die Anſicht, welche dabei die leitende geweſen iſt, nicht nur die höchſte Anerkennung, ſondern es wird darin im Hinblicke auf die Erfahrungen der letzten Zeit auch das Beſtreben nach Herſtellung derjenigen Garantieen erkannt werden müſſen, welche dem deutſchen Verfaſſungswerke Dauer zu geben geeignet ſind. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes nur in der Errichtung eines kräftigen Bundesſtaates gedeihen könne, und daß für dieſen Zweck von Einzelnen Opfer gebracht werden müſſen, nehmen die Unterzeichneten keinen Anſtand, Namens der von ihnen vertretenen hohen Regierungen hiedurch ihr volles Einverſtändniß mit der von der Reichsverſammlung getroffenen Wahl zu erklären. Anlangend die Verfaſſung des deutſchen Reiches, ſo entſpricht dieſe zwar, ſowie ſie in zweiter Leſung von der Reichsverſammlung beſchloſſen worden, nicht in allen Punkten den Anſichten, welche von den hohen Regierungen der Unterzeichneten gehegt und ſchon früher hervorgehoben worden ſind; allein abgeſehen davon, daß einzelne dieſer Regierungen die Beſchlüſſe der Reichsverſammlung im Voraus als verbindlich anerkannt haben, und daß der von anderen ebenſo wie der von der königlich preußiſchen Regierung feſtgehaltene Standpunkt der Vereinbarung in ſeiner konſequenten Durchführung die Erreichung eines gedeihlichen Reſultates leicht unmöglich machen würde, erachten ſie auch die von ihnen gehegten Bedenken nicht im richtigen Verhältniſſe zu den großen Gefahren, welche ein längerer Verzug des Verfaſſungswerkes dem gemeinſamen Vaterlande nothwendig bringen müßte. Indem daher die Unterzeichneten Namens ihrer hohen Regierungen die von der Nationalverſammlung beſchloſſene

## 103.

## Kollektivnote der Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Hohenzollern, Waldeck, der vier freien Städte, in Antwort auf die k. preußische Zirkularnote vom 3ten April 1849 d. d. 14ten April 1849.

Die ergebenst Unterzeichneten sind in Folge der durch die königl. preußische Zirkularnote vom 3. April 1849 erhaltenen Veranlassung, und geleitet von der Ueberzeugung, daß eine möglichst baldige umfassende Verständigung zu der schleunigen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes wesentlich beitragen werde, über ihre gemeinsame Aufgabe in vorläufige Verhandlungen getreten, und beehren sich dem königl. preußischen Hrn. Bevollmächtigten als deren Ergebniß folgendes mitzutheilen.

Die von den Unterzeichneten vertretenen hohen Regierungen haben mit lebhafter Befriedigung aus der gedachten Note und deren Beilage ersehen, daß Se. Majestät der König von Preußen geneigt sind, an die Spitze des deutschen Bundesstaates zu treten. Wenn Se. kö-

Nationalverſammlung getroffenen Wahl noch von dem Einverſtändniſſe der betheiligten Regierungen abhängig gemacht haben, ſo verdient die Anſicht, welche dabei die leitende geweſen iſt, nicht nur die höchſte Anerkennung, ſondern es wird darin im Hinblicke auf die Erfahrungen der letzten Zeit auch das Beſtreben nach Herſtellung derjenigen Garantieen erkannt werden müſſen, welche dem deutſchen Verfaſſungswerke Dauer zu geben geeignet ſind. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes nur in der Errichtung eines kräftigen Bundesſtaates gedeihen könne, und daß für dieſen Zweck von Einzelnen Opfer gebracht werden müſſen, nehmen die Unterzeichneten keinen Anſtand, Namens der von ihnen vertretenen hohen Regierungen hiedurch ihr volles Einverſtändniß mit der von der Reichsverſammlung getroffenen Wahl zu erklären. Anlangend die Verfaſſung des deutſchen Reiches, ſo entſpricht dieſe zwar, ſowie ſie in zweiter Leſung von der Reichsverſammlung beſchloſſen worden, nicht in allen Punkten den Anſichten, welche von den hohen Regierungen der Unterzeichneten gehegt und ſchon früher hervorgehoben worden ſind; allein abgeſehen davon, daß einzelne dieſer Regierungen die Beſchlüſſe der Reichsverſammlung im Voraus als verbindlich anerkannt haben, und daß der von anderen ebenſo wie der von der königlich preußiſchen Regierung feſtgehaltene Standpunkt der Vereinbarung in ſeiner konſequenten Durchführung die Erreichung eines gedeihlichen Reſultates leicht unmöglich machen würde, erachten ſie auch die von ihnen gehegten Bedenken nicht im richtigen Verhältniſſe zu den großen Gefahren, welche ein längerer Verzug des Verfaſſungswerkes dem gemeinſamen Vaterlande nothwendig bringen müßte. Indem daher die Unterzeichneten Namens ihrer hohen Regierungen die von der Nationalverſammlung beſchloſſene

Verfassung des deutschen Reiches anerkennen und annehmen, geben sie sich der Erwartung hin, daß die königlich preußische Regierung in Berücksichtigung der für alle Theile Deutschlands gleichmäßig dringenden Beweggründe denselben Grundsätzen folgen und die Ueberzeugung gewinnen werde, daß sie auf diese Weise dem hohen Berufe, den ihr die Neugestaltung Deutschlands anweist, zu genügen im Stande sein werde. Sie gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß unter dieser Voraussetzung alle deutschen Regierungen, denen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse gegenwärtig unmöglich ist, von gleicher patriotischer Auffassung geleitet einer völligen großartigen Einigung sich anschließen werden, und daß es daher einer Regulirung mit diesen außerhalb der Verfassung nicht bedürfen werde.

---

## 104.

## Note des k. preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt an das Reichsministerium, die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser betreffend, d. d. 17ten April 1849.

Herr Minister!

In der Antwortsrede an die Deputation der deutschen Nationalversammlung vom 3. April haben Se. Majestät der König, in Uebereinstimmung mit früheren wiederholten Erklärungen der königlichen Regierung, die Uebernahme der Oberhauptswürde im deutschen Bun-

desstaate an das freie Einverständniß der deutschen Regierungen als an eine Vorbedingung geknüpft.

Daß die kaiserlich österreichische Regierung, abgesehen von der Oberhauptsfrage, in einen Bundesstaat mit Repräsentativverfassung nicht eintreten werde, war zu erwarten und ist neuerlich von derselben bestätigt worden. Die königliche Regierung erachtet dadurch den Bundesstaat innerhalb des deutschen Bundes nicht ausgeschlossen; um so weniger als diese Ausnahme von der Nationalversammlung in ihren Beschlüssen vorgesehen ist. Von den übrigen deutschen Staaten haben 28 ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl zu erkennen gegeben, indem sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß alle deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse unmöglich sei, einer völligen Einigung sich anschließen würden. Insbesondere hat die großherzoglich badische Regierung für den Fall, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Staaten sich nicht anschließen, und die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche somit nicht zum Vollzuge kommen würden, weitere Schritte und Erklärungen vorbehalten.

Mehrere der größeren Staaten Deutschlands haben ein Einverständniß bis jetzt nicht zu erkennen gegeben.

Hiernach ist zur Zeit die Vorbedingung der Entschließung Seiner Majestät des Königs nicht vorhanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Wichtigkeit des Augenblickes für die künftigen Geschicke Deutschlands erachtet die königliche Regierung für angemessen, noch eine kurze Frist zu warten, bevor sie ihren weiteren Entschlüssen die Thatsache zum Grunde legt, daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten zu der Seiner Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle.

Ich ſtelle Ihnen, Herr Miniſter, ergebenſt anheim, der hohen Nationalverſammlung von der gegenwärtigen Eröffnung Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 17. April 1849.

Der königlich preußiſche Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Zentralgewalt.

(Gez.) Camphauſen.

---

## 105.

## Depeſche des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Ablehnung der Kaiſerkrone von Seite des Königs von Preußen betreffend, d. d. 28ten April 1849.

Als Seiner Majeſtät dem Könige durch die Deputation der deutſchen Nationalverſammlung am 3. d. M. die Botſchaft von der auf ihn gefallenen Wahl zum deutſchen Kaiſer überbracht wurde, ſprach Se. Majeſtät, im Gefühle der hohen Bedeutung des Augenblickes für die ganze Zukunft Deutſchlands, feierlich aus, daß Er in dem an Ihn ergangenen Rufe die Stimme der Vertreter des deutſchen Volkes erkenne und den Werth des Ihm durch dieſes Vertrauen gewordenen Anrechtes zu ſchätzen wiſſe, daß Er aber ohne das freie Einverſtändniß der Fürſten und der freien Städte Deutſchlands eine Entſchließung nicht faſſen könne, welche für ſie und die von ihnen regierten deutſchen Stämme die entſcheidendſten Folgen haben müſſe.

Dieſer Antwort des Königs gemäß, hat die Regierung Sr. Majeſtät an demſelben Tage an ſämmtliche deutſche Regierungen die Einladung ergehen laſſen, ſich offen und umfaſſend über ihre Abſichten und Wünſche auszuſprechen

Sie hat dieſelben um beſtimmte Erklärungen ſowohl über die Sr. Majeſtät zugedachte Stellung, als über die ganze aus den Berathungen der Nationalverſammlung hervorgegangene Verfaſſung erſucht; ſie hat es dabei nicht verhehlt, daß ſie ſelbſt dieſe eben erſt durch raſche Beſchlüſſe zur Vollendung gelangte Verfaſſung einer reiflichen Prüfung und gründlichen Erwägung unterziehen müſſe, ehe ſie dem Könige ihren Rath über die Annahme derſelben vorlegen dürfe.

Indem die königliche Regierung dieſen Weg einſchlug, iſt ſie den Grundſätzen treu geblieben, welche ſie von Anfang an für ihr Verfahren in der großen Angelegenheit der Neugeſtaltung der deutſchen Verfaſſung ſich vorgezeichnet hatte, und welche ſie ebenſo offen und klar ausgeſprochen, als mit ernſter und aufrichtiger Konſequenz feſtgehalten zu haben ſich bewußt iſt.

Dieſe Grundſätze ſind in der Note vom 23. Januar d. J. niedergelegt. Sie beruhen auf der gewiſſenhaften Achtung aller Rechte der Regierungen wie der Nationalverſammlung und auf der tiefgewurzelten Ueberzeugung, daß es vorzugsweiſe Preußens Beruf ſei, auf dem Wege des Rechtes und Friedens auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutſchlands hinzuwirken. Aus dieſer nie verleugneten Ueberzeugung ging die Erklärung hervor, daß die Verfaſſung Deutſchlands nur auf dem Wege der Verſtändigung zwiſchen den Regierungen und der Nationalverſammlung feſtgeſtellt werden müſſe, und der Entſchluß, zu dieſer Verſtändigung ſelbſt die Initiative zu ergreifen. Indem

Preußen ſich bereit zeigte, alle im Intereſſe der Geſammtheit von ihm zu verlangenden Dienſte dem deutſchen Vaterlande, auch mit eigenen Opfern, zu erweiſen, und zugleich den feſten Entſchluß ausſprach, keine ihm angebotene Stellung anzunehmen, als mit freier Zuſtimmung der verbündeten Regierungen, durfte es als Lohn für ſeine uneigennützigen Beſtrebungen hoffen, daß durch ein einträchtiges Zuſammenwirken der Regierungen das große Werk der deutſchen Verfaſſung zu Stande kommen werde.

Die königliche Regierung betrat daher mit Vertrauen und Zuverſicht dieſen Weg der Verſtändigung, auf welchem die Mehrzahl der übrigen Staaten ſich ihr mit demſelben Vertrauen anſchloſſen. Sie erkannte das aus den Berathungen der Nationalverſammlung in erſter Leſung hervorgegangene Werk ſeiner vollen Bedeutung nach an, indem ſie die Ueberzeugung ausſprach, daß der Entwurf im Weſentlichen die Grundlagen eines kräftigen, und den Anforderungen der Zeit gemäß geſtalteten Bundesſtaates enthalte; ſie mußte aber nach gewiſſenhafter Prüfung deſſelben auch erklären, daß ſie Abänderungen deſſelben für nothwendig und zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen erforderlich halte. Die Geſichtspunkte, von welchen ſie bei dieſen Abänderungs-Vorſchlägen ausging, ſind in der Inſtruktion vom 16. Februar dahin ausgeſprochen, daß es darauf ankomme:

1) die Kompetenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, innerhalb dieſer Kompetenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu ſichern;
2) die Exiſtenz der Einzelſtaaten als ſelbſtſtändiger Organismen möglichſt zu wahren, und ſie nicht weiter zu beſchränken, als zur Erreichung der weſentlichen Bedingungen des Bundesſtaates nothwendig ſei.

Dieſe Geſichtspunkte waren nicht auf das augenblickliche Bedürfniß berechnet, ſondern liegen ſo weſent-

lich in der Natur der Sache und der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands, daß die königliche Regierung dieselben unter allen Umständen festhalten müsste, und davon nicht abgehen konnte, ohne die Gesammtentwickelung Deutschlands auf das Ernstlichste zu bedrohen. Eine Verfassung, welche diese Grundlagen beseitigte, konnte Deutschland nicht zum Heile gereichen.

Die meisten deutschen Regierungen schlossen sich den Abänderungsvorschlägen Preußens an, welche sich auf Dasjenige beschränkten, was aus den oben aufgestellten Grundsätzen mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorging; andere haben besondere Vorschläge an das Reichsministerium gelangen lassen, welche aber im Wesentlichen von denselben Gesichtspunkten ausgehen.

Die Regierungen gaben diese Anträge der Nationalversammlung hin, in dem Vertrauen, daß dieselbe sie einer eingehenden, gründlichen Berathung und Berücksichtigung würdigen werde. Wir können noch jetzt die Ansicht nicht aufgeben, daß, wenn dieß in der erwarteten Weise geschehen wäre, eine Verständigung würde zu erzielen gewesen sein.

Es hätte alsdann aus der gemeinsamen Arbeit der Nationalversammlung und der Regierungen der Bau einer Verfassung hervorgehen können, unter deren Schutz alle deutschen Stämme einer gemeinsamen, kräftigen Entwickelung entgegengegangen wären. Und wenn einzelne deutsche Staaten noch durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse an der Theilnahme daran verhindert worden wären, so hätte sich doch durch die Mitwirkung der Nationalversammlung und eine redliche Verständigung der Regierungen unter einander auch innerhalb des größern bestehenden und unter allen Umständen heilig zu achtenden Bundes eine engere Gemeinschaft bilden können, welche denen, die sich ihr angeschlossen, die Gelegenheit

und die Bedingungen zu einer kräftigeren Entfaltung nach Innen und Außen dargeboten hätte.

Preußen hatte, nach der einen, wie nach der anderen Seite hin, gethan, was an ihm war, um die Verständigung herbeizuführen. Es wartete mit Ruhe und Vertrauen die Beschlüsse der Nationalversammlung ab; es hat nicht versucht, irgend welchen weiteren Einfluß auf ihre Berathungen auszuüben, sondern dem Patriotismus und der Weisheit der Vertreter des deutschen Volkes vertraut. Die königliche Regierung hielt an dem eingeschlagenen Gange ihrer Politik um so freudiger fest, als die allgemeine Stimme des preußischen Volkes sich auf unzweideutige Weise damit einverstanden erklärt hatte.

In dieser Stellung fand sich die königliche Regierung, stark durch die Loyalität und die Treue, mit der sie an den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen des Rechtes und der Versöhnung festhielt, als die Beschlüsse der Nationalversammlung über die zweite Lesung der Verfassung und die Wahl Seiner Majestät des Königs erfolgten.

Diese Beschlüsse bewiesen, daß die Nationalversammlung auf den von uns dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen war. Die Vorschläge der königlichen Regierung, so wie die der übrigen, waren gar keiner Berathung im Schooße derselben unterzogen; sie hatten selbst nicht in dem Maaße, wie sie durch den vorbereitenden Ausschuß aufgenommen waren, bei der Versammlung selbst Berücksichtigung gefunden; dagegen waren wesentliche Bestimmungen des früheren Entwurfes in beeilter Beschlußnahme weggefallen, andere aufgenommen, welche dem ganzen Werke einen durchaus neuen Charakter verliehen. Als der Schlußstein dieses neuen Werkes war die Wahl Sr. Majestät des Königs zum Kaiser vorgenommen, und das so vollendete Ganze als

ein unantaſtbarer Organismus zur Annahme hingeſtellt, und Sr. Majeſtät dem Könige dargeboten.

Die königliche Regierung mußte ſich in dieſem ernſten Augenblicke die Frage vorlegen: ob ſie dadurch ſich veranlaßt fühlen dürfe, auch ihrerſeits von dem bisherigen Wege abzuweichen, und dem Könige zu einer unbedingten Annahme des Dargebotenen zu rathen?

Sie hat dieſe Frage nach Pflicht und Gewiſſen beantwortet.

Der Weg, den ſie hätte verlaſſen ſollen, war der Weg des Rechtes und des Friedens, der Konſequenz und der Treue. Se. Majeſtät der König ſelbſt haben keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auf dieſem Wege allein für Deutſchland, für Preußen, für Ihn ſelber und Sein Haus Heil und Ehre zu finden ſei. Dieſen Standpunkt haben daher auch die Antwort des Königs an die Deputation und das Zirkular der königlichen Regierung von demſelben Tage offen und aufrichtig feſtgehalten.

Von eben dieſem Standpunkte aus ſieht Se. Majeſtät der König erſt jetzt, nachdem die durch jenes Zirkular erbetenen Erklärungen der verbündeten Regierungen erfolgt, und unſererſeits die Beſtimmungen der in zweiter Leſung beſchloſſenen Verfaſſung noch der gründlichſten und ſorgſamſten Erwägung unterzogen worden ſind, Sich in der Lage, Seinen definitiven Entſchluß über den an Ihn ergangenen Ruf der Nationalverſammlung auszuſprechen.

Die Erklärungen der Fürſten und Regierungen haben gezeigt, wie weit die Anſichten, namentlich in der Oberhauptsfrage, auseinandergehen, und wie wenig Hoffnung auf Erzielung eines umfaſſenden Einverſtändniſſes vorhanden war. Während einzelne Fürſten mit einem Vertrauen, welches Se. Majeſtät nur mit hoher Genugthuung anerkennen kann, den Wunſch ausgeſprochen ha-

den, der König möge die dargebotene Krone annehmen, haben Andere in der Errichtung eines erblichen Kaiserthums selbst die größte Gefahr für Deutschland erblickt, und ihre Abneigung oder ihren festen Entschluß ausgesprochen, einem anderen deutschen Fürsten als Kaiser sich nicht unterzuordnen. Die bedeutendsten deutschen Regierungen haben die Verfassung in der Form, wie sie vorliegt, nicht annehmen zu können erklärt.

Dagegen hat eine große Anzahl deutscher Regierungen die Bedenken, welche sie früher mit uns getheilt, jetzt um der Dringlichkeit der Umstände willen aufgeben zu müssen geglaubt, und noch ehe wir die Berathungen mit ihnen eröffnen konnten, sich gegen das Reichsministerium dahin erklärt, daß sie die Verfassung unbedingt anzunehmen und Veränderungen derselben nur auf dem in ihr selbst bestimmten Wege zuzulassen bereit seien. Sie sind dabei von der durch den Erfolg nicht bestätigten Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe durch den Beitritt der übrigen Staaten in ganz Deutschland wirklich zur Geltung kommen werde.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß diese Verfassung bei der zweiten Lesung in ihren Grundlagen wesentlich modifizirt worden sei, und zwar nach einer Richtung hin, welche es der königlichen Regierung unmöglich machte, Seiner Majestät die Annahme derselben zu rathen. Dieß hat das Ministerium schon der eigenen Landesvertretung gegenüber erklärt. Die weitgehenden Bestimmungen des ersten Entwurfes über die Befugnisse der Reichsgewalt zum Eingreifen fast in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder, welche eine selbstständige Verwaltung der letzteren unmöglich machen und sie mit der Zeit absorbiren würden, sind nicht beseitigt worden. Die in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte enthalten einzelne, so tief eingreifende und in mancher Hin-

ſicht noch zweifelhafte Grundſätze, daß es bedenklich ſcheinen muß, dieſelben, als für alle Zeiten bindend, den einzelnen Staaten aufzudrängen. Daneben iſt den letzteren durch den Wegfall des ganzen Kapitels vom Reichsrathe jede Mitwirkung bei der Ausübung einer ſie ſelbſt ſo vielfach nahe berührenden Exekutivgewalt genommen, und dennoch iſt dem ſo iſolirt und in ſcheinbar einziger Machtvollkommenheit hingeſtellten Reichsoberhaupte durch die Annahme des ſuspenſiven Veto und die Ausdehnung deſſelben ſelbſt auf die Verfaſſungsänderungen in Wahrheit eine Stellung gegeben, bei der weder die Würde, noch die zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderliche Macht gewahrt werden kann. Das konſtitutionell-monarchiſche Prinzip, an welchem die große Mehrzahl des deutſchen Volkes mit Liebe und Vertrauen feſthält, iſt durch dieſe Stellung in ſeinem Weſen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgeſetze erhält die ganze Verfaſſung dadurch einen Charakter, welcher ſie nur als das Mittel erſcheinen läßt, um allmählich und auf anſcheinend legalem Wege die oberſte Gewalt zu beſeitigen und die Republik einzuführen.

Durch die Annahme einer ſolchen Verfaſſung würde die königliche Regierung nicht nur die oben als maaßgebend bezeichneten Geſichtspunkte gänzlich verleugnen, ſondern auch die beſonnenen, nach wahrer Freiheit ſtrebenden und konſervativen Elemente Preußens und Deutſchlands in ihrem innerſten Weſen verletzt haben.

Ein Hinweggehen über dieſe ernſten Bedenken um des Dranges augenblicklicher Schwierigkeiten und Gefahren willen, würde um ſo weniger zu rechtfertigen ſein, als es ſich nicht allein um die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfniſſes, ſondern um die Schaffung eines Werkes handelt, welches durch ſein eigenes We-

ſen Dauer verbürgen, und die Zukunft Deutſchlands ſicher ſtellen ſoll.

Se. Maj. der König hat Sich demnach nicht verhehlen können, daß die Vorbedingungen fehlen, welche allein Ihm eine Annahme der auf Ihn gefallenen Wahl möglich machen konnten; und in ernſter Erwägung der Pflichten, welche Ihm gegen Deutſchland und gegen Sein eigenes Land obliegen, ſowie der Verantwortlichkeit, welche auf Ihm perſönlich dabei ruhen würde, hat Er Sich in Seinem Gewiſſen nicht für berechtigt halten können, an Sein Land und Volk diejenigen Anforderungen zu machen, welche dieſe neue Stellung bedingt haben würde, und hat Sich daher mit dem Rathe Seines Staatsminiſteriums entſchloſſen, die auf Grund der in Frankfurt beſchloſſenen Verfaſſung Ihm dargebotene Kaiſerwürde abzulehnen.

Es ſind nicht die ſchweren Pflichten, es ſind nicht die Opfer, welche dieſelbe Ihm auflegen würde, vor denen der König zurückſcheut. Deutſchland hat von ſeinen Fürſten jedes Opfer zu fordern, außer dem des Rechtes, der Wahrheit und der Treue; ein ſolches Opfer würde niemals zum Heile des gemeinſamen Vaterlandes gereichen. Se. Majeſtät hegt daher auch das feſte Vertrauen, daß ſowohl die Nationalverſammlung, wie die ganze deutſche Nation die Geſinnung anerkennen werden, aus welcher Sein Entſchluß hervorgegangen iſt.

Wie der König ſelbſt unter den Erſten geweſen iſt, aus freier Entſchließung zu der Neugeſtaltung Deutſchlands zu einem kräftigen Bundesſtaate die Hand zu bieten, ſo wird er auch der Letzte ſein, an dem Gelingen dieſes großen Werkes zu verzweifeln. Preußen wird ſich unter keinen Umſtänden von dem Werke der deutſchen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um daſſelbe zu fördern. Die königliche

Regierung hat zuerſt den Weg der Verſtändigung eingeſchlagen, und wenngleich ihre bisherigen Bemühungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben ſind, ſo will ſie doch denſelben nicht aufgeben, und erklärt daher ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verſtändigung einzugehen. Wie wir ſchon am 23. Januar die Anſicht ausgeſprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen deutſchen Kaiſerwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfaſſenden deutſchen Einheit nicht nothwendig ſei: ſo können wir auch jetzt nur an der Ueberzeugung feſthalten, daß die Ablehnung derſelben durch Se. Majeſtät den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieſer Einheit ſein werde. Wenn die Nationalverſammlung uns wirklich in gleichem patriotiſchen Sinne entgegenkommen will, ſo liegt es noch immer in ihrer Hand, der Verfaſſungsangelegenheit eine ſolche Wendung zu geben, daß die Regierungen ſich mit ihr verſtändigen, und unter ihrer Mitwirkung und auf dem Wege der Vereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der deutſchen Verhältniſſe geforderten Modifikationen zu Stande kommen können.

Daß es überhaupt möglich ſein müſſe, auf die Berathung der Verfaſſung noch einmal zurückzukommen, und Modifikationen derſelben ins Auge zu faſſen, wird, glauben wir, ſchon darum die Nationalverſammlung ſelbſt nicht verkennen, weil ſie ſich nicht wird verhehlen können, daß der §. 1 der Verfaſſung in jedem Falle ſich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolutionen, würde ins Leben führen laſſen; eine Aufgabe, welche die Nationalverſammlung ſich ſo wenig ſtellen wird, wie irgend ein deutſcher Fürſt es thun könnte.

Indem ich Ew. ꝛc. die vorſtehende Mittheilung über den definitiven Entſchluß Sr. Maj. des Königs mache,

ersuche ich Sie, dieselbe im Namen der königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntniß der provisorischen Zentralgewalt und durch dieselbe der Nationalversammlung zu bringen.

Berlin, den 28. April 1849.

Der Ministerpräsident.

(Gez.) Graf v. Brandenburg.

---

106.

## Zirkulardepesche des k. preußischen Ministerpräsidenten an die k. Gesandtschaften die Eröffnung von Konferenzen über die deutschen Angelegenheiten betreffend, d. d. 28ten April 1849.

In dem Zirkular vom 3. d. Mts. ist die Hoffnung ausgesprochen, daß die königliche Regierung binnen vierzehn Tagen im Stande sein werde, eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.

Nachdem dieser Zeitraum verstrichen, hat das königliche Staats-Ministerium, um keinem Zweifel über seine Ansicht und seine Aufrichtigkeit Raum zu lassen, es für seine Pflicht gehalten, schon am 21. resp. 23. d. Mts. den preußischen Kammern zu erklären, wie es Sr. Majestät dem Könige nicht zur Annahme der unveränderten von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung rathen könne. Die definitive Entscheidung Sr. Majestät hat aber um einige Tage sich verzögern müssen, weil noch nicht alle deutschen Regierungen sich ausgesprochen hatten. Die Entschließung Sr. Majestät

ist nunmehr erfolgt, und Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abschrift der desfallsigen Erklärung, wie sie unterm heutigen Datum an den königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt ergangen ist, um durch die letztere der Nationalversammlung mitgetheilt zu werden.

Indem wir dies zur Kenntniß den deutschen Regierungen bringen, glauben Wir, daß die Gründe, welche dem Entschluß Sr. Majestät bedingten, keiner weiteren Ausführung bedürfen, und wir können nicht zweifeln, daß jede deutsche Regierung dem erhabenen Sinne Sr. Majestät, Seiner Bundestreue gegen die verbündeten deutschen Staaten und Seiner uneigennützigen Gesinnung, werde Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die königliche Regierung verkennt dabei keineswegs den Ernst und die Gefahren des Augenblickes, und sie hofft, daß auch die übrigen deutschen Regierungen dieselben mit vollem Bewußtsein ins Auge fassen. Daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und Kräftigung befriedigt werden muß, auch nachdem die in Frankfurt zunächst von der Versammlung angestrebte Form sich als unmöglich erwiesen hat, wird jedem Besonnenen als unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen; und sie vertraut darauf, daß die anderen deutschen Regierungen ihr dazu die Hand bieten werden. Sie hat in ihrer nach Frankfurt gerichteten Erklärung noch einmal eine Möglichkeit in Aussicht stellen wollen, daß die Nationalversammlung selbst von dem von ihr betretenen Wege zurückkomme und die Hand zu Abänderungen der Verfassung bieten möchte, so daß dennoch das Werk der Vereinbarung und Verständigung mit ihr zu Stande käme. Daß dies für die Beruhigung der Nation höchst wünschenswerth und daher im Interesse der Regierungen wäre, darüber wird nicht leicht ein Zweifel gehegt werden.

Aber sie verhehlt sich nicht, wie wenig Aussicht dazu

vorhanden ist, daß diese Hoffnung verwirklicht werde; und alle deutsche Staaten werden mit ihr auf den entgegengesetzten Fall gefaßt sein müssen — zugleich aber auch darauf, daß durch ein starres Festhalten der Versammlung an ihren bisherigen Beschlüssen in manchen Ländern gefährliche Krisen hervorgerufen werden können. Diesen gemeinsam, ernst und kräftig entgegenzutreten, wo möglich aber sie durch ein entschiedenes Handeln und Vorwärtsgehen zu verhindern, ist die Aufgabe und Pflicht der Regierungen Deutschlands.

Die königliche Regierung ist dazu im vollen Umfange bereit.

Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Beruf nicht verleugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es Noth thut.

Wir gehen von der von allen Besseren getheilten Ueberzeugung der Nothwendigkeit aus, daß der Revolution in Deutschland ein Ziel gesetzt werden müsse. Ihre Kraft kann aber vollständig nur dadurch gebrochen werden, daß sie keinen Vorwand mehr findet, durch welchen sie die Gemüther der Besseren im Volk über ihre wahren Absichten und Endzwecke täuschen könne. Dieses Ziel kann nicht durch passives Abwarten und durch partiellen Widerstand erreicht werden, sondern nur durch thätiges Eingreifen und Handeln.

Die königliche Regierung hatte in ihrer Zirkulardepesche vom 3. d. Mts. den Weg angedeutet, auf welchem sie damals, vermittelst gemeinsamer Berathungen in Frankfurt, zu dem erstrebten Ziele glaubte hinwirken zu können. Dieser Weg hat sich inzwischen als nicht mehr möglich erwiesen, sowohl dadurch, daß mehrere der größten deutschen Staaten es ablehnten, auf diese Berathungen in Frankfurt überhaupt einzugehen und an denselben Theil zu nehmen, als auch dadurch, daß die Mehrzahl der übrigen Regierungen, unter Beseitigung der von ihnen selbst gehegten Bedenken, sich beeilten, ihre volle Adhäsion an die frankfurter Beschlüsse und ihre Annahme der dort beschlossenen Verfassung zu erklären.

Wir müssen nunmehr wünschen, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche zu weiteren Berathungen über den jetzt einzuhaltenden Gang und die fernere Entwickelung des Verfassungswerkes mit Preußen geneigt sind, sich direkt hierher nach Berlin wenden mögen, und entweder eigene Bevollmächtigte hierher senden, oder ihre Gesandten mit Instruktionen versehen, um sich mit der königlichen Regierung zu verständigen, welche letztere in diesem Falle bereit ist, ihre Ansichten umfassend darzulegen und mit Vorschlägen entgegenzukommen.

Die Haltung und die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung, nachdem ihr der Entschluß Sr. Majestät des Königs bekannt geworden, werden in der allernächsten Zeit ergeben, in wieweit noch auf eine Verständigung mit derselben und ein Mitwirken ihrerseits zu dem angestrebten Ziele zu hoffen ist.

Die königliche Regierung hat immer an der Ueberzeugung festgehalten, daß die Verfassung Deutschlands, wenn sie die Keime einer günstigen Entwickelung und

die Bürgschaft der Dauer in sich tragen soll, durch das Zusammenwirken der Regierungen und der Vertreter der deutschen Nation zu Stande kommen müsse. Sie bleibt diesem Grundsatze auch jetzt und für die Zukunft treu. Sollte es sich herausstellen, daß jede Hoffnung auf die Mitwirkung der Nationalversammlung in ihrer jetzigen Gestalt aufgegeben werden müsse, so hält sie es nur um so mehr für die Pflicht und die Aufgabe der deutschen Regierungen, dem Bedürfnisse der deutschen Nation bald eine volle und umfassende Befriedigung zu gewähren, indem sie derselben ihrerseits eine Verfassung darbieten, welche dem Begriffe des Bundesstaates entspreche, und durch eine wahrhafte Vertretung des Volkes dem letzteren die Gewißheit einer gesetzlichen Mitwirkung erhalte. Der Entwurf einer solchen Verfassung würde die Arbeit der Nationalversammlung wieder aufnehmen und nur die in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente beseitigen; sie wird also jedenfalls auf der Einrichtung einer kräftigen und einheitlichen Exekutivgewalt und einer Nationalvertretung in Staatenhause und Volkshause mit legislativen Rechten basirt sein müssen. Indem Wir diese Grundzüge festhalten, können Wir das Einzelne der weiteren Berathung überlassen, und zweifeln nicht, daß aus dem einmüthigen Streben nach dem großen Ziele und der allseitigen Erkenntniß dessen, was der Nation Noth thut, ein Werk hervorgehen werde, welchem auch die alsdann in kürzester Frist zur Revision dieser Verfassung zusammenzurufenden beiden Häuser eines deutschen Reichstages ihre Anerkennung und Zustimmung nicht versagen werden.

Wir müssen daher den deutschen Regierungen den dringenden Wunsch ausdrücken, daß sie Uns durch die Sendung von Bevollmächtigten oder durch Ertheilung

von Instruktionen bald in den Stand setzen mögen, eine weiter eingehende Verhandlung eröffnen zu können.

Berlin, den 28. April 1849.

Der Minister-Präsident
Graf von Brandenburg.

---

## 107.

## Schreiben des interimistischen Präsidenten des Reichsministerrathes an den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, Verwahrung gegen vorstehende Note d. d. 4ten Mai 1849.

Am 28. v. Mts. hat die königlich preußische Regierung, außer der Note, welche bezüglich der Verfassung des deutschen Reiches und bezüglich der auf Seine Majestät den König von Preußen auf Grund dieser Verfassung gefallenen Wahl zum Reichsoberhaupt an den königlichen Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt erlassen und in offiziellem Wege zur Kenntniß der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung gebracht worden ist, eine weitere, denselben Gegenstand betreffende Zirkularnote an die königlich preußischen Missionen bei den deutschen Regierungen gerichtet. Von dieser Zirkularnote ist zwar die provisorische Zentralgewalt nicht in offizieller Weise in Kenntniß gesetzt worden; sie ist aber durch den preußischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Reichsministerium beehrt sich, ein Exemplar des betreffenden preußischen Staatsanzeigers an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversamm-

lung, zur Vervollständigung des Materiales zu den bevorstehenden Verhandlungen, gelangen zu lassen.

Mit Bezug auf die Stelle der Note aber, welche sagt:

„Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maaßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Beruf nicht verläugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es Noth thut."

erklärt das Reichsministerium, Namens der Zentralgewalt, daß, nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1848 über Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, der provisorischen Zentralgewalt übertragen hat, sie der Rechte wie der Pflichten, die ihr demnach obliegen, eingedenk, bei der Erfüllung derselben auf die Unterstützung der Einzelstaaten, eines jeden nach seinen Kräften rechnet, einen Anspruch aber auf allgemeine Leitung gemeinsamer Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Reichsfriedens, insofern dieser in der angeführten Stelle liegen sollte, einem Einzelstaate nicht zustehen könnte.

## 108.

# Note des k. hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Gesandten zu Berlin, in Erwiderung auf die k. preußische Zirkularnote vom 28ten April d. d. 3ten Mai 1849.

Die Lage, in welche Deutschland dadurch versetzt ist, daß die größeren Bundesregierungen sich genöthigt gesehen haben, eine von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. in Anspruch genommene Alleinberechtigung zur Begründung einer neuen deutschen Verfassung zurückzuweisen, und die von dieser Versammlung einseitig beschlossene, mit dem Wohle des deutschen Volkes jedoch unverträglich erkannte Verfassung abzulehnen, hat Se. Majestät den König und Allerhöchst Dero Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß, zur Beruhigung des gemeinsamen Vaterlandes gegenwärtig für die deutschen Regierungen keine dringendere Obliegenheit bestehe, als die, der Nation die Zuversicht zu gewähren, daß es den Regierungen ein wahrer Ernst ist, auf dem von ihnen festgehaltenen Wege der Vereinbarung eine Verfassung herzustellen, welche das Bedürfniß nach Deutschlands größerer Einigung und Kräftigung dauernd zu befriedigen geeignet sein wird.

Mit besonderer Genugthuung haben daher Se. Majestät der König in der zu Ihrer Kenntniß gelangten Zirkulardepesche des königl. preußischen Herrn Ministerpräsidenten, Grafen Brandenburg, vom 28. v. M., den Ausdruck der hierunter von Ihnen selbst gehegten

Wünsche angetroffen, und haben gern den Beschluß gefaßt, der bezüglichen Einladung gemäß, Bevollmächtigte nach Berlin zu entsenden, um sich mit den Bevollmächtigten Preußens und der übrigen deutschen Bundesstaaten über eine Verfassung zu verständigen, welche, an die Arbeiten der Nationalversammlung in dem durch die Zirkulardepesche näher bezeichneten Sinne anschließend, wenn irgend möglich durch versöhnendes Zusammenwirken der Regierungen und der Vertreter des deutschen Volkes zu Stande zu bringen, oder dem letzteren von den Regierungen darzubieten sein wird.

Se. Majestät überlassen Sich dabei der auf entsprechende Mittheilungen des königl. preußischen Kabinetes gegründeten Hoffnung, daß auch die kaiserl. österreichische Regierung, in gleicher Sorge für die Ruhe und das Wohl Deutschlands einen derartigen Schritt beifällig betrachte und selbst in dem Falle unterstützen werde, wenn Umstände obwalten sollten, welche eine unmittelbare Betheilung Oesterreichs bei der eingeleiteten Verständigung zeitweilig erschweren.

Von dieser Hoffnung und der obigen Ansicht geleitet, haben Se. Majestät ferner zu bestimmen geruhet, daß nach Beendigung der über die Verfassung bei dem königlichen Gesammt-Ministerio unverzüglich eingeleiteten Berathungen, der Herr Ministerial-Vorstand Dr. Stüve sich, in Begleitung des Herrn Klosterrathes von Wangenheim, nach Berlin begeben, um an den dort zu eröffnenden einschlagenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

Wir setzen den Herrn Gesandten hievon mit dem Auftrage in Kenntniß, eine weitere Anzeige hievon ohne Zeitverlust an das königlich preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gelangen zu lassen, und halten Uns gerne versichert, daß der Herr Gesandte sich

werde angelegen ſein laſſen, den Wünſchen der genannten Herren Bevollmächtigten auf jede irgend thunliche Weiſe fördernd entgegenzukommen.

Hannover, den 3. Mai 1849.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Gez.) Bennigſen.

---

## 109.

## Depeſche des k. bayeriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. Geſandtſchaften zu Wien und Berlin, die Bildung einer neuen Zentralgewalt betreffend, d. d. 3ten Mai 1849.

Die Nationalverſammlung zu Frankfurt a. M. eilt ihrer Selbſtauflöſung entgegen; die Folge hievon wird die Auflöſung des jetzigen Reichsminiſteriums ſein, und es iſt zweifelhaft, ob Se. kaiſerl. Hoheit der Erzherzog-Reichsverweſer ein anderes Miniſterium bilden kann und will, ſo wünſchenswerth dieß auch erſcheint. Es droht alſo die Gefahr, daß ſich die proviſoriſche Zentralgewalt auflöſe, bevor es den Regierungen auch bei dem beſten Willen möglich iſt, ſich über die deutſche Verfaſſung zu einigen. Es muß aber alles aufgeboten werden, dieſe Gefahr abzuwenden, weil ſie der Revolution neue Kraft zuführen würde. Dazu iſt erforderlich, daß ſich die Regierungen der größeren Staaten unverzüglich über die Bildung einer proviſoriſchen Zentralgewalt einigen, welche in demſelben Augenblicke ins Leben zu treten hätte, in

dem der Reichsverweſer etwa zurücktritt. Hierüber müſſen ſich zunächſt die Regierungen von Oeſterreich und Preußen einigen, und ihren Vorſchlag den k. Höfen vorlegen. Bayern wird bereitwillig darauf eingehen, wenn ſeine Stellung dabei nicht gefährdet wird. Das zweckmäßigſte ſcheint, daß man dieſer proviſoriſchen Zentralgewalt ſchon jetzt diejenige Form gebe, welche für die definitive Geſtaltung als die nothwendige ſich darſtellt, nämlich die kollegiale. Um die gefährliche Erinnerung an den Bundestag zu vermeiden, empfiehlt ſich ein Direktorium von drei Mitgliedern. Oeſterreich und Preußen hätten je eines zu ernennen, das dritte könnte man billig für jetzt Bayern ernennen laſſen, oder auf den ſchon früher beliebten Modus eingehen, daß Bayern drei Kandidaten vorſchlüge, aus welchen die übrigen Regierungen zu wählen hätten. Dieſes Direktorium hätte ſeinen Sitz in Frankfurt zu nehmen, einige Reichsminiſter zu ernennen, und durch dieſe auf Grund des Geſetzes vom 28. Juni v. J. über die Zentralgewalt und des Bundestagsbeſchluſſes vom 12. Juli v. J. die Zentralgewalt auszuüben. Jedoch wäre zu ſeiner Kompetenz auch die Leitung der Verhandlungen über die Verfaſſung ſelbſt zu verweiſen. Zu ſeiner Sicherſtellung würde ein Armeekorps bei Frankfurt aufzuſtellen ſein. Dabei wäre noch zu erwägen, ob man die Nationalverſammlung auffordern ſolle, einen Ausſchuß zu beſtellen, um mit der ſo gebildeten proviſoriſchen Zentralgewalt das Verfaſſungswerk zum Abſchluſſe zu bringen. Es wäre dafür aber freilich vorauszuſetzen, daß ſich die Nationalverſammlung bis dahin nicht ſo vollſtändig auf den Weg der Revolution begeben habe, daß es den Regierungen unmöglich iſt, mit ihr zu verhandeln. Dieſer Vorſchlag ſchließt ſich möglichſt an das Beſtehende an, und iſt viel leichter auszuführen, als die Verlegung der ganzen Zentralgewalt

an einen anderen Ort. Er würde auch die Zuſtimmung des Volkes leichter erlangen. Die Mitglieder des Direktoriums wären wohl am beſten aus Prinzen der regierenden Häuſer zu wählen, ohne daß jedoch die betreffenden Regierungen nicht auch andere Perſonen dazu wählen könnten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hiedurch das Bedürfniß nicht erledigt wäre, ſo ſchnell als möglich ſich über die Verfaſſung ſelbſt definitiv zu einigen, und auch hierfür bereitet die königl. Regierung die Darlegung ihrer Anſichten bereits vor. Die königl. Geſandtſchaft wird beauftragt, den hier gemachten Vorſchlag bei der königl. Regierung zu bevorworten, und alles aufzubieten, damit eine baldigſte Befriedigung dieſes unabweislichen Bedürfniſſes gewonnen werde.

München, den 3. Mai 1849.

(Gez.) v. d. Pfordten.

---

## 110.

## Schreiben des Bevollmächtigten der proviſoriſchen Zentralgewalt an den k. preußiſchen Miniſterpräſidenten, die Anerkennung der Reichsverfaſſung betreffend, d. d. 2ten Mai 1849.

Ich beehre mich Ew. Exc. in der Anlage die von Sr. kaiſ. Hoh. dem Erzherzog-Reichsverweſer mir ausgeſtellte Vollmacht zu überreichen, durch welche ich beauftragt bin, in Ausführung des Beſchluſſes der verfaſſunggebenden deutſchen Reichsverſammlung vom 26. April d. J., die königliche Staatsregierung zu veranlaſſen;

a) die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel seinen Willen kundzugeben in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder er entzogen würden, insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlung zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird.

Den ersten Theil dieses Auftrages fand ich bei meiner Ankunft durch das in Nr. 117 des preußischen Staatsanzeigers veröffentlichte Schreiben vom 28. v. M. an den königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, in welchem die königliche Staatsregierung die Anerkennung sowohl der Reichsverfassung, als der Wahl des Reichsoberhauptes und des Wahlgesetzes ablehnt, bereits erledigt. Das in Nr. 119 des preußischen Staatsanzeigers veröffentliche Zirkular von demselben Tage, durch welches die Berathung eines neuen Verfassungsentwurfes durch Bevollmächtigte der deutschen Regierungen veranlaßt werden soll, sowie das Erbieten ausreichender militärischer Hülfe, um jeder Krise, welche dieses Verfahren in einzelnen Ländern hervorrufen könnte, zu begegnen, beweisen einen zu festen Vorsatz, mindestens auf der Ablehnung der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung zu beharren, als daß ich auch nur im entferntesten hoffen könnte oder versuchen sollte, die königliche Staatsregierung jetzt noch von der Verfolgung des betretenen Weges zurückzuhalten, so wenig ich auch zu glauben vermag, daß auf demselben die Befriedigung der wahren Bedürfnisse der Nation erreicht werden könne.

Wenn der zweite Theil meines Auftrages die Sorge

dafür ausspricht, daß, in einem Augenblicke, der über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidet, diesem nicht die Möglichkeit entzogen werde, durch den Ausspruch seiner verfassungsmäßigen Organe seinem Willen Ausdruck zu verleihen, so berührt dieser Auftrag die Auflösung der preußischen zweiten Kammer und die Fortdauer des über Berlin und Erfurt verhängten Belagerungszustandes. Steht es mir auch nicht zu, die Gründe zu prüfen, mit welchen das königliche Staatsministerium jene Auflösung zu rechtfertigen sucht, so kann ich doch, als Bevollmächtigter der Zentralgewalt, welche die Durchführung der deutschen Reichsverfassung sich zur Aufgabe gestellt, nur bedauern, daß die Auflösung erfolgte, nachdem die zweite Kammer, gleich den Kammern fast aller übrigen deutschen Staaten, sich für diese Verfassung ausgesprochen hatte, und daß dieser Ausspruch in dem Erlasse des königlichen Staatsministeriums vom 27. v. M. mit unter den Gründen aufgeführt wird, welche die Auflösung rechtfertigen sollen. Nachdem die Maßregel einmal ergriffen, bleibt mir zur Genügung meines Auftrages nur das Ersuchen zu stellen übrig, den Zusammentritt der neu zu wählenden Kammern möglichst zu beschleunigen. Ebenso wie die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer dem Lande für jetzt wichtige Organe der gesetzlichen Willensäußerung entzieht, verkümmert auch der fortdauernde Belagerungszustand die Möglichkeit, daß die öffentliche Meinung sich ausspreche, indem er die Freiheit der Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht in dem Mittelpunkte der Monarchie beschränkt. Wenn der Unterzeichnete im November v. J. aus eigenem Augenschein sich überzeugte, daß es vorübergehender Ausnahmsmaßregeln bedurfte, um die völlige Verkehrung aller gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt zu heilen, und wenn er damals nicht verfehlt hat, diese

seine Ueberzeugung öffentlich auszusprechen, so glaubt er jetzt seine Meinung dahin äußern zu dürfen, daß ihm die Fortdauer solcher Maßregeln schon seit lange ungerechtfertigt erscheint. Jedenfalls ersucht er in Ausführung seines Auftrages ein königliches Staatsministerium den Belagerungszustand nunmehr aufhören zu lassen. Durch eine baldgefällige Rückäußerung würden Ew. Exc. den Unterzeichneten zu Dank verpflichten.

Berlin, den 2. Mai 1849.

(Gez.) Bassermann,
Bevollmächtigter der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland.

---

## 111.

## Note des k. preußischen Ministerpräsidenten an den Bevollmächtigten der provisorischen Zentralgewalt, in Erwiderung auf dessen Schreiben vom 2ten Mai, d. d. 3ten Mai 1849.

Ew. ꝛc. geehrtes Schreiben vom gestrigen Tage sowie die demselben beigefügte, von Sr. kais. Hoh. dem Erzherzog-Reichsverweser ausgestellte Vollmacht habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und nachdem ich dieselben dem königlichen Staatsministerium vorgelegt, habe ich die Ehre folgendes darauf zu erwidern:

Ew. ꝛc. zeigen darin der königlichen Regierung an, daß Ihnen der Auftrag geworden sei, in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 26. v. M. die königliche Regierung zu veranlassen, daß

ſie einerſeits die Anerkennung der in Frankfurt berathenen Verfaſſung, einſchließlich der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgeſetzes, ausſpreche, andererſeits ſowohl den Zuſammentritt neuer Kammern möglichſt beſchleunige, als auch den für Berlin und Erfurt noch beſtehenden Belagerungszuſtand aufhebe.

Der erſte Theil Ihres Auftrages bezieht ſich auf eine allgemeine deutſche Angelegenheit, in welcher die königliche Regierung die Berechtigung der proviſoriſchen Zentralgewalt eine beſtimmte Erkärung zu verlangen, nicht in Zweifel zieht. Ew. ꝛc. bemerken indeß ſelbſt, daß dieſer Theil Ihres Auftrages bereits erledigt ſei, indem die königliche Regierung ihre deßfallſige ausdrückliche Erklärung ſchon vor Ihrer Ankunft nach Frankfurt hat gelangen laſſen. Sie kann die Verfaſſung, welche erſt durch die Zuſtimmung der deutſchen Regierungen in Wirkſamkeit treten kann, weder jetzt als rechtsgültig anerkennen, noch auch derſelben in ihrer unveränderten Geſtalt ihrerſeits ihre Zuſtimmung geben. Sie gibt es hiemit noch einmal der Nationalverſammlung anheim, ob ſie auf dieſem Wege mitwirken und zu dem Ende zu einer Verſtändigung die Hand bieten will; ſie wird ſich aber in keinem Falle abhalten laſſen, auf die eine oder die andere Weiſe alles zu thun, um das wahre Bedürfniß der deutſchen Nation zu befriedigen, und derſelben zugleich eine geſetzliche Mitwirkung bei der Geſtaltung der deutſchen Verhältniſſe zu ſichern.

Anderer Art iſt der zweite Theil des Auftrages, welcher Ew. ꝛc. zu Theil geworden iſt. Er bezieht ſich auf die inneren Verhältniſſe des preußiſchen Staates und die Maßregeln, welche die königliche Regierung zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im eigenen Land getroffen hat. Die königliche Regierung iſt überzeugt, daß die proviſoriſche Zentralgewalt nicht die

Absicht haben kann, sich in diese inneren Verhältnisse des preußischen Staates einmischen zu wollen. Es würde daher auch nicht am Orte sein, wenn ich die Rechtfertigung jener Maßregeln hier übernehmen wollte. Die königliche Regierung kann sich bei allen diesen Maßregeln nur von der Rücksicht auf die Pflichten, welche ihr dem eignen Lande gegenüber obliegen, und auf ihre Verantwortlichkeit gegen dasselbe leiten lassen. Sie ist es dem Lande schuldig, die Ruhe und Ordnung mit starker Hand zu wahren und aufrecht zu erhalten, und zugleich jeder von außen kommenden Agitation, von welcher Seite her es auch sei, den Eingang möglichst zu verschließen. Stark in dem Bewußtsein, sich auf dem festen Boden des Rechtes zu bewegen und in dem Vertrauen, daß die ganze besonnene Kraft des Volkes zu ihr steht, fühlt sie sich dieser ernsten Aufgabe gewachsen, für welche sie die volle Verantwortlichkeit übernimmt. Sie wird sich nur freuen können, wenn die provisorische Zentralgewalt ihr dieselbe erleichtern will, indem sie derjenigen Agitation, welche in ihrer eigenen Nähe vielfältig versucht worden ist, und auch jetzt in bedenklicher Weise sich zu regen beginnt, energisch entgegentritt, und das ganze Gewicht ihres Ansehens und Einflusses in die Waagschale der Ordnung und der gesetzlichen Freiheit legt. Die Zentralgewalt wird dadurch dem gemeinsamen deutschen Vaterlande einen Dienst erweisen, für welchen alle Freunde der wahren Freiheit ihr danken werden, und indem sie dabei auf die volle Unterstützung Preußens zählen kann, wird sie zugleich das Werk der deutschen Einigung am sichersten fördern, welches nur auf der Achtung des Rechtes erbaut werden kann. Die königliche Regierung gibt sich gern der Hoffnung hin, daß die provisorische Zentralgewalt ihr volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und daß sie selber nicht in den Fall kommen werde, ihr Recht zu

ders als durch die einfache Darlegung desſelben wahren zu müſſen.

Berlin, den 3. Mai 1849.

Der Miniſterpräſident
(Gez.) Graf v. Brandenburg.

---

112.

## Erlaß des k. preußiſchen Geſammtminiſteriums, die Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung vom 4ten Mai 1849 betreffend, d. d. 7ten Mai 1849.

Die deutſche Nationalverſammlung in Frankfurt hat am 4. d. M. unter anderem folgende Beſchlüſſe gefaßt: 1) die Nationalverſammlung fordert die Regierungen, die geſetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelſtaaten, das geſammte deutſche Volk auf, die Verfaſſung des deutſchen Reiches vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen; 2) ſie beſtimmt den 22. Aug. d. J. als den Tag, an welchem der neue Reichstag auf Grund der Verfaſſung in Frankfurt a. M. zuſammenzutreten hat, 3) ſie beſtimmt als den Tag, an welchem im deutſchen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen ſind, den 1. Aug. d. J.

Durch dieſe Beſchlüſſe, welche einerſeits offen in das Gebiet der ausführenden Regierungsgewalt übergreifen, andrerſeits die Verfaſſung ohne Zuſtimmung der Regierungen und vor ihrer Einführung durch dieſelben als rechtsgültig vorausſetzen, überſchreitet die Nationalverſammlung auf das entſchiedenſte ihre Befugniſſe,

und entfernt ſich ganz von ihrer Aufgabe, im Vereine mit den Regierungen die Verfaſſung Deutſchlands zu geſtalten. Die Regierung Sr. Maj. hält es für unerläßlich, den Behörden wie den Bürgern des Staates keinen Zweifel darüber zu laſſen, welche Stellung ſie dieſen Beſchlüſſen gegenüber einnehme. Wenn die Nationalverſammlung durch die in Nr. 2. und 3 enthaltenen Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit einen Termin für den Zuſammentritt des Reichstages und die Vornahme der Wahlen für das Volkshaus beſtimmt, ſo iſt es einleuchtend, daß ſie ſich damit ein Recht anmaßt, welches ihr ſelbſt von denjenigen Staaten, welche ſich zur Annahme der von ihr beſchloſſenen Verfaſſung bereit erklärt haben, nicht zugeſtanden werden könnte, da nach den Beſtimmungen der letzteren ſelbſt die Berufung des Reichstages nur in den Befugniſſen des Reichsoberhauptes liegt. Am allerwenigſten aber kann dieſe eigenmächtige Verfügung der Verſammlung irgend eine Geltung oder rechtliche Wirkung für diejenigen Staaten erlangen, welche jene Verfaſſung weder eingeführt noch anerkannt haben. Es würde jede Ordnung in Deutſchland zerſtört werden, wenn es der Verſammlung geſtattet werden könnte, die Verfaſſung einſeitig und partiell ins Leben zu rufen. Die königliche Regierung darf daher nicht anſtehen zu erklären, daß ſie dieſe Beſchlüſſe in keiner Weiſe anerkennen oder zur Ausführung bringen kann.

Indem aber die Nationalverſammlung durch den erſten derſelben, neben den Regierungen, auch die geſetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelſtaaten und das geſammte deutſche Volk auffordert, die von ihr beſchloſſene Verfaſſung zur Anerkennung und Geltung zu bringen, droht ſie die rechtlich nothwendige Mitwirkung der Regierungen zu umgehen, und ſetzt ſich der Gefahr aus, dahin verſtanden zu werden, als wolle ſie

die einzelnen Körperchaften und das Volk veranlaſſen, die Verfaſſung ſelbſtſtändig und ohne die Sanktion der Regierungen, alſo auf dem Wege der Gewalt und der Revolution, zur Ausführung zu bringen. Die königl. Regierung iſt ihrerſeits feſt entſchloſſen, allen aus dieſer Aufforderung direkt oder indirekt hervorgehenden geſetzwidrigen Beſtrebungen, von welcher Seite ſie auch kommen mögen, mit dem vollen Ernſte des Geſetzes entgegenzutreten. Sie darf ſich über die Möglichkeit nicht täuſchen, daß, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung ſtattgefunden, auch in Preußen durch ähnliche Einflüſſe eine Agitation verſucht werden möchte, welche manchen irreleiten und die traurigſten Folgen haben könnte. Sie hält es daher nicht für überflüſſig, ihren feſten Entſchluß auszuſprechen, dem Geſetze des Landes überall Achtung und Geltung zu verſchaffen, und, indem ſie von Ew. ꝛc. erwartet, daß Sie in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz mit Umſicht und Wachſamkeit, ſowie mit Energie und Entſchloſſenheit die erforderlichen Maaßregeln jederzeit und ohne Verzug treffen werden, will ſie hiermit zugleich Sie beauftragen, den Ihnen untergeordneten Behörden ihren Willen kundzugeben, und es denſelben zur ſtrengſten Pflicht zu machen, alle geſetzwidrigen Verſuche zur Durchführung der in Frankfurt berathenen Verfaſſung auf das ſchleunigſte und mit aller Energie zu verhindern. Die königl. Regierung vertraut indeſſen dem bewährten geſunden und geſetzlichen Sinne des preußiſchen Volkes, daß es ſelbſt das einfache und klar zu Tage liegende Recht erkennen, und ſich nicht zu geſetzwidrigen Schritten hinreißen laſſen werde. Se. Majeſtät der König hat es ausgeſprochen, daß Er mit aufopfernder Thätigkeit der deutſchen Sache Sich hingebe und ſeine ganze Kraft dem hohen Ziele der deutſchen Einigung und dem Ausbaue ei-

nur Verfassung, welche das Verlangen und Bedürfniß der deutschen Nation befriedige, widme. Die Regierung Sr. Majestät ist fest entschlossen, diesen königl. Willen zur Ausführung zu bringen. Sie darf die Hoffnung hegen, daß die Erreichung dieses Zieles nicht fern sei, und sie erwartet von dem preußischen Volke, daß es sie durch festes und ernstes Verharren auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes in ihren Bemühungen dafür unterstützen werde. Dadurch allein kann der Erfolg verbürgt werden.

Berlin, 7. Mai 1849.

Das Staatsministerium

(Gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe. Simons.

---

## 113.

## Note des k. bayerischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Bevollmächtigten der provisorischen Zentralgewalt, die Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, d. d. 3ten Mai 1849.

Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Bayern hat in Erwägung gezogen, was Ew. Hochwohlgeboren derselben im Auftrage Sr. kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers theils mündlich in der Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums vom 1. d. M., theils schriftlich unterm 2. d. M. vorgetragen haben. Sie hat jedoch keine hinreichenden Gründe gefunden, um Sr. Maj. dem Könige eine Abänderung derjenigen Erklärung anzurathen,

welche am 23. v. M. über die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung für Deutſchland abgegeben worden iſt. Es tritt vielmehr jetzt zu den Gründen, auf welche jene Erklärung geſtützt worden iſt, noch der wichtige Umſtand hinzu, daß nun auch die königlich preußiſche Regierung unterm 28. v. M. definitiv erklärt hat, ſie könne die Verfaſſung unverändert nicht annehmen. Indem der ergebenſt Unterzeichnete Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß ſetzt, hat er nur noch hinzuzufügen, daß die königliche Regierung den Gegenſtand des von Sr. kaiſerlichen Hoheit dem Reichsverweſer an Ew. Hochwohlgeboren ertheilten Auftrages als erledigt betrachtet.

München, den 3. Mai 1849.

Der königl. bayeriſche Staatsminiſter des königlichen Hauſes und des Aeußeren.

Dr. von der Pfordten.

---

## 114.

## Note des k. hannöveriſchen Geſammtminiſteriums an den Bevollmächtigten der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Anerkennung der Reichsverfaſſung betreffend d. d. 4ten Mai 1849.

Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Hannover hat durch den herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Hrn. Staatsrath Seebeck diejenige Eröffnung entgegengenommen, mit welcher derſelbe von Sr. kaiſ. Hoh. dem Reichsverweſer für Deutſchland, in Ausführung des Beſchluſſes der deutſchen Nationalverſammlung vom 26. April dieſes Jahres, betreffend die Anerkennung der Reichs-

verfaſſung, beauftragt worden iſt. Die königl. Regierung findet hiedurch, nach einer dem hohen Ernſte des Gegenſtandes entſprechenden Erwägung, ſich zu folgender Erklärung veranlaßt.

Von der königlich preußiſchen Regierung iſt durch die unter dem 28. April d. J. an den königlich preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt erlaſſene, in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kunde gelangte Verfügung erklärt worden: daß Se. Maj. der König von Preußen ſich entſchloſſen haben, die auf Grund der in Frankfurt beſchloſſenen Verfaſſung Ihm dargebotene Kaiſerwürde abzulehnen. Nach dieſer Erklärung, welche bei Ertheilung des Auftrages der den Hrn. Abgeſandten hieher geführt hat, der proviſoriſchen Zentralgewalt noch nicht bekannt geweſen iſt, würde die Verfaſſung in dem Reichsoberhaupte ihres weſentlichſten Stützpunktes entbehren. Abgeſehen von den Bedenken, welche der Inhalt der Verfaſſung wie des beſchloſſenen Wahlgeſetzes darbietet, und welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der königlichen Regierung unter allen Umſtänden von ihr geltend zu machen ſind, darf die Regierung hoffen, die Nationalverſammlung ſelbſt werde mit ihr darin übereinſtimmen, daß dieſe Angelegenheiten dermalen ſich in einer Lage befinde, welche eine Reviſion der Verfaſſung unerläßlich und eine Anerkennung derſelben von Seiten der Regierungen unthunlich erſcheinen läßt. Indem die königliche Regierung den Hrn. Abgeſandten erſucht, die vorſtehenden Bemerkungen zur Kenntniß Sr. kaiſerl. Hoh. des Reichsverweſers zu bringen, vermag ſie die Aeußerung des innigen Wunſches nicht zu unterdrücken, daß bei dieſer Lage der Sache, und Angeſichts der Gefahren, von welchen Deutſchland bedroht erſcheint, in einer von der Liebe zum gemeinſamen Vaterlande geleiteten Verſtändigung zwiſchen den

Vertretern des deutſchen Volks und den Regierungen der deutſchen Staaten der Weg zur Begründung einer Verfaſſung gefunden werden möge, welche Deutſchlands Zukunft in äußerer Macht und innerer Wohlfahrt und in enger Verbindung ſeiner Staaten dauernd ſicher zu ſtellen geeignet ſein wird. Auf dieſem Wege mit der Nationalverſammlung und den übrigen deutſchen Regierungen zu einem Einvernehmen über die Verfaſſung gelangt, würde die königl. Regierung, von den aufrichtigſten Wünſchen für Deutſchlands erhöhete Einigung und Kräftigung beſeelt, die für das Königreich Hannover zur Annahme der Reichsverfaſſung geſetzmäßig unentbehrliche Uebereinſtimmung zwiſchen Regierung und Ständen ihrerſeits herbeizuführen ſich umſomehr ohne Verzug angelegen ſein laſſen, jemehr die Regierung ohnedieß die Einberufung der Stände verfügen wird, ſobald die Umſtände ſolches irgend geſtatten.

Hannover, 4. Mai 1849.

Königl. hannoveriſches Geſammtminiſterium.

(Gez.) Graf von Bennigſen.

---

## 115.

## Bericht des k. preußiſchen Staatsminiſteriums und königliche Verordnung, die Rückberufung der preußiſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung betreffend d. d. 14ten Mai 1849.

Als am 30. März des vorigen Jahres die Bundesverſammlung den Beſchluß gefaßt:

„Die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren

ſämmtlichen, dem deutſchen Staatenſyſteme angehörigen Provinzen, auf verfaſſungsmäßig beſtehendem oder ſofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen — — um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen",

und am 7. April deſſelben Jahres dieſen ihren Beſchluß durch nähere Beſtimmungen über den Wahlmodus vervollſtändigt hatte, haben Ew. königl. Majeſtät durch die Verordnung vom 11. deſſelben Monates im Umfange des preußiſchen Staates die Wahlen von Abgeordneten zu der deutſchen Nationalverſammlung angeordnet, welche auf Grund dieſer Beſchlüſſe demnächſt in Frankfurt zuſammengetreten iſt.

Dieſe Bundesbeſchlüſſe und die von der Regierung ausgeſchriebenen Wahlen bilden demnach den geſetzlichen Boden, auf welchem die Nationalverſammlung bisher in ihrem rechtlichen Beſtande geruht hat, und wonach ihr Mandat und ſpeziell das der preußiſchen Abgeordneten zu bemeſſen iſt.

Die Regierung Ew. königl. Majeſtät hat mit nicht minderem Vertrauen, als das deutſche und preußiſche Volk, den Ergebniſſen der Berathungen dieſer Verſammlung entgegengeſehen. Sie hat es ſich zur Pflicht gemacht, derſelben auf alle Weiſe, ſowohl durch die Publikation der in ihrer Kompetenz liegenden Beſchlüſſe, als durch die entgegenkommende Erklärung ihrer Anſichten und Bedenken in Bezug auf die Reichsverfaſſung, jede mögliche Unterſtützung und Anerkennung zu Theil werden zu laſſen.

Mit der zweiten Leſung des Verfaſſungsentwurfes und der an dieſelben geknüpften Wahl eines Reichsoberhauptes, konnte das beabſichtigte Werk, nach Maaßgabe jener Bundesbeſchlüſſe, noch nicht als abgeſchloſſen und vollendet angeſehen werden. Es mußte vielmehr die

Theilnahme der Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, durch deren Mitwirkung allein die neue Gestaltung des deutschen Bundes ins Leben treten konnte, wenn das Verfassungswerk wirklich „zwischen den Regierungen und dem Volke“ zu Stande gebracht werden sollte. Der Entwurf der Verfassung, wie er aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen, lag den Regierungen vor, als Grundlage der Vereinbarung, welche durch eine von beiden Seiten in entgegenkommender Weise angestrebte Verständigung zu erzielen gewesen wäre. Die Regierung Ew. königl. Majestät hielt zu dem Ende Abänderungen dieser Verfassung im wahren Interesse Preußens und Deutschlands für unerläßlich, und war bereit, auf eine Verhandlung und Verständigung mit der Nationalversammlung darüber einzugehen.

Die letztere aber, statt auf diese Weise die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe zu sichern, hat es nicht für gut gefunden, diesen Weg einzuschlagen.

Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde. Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Beschlüsse die alleinige und endgültige Feststellung der Verfassung für sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchführung derselben die Aufforderung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, endlich in die Befugnisse der exekutiven Gewalt offen hinübergegriffen, und sich eine Machtvollkommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gesetz stellte und damit den Boden des Rechtes und Gesetzes für sich aufgab.

Das unterthänigst unterzeichnete Staatsministerium kann daher nicht umhin, Eurer königlichen Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß in der jetzigen Ver-

ſammlung in Frankfurt nicht mehr die geſetzliche Vertretung der deutſchen Nation in ihrer Geſammtheit zu erkennen ſei, daß dieſelbe vielmehr ihr Mandat ſelber vernichtet und ihr bisheriges Recht verleugnet und aufgehoben habe; und daß daher jede Hoffnung auf eine weitere Mitwirkung derſelben zu gedeihlicher Entwickelung der deutſchen Zuſtände aufzugeben ſei. Es wird daher der Regierung Eurer königlichen Majeſtät auch nicht möglich ſein, den weiteren Verhandlungen und Beſchlüſſen derſelben irgend eine Art von Gültigkeit und Bedeutung noch ferner beizulegen.

Wenn die Regierung Eurer königlichen Majeſtät mit aufrichtigem Bedauern zu dieſer Ueberzeugung hat gelangen müſſen, ſo kann ſie nur mit dem entſchiedenſten Ernſte den ſchmähenden Vorwurf und den Akt offener Feindſeligkeit zurückweiſen, welcher in dem am 10. d. M. gefaßten Beſchluſſe liegt:

„Daß dem ſchweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußiſche Regierung durch unbefugtes Einſchreiten im Königreiche Sachſen ſich habe zu Schulden kommen laſſen, durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel entgegenzutreten ſei.“

Die in dieſem Beſchluſſe liegende Verleugnung und Verletzung der bundesgeſetzlich feſtſtehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutſchen Bundes, und die offen darin ſich kundgebende Feindſeligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weiſe, welchen Einflüſſen die Verſammlung in ihrer jetzigen Majorität preisgegeben iſt.

Es kann keinem Zweifel unterworfen ſein, daß unter dieſen Umſtänden und nach dieſen Vorgängen auch das Mandat der preußiſchen Abgeordneten zur Nationalverſammlung als erloſchen zu betrachten iſt, und ihre Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derſelben nicht gerechtfertigt erſcheinen kann.

Eine Anzahl von Mitgliedern aus Preußen hat dies ſchon durch ihren freiwilligen Austritt anerkannt. Eine große Anzahl Anderer warten nur auf die Erklärung der Regierung Ew. Majeſtät, um einen gleichen Schritt zu thun.

Damit daher über die Willensmeinung Ew. königlichen Majeſtät kein Zweifel bleibe, und Niemanden ein Vorwand zur Irreleitung der Gemüther gelaſſen werde, ſo hält es das unterzeichnete Staatsminiſterium, in Erwägung, daß die Aufgaben der deutſchen Nationalverſammlung nach Lage der Sachen und ihrerſeits erfolgter Ablehnung jeder weiteren Verſtändigung und Vereinbarung, als durch die Berathung der Verfaſſung erledigt angeſehen werden muß, die Verſammlung aber nicht mehr auf geſetzlichem Boden ſteht, und überdies ſich in offene Feindſeligkeiten gegen Preußen geſetzt hat, für ſeine Pflicht, bei Ew. Majeſtät allerunterthänigſt zubeantragen, daß Allerhöchſt dieſelben ausdrücklich erklären wollen:

„Wie das auf die Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April d. J. und die Verordnung vom 11. des letzteren Monates gegründete Mandat der preußiſchen Abgeordneten nunmehr erloſchen und die Abgeordneten daher zum Austritte aus der Verſammlung zu veranlaſſen ſeien.“

Wir glauben, daß das preußiſche Volk in ſeiner großen Mehrzahl und ſeinem geſunden Kerne mit uns die Ueberzeugung theilt, daß der Weg, welchen die Nationalverſammlung eingeſchlagen hat, weder dem wahren Intereſſe Deutſchlands, noch dem Willen der deutſchen Nation entſpreche, und daher auf eine Mitwirkung derſelben zum Heile des Geſammtvaterlandes nicht länger zu hoffen ſei, und daß es demgemäß auch die von uns beantragte Erklärung Ew. königl. Majeſtät als den Ausdruck ſeiner eigenen Geſinnung begrüßen werde. Kein Preuße

wird es mit der Vaterlandsliebe und der Nationalehre preußiſcher Staatsbürger für verträglich halten, ſich an Berathungen zu betheiligen, welche zu Beſchlüſſen führen, die eine offene Feindſchaftserklärung gegen den preußiſchen Staat enthalten.

Berlin, den 14. Mai 1849.

Das Staats-Miniſterium.

(Gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stratha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

## Königliche Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums hiermit, was folgt:

§. 1.

Das Mandat der auf Grund der Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April 1848 und Unſerer Verordnung vom 11. des letzten Monates im preußiſchen Staate gewählten Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung iſt erloſchen.

§. 2.

Den Abgeordneten iſt gegenwärtig Unſere Verordnung durch Unſeren Bevollmächtigten in Frankfurt am Main zur Nachachtung und mit der Weiſung zuzuſtellen, ſich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Verſammlung zu enthalten.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1849.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stratha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

## 116.

## Erlaß des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die Rückberufung der preußiſchen Abgeordneten betreffend d. d. 14ten Mai 1849.

Die letzten Beſchlüſſe der Nationalverſammlung haben die königl. Regierung in die Nothwendigkeit verſetzt, eine Entſchließung zu faſſen, deren überhoben zu ſein ſie lange gehofft hatte. Die Gründe, warum ſie die für jetzt noch in Frankfurt tagende Verſammlung, als auf geſetzlichem Boden ſtehend, nicht mehr anerkennen und daher auch die Theilnahme preußiſcher Abgeordneter an ihren weiteren Berathungen nicht für zuläſſig erachten kann, ſind in dem Antrage des Staatsminiſteriums an Se. Maj. den König kurz zuſammengefaßt. Ich kann es indeß nicht für überflüſſig halten, die Stellung der königl. Regierung zur Nationalverſammlung in nachſtehender Entwicklung noch näher zu beleuchten, und in eine umfaſſendere Motivirung der gefaßten Beſchlüſſe einzugehen, damit über die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit derſelben, ſowie über die Geſinnung aus welcher ſie hervorgegangen, kein Zweifel bleibe. Ich ſtelle Ew. Hochwohlgeboren anheim, hievon jeden angemeſſenen Gebrauch auch für die Oeffentlichkeit zu machen, da die Beweggründe, wie die Handlungsweiſe der königlichen Regierung das Licht des Tages nicht zu ſcheuen haben.

Den geſetzlichen Boden, auf welchem die Nationalverſammlung ruhte, bilden anerkanntermaßen die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung vom 30. März und 7. April vor. Jahres. Durch dieſe Beſchlüſſe waren die

Regierungen aufgefordert: „„in ihren ſämmtlichen, dem deutſchen Staatenſyſteme angehörigen Provinzen, auf verfaſſungsmäßig beſtehendem, oder ſofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesverſammlung an einem ſchleunigſt feſtzuſtellenden, möglich kurzen Termine zuſammenzutreten haben, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen.““ Der alſo zuſammengetretenen Verſammlung war eine große Aufgabe zugefallen. Sie ſollte die Vermittlung bilden zwiſchen den Regierungen und dem Volke, und eine Ausgleichung zu Stande bringen zwiſchen den verſchiedenen Geſichtspunkten, welche aus individuellen Verhältniſſen und Bedürfniſſen der einzelnen Staaten, und den Beſtrebungen und Wünſchen der ſich als Eins fühlenden Nation hervorgehen konnten und mußten, eine Ausgleichung, die nicht ſchwierig erſcheinen konnte, weil alle Theile von derſelben Geſinnung beſeelt waren und dasſelbe Ziel erſtrebten. Sie ſollte dem Verlangen und den Bedürfniſſen der deutſchen Nation, welche zu befriedigen der deutſchen Regierungen ernſtliche Abſicht war und iſt, den vollen, gewichtigen geſetzlichen Ausdruck verleihen; ſie ſollte das Recht des deutſchen Volkes auf ſelbſtthätige Theilnahme und Mitwirkung bei der Ordnung ſeiner Angelegenheiten vertreten, und durch die beſonnene Ausübung desſelben mit den Regierungen zuſammen die Grundſteine eines Baues legen, der auf den unerſchütterlichen Pfeilern des Rechtes, der Wahrheit und der Treue ruhend die Zukunft der deutſchen Nation und ihre reiche Entwicklung nach Innen und nach Außen unter ſeinen ſchützenden Schirm nehmen könnte. Sie ſollte die Brücke bilden helfen zwiſchen dem alten und neuen Deutſchland, damit das neue nicht als ein Werk der Willkür, ſondern des Rechtes und der in-

neren Nothwendigkeit ſich erwieſe. So war ihre Aufgabe eine große und herrliche, eine weitumfaſſende, aber auch eine beſtimmte und rechtlich begrenzte.

Ein Jahr lang hat die deutſche Nation und haben die deutſchen Regierungen mit Spannung und mit lebendiger Theilnahme die Verhandlungen der Nationalverſammlung verfolgt, und die ſchönſten Hoffnungen an dieſelben geknüpft. Mehrere ihrer Beſchlüſſe ſind durch die Regierungen publizirt; ſo iſt unter anderen durch die allgemein angenommene Wechſelordnung ein erfreulicher Schritt zur innigeren Verknüpfung und Ausgleichung der materiellen Intereſſen der deutſchen Staaten geſchehen. Manches andere iſt angebahnt und eingeleitet worden. Die königliche Regierung namentlich hat auf die Berathungen der Verſammlung jede irgendmögliche Rückſicht genommen. Durch ihr Zuſammenwirken ferner mit den Fürſten iſt für die vorläufige Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten ein proviſoriſches Organ gebildet worden, deſſen Wirkſamkeit unter ſchwierigen Umſtänden in manchen Theilen Deutſchlands ſegensreich empfunden worden iſt; und in den Tagen einer großen Gefahr, die das geſammte Vaterland mit Anarchie und den Gräueln der Barbarei bedrohte, hat die Verſammlung ſelbſt durch ihre muthige Haltung und die Unterſtützung, die ſie der Zentralgewalt angedeihen ließ, ſchweres Unheil von der deutſchen Nation abwenden geholfen. Sie hat endlich, ihrer Aufgabe gemäß, eine Verfaſſung berathen, in deren Entwurfe die Regierungen und die preußiſche Regierung zuerſt die Grundzüge eines Bundesſtaates anerkennen konnten, wie er den Bedürfniſſen und den ausgeſprochenen Wünſchen der Völker wie der Fürſten entſprach. Indem auch die königliche Regierung dieſe Verdienſte mit Freuden anerkannte, konnte ſie über einzelne Ueberſchreitungen der geſetzlich feſtſtehenden Be-

zu nehmen gedacht, und das Vaterland der Gefahr ausgesetzt, durch Anarchie und blutigen Kampf auf einen Weg geführt zu werden, den die Mehrzahl der Nation verabscheut. Daß dieſe Befürchtungen nicht grundlos ſind, haben die Ereigniſſe in mehreren deutſchen Ländern ſchon bewieſen. Durch die eigenmächtige Feſtſtellung eines Termins für den Zuſammentritt des erſten Reichstages und für die Vornahme der Wahlen zum Volkhauſe hat ſie offen in die Befugniſſe der verfaſſungsmäßigen Regierungen eingegriffen, und ſich ſelbſt eine Regierungsgewalt angemaßt, die ihr weder nach ihrer urſprünglichen Bedeutung noch ſelbſt innerhalb der von ihr beſchloſſenen Verfaſſung zukommen konnte. Sie hat endlich bewieſen, daß ſie in ihrem jetzigen Beſtande den maßloſen Einflüſſen einer Partei preisgegeben iſt, welche, auf den Umſturz alles Beſtehenden gerichtet, in der moraliſchen und materiellen Kraft Preußens das Haupthinderniß für ihre Beſtrebungen erblickt, und deßhalb auf die Zerſtörung des preußiſchen Staates hinarbeitet. Der Beſchluß vom 10. d. M.: „„dem ſchweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußiſche Regierung durch unbefugtes Einſchreiten im Königreiche Sachſen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, iſt durch alle zu Gebot ſtehenden Mittel entgegenzutreten““, iſt ebenſo ſehr ein offener Akt der Feindſeligkeit gegen den preußiſchen Staat, als eine Verläugnung und Verletzung der bundesgeſetzlich feſtſtehenden Rechte aller Mitglieder des deutſchen Bundes, jenes Bundes, welchen nicht zu zerſtören, ſondern auszubilden und zu kräftigen der Beruf und die Aufgabe der Nationalverſammlung wie der Regierungen war.

Nach allen dieſen Vorgängen ſieht ſich die königliche Regierung zu der Erklärung genöthigt, daß ſie die Verſammlung in Frankfurt nicht länger als auf geſetzlichem Boden ſtehend, als den berechtigten Ausdruck des wah-

ren Willens des deutschen Volkes und als die gesetzliche Vertretung der gesammten deutschen Nation ansehen kann; daß sie jede Hoffnung aufgeben muß noch im Vereine mit ihr die letzten Schritte zum endgültigen Abschlusse des deutschen Verfassungswerkes thun zu können, und daß sie gegen alle weiteren Berathungen und Beschlüsse derselben sich im voraus feierlich verwahren muß. Ebenso muß sie erklären, daß sie die fernere Theilnahme preußischer Abgeordneter an den weiteren Berathungen eines nicht mehr auf dem gesetzlichen Boden stehenden und in offener Feindseligkeit gegen den preußischen Staat befindlichen Körpers für durchaus ungerechtfertigt hält, daß sie das Mandat derselben für erloschen erachtet, und von ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gefühle für die Ehre des preußischen Staates erwartet, daß sie aus der Versammlung austreten werden. Sie hegt das Vertrauen zu jedem Preußen, daß er sich nicht ferner an Verhandlungen betheiligen werde, welche zu offenen Akten der Feindseligkeit gegen sein Vaterland führen. Eine Anzahl von Abgeordneten ist diesem Vertrauen schon durch ihren bereits erklärten Austritt zuvorgekommen. Indem die königl. Regierung den Motiven der großen Mehrzahl der noch Zurückgebliebenen Gerechtigkeit widerfahren läßt, konnte sie indeß nicht zugeben, daß über ihre Ansicht und ihren Willen irgend ein Zweifel übrig bliebe. Das Staatsministerium mußte es daher für seine Pflicht halten, an Se. Maj. den König denjenigen Antrag zu richten, welcher die Ew. Hochwohlgeboren übersandte königl. Verordnung zur Folge gehabt hat. Die königl. Regierung darf hoffen, daß durch eine ruhige und besonnene Erwägung der im Vorstehenden dargelegten Thatsachen ihr Verfahren und ihre Beweggründe gerechtfertigt erscheinen werden; und sie überläßt es mit Vertrauen dem reifen Urtheile eines jeden Preußen und eines jeden Deut-

ſchen, der die faktiſch vorhandenen Verhältniſſe zu würdigen und die Gefahren wie die Hoffnungen der Zukunft mit tiefer eingehendem Blicke aufzufaſſen vermag, ihr diejenige Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, auf welche ſie Anſpruch zu haben glaubt.

Berlin, 14. Mai 1849.

---

## 117.

## Note des k. ſächſiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt an das Reichsminiſterium, die Rückberufung der ſächſiſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung betreffend, d. d. 19ten Mai 1849.

Herr Miniſterpräſident!

Die nämlichen bereits der Oeffentlichkeit übergebenen Gründe und Erwägungen, welche der königlich preußiſchen Verordnung vom 14. d. M. unterliegen, wodurch das Mandat der auf Grund der Bundesbeſchlüſſe vom 30. Mai und 7. April v. J. im preuß. Staate gewählten Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung für erloſchen erklärt worden iſt, haben auch die königlich ſächſiſche Regierung zu dem Beſchluſſe bewogen, die ſächſiſchen Abgeordneten zur Nationalverſammlung aus dieſer abzuberufen.

Der mir ertheilten Anweiſung entſprechend, habe ich den hier anweſenden Abgeordneten aus dem Königreiche Sachſen von dieſer Entſchließung der königlichen

Regierung heute, mittelſt beſonderer Zuſchrift, Nachricht gegeben und an dieſelben zugleich die Aufforderung gerichtet, die Nationalverſammlung demgemäß zu verlaſſen.

Ich unterlaſſe aber nicht, Ihnen, Herr Miniſterialpräſident, hierüber gleichzeitig gegenwärtige ergebenſte Mittheilung zu dem Zwecke zu machen, damit dieſelbe durch Ihre geneigte Vermittelung, die ich mir zu dem Ende erbitte, auf offizielle Weiſe zur Kenntniß des Herrn Präſidenten der Nationalverſammlung gelange.

Frankfurt a. M. 19. Mai 1849.

Kohlſchütter.

---

## 118.

## Entſchließung des k. hannöveriſchen Miniſteriums des Auswärtigen, die Rückberufung der hannöveriſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung betreffend, d. d. 23ten Mai 1849.

Die königliche Regierung hat zu ihrem tiefen Bedauern aus dem Gange der Verhandlungen der deutſchen Nationalverſammlung die Beſorgniß ſchöpfen und in den neueſten dortigen Vorgängen beſtätigt finden müſſen, daß das Zuſtandebringen des deutſchen Verfaſſungswerkes zwiſchen dem deutſchen Volke und den Regierungen der einzelnen deutſchen Staaten im Sinne derjenigen Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April 1848, auf deren Grund die Wahlen von Abgeordneten zur Nationalverſammlung an-

geordnet und angenommen ſind, von dieſer nicht mehr erwartet werden darf. Die königliche Regierung findet durch dieſe Wahrnehmung eine ihren wärmſten Wünſchen für Deutſchlands verjüngende Umgeſtaltung entſprungene Hoffnung in ſo weit vernichtet, als die Nationalverſammlung mit Ablehnung der von den Regierungen dargebotenen freien Vereinbarung, entſchieden den Weg verlaſſen hat, der nach unſerer Ueberzeugung das allſeitig erſtrebte Ziel der Einheit Deutſchlands, ſeiner Macht und des Glückes ſeiner Völker am ſchnellſten mit Sicherheit hätte erreichen laſſen. Wie feſt die königliche Regierung dieſes Ziel, ſo lange eine Ausſicht des Erfolges übrig blieb, im Auge behalten, dieß hat ſie Gelegenheit gehabt, noch in der Erklärung zu beurkunden, die von ihr dem Abgeordneten der proviſoriſchen Zentralgewalt über die verlangte Anerkennung der von der Nationalverſammlung einſeitig beſchloſſenen Reichsverfaſſung am 4. dieſes Monates ertheilt worden iſt. Nach vorgängigem Rücktritte der öſterreichiſchen Deputirten iſt inzwiſchen auch die Abberufung der in den königlich preußiſchen und königlich ſächſiſchen Staaten erwählten Mitglieder der Nationalverſammlung erfolgt, und die letztere hat hierdurch, ſowie durch die zahlreiche Entfernung von Abgeordneten aus anderen Theilen Deutſchlands in ihrer Zuſammenſetzung eine Veränderung erlitten, die es der Regierung Seiner Majeſtät des Königs nicht ferner geſtattet, in ihr ein vollgültiges Organ der Wünſche des geſammten deutſchen Volkes anzuerkennen. Die königliche Regierung ſieht ſich hieran durch die ihr obliegenden Pflichten um ſo mehr verhindert, da in dem Verhalten der Nationalverſammlung ſelbſt ein neuerlich hervorgetretenes Beſtreben Unterſtützung findet, das, bei dem Beharren auf der einſeitig beſchloſſenen Verfaſſung, in einer Aufrechthaltung und Ausführung der letzteren den

Vorwand findet, das gesammte Vaterland mit Bürgerkrieg und Umsturz aller bestehenden Ordnung zu bedrohen, und auch für das hiesige Königreich Gefahren herbeizuführen, welche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden, die königliche Regierung fest entschlossen ist. Unter diesen Umständen, und damit über die Beurtheilung, welche eine fortgesetzte Thätigkeit der etwa versammelt bleibenden, noch übrigen Abgeordneten zur Nationalversammlung in den Augen der königlichen Regierung findet, jeder Zweifel für die Angehörigen des hiesigen Königreiches entfernt werde, hat die Regierung Sr. Maj. des Königs zu dem Beschlusse gelangen müssen, daß an die in dem Königreiche Hannover zu jener Versammlung erwählten Deputirten die Aufforderung erlassen sei, an den Verhandlungen, welche von den gedachten Abgeordneten in Frankfurt oder an anderen Orten ferner möchten gehalten werden, sich der Theilnahme zu enthalten. Die königliche Regierung erkennt daneben als eine bestimmte Verpflichtung an, so viel an ihr ist, dafür Sorge zu tragen, daß die auf Deutschlands Einigung und Kräftigung, wie auf die Vertretung des deutschen Volkes bei Deutschlands Zentralgewalt gerichteten Zusagen, welche in den erwähnten Bundesbeschlüssen enthalten oder von Sr. Maj. dem Könige Ihren Unterthanen besonders ertheilt worden sind, mit jeder möglichen Beschleunigung und auf eine Weise zur Ausführung gebracht werden, welche dem deutschen Volke eine selbstthätige Theilnahme an der Begründung einer neuen Gesammtverfassung sichert. Die königliche Regierung ist im Bewußtsein dieser Obliegenheit, bereits mit anderen deutschen Bundesregierungen in eine Verhandlung getreten, deren bisheriger Verlauf zu der Erwartung berechtigt, daß die Regierungen binnen Kurzem im Stande sein werden, die Ergebnisse ihrer Erwägungen dem Ba-

terlande zu seiner Beruhigung vorzulegen. Wir beauftragen den Herrn Bevollmächtigten, die dort anwesenden hannöverischen Abgeordneten mit der vorstehenden Verfügung vollständig bekannt zu machen und dabei zu bemerken, daß mit dem Tage des Empfanges der Eröffnung, auf dessen Konstatirung Bedacht zu nehmen ist, die bisherige Diätenzahlung aus der hiesigen Landeskasse aufhören und sodann nur noch eine Vergütung der Kosten der Rückreise, insofern letztere sofort erfolgt, eintreten wird.

Hannover, den 23. Mai 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Gez.) Gr. v. Bennigsen.

---

## 119.

## Großherzoglich badische Verordnung, die Rückberufung der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betreffend, d. d. 12ten Juni 1849.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Da der unlängst von Frankfurt nach Stuttgart übergesiedelte Theil der Nationalversammlung durch eben diese Uebersiedelung die Grundlage der Berufung und des rechtlichen Daseins der Nationalversammlung selbst aufgegeben hat, und jener Rest der Versammlung überdieß seitdem offen den Weg des Aufruhres eingeschlagen hat, so vermögen Wir in demselben die deutsche Nationalversammlung nicht mehr anzuerkennen, und indem

Wir dieſes hiedurch erklären, betrachten Wir zugleich die Vollmachten der dabei noch befindlichen badiſchen Abgeordneten als erloſchen.

Beſchloſſen im großherzoglichen Staatsminiſterium zu Mainz den 12ten Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Stengel.

---

## 120.

## Depeſche des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, die proviſoriſche Zentralgewalt betreffend, d. d. 18ten Mai 1849.

Aus Ew. Hochwohlgeboren und des Oberſtlieutenants Fiſcher telegraphiſchen Meldungen vom 16. d. erſehe ich, daß Se. kaiſ. Hoheit der Erzherzog-Reichsverweſer noch Anſtand nimmt, auf die von dem letzteren ihm überbrachten dieſſeitigen Vorſchläge einzugehen. Es iſt in dieſem Augenblicke nicht meine Abſicht, die Folgen, welche daraus für unſre ganze Stellung, Frankfurt gegenüber, hervorgehen, näher zu beſprechen, und ich muß mir vorbehalten, die weiteren Beſchlüſſe der königlichen Regierung Ew. Hochwohlgeboren demnächſt mizutheilen. Dagegen muß ich ſchon jetzt einen Punkt hervorheben, in welchem die königliche Regierung, ohne weitere Autoriſation von der Zentralgewalt abzuwarten, ſich zu ſelbſtſtändigem Handeln genöthigt ſieht. Das Verhältniß zu Dänemark kann nicht länger den Folgen der ſchwankenden und unſicheren Stellung preisgegeben werden, in welche die Zen-

tralgewalt ſich hat hineindrängen laſſen, und die königliche Regierung hat ſich deßhalb entſchloſſen, die Kriegführung und die Unterhandlung ſelbſtſtändig in ihre Hand zu nehmen, wobei ſie im Einverſtändniſſe mit den Regierungen handeln wird, welche ſich ihr anzuſchließen ſich bereit erklärt haben. Ich erſuche Sie, in Gemeinſchaft mit dem Oberſtlieutenant Fiſcher, dieß Sr. kaiſ. Hoheit dem Reichsverweſer zu eröffnen, und ihm die Gründe darzulegen, welche die königliche Regierung beſtimmen mußten, auch ohne förmliche Uebertragung von Seite der Zentralgewalt zunächſt in dieſem Einen Punkte die Leitung zu übernehmen. Daß die wichtigen materiellen Intereſſen Preußens und des ganzen nördlichen Deutſchlands bei einer ſchleunigen Beendigung dieſer Angelegenheit betheiligt ſind, iſt ebenſo klar, als daß faktiſch nur Preußen allein jetzt im Stande iſt, dieſelbe zu bewirken. Daß die Reichsgewalt faktiſch in dieſem Augenblicke kein Gewicht mehr in die Schale weder des Krieges noch des Friedens legen, und weder den Krieg noch die Verhandlungen mit Nachdruck führen kann, darüber wird ſich das Miniſterium wohl ſelbſt nicht mehr täuſchen. Aber auch formell iſt die Zentralgewalt in dieſem Augenblicke nicht mehr im Stande die Angelegenheit weiter zu führen. Das Geſetz vom 28. Juni vorigen Jahres, welches ihre rechtliche Stellung definirt, verordnet Art. 4: „Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt die Zentralgewalt im Einverſtändniſſe mit der Reichsverſammlung.“ Nachdem die königl. Regierung ſich durch die letzten Schritte der Reichsverſammlung genöthigt geſehen, gegen jede Bedeutung ihrer weiteren Beſchlüſſe Proteſt einzulegen und die preußiſchen Deputirten abzuberufen, hat die Reichsverſammlung uns gegenüber keine rechtliche Exiſtenz mehr und ein Einverſtändniß der in Frankfurt etwa

noch forttagenden Vertreter der übrigen deutschen Länder mit der Zentralgewalt würde für uns ohne alle Bedeutung sein. Von unserem Standpunkte aus müssen wir also erklären, daß der Zentralgewalt für jene Fragen die Bedingung ihrer Aktion fehlt, und wir also weiteren Anordnungen derselben in Bezug auf Krieg und Frieden oder die Verhandlungen mit Dänemark keine Folge leisten, auch unsere Truppen in den Herzogthümern nicht länger unter den Befehlen der Zentralgewalt lassen und der Gefahr aussetzen können, Anordnungen gehorchen zu müssen, welche aus dem Einverständnisse mit einer auf keinem gesetzlichen Boden stehenden Versammlung hervorgegangen wären. Dieß ist umsomehr der Fall, da das Ministerium der provisorischen Zentralgewalt nach eben jenem Gesetze der Reichsversammlung verantwortlich sein soll; es ist klar, daß wir den Regierungshandlungen eines Ministeriums, welches der von uns nicht mehr anerkannten Versammlung verantwortlich zu sein durch sein Verbleiben im Amte fortfährt, keine Gültigkeit mehr beilegen können. Es ist dabei aber unabweislich, daß die ganze Angelegenheit von Einer Hand geleitet werde, und die königl. Regierung hat sich daher entschlossen, unter ausdrücklich erklärter Zustimmung der zunächst betheiligten Regierungen von Hannover und Sachsen und in Erwartung des Anschlusses der norddeutschen Uferstaaten, diese Leitung für sich und die ihr verbündeten Regierungen zu übernehmen, indem sie Bayern, sowie den übrigen Staaten, welche sich noch nicht erklärt haben, den Beitritt offen erhält. Wir werden demnach den königl. Gesandten in London anweisen, daß er seine weiteren Verhaltungsbefehle nur noch von der königl. Regierung zu empfangen und in ihrem und der ihr verbündeten Regierungen Namen zu unterhandeln habe. Gleichzeitig werden auch dem General v. Pritt-

witz entsprechende Weisungen zugehen. Ich darf hoffen, daß es Ew. Hochwohlgeboren gelingen werde, Se. kais. Hoheit den Erzherzog-Reichsverweser von der Nothwendigkeit zu überzeugen, worin die königl. Regierung sich befindet, diesen Schritt zu thun, durch welchen allein noch eine befriedigende Lösung dieser verwickelten Frage möglich gemacht werden kann.

Berlin, 18 Mai 1849.

Graf Brandenburg.

---

## 121.

## Note des Reichsministers des Inneren an den k. preußischen Bevollmächtigten, Erklärung des Reichsverwesers auf die k. preußische Depesche vom 18ten Mai 1849. d. d. 24ten Mai 1849.

Auf die dem Reichsverweser heute mitgetheilten telegraphischen Depeschen vom 18. und 23. d. M. habe ich von Sr. kaiserlichen Hoheit den ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erwidern: daß Seine kaiserliche Hoheit der Reichsverweser, wie bekannt, längst entschlossen ist, das ihm anvertraute Amt niederzulegen, daß er aber bei der Bestimmung des Zeitpunktes, wann dieß geschehen werde, lediglich das Interesse Deutschlands konsultire, und keiner Macht der Erde das Recht zugestehe, ihn von dem ihm anvertrauten Posten zu verdrängen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Der Reichsminister des Inneren.

(Gez.) Grävell.

---

## 122.

## Depesche des k. preußischen Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt, den Rücktritt des Reichsverwesers betreffend, d. d. 28ten Mai 1849.

Durch Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 25. d. M. habe ich das Schreiben erhalten, welches der interimistische Präsident des Ministerrathes unter dem 24. d. M. an Ew. Hochwohlgeboren, als Erwiderung auf die dem Hrn. Reichsverweser mitgetheilten telegraphischen Depeschen von Berlin vom 18. und 23. d. M., gerichtet hat. Ich kann nicht umhin, Ew. Hochwohlgeboren das lebhafte Bedauern auszudrücken, welches die k. Regierung darüber empfindet, daß Se. kaiserl. Hoheit der Reichsverweser geglaubt hat, auf die von hier aus gemachten Mittheilungen erwidern zu müssen, daß Hochderselbe, wie bekannt, längst entschlossen sei, das ihm anvertraute Amt niederzulegen, daß Er aber bei Bestimmung des Zeitpunktes, wann dieses geschehen werde, lediglich das Interesse Deutschlands konsultiren und keiner Macht der Erde das Recht zugestehen könne, Ihn von dem Ihm anvertrauten Posten zu verdrängen. Die k. Regierung kann nur annehmen, daß diese Erwiderung auf einem ebenso beklagenswerthen als unerklärlichen Mißverständnisse beruhe. Die k. Regierung hat von Sr. kaiserl. Hoheit niemals etwas anderes erwartet, als daß Er bei seiner schließlichen Entscheidung lediglich das Interesse Deutschlands konsultiren werde; sie hat noch weniger jemals auch nur den Gedanken fassen können, denselben in irgend einer Weise von seinem Posten zu verdrängen. Sie hat es aber für ihre Pflicht erachtet, auf die ausdrückliche Aufforderung des Reichsverwesers mit ihrer

Ansicht nicht zurückzuhalten, sondern offen auszusprechen, was ihr dem Interesse Deutschlands angemessen erscheine. Se. kaiserl. Hoheit hat selbst zuerst sich an die k. Regierung mit der Erklärung gewandt, daß Er in der nächsten Zeit sich werde genöthigt sehen, sein Amt niederzulegen, und dabei den Wunsch ausgesprochen: Se. Maj. der König möge sich darauf gefaßt machen, daß jeden Tag der Augenblick eintreten könne, wo Se. Maj. die Leitung der deutschen Angelegenheiten in die Hand nehmen müsse. Se. Maj. der König haben darauf, in voller Uebereinstimmung mit Ihren früheren bekannten Erklärungen, wiederholt, daß Sie dazu bereit sein würden, soweit die Regierungen dazu ihre Zustimmung geben möchten, und Sr. kaiserl. Hoh. anheimgestellt, durch ein schriftliches Ansuchen an Se. Maj. die Veranlassung zu einer deßfallsigen Erklärung zu geben. Die k. Regierung hat aber ebenso ausdrücklich ausgesprochen, daß sie der von Sr. kaiserl. Hoheit selbst ebenfalls angedeuteten Niederlegung seiner Gewalt in die Hände der Bevollmächtigten, als der augenblicklich allein vorhandenen Vertreter der Regierungen, nicht entgegen sei. In Betreff des Zeitpunktes, wann dieses zu geschehen habe, ist sie weit davon entfernt gewesen, irgend eine Forderung an Se. kaiserl. Hoheit zu richten; sie hat aber, nachdem sie von dem Reichsverweser konsultirt worden, ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß sie allerdings den jetzigen Zeitpunkt für den richtigen halte. Sie hat sich dabei von der Erwägung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. leiten lassen, durch welches die Stellung der Zentralgewalt bedingt ist. Durch den Art. 4 dieses Gesetzes wird dieselbe für die wichtigsten Fragen der Politik an das Einverständniß der Nationalversammlung gebunden; durch den Art. 6 wird das Reichsministerium der Nationalversammlung verantwortlich gemacht. Nachdem die letz-

tere in Folge ihrer eigenen Beſchlüſſe, ſowie der Abberufung der öſterreichiſchen, preußiſchen und ſächſiſchen Deputirten und des wirklich erfolgten Austrittes der größeren Zahl ihrer Mitglieder nicht mehr als die geſetzliche Geſammtvertretung der deutſchen Nation angeſehen werden konnte, mußte die Stellung der Zentralgewalt und des Reichsminiſteriums als eine nicht mehr haltbare und der ſicheren Baſis entbehrende erſcheinen. Dazu kam die Erwägung, daß in eben dieſem Augenblicke der Kampf gegen die Anarchie in einem nicht unbedeutenden Theile Deutſchlands eine Geſtalt angenommen hatte, in welcher derſelbe nicht mehr durch die der Zentralgewalt zu Gebot ſtehenden Mittel durchgeführt werden konnte. Im Intereſſe Deutſchlands, wie im Intereſſe des Reichsverweſers ſelbſt, hat daher die k. Regierung ihren von dem letzteren ſelbſt in Anſpruch genommenen Rath nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt. Sie kann nicht umhin, dieſe Anſicht auch jetzt noch feſtzuhalten; ſie ſpricht aber dabei gern das Vertrauen aus, daß Se. kaiſerl. Hoheit in Ihrer Weisheit den rechten Augenblick finden werden.

Inzwiſchen erachtet ſie es für ihre Pflicht, auch der Zentralgewalt von der Eröffnung Kenntniß zu geben, welche ſie heute im Vereine mit den k. Regierungen von Sachſen und Hannover den übrigen deutſchen Regierungen zugehen läßt, und welche ich Ew. Hochwohlgeboren zu dem Zwecke in der Anlage überſende. Dieſelbe iſt aus den Berathungen hervorgegangen, welche in Folge der von uns unter dem 28. v. M. an die deutſchen Regierungen ergangenen Einladung hier in Berlin ſtattgefunden haben. Die Dringlichkeit der gegenwärtigen Umſtände hat die k. Regierung ſowie die Regierungen von Sachſen und Hannover vermocht, von dem im Art. 11 der Bundesakte den Bundesgliedern vorbehaltenen „Rechte der Bündniſſe aller Art“ Gebrauch zu machen, und mit

einander zu dem bestimmten Zweck des Schutzes der inneren und äußeren Sicherheit ein Bündniß einzugehen, zu dem sie den Beitritt allen übrigen deutschen Staaten offen erhalten. Sie sind zugleich dahin übereingekommen, den deutschen Regierungen gemeinsam einen Entwurf zu der Verfassung des deutschen Bundesstaates zur Prüfung vorzulegen, wie sie denselben, unter vollster Berücksichtigung der von der Nationalversammlung berathenen Verfassung, den Bedürfnissen der deutschen Nation für angemessen erachten. Dieses Bündniß der vereinigten k. Regierungen bewegt sich ganz innerhalb des deutschen Bundes, den es als rechtlich bestehend anerkennt und voraussetzt; es läßt die Rechte und Pflichten der Bundesglieder vollkommen intakt, und berührt die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Bundes in keiner Weise. Die in demselben an Preußen übertragene Leitung der gemeinsamen Maßregeln der verbündeten Regierungen beruht auf der freien Uebertragung von Seite der letztern, und beschränkt sich auf die bestimmten Zwecke des Bündnisses; sie greift daher auch keineswegs in die Befugnisse der Zentralgewalt, als des bisherigen leitenden Organes des deutschen Bundes, ein, deren Rechte vielmehr vollständig gewahrt erscheinen, und welche zu ersetzen Preußen keinerlei Anspruch macht. Es ist daher auch in keiner Weise irgend eine rechtliche Kollision zwischen beiden zu befürchten, und die k. Regierung überläßt sich mit Vertrauen der Ueberzeugung, daß die Zentralgewalt dieses einfache Sachverhältniß nicht verkennen werde. Sie glaubt aber selbst sich nicht verhehlen zu sollen, daß durch diese Vereinbarung der Regierungen es Sr. kaiserl. Hoh. dem Erzherzog-Reichsverweser erleichtert werden dürfte, den von Ihm so oft ausgesprochenen Wunsch der Niederlegung Seines Amtes zu verwirklichen, indem durch dieselbe die Mittel zum Schutze

der öffentlichen Sicherheit in den Staaten, welche dieſem Bündniſſe beitreten möchten, in hinreichender und umfaſſender Weiſe geboten werden, und dadurch die Bedenken beſeitigt werden dürften, welche Se. kaiſerl. Hoheit noch auf Ihrem dornenvollen Poſten zurückhalten. So wenig rechtlich irgend eine Kolliſion zu befürchten ſein kann, ſo fallen doch die Zwecke, welche Se. kaiſerl. Hoheit in der treuen deutſchen Geſinnung, die wir in vollem Maße anerkennen, Sich vorgeſetzt haben, und diejenigen, welche durch dieſes Bündniß erreicht werden ſollen, ſo nahe zuſammen, daß Se. kaiſerl. Hoheit Sich bewogen finden dürften, im Vertrauen auf die vereinigten Regierungen Sich der weiteren perſönlichen Verpflichtung entbunden zu erachten, und den Regierungen die Durchführung der etwa noch nöthig werdenden Maßregeln zu überlaſſen. Ew. Hochwohlgeboren wollen dieſe Eröffnung der k. Regierung, durch abſchriftliche Mittheilung dieſes Erlaſſes, zur Kenntniß Sr. kaiſerl. Hoheit des Erzherzogs-Reichsverweſers bringen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

(Gez.) Graf v. Brandenburg.

## 123.

## Note des Präſidenten des Reichsminiſterraths an den k. preußiſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt, den Rücktritt des Reichsverweſers betreffend, d. d. 7ten Juni 1849.

Der Unterzeichnete iſt von Sr. kaiſ. Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweſer beauftragt, der königlich preußiſchen Regierung durch die Vermittelung des interimiſtiſchen königlichen Bevollmächtigten, Hrn. Geh. Legationsraths v. Kamptz, von den Anſichten und Erwägungen Kenntniß zu geben, zu welchen Se. kaiſ. Hoheit in dem mit geehrtem Schreiben vom 1 l. M. mitgetheilten Erlaſſe des königlichen Miniſterpräſidenten Hrn. Grafen v. Brandenburg vom 28. v. M. Anlaß gefunden haben. Gern iſt der Erzherzog-Reichsverweſer bereit, die Aeußerungen des Schreibens vom 24. v. M., zu welchen nur dann ein Grund vorlag, wenn die königl. Regierung Ihn in irgend einer Weiſe von ſeinem Poſten zu verdrängen gedachte, einem bloßen Mißverſtändniſſe zuzuſchreiben. Beruhigt durch die Verſicherung, daß ein ſolcher Gedanke der königlichen Regierung fern gelegen habe, verzichten Se. kaiſ. Hoheit auf eine nähere Berufung an den thatſächlichen Hergang der Verhandlungen, welche jene Aeußerung herbeigeführt haben, da eine derartige Erörterung einen Vortheil für das öffentliche Intereſſe nicht erwarten läßt. Für die richtige Auffaſſung dieſer Verhandlungen genügt es, keinen Zweifel darüber entſtehen zu laſſen, daß der Reichsverweſer, ſo dringend Er auch Se. Maj. den König von Preußen gleich anderen

Bundesfürſten auf die Nothwendigkeit aufmerkſam machte, zeitige Vorſorge für den Fall ſeines bevorſtehenden Rücktrittes zu treffen, ſich doch niemals mit ſeiner Stellung und Ueberzeugung in Widerſpruch geſetzt hat, mit welcher ein Anſuchen an Se. Maj. um Uebernahme der Zentralgewalt ſo wenig vereinbar ſein könnte, als überhaupt eine nicht von den Regierungen ausgehende Uebertragung dieſer Gewalt an Preußen.

In jeder Hinſicht müſſen aber Se. kaiſ. Hoheit Werth darauf legen, die Statthaftigkeit der Folgerungen auszuſprechen, welche die königl. Regierung hinſichtlich der rechtlichen Stellung der Zentralgewalt ſeit Auflöſung der Nationalverſammlung aus den Art. 4 und 6 des Geſetzes vom 28. Juni 1848 in der Note vom 28. v. M., ſowie ſchon bei anderem Anlaſſe abgeleitet hat. Als Bewahrer der einzigen für ganz Deutſchland gemeinſamen Autorität hofft der Reichsverweſer ſeiner ſchweren Pflicht in erhöhtem Maße genügt zu haben, als Er auch nach der beklagenswerthen Erſchütterung, welche dieſe Autorität durch die Selbſtauflöſung der Nationalverſammlung in ihrer rechtlichen Grundlage erleiden mußte, den Rechtszuſammenhang ſowohl des grundgeſetzlichen Bundesverhältniſſes als der an die Stelle der Organe des Bundes getretenen gemeinſamen Exekutivgewalt, ſo viel an Ihm war, aufrecht zu halten ſich entſchloß. Neben dieſem höchſten Intereſſe konnte die weit entlegenere Schwierigkeit der Frage, wie es bei Unterbrechung der Geſammtvertretung der Nation mit der Verantwortlichkeit der Reichsminiſter und mit der Beſtätigung etwa vorkommender völkerrechtlicher Verträge zu halten ſei, zunächſt nicht in Betracht kommen; und ohne Zweifel wird die preußiſche Regierung bereitwillig zugeben, daß ein vorläufig nur zwiſchen drei Bundesregierungen abgeſchloſſenes Bündniß ebenſowenig für die von der National-

verſammlung errichtete Geſammtexekutive wie für das Organ des Bundesverhältniſſes ſofort einen Erſatz gewährte. Deutſchland iſt augenblicklich in mehrere Gruppen von Staaten getheilt, welche die Mittel und Wege zu neuem Aneinanderſchließen ſuchen, und bis dieſe Beſtrebung gelungen ſein wird, muß der Reichsverweſer die Erhaltung des allein noch beſtehenden geſetzlichen Einigungspunktes als den wichtigſten Gegenſtand ſeiner Sorge betrachten. Die deutſchen Regierungen haben Ihn ſeither, ungeachtet der Verſchiedenheit ihres Verhältniſſes zur Verfaſſungsfrage, übereinſtimmend in dieſer Ueberzeugung beſtärkt. Außer Preußen haben noch andere Staaten die Nationalverſammlung für nicht mehr rechtlich beſtehend erklärt, ſie haben aber an dieſe Nichtanerkennung nicht die Folge geknüpft, daß dadurch auch der rechtliche Beſtand der Zentralgewalt aufgehoben, und derſelben die ihr gebührende Unterſtützung nicht länger zu gewähren ſei. Alle dieſe Regierungen, auch Preußen ſelbſt, haben ihre nur auf dem Grunde des Geſetzes vom 28. Juni v. J. ruhende Vertretung durch Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt fortdauern laſſen. Da endlich Preußen noch gegenwärtig ausdrücklich ausſpricht, daß das von ihm geleitete Bündniß in die Befugniſſe der Zentralgewalt, als des bisherigen leitenden Organs des Bundes, nicht eingreifen, vielmehr deren Rechte vollſtändig wahren werde — der Zentralgewalt aber für die Ausübung jener Befugniſſe kein anderer Organismus als das Reichsminiſterium zu Gebote ſteht, ſo ſcheint dem Unterzeichneten auch aus dieſem Grunde der von der Verantwortlichkeit der Reichsminiſter hergenommene Einwand mehr zu beweiſen als in der Abſicht der königlichen Regierung liegen kann.

Wenn die Note des Hrn. Grafen v. Brandenburg ferner darauf hinweist, daß die Zentralgewalt faktiſch

nicht mehr über die Mittel zu verfügen habe, welche die Erfüllung ihres Berufs in den gegenwärtigen Kämpfen erfordert, so erachtet Se. kaiſ. Hoh. die freimüthige Entgegnung für geſtattet, daß die königl. Regierung ſich hier gegenüber der Zentralgewalt, deren Anſpruch auf die Unterſtützung der Regierungen ſelbſt nach der jetzigen Anſicht Preußens über ihre Stellung unverloren iſt, eines Argumentes bedient, welches ſie ſich ſelber geſchaffen hat, und in jedem Augenblick mit der in voller Rüſtung ſtehenden Macht Preußens zu entkräften im Stande iſt.

Nur von dieſer Auffaſſung der Verhältniſſe und von der gleichen Rückſicht auf die Intereſſen aller Theile Deutſchlands ausgehend, konnte der Reichsverweſer ſich die Frage ſtellen: ob das zwiſchen Preußen, Sachſen und Hannover abgeſchloſſene Bündniß die Niederlegung ſeines Amtes zu erleichtern, die entgegenſtehenden Bedenken zu beſeitigen geeignet ſei. Es liegt unſtreitig in dem Rechte Sr. kaiſ. Hoheit, die doppelte Prüfung anzuſtellen, ob nach der Natur föderativer Staatseinrichtungen und nach den ausdrücklichen Beſtimmungen des Art. XI der Bundesakte ein engeres Bündniß, deſſen Zwecke in denjenigen der Geſammtheit enthalten ſind, für berechtigt zu gelten Anſpruch habe, und ob nicht die Zwecke jenes Bündniſſes ſicherer und allgemeiner durch entſchiedenes Zuſammenwirken Preußens mit der Zentralgewalt hätten erreicht werden können. In der Reinheit ſeiner patriotiſchen Geſinnung und in der anerkennendſten Würdigung der Beweggründe Preußens findet ſich jedoch der Erzherzog-Reichsverweſer zu der Erklärung beſtimmt, daß Er ſeinerſeits weder die Berechtigung zu dem fraglichen Bündniſſe zu beſtreiten, noch der weitern Ausdehnung desſelben irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieſe Frage der Verhandlung zwiſchen Preußen, Namens der verbündeten Regierungen, und den übrigen

deutſchen Bundesſtaaten, unbeirrt zu überlaſſen geſonnen iſt. Welches auch der endliche Ausgang ſein möge, Se. kaiſ. Hoh. werden jederzeit auf das freudigſte den Augenblick begrüßen, wo die Niederlegung des von Ihnen ausgeübten Amtes nicht wie noch gegenwärtig als ein Zeichen und vielleicht eine neue Urſache tiefgehender Spaltungen, ſondern als die Bekräftigung einer neugegründeten Einigung erſcheinen wird. Der Unterzeichnete bittet den k. Hrn. Bevollmächtigten gegenwärtige Mittheilung an ſeine hohe Regierung zu befördern, und er hat die Ehre mit dieſem Erſuchen die Verſicherung vorzüglicher Hochachtung zu verbinden.

Der Präſident des Reichsminiſterraths.

(Gez.) Wittgenſtein.

---

## 124.

## Note des deutſchen Reichsminiſteriums an das k. würtembergiſche Geſammtminiſterium, die Wahl einer ſogenannten Reichsregentſchaft betreffend d. d. 9ten Juni 1849.

Gelegentlich einer von den Bevollmächtigten mehrerer Regierungen an das Reichsminiſterium gerichteten Anfrage hatte der unterzeichnete Präſident des Reichsminiſteriums die Ehre zu erklären, daß das Reichsminiſterium die Befugniß der Nationalverſammlung zur Verlegung nach Stuttgart nicht anerkennen könne, da in den Bundesbeſchlüſſen vom 30. März und 7. April v. J.

Frankfurt ausdrücklich als Sitz der Nationalverſammlung bezeichnet iſt, und ebendeßhalb, weil aus dieſen Beſchlüſſen die legalen Befugniſſe derſelben entſpringen, dieſe nicht über ihre Quelle hinausgehen und dahin führen können, letztere ſelbſt zu alteriren.

Inzwiſchen iſt die Sache in ein neues Stadium getreten. Ein Theil der Nationalverſammlung hat nicht nur jene Verlegung ausgeführt, ſondern auch unterm 6. d. M. in Stuttgart eine Regentſchaft eingeſetzt, welche die Reichsverfaſſung mit Waffengewalt durchführen, die Beſchlüſſe vollziehen und im übrigen die durch das Geſetz vom 28. Juni v. J. der proviſoriſchen Zentralgewalt übertragenen Befugniſſe ausüben ſoll.

Wie man auch über die Befugniſſe der ehemaligen Nationalverſammlung urtheilen mag, darüber kann nicht der mindeſte Zweifel obwalten, daß jener nach Stuttgart übergeſiedelte Theil hiermit den geſetzlichen Boden völlig verlaſſen, und den der offenen Anarchie betreten, und die Regierung Sr. kaiſerlichen Hoheit des Reichsverweſers erfüllt, wenn auch mit dem tiefſten Schmerze, nur eine ihr obliegende Pflicht, dieſes Verhalten jenes Theiles der ehemaligen Nationalverſammlung geradezu für ungeſetzlich und aufrühreriſch gegen die verfaſſungsmäßige Zentralgewalt zu erklären.

Die Zentralgewalt ſelbſt, berufen, die vollziehende Gewalt in allen die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands betreffenden Angelegenheiten zu üben, kann nicht zugeben, daß neben ihr ein Organ entſtehe, das mit frevelhafter Hand in ihre Befugniſſe eingreift. Ihre Pflicht gebietet ihr, jedem derartigen verbrecheriſchen Beſtreben, mag es ausgehen von wem es wolle, auf das Entſchiedenſte mit allen ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln entgegen zu treten, ſie iſt hierbei der Mitwirkung aller deutſchen Regierungen im Voraus verſichert, und zählt

insbeſondere auf die königlich würtembergiſche Regierung, innerhalb deren Gebiet jene aufrühreriſchen Beſtrebungen durch Einſetzung jener ſ. g. Regentſchaft zunächſt ans Licht getreten.

Die königlich würtembergiſche Regierung wird, dieß zweifelt der Unterzeichnete nicht, ſchon vor Empfang dieſes die geeigneten Maßregeln getroffen haben, um jedes Auftreten jener ſ. g. Regentſchaft im Voraus zu vereiteln. Auf alle Fälle aber richtet er Namens der proviſoriſchen Zentralgewalt das deßfallſige ausdrückliche Anſinnen an dieſelbe, und verbindet damit die ausdrückliche Erklärung, daß die Zentralgewalt, falls die dortigen Mittel zur Ausführung des Anſinnens nicht hinreichen ſollten, ſofort das Erforderliche anordnen wird.

Einer möglichſt beſchleunigten Rückäußerung glaubt der Unterzeichnete bei der Dringlichkeit der Lage entgegen ſehen zu dürfen.

Frankfurt am Main, den 9. Juni 1849.

(Gez.) Wittgenſtein.

---

## 125.

## Schreiben des k. würtembergiſchen Miniſters des Innern an den Präſidenten der Deutſchen Nationalverſammlung, die Verlegung des Sitzes derſelben betreffend d. d. 17 Juni 1849.

Geehrter Hr. Präſident! Ich erfülle im Auftrage des hieſigen Geſammtminiſteriums eine peinliche Pflicht, indem ich Ihnen anzeige, daß die würtembergiſche Regier-

ung ſich in der Lage befindet, das Tagen der hieher übergeſiedelten Nationalverſammlung und das Schalten der von ihr am 6. d. M. gewählten Reichsregentſchaft in Stuttgart und Würtemberg nicht mehr länger dulden zu können. Sie wiſſen ſelbſt, daß die Nationalverſammlung am 30. v. M. den Beſchluß faßte, ihre Berathungen hier fortzuſetzen, ohne daß die dieſſeitige Regierung vorher gefragt wurde, ob ihr eine ſolche Ueberſiedelung erwünſcht ſei. Es kann Ihnen ferner nicht unbekannt ſein, daß das an die Regierung gerichtete Notifikationsſchreiben über jenen Beſchluß nicht vor dem 3. Jun. in unſere Hände gelangte, und daß gleichzeitig mit demſelben die Mitglieder der Nationalverſammlung hier eintrafen, ſo das es unmöglich war, der beſchloſſenen Ueberſiedelung — wenn auch zunächſt nur berathend — entgegenzutreten. Nachdem die Verſammlung beiſammen war und die Vollzähligkeit von hundert erreicht hatte, wollten wir ihr zunächſt kein Hinderniß in den Weg legen. Wir glaubten annehmen zu dürfen, ſie werde, ihrer Schwäche und den Verhältniſſen Rechnung tragend, eine vermittelnde, zuwartende Stellung einnehmen, ſie werde ſich als den Stamm der ſo ſehr herabgeſchmolzenen Nationalverſammlung betrachten, und neben der Permanenz bis zu den neuen Wahlen ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die getrennten Theile wieder an ſich zu ziehen und ſo allmählig wieder zu einer nachhaltigen Beſchlußfähigkeit zu erſtarken. Wie ſehr befanden wir uns im Irrthum! Die Beſchlüſſe vom 6. und 16. Jun. gehören zu den extremſten, die man faſſen kann, und das Auftreten Ihrer Regentſchaft iſt ſo geſtaltet, daß man vermuthen ſollte, es ſtehen ihr 200,000 Bajonnette zu Gebot, um Ihren Beſchlüſſen Geltung zu verſchaffen. Ebendeßhalb fanden wir uns vor einigen Tagen veranlaßt, Ihrer Exekutivgewalt zu erklären, daß wir nicht in der Lage ſeien, ei-

nen Ihrer Beſchlüſſe und Befehle zu befolgen, und daß wir ſie zur alsbaldigen Entfernung aus Würtemberg dringend auffordern. Die Aufforderung hat die gewünſchte Wirkung nicht gehabt. Die Regentſchaft hat uns erwidert, ſie beharre auf ihren Verfügungen und habe am Sitze der Nationalverſammlung zu verbleiben.

Hr. Präſident! Ich will mit Ihnen nicht ſtreiten über den rechtmäßigen Beſtand der bis auf hundert Mitglieder herabgeſunkenen Nationalverſammlung. Ich für meine Perſon erkenne an, daß der Nationalverſammlung zuſteht, ihre Geſchäftsordnung hinſichtlich der Beſchlußfähigkeit der Verſammlung abzuändern und nach und nach ſelbſt bis auf drei Mitglieder herabzuſetzen. Aber, wenn es ſich von Anerkennung der Beſchlüſſe einer ſolchen Verſammlung handelt, ſo muß man, nach meiner Ueberzeugung, einen andern als den bloß juriſtiſchen Maßſtab der Beurtheilung anlegen. Man muß ſich fragen: Iſt die deutſche Nation repräſentirt durch 100 Mitglieder, deren überwiegende Mehrzahl den kleineren Staaten angehört, während z. B. Oeſterreich nur durch 13, Preußen durch 19, Bayern durch 11, Hannover ich glaube nur durch einen Abgeordneten vertreten ſind, während dieſe Abgeordneten mit ſehr wenigen Ausnahmen einer extremen politiſchen Richtung angehören, ſo daß manche von ihnen nicht einmal im Stande wären, die nach monarchiſchem Zuſchnitte gefertigte, mit einem Erbkaiſer ausgeſtattete deutſche Reichsverfaſſung mit gutem Gewiſſen zu beſchwören — während endlich manche von ihnen ſich leider in dem Falle befinden, ihre Heimath aus politiſchen Gründen meiden zu müſſen. Geſtehen Sie, Hr. Präſident, eine ſo zuſammengeſetzte Verſammlung bietet einem Lande, das ſeiner großen Mehrheit nach nur auf dem geſetzlichen Wege vorſchreiten will, keine Garantieen dar. Doppelt aber iſt Würtemberg bei der obſchwebenden

Frage betheiligt, weil, mag man auch dagegen ſagen was man will, die Nationalverſammlung bei Durchführung ihrer Pläne zunächſt nur auf Würtemberg angewieſen iſt. Mögen Sie in den übrigen Staaten Deutſchlands Streiter und Geldbeiträge noch ſo entſchieden einfordern, Sie werden nichts erhalten. Mit Ausnahme von Würtemberg haben ſo ziemlich alle Staaten Deutſchlands faktiſch aufgehört die Reichsverfaſſung anzuerkennen; denn die Tendenz in Baden und Pfalzbayern iſt republikaniſch; — überdieß haben dieſe beiden Provinzen für ſich ſelbſt zu ſorgen, und die übrigen Theile Deutſchlands haben theils die Reichsverfaſſung nicht anerkannt, theils neigen ſie ſich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, dem preußiſchen Verfaſſungsentwurfe zu. Die ganze Laſt der Durchführung der Reichsverfaſſung fällt ſomit zunächſt auf Würtemberg, und dieſes hätte, nach dem Plane der Reichsregentſchaft, vor allem Baden und der Pfalz bewaffnet zu Hülfe zu kommen. Nun hat man Ihnen vielleicht geſagt, das würtembergiſche Volk brenne vor Begierde für die Reichsverfaſſung jedes Opfer zu bringen, Bürgerwehren und Turner haben geſchworen, Gut und Blut für dieſen Zweck hinzugeben, und das ſtehende Heer ſei vom demſelben Geiſte beſeelt. Glauben Sie mir, Hr. Präſident, man hat Sie getäuſcht. Allerdings beſtehen für die Reichsverfaſſung und Nationalverſammlung ſtarke Sympathieen im Volk; aber ſo begeiſtert iſt denn doch die große Mehrzahl nicht, daß ſie bereit wäre, ſich bei einem ſo unwahrſcheinlichen Erfolge in einen ſo ungleichen und verderblichen Kampf zu ſtürzen. Alle dieſe Rückſichten, deren Gewicht man nicht verkennen kann, wenn man ſtatt der Leidenſchaft die Vernunft und ſtatt des Haſſes die Kenntniß der menſchlichen Natur zu Rathe zieht, müſſen uns beſtimmen, den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung und den Anordnungen der Regentſchaft die Aner-

kennung zu verſagen. Dann aber iſt ein längeres Tagen in Würtemberg nur dazu geeignet, die ohnehin vorhandene Aufregung in unſerm Lande zu vermehren, eine Aufregung, welche durch die demokratiſchen Vereine und den hieſigen Landesausſchuß auf das emſigſte gepflegt wird. Ob und wieweit einzelne einflußreiche Mitglieder der Nationalverſammlung und Regentſchaft bei jenen aufregenden Beſtrebungen betheiligt ſeien, will ich dahin geſtellt ſein laſſen; verhehlen aber kann ich Ihnen nicht, daß in dieſer Beziehung ſehr beſtimmte Anzeigen vorliegen. Indem ich Sie nun, allem Vorſtehenden zufolge, geziemend erſuche, ohne Verzug dahin zu wirken, daß Nationalverſammlung und Regentſchaft ihren Sitz außerhalb Würtembergs verlegen und ſchon jetzt die Vornahme jedes weitern offiziellen Aktes unterlaſſen, habe ich noch die Bemerkung beizufügen, daß die Mißachtung dieſes ergebenen Anſinnens uns nöthigen würde, demſelben durch Anwendung der geeigneten Mittel Geltung zu verſchaffen, und daß etwaige Verſuche, ſich bewaffneter Zuzüge zu verſichern, nur dazu dienen würden, einen blutigen, aber der uns feindlichen Partei verderblichen Konflikt herbeizuführen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, 17 Jun. 1849.

Römer.

## 126.

## Königlich bayerische Denkschrift, in vertraulicher Weise an das k. k. österreichische Kabinet gerichtet, d. d. 5ten Mai 1849.

Durch die Erklärungen der drei größten deutschen Regierungen gegen die in Frankfurt beschlossene Verfassung ist der Kampf mit der Revolution aufgenommen. Die Nationalversammlung und ein nicht geringer Theil des Volkes scheint zur Gewalt schreiten zu wollen.

Hierüber muß vor Allem gesiegt werden. Es genügt aber nicht, die Revolution physisch zu überwinden. Sie kann nur beendigt werden, wenn der Friede in die Gemüther zurückkehrt. Dazu ist es aber unerläßlich, daß die Regierungen, sobald als möglich, sich über die neue deutsche Verfassung einigen, und in dieser die wahren Bedürfnisse der Zeit, nicht die eingebildeten, befriedigen.

Die Aufgabe ist schwierig, aber nicht unlösbar. Man muß sich dabei auf unbefangene Würdigung der Zeit, auf das Gebiet der Thatsachen stellen, nicht auf Theorieen und Ideale bauen.

Unbestreitbare und beherrschende Thatsache ist es, daß die Bundesverfassung nicht wieder hergestellt werden kann. Sie ist wirklich von der Nation verworfen und gegen eine so entschiedene Ueberzeugung eines ganzen Volkes läßt sich nicht kämpfen. Der Grund dieser Verurtheilung liegt übrigens weniger in der Verfassung des Bundes, als in der Art, wie sie gehandhabt worden ist, in der Unthätigkeit des Bundestages.

Neben dieser negativen Thatsache steht ebenso entschieden eine positive. Die deutsche Nation will eine starke Gesammt-Verfassung, durch welche sie als einige

Nation ſich fühlen, nach Außen anerkannt werden, im Innern ſich frei entwickeln kann. Dieſer Drang nach größerer Einigung, als ſie bisher beſtand, kann nicht verkannt werden, man mag darüber urtheilen, wie man will. Er iſt da, er wird bleiben und unbefriedigt an Kraft wachſen. Er iſt jetzt nur ein Drang nach größerer Einigung; es kann ein Drang nach völliger Einheit werden, wenn man ihn mißachtet.

Um nun zur Befriedigung der in dieſer Sachlage enthaltenen Bedürfniſſe zu gelangen, darf man nicht zuerſt die Verfaſſnngsform aufſtellen und aus dieſer wie aus einer Zauberformel den Verfaſſungsinhalt folgern, wie es die Frankfurter Doktrinärs gethan haben.

Man muß zuerſt feſtſtellen, welche Grenzlinie zwiſchen den Rechten der Zentralgewalt und den Einzelſtaaten zu ziehen iſt, und hiernach muß ſich dann die Verfaſſungsform richten und ihr Name.

Aber auch dieſer allein praktiſche Weg bietet große Schwierigkeit, weil das Bedürfniß und die Möglichkeit der Abtretung von Rechten an die Zentralgewalt ſo ſehr verſchieden iſt, bei den an Größe und Macht ſo ungleichen Einzelſtaaten.

Hier liegt der Angelpunkt der Frage, hauptſächlich für Oeſterreich. Es iſt aber unverkennbar, daß Oeſterreich gewiſſe Opfer bringen muß, wenn es ſeine Stellung in Deutſchland behaupten will, und daß es ſich zu dieſen Opfern raſch entſchließen muß. Sonſt wird es gewiß von Preußen überflügelt, und auch Bayern wird der Wucht der Verhältniſſe kaum widerſtehen können. Oeſterreich kann aber auch dieſe Opfer bringen. Denn Preußen ſelbſt wird dahin wirken, daß ſie nicht zu groß werden, und die entſprechende Theilnahme an der Zentralgewalt wird für dieſe Opfer entſchädigen.

## I.

Wendet man ſich nun zu der Frage: welche Rechte der Zentralgewalt einzuräumen ſind, oder mit anderen Worten, in welchen Beziehungen eine größere Einigung Deutſchlands erforderlich iſt, ſo ſind hauptſächlich folgende Punkte zu erwägen:

1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands in ſeinen allgemeinen Angelegenheiten nach Außen.

Daß dieſe der Zentralgewalt zukommen müſſe, iſt nicht bloß von der Nationalverſammlung und der öffentlichen Meinung gefordert, ſondern auch von Denen, welche die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung als zu weit gehend verwerfen, wie z. B. Hanſemann in ſeiner intereſſanten Schrift. Es iſt auch von den Regierungen im Laufe des letzten Jahres, namentlich von der bayeriſchen, wiederholt ausgeſprochen worden, und kann um ſo weniger zurückgenommen werden, als ſelbſt in dem deutſchen Bunde ſchon der Grundgedanke dafür lag, wie der Beſchluß vom 12. Juni 1817 und die Wiener Schlußakte A. 50. zeigen, und für eine nach Außen ſtarke Geſammtverfaſſung, man mag ſie nun Bundesſtaat nennen oder nicht, die lebendige Entwickelung dieſes Gedankens unerläßlich iſt.

Dagegen wäre den einzelnen Staaten das Recht, Geſandte zu empfangen und abzuſenden, insbeſondere unter ſich ſelbſt vorzubehalten, und es ihrem Ermeſſen überlaſſen, in welchem Umfange ſie von dieſem Rechte Gebrauch machen wollen und können.

Die Beſtellung der deutſchen Geſandten von Seite der Zentralgewalt dürfte vielleicht in der Art geregelt werden, daß die auswärtigen Geſandtſchaften der größeren Einzelſtaaten nach einer gewiſſen Vertheilung den Charakter der deutſchen Geſandten erhielten.

Dieſen Gedanken gemäß würde z. B. Bayern immer

einen Gesandten in Athen und Rom haben, und diese könnten zugleich Gesandte der deutschen Zentralgewalt sein.

2) Die Entscheidung über Krieg und Frieden gebührt der Zentralgewalt um so mehr, als sie auch schon dem Bundestage zustand.

3) Die Oberleitung der bewaffneten Macht steht hiemit im nothwendigem Zusammenhange. Auch diese hatte schon der Bundestag. Die Militärverfassung wäre aber etwas straffer anzuziehen. Die einzelnen Armeekorps müssen nach dem geographischen Zusammenhange der Staaten, nach militärischen Reichskreisen gebildet werden. Dadurch würden die kleineren Staaten ohne Mediatisirung in das richtige Verhältniß gesetzt. Oesterreich, Preußen, Bayern behalten ihre selbstständigen Armeekorps. In den übrigen bekäme der größte Staat die durchgreifende Leitung über die ihm angeschlossenen Staaten. Es würden sich so etwa die sieben Gruppen bilden, die schon vorgeschlagen wurden.

Da jedoch inzwischen die beiden Mecklenburge besondere Verträge mit Preußen abgeschlossen haben, so dürfte es zweckmäßiger sein, nur sechs solche Gruppen zu bilden, etwa in folgender Weise:

Oesterreich mit Liechtenstein,
Preußen mit Mecklenburg und Anhalt,
Bayern mit Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt,
Sachsen mit den sächsischen Herzogthümern ꝛc.
Hannover mit Kurhessen, Braunschweig ꝛc.
Würtemberg mit Baden.

Die Marine zu zentralisiren, dürfte am wenigsten Schwierigkeiten haben, da sie im Wesentlichsten erst zu schaffen ist. Sie würde aber von selbst in zwei Haupttheile zerfallen, den nördlichen und den südlichen, und jener unter die Leitung von Preußen, dieser unter die

von Oeſterreich geſtellt werden, reſp. dieſen Staaten in ähnlicher Weiſe angehören, wie ihre Armeen.

4) Die Sorge für die Erhaltung des Landfriedens, der inneren Ruhe und Sicherheit war ſchon Bundesangelegenheit und muß auch der Zentralgewalt bleiben.

5) Beſonders wichtig erſcheint das Zollweſen. Zolleinheit und nationales Zollſyſtem ſind Loſungsworte der Zeit geworden. Sie ſind aber auch ein Bedürfniß. Der Zollverein hat ſo feſte Wurzeln geſchlagen, daß ſeine Auflöſung nicht blos von der öffentlichen Meinung für unmöglich erklärt wird, ſondern in der That die gefährlichſten Folgen haben würde. Der Eintritt aller noch fehlenden norddeutſchen Staaten in den Zollverein wird bald erfolgen, wenn nicht eine kaum glaubliche Umſtimmung der Anſichten eintritt. Für Oeſterreich mag auch dieſe Frage beſondere Schwierigkeiten haben; es müßte aber wenigſtens der Eintritt als Ziel beſtimmt ausgeſprochen und ſofort durch Uebergangsmaßregeln angebahnt werden, ſo daß möglichſt bald die Zollſchranken fielen für alle diejenigen Gegenſtände, welche nicht kaiſerliches Regal ſind. Die in Frankfurt in der Zollkonferenz gemachten Vorarbeiten müſſen ſehr brauchbares Material liefern. Von Seite Oeſterreichs wird hier wohl zu erwägen ſein, welchen politiſchen Einfluß Preußen durch den Zollverein gewonnen hat, und in welchem Grade dieſer nothwendig wachſen muß, wenn die übrigen norddeutſchen Staaten in den Zollverein eintreten.

Durch einen ſolchen Eintritt, ohne die möglichſte Betheiligung Oeſterreichs, würde aber auch das Syſtem des Freihandels bald den Sieg erringen, und die materiellen Kräfte von Süddeutſchland, deren induſtrielle Beſtandtheile mäßiger Schutzzölle bedürfen, in einer auch für Oeſterreich nachtheiligen Weiſe ſchwächen.

6) In nächſter Verbindung mit dem Zoll- und Han-

delssyſteme ſtehen die Anſtalten für den Verkehr. Eine möglichſt gleichmäßige Einrichtung derſelben iſt ſchon früher angeſtrebt worden und die Poſtkonferenz zu Dresden war ein wichtiger Verſuch dazu. Es wäre daher der Zentralgewalt wohl die Oberaufſicht über dieſe Anſtalten einzuräumen, über die Poſt, Eiſenbahnen, Straßen, ſchiffbare Flüſſe und Telegraphen.

Dieſes Recht müßte ſich aber darauf beſchränken, die leitenden Prinzipien zu ermitteln und für deren gleichmäßige Durchführung zu ſorgen. Die Einrichtung und Verwaltung ſelbſt muß den Einzelſtaaten bleiben. Die kleineren Staaten mögen ſich deshalb an größere anſchließen, wie z. B. ſchon jetzt die Poſt im Herzogthum Altenburg an Sachſen überlaſſen iſt.

Daß die Ernennung von Beamten nur den Einzelſtaaten zukommen könne, iſt an ſich klar.

7) Gleichheit in Münze, Maaß und Gewicht wird zwar auch allgemein als nöthig gefordert, iſt aber der Erfahrung gemäß ſehr ſchwer zu erreichen, weil ſich die Gewohnheit des täglichen Lebens nicht ſo leicht ablegt. Als ein durch die Zentralgewalt zu vermittelndes Ziel kann man ſie bezeichnen; man wird ihr aber nicht das Recht einräumen können, darüber ſofort Geſetze zu geben. Hierin iſt der Weg der Vereinbarung unter den Einzelſtaaten vorzubehalten.

8) Die Geſetzgebung. Die Note des Fürſten Schwarzenberg an v. Schmerling vom 5. April d. Js. erklärt, Oeſterreich werde ſeine geſetzgebende Gewalt niemals einer fremden geſetzgebenden Verſammlung unterordnen. Dies hat man in Deutſchland ſo aufgefaßt, als ſage ſich Oeſterreich von dem ganzen deutſchen Verfaſſungswerke los, und es iſt dieſer Satz zum Schlagworte der Agitation gegen Oeſterreich gemacht worden. Gewiß hat man hiebei den etwas allgemein gefaßten Ausdruck mißver-

ſtanden. Hatte ja doch ſelbſt der deutſche Bund eine Art geſetzgebender Gewalt. Hat doch Oeſterreich auch das neue deutſche Wechſelgeſetz angenommen. Es wird hier hauptſächlich darauf ankommen, die Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung genau zu beſtimmen, und den größern Staaten den rechten Einfluß auf dieſelbe zu gewähren. Eine gemeinſchaftliche Geſetzgebung erſcheint wünſchenswerth:

a) Ueber das Heimathsrecht, die Freizügigkeit, und das Reichsbürgerrecht.

Dagegen muß die Anſäßigmachung insbeſondere durch Verehelichung und das Gewerbsweſen der Landesgeſetzgebung überlaſſen bleiben, damit ſie nach den beſondern Verhältniſſen der Mehrung des Proletariats entgegentreten kann.

b) Ueber die höhern politiſchen Rechte der Staatsbürger bezüglich der Preſſe, Vereine, Verſammlungen.

Eine gemeinſame Geſetzgebung wird hier größere Garantieen bieten, als die vereinzelte, weil bei dieſer ein Stäätchen das andere durch Conzeſſionen zu überbieten ſucht.

c) Ueber die oben sub 1—6 angeführten allgemeinen Angelegenheiten.

d) Ueber Handels- und Wechſelrecht.

9) Die Finanzen. Daß die Zentralgewalt Geld braucht, iſt klar.

Die Aufbringung deſſelben muß aber durchaus auf den bisherigen Modus der Matrikularbeiträge beſchränkt bleiben. Jede Beſchränkung der Finanzhoheit der Einzelſtaaten iſt unſtatthaft. Nun iſt zwar nicht zu verkennen, daß eine Sicherſtellung für die vollſtändige und raſche Einzahlung der Beiträge gegeben werden muß. Dieſe darf aber nicht durch Zentraliſirung der Verbrauchsſteuern erfolgen.

10) Die innere Verwaltung muß durchaus den Einzelstaaten bleiben.

Eine Hierarchie von Reichsbeamten darf nicht entstehen, und die Absendung von Reichskommissären an die Einzelstaaten muß als Produkt der Revolution mit dieser verschwinden. Der Verkehr zwischen der Zentralgewalt und den Einzelstaaten hat sich durch die Bevollmächtigten der letzteren zu bewegen.

Dies dürften diejenigen Grundzüge sein, nach welchen die Kompetenz der Zentralgewalt und der einzelnen Staaten zu bestimmen wäre. Bei der Redaktion der Bestimmungen selbst dürfte es rathsam sein, so weit als möglich ist sich an die von der Nationalversammlung gewählte Fassung anzuschließen.

## II.

Eine auf die bisher entwickelten Gedanken gestützte Verfassung würde entschieden den föderativen Charakter haben, und man könnte sie Staatenbund oder Bundesstaat nennen, zwei Begriffe, die keineswegs so weit auseinander liegen, als man jetzt gewöhnlich annimmt. Um aber die Erregung der Leidenschaften zu vermeiden, die sich an diesen Wortstreit knüpft, wäre es wohl gut, wie jetzt Hansemann vorschlägt, den Ausdruck: „Vereinigte Staaten von Deutschland" zu gebrauchen. Daß dieser Ausdruck den Bundesstaat nicht ausschließt, zeigt Nordamerika. Bei Bildung der Organe dieser Zentralgewalt kommen nun folgende Punkte in Erwägung.

An der Spitze kann, wenn der föderative Charakter des Ganzen gewahrt werden soll, nur ein Direktorium stehen. Ueber die Bildung desselben sind bis jetzt zwei Ansichten aufgestellt worden. Nach der einen wäre ein Kollegium von sieben Mitgliedern zu bilden, entsprechend den sechs oder sieben Staatengruppen oder Reichskreisen,

welche ſich namentlich durch die obenangedeutete Militärverfaſſung ergeben würden. Nach der andern Anſicht ſoll das Direktorium nur drei Mitglieder haben, ſo daß Oeſterreich und Preußen ſtändig, die übrigen Königreiche durch einen Turnus darin vertreten wären. Beide Anſichten haben wichtige Gründe für ſich. Gleichwohl ſcheint die zweite den Vorzug zu verdienen, weil ſie das Direktorium einfacher und kräftiger geſtaltet, und deshalb auch in der öffentlichen Meinung günſtiger aufgenommen werden dürfte. Dabei wird man jedoch jedenfalls für Bayern eine umfaſſendere Betheiligung feſtſetzen müſſen, als für die übrigen Königreiche, etwa ſo, daß es je zwei Jahre hindurch in dem Direktorium ſitzt, und die übrigen nur je ein Jahr lang.

Daß dieſes Direktorium nicht ſelbſt die Geſchäfte führen kann, iſt klar. Es bedarf alſo hiefür beſonderer Beamten (Miniſter), die von dem Direktorium durch Stimmenmehrheit ernannt würden.

Die Zahl derſelben wäre auf fünf zu beſchränken, für das Auswärtige, die Militärangelegenheiten, die Zoll- und Handelsverhältniſſe, die Finanzen und die innern Angelegenheiten. Ein Juſtizminiſter wäre ebenſo überflüſſig, als ein Kultusminiſter, von dem man auch ſchon geſprochen hat.

Damit dieſes Miniſterium aber fortwährend in lebendigem Verkehre mit den Einzelſtaaten bleibe, haben dieſe das Recht, ſtändige Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt zu halten, durch welche ausſchließlich jener Verkehr vermittelt wird. Kommen die ſchon erwähnten Staatengruppen zu Stande, ſo würde jede ſolche Gruppe nur einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten aufzuſtellen haben. Hierdurch würde nicht blos große Vereinfachung und Kräftigung der Verhandlungen gewonnen,

ſondern auch dem Einwand begegnet, daß man den alten Bundestag wieder hergeſtellt habe.

Dieſe Bevollmächtigten würden eben ſo gut einzeln mit dem Direktorium und Miniſterium verhandeln können, als in kollegiale Berathung treten. In dieſer letzteren Richtung erfüllten ſie zugleich die Beſtimmung des ſogenannten Reichsrathes, der von der Nationalverſammlung in der erſten Leſung der Verfaſſung angenommen war, in der zweiten aufgegeben wurde. Es müßte ſogar feſtgeſetzt werden, daß das Miniſterium nicht blos Geſetzesvorſchläge, ſondern auch alle wichtigeren Verwaltungs-Maaßregeln mit dieſem Bevollmächtigten beriethe.

Würden die Zentralregierungsorgane in dieſer Weiſe gebildet, ſo wäre unverkennbar eine weit wirkſamere Thätigkeit derſelben begründet, und die Einigung der Staaten ſchärfer dargeſtellt, als in der alten Bundesverfaſſung, und demnach wäre der föderative Charakter gewahrt.

III.

Die Errichtung eines Reichsgerichtes wäre wohl ohne Schwierigkeiten möglich und für gewiſſe, namentlich mehr ſtaatsrechtliche Streitigkeiten vortheilhaft. Hier braucht über dieſen Gegenſtand wohl nicht mehr geſagt zu werden.

IV.

Durch die bisher entwickelten Organe der Geſammtverfaſſung iſt aber den Bedürfniſſen der Gegenwart noch nicht genügt. Es ſind dies nur die Organe für die Regierung der vereinigten Staaten, und es muß für eine Vertretung des Volkes bei dieſer Regierung geſorgt werden. In der öſterreichiſchen Note an v. Schmerling vom 9. März wird eine ſolche Vertretung ſcheinbar verworfen. Es wird zwar ein Staatenhaus zugelaſſen,

gebildet durch Abgeordnete der Volksvertretungen der einzelnen Staaten, nicht aber ein Volkshaus neben diesem. Dieſe Erklärung Oeſterreichs hat die öffentliche Meinung noch viel mehr verletzt, als die Weigerung, ſich einer fremden geſetzgebenden Verſammlung unterzuordnen. In der That liegt hier der Angelpunkt der ganzen Bewegung unſerer Zeit.

Der Gedanke eines deutſchen Parlamentes wurde lange ſchon gehegt, kurz vor der franzöſiſchen Februar-Revolution von Baſſermann in der badiſchen Kammer ausgeſprochen. Er wurde zum Loſungsworte des ganzen Volkes nach jener Revolution, und alle deutſchen Regierungen, auch die öſterreichiſche, erkannten die Berechtigung dieſes Gedankens an durch die Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April vorigen Jahrs und deren Vollzug. Die Vertretung des Volkes beim Bunde war die offizielle Bezeichnung deſſen, was alle Regierungen, namentlich die bayeriſche, in den Proklamationen der Fürſten feierlich zuſicherte.

Es könnte nicht mehr zurückgenommen werden, ſelbſt wenn man zu einer Bundesverfaſſung zurückkehren wollte; es kann um ſo weniger beſeitigt werden, da man zu einer geſchloſſenen Geſammtverfaſſung ſchreiten will. Wenn auch das öſterreichiſche Volk nicht darauf beſteht, für jede andere deutſche Regierung iſt es unmöglich, hievon abzugehen, um ſo mehr, nachdem jetzt Preußen ſeine Zirkulardepeſche vom 28. April veröffentlicht hat.

Die Frage kann daher nur ſein, wie dieſe Volksvertretung zu bilden iſt. Man wird ſich aber dabei für das Zweikammerſyſtem entſcheiden müſſen, theils weil die in ihm liegenden Garantieen der Ordnung auch für die Geſammtverfaſſung eben ſo nothwendig ſind, als für den Einzelſtaat, theils und hauptſächlich, weil das Beiſpiel des Einkammerſyſtems in der Geſammtverfaſſung unauf-

haltſam auch für die Einzelverfaſſungen maßgebend werden würde.

Es dürften aber auch die Beſorgniſſe nicht ganz begründet ſein, welche der öſterreichiſchen Regierung vorgeſchwebt zu haben ſcheinen; die allerdings zu befürchtende Kolliſion zwiſchen dem Geſammtparlamente und den Einzelnparlamenten wird in gleicher Weiſe möglich bleiben, jenes mag aus einem oder aus zwei Häuſern beſtehen, abgewendet aber kann ſie dadurch werden, daß die Grenze zwiſchen der Kompetenz der Zentralgewalt und der Einzelſtaaten genau feſtgeſtellt wird. Die Lähmung des einen Hauſes durch das andere, wovon die öſterreichiſche Note vom 9. März dieſes Jahres ſpricht, iſt aber nur das Gleichgewicht des Zweikammerſyſtems, und iſt viel mehr ein Vortheil, als ein Nachtheil. Denn auch ein ſo zuſammengeſetztes Haus, wie es jene Note andeutet, bedarf eines ſolchen Gegengewichtes.

Sie denkt ſich die Mitglieder dieſes Hauſes, wie es ſcheint, theils von den Kammern der Einzelſtaaten gewählt, theils von den Regierungen ernannt. Beides bietet keine konſervativen Garantieen. Die Majoritäten der Einzelkammern würden nur Männer derſelben Richtung wählen, und dieſe Majoritäten ſind jetzt faſt überall radikal. Die Regierungen werden nicht umhin können, Männer zu ernennen, welche nicht in zu großem Gegenſatze zu der Richtung der Majoritäten ihrer Kammern ſtehen, weil ſie ſonſt mit dieſen in Kampf gerathen, und die Ernannten ſelbſt werden nicht immer ſtark genug ſein, der Popularitätſucht zu widerſtehen. So dürfte leicht ein ſolches Haus gefährlicher werden, als das Parlament von zwei Häuſern, wenn für dieſe ein zweckmäßiges Wahlgeſetz gefunden wird.

Das von der Nationalverſammlung beſchloſſene Wahlgeſetz iſt natürlich unbrauchbar. Die Grundzüge des zu

erlaſſenden Wahlgeſetzes könnten wohl folgende ſein. Für das Volkshaus wären mittelbare Wahlen anzuordnen: Urwähler wäre jeder unbeſcholtene Mann von 25 Jahren, der eine gewiſſe direkte Steuer zahlt, wählbar nur wer 30 Jahre alt iſt, ſowohl zum Wahlmanne als zum Abgeordneten. Auf 150,000 Seelen je ein Abgeordneter würde paſſend ſein. Die Mitglieder des Staatenhauſes würden theils von den Regierungen ernannt, theils von den Kammern der Einzelſtaaten gewählt; hier könnte aber nur wählbar ſein, wer eine ziemlich hohe Steuer zahlt, ſo daß in dieſem Hauſe Intelligenz und Beſitz vertreten wären.

Die Kompetenz des Parlamentes wäre eine zweifache, die Geſetzgebung in Gemeinſchaft mit dem Direktorium innerhalb der oben bezeichneten Grenzen; und die Bewilligung der durch Matrikularbeiträge zu beſtreitenden Ausgaben. Für die Geſetzgebung hätten zwar auch die beiden Häuſer die Initiative, aber das Direktorium das abſolute Veto. Gleiches gälte für Verfaſſungsabänderungen.

## V.

Kann aber Oeſterreich einem alſo geſtalteten Deutſchland beitreten, ohne die Grundlagen ſeiner eigenen Macht zu gefährden? Kann es dies namentlich Angeſichts der neuen Verfaſſung des Kaiſerſtaates? Dies wird von der kleindeutſchen Partei mit Entſchiedenheit verneint, und der Schein von Wahrheit, der hierin liegt, hat dieſe Partei ſo ſtark gemacht. Eine ruhige Erwägung dürfte aber gleichwohl zur Bejahung jener Fragen führen.

In der neuen öſterreichiſchen Verfaſſung ſind zwei Elemente ſtaatlichen Lebens enthalten, die Zentraliſation und der Partikularismus der Provinzen. Es muß ſich bald zeigen, welches Element das ſtärkere wird. Wenn

nicht alle Zeichen trügen, wird das provinzielle Element vorwalten. Schon die Verfaſſung ſelbſt weiſt darauf hin, indem ſie den Reichstag nicht blos aus den Provinzialſtänden hervorgehen läßt, ſondern erſt nach der Feſtſtellung der Provinzialverfaſſungen beruft. Hiezu kommt, daß zwar jetzt im Kampfe und in der Armee das Zentralgefühl naturgemäß hervortritt, daß aber der Friede ebenſo naturgemäß das Stammgefühl beleben wird. Eine Germaniſirung Italiens wird kaum zu erreichen ſein, die völlige Einverleibung Ungarns in die Monarchie wenigſtens nicht ohne lange Kämpfe. Sind dieſe Erwägungen richtig und nimmt hienach die Verfaſſung Oeſterreichs ſelbſt den föderativen Charakter an, ſo ſteht auch nichts im Wege, daß die meiſten Provinzen Oeſterreichs dem deutſchen Staatenverband beitreten in der oben entwickelten Geſtalt.

Für alle Provinzen wird es allerdings nicht möglich ſein. Italiener und Deutſche können weder im Staatenhauſe, noch im Volkshauſe gedeihlich zuſammenwirken, und ein Reſultat der Bewegung von 1848, welches die Lombardei und Hannover als homogene Theile der deutſchen Nation erſcheinen ließe, iſt dem ſtarken Nationalgefühle beider Völker gegenüber ſchlechthin unmöglich.

Hier iſt die Grenze, welche bei aller Berückſichtigung hiſtoriſcher Zuſtände nun einmal nicht überſchritten werden kann. Es gibt phyſiſche Unmöglichkeiten, es gibt aber auch ethiſche und pſychologiſche.

Mögen die Lenker des öſterreichiſchen Staates in dieſem entſcheidenden Augenblicke wohl mit ſich zu Rathe gehen, ehe ſie den letzten Ausſpruch thun. Sind Oeſterreich und Deutſchland einmal förmlich geſchieden, ſo werden ſie ſich ſchwer, wohl niemals vereinigen. Dann wird im öſterreichiſchen Staate das deutſche Element ſehr in den Hintergrund gedrängt werden, wo nicht ganz unter-

liegen. In Deutſchland aber wird die Zentraliſirung unaufhaltſam vorwärts gehen, und es iſt dann vielleicht in nicht ſehr ferner Zeit wahrſcheinlich, daß dieſer große rein deutſche Staat eine mächtige Attraktion auf die in Oeſterreich unterliegenden deutſchen Elemente übt. Hierauf hoffen und bauen die Führer der kleindeutſchen Partei.

Tritt dagegen Oeſterreich ſofort mit ſeinen bisher zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen dem neuen Verfaſſungswerke bei, und behält es ſich den Beitritt für Ungarn vor, ſo wird die irre geleitete öffentliche Meinung außerhalb Preußens, namentlich in Süddeutſchland ſchnell wieder auf ſeine Seite ſich neigen, die ſüddeutſchen Regierungen werden ſich feſt an Oeſterreich anſchließen und Oeſterreich und Deutſchland werden vereinigt erhalten.

Es iſt nicht zu verkennen, daß einem ſolchen Entſchluſſe von Seite Oeſterreichs Bedenken entgegenſtehen. Allein ſie werden ſich in der praktiſchen Ausführung der neuen Verfaſſung mindern und von zwei Gefahren iſt doch die kleinere vorzuziehen.

Die Ausſchließung Oeſterreichs iſt das Feldgeſchrei der Revolution geworden. Die Erreichung dieſes Zieles iſt der Sieg der Revolution, und wird dieſe auf lange Zeit unüberwindlich machen.

## VI.

Zuletzt iſt noch zu unterſuchen, auf welchem Wege nun, nachdem die Verhandlung mit der Nationalverſammlung unmöglich gemacht worden ſein dürfte, die deutſche Verfaſſung zu begründen iſt.

Vor allem müſſen ſich die größeren Regierungen einigen. Der geeignetſte Ort zur Verhandlung iſt jetzt aber Berlin, abgeſehen von allen andern Gründen ſchon deßhalb, damit Preußen nicht wieder zurücktreten kann.

Dann wären nach dem neu zu erlassenden Wahlgesetze die beiden Häuser zu berufen, und diesen die von den Regierungen unter sich vereinbarte Verfassung zur Zustimmung vorzulegen. Eine reine Oktroyirung ist nicht durchführbar. Denn selbst die konservativen Parteien Deutschlands erklären die Fürsten für hiezu nicht berechtigt und würden eine solche oktroyirte Verfassung nicht anerkennen. Es würde hiedurch das Signal zu einer neuen Revolution gegeben, und die Regierungen könnten dieser nicht mehr mit vollem Rechte entgegentreten, wie jetzt. Denn die Bundesbeschlüsse vom vorigen Jahre haben das Recht der Nation anerkannt, an der Begründung der Verfassung mitzuwirken.

Dies ist es, was geschehen muß; es muß aber auch rasch geschehen. Die Revolution ist gut organisirt, beherrscht die Massen und zieht mehr und mehr die Mittelklassen auf ihre Seite. Verharren die Regierungen unthätig, geben sie nicht sehr bald die Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse, so sind sie verloren, und die staatliche Ordnung ist auf ein Decennium vernichtet.

München, am 5. Mai 1849.

---

## 127.

## Instruktion für den k. preußischen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz, d. d. 10ten Mai 1849.

Die wichtige und ernste Angelegenheit der Neugestaltung der deutschen Verfassung, welche seit so langer Zeit Preußen wie das übrige Deutschland in fort-

währender und bedenklicher Bewegung erhält, iſt nunmehr in ein Stadium getreten, in welchem eine ſchleunige und befriedigende Löſung derſelben ein dringendes und unabweisbares Bedürfniß wird. Dieſe Löſung hängt nach der Ueberzeugung der königlichen Regierung weſentlich von dem Einverſtändniß mit dem kaiſerlich öſterreichiſchen Kabinet in Wien ab, und es iſt daher ſchon lange ihr aufrichtiger Wunſch geweſen, dieſes Einverſtändniß zu erzielen.

Sowohl die gegenwärtig faſt auf die Spitze getriebenen Verhältniſſe zu Frankfurt, als die bevorſtehenden Verhandlungen mit den deutſchen Regierungen machen es uns doppelt wünſchenswerth, zuvor dieſe Verſtändigung zu erreichen. Es iſt daher der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß Ew. ꝛc. ſich nach Wien begeben, um dem kaiſerlich öſterreichiſchen Kabinet die Anſichten der königlichen Regierung darzulegen, und ſich mit demſelben ſowohl über die definitiv anzuſtrebende Geſtaltung als über den zunächſt einzuhaltenden Gang zu verſtändigen.

Indem ich Ew. ꝛc., dem Befehl Sr. Majeſtät des Königs gemäß, mit der Führung dieſer Unterhandlung beauftrage, erſuche ich Sie, ungeſäumt die Reiſe nach Wien anzutreten und ſich mit dem kaiſerlichen Miniſter-Präſidenten in Verbindung zu ſetzen, welchen ich zugleich durch den diesſeitigen Geſandten am Wiener Hofe von Ihrer Sendung in Kenntniß ſetze.

Die königliche Regierung geht von der Ueberzeugung aus, daß den Fortſchritten der Revolution, welche ſich gerade jetzt in benachbarten Staaten auf ſo beklagenswerthe Weiſe kund gegeben haben, und noch an manchen Orten Deutſchlands mit ähnlichen traurigen Ereigniſſen drohen, nur dadurch auf wirkſame Weiſe ein Ziel geſetzt werden könne, daß das wirklich vorhandene Bedürfniß des deutſchen Volkes nach größerer Einigung befrie-

digt und dadurch der anarchiſchen Partei der Vorwand genommen werde, unter welchem ſie bisher die Gemüther auch der Beſſeren verblendet und verwirrt hat. Wenn das Volk das Vertrauen gewinnt, daß die Regierungen ſich ernſtlich der deutſchen Sache annehmen, ſo wird die jetzt in ſo weiten Kreiſen verbreitete Aufregung von ſelbſt verſchwinden, und ein gedeihlicher, der inneren Entwickelung förderlicher Zuſtand eintreten. Von dieſer Ueberzeugung iſt die königliche Regierung bei allen ihren bisherigen Schritten geleitet worden; auf demſelben Grunde beruhet auch das jetzt eingeſchlagene Verfahren. Wir glauben, daß die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung mit uns daſſelbe Intereſſe und den Wunſch theilt, dem tief gefühlten Bedürfniſſe der deutſchen Nation baldige und umfaſſende Abhülfe zu gewähren.

Wir nehmen dabei zugleich die vollſtändigſte Rückſicht auf die eigenthümliche Stellung und die beſonderen Verhältniſſe Oeſterreichs. Wir begreifen, daß daſſelbe in einer andern Lage iſt als Preußen, und in manche Beziehungen nicht eingehen kann, welche durch die innige Verknüpfung Preußens mit anderen deutſchen Ländern und die nicht abzulehnende Wechſelwirkung mit dieſen bedingt ſind. Das kaiſerlich öſterreichiſche Kabinet hat dies mehrfach ausgeſprochen; und indem wir die Stellung, welche Oeſterreich ſich ſelbſt gegeben hat, als aus deſſen eigenem Bedürfniſſe nach innerer Kräftigung und Konzentrirung hervorgegangen, in vollem Maße anerkennen, wünſchen wir zugleich die Form zu finden, in welcher die alten Bundesverhältniſſe mit demſelben nicht nur feſtgehalten, ſondern gekräftigt und enger gezogen werden können.

Aus dieſen Erwägungen ſind die Anſichten und Vorſchläge der königlichen Regierung hervorgegangen, zu de-

ren Ueberbringung und Beſprechung Ew. ꝛc. von Sr. Majeſtät dem Könige erſehen ſind.

Ew. ꝛc. finden dieſelben in der anliegenden Denkſchrift, d. d. 9. d. M., entwickelt.

Ew. ꝛc. wollen davon dem kaiſerlichen Miniſterpräſidenten Kenntniß geben, und die ganze Angelegenheit mit demſelben nach allen Seiten hin beſprechen, der Wichtigkeit des Gegenſtandes gemäß.

Ew. ꝛc. umfaſſende Sachkenntniß und bewährtes Urtheil gerade in dieſer Frage werden Sie hinreichend in den Stand ſetzen, alle nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben, und indem ich Ew. ꝛc. Berichten entgegenſehe, drücke ich Ihnen gern die Hoffnung aus, daß dieſe wichtige Angelegenheit durch Ihre erfreuliche Mitwirkung zu einem glücklichen, von dem ganzen Vaterlande erſehnten Ende werde geführt werden. Ich brauche kaum zu bemerken, daß die Ereigniſſe drängen, und daher die Entſchlüſſe in kürzeſter Friſt gefaßt werden müſſen.

Berlin, den 10. Mai 1849.

(Gez.) Graf von Brandenburg.

---

## 128.

## Denkſchrift der k. preußiſchen Regierung, die Union des deutſchen Bundesſtaates mit Oeſterreich betreffend, d. d. 9ten Mai 1849.

Die Gefahren der gegenwärtigen Lage Deutſchlands erwachſen hauptſächlich aus der Verbindung der unita-

rischen mit der demokratischen Partei. Diese Verbindung hat in der Paulskirche, vermittelst gegenseitiger Konzessionen, die letzten entscheidenden Beschlüsse hervorgebracht; sie besteht aber schon mehr oder minder offen und anerkannt, seit dem Anfange der deutschen Bewegung im vorigen Jahre, und sie ist es, welche dieser ihren eigenthümlichen Charakter aufgeprägt hat.

Durch diese Verbindung allein gewinnt die demokratische Partei, welche im deutschen Volke keine tiefen und festen Wurzeln hat, ihre Kraft, indem sie das tiefgefühlte Bedürfniß, von dem die unitarischen Bestrebungen ausgehen, als Hebel und Vorwand für ihre eigenen Zwecke benutzt; während die unitarische Partei in der demokratischen ein thätiges und wohl organisirtes Werkzeug gefunden hat, und dadurch über ihre eigenen ursprünglichen Tendenzen weit hinausgeführt worden ist.

Diese Verbindung wird sich von selbst lösen, wenn das wirkliche Bedürfniß, dessen Ausdruck die Bestrebungen der unitarischen Partei sind, befriedigt wird. Dies ist die Aufgabe, welche die Regierungen sich stellen müssen. Das energische Auftreten gegen die verbrecherischen Pläne der Demokraten, welches jeden Tag jetzt an irgend einem Orte Deutschlands von Neuem nothwendig werden kann, wird nur dann einen dauernden Erfolg haben, wenn dem Volke zugleich die Gewißheit, daß seine berechtigten Forderungen erfüllt werden, gegeben, und es dadurch den Einwirkungen der Demokraten entzogen wird. Zugleich werden eben dadurch die unitarischen Bestrebungen am Besten von selbst auf ihr richtiges Maß zurückgeführt und durch eine gesunde Praxis der Wirklichkeit die Extreme einer phantastischen Theorie beseitigt werden.

Denn jene Bestrebungen sind jetzt befangen in einem unklaren Gemisch von unausführbaren oder an und für

ſich verwerflichen, und von ſehr wohl ausführbaren und in einem wirklichen Bedürfniſſe begründeten Forderungen. Es kommt darauf an, zwiſchen beiden ſcharf und klar zu unterſcheiden; die letzteren zu befriedigen — dann fallen die erſteren von ſelbſt weg.

Die tief im Herzen der deutſchen Nation wurzelnden Forderungen nun, ohne deren Erfüllung keine dauernde Ruhe in Deutſchland eintreten und der Revolution kein Ziel geſetzt werden wird, laſſen ſich auf Folgendes zurückführen:

die Herſtellung der Macht und Einheit Deutſchlands, mit der Möglichkeit eines gemeinſamen und kräftigen Auftretens vor dem Auslande und einer freien und fruchtreichen Entwickelung wahrhaft freiſinniger Inſtitutionen im Innern;

die Schöpfung einer kräftigen nicht durch die Möglichkeit inneren Widerſpruches in ſich ſelbſt gelähmten, alſo einer einheitlichen Exekutivgewalt;

endlich die Bildung einer Nationalvertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit geſetzgebenden Befugniſſen.

Was über dieſe Forderungen hinausgeht, widerſpricht entweder dem innerſten Weſen der deutſchen Nationalität, ſo wie dieſelbe in der Geſchichte und den Sitten des Volkes vor uns liegt, oder erſcheint als durchaus praktiſch unausführbar. Aber es würde auch eine ſchwere und verderbliche Täuſchung ſein, wenn die Regierungen glauben wollten, hinter dieſen Forderungen zurückbleiben zu können.

Wer aber die Lage der Dinge und die Eigenthümlichkeit der deutſchen Verhältniſſe mit Klarheit und Beſonnenheit auffaßt, wird ſich auch darüber nicht täuſchen können, daß dieſe Forderungen für ganz Deutſchland nicht auf ſo leichte und einfache Weiſe zu befriedigen ſind, wie

rischen mit der demokratischen Partei. Diese Verbindung hat in der Paulskirche, vermittelst gegenseitiger Konzessionen, die letzten entscheidenden Beschlüsse hervorgebracht; sie besteht aber schon mehr oder minder offen und anerkannt, seit dem Anfange der deutschen Bewegung im vorigen Jahre, und sie ist es, welche dieser ihren eigenthümlichen Charakter aufgeprägt hat.

Durch diese Verbindung allein gewinnt die demokratische Partei, welche im deutschen Volke keine tiefen und festen Wurzeln hat, ihre Kraft, indem sie das tiefgefühlte Bedürfniß, von dem die unitarischen Bestrebungen ausgehen, als Hebel und Vorwand für ihre eigenen Zwecke benutzt; während die unitarische Partei in der demokratischen ein thätiges und wohl organisirtes Werkzeug gefunden hat, und dadurch über ihre eigenen ursprünglichen Tendenzen weit hinausgeführt worden ist.

Diese Verbindung wird sich von selbst lösen, wenn das wirkliche Bedürfniß, dessen Ausdruck die Bestrebungen der unitarischen Partei sind, befriedigt wird. Dies ist die Aufgabe, welche die Regierungen sich stellen müssen. Das energische Auftreten gegen die verbrecherischen Pläne der Demokraten, welches jeden Tag jetzt an irgend einem Orte Deutschlands von Neuem nothwendig werden kann, wird nur dann einen dauernden Erfolg haben, wenn dem Volke zugleich die Gewißheit, daß seine berechtigten Forderungen erfüllt werden, gegeben, und es dadurch den Einwirkungen der Demokraten entzogen wird. Zugleich werden eben dadurch die unitarischen Bestrebungen am Besten von selbst auf ihr richtiges Maß zurückgeführt und durch eine gesunde Praxis der Wirklichkeit die Extreme einer phantastischen Theorie beseitigt werden.

Denn jene Bestrebungen sind jetzt befangen in einem unklaren Gemisch von unausführbaren oder an und für

ſich verwerflichen, und von ſehr wohl ausführbaren und in einem wirklichen Bedürfniſſe begründeten Forderungen. Es kommt darauf an, zwiſchen beiden ſcharf und klar zu unterſcheiden; die letzteren zu befriedigen — dann fallen die erſteren von ſelbſt weg.

Die tief im Herzen der deutſchen Nation wurzelnden Forderungen nun, ohne deren Erfüllung keine dauernde Ruhe in Deutſchland eintreten und der Revolution kein Ziel geſetzt werden wird, laſſen ſich auf Folgendes zurückführen:

die Herſtellung der Macht und Einheit Deutſchlands, mit der Möglichkeit eines gemeinſamen und kräftigen Auftretens vor dem Auslande und einer freien und fruchtreichen Entwickelung wahrhaft freiſinniger Inſtitutionen im Innern;

die Schöpfung einer kräftigen nicht durch die Möglichkeit inneren Widerſpruches in ſich ſelbſt gelähmten, alſo einer einheitlichen Exekutivgewalt;

endlich die Bildung einer Nationalvertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit geſetzgebenden Befugniſſen.

Was über dieſe Forderungen hinausgeht, widerſpricht entweder dem innerſten Weſen der deutſchen Nationalität, ſo wie dieſelbe in der Geſchichte und den Sitten des Volkes vor uns liegt, oder erſcheint als durchaus praktiſch unausführbar. Aber es würde auch eine ſchwere und verderbliche Täuſchung ſein, wenn die Regierungen glauben wollten, hinter dieſen Forderungen zurückbleiben zu können.

Wer aber die Lage der Dinge und die Eigenthümlichkeit der deutſchen Verhältniſſe mit Klarheit und Beſonnenheit auffaßt, wird ſich auch darüber nicht täuſchen können, daß dieſe Forderungen für ganz Deutſchland nicht auf ſo leichte und einfache Weiſe zu befriedigen ſind, wie

ſie aus bloßen Schultheorieen abgeleitet worden ſind. Sie ſind nicht mit einer raſch entworfenen und auf alle Theile Deutſchlands angewandten Verfaſſung, ſie ſind überhaupt nicht mit einer und derſelben Inſtitution zu erfüllen. Es liegt in der Natur der deutſchen Verhältniſſe eine Doppelheit, welcher in der neuen Geſtaltung und Organiſation Rechnung getragen werden muß. Dieſe Doppelheit liegt in dem Verhältniſſe der Geſammtheit der Nation und der Einzelſtaaten und ihrer Wechſelbeziehungen auf einander; ſie tritt zugleich in der verſchiedenen Stellung der beiden deutſchen Großmächte ganz beſonders hervor.

Während Preußens Leben und Exiſtenz ganz eben ſo wie Deutſchlands, von der Befriedigung aller jener Forderungen abhängt: ſo ſieht Oeſtreich, wie es dies ſchon offen ausgeſprochen hat, ſich in der Unmöglichkeit, die beiden letzteren derſelben zu erfüllen.

Es hat erklärt, daß es die Möglichkeit nicht anerkennen könne, ſich auch in den allgemeinen Bundesangelegenheiten unterzuordnen, und darum auch eine einheitliche Exekutivgewalt für unmöglich halte; es hat eben ſo entſchieden ausgeſprochen, daß es auch ſeine deutſchen Bundesländer nicht den legislativen Beſchließungen eines, nicht der Geſammtmonarchie angehörigen Parlamentes unterwerfen, und darum an einer deutſchen National-Vertretung in einem Volkshauſe nicht Theil nehmen könne.

Wir erkennen den Standpunkt Oeſterreichs vollkommen an. Es hat beide Bedürfniſſe, das einer einheitlich kräftigen Exekutivgewalt und das einer nationalen Geſammtvertretung, zunächſt in ſeiner eigenen Monarchie zu befriedigen gehabt; es hat ſie durch die Verfaſſung vom 4. März d. J. befriedigt, und dadurch der allgemeinen Stimme, welche dieſe Kräftigung und Zentraliſirung des Geſammtſtaates dringend forderte, genügt.

Wie es das volle Recht dazu hatte, ſo hat es damit nur einer Pflicht genügt, welche die Selbſterhaltung ihm gebot.

Wir müſſen eben darum auch zugeben, daß Oeſterreich ſich nicht in demſelben Sinne wie Preußen und andere deutſche Länder, einer zentralen Exekutivgewalt und einer National-Vertretung Deutſchlands hingeben kann. Die verſchiedenen Länder der öſterreichiſchen Geſammt-Monarchie ſind jetzt zu eng und feſt mit einander verbunden und zu ſehr auf ein immer engeres Zuſammenziehen dieſer Bande angewieſen, als daß ein Theil derſelben einer geſetzgebenden Gewalt untergeordnet ſein könnte, deren Schwerpunkt außerhalb ihrer läge; und in dem die alten Bundeslande Oeſterreichs nunmehr ihre weſentliche und nothwendige Stelle in der eigenen National-Vertretung des Geſammtſtaates finden, iſt es freilich nicht denkbar, daß ſie noch an einer anderen National-Vertretung Theil nehmen ſollten. Und je mehr wir anerkennen, wie unumgänglich nothwendig für einen ſo reichen und in ſich ſo mannigfach gegliederten Organismus, wie die öſterreichiſche Geſammt-Monarchie, eine kräftige alle Fäden in Einer Hand zuſammenfaſſende Stellung der zentralen Exekutivgewalt iſt: um ſo weniger können wir erwarten, daß eine ſolche Regierung ſich auch nur eines Theiles ihrer Souverainetät zu Gunſten eines deutſchen Bundesſtaates begeben könne.

Wir müſſen alſo die Stellung Oeſterreichs, wie die kaiſerliche Regierung in den oben angeführten Erklärungen ſie ſelber bezeichnet hat, als vollkommen in den Umſtänden und Verhältniſſen begründet annehmen.

Daß die Stellung Preußens zu Deutſchland eine ganz andere iſt, daß Preußen nur aus der innigſten Verbindung mit Deutſchland ſeine Lebenskraft ſchöpfen kann, daß ihm — eben um der Verſchlingung aller ſeiner gei-

ſtigen und materiellen Verhältniſſe mit den übrigen deutſchen Staaten willen — ein vorwiegendes Eingreifen in die Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten, eine Betheiligung an einer National-Vertretung Deutſchlands nicht nur möglich, ſondern ſelbſt Bedürfniß und Pflicht iſt, bedarf ſchwerlich mehr als der bloßen Andeutung. Wir dürfen nicht zweifeln, daß auch Oeſterreich dies in vollem Maße anerkennen werde, ſo wie wir die verſchiedene und eigenthümliche Stellung Oeſterreichs anerkennen.

Dieſer Doppelheit in den deutſchen Verhältniſſen — auf welcher der Reichthum der inneren Entwickelungsfähigkeit Deutſchlands beruht — wird daher auch eine Doppelheit in der Organiſation entſprechen müſſen. Jenes Ziel der deutſchen Macht, Einheit und Freiheit, das wir oben als die berechtigte Grundlage der unitariſchen Beſtrebungen anerkannt haben, und das Preußen weder für ſich, noch für Deutſchland aufgeben kann, wird ſich nicht durch einen einzigen Akt erreichen laſſen, ſondern nur durch zwei gleichzeitige, einander ergänzende Inſtitutionen. Indem dieſe Inſtitutionen dem Bedürfniſſe der Gegenwart genügen, müſſen ſie zugleich ſo gebildet ſein, daß ſie die Keime einer zukünftigen Entwickelung in ſich tragen, einer Entwickelung, die um ſo fruchtreicher ſein wird, je mehr die gegenwärtige Schöpfung ſich an den feſten Boden der Wirklichkeit anſchließt, und mit weiſer Mäßigung und Beſonnenheit von Idealen ſich fern hält, und nur das praktiſch Erreichbare zu verwirklichen ſtrebt, ohne doch der Entfaltung umfaſſender Ideen eine hemmende Schranke entgegen zu ſtellen.

Die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung hat ſelbſt ſchon mehrfach auf eine ſolche Entwickelung hingedeutet, wie dieſer Gedanke auch unſern früheren Mittheilungen an dieſelbe nicht fremd geblieben iſt. Wir halten den Augenblick nunmehr für gekommen, um für dieſes Verhältniß den feſten und klaren Ausdruck zu gewinnen.

Wir hoffen darin die lange ersehnte Lösung der großen deutschen Frage zu finden; daß dieselbe zu einem raschen und definitiven Abschlusse komme, ist ein Bedürfniß, welches alle deutsche Staaten mit uns theilen.

Die zwei Institutionen, die wir für nothwendig halten, — und zwar, wie wir bemerken dürfen, nicht nur vom deutschen, sondern vom europäischen Gesichtspunkte aus — sind der deutsche Bundesstaat und die deutsche Union mit Oesterreich.

Der deutsche Bundesstaat bilde sich ohne Oesterreich, er trete aber zugleich mit der österreichischen Gesammt-Monarchie in eine feste Union.

Dadurch wird Oesterreich für Deutschland, Deutschland für Oesterreich erhalten werden. Die wirklich und faktisch bestehenden Verhältnisse, welche wegläugnen zu wollen eine große Thorheit wäre, werden darin ihren entsprechenden Ausdruck finden; und es wird dadurch Klarheit und Sicherheit in die Beziehungen kommen, welche bisher in einer unklaren und verworrenen Verwickelung sich bewegten. Es wird, unserer innigen Ueberzeugung nach, das Bedürfniß Deutschlands, Oesterreichs und Preußens gleichmäßig befriedigt werden; und alle drei werden sich, statt einander zu hemmen und zu hindern, vielmehr gegenseitig in ihrer Entwickelung fördern und unterstützen.

Wir glauben daher mit unserem Vorschlage auch dem eigenen Interesse Oesterreichs entgegen zu kommen. Ein solches starkes und inniges Bundes-Verhältniß wird Oesterreich wie Deutschland die sichere Bürgschaft gewähren, ohne Störung von außen sich im Innern fest und kräftig konsolidiren zu können — ein Bedürfniß, welches von beiden gleichmäßig gefühlt wird. Der Schutz und die Garantie ihres Bestandes, die beide sich gegenseitig gewähren, muß beiden gleichmäßig willkommen sein. Wir

auch ſollte jeder von beiden Theilen ſeine natürlicheren Bundesgenoſſen finden? Zugleich würde eine ſolche Union die beſte Bürgſchaft des europäiſchen Friedens ſein; ſie würde in höherem Maße und ohne die bisherigen Hemmniſſe den Beruf erfüllen, welchen ſchon bei der Gründung des Bundes von 1815 Preußen und Oeſterreich ins Auge faßten; und ſie würde zugleich eine freiere organiſche Entwickelung im Innern in Ausſicht ſtellen, als ſolche durch die Ungunſt der Zeitverhältniſſe dieſem früheren Bunde zu Theil geworden.

Als die Grundzüge einer ſolchen Union werden wir bezeichnen müſſen:

gegen das Ausland ſind beide Glieder derſelben untrennbar eins und verbunden;

nach innen aber bilden ſie zwei ſelbſtſtändige Körper mit eigener Geſetzgebung;

zwiſchen beiden findet dann eine fernere Vereinigung ſtatt durch freie Verträge, welche die möglichſte Ausgleichung und Verknüpfung der beiderſeitigen materiellen Intereſſen ſicher ſtellen und deren immer weitere Entwickelung möglich machen.

Auf dieſe Grundzüge iſt der anliegende Entwurf einer Unionsakte geſtützt, den wir der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung zur Prüfung und weiteren Beſprechung vorlegen.

Wir knüpfen daran die Hoffnung auf die endliche Löſung der großen Frage, welche das gemeinſame Vaterland mit ſo tiefgreifender Bewegung, ja in neueſter Zeit mit ſo heftigen Zuckungen erfüllt hat; und wir halten dieſen entſcheidenden Schritt — denn als einen ſolchen müſſen wir ihn in dieſem Augenblicke anſehen — durch die oben dargelegten Erwägungen der gegenwärtigen gefahrvollen Lage Deutſchlands, ſo wie der in der Natur der deutſchen Intereſſen begründeten deutſchen

Verhältniſſe für hinreichend motivirt, um einer baldigen und offenen Erklärung der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung entgegenſehen zu dürfen.

Wir haben hiermit unſere Anſicht über das, was zu ſchaffen und zu bilden ſei, um dem augenblicklichen, wie dem dauernden Bedürfniſſe zu genügen, offen und unverhohlen dargelegt. Es bleibt uns noch übrig, uns darüber auszuſprechen, wie und auf welchem Wege nach unſerem Dafürhalten dieſe Schöpfung ins Leben zu rufen ſein würde, und was wir von der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung erwarten zu müſſen glauben.

Wir faſſen dies in folgenden vier Punkten zuſammen:

1. Wenn die kaiſerliche Regierung ſich im Weſentlichen mit unſerer Anſicht einverſtanden finden kann, ſo dürfen wir erwarten, daß ſie die Grundzüge der Union, wie ſie in dem erwähnten Entwurfe niedergelegt ſind, annimmt und ihren hieſigen Geſandten ermächtigt, darauf mit Preußen abzuſchließen.

Wie dringend der Augenblick und wie wünſchenswerth es daher iſt, zu einer ſchleunigen Erledigung der ſchwebenden Fragen zu gelangen, bedarf nicht erſt ausgeführt zu werden.

Wir dürfen daher hoffen, daß die kaiſerliche Regierung ihre Entſchließung nicht verzögern, und uns bald zum Abſchluſſe der Verhandlungen in den Stand ſetzen werde, wenigſtens ſo weit es die Grundzüge der Union betrifft, wenn auch das Weitere der ferneren Berathung vorbehalten bleiben mag.

2. Preußen übernimmt es, dieſe Union den anderen deutſchen Regierungen und der National-Vertretung gegenüber ins Leben zu rufen.

Es erkennt dies als ſeinen Beruf an, nach der Stellung, die es ſchon jetzt in Deutſchland einnimmt, und die ihm im künftigen Bundesſtaate zukommen wird. Es

ſteht weder von Seiten der Regierungen, noch der Nationals-Vertretung, welche innerhalb des Bundesſtaates demnächſt zuſammentreten wird, erhebliche Schwierigkeiten voraus, ſobald Oeſterreich offen ſeinen Entſchluß erklärt hat. Die Einführung der Union in die völkerrechtlichen Beziehungen wird natürlich von Oeſterreich und Preußen gemeinſam geſchehen.

3. Wir erwarten dagegen, als die natürliche Folge des erzielten Einverſtändniſſes, daß die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung offenkundig erkläre: wie ſie der Bildung des Bundesſtaates mit Preußen an der Spitze nicht entgegen ſei, und Preußen völlig freie Hand darin laſſe, die dazu nöthigen Schritte zu thun, und mit den übrigen deutſchen Regierungen ſelbſtſtändig die erforderlichen Verhandlungen und Verabredungen zu treffen und die inneren Einrichtungen deſſelben, ſowohl in Bezug auf die Exekutiv-Gewalt als auf die National-Vertretung und die Verknüpfung der inneren Intereſſen durch freie Uebereinkunft und nach dem Bedürfniſſe zu ordnen.

Wir haben ſchon oben bemerkt, wie nothwendig es ſei, daß die faſt Tag für Tag und Ort für Ort in Deutſchland erforderten energiſchen Maßregeln zur Unterdrückung gewaltſamer demokratiſcher Ausbrüche Hand in Hand gehen mit der Befriedigung der wirklichen Bedürfniſſe, aus denen die unitariſche Partei ihre Popularität und ihre Stärke ſchöpft. Dies kann nur geſchehen dadurch, daß baldigſt der Bundesſtaat und in demſelben eine wahrhafte National-Vertretung in's Leben tritt. Preußen hat die vorbereitenden Schritte dazu gethan, indem es die übrigen Staaten zu Beſprechungen in Berlin eingeladen hat. Es wäre überflüſſig, noch beſonders bemerken zu wollen, wie wichtig für den Erfolg dieſer Beſprechungen das erklärte Einverſtändniß Oeſterreichs ſein wird, und wie viele Schwierigkeiten dadurch wür-

den beseitigt werden. Der Gedanke des Bundesstaates würde dadurch eine feste Begrenzung und eine sichere Grundlage gewinnen; und Völker und Regierungen würden durch die zuversichtlichere Hoffnung auf das Zustandekommen desselben beruhigt und vielleicht vor manchem beklagenswerthen Schritte bewahrt werden. Wir hegen das Vertrauen zu der bundesfreundlichen Gesinnung der kaiserlichen Regierung, daß sie, einmal in dem Wesentlichen unseres Planes mit uns einverstanden, uns auch in dieser Beziehung in dem gleichen offenen Sinne entgegenkommen und mit der Erklärung ihres Einverständnisses nicht zurückhalten werde.

4. Wir glauben dasselbe Vertrauen zu der kaiserlichen Regierung hegen zu dürfen in Bezug auf die augenblickliche Fürsorge für die Leitung der deutschen Angelegenheiten; und erwarten daher, daß dieselbe ihre Zustimmung dazu geben werde, daß bis zum Abschlusse der Bundesstaats-Verfassung Preußen die provisorische Zentralgewalt übernehme. Es erscheint dies im Interesse des Augenblicks unerläßlich; mehrere und bedeutende deutsche Staaten haben schon den Antrag darauf an Preußen gerichtet. Die National-Versammlung ist durch ihre letzten Schritte in eine Richtung hineingekommen, welche kaum noch dem Gedanken Raum läßt, daß sie lange in ihrer jetzigen Existenz sich erhalten könne. Ihr Zerfallen wird aber jedenfalls von bedeutenden Krisen begleitet sein. Mit ihr steht und fällt — darüber wird man sich schwerlich täuschen können — die jetzige provisorische Zentralgewalt, welcher durch das Aufhören der National-Versammlung der Boden unter den Füßen entzogen wird. Daß dann für den Augenblick Vorsorge provisorisch getroffen werden muß, ist einleuchtend; und Preußen wird sich dem so vielfach an ihn ergangenen Rufe nicht entziehen können. Die durch die Umtriebe

der revolutionairen Partei in ihrer Existenz gefährdeten deutschen Staaten erwarten und fordern von ihm Schutz und Hülfe; es hat sie versprochen und fühlt sich stark genug, sie zu leisten; aber es muß sich auch sagen, daß es das nur dann mit vollem Erfolge thun kann, wenn es Einheit in die Maßregeln bringen und zu dem Zwecke provisorisch die Leitung derselben in seine Hand nehmen kann. Es beansprucht dies nicht gegen den Willen, sondern mit Zustimmung der Regierungen, und es hofft und erwartet diese Zustimmung zunächst von Oesterreich, welchem das dringendste Interesse an Erhaltung der Ruhe und Ordnung auch im übrigen Deutschland mit ihm selber gemein ist. Daß es mit der ernsten Ausübung der ihm dadurch erwachsenden Pflichten die strengste Achtung aller Rechte verbinden wird, bedarf nicht erst bemerkt zu werden.

Dies sind die Ansichten, Erwartungen und Wünsche die wir der kaiserlichen Regierung vertrauensvoll vorlegen.

Wir glauben durch die offene Entwickelung unserer Vorschläge ihren eigenen Wünschen entgegenzukommen; wir hoffen, durch diesen Schritt dem gemeinsamen deutschen Vaterlande den wesentlichsten Dienst zu leisten, und die so lange schwebende Frage um Deutschlands Zukunft nunmehr einer endlichen Lösung entgegen zu führen.

Wir erwarten und erbitten daher mit Vertrauen eine eben so offene und rückhaltslose Erwiderung.

## 129.

# Grundlinien zu einer Unionsakte, vorgelegt mit der k. preußischen Denkschrift vom 9ten Mai 1849.

1. Die deutsche Union ist ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund, und besteht aus:

a) der österreichischen Monarchie,

b) dem deutschen Bundesstaate.

Die Verhältnisse von Posen, Schleswig-Holstein und Lauenburg, Limburg in der Union werden durch Zusatz-Verträge geordnet.

2. Der Austritt aus der Union steht keinem Gliede frei. Die Aufnahme neuer Glieder erfordert die Zustimmung sämmtlicher anderen. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Unions-Glieder können keine Veränderung in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die Union bewirken; freiwillige Abtretungen einzelner Theile des Unions-Gebietes bedürfen der Zustimmung der Union.

3. Der Zweck der deutschen Union ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit, so wie der gegenseitigen Wohlfahrt ihrer Glieder.

4. Zwischen den Gliedern der Union besteht ewiger Friede; Streitigkeiten zwischen beiden sind auf Anrufen jedes Theiles an einen der obersten Gerichtshöfe als Austrägal-Instanz zu verweisen.

5. Das Unions-Gebiet ist dem Auslande gegenüber insofern ein gemeinsames, daß jeder Angriff auf dasselbe, von welcher Seite er komme und welchen Theil der Grenzen er bedrohe, stets mit gemeinschaftlichen Kräften zurückgewiesen wird.

6. Wenn eines der beiden Glieder sich zu einem Au-

griffskriege genöthigt erachten sollte, so liegt ihm ob, dem anderen Theile die Ueberzeugung zu geben, daß dieser Krieg durch das Gesammt-Interesse der Union geboten sei. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Krieg eine gemeinsame Sache der Union.

7. Die gegenseitigen Leistungen beider Glieder der Union in den unter 5. und 6. angedeuteten Fällen werden durch eine besondere Uebereinkunft im Voraus geregelt.

8. Die beiden Glieder der Union behalten das Recht der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für die Union erwachse. Keine Verbindung dieser Art darf jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit der Union und ihrer Glieder irgendwie gefährden.

9. Die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandten im Auslande. Der durch diese Missionen gehende völkerrechtliche Verkehr wird im Namen und Auftrage der deutschen Union geführt; die Gesandtschaften empfangen von der Union ihre Instruktionen, und berichten an dieselbe. Die Besetzung der diplomatischen Posten geschieht nach einem zwischen beiden Unions-Gliedern besonders zu regelnden Turnus.

10. Jedem der beiden Glieder der Union bleibt es überlassen, für besondere Zwecke Bevollmächtigte an auswärtige Regierungen abzusenden. Diese werden dann nur von dem betreffenden Gliede beglaubigt und instruirt, haben jedoch die ständigen Unions-Gesandten am Orte stets in voller Kenntniß ihrer Geschäftsthätigkeit zu erhalten.

11. Sämmtliche Konsulate werden von der Union bestellt und in deren Namen verwaltet.

12. Die bisherigen Bundesfestungen gehen in das Eigenthum und die Verwaltung der Union über.

13. Es werden unverzüglich Verhandlungen eröffnet, um die möglichste Gemeinschaft zwischen beiden Gliedern der Union in Bezug auf Freizügigkeit, gerichtliche Hülfe, Befreiung des Verkehrs, Handels-Interessen, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münze, Maß und Gewicht, Auswanderung ꝛc. durch besondere Verträge zu erzielen.

14. Als Organ für die Leitung der Unions-Angelegenheiten tritt ein permanentes Direktorium von 4 Mitgliedern zusammen. Oesterreich sendet deren zwei, Preußen und die andern deutschen Staaten gleichfalls zwei. Den Geschäfts-Vorsitz übernimmt Oestreich. Das Unions-Direktorium nimmt seinen Sitz in Regensburg.

15. Die Mitglieder des Direktoriums können von ihren Vollmachtgebern jederzeit abberufen werden. Sie sind an die Instruktionen gewiesen, welche ihnen von den verfassungsmäßigen Gewalten der beiden Unionsglieder zukommen, und haben diese in allen Fällen einzuholen, wo sie sich in ihren Beschlüssen nicht zu einigen vermögen *).

---

*) In der vom k. preußischen Spezialbevollmächtigten in Wien überreichten Fassung dieses Entwurfs lautet Nr. 9:

„Die Politik der Union wird als eine gemeinsame betrachtet und behandelt"

und Nr. 10. 14. und 15. sind weggelassen.

## 130.

## K. k. österreichische Denkschrift, in Erwiderung der k. preußischen Denkschrift von 9ten Mai 1849., d. d. 16ten Mai 849.

Die kaiserliche Regierung ist gewiß weit entfernt, die Gefahren zu verkennen, von welchen Deutschland durch die vorübergehende Verbindung der unitarischen mit der demokratischen Partei bedroht wird. Sie theilt aber nicht minder die von dem königlich preußischen Kabinete in seiner Denkschrift vom 9ten d. M. ausgesprochene Ueberzeugung, daß die letztere dieser Parteien nur durch die Stütze, welche sie dermalen an der ersteren findet, Geltung und einen Besorgniß erregenden Einfluß zu erlangen vermöge.

Diese Ueberzeugung ist der österreichischen Regierung nicht erst heute geworden. Durch sie geleitet und in billiger Anerkennung, daß die bisherige Verfassung Deutschlands den Bedürfnissen der Nation wirklich nicht mehr zu genügen vermöge, hat das kaiserliche Kabinet sich bereits vor geraumer Zeit und wiederholt darüber erklärt, daß es, weit entfernt, dem nach größerer Einigung strebenden Nationalgefühle entgegenzutreten, vielmehr vollkommen geneigt sei, den Wünschen, welche der Ausdruck eines wahren Bedürfnisses sind, seinerseits bereitwillig zu entsprechen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dieses Nationalgefühl, namentlich in der letzteren Zeit, vielfach irre geleitet und mißbraucht, sich dermalen in Anforderungen kundgebe, welche das wahre Bedürfniß bedeutend überschreiten und selbst so weit gehen, daß deren unbedingte

Anerkennung eine beklagenswerthe Störung aller natürlichen, wie aller Rechtsverhältniſſe herbeiführen müſſe.

Dieſem zu ſteuern iſt aber die Aufgabe der Regierungen. Ihnen liegt es ob, den Ausſchweifungen eines ſonſt edlen Gefühls Grenzen zu ſetzen, und die Erfüllung der aus denſelben entſpringenden Wünſche auf das richtige Maaß zu beſchränken.

Seiner Pflicht getreu hat demnach das kaiſerliche Kabinet zwar die Nothwendigkeit einer Neugeſtaltung Deutſchlands zugeſtanden, und auch ſeine Mitwirkung zur Gründung eines einigen mächtigen und ſtarken Deutſchlands zugeſichert, jedoch zugleich die unwandelbare Ueberzeugung ausgeſprochen, daß dieſes Ziel nur dann zu erreichen ſei, wenn das neue Verfaſſungswerk die Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, die Berückſichtigung und Förderung der ſtaatlichen und materiellen Intereſſen der Einzelnen als oberſten Grundſatz anerkenne.

Auf dieſem Grundſatze beruhen Oeſterreichs Vorſchläge für die Bildung eines Reichs-Direktoriums, für die Vertretung des Volkes bei demſelben, und für die organiſche Vereinigung der von einem und demſelben Stamme bewohnten, ohnehin durch gemeinſame Intereſſen verbundenen Ländertheile.

Dieſe Vorſchläge dürften zwar den überſpannten Anforderungen unſerer Zeit nicht genügen, ſie entſprechen aber den wahren Bedürfniſſen, welche als ſolche zur Geltung kommen müſſen, wenn der Kampf der jetzt entfeſſelten Leidenſchaften beſchwichtigt, wenn das verirrte Nationalgefühl durch die Rückkehr zu einer richtigeren Erkenntniß wieder geläutert ſein wird.

Der Bau, zu deſſen Gründung Oeſtrrreich aufrichtig mitzuwirken wünſchte, und an welchem es nach dem von ihm angedeuteten Plane auch mitzuwirken in der Lage geweſen wäre, war nicht ſowohl auf die Befriedigung

der in dieſem Augenblicke in arger Selbſttäuſchung befangenen öffentlichen Meinung, als vielmehr auf die Bedürfniſſe der Zukunft berechnet. In ihm waren Bürgſchaften ſeiner Dauer zu finden.

So vergeblich auch die Bemühungen des kaiſerlichen Kabinets geweſen, eine Verſtändigung mit der königlich preußiſchen Regierung über dieſe Fragen herbeizuführen, gab es ſich doch auch immer der Hoffnung hin, daß eine ſolche vor dem Eintritte ernſterer Ereigniſſe zu erzielen ſein werde.

Die durch Herrn General v. Canitz nach Wien gelangte Denkſchrift des königlich preußiſchen Hofes vom 9ten d. hat dieſe Hoffnung vernichtet und die bedauerliche Ueberzeugung gewährt, daß die Anſichten Preußens von jenen Oeſterreichs weſentlich verſchieden geblieben ſind.

Zwar ſtimmen beide darin überein, daß die unitariſchen Beſtrebungen unſerer Tage, großentheils nur von äußern und vorübergehenden Umſtänden hervorgerufen und bedingt, auch mit dieſen verſchwinden werden; aber das königliche Kabinet glaubt nichts deſto weniger dem ſich kundgebenden Streben nach Einheit unbedingt und in vollem Maße entſprechen zu ſollen, indem es von der Ueberzeugung ausgeht, daß ein ſolches Zugeſtändniß die empörten Leidenſchaften entwaffnen und für die Dauer feſſeln werde.

Wie gerne würden wir eine ſolche Ueberzeugung theilen! Wir vermögen es aber nicht, und da dieſelbe die von dem königlich preußiſchen Hofe gefaßten Entſchlüſſe bereits zur vollen Reife gebracht zu haben ſcheint, dürfte das kaiſerliche Kabinet ſich darauf beſchränken können, die von ihm verlangte Erwiderung auf die Vorſchläge, welche Preußen ihm gemacht hat, hier niederzulegen.

Die Krone Preußen beabſichtigt den Forderungen der Zeit

„durch die Herſtellung der Macht und Einheit Deutſch-
„lands mit der Möglichkeit eines gemeinſamen und
„kräftigen Auftretens gegen das Ausland und ei-
„ner freien und fruchtreichen Entwickelung freiſinni-
„ger Inſtitutionen im Innern; —

„durch die Schöpfung einer kräftigen, nicht durch
„die Möglichkeit inneren Widerſpruches in ſich ſelbſt
„gelähmten, alſo einer einheitlichen Exekutiv-Gewalt;

„endlich, durch die Bildung einer National-Ver-
„tretung in Staatenhaus und Volkshaus mit geſetz-
„gebenden Befugniſſen"

zu entſprechen, und dieſen ſo errichteten Bundesſtaat in ein vertragsmäßiges Unions-Verhältniß zu Oeſterreich zu ſetzen.

An die Kundgebung dieſes Vorhabens werden die Vorſchläge geknüpft:

1) daß Oeſterreich die Grundzüge dieſer Union, wie ſie in einem zur Einſicht mitgetheilten Entwurfe angedeutet ſind, annehmen, und ſeinen Geſandten zu Berlin ermächtigen wolle, daraufhin mit Preußen abzuſchließen; —
2) daß Preußen es übernehme, dieſe Union den anderen deutſchen Regierungen und der Nationalvertretung gegenüber ins Leben zu rufen, deren Einführung in die völkerrechtlichen Beziehungen aber von Preußen und Oeſterreich gemeinſchaftlich zu geſchehen habe, wogegen
3) Oeſterreich offenkundig zu erklären hätte, daß es der Bildung des Bundesſtaates mit Preußen an der Spitze nicht entgegen ſei, und Preußen völlig freie Hand darin laſſe, die hiezu nöthigen Schritte zu thun, und mit den übrigen deutſchen Regierungen ſelbſtſtändig die erforderlichen Verhandlungen und Verabredungen zu treffen, und daß

4) Oesterreich seine Zustimmung dazu gebe, daß Preußen bis zum Abschlusse der Bundesstaatsverfassung die provisorische Zentralgewalt übernehme.

Es liegt — wie gesagt — nicht in unserer Absicht, uns hier in eine Erörterung einzulassen, ob die Bildung eines so vollkommen einheitlichen Bundesstaates unabweisliches Bedürfniß und auch ersprießlich sei. Wir befassen uns heute ausschließlich mit den Anträgen, welche uns gemacht worden sind.

Zu jenen sub 1. und 2. glaubt man bemerken zu sollen, daß wir nicht wohl mit Preußen eine bindende Uebereinkunft abzuschließen in der Lage sind, in welche als eigentlicher Pazizent ein Bundesstaat einzutreten hätte, der noch nicht einmal gebildet ist, und über dessen Beschaffenheit und Verfassung zur Stunde noch kein Urtheil gefällt werden kann, da uns aus dem mitgetheilten Entwurfe des Verfassungsabschnittes über das Reichsoberhaupt wohl die Absichten der Krone Preußen ersichtlich werden, welche dieselbe in Bezug auf die von ihr in diesem Bundesstaate einzunehmende Stellung hegt, die Bildung dieses Bundesstaates jedoch nach Preußens eigener Erklärung erst den diesfalls zu eröffnenden Verhandlungen vorbehalten bleiben muß.

Was den sub 3. gestellten Antrag betrifft, finden wir denselben nicht im Einklange mit der an Oesterreich wie an alle übrigen Bundesstaaten ergangenen Einladung zur Theilnahme an den zu Berlin zu pflegenden Unterhandlungen, und eben so wenig vereinbar mit der von Oesterreich bezeigten Bereitwilligkeit, sich bei diesen Verhandlungen zu betheiligen, welches Vorhaben es auch auszuführen gedenkt.

Hinsichtlich des vierten Antrages endlich glaubt man wohl nicht der Berufung auf die zahlreichen Beweise von Vertrauen zu bedürfen, welche Oesterreich Preußen

gegeben hat, und gewiß noch immer zu geben bereit sein wird. Auch liegen die Beweggründe für die von dem kaiserlichen Kabinete wiederholt ausgesprochenen Wünsche zu nahe, als daß über dieselben noch ein Zweifel obwalten sollte.

Oesterreich verkennt Preußens Stellung gewiß nicht, kann aber die seine darüber nicht vergessen, und so wenig es selbst die ausschließliche Leitung der provisorischen Zentralgewalt in Anspruch nehmen würde, eben so wenig vermag es sich der von einer anderen Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen, was doch jedenfalls, wenigstens bis zur vollständigen Auflösung der bisherigen Bundesverhältnisse, der Fall sein müßte.

Die Aufgabe, welche Preußen in dieser gefahrvollen Zeit zugewiesen ist, muß allerdings als eine schwierige und große anerkannt werden. Es ist aber doch wohl nicht anzunehmen, daß es begründete Besorgnisse hegen dürfe, die Lösung dieser Aufgabe erschwert zu sehen, wenn Oesterreich und Bayern es in derselben unterstützen.

Die sich sonach ergebende Schwierigkeit, auf die von Preußen gemachten Vorschläge einzugehen, wird jedoch das in allen sonstigen wesentlichen Fragen so glücklich bestehende und innige Einvernehmen zwischen beiden Mächten nicht zu stören vermögen. Sie wird insbesondere deren enge Verbindung zur vereinten Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, von welchem sie beide gleichmäßig bedrängt sind, nicht beeinträchtigen können. Diese Verbindung thut vor Allem Noth. Sie ist eine Lebensfrage für Preußen wie für Oesterreich, und letzteres bietet zu derselben aufrichtig die Hand.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich leider in der noch schwebenden Verhandlung über Deutschlands künftige Gestaltung aus der beiderseitigen Stellung der

zwei ersten Großmächte ergibt, wird sich gewiß noch zu deren Befriedigung ausgleichen lassen.

---

## 131.

## K. k. österreichische Denkschrift, die Bildung einer neuen provisorischen Zentralgewalt betreffend, d. d. 16ten Mai 1849.

In einer ausführlicheren Denkschrift vom heutigen Tage hat das kaiserliche Kabinet die Rücksichten dargelegt, welche ihm die unbedingte Annahme der Vorschläge Preußens nicht wohl möglich machen.

Insoferne diese Vorschläge die künftige Gestaltung Deutschlands und dessen Beziehungen zu dem Kaiserstaate Oesterreich betreffen, können dieselben füglich weiteren Unterhandlungen vorbehalten bleiben, welche die sich dermalen ergebenden Anstände gewiß zur allseitigen Befriedigung heben werden.

Dagegen ist ein augenblickliches Verständniß über die Bildung einer den Zeitumständen entsprechenden, somit kräftigen provisorischen Zentralgewalt ein dringendes Bedürfniß.

Der Erzherzog Reichsverweser vermag die Stellung, welche ihm angewiesen worden ist, nicht mehr länger zu behaupten. Seine freie Wirksamkeit, wie die Umstände sie erfordern würden, wird durch die Rücksichten gelähmt, welche der Ursprung der bisherigen Zentralgewalt derselben auferlegt. Diesemnach ist die Schöpfung einer neuen

Gewalt nothwendig geworden, welche aller, ihre Thätigkeit hemmenden Beschränkungen entbunden, selbstständig und kräftig dem Bedürfnisse zu entsprechen vermöchte, welches deren Einsetzung gebieterisch fordert.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Anerbieten Preußens, die Ausübung einer solchen Gewalt zu übernehmen, wesentliche Vortheile bieten dürfte, und daß dessen Hingebung für das allgemeine Beste Anerkennung und Dank verdiene. Der Einfluß, welchen Preußen in Deutschland übt, die materielle Macht, über die es gebietet, machen es wünschenswerth, daß seine gemeinnützigen Absichten, diesen Einfluß geltend zu machen, und diese Macht zu entfalten, möglichst gefördert und unterstützt werden.

Dieser Wunsch liegt dem Gegenvorschlage Oesterreichs zum Grunde.

Die Gefahren, von welchen die gesellschaftliche Ordnung bedroht wird, sind so groß und so ernst, daß die Aufgabe, dieselbe zu schützen, nur mehr mit äußerster Anstrengung und vereinten Kräften zu lösen ist.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, legt das kaiserliche Kabinet hohen Werth auf seine und der deutschen Könige Theilnahme an der Bildung der neuen provisorischen Zentralgewalt.

Eine Verständigung mit der Partei des Umsturzes ist nicht mehr möglich. Nur Gewalt vermag dieselbe noch zu bezwingen. So sehr die Anwendung solcher äußersten Mittel auch durch das Außergewöhnliche der Lage geboten ist, wird die Strenge der zu ergreifenden Maßregeln doch die Ungunst noch steigern, in welche die Regierungen ohne Ausnahme verfallen sind. Außerdem würde auch Preußens Uebernahme der Zentralgewalt in Deutschland, wie auswärts, manches Mißtrauen rege machen, und dessen alleiniges Auftreten die Hindernisse noch vermehren, deren Bewältigung ohnehin schwie-

rig genug ſein dürfte. Dieſe Rückſicht gilt insbeſondere der unverkennbar in Süddeutſchland gegen Preußen herrſchenden Stimmung, welcher durch Oeſterreichs Theilnahme an der Zentralgewalt jeder Vorwand benommen würde.

Oeſterreich will die Bemühungen Preußens moraliſch unterſtützen, ihm deren Durchführung erleichtern und wird dies auch unzweifelhaft durch den Eindruck thun, welchen das gemeinſchaftliche Auftreten beider Regierungen, durch Beſchwichtigung möglicher Beſorgniſſe und durch öffentliche Kundgebung des innigen Einverſtändniſſes zwiſchen denſelben hervorzubringen nicht verfehlen kann.

Aber auch materielle Hülfe dürfte Oeſterreich zu leiſten bald im Stande ſein. Die Wendung, welche die Dinge, aller gegründeten Vorausſicht nach, auf dem ungariſchen Kriegsſchauplatze nehmen müſſen, wird die kaiſ. Regierung in die Lage verſetzen, über ihre Kräfte freier zu verfügen und es iſt leicht möglich, daß deren Verwendung in Deutſchland dann ſehr erſprießlich ſein dürfte.

Das kaiſerliche Kabinet hofft, Se. Majeſtät der König von Preußen werden dieſe Rückſichten und Oeſterreichs bundesfreundliche Abſichten nicht minder würdigen, als man jenen des Königs dankbare Anerkennung zollt, und in Folge deſſen geneigt ſein, ſich mit Oeſterreich über die Errichtung einer aus drei Mitgliedern beſtehenden proviſoriſchen Zentralgewalt zu verſtändigen, deren Zuſammenſetzung in der Art zu erzielen wäre, daß Oeſterreich und Preußen zur Vermeidung alles Zeitverluſtes die Ausübung der Gewalt ſofort übernehmen und die übrigen deutſchen Könige auffordern, ſich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter ſich zu vereinigen. Die Gemeinſchaft, welche zwiſchen den Intereſſen dieſer Könige und jenen Preußens und Oeſterreichs beſteht, iſt ſo innig und ſo unverkennbar, daß deren Beitritt zu einer

ſolchen Maßregel gewiß nicht auf ſich warten laſſen und daher die weitere Durchführung dieſer Maßregel nicht verzögern wird.

Daß dieſe Zentralgewalt nur eine proviſoriſche ſein ſolle, berufen, der drängenden Gefahr des Augenblickes entgegenzutreten, und daß deren Zuſammenſetzung den einſtigen Beſchlüſſen über die definitive Geſtaltung Deutſchlands nicht vorgreife, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

---

## 132.

## Promemoria des k. preußiſchen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz an das k. k. öſterreichiſche Kabinet, die Uebernahme der proviſoriſchen Zentralgewalt durch Preußen betreffend, d. d. 18ten Mai 1849.

Seit den wenigen Tagen, als der Unterzeichnete die Ehre hatte, Seiner Durchlaucht dem k. k. Miniſterpräſidenten, Herrn Fürſten von Schwarzenberg, die Denkſchrift vom 9. d. M. vorzulegen, hat ſich die Lage der Dinge in Deutſchland geändert. Nicht daß die politiſchen Anſichten Preußens irgend einen Wechſel erfahren hätten, aber die Ereigniſſe ſind fortgeſchritten. Die gährende Bewegung iſt in eine Kriſis ausgebrochen, und Erſcheinungen, die man früher heranmahen ſah, ſtehen jetzt als Thatſachen da. Die deutſche Nationalverſammlung zu Frankfurt hat ihre Tage beſchloſſen; die Zen-

tralgewalt, die mit ihr und durch sie bestand, kann fortan in ihrem bisherigen Verhältnisse keinerlei Autorität mehr behaupten: sie muß sich entweder einer neuen Revolution hingeben, oder eine Stütze bei den noch aufrechtstehenden Regierungen suchen.

Preußen hat alle Mittel und Wege, die zu einer Verständigung mit Frankfurt führen konnten, erschöpft; der Bruch ist geschehen.

Die Parteiführer der Republik (oder was dasselbe richtiger bezeichnet: der Anarchie und des Umsturzes aller politischen und sozialen Ordnung) haben sich des Vorwandes bemächtigt:

die von der deutschen National-Versammlung aufgestellte Reichsverfassung gegen absolutistische Reaktions-Projekte zu vertheidigen.

Dieser Vorwand hat unter einem großen Theile der deutschen Volksstämme Anklang gefunden. Während der Theil der Bevölkerung der Städte und einzelner Distrikte, der jeder Art von Verführung leicht zugänglich ist, alsbald die Gelegenheit ergriff, um Unfug zu beginnen, wurde ein anderer besserer Theil mit einem Scheine von legaler Opposition bethört, und eine große Anzahl rechtlicher Leute dadurch paralysirt und der Wucht der Aufrührer unterworfen:

daß ihnen positive Anhaltspunkte zum Widerstande gegen ausschweifende Forderungen und gegen die frechen Behauptungen der Feinde fehlten.

War doch den deutschen Landen eine Einheit und Freiheit gewährende Verfassung verheißen; wie sollten denn die Völker nun der Erfüllung dieser Verheißungen entsagen, oder sie von einer unbestimmten Zukunft in passiver Geduld abwarten?

Durch dieß Motiv sind die Massen aufgeregt und gegen die Regierung argwöhnisch gemacht worden, welche

Stimmung dann leicht von Demagogen ausgebeutet werden kann.

Der Revolution dieſen mächtigen Hebel zu entwinden, hält die preußiſche Regierung für höchſt wichtig und nothwendig, um einen Zuſtand des Friedens, des Rechtes und der Ordnung wiederherzuſtellen.

Die meiſten der deutſchen Regierungen hatten die Nationalverſammlung ihren Gang gehen laſſen, ohne ihren Uebergriffen entgegenzutreten; das Verfaſſungswerk wurde in ſeinem letzten Stadium in ſtürmiſcher Haſt, inmitten mannigfacher Parteikämpfe, Transaktionen und Koalitionen zum Ende gedrängt; ein Kaiſerthron, mit demokratiſchen Inſtitutionen umgeben, ſollte aufgebaut werden, um die Einheit Deutſchlands ins Werk zu ſetzen. Nachdem die Krone abgelehnt worden war, handelte es ſich um ſo mehr um jene radikal-demokratiſchen Projekte, und „Annahme der Reichsverfaſſung" ward die Loſung der revolutionairen Partei.

Mit der Ausführung der 196 Paragraphen, welche die Nationalverſammlung am 28. März d. J. als die Verfaſſung des deutſchen Reiches proklamirt hat, kann Deutſchland nicht beſtehen. Preußen hat nicht geſäumt, dieß offen auszuſprechen. Mit dieſer Negation, ſo einleuchtend ſie iſt, iſt jedoch die unabweisliche Aufgabe nicht gelöſt: an die Stelle des Unhaltbaren etwas Haltbares, Mögliches, den Umſtänden Angemeſſenes, Heilſames zu ſetzen.

Die preußiſche Regierung kann ſich dieſer Aufgabe nicht entziehen: es handelt ſich dabei um ihre eigene Exiſtenz, denn die preußiſche Monarchie iſt zu eng durch mannigfache Bande mit anderen deutſchen Landen verbunden, als daß ſie ſich aus der Gemeinſchaft trennen und iſoliren könnte. Selbſt abgeſehen von aller moraliſch-politiſchen Nothwendigkeit würde die geographiſche Geſtalt

der preußiſchen Lande genügend die Unmöglichkeit eines iſolirten Abſchließens darthun.

So hat denn Preußen das Wort ergreifen müſſen, um in der Verwirrung der gemeinſamen Angelegenheiten einen Standpunkt und einen Weg zu gewinnen, auf welchem Friede und Ordnung wiederhergeſtellt werden können. Der König hat am 15. d. M. zum preußiſchen Volke geſprochen. Seiner Majeſtät Regierung hatte ſchon früher ihren Verbündeten ihre Anſichten mitgetheilt und ſie zur Mitwirkung für den gemeinſamen Zweck aufgefordert.

Dieſe Mitwirkung iſt, der Natur der Verhältniſſe nach, verſchiedener Art. Am allerweſentlichſten verſchieden (wie keiner näheren Auseinanderſetzung bedarf) iſt die Mitwirkung und Unterſtützung, die Preußen von dem mächtigen Oeſterreich hofft, von der, welche wir denjenigen Verbündeten darbieten, die bereits den Stürmen der Revolution erlegen ſind, oder ihnen unfehlbar erliegen werden, wenn ſie keine Stütze finden.

Den in den eigenen Landen und in den angrenzenden Bundesſtaaten vorkommenden Unordnungen glaubt die preußiſche Regierung mit eigenen Mitteln abhelfen zu können; die neueſten Ereigniſſe im ſüdweſtlichen Deutſchland vereinfachen die Behandlung der Dinge; der Aufruhr tritt in unbemäntelter roher Nacktheit den legitimen Regierungen gegenüber, das verrätheriſche Treiben der Revolution verkörpert ſich, ſo daß es in offener Feldſchlacht bekämpft und beſiegt werden kann. Das iſt eine dem guten Rechte günſtige Ausſicht, doch iſt dieſe Lage der Dinge nicht die allgemeine in Deutſchland, und es kommt im gegenwärtigen Momente nicht blos darauf an: dem Unfuge der ſogenannten republikaniſchen Regierung wo ſolcher auftritt, zu ſteuern, ſondern darauf: allen denjenigen deutſchen Ländern, die ſich im Zuſtande innerer

Erſchütterung befinden, eine Stütze und Hülfe zu gewähren. Die moraliſch-politiſche Hülfe der k. k. Regierung iſt es, die wir dazu in Anſpruch nehmen, ohne von derſelben irgend ein Opfer zu verlangen.

Aus den, in Erwiderung der Denkſchrift vom 9. d. M. erhaltenen Mittheilungen, hat der Unterzeichnete mit tiefem Bedauern erſehen, wie die Anſicht ſeiner Regierung vom k. k. Kabinet nicht getheilt, die engere Vereinigung derjenigen deutſchen Staaten, welche ſich dazu bewogen finden, zu einem Bundesſtaate, nicht für zweckmäßig gehalten, der Antrag einer feſten und einigen Union des öſterreichiſchen Kaiſerreiches mit dieſem deutſchen Bundesſtaate abgelehnt wird.

Was die Idee des beabſichtigten Bundesſtaates anlangt, ſo glaubt der Unterzeichnete, ſich auf die desfallſigen früheren Erklärungen ſeiner Regierung, insbeſondere auf die unterm 28. April d. J. an den königl. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Zentralgewalt erlaſſene Depeſche, beziehen zu dürfen, um jeder Vorausſetzung von Willkür und von Mißachtung fremden Rechtes zu begegnen.

In Bezug auf die ablehnende Erwiderung auf die vier in der Denkſchrift aufgeſtellten Punkte, erlaubt ſich der Unterzeichnete, ohne in eine weitere Diskuſſion einzugehen, nur zu bemerken: daß der Abſchluß „einer bindenden Uebereinkunft" mit dem allerdings noch nicht definitiv konſtituirten Bundesſtaate der k. k. Regierung keineswegs angeſonnen worden iſt, ſondern daß unſer Antrag zunächſt dahin ging:

daß die k. k. Regierung ihr Einverſtändniß mit der Bildung dieſes Bundesſtaates erklären möge.

Noch weniger iſt von einer „Unterordnung" Oeſterreichs, weder in Beziehung auf den deutſchen Bundesſtaat und die Zentralgewalt, welche deſſen gemeinſame

Angelegenheiten leiten ſoll, und ohne welche er nicht beſtehen kann, noch auf die Union Oeſterreichs mit dieſem Bundesſtaate, welcher auf dem Prinzipe völliger Rechtsparität und Reziprozität beruhen würde, die Rede.

In Betreff der für den Augenblick dringlichſten Angelegenheit, nämlich der Uebertragung der bisher von Sr. kaiſerlichen Hoheit dem Erzherzoge Johann ausgeübten proviſoriſchen Zentralgewalt in andere Hände, erklärt das k. k. Kabinet ſich einverſtanden mit „der Nothwendigkeit der Schöpfung einer neuen Gewalt, welche aller ihre Thätigkeit hemmenden Beſchränkungen entbunden, ſelbſtſtändig und kräftig den Bedürfniſſen zu entſprechen vermöchte, welche deren Einſetzung gebieteriſch fordert.“ Doch walten Bedenken ob, dieſe Zentralgewalt, für deren heilſame Wirkſamkeit ſelbſtſtändige Thätigkeit als die nothwendige Bedingung erkannt wird, Preußen anzuvertrauen, und der Antrag des k. k. Kabinets geht dahin: dieſe Zentralgewalt, von deren kräftiger, dem Bedürfniſſe des Momentes entſprechender Handhabung die Rettung eines anſehnlichen Theiles Deutſchlands vor den Gefahren des Umſturzes abhängt, in eine Trias zu ſpalten, von deren Beſchlüſſen (denen in jedem Falle Verhandlungen vorangehen müßten) die erforderlichen Schritte erſt beſtimmt werden würden. Preußen würde ſomit unerfüllbare Verpflichtungen übernehmen; es würde der Dispoſition über ſeine eigenen Kräfte entſagen und Maßregeln im eigenen Gebiete von zeitraubenden Kommunikationen abhängig machen müſſen, einer Stellung, deren unberechenbare Nachtheile durch die zuverſichtlichſte Hoffnung des beſten Einvernehmens in den gegenwärtigen Umſtänden nicht aufgewogen werden können. Dies zuverſichtliche Vertrauen: daß die gefährliche Kriſis, in der ſich Deutſchland befindet, das ſegensreiche Einverſtändniß der beiden Regierungen nicht ſtö-

ren, ſondern befeſtigen möge, fehlt Preußiſcherſeits nicht. Der Auftrag, mit dem der Unterzeichnete beehrt worden iſt, gibt davon Zeugniß, welchen Werth Preußen auf die Zuſtimmung des k. k. Kabinetes, ſelbſt einer unausweichlichen Nothwendigkeit gegenüber, legt.

Die Hinzufügung eines dritten Gliedes in der Zentralgewalt würde jedenfalls ihre Wirkſamkeit noch mehr verzögern, da die vier königlichen Regierungen ſich darüber einigen, und vorausſichtlich mehrere Andere ſich eher verletzt als befriedigt durch dieſe Inſtitution fühlen dürften.

Das Weſentliche für den Theil von Deutſchland, welcher der Wirkſamkeit einer einheitlichen Zentralgewalt bedarf, beruht aber eben darauf: daß ſie von Einer Hand gehandhabt werde, um „der dringenden Gefahr des Augenblickes entgegenzutreten", wie die Denkſchrift vom 16. den Charakter des Verhältniſſes ſelbſt bezeichnet.

Preußen wird, wenn ſeine Vorſchläge ſich keines Beifalles zu erfreuen haben ſollten, wenn alſo die von den Verhältniſſen geſtellte Aufgabe nicht erleichtert, ſondern erſchwert werden würde, doch jedenfalls das Bewußtſein behalten, die Pflicht eines treuen Verbündeten erfüllt zu haben, indem es ſich vertrauensvoll an das k. k. Kabinet mit einer offenen Darlegung ſeiner Anſichten und des Planes wandte, der nicht ſowohl freiwillig entworfen, als vielmehr durch die Ereigniſſe vorgezeichnet iſt.

Wenn, wie die Denkſchrift vom 16. ſagt, Preußens Uebernahme der Zentralgewalt in Deutſchland wie auswärts, manches Mißtrauen rege machen, und der im Süden Deutſchlands gegen Preußen herrſchenden Stimmung durch Oeſterreichs Theilnahme an der Zentralgewalt jeder Vorwand benommen werden würde, ſo würde dieſe heilſame und dankenswerthe moraliſche Unterſtützung doch unzweifelhaft durch die Zuſtimmung der k. k. Regierung

vollständig gewährt, aber durch eine Theilung der Exekutiv-Gewalt im Momente des Handelns und innerhalb ihres Wirkungskreises würde ihre Thätigkeit gehemmt und somit weder das Mißtrauen der Aengstlichen, noch die Frechheit der Republikaner in dem Theile von Deutschland, wo die Zentralgewalt ihre Wirksamkeit entfalten soll, überwunden werden.

Die Theilung irgend einer Macht, oder mit andern Worten: die Theilnahme Mehrerer an gewissen Befugnissen, läßt sich unstreitig in verschiedener Weise denken; materielle, lokale, periodische Grenzen können eine solche Theilung oder Verbindung bezeichnen; in einem Moment, wie der gegenwärtige, würde jedoch der Zweck einer Zentralgewalt völlig verfehlt werden, wenn ihr die Einheit der Aktion fehlt.

Wien, den 18. Mai 1849.

(Gez.) v. Canitz.

---

## 133.

## Promemoria des k. k. Ministerpräsidenten an den k. preußischen Spezialbevollmächtigten Freiherrn von Canitz, die Bildung einer provisorischen Zentralgewalt betreffend, d. d. 19ten Mai 1849.

Das kaiserliche Kabinet vermag nicht die Bedenken zu theilen, welche der königlich preußische General-Lieutenant Freiherr v. Canitz in seiner Denkschrift vom heutigen Tage gegen die Vorschläge erhoben hat, die von

Seiten Oesterreichs in Bezug auf die Bildung der für Deutschland zu errichtenden neuen provisorischen Zentralgewalt gemacht worden sind.

Der Zweck, welcher es als gebieterische Nothwendigkeit erscheinen läßt, eine solche Gewalt ausgerüstet mit möglichst großer moralischer und materieller Kraft, ins Leben zu rufen, ist die Bekämpfung der Revolution. Diese bedroht gleichmäßig alle Glieder der großen Staatenfamilie, und demnach ist die Besiegung derselben ein gemeinsames Bedürfniß.

Die mindermächtigen Regierungen Deutschlands sind bereits so weit gelähmt, daß sie schon selbst zu Werkzeugen ihrer Feinde herabgesunken sind, und sich verurtheilt sehen, deren verbrecherischen Plänen die Weihe einer scheinbaren Gesetzlichkeit zu leihen, durch welche die Verwirrung aller Rechtsbegriffe auf das Höchste gesteigert, alle Bande des Gesetzes vollends gelöst werden müssen.

Nur auf Preußen, Oesterreich und die königlichen Höfe, welche der Macht ihrer Feinde bis jetzt noch zu widerstehen vermochten, ist der gefährdeten Gesellschaft letzte Hoffnung gestützt.

Vereinzelt und auf ihre eigene Kraft beschränkt, muß eine jede dieser Stützen, so stark sie auch sein mag, brechen, und deren innige Verbindung kann das wankende Gebäude noch vor dem Untergange retten.

Ist wohl zu erwarten, daß dies nicht erkannt, und nicht endlich die schon so theuer erkaufte Erfahrung fruchtbringend werden sollte, daß die ganze Kraft unserer Feinde nur auf deren Einigkeit beruht?

Kann man aber dann nicht auch mit Zuversicht darauf bauen, daß die sich mit Preußen zur Bildung einer provisorischen Zentralgewalt vereinigten Mächte, in ihrem gewiß aufrichtigen Streben nach Erreichung des gemein-

ſamen und großen Zweckes der Beſiegung der Anarchie, die Erfolge dieſes Strebens nicht durch kleinliche Rückſichten der Eigenliebe oder wohl gar der Selbſtſucht lähmen, und das einzige zum Ziele führende Mittel, die entſprechende Entfaltung aller zu Gebote ſtehenden Kräfte, in ſeiner Anwendung beſchränken ſollten?

Wir können uns einer ſolchen Beſorgniß unmöglich hingeben, und hegen im Gegentheile die feſte Ueberzeugung, daß ein jeder der Verbündeten ſeinen großen Beruf erkennend, und nur die gemeinſchaftliche Aufgabe im Auge behaltend, ſich dieſer willig opfern werde.

Da Preußen, wie nicht zu verkennen iſt, die bedeutendſten Kräfte in den Kampf führt, wird ihm auch gewiß gerne ein dieſen wichtigen Leiſtungen entſprechender Einfluß auf die Verwendung der Geſammtmacht gegönnt werden, während die Macht der Zentralgewalt durch den Eindruck mindeſtens verdoppelt wird, welchen der laut und offenkundig ausgeſprochene Entſchluß der erſten deutſchen Regierungen, in inniger Eintracht den ihnen angebotenen Kampf durchführen zu wollen, nothwendig hervorbringen muß.

Gezwungen gegen einen mächtigen und gefährlichen Volkswahn zu Felde zu ziehen, iſt den Regierungen die Theilnahme der Gutgeſinnten aller Stämme und deren enge Verbindung unentbehrlicher als je, um dem Bunde entgegegentreten zu können, von welchem die Gefahr droht. Dieſe Theilnahme kann aber nur dann geweckt, dieſe Verbindung nur dann zu Stande kommen und zu einer erfolgreichen werden, wenn die Regierungen ſich an deren Spitze ſtellen.

Oeſterreichs Beitritt zu der Zentralgewalt kann unmöglich das Vertrauen zu derſelben ſchmälern, es muß und wird dies Vertrauen nur noch erhöhen; denn auch die kaiſerliche Regierung wünſcht Deutſchlands Einheit,

und wird dieſelbe uneigennützig auf jede Weiſe zu befördern ſtreben, wenn ſie auf geſetzmäßigem Wege, und nicht auf jenem der Empörung herbeigeführt wird.

Dieſem nach liegt es — wir wiederholen dieſe Zuſicherung nochmals — durchaus nicht in unſerer Abſicht, durch den von uns gemachten Vorſchlag der künftigen Geſtaltung Deutſchlands vorzugreifen. Dieſelbe möge ſich nach errungenem Siege frei entwickeln, und wird dieß auch können, wenn wir nur erſt zur wahren Freiheit durch Bewältigung ihrer Feinde gelangt ſind.

Wir glauben dargethan zu haben, daß die von uns vorgeſchlagene Bildung der Zentralgewalt deren Ausübung nicht beſchränken, dagegen aber deren Macht und Einfluß weſentlich vergrößern werde.

Wir haben zugleich Bürgſchaften für die Zukunft gegeben, und rechnen daher auf Vertrauen für die Gegenwart.

Daß dieſe drohend ſei, darüber klären uns die Vorgänge am Rhein, in Baden und in ſo manchen anderen Gegenden Deutſchlands auf. Daß dieſe Vorgänge aber nur das Vorſpiel der großen Ereigniſſe ſind, welchen wir entgegen gehen, iſt nicht minder gewiß, und daher eben ſo unverkennbar, daß ein raſcher Entſchluß dringend geboten ſei.

Wenn Preußen und Oeſterreich denſelben faſſen, tritt auch in deſſen Ausführung keine Verzögerung ein, und wird dieſe in der von uns angedeuteten Weiſe geſichert, indem das gemeinſchaftliche Auftreten dieſer beiden Höfe den engen und vertrauensvollen Anſchluß der übrigen zur Folge haben wird.

Aber auch von den Gutgeſinnten unter den Völkern, deren Unterſtützung uns von hohem Werthe iſt, wird dieſer Beweis von Eintracht freudig begrüßt werden,

denn nur er vermag den Süden Deutſchlands, in welchem die Sympathieen für Oeſterreich noch lebhafter ſind, als man es ahnen mag, den nördlichen Brüdern aufrichtig zuzuführen.

---

## 134.

## Erlaß des k. preußiſchen Miniſterpräſidenten an den k. Spezialbevollmächtigten zu Wien, die Union des deutſchen Bundesſtaates mit Oeſterreich betreffend, d. d. 25ten Mai 1849.

Eure Excellenz haben mit Ihrem Berichte vom 19. d. M. die beiden Denkſchriften vom 16. ej. eingeſandt, welche der k. k. Miniſterpräſident Ihnen in Antwort auf das Memorandum vom 9. d. M., welches unſere Vorſchläge an das k. k. Kabinet enthielt, zugeſtellt hat. Dieſelben waren mir ebenfalls ſchon durch den k. k. Geſandten am hieſigen Hofe, Freih. v. Prokeſch-Oſten, mitgetheilt worden.

Mit Bedauern hat die königl. Regierung aus dieſen Schriftſtücken entnehmen müſſen, daß das k. k. Kabinet nicht glaubt, auf die von uns gemachten Vorſchläge eingehen zu können, ſondern dieſelben in allen Punkten abzulehnen ſich genöthigt erachtet. Wir haben eben durch die Sendung Ew. ꝛc. bewieſen, welchen hohen Werth Se. Majeſtät der König ſowohl, als Seine Regierung auf die Erreichung des ſo oft angeſtrebten Einverſtändniſſes mit Oeſterreich legte; und wir hatten gehofft, dadurch in Stand geſetzt zu werden, in dieſem Augenblicke

einer ernſten und entſcheidenden Kriſis, ſowohl den Kampf gegen die Revolution, als die Gründung eines neuen und kräftigen Deutſchlands in der innigſten Gemeinſchaft mit unſerem alten Verbündeten übernehmen zu können. Mit Schmerz ſehen wir dieſe Hoffnung für den Augenblick vereitelt, und ſo wenig wir dieſelbe auch für die nächſte Zukunft aufgeben, doch für den gegenwärtigen Zeitpunkt, der kein Zögern und Aufſchieben des Handelns geſtattet, uns genöthigt, auf dem betretenen Wege vorerſt allein vorzugehen.

Wir haben uns auch durch die Argumente des k. k. Kabinets nicht überzeugen können, daß der von uns eingeſchlagene Weg nicht der richtige ſei. Auch wir ſind der unwandelbaren Ueberzeugung, daß das gemeinſam ins Auge gefaßte Ziel nur dann zu erreichen ſei, wenn das neue Verfaſſungswerk die Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, die Berückſichtigung und Förderung der ſtaatlichen und materiellen Intereſſen der Einzelnen als oberſten Grundſatz anerkenne; und unſer Plan iſt nicht etwa auf die Befriedigung einer augenblicklich in Selbſttäuſchung befangenen öffentlichen Meinung, ſondern auf die Bedürfniſſe der Zukunft berechnet, für welche die Bürgſchaften ſeiner Dauer in ihm ſelber liegen müſſen. Wir haben nicht geglaubt, dem ſich kund gebenden Streben nach Einheit unbedingt und in vollem Maaße entſprechen zu ſollen, um durch ein ſolches Zugeſtändniß die empörten Leidenſchaften zu entwaffnen und für die Dauer zu feſſeln; aber wir haben es für unſere und aller deutſchen Regierungen Pflicht gehalten, dieſes nicht erſt geſtern erwachte, wohl aber durch die als Thatſache daſtehende Kriſis des Jahres 1848 zu lebendigerem Bewußtſein gebrachte Streben nach deutſcher Einheit in ſo weit zu befriedigen, als es einem wahren und darum mächtigen Bedürfniß der Nation entſpricht. Das Vor-

handensein dieses Bedürfnisses wegläugnen zu wollen, wäre thöricht; es nicht zu befriedigen, hieße nur immer neue Krisen für die Zukunft vorbereiten. Wir hatten daher um so mehr auf die Mitwirkung des k. k. Kabinets gehofft, als das Letztere selbst dieses Bedürfniß anerkannt und demselben nicht entgegentreten zu wollen mehrfach erklärt hat, wie dasselbe auch noch in der neuesten Denkschrift vom 16. d. M. wiederholt.

Von den beiden Denkschriften des k. k. Kabinets bezieht sich die eine wesentlich auf unsere Vorschläge über die künftige definitive Gestaltung Deutschlands und die Union mit Oesterreich, die andere auf die augenblickliche Bildung einer zentralen Leitung der deutschen Angelegenheiten, welche die provisorische Zentralgewalt zu ersetzen bestimmt sei.

In Bezug auf den ersten Punkt ist es nunmehr überflüssig, in eine weitere Auseinandersetzung einzugehen, es wird genügen, die Grundsätze noch einmal scharf ins Auge zu fassen, von denen die königl. Regierung sich hat leiten lassen, und alsdann die Stellung zu bezeichnen, welche wir nach der erfolgten Ablehnung unserer Vorschläge einnehmen zu müssen glauben.

Die Gesichtspunkte, von denen wir bei unsern Vorschlägen ausgingen, waren wesentlich folgende:

1. Für Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten ist, um der eigenen Existenz und der Möglichkeit einer freien inneren Ausbildung willen, die Bildung eines Bundesstaates auf Grund und als Entwickelung des alten Bundes unabweislich, eines Bundesstaates, der durch eine einheitliche Exekutivgewalt, welche die Rechte und die Mitwirkung der einzelnen Regierungen sowohl, als eine kräftige Handhabung der zentralen Befugnisse sichere, und durch eine nationale Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus ein neues inni-

ges Band um die deutschen Stämme schlingen und nach innen wie nach außen die Nation als eine nicht einförmige aber einige Einheit darstellen und auftreten lassen können.

2. So sehr wir wünschten, alle deutschen Stämme in diesem Bundeskörper verbunden zu sehen, so glaubten wir doch anerkennen zu müssen, daß die eigenthümliche Stellung Oesterreichs ihm eine volle und unbedingte Theilnahme an demselben nicht gestatte. Wenn schon die Betrachtung der großartigen Weltstellung Oesterreichs und der ihm in der reichen Verbindung seiner mannichfaltigen Nationalitäten gewordenen Aufgabe diese Anerkennung forderten, so war sie um so weniger abzuweisen, nachdem die k. k. Regierung durch die Verfassung vom 4. März d. J. die innigere Verschmelzung dieser Bestandtheile und die einheitliche Entwickelung der großen Monarchie als das klar erkannte Ziel ihres Strebens deutlich und offen hingestellt hatte. Wir konnten nicht umhin, gelten zu lassen, was das k. k. Kabinet selbst ausgesprochen, daß nicht ein Theil dieser Monarchie einer doppelten Gesetzgebung unterworfen sein und an den Berathungen eines gesetzgebenden Körpers Theil nehmen könne, welcher seinen Schwerpunkt außerhalb jener Monarchie habe.

Aus der Verbindung dieser beiden Gesichtspunkte ging unser Vorschlag hervor, die übrigen Staaten Deutschlands zu einem Bundesstaat mit einer einheitlichen, aber die freie Aktion wie die zentrale Mitwirkung der einzelnen Regierungen sichernden Exekutivgewalt und einer National-Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus zusammenzufassen, und diesen Bundesstaat in das Verhältniß einer engen und unauflöslichen Union zur österreichischen Gesammt-Monarchie treten zu lassen, einer Union, in welcher beide Glieder zusammen nach außen als ein

mächtiges und den Frieden Europas hütendes Ganzes erscheinen, nach innen aber die Freiheit individueller Entwickelung bewahren sollten.

Wir glaubten darin nicht eine Störung, sondern nur eine naturgemäße und den Umständen angemessene Entwickelung des heilig gehaltenen alten Bundes zu sehen. Wir glaubten, daß beide Glieder dieser Union in derselben die Bürgschaft einer großen Zukunft, und die Keime einer reichen Entfaltung finden würden, und scheuten daher auch die Opfer nicht, welche durch die gegenseitige Garantie und die Gemeinsamkeit der Politik nach außen auch uns in diesem Verhältnisse auferlegt werden konnten. Wir glaubten, daß auch die übrigen europäischen Mächte eine solche Gestaltung einer auf die Defensive berechneten und angewiesenen, zur Erhaltung des Friedens mächtigen, zum Angriff niemals verlockten Union mit derselben Gesinnung begrüßen würden, in der sie einst den Bund von 1815 als ein nothwendiges Glied des großen europäischen Staaten-Systems anerkannt hatten.

Zu unserm großen Bedauern hat die k. k. Regierung diese Gesichtspunkte nicht getheilt, oder wenigstens nicht dieselben Folgerungen daraus gezogen. Wir unsererseits können nicht umhin, mit fester und wohlbegründeter Ueberzeugung an denselben festzuhalten; und wir glauben uns auch jetzt der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß eine weitere Erwägung auch das k. k. Kabinet unseren dargelegten Annahmen näher bringen dürfte. Wir haben unsere Ansicht offen und klar ausgesprochen, und glauben nunmehr, da das k. k. Kabinet auf diese nicht eingehen zu können erklärt hat, von demselben andere Vorschläge über die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen der österreichischen Gesammt-Monarchie und den der Vereinigung in einem Bundesstaate bedürftigen deutschen Staaten erwarten zu dürfen.

Sollte die k. k. Regierung nicht geneigt sein, solche Vorschläge zu machen, oder sollte sie auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, dies Verhältniß auf eine befriedigende Weise zu gestalten, so wird alsdann noch immer der einfache und verbürgte Rechtsboden des Bundes von 1815 übrig bleiben, auf welchem wir uns mit Oesterreich die Hand reichen würden. Wir sind eben so verpflichtet als berechtigt, die durch die Bundes-Akte bezeichneten Theile der österreichischen Monarchie als die integrirenden Theile dieses Bundes anzusehen, und wir zweifeln nicht, daß die königl. Regierung von demselben Gesichtspunkt ausgehe. Ihr gegenüber werden wir mit unverbrüchlicher Treue an dem alten Bundes-Verhältnisse festhalten, und alle daraus entspringenden Verpflichtungen im vollsten Umfange erfüllen.

Auch jetzt entfernen wir uns nicht von dem Rechtsboden des deutschen Bundes, den wir als rechtlich fortbestehend zu erachten wiederholt erklärt haben. Wir finden in dem Art. XI der Gründungs-Akte desselben die Möglichkeit gegeben, das wirklich vorhandene Bedürfniß eines Bundesstaats durch ein engeres Bündniß innerhalb des Bundes zu befriedigen, ohne unsere Pflichten gegen den Letzteren irgend wie zu verletzen. Wir werden daher nunmehr nicht zögern, mit denjenigen Staaten, welche sich uns anzuschließen sich bereit erklärt haben, über die Bildung des engeren Bundesstaates abzuschließen, allen übrigen Staaten aber den Beitritt offen zu erhalten. Wir werden alsdann die von den vereinten Regierungen gemeinsam berathene Verfassung dieses Bundesstaates einer aus dem Umfange derselben zusammenzurufenden Versammlung zur Erklärung und Annahme vorlegen. Wir glauben dadurch allein, indem wir das wahre Bedürfniß des Volkes befriedigen, und auf die Achtung alter Rechte und Ansprüche uns stützen, der Revo-

lution ein Ziel zu ſetzen, und die lang dauernde Kriſis endlich wahrhaft abſchließen zu können; denn zu einem Abſchluß baldmöglichſt zu gelangen und den ſchwankenden und unſichern Zuſtand, der einen ſo großen Theil Deutſchlands der völligen Auflöſung täglich näher führt, mit einem geſicherten Rechtszuſtand zu vertauſchen, liegt im dringenden Intereſſe Aller.

Wenn das k. k. Kabinet ſich für jetzt nicht in der Lage geglaubt hat, mit uns „eine bindende Uebereinkunft abzuſchließen, in welche als weiterer Paziszent ein Bundesſtaat einzutreten hätte, der noch nicht gebildet iſt:“ ſo dürften dieſe Bedenken vielleicht wegfallen, wenn die von uns vorzuſchlagende Verfaſſung vorliegen wird, und die anderen Regierungen ſich darüber erklärt haben. Der k. k. Miniſter-Präſident hat die Ordnung der weiteren Verhältniſſe vom öſterreichiſchen Standpunkte aus ſelbſt als geeignet bezeichnet, weiteren Unterhandlungen vorbehalten zu bleiben, welche die ſich dermalen ergebenden Anſtände gewiß zur allſeitigen Befriedigung löſen würden. — Wir ſind willig, indem wir durch die Bildung des Bundesſtaats im engeren Kreiſe dem eigenen und dem Bedürfniſſe der Nachbarſtaaten genügen, in Beziehung auf Oeſterreich wie auf jeden anderen Staat, welcher beizutreten ſich nicht in der Lage findet, jenen Geſichtspunkt gelten zu laſſen, und vorerſt nur an dem Bundesverhältniß von 1815 feſtzuhalten.

Wir haben hiermit unſere Stellung klar bezeichnet. Während wir bereit ſind, mit der k. k. Regierung weitere Unterhandlungen über eine mögliche Baſis der Zukunft zu unterhalten, ſtehen wir vorerſt für uns ſelbſt und mit den an uns angeſchloſſenen Regierungen oder dem aus dieſen gebildeten Bundesſtaate auf dem Boden des Bundes von 1815.

Was den Gegenſtand der zweiten Denkſchrift des

k. k. Kabinets betrifft, nämlich die Ersetzung der provisorischen Zentralgewalt durch eine anderweitige zentrale Leitung der deutschen Angelegenheiten, so erkennen wir die Stellung Oesterreichs zu einer solchen zentralen Gewalt vollkommen an, und können es nur in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen finden, wenn Oesterreich es für unmöglich erachtet, sich der von einer andern Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen. Indem wir aber für den Augenblick die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu übernehmen uns bereit erklärt hatten, war es keineswegs unsere Absicht, an die Stelle der jetzigen provisorischen Zentralgewalt zu treten, oder irgend eine aus deren Befugnissen oder den Rechten des früheren Bundestages herzuleitende Autorität in Anspruch nehmen zu wollen. Es würde dies gerade der Auffassung der Verhältnisse, namentlich zu Oesterreich, wie wir sie den Vorschlägen zu einer künftigen Gestaltung Deutschlands zu Grunde gelegt, widersprechen; es würde die Möglichkeit von Konflikten in Aussicht stellen und uns eine Verantwortlichkeit auflegen, welche zu vermeiden wir nur wünschen können. Eine neue Zentral-Leitung der Angelegenheiten des deutschen Bundes kann unseres Erachtens nur durch die gemeinsame Anerkennung von Seiten aller zu diesem Bunde gehörigen deutschen Regierungen geschaffen werden; und wir würden zu einer willkürlichen Uebernahme derselben, als einer wirklichen Bundes-Autorität, ohne dieses Anerkenntniß eben so wenig uns als irgend einen andern Staat berechtigt erachten. Diese Berechtigung zur Leitung der deutschen Bundes-Angelegenheiten würde auch der vielleicht zu erreichende Zutritt einzelner Regierungen nicht hinreichend gewähren.

Wir können uns daher nicht verhehlen, welchen Schwierigkeiten in diesem Augenblicke die Schöpfung

einer neuen provisorischen Zentralgewalt für den ganzen Umfang des Staaten-Bundes von 1815 begegnen würde — Schwierigkeiten, welche bei einigen deutschen Bundesstaaten aus den Kämpfen im Innern, bei anderen aus der einmal zur National-Versammlung in Frankfurt eingenommenen Stellung hervorgehen.

So wenig wir selbst es unter diesen Umständen für möglich erachten, daß Preußen allein die eigentliche Zentralgewalt übernehme, so schwierig scheint es uns auch unter den gegenwärtigen Umständen, durch den von dem k. k. Kabinet vorgeschlagenen Modus eine wirkliche allgemeine anerkannte Zentralgewalt zur Geltung zu bringen. Die Form eines Direktoriums würde überdies den Bedürfnissen des Augenblickes, welche ein rasches und ungehindertes Handeln erfordern, wenig entsprechen.

Wenn nun also in Folge dieser eigenthümlichen und jedenfalls beklagenswerthen Verhältnisse, der deutsche Bund, obgleich faktisch und rechtlich fortbestehend, eines Organes ermangelt und für die nächste Zeit noch ermangeln muß, durch welches derselbe den einzelnen Staaten den erforderlichen Schutz gewähren könne, während der neue, von uns beabsichtigte Bundesstaat noch nicht ins Leben getreten ist: so scheint nichts übrig zu bleiben, als daß diejenigen Staaten, welche von der Auflösung zunächst bedroht sind, sich zu gemeinsamer Bekämpfung der Gefahren in einem vorläufigen, durchaus freiwilligen Bündniß vereinigen, und innerhalb dieses Bündnisses die Leitung der gemeinsam zu treffenden Maßregeln demjenigen Staate übertragen, welcher durch seine ganze Stellung am meisten befähigt ist. Dies ist es, was Preußen vorschlagen und anstreben zu müssen geglaubt hat; und hierüber ist es mit den königlichen Regierungen in Verhandlungen getreten. Nur für diejenigen Staaten, welche sich ihm freiwillig anschließen wollen,

und nur auf Grund einer wirklichen und ausdrücklichen Uebertragung, ist es bereit, provisorisch auch die Leitung zu übernehmen; nicht in irgend welchen ehrgeizigen Absichten, sondern nur in der festen und durch vielfache Erfahrung bewährten Ueberzeugung, daß es nur so alle seine Hülfsmittel zum Besten seiner Verbündeten zu entfalten im Stande sein werde, und daß eine wirksame Kraft-Entwickelung nur dann stattfinden könne, wenn die Leitung in einer Hand liege. Ein solches für die gegenwärtige Lage zum Schutz der innern und äußern Sicherheit geschlossenes Bündniß wird weder den Rechten noch den Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes Eintrag thun, noch der zukünftigen Gestaltung der deutschen Verhältnisse in anderer Weise präjudiziren, als insoweit die Theilnehmer dieser vorläufigen Verbindung sich schon jetzt freiwillig über die Grundzüge der Verfassung vereinigen, welche sie den übrigen Regierungen gemeinsam zur freien Erklärung über ihren Beitritt vorlegen wollen.

Oesterreich wird von den Gefahren, deren Bekämpfung wir bei Schließung dieses Bündnisses im Auge haben, zunächst weniger berührt; die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen hat, und denen zu begegnen es in diesem Augenblick gerüstet ist, kommen von einer anderen Seite; es kann sich gegen die um sich greifende Auflösung in Deutschland in einer Weise abschließen, in welcher kein anderer deutscher Staat, auch Bayern, auch Preußen nicht, es vermag. Es kann daher auch — selbst abgesehen von den Schwierigkeiten seiner inneren Lage, — nicht von ihm gefordert und erwartet werden, daß es den aktiven Theil am Kampfe gegen die republikanischen und anarchischen Bestrebungen in den übrigen deutschen Ländern nehme, zu welchem Preußen durch seine ganze Stellung berufen ist.

Erwarten zu dürfen aber glauben wir von der bundesfreundlichen Gesinnung der k. k. Regierung, daß sie weder gegen den Abschluß eines solchen vorübergehenden Bündnisses Preußens mit den dazu willigen Regierungen noch gegen die Leitung der Angelegenheiten innerhalb dieses Bündnisses durch Preußen Widerstreben hegen oder Befürchtungen daran knüpfen könnte. Auf die moralische Unterstützung von Seiten Oesterreichs müssen wir den größten Werth legen; und in diesem Sinne erneuern wir den Wunsch, daß die k. k. Regierung sich bestimmt dahin aussprechen möge, daß sie der Bildung eines solchen Bündnisses und der Leitung desselben durch Preußen nicht entgegen sei.

Wir glauben, daß alsdann eine weitere, den Verhältnissen entsprechende und allseitig befriedigende Entwickelung auf naturgemäßem Wege werde herbeigeführt werden können.

Wir rechnen darauf um so sicherer, je fester wir überzeugt sind, daß die aus der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verpflichtungen hervorgehende Verschiedenheit der Ansichten in einigen Punkten keinen Einfluß auf das freundschaftliche Verhältniß und die innigen Beziehungen üben könne, welche mit der k. k. Regierung fortwährend und zunehmend zu pflegen unser eifriges und aufrichtiges Bestreben sein wird. Indem wir zunächst die Bande festhalten, welche Oesterreich mit Preußen und dem übrigen Deutschland im alten Bunde verknüpfen, dürfen wir hoffen, daß die Zukunft dieselben nur immer enger und fester ziehen werde.

Ew. Excellenz wollen diese Erklärungen der königlichen Regierung zur Kenntniß der k. k. Regierung bringen, und alsdann die Rückreise hierher antreten.

Berlin, den 25ten Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(Gez.) Graf von Brandenburg.

## 135.

## Depesche des k. preußischen Ministerpräsidenten an den k. Gesandten zu München, die Berliner Konferenzen betreffend d. d. 21ten Mai 1849.

Die gegenwärtige Lage der Dinge in Deutschland, die Gefahren, die aus dem schon in voller Flamme stehenden Bürgerkriege, und aus einem möglicherweise nahe zu erwartenden auswärtigen Kriege erwachsen, drängen jetzt zu einem raschen und schleunigen Handeln. Die jetzt im Gange befindlichen Konferenzen mit den hiesigen Bevollmächtigten der königl. Regierungen versprechen ein günstiges Resultat, aber es ist dringend nothwendig daß dies Resultat nicht verzögert, auch nicht um eine kurze Frist hinausgeschoben werde. Daß es bald und rasch erreicht und dadurch ein gemeinsames und energisches Handeln möglich werde, hängt hauptsächlich von einer baldigen Erklärung der königl. bayerischen Regierung ab, welche wir deshalb dringend darum ersuchen müssen.

Ich beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, dem königl. bayerischen Minister diese Lage der Sachen ungesäumt vorzustellen, und bei demselben eine schleunige Erklärung in Antrag zu bringen. Die Punkte, an welchen wir festhalten müssen, und welche ohne Zweifel auch der bayerischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten schon bekannt sind, sind folgende:

1) Die provisorische Abschließung eines Bündnisses zwischen den königl. Regierungen zum Schutz gegen innere und äußere Feinde. Da der deutsche Bund rechtlich fort existirt, faktisch aber in diesem Augenblick keine

Wirkſamkeit übt und üben kann, auch kein gemeinſames Organ mehr hat, ſeit die Stellung des Reichsverweſers durch ſein Verhältniß zu der rechtlich nicht mehr anerkannten Nationalverſammlung eine unhaltbare geworden, da ein neuer Bundesſtaat aber weder zu Abſchluß gebracht iſt, noch faktiſch unmittelbar ins Leben gerufen werden kann, da zu gleicher Zeit die inneren und äußeren Gefahren täglich bedrohlicher werden, und es im Intereſſe Aller liegt, demſelben zu begegnen durch gemeinſames Handeln, ſo iſt, um dem Bedürfniſſe des Augenblicks abzuhelfen, kein anderes Mittel vorhanden, als ein ſolches Bündniß innerhalb der Grenzen, in welchen der beſtehende Bund es zuläßt und unbeſchadet des letzteren.

Wir wünſchen daſſelbe in kürzeſter Friſt mit den hier vertretenen königl. Regierungen abzuſchließen.

2) Jedem anderen deutſchen Staate wird der Zutritt zu dieſem Bunde offen erhalten.

3) Zu gleicher Zeit muß aber etwas geſchehen, welches eine Ausſicht für die Zukunft darbietet, und das Verlangen und Bedürfniß der großen Mehrheit des deutſchen Volkes zu befriedigen geeignet iſt. Ohne das iſt es unmöglich, die große, durch ganz Deutſchland verbreitete und in ihrem bei weitem größten Theile achtungswerthe und der Revolution, ihrer Geſinnung nach, widerſtrebende Parthei der deutſchen Einigung zu gewinnen; und ſo lange wir dieſe nicht auf die Seite der Regierungen herüberziehen können, werden alle Erfolge nur partiell und vorübergehend ſein, und die Revolution wird immer von Neuem einen Vorwand finden, um die Gemüther aufzuregen. Dieſe Aufregung auf die Dauer durch die bloße Gewalt der Waffen niederhalten zu wollen, wäre eine thörichte Hoffnung.

Es iſt daher unbedingt nothwendig, daß die Regierungen ſich zu gleicher Zeit über den Entwurf der künf-

tigen definitiven Verfassung Deutschlands einigen, in dem Sinne, wie er hier berathen wird, und öffentlich erklären, denselben dem zunächst zu berufenden, aus Staatenhaus und Volkshaus zu bildenden Reichstag gemeinschaftlich vorlegen zu wollen. Dieser Reichstag wird aus denjenigen Staaten zu berufen sein, deren Regierungen erklären, sich uns anschließen und dem engeren Bundesstaate beitreten zu wollen, welcher innerhalb und unbeschadet des großen deutschen Bundes sich bilden wird. Demselben beizutreten, wird jedem deutschen Staate vorbehalten und offen gelassen.

Um die nothwendige und vom Augenblicke geforderte Energie und Einheit in die gegenwärtig zu treffenden Maßregeln zu bringen, übernimmt Preußen die provisorische Leitung in dem unter 1) bezeichneten Bunde und für die eben dort angegebenen Zwecke der inneren und äußeren Sicherheit. Es verpflichtet sich dagegen, jedem der diesem Bund beitretenden Staaten die erforderliche Hilfe zu leisten, über denselben hinaus aber kann es anderen, nicht beitretenden Staaten gegenüber, keine Verpflichtung zur Hilfsleistung übernehmen. Auf diese Punkte hin ist die königl. Regierung bereit, mit jeder Regierung, welche darauf eingehen will, abzuschließen.

Sie muß aber dringend wünschen, bald und entschieden sich im Stande zu finden, den Umfang dieses Bundes zu übersehen und ersucht daher die königl. bayerische Regierung sich sobald als möglich darüber erklären zu wollen.

Wenn eine solche Erklärung nicht umgehend erfolgt, so werden wir, da die Lage der Dinge zum Handeln drängt, es ansehen und vorgehen müssen, als ob Bayern nicht beitreten wolle.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von diesem Schreiben dem königl. bayerischen Minister Mittheilung machen, und, mit Bezugnahme auf obige Bemerkung, denselben

um eine baldige Rückäußerung und entsprechende Instruktionen an den hiesigen königl. bayerischen Gesandten ersuchen.

Berlin, den 21. Mai 1849.

(Gez.) Graf von Brandenburg.

---

## 136.

## Depesche des k. bayerischen Ministers des Auswärtigen an den k. Gesandten zu Berlin, die Berliner Konferenzen betreffend, d. d. 27ten Mai 1849.

Der königl. preußische Gesandte am hiesigen Hofe hat dem Unterzeichneten die abschriftlich anliegende Depesche des Grafen von Brandenburg am 25. d. Mts. mitgetheilt. Dieselbe ist sofort in Erwägung gezogen worden, und die königl. Gesandtschaft wird nun von den auf Antrag des Gesammt-Ministeriums von Sr. Maj. dem Könige gefaßten Entschließungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon dem königl. preußischen Ministerpräsidenten unter Uebergabe einer Abschrift Mittheilung zu machen.

Die königl. Regierung theilt die Ansicht des preußischen Kabinets, daß die gefahrvolle Lage Deutschlands eine rasche Einigung der Regierung, sowohl zu kräftigem Handeln gegen die drohende Kriegsgefahr, als zur Begründung einer deutschen Verfassung nöthig mache.

Sie ist eben so damit einverstanden, daß eine dauernde Beruhigung Deutschlands nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern nur durch Befriedigung der Wünsche

möglich ist, welche der edle Theil der Nation für eine deutsche Einigung hegt.

Die Regierung Sr. Maj. des Königs findet sich jedoch hinsichtlich der aus jenen Prämissen zu ziehenden Folgerungen, sowie der augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Daß der deutsche Bund rechtlich noch besteht, ist unbestreitbar. Nur sein früheres gemeinsames Organ, die Bundesversammlung ist aufgehoben und an deren Stelle ein anderes Organ, die provisorische Zentralgewalt, getreten; alle übrigen Verhältnisse und Gesetze des Bundes bestehen fort. Dieses neu begründete gemeinsame Organ besteht aber zur Zeit noch sowohl rechtlich als faktisch. Der Reichsverweser, im vorigen Jahre von allen Regierungen anerkannt, hat seine Funktion nicht niedergelegt, und das von ihm gebildete Reichsministerium ist in Thätigkeit. Sein Verhältniß zur Nationalversammlung ändert hierin nichts; denn er und sein Ministerium sind nach der deutlichen Bestimmung der Beschlüsse vom 28. Juni v. Js. nicht verpflichtet, die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen; die Zentralgewalt ist vielmehr innerhalb ihrer Kompetenz selbständig und von der Nationalversammlung unabhängig.

Zu dieser Kompetenz gehört vorzüglich die Sorge für die äußere und innere Sicherheit Deutschlands genau in derselben Weise, wie sie früher der Bundesversammlung zukam. Die Möglichkeit zur pflichtmäßigen Ausführung dieser Sorge ist aber begründet durch die Verpflichtung aller Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung. Diese Verpflichtung der Bundesglieder ist in Art. 2. und 11. der Bundesakte und Art. 25. der Wiener Schlußakte so allgemein und bestimmt ausgesprochen, daß an ihrer unveränderten Fortdauer selbst für den

Fall der momentanen Lähmung der Zentralgewalt um so weniger gezweifelt werden kann, als der Bund nach Art. 5 der Wiener Schlußakte unauflöslich ist.

In Erwägung dieser Umstände kann die königl. Regierung der Ansicht nicht beitreten, daß es erst noch eines besondern Bündnisses unter den königl. Regierungen bedürfe, um dieselben zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht, weil eben der Bund selbst noch besteht.

Dagegen läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Stellung des Reichsverwesers eine schwierige geworden ist, und daß für den wahrscheinlichen Fall seines baldigen Rücktrittes das Bedürfniß besteht, ein anderes Organ zu gewinnen, welches die zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit durch gegenseitige Hilfeleistung und gemeinschaftliches Handeln nothwendigen Maßregeln ordnet und leitet. Dieses Bedürfniß hat die bayerische Regierung schon in dem Vorschlage ausgesprochen, welchen an das preußische Kabinet zu machen die königl. Gesandtschaft unterm 3. d. Mts. angewiesen worden ist.

Die königl. preußische Regierung glaubt nur zur Befriedigung dieses Bedürfnisses einen andern Weg einschlagen zu müssen, indem sie den Abschluß eines Bündnisses innerhalb des Bundes vorschlägt.

Daß dieser Weg an sich rechtlich nicht unzulässig ist, kann nach Art. 11 der Bundesakte angenommen werden, umsomehr als eine Anzahl deutscher Regierungen durch Anerkennung von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung sich zu den übrigen Regierungen in eine ungleiche Stellung versetzt haben. Wenn aber dieses Bündniß dem erwähnten Art. 11 entsprechen soll, so wird es eben nur darauf gerichtet werden können, ein anderes Organ an die Stelle der Zentralgewalt,

nicht aber neben dieselbe zu setzen. Daher wird auch dem Abschlusse eines derartigen Bündnisses eine Verständigung mit dem Reichsverweser und mit Oesterreich vorausgehen müssen.

Diese Verständigung wird für Bayern überdies ein unabweisliches Gebot nach seiner Lage und nach der Stimmung seiner Bevölkerung. Die provisorische Zentralgewalt wird in Bayern gerade von jener Majorität der Gutgesinnten, welche die Regierungen für sich gewinnen müssen, jetzt noch als der einzige Ausdruck und Halt der deutschen Einigung betrachtet, und ein Ministerium welches mit der Zentralgewalt rücksichtslos brächs, würde sich in Bayern schlechterdings nicht halten können.

Aehnlich verhält es sich mit der Rücksichtsnahme auf Oesterreichs Stellung. In dieser lag ein Hauptgrund für die diesseitige Ablehnung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung und gerade derjenige Grund, welcher am meisten Anklang in den bayerischen Stammlanden fand. Die Regierung kann und darf diese Rücksicht daher auch bei den Verhandlungen in Berlin nicht außer Acht lassen, ganz abgesehen davon, daß ihr eigenes Gefühl für Oesterreich und Deutschland es ihr nicht gestattet.

Dies sind die Voraussetzungen, unter welchen die königlich bayerische Regierung auf ein Bündniß eingehen zu können glaubt.

Was sodann den Inhalt dieses Bündnisses anlangt, so ist es durchaus nothwendig, die provisorische Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses von der definitiven Verfassung für Deutschland schärfer zu trennen, als in der preußischen Depesche vom 21. d. Mts. geschehen ist.

Diese Depesche beantragt unter Nro. 3., daß die Regierungen sich zugleich, also in diesem Bündnisse, über

den Entwurf der künftigen definitiven Verfaſſung Deutſchlands einigen in dem Sinne, wie er in Berlin berathen wird. Dieſer Entwurf iſt ja aber der königlich bayeriſchen Regierung noch unbekannt, und es iſt ihr deshalb unmöglich, ſich darüber zu äußern. Daß ſie ein Staaten- und Volkshaus will, das ſie mit einem neuen Reichstage vereinbaren will, hat ſie bereits durch ihre Erklärungen in den Kammern ausgeſprochen. Die übrigen Theile der Verfaſſung mit Ausnahme der Oberhauptsfrage ſcheinen nach den neueſten Berichten der königl. Geſandtſchaft in Berlin in einer Weiſe feſtgeſtellt zu werden, daß die königlich bayeriſche Regierung denſelben ebenfalls wird zuſtimmen können.

Diejenigen Vorſchläge dagegen, welche in Berlin in der Oberhauptsfrage gemacht worden ſind, und wie es ſcheint gegen die Erklärungen von Oeſterreich und Bayern feſtgehalten werden, ſind von der Art, daß die bayeriſche Regierung denſelben nicht beitreten kann, ohne ihre Pflichten gegen Deutſchlands Integrität und gegen das eigene Land und Volk zu verletzen.

Demgemäß iſt es nothwendig, das abzuſchließende Bündniß auf das Proviſorium zu beſchränken, und das Definitivum davon auszuſcheiden.

Daß das Bündniß zum Schutze gegen innere und äußere Feinde geſchloſſen werde, iſt eben ſo ſachgemäß als daß jedem deutſchen Staate der Zutritt vorbehalten bleibe.

Die für den Augenblick allerdings nothwendige Energie und Einheit in der Leitung der Maßregeln würde nach der Ueberzeugung der königlich bayeriſchen Regierung auch durch den Vorſchlag erreicht, welchen das k. k. öſterreichiſche Kabinet unterm 16. d. M. gemacht hat, weil auch nach dieſem die proviſoriſche Leitung weſentlich in der Hand des preußiſchen Kabinetes liegen würde,

und die beiden übrigen Betheiligten mehr nur eine formelle Stellung hätten.

Die königlich bayerische Regierung muß ferner beantragen, daß vorerst die näheren Bestimmungen dieses provisorischen Bündnisses getroffen und ihr zur Prüfung vorgelegt würden, theils über die Rechte der Leitung, theils über die Verpflichtungen der übrigen Bundesglieder, ehe sie ihre Zustimmung zu geben vermag.

Nach dem Schlusse der mehrerwähnten Depesche scheint es zwar, als wolle die königlich preußische Regierung sofortige Entscheidung, und keine weiteren Verhandlungen. Allein die königlich bayerische Regierung kann unmöglich glauben, daß es die Absicht sein kann, ihr für so wichtige Fragen die Prüfung abschneiden und eine willenlose Hingabe ansinnen zu wollen. Jedenfalls würde hiedurch der Zweck einer daueruden Einigung nicht erreicht werden.

Die bayerische Regierung erstrebt eine Verfassung, welche ganz Deutschland umfaßt, und hält es für ihre Pflicht, in diesem Streben beharrlich zu sein.

In dem hier entwickelten Sinne wird die königliche Gesandtschaft beauftragt, die Verhandlungen fortzu führen Vor Allem aber hat sie den königlich preußischen Minister. um eine bestimmte Erklärung anzugehen, ob das preußische Kabinet zu weiteren Verhandlungen geneigt ist, und hierüber umgehend zu berichten.

München, den 27. Mai 1849.

(Gez.) Dr. von der Pfordten.

---

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Hochwohlgeboren dem königlich preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn von Bockelberg den Empfang derjenigen Eröffnungen zu bekennen, welche

ihm derſelbe unterm 2. und 5. dieſes Monats im Auftrage ſeiner hohen Regierung über die unterm 26. reſp. 28. und 30. v. Mts. zwiſchen den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen getroffenen Verabredungen gemacht hat.

Obgleich der Bevollmächtigte der königlich bayeriſchen Regierung an den zu Berlin vom 17. bis 26. v. Mts. gepflogenen Verhandlungen Antheil genommen hat, ſo konnte derſelbe doch den Beſchlüſſen der drei obengenannten Regierungen nicht zuſtimmen, weil ſeine Inſtruktionen von jenen Beſchlüſſen abgewichen und die Ertheilung neuer ihn zur Zuſtimmung ermächtigender Inſtruktionen ſchon aus dem einfachen Grunde unmöglich war, da die Einladung, dem abgeſchloſſenen Schutzbündniſſe beizutreten, erſt am 25. v. Mts. dem Unterzeichneten zugeſtellt wurde, der in den Berliner Konferenzen feſtgeſtellte Verfaſſungsentwurf aber ebenfalls erſt am 29. v. Mts., reſp. in der letzten Redaktion am 2. Juni c. der königl. bayeriſchen Regierung zur Kenntniß kam.

Die königliche Regierung ſieht ſich aber auch jetzt außer Stande, den Verabredungen der genannten drei königl. Regierungen in ihrem vollen Umfange beizutreten, und der Unterzeichnete erlaubt ſich zur Darlegung der Gründe hiefür auf die Rede zu verweiſen, welche er am 4. d. Mts. in der 22. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten gehalten hat, und wovon er einige Exemplare hier beilegt.

Die königlich bayeriſche Regierung iſt hienach bereit, auf Grund des in Berlin verabredeten Reichswahlgeſetzes zur Berufung eines deutſchen Reichstages mitzuwirken und wünſcht ſehnlichſt, daß vor Eröffnung dieſes Reichstages es gelingen möge, zwiſchen ſämmtlichen deutſchen Regierungen ein Einverſtändniß über einen Ver-

faſſungsentwurf herbeizuführen, welcher dem Reichstage zur Zuſtimmung vorzulegen wäre.

Die königlich bayeriſche Regierung wird Alles thun, was in ihren Kräften ſteht, um dieſes Ziel zu erreichen, und in der nächſten Zeit an die königl. preußiſche Regierung beſtimmt formulirte Anträge über diejenigen Abänderungen des in Berlin beſchloſſenen Verfaſſungsentwurfes gelangen laſſen, welche nach ihrer feſtbegründeten Ueberzeugung unerläßlich ſind, wenn Deutſchland geeinigt, anſtatt geſpalten werden ſoll.

Indem der Unterzeichnete Seine Hochwohlgeboren erſucht, ſeine hohe Regierung hievon vorläufig in Kenntniß zu ſetzen, benützt er mit Vergnügen dieſen Anlaß zur erneuerten Verſicherung ſeiner ausgezeichneteſten Hochachtung.

München, den 6. Juni 1849.

(Gez.) von der Pfordten.

---

## 137.

## Erklärung des k. ſächſiſchen Bevollmächtigten bei den Berliner Konferenzen d. d. 26ten Mai 1849.

Der unterzeichnete königlich ſächſiſche Bevollmächtigte ſieht ſich veranlaßt, im Namen und Auftrag ſeiner Regierung nachſtehende Erklärung in die Hände der königlich preußiſchen Regierung niederzulegen.

Die königliche ſächſiſche Regierung hat bei unausgeſetzter Feſthaltung des Grundſatzes, daß das Verfaſſungswerk nicht von der Nationalverſammlung einſeitig be-

ſchloſſen, ſondern nur im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen endgültig werden könne, unverändert und ſo oft ihr dazu Gelegenheit geboten war, ſich dahin ausgeſprochen, daß die Bundes- oder Reichsgewalt nicht in einheitlicher Geſtalt, ſondern in kollegialer aufzurichten ſei, und ſich daher im Gegenſatze zu dem in Frankfurt beliebten erblichen Kaiſerthum für ein Direktorium erklärt.

Es geſchah dies namentlich durch die Note vom 10. Februar d. J. in Erwiderung der Zirkular-Depeſche der königlich preußiſchen Regierung vom 23. Januar d. J., welche gleichfalls das Projekt der Aufrichtung der deutſchen Kaiſerwürde zurückwies, ſo wie durch die Note vom 17. März d. J., worin der preußiſcher Seits ergangenen Einladung zu einer Verhandlung über das von dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Kabinete in Vorſchlag gebrachte Direktorial-Projekt Folge gegeben wurde. Indem die königlich ſächſiſche Regierung ſich zur ausſchließlichen Vertretung dieſer Abſicht berufen fand, war dieſelbe keineswegs von der Abſicht geleitet, nur dynaſtiſche Intereſſen zur Geltung zu bringen oder ſich der Uebertragung der oberſten Reichsgewalt an eine einzige deutſche Regierung aus partikulariſtiſcher Eiferſucht widerſetzen zu wollen. Sie gehorchte vielmehr der innigen Ueberzeugung, daß die von der Nationalverſammlung beabſichtigte und ſpäterhin beſchloſſene Verleihung der oberſten Reichsgewalt an Einen der regierenden deutſchen Fürſten einen doppelten, für die künftigen Geſchicke Deutſchlands gleich verderblichen Nachtheil bereite; ſie durfte ſich nicht verhehlen, daß durch dieſen Akt einestheils das Ausſcheiden Oeſterreichs aus dem neuen Bundesverhältniſſe bedingt ſei, und daß andererſeits die der oberſten Reichsgewalt zu verleihende einheitliche Spitze nur zu leicht dazu führen werde, den Bundesſtaat in

den Einheitsstaat allmälig umzubilden und somit alles und jedes selbstständige Leben der verschiedenen deutschen Stämme zu vernichten.

Die Ereignisse, welche der Annahme der deutschen Verfassung von Seiten der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung gefolgt sind, haben Zustände herbeigeführt, welche zwar die diesseitige Regierung nicht haben vermögen können, eine verschiedene Auschauung der Verhältnisse zu gewinnen, denen gegenüber sie jedoch die Nothwendigkeit hat ins Auge fassen müssen, ihre Ueberzeugung dem Bedürfnisse der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit in genauerem Zusammenhange stehenden, möglichst raschen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen. Nachdem sie daher, an der Ansicht festhaltend, daß die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung ihres zum Theil gemeinschädlichen Inhaltes wegen zu verwerfen sei, vor den Gefahren des in Folge dieses Entschlusses in ihrem Lande ausgebrochenen Aufruhres nicht zurückgewichen ist, erklärt sie sich auch bereit, eine der allgemeinen Wohlfahrt förderlichere Verfassung anzunehmen, welche die Exekutivgewalt des Reiches der Krone Preußen verleiht, wobei sie die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den im §. 1. der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet.

Die königlich sächsische Regierung will und darf jedoch keine Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zwecke und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation und nicht eines Theiles derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der österreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übri-

gen Deutſchlands in den Reichsverband, welche, unbeſchadet der öſterreichiſchen Regierung durch die Bundesverfaſſung geſicherten Rechte erzielt werden ſoll, hält dieſelbe als Bedingung dafür feſt, daß ſie ſelbſt zu einem bleibenden Verharren in demſelben auf Grund der vereinbarten Verfaſſung verpflichtet ſei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutſchlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfaſſung beſtimmt worden, aufzunehmen, was weſentlich davon abhängen wird, ob Bayern ſich demſelben anſchließt, ſollte vielmehr nicht mehr zu erreichen ſein, als die Herſtellung eines norddeutſchen oder nord- und mitteldeutſchen Bundes, ſo müßte die königlich ſächſiſche Regierung für dieſe Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgeſtaltung der vereinbarten Verfaſſung ausdrücklich vorbehalten. Eine ſolche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Beſtimmung der Verfaſſung ſelbſt geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfaſſung für das deutſche Volk in ſeiner Geſammtheit, nicht aber denen eines Vereines einzelner deutſcher Staaten entſpricht.

Die königlich ſächſiſche Regierung hat der von der königlich preußiſchen Regierung aufgeſtellten Anſicht gerne beigepflichtet, daß die Regierungen, welche ſich zu einem engeren Bündniſſe, behufs der Bekämpfung der Partei des Umſturzes, vereinigt haben, der Nation ihren Willen auf unzweideutige Weiſe zu erkennen geben, das aus den Berathungen der Nationalverſammlung hervorgegangene Verfaſſungswerk mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Rückſichten auf das Wohl der Geſammtheit ſowohl als der Einzelſtaaten geboten waren, anzunehmen und zur Ausführung zu bringen. Dieſe Verpflichtung übernimmt die königlich ſächſiſche Regierung im gerechten Vertrauen darauf, daß das ſächſiſche Volk

ihr Dank wiſſen werde, ihre Selbſtſtändigkeit dem Bedürfniſſe der deutſchen Einheit und einer ſie gewährleiſtenden Verfaſſung geopfert zu haben. Die Erreichung dieſes Zieles allein wird das von ihr unter ſo ſchwierigen Zeitverhältniſſen beobachtete Verfahren gerechtfertigt erſcheinen laſſen.

Die königlich ſächſiſche Regierung darf daher nach freimüthiger Darlegung vorſtehender Gründe nicht beſorgen, ihre Abſichten verkannt zu ſehen, wenn ſie ſich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkte der Einberufung des erſten Reichstages jene ihre Entſchließung bedingende Vorausſetzung ſich nicht verwirklicht haben ſollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält.

Dem Unterzeichneten liegt es ſchließlich noch ob, darauf ergebenſt aufmerkſam zu machen, daß in getreuer Beobachtung der Beſtimmung der ſächſiſchen Verfaſſungsurkunde §. 2. die dieſſeitige Regierung nicht unterlaſſen wird, die Zuſtimmung der Kammern zur Annahme der deutſchen Reichsverfaſſung einzuholen.

Mit Vergnügen benutzt u. ſ. w.

Berlin, den 26. Mai 1849.

(Gez.) Freiherr von Beuſt.

---

## 138.

## Erklärung des k. hannöveriſchen Bevollmächtigten zu den Berliner Konferenzen d. d. 26ten Mai 1849.

Die unterzeichneten königlich hannöveriſchen Bevollmächtigten haben der von dem königlich preußiſchen

Herrn Bevollmächtigten ihnen vorgelegten Proposition rücksichtlich der Gestaltung des demnächstigen Reichsoberhauptes und der Reichsregierung nachgebend, einen von ihnen für richtiger gehaltenen Entwurf bei Seite zu setzen sich bereit erklärt; dieselben finden sich aber verpflichtet, der königlich preußischen Regierung gegenüber ihre Ansichten über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen.

Nach der Ansicht der Unterzeichneten war es bei dieser Frage die Aufgabe:

1. Deutschland in seiner Integrität zu erhalten;

2. Eine Regierungsgewalt zu schaffen, welche einerseits der Eigenthümlichkeit Deutschlands, — seinen durch Geschichte und lange Entwickelung fest zusammengewachsenen Staatsverbänden — die nöthige Gewähr leistete; andererseits im Stande wäre, die Lenkung der höchsten staatlichen Interessen Deutschlands, d. h. die eigentliche Reichsregierung im ächten Geiste der Nation mit ungehemmter, durchgreifender Kraft zu übernehmen. Sollen diese Ziele erreicht werden, so muß Oesterreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben, dem es durch geographische Lage, Nationalität und Geschichte so enge verbunden ist, daß jede Trennung eine unheilbare Wunde sein würde. Es muß die leider seit langem Zeitraum geförderte Entfremdung beseitigt, das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden.

Es müssen ferner die höchsten Angelegenheiten der Nation, ihre Politik gegen Außen — die nach den Verhältnissen der Gegenwart vor Allem in den Beziehungen des Welthandels ihre Grundlage und ihre Entwickelung findet — der Reichsregierung zur Verwaltung, dem Reichstage zur Ueberwachung gegeben werden, damit beide — und durch sie die Nation — sich an diesen großen Gegenständen halten und heben.

Es muß endlich der Regierung in ihrer Sphäre die

Möglichkeit freien und ungehemmten Handelns geſichert, und der Zutritt zu den höchſten Ehren und Pflichten Deutſchlands allen Deutſchen gleich nahe gebracht werden.

Die Grundzüge zu einer ſolchen Geſtaltung der Dinge glaubt die königlich hannöveriſche Regierung gefunden zu haben.

Wenn nun von königlich preußiſcher Seite ein Verfaſſungsplan feſtgehalten wird, welcher, wenn die demſelben zum Stützpunkte dienende „Union" mit dem geſammten öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und die für dieſe Union vorgeſchlagene Regierungsformen durchgeführt werden ſollten, jene höchſten politiſchen Angelegenheiten der Nationalvertretung gänzlich entziehen und ſolch einer Behörde überweiſen würde, die vom Reichstage vollkommen unabhängig wäre, welcher ferner dem Reſte der Reichsregierung eine Form giebt, die allerdings der Geltung der Einzelſtaaten ein bedeutendes Gewicht verleiht, die aber in der Folge der Vertheilung nothwendig zuſammen gehöriger Geſchäfte unter zwei verſchiedene Behörden Reibung und Schwäche bewirken muß; und welche endlich der Eiferſucht verſchiedener Länder gegeneinander fortwährenden Stoff bieten wird; ſo bedauern die Unterzeichneten, darin um ſo weniger Beruhigung finden zu können, als die in dieſem Entwurfe thatſächlich gegebene völlige Entfremdung Oeſterreichs von Deutſchland nur geeignet ſein würde, jene Mängel auf das ſchärfſte hervortreten zu laſſen.

Die Unterzeichneten haben daher nur einerſeits in der unabweislichen Nothwendigkeit einer Einigung der Regierungen, andererſeits in den Erklärungen Oeſterreichs, auf eine Verfaſſung nicht eingehen zu können, welche die für Deutſchland unentbehrliche gemeinſchaftliche Volksvertretung und Legislation enthielte, eine Rechtfertigung für ihre Nachgiebigkeit gegen einen Verfaſſungs-Entwurf

finden können, welcher ihrer Anſicht nach den Bedürfniſſen Deutſchlands keineswegs genügt.

Wie ſie aber in dem an die Spitze des Ganzen geſtellten Vorbehalte für Oeſterreich das Mittel erblicken, der nothwendigen Gemeinſchaft Oeſterreichs mit Deutſchland ihre Geltung zu verſchaffen, ſobald die dortigen Zuſtände einer beſtimmteren Anſicht der Dinge Raum gegeben haben werden, und wie ſie die Verpflichtung Deutſchlands den Rechten Oeſterreichs aus der Verfaſſung des deutſchen Bundes Folge zu geben ausdrücklich anerkennen: ſo müſſen ſie dem künftigen Reichstage auch über dieſe oberſte Frage die weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Zugleich aber vereinigen ſie ſich mit dem Bevollmächtigten der königlich ſächſiſchen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Verſuch einer Einigung zu nichts als zur Herſtellung eines nord- und mitteldeutſchen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für dieſe Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgeſtaltung des vereinbarten Verfaſſungsentwurfes ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Die Unterzeichneten benutzen ꝛc.

Berlin, den 26. Mai 1849.

(Gez.) Stüve. (Gez.) H. von Wangenheim.

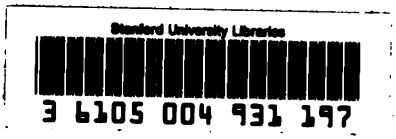


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

APR 08 1994
MAR 08 1994